Crim
133m -17 Hitzig

BIBLIOTECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

<36630308510017

<36630308510017

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Annalen

der

deutschen und ausländischen

Criminal-Rechtspflege.

Begründet

von

Dr. Julius Eduard Hitzig,

Königlich Preußischem Criminal-Director, Ritter des rothen Adler-Ordens dritter Classe mit der Schleife und des Herzogl. Sächsischen Ernestinischen Hausordens,

in Berlin,

und fortgesetzt

von

Dr. Wilhelm Ludwig Demme in Altenburg.

Siebzehnter Band.

Altenburg, 1841.

Verlag von Julius Helbig.

Digitized by Google

Annalen

der

deutschen und ausländischen

Criminal-Rechtspflege.

Begründet

von

Dr. Julius Eduard Hitzig,

Königlich Preußischem Criminal-Director, Ritter des rothen Adler-Ordens dritter Classe mit der Schleife und des Herzogl. Sächsischen Ernestinischen Hausordens,

in Berlin,

und fortgesetzt

von

Dr. Wilhelm Ludwig Demme in Altenburg.

Jahrgang 1841.

(October, November, December.)

Vierter Band.

Altenburg, 1841.

Verlag von Julius Helbig.

Digitized by Google

Ἐὰν δὲ τὸ κακὸν ποιῇς, φοβοῦ τὴν ἐξουσίαν· οὐ γὰρ εἰκῇ τὴν μάχαιραν φορεῖ. Θεοῦ γὰρ διάκονός ἐστιν, ἔκδικος εἰς ὀργὴν τῷ τὸ κακὸν πράσσοντι.

Ep. ad Rom. C. 13. V. 4.

Thust du das Böse, so fürchte die Obrigkeit, sie trägt das Schwert nicht umsonst, sie ist Gottes Dienerin, eine Rächerin zur Strafe über den, der Böses thut.

Br. an die Römer, 13, 4.

Bayerische Staatsbibliothek

Digitized by Google

I. Ueber die summarische Wiederholung oder den sogenannten summarischen Vorhalt in Untersuchungssachen, besonders mit Rücksicht auf den Herzoglich Braunschweigschen Strafprozeß *).

Vom Oberappellazionsgerichtsprokurator Scholz III. zu Wolfenbüttel.

§. 1. In allen Staaten, wo Ordnung und Recht die Willkür **) verdrängten, ist man darüber einig, daß Niemand in Anklagestand versetzt werden dürfe, ohne zu wissen warum und ohne von dem Anklagenden zugleich auch zu erfahren, welche Schritte dieser gethan habe um das: Warum? in Gewißheit zu setzen. Auch muß der Beschuldigte davon sobald als möglich in Kenntniß gesetzt werden, d. h. sobald die eigentliche Untersuchung über Schuld oder Nichtschuld gegen ihn erhoben, der Prozeß gegen ihn eingeleitet und Mund gegen Mund gebracht wird. Fehlt an dieser Kunde etwas, so fehlt nicht bloß ein Etwas, sondern ein Viel an der Schuldigkeit des Staats, jedem Bürger Leben, Freiheit, Ehre und Vermögen, auf der einen Seite gewähren zu müssen, auf der andern Seite aber die Selbstvertheidigung nicht hemmen zu dürfen. Der Staatsbürger, wenn er beschuldigt wird, die Strafgesetze verletzt zu haben, und wenn bei genügendem Verdachte die

*) Diese Abhandlung veranlaßte die Beigabe von zwei Anhängen:
I. Wesen, Einrichtung und Folgen des neueren europäischen Schwurgerichts, nach Welcker. II. Feuerbach, über das Geschworenengericht, im Vergleich zu unserm deutschen Prozesse. —
und (wenn nicht — aus etwaigem Mangel an Raum in diesem, doch in dem nächsten Bande) von zwei Miszellen:
A. Sammlung der Instruktionen des Amtes der heiligen Inquisition, aufgesetzt zu Toledo im J. 1561. B. Tristien über die übeln Zustände der Beweistheorie des gemeinen deutschen Strafprozesses.

**) Auf ausdrückliches Verlangen des Hrn. Einsenders nach seiner angenommenen Orthographie abgedruckt, z. B. kompetent, nicht competent; Relazion, nicht Relation; Willkür, nicht Willkühr u. s. w.

Digitized by Google

persönlichen Verhandlungen anheben, soll aber nicht nur im Allgemeinen erfahren, was gegen ihn vorgekommen, was in einem oft langsamen und jahrelangen Verlaufe der Untersuchung gegen und für ihn erbracht ist, sondern er soll auch sicher sein, daß dies mit einer gewissen Ordnung und Regelmäßigkeit geschehe; und dazu ist vor allen Dingen eine Uebersicht oder eine kurze Wiederholung des Vorgekommenen erforderlich. Fehlt auch an dieser Ordnung und Uebersicht Etwas, so fehlt wiederum sehr viel, weil bei der Länge der Zeit der Beschuldigte leicht erhebliche Dinge übersehen und bei der Vertheidigung vergessen kann, anderseits aber auch dem Staate oder dem Richter der sichere Leitfaden darüber fehlt, worauf er eigentlich sein Augenmerk zu richten hat.

Ohne diese Ordnung wird indirekt ein geheimes Gericht, eine geheime Untersuchung begünstigt und gleichsam einem fortwährenden Ueberlistungsverfahren gehuldigt*), weil es häufig nicht einerlei ist, ob Dinge zur Kunde oder Sprache kommen, oder ob sie da, wo es gilt, vergessen und übersehen werden.

Daß mit dieser Uebersicht — heiße sie artikulirtes Verhör, summarischer Vorhalt, species facti oder wie man sie sonst nennen will — noch andere Zwecke verbunden sein können, z. B. von dem Beschuldigten ein bestimmtes Geständniß, ein deutliches Ja oder Nein zu erlangen**), daß gleichsam eine Streitbefestigung nach Art der bürgerlichen Rechtssachen vorliege, oder die Untersuchungsgrenzen zwischen dem Angeklagten und dem Ankläger gehörig geschieden werden müssen, oder welche sonstige Nebenzwecke man hinein mischen mag — alles dieses ändert in der Sache eben so wenig als es dazu beiträgt, an der Verbindlichkeit des Staats etwas nachlassen zu können. Wir halten die oben angedeuteten Zwecke, sichere Vertheidigung auf der einen und

*) Mit Rechte erfodert man, daß die sogenannte Hauptuntersuchung sich auch dadurch auszeichne, daß dem Angeklagten jeder Anschuldigungsgrund offen und vollständig vorgehalten werde. Mittermaier, deutsches Strafverfahren §. 136. (2. Aufl.)

**) Tittmann, Handbuch der Strafrechtswissenschaft §. 785, S. 382, (2. Aufl.) sagt z. B. von der artikulirten Vernehmung: «Der Zweck bestehe hauptsächlich darin ein wiederholtes Bekenntniß, oder eine bestimmte Bestätigung der zuvor gethanen Aussagen zu erlangen». Vergl. Stelzer, Lehrbuch des Criminalrechts §. 761. Klein, im Archive des Criminalrechts B. 1, St. 1, S. 80 u. f.

Digitized by Google

sichere Beurtheilung der Sache auf der andern Seite, für die Hauptsache, und finden darin die eigentliche Schuldigkeit des Staats, warum er dergleichen bestimmte und übersichtliche Zusammenstellungen aller für und wider den Angeklagten vorgekommenen erheblichen Umstände vorzulegen hat. Mag dies früher oder später geschehen, es bezweckt hauptsächlich das Beste des Angeklagten und muß immer so zeitig geschehen, daß der Angeklagte sich darüber vernehmen lassen und gehörig vertheidigen kann *).

§. 2. Die Obliegenheit des Staats, dafür zu sorgen, daß dem Angeklagten der deutliche Faden des Prozesses in die Hand gegeben und darin erhalten werde, tritt um so stärker hervor, weil der Staat den Ankläger und zugleich den Richter macht, und weil — gestehen wir es nur — der Angeschuldigte, soviel namentlich die Uebersicht des Verfahrens und die dadurch bedingte Vertheidigung betrifft, im deutschen Strafverfahren ungünstiger gestellt ist, als anderorten, namentlich als in dem französischen und englischen Prozesse. In dem ersten findet zwar auch über die Fragen: ob ein Verbrechen begangen sei und unter welchen Umständen? sowie darüber: wer der Thäter sei? und welche Sicherheitsmaßregeln gegen diesen zu ergreifen? eine summarische oder Voruntersuchung Statt. Der Staat schreitet auch hier gegen einen Beschuldigten gleichsam versteckt und im Geheimen vor; allein sobald der objektive Thatbestand gehörig gesichert ist und die Verdachtsgründe hinreichen, ein Subjekt als Thäter in das Auge zu fassen und dieses wirklich mit dem eigentlichen Prozesse zu umstricken, muß bei den Franzosen das Ergebniß des Geschehenen in einer förmlichen Anklage dem Beschuldigten vorgelegt werden. Er bekommt diese Uebersicht sogleich durch die Anklage des Staatsanwalts und von Allem was von nun an vorgeht, wird ihm die genaueste Kunde. Nichts darf ohne sein Mitwissen vorgenommen werden; er ist sicher, daß durch Länge der Zeit oder durch richterliche Willkür der Faden des Prozesses nicht verloren gehe, und vor allem auch sicher davor, daß kein anderer Richter ein Urtheil über die

*) Mittermaier, deutsches Strafverfahren (2. Ausg.) Bd. 2, §. 137, S. 144 (3. Ausg. §. 144, S. 161) sagt vom Spezialverhöre und dessen Surrogaten: »die Verhöre müssen auf die höchste Vollständigkeit berechnet sein, so daß der Angeschuldigte über jeden, auf die Beurtheilung des Falles Einfluß habenden Umstand gehört und zur Rechtfertigung veranlaßt wird, zugleich aber der urtheilende Richter alle Materialien erhält, welche ihm bei der Urtheilsfällung nothwendig sind«.

Digitized by Google

That sich anmaße als der, welcher mit der Entscheidung beauftragt ist. In demselben Maße wie in Frankreich der Staat durch einen Anwalt vertreten wird, kann sich der Angeklagte sofort und gleich beim Beginnen des Prozesses durch einen Vertheidiger vertreten lassen. So wie jener Beweise der Schuld sammelt, kann er Beweise der Nichtschuld oder Minderschuld sammeln. Wählt der Staatsanwalt Richter der That (Geschworne), so steht ihm — mindestens durch das Verwerfungsrecht — eine gleiche Wahl frei, und kein Beweismittel kann vorgelegt, kein Zeuge vernommen werden, ohne daß jenes zu seiner Ansicht und Kunde gelange, ohne daß er bei der Vornehmung der Zeugen gegenwärtig sei und diesen selbst Fragen vorlegen könne. Die Fragen, welche die Geschwornen zu beantworten haben, gelangen gleichfalls zu seiner Kunde, und damit es bei einem unausgesetzten mehr übersichtlichen Verfahren nicht an einer gedrängten Uebersicht fehle, ist der Präsident des Gerichts verbunden, auch diese letzte noch zu geben durch das sogenannte Résumé. Dabei steht dem Angeklagten stets ein rechtskundiger Vertheidiger zur Seite, der auch das überwacht, was dem Angeklagten etwa entgehen möchte. — Dem ähnlich wird im englischen Prozesse verfahren, und die großen Vortheile der Uebersicht und des Zusammenhanges, sowie des unausgesetzten Beistandes stellen sich nach beiden Gesetzgebungen vorzüglich günstig heraus. Unthunlich ist bei jenem Verfahren besonders, daß der Richter durch Tage, Monate, ja durch Jahre den Prozeß verschleppe, oder daß er — günstiger gestellt in Wissenschaft und Kunde — das Geringste vernehme, wobei der Beschuldigte ihn zu überwachen außer Stande sei *).

Zwar will die Regel im allgemeinen deutschen Strafverfahren, daß der Richter selbst diesen Mangel ersetze, indem man ihm vorschreibt, er solle so gut die Schuld als die Nichtschuld oder Minderschuld des Angeklagten zu erforschen bemüht sein; allein bekennen wir nur, daß hier die Natur über das Gesetz geht, und daß diese Vorschrift dem Beschuldigten wenig nütze **). Der Diener des Staats, der Gehülfe des beleidigten und verfolgenden Theils, ist entweder vom Diensteifer durchdrungen, und von Vorurtheilen hingenommen oder durch Mühe und Arbeit verstimmt,

*) Vergl. Anhang I.

**) Vergl. Welcker Schwur- und Geschwornen Gericht, S. 55, u. Bd. 14 dieser Annalen S. 159. Bd. 16, S. 368, Note. d. H.

Digitized by Google

erblickt er nur zu leicht in dem Beschuldigten einen Menschen, den er — um sich gleichsam selbst zu ehren — wenn nicht gradezu hassen und verfolgen, doch mit dem Gewebe der Schuld zu umstricken bemüht sein müsse. Kurz jener allerdings heilsame Buchstabe des Gesetzes wird nur zu leicht ein todter Buchstabe *), und der Beschuldigte bleibt in der That seiner eigenen Vertheidigung überlassen. Ist ihm doch nach den meisten deutschen Prozeßgesetzen nicht einmal verstattet, in den wichtigen Stadien des Prozesses, wo es gilt, die Beweise der Schuld oder Nichtschuld zu ordnen und zu sammeln, sich schon einem Vertheidiger zu vertrauen, und hält es doch oft schwer zu erlangen, daß der Angeklagte mit Zeugen zusammengestellt werde, damit Mund gegen Mund kommen möge **). Und schwer, ja oft unmöglich, ist für den Beschuldigten nach Jahren und Tagen noch zu wissen, was im langsamen Verlaufe der Untersuchung geschehen und nicht geschehen, was erbracht und nicht erbracht ist.

§. 3. Zweckmäßig ist daher, wie gar nicht zu leugnen, die gemeinrechtliche Vorschrift, daß die Hauptuntersuchung, oder der Abschnitt des Verfahrens, wo der Richter mit dem Angeklagten sich eigentlich beschäftigt, mit ihm die Untersuchung beginnt ***), auch mit dem sogenannten artikulirten Verhöre anfange, d. h. mit einer ordnungsmäßigen Zusammenstellung der früher ermittelten Umstände und überhaupt aller der Dinge, worauf es ankommt. Wird dieses Verhör ordentlich eingerichtet, sind die in Form der Fragen aufgestellten Artikel nicht verfänglich, sind sie kurz und verständlich gefaßt, wird dem Beschuldigten auf der einen Seite gehörige Zeit in der Beantwortung gelassen, auf der andern Seite aber der Faden nicht gestört, durch öfteres Abbrechen oder verzögerte Fortsetzung, und ist dem Beschuldigten gestattet, das zu seiner Rechtfertigung Dienende an dem gehörigen Orte und sogleich hinzufügen zu dürfen — so vertritt dieses Verfahren die Anklage, und der Beschuldigte erhält nicht allein die Uebersicht von den Dingen, worauf es ankommt, sondern er ist

*) Vergl. Anhang II.

**) Sehr zweifelhaft ist nach den meisten Prozeßgesetzen, ob der Beschuldigte die Gegenstellung verlangen könne, oder ob sie nur vom Ermessen des Richters abhänge?

***) Mag auch der Unterschied zwischen General- und Spezialuntersuchung sich oft nicht berühren (Tittmann a. a. O. §. 683), so ist doch der im Texte erwähnte Abschnitt nicht zu übersehen. Vergl. Mittermaier a. a. O. §. 132.

Digitized by Google

auch sicher, daß von beiden Theilen nichts übersehen wird, oder wenn es geschieht, das Verfehlte alsobald nachgeholt wird. Auch gewährt dieses Verfahren den großen Vortheil, daß der Angeklagte vor Einmischungen des eigenen Urtheils des Untersuchungsrichters mehr geschützt ist, einen Vortheil, der sich besonders dann als erheblich herausstellt, wenn der untersuchende und fragende Richter auch zugleich der zur Entscheidung Ermächtigte ist.

An und für sich also ist diese alte übersichtliche Untersuchungsweise oder das artikulirte Verfahren gar nicht zu verwerfen. Nur knüpfte die Barbarei eines frühern Zeitalters daran Dinge, die nicht zur Sache gehören. Man sah das, was eigentlich bessere Ordnung des Prozesses war, als ein Brandmark gegen den Beschuldigten an. Obwol er oft noch nicht geständig, oder überführt, noch weniger verurtheilt war, obwol der Prozeß jetzt eigentlich nach festeren Regeln begann, obwol immer — ja vielleicht jetzt am Meisten — der Richter in dem Angeklagten sogut den Nichtschuldigen als den Schuldigen sehen soll, so hielt man doch die mit diesem Prozeßabschnitte ausgesprochene Ansicht des Richters, daß ein genügender Grad des Verdachts vorliege, für hinreichend, den Beschuldigten schon halb zu verdammen. Man verband mit diesem Prozeßabschnitte eine Art Anrüchigkeit *), die sich nicht allein in Benennungen und Anrede, sondern auch in der Entziehung bürgerlicher Freiheiten und Rechte gegen den Angeklagten äußerte **). — Durch Barbarei und Folgewidrigkeit auf Milderungen geleitet — waren sie auch nur anscheinend — glaubte man diese Ordnung des Prozesses nur an gewisse schwere Verbrechen (meistens 10 Jahre Freiheitsstrafe) binden zu müssen, man gab dem Angeklagten Schutzmittel dagegen und erforderte ein besonderes Erkenntniß darüber, ob das Verfahren eintreten solle? — ließ also den Beschuldigten sich gegen etwas vertheidigen, was eigentlich sein Bestes bezwecken sollte! Kurz das artikulirte Verhör gab Veranlassung, daß gleichsam ein Prozeß im Prozesse angeordnet wurde. — Statt von dieser Einrichtung das Rohe und Widersprechende in den willkürlichen Folgen hinweg zu nehmen und das Institut nicht allein bestehen zu lassen, sondern den Pro-

*) Vergl. Tittmann a. a. O. §. 785, S. 382 (2. Aufl.) Mittermaier a. a. O. §. 132, S. 127.

**) Hagemeister, über General- und Spezialinquisition, S. 83 u. f. Stübel, das Kriminalverfahren ꝛc. Th. 5, §. 2840 f. u. 2886.

Digitized by Google

zeß möglichst früh damit zu beginnen, kam es denn in mehren deutschen Staaten dahin, daß das sogenannte artikulirte Verhör entweder ganz abgestellt, oder dafür etwas dem Aehnliches geschaffen wurde. Man ging zu Surrogaten über.

§. 4. Man überzeugte sich, daß der Untersuchungsprozeß nothwendig eine gewisse Ordnung und namentlich eine Zusammenstellung der wesentlichsten Aktenergebnisse aufzuweisen haben müsse. Dabei aber wurden die Gesetzgeber wieder von verschiedenen Ansichten darüber geleitet, welcher Zweck mit den Surrogaten eigentlich erreicht werden solle. Bald glaubte man — um die am meisten hervorscheinenden Gründe anzuführen — daß dergleichen Uebersichten zwar allerdings zur Prozeßsicherheit, doch aber mehr zur Erleichterung des Urtheilfindens, also eigentlich zur Bequemlichkeit des Spruchrichters, dienen müßten; bald glaubte man, daß die Sicherheit des Prozesses und der Vortheil des Angeklagten die Hauptrücksicht sein müßte. In beiden Fällen aber war man der Ansicht, daß diese übersichtliche Zusammenstellung der wesentlichen Ergebnisse nicht in allen, sondern nur in den wichtigeren Untersuchungssachen erforderlich sei.

Die ersterwähnte Ansicht, daß vornämlich zur Bequemlichkeit des Spruchrichters eine Uebersicht des Verhandelten vorliegen müsse, scheint besonders in den Staaten vorgeherrscht zu haben, wo die Ordnung eines sogenannten Hauptberichts eingeführt wurde *). Man glaubte hier für den Angeklagten hinreichend gesorgt zu haben, wenn man für die Entscheidung einen andern Richter anordnete als für die Untersuchung. Bei der Leitung oder Uebersicht des Prozesses aber gestattete man dem Angeschuldigten keine Einwirkung. Man hielt daher für hinreichend, daß der untersuchende Richter nur angewiesen werde, vor Absendung der Akten in dem sogenannten Haupt- und Schlußberichte die Umstände zusammen zu fassen, worauf es in der Sache ankomme. Selten ist hierbei vorgeschrieben, wie der Bericht geformt sein und eben so selten gesagt, daß der Abfassende sich nur an Thatsachen halten solle; vielmehr lehrt die Praxis, daß man es sogar gern sieht, wenn er auch seine Ansicht über den Fall selbst zu erkennen giebt. Daß dies ein Uebelstand sei, leidet kein Bedenken. Dem Beschuldigten nützt alsdann wenig, daß der untersuchende und

*) Vergl. v. Weber, im Archive, Jahrg. 1838, S. 212 u. f., und Nöllner das. Jahrg. 1840, S. 555 u. f.

Digitized by Google

erkennende Richter zwei Personen sein sollen, und die Freiheit und Unpartheiligkeit des Urtheilsrichters leidet offenbar, sobald ein Anderer seine Meinung einfließen lassen darf. Dennoch aber hält es schwer, die sogenannten Hauptberichte von diesen Nachtheilen frei zu halten. Selbst wenn dem Untersuchenden vorgeschrieben wird, er solle sich nur an die Akten und an Thatsachen halten und sein eignes Urtheil nicht einmischen, so gehört doch eine seltene Kunst dazu, die Vorschrift genau zu befolgen, besonders in den Fällen, wo ein Geständniß nicht vorliegt, wo es auf Ueberführung und künstlichen Beweis ankommt. Ja schon durch die Art und Weise, wie ein solcher Bericht abgefaßt wird, hat der Anfertigende in der Hand, seine persönliche Ansicht hervorleuchten zu lassen *). Wer dergleichen Berichte vergleicht, kann sich davon überzeugen, und wer Gelegenheit hatte, im französischen Prozesse, ein ähnliches Institut, das Résumé des Präsidenten, zu hören, wird auch hier die Bestätigung des Gesagten finden. Auf diese Weise geht dann der Vortheil für den Angeklagten durch dergleichen Berichte sehr leicht verloren. Mehr wird er schon geschützt, wenn das Gesetz die Einmischung des eignen Urtheils untersagt und der Spruchrichter darauf hält, daß diese Vorschrift befolgt werde, besonders aber, wenn die Vorschrift auch dahin lautet, daß dem Angeklagten nicht allein der Bericht vorgelegt werden müsse, sondern ihm auch gestattet sein solle, selbst oder durch einen Vertheidiger dagegen Schutzmittel vorzunehmen; obwol sich nicht leugnen läßt, daß es für den Beschuldigten schon übel ist, wenn er gegen Untersuchungsrichter eine Beschwerde über Einmischung des Urtheils bei dem Spruchrichter erheben soll, weil im günstigen Falle die Ansicht jenes immer zur Kunde dieses gelangt, was doch eigentlich nicht soll, weder direkt noch indirekt, weder ohne Gegenrede des Beschuldigten noch mit derselben. — Unbedingt tadeln wir dergleichen Hauptberichte, wenn sie von Seiten des untersuchenden Beamten dem in der Sache erkennenden Beamten ohne Kunde und Einwirkung des Angeklagten vorgelegt werden, oder wenn gar durch den Gebrauch eingeführt wurde, daß der Untersuchungsrichter seine Ansicht über Schuld oder Nichtschuld, über das Erwiesen oder Nichterwiesen unverholen äußern dürfe.

*) v. Weber a. a. O. sagt: «der Inquirent habe die verführerische Gelegenheit, wenigstens *implicite* seine rechtliche Ansicht von der Sache mit darzulegen».

Digitized by Google

§. 5. Wir ziehen daher die Gesetzgebungen vor, wo bei der Trennung des untersuchenden und entscheidenden Richters, dem ersten die Einmischung seiner Ansicht ausdrücklich untersagt und zugleich vorgeschrieben ist, daß die Zusammenstellung des Untersuchungsergebnisses dem Angeklagten zur Erklärung und Verantwortung vorgelegt werden müsse. Die Preußische Gesetzgebung kommt der Sache schon näher. Sie trennt zwar nicht die untersuchenden und entscheidenden Behörden *), schreibt doch aber, sobald das sonst noch übliche Spezialverhör bei minder schweren Vergehen verlassen wird, ausdrücklich vor, daß das abzuhaltende «Schlußverhör», d. h. eine genaue und bündige Darstellung des ganzen zur Untersuchung gekommenen Vorganges, gefertigt, dem Angeschuldigten vorgelegt und seine Erklärung über die Richtigkeit dieser Zusammenstellung erfordert werden soll **). Auch findet sich hier die nicht unwichtige Begünstigung des Beschuldigten, daß ihm freisteht bei diesem Vorhalte seinen Vertheidiger zuzuziehen. Hiernach scheint auch die Anhalt'sche Gesetzgebung sich übereinstimmend gebildet zu haben ***). — Und wenn im Königreiche Hannover das, was bis jetzt Entwurf ist, wirklich in das Leben gerufen wird, so findet auch hier etwas Aehnliches Statt, indem — dem preußischen nachgebildet — gleichfalls ein Schlußverhör vorgenommen und dabei der Vertheidiger zugezogen werden soll, dem erlaubt ist, den Richter auf Umstände aufmerksam zu machen, die er noch nicht gehörig erläutert findet ****). Uebrigens steht im hannoverschen Entwurf noch nicht fest: ob ferner, wie bisher, nicht dem untersuchenden Richter, sondern einer auswärtigen Facultät oder einem Obergerichte die Entscheidung der schwereren Vergehen zu überlassen, oder ob und welche Ordnung hier neben der neuen Proceßordnung eingeführt werden soll *****).

*) Eine Verfassung, die wir gerade nicht billigen wollen, wobei doch aber der Beschuldigte — wenn die Dinge sonst ihr Recht haben — auch nicht zu fürchten hat, daß das Urtheil des nicht kompetenten Untersuchungsrichters eingemischt wird.

**) Preuß. Kriminalordnung, Art. 418 u. 420.

***) Anhalt'sche Prozeßordnung mit Zusätzen vom Jahre 1822 zu Titel 19—21, §. 8—10.

****) Hannoverscher Entw. einer Strafprozeßordnung, Art. 142 u. 269.

*****) Nach dem Entwurfe einer Strafprozeßordnung für das K. R. Würtemberg findet gleichfalls ein und zwar öffentliches Schlußverfahren unter Mit-

Digitized by Google

§. 6. Geregelter ist die Sache im Herzogthume Braunschweig. Eine eigne Strafprozeßordnung wurde dem Lande noch nicht gegeben; vielmehr der gemeine deutsche Strafprozeß in Untersuchungsform mit einigen Abweichungen zum Grunde gelegt, oder vielmehr beibehalten. Zu den Abweichungen gehört, für unsern Gegenstand passend, folgende Vorschrift*): «das bei schweren Verbrechen bisher üblich gewesene artikulirte Verhör soll künftig hinwegfallen. Statt dessen soll eine summarische und übersichtliche Wiederholung aller in den Akten gegen und für den Angeschuldigten vorgekommenen Thatumstände von dem Kreisgerichte binnen 4 Wochen nach geschlossener Untersuchung gefertigt, und dem Angeschuldigten deutlich vorgelesen, darüber ein Protokoll und in demselben dasjenige, was der Angeschuldigte darüber zu bemerken, oder noch anzuführen findet, vollständig aufgenommen werden. Am Schlusse dieses Protokolls ist der Angeschuldigte zu befragen, ob er eine schriftliche Vertheidigung verlange, und in solchem Falle ihm zu deren Einbringung eine einzige Frist von 4 Wochen zu gestatten».

Ehe wir zu weiteren Prüfungen übergehen, bemerken wir, daß die Untersuchungs- und Entscheidungsbehörde in allen Strafsachen, die eine härtere als einjährige Freiheitsstrafe nach sich ziehen, getrennt ist, und jene den Kreisgerichten, diese — die Entscheidung — aber dem Landesgerichte in erster und dem Oberappellazionsgerichte zu Wolfenbüttel in zweiter Instanz zusteht, sowie die erwähnte summarische Wiederholung — auch wol der summarische Vorhalt genannt — nicht bei leichteren Vergehen, sondern nur bei solchen Statt findet, die eine Bestrafung mit zweijährigem Gefängnisse oder darüber nach sich ziehen. Die Einrichtung selbst giebt zu folgenden Bemerkungen Veranlassung, die theilweise auch durch den Gerichtsgebrauch Bestätigung erhalten haben.

1) Im Anfange heißt es: «das bei schweren Verbrechen bisher üblich gewesene artikulirte Verhör soll künftig hinwegfallen. Statt dessen» u. s. w. Hiernach scheint es, daß die summa-

---

wirkung des Vertheidigers und des Staatsanwalts, vor dem erkennenden Richter, im Beisein des von diesem nach Befinden persönlich zu vernehmenden Angeklagten Statt. d. H.

*) Regierungsverfügung vom 3. Febr. 1814, §. 32, und seitdem unverändert beibehalten.

Digitized by Google

rische Wiederholung ganz in die Stelle jenes frühern Verhörs treten und also auch die frühern Wirkungen haben solle. Dies ist jedoch nicht der Fall. Der Vorhalt hat allerdings das artikulirte Verhör verdrängt, nicht aber die daran gemeinrechtlich geknüpften Folgen sich angeeignet *). Man betrachtet ihn lediglich als ein Mittel zur Beförderung der Wahrheit und Sicherheit des Prozesses. Es soll dadurch eine Uebersicht dessen gewährt werden, was in den Akten vorgekommen und festgestellt ist, und sowol der Angeklagte als der Richter sollen zu einer wiederholten Prüfung des Verhandelten veranlaßt werden. Der Beschuldigte wird weder anders genannt, noch auch wird er dadurch mehr anrüchig oder mehr benachtheiligt, als er sonst durch die eingeleitete Untersuchung geworden ist **).

2) Die summarische und übersichtliche Wiederholung aller in den Akten gegen und für den Angeschuldigten vorgekommenen Thatumstände» wird so verstanden, daß nicht etwa eine Wiederholung der Protokolle und des sämmtlich Vorgekommenen, sondern nur eine logische und geordnete Aufzählung der für und wider den Beschuldigten sprechenden Thatumstände in den Hauptmomenten vorgenommen wird. Es wird die Form der Relazion in dem thatsächlichen Theile beachtet. Daher bleibt

3) Alles das entfernt, was die Ansicht oder das Urtheil des Untersuchungsrichters betrifft. Die Worte des Gesetzes: «vorgekommene Thatumstände», deuten dies zur Genüge an und es folgt aus dem Wesen der Sache, weil das Gesetz — wie vorbemerkt — den entscheidenden Richter von dem untersuchenden trennt, und dieser jenem seine Ansicht über die Sache selbst weder aufdringen noch mittheilen darf. Allerdings ist nicht zu leugnen, daß sich dergleichen Ansichten wenn nicht direkt, doch indirekt wol einschleichen, aus den Gründen, die früher als in den menschlichen Schwächen liegend erwähnt wurden; auch geschieht es wol, daß die Darstellung solchen Personen (Aktuaren, Auditoren, Referendaren) überlassen wird, die dergleichen Arbeiten perio-

*) Auch wird er nicht in Form der Fragen oder einzelnen Sätze, sondern in erzählender Form abgefaßt.

**) Ohnehin sollte dies auch billiger Weise gemeinrechtlich nicht anders sein. Vergl. Tittmann, Handb. der Strafrechtswissenschaft, Th. 3, S. 384, (2. Aufl.) und die angeführten Abrah. Köstner, de inquis. non infamante, Lips. 1730. Kleinschrod, Archiv des Krim. Rechts B. 1, St. 2, S. 111. von Soden, Geist der peinl. Gesetzgeb. Th. 2, §. 541 u. f.

Digitized by Google

disch des Lernens und der Uebung wegen vornehmen müssen — und diese die eigentliche Richtung aus den Augen setzen, allein fehlerhaft bleibt es immer, wenn es geschieht, und der solche Probearbeiten Beaufsichtigende macht sich einer groben Unterlassung schuldig, wenn er dergleichen Mißgriffe nicht rügt und abändert. Nach dem herzogl. braunschweigschen Prozesse hat der Untersuchungsrichter, wenn er die Akten zum Spruche einsendet, von seiner Seite über die Sache gar nicht zu berichten, weder in einem Haupt- noch Nebenberichte. Alle Aeußerungen über die Sache müssen ihm also fremd bleiben. Nur mit dem Beschuldigten hat er sich zu beschäftigen und auch mit diesem nicht ferner, sobald er demselben die erwähnte Wiederholung vorgelegt und seine Erklärung entgegen genommen und erörtert hat; es sei denn, daß der Spruchrichter von ihm verlangt, er solle gewisse unterlassene oder nicht gehörig aufgeklärte Thatumstände noch ferner nachzuholen oder aufzuklären bemüht sein. Die Sache ist so unbezweifelt, daß der den Untersuchenden beaufsichtigende Spruchrichter*) eine Schuldigkeit unterlassen würde, wenn er dergleichen Fälle nicht rügte, wo der Untersuchungsrichter mit seinem Urtheile über die Sache dennoch hervortreten sollte.

4) Von dem artikulirten Verhöre unterscheidet sich die summarische Wiederholung wesentlich.

a. Bedarf es — wie die ausgehobenen Worte des Gesetzes schon andeuten — keiner Anfrage oder eines Erkenntnisses darüber, ob der Vorhalt geschehen soll oder nicht. Das untersuchende Gericht ist, sobald die vorliegende That das erwähnte Strafmaß andeutet, dazu ohne alle Ausnahme verbunden.

b. Der Vorhalt geschieht nicht etwa dann, wenn ein hinreichender Verdacht (der sogenannte halbe Beweis)**) gegen den Angeklagten vorliegt, sondern immer wenn die bis dahin gleichförmig fortgesetzte Untersuchung***) ihr Ende erreicht

---

*) Die polizeiliche Aufsicht über die Kreisgerichte steht dem Landgerichte gleichfalls zu.

**) Dorn, prakt. Komment. §. 350. Böhmer zu Carpzow An. 108. obs. 4. Tittmann a. a. O. §. 785, S. 382.

***) Eine General- und Spezialuntersuchung im gewöhnlichen Sinne findet nicht Statt; jedoch hindert nichts, daß der Richter zum Unterschiede von einer allgemeinen und besondern Untersuchung dann besondre Akten anlegt, wenn er ein bestimmtes Subjekt als Thäter in das Auge faßt.

Digitized by Google

hat, d. h. wenn der Richter weiter nichts mehr zu erörtern und aufzuklären findet.

c. Auch findet die Form der Fragen oder artikulirten Sätze nicht ferner Statt.

5) Die Zusammenstellung nähert sich wieder dem artikulirten Verhöre insofern, als dieses sich auf die Voruntersuchung gleichfalls stützt und als sie, gleich diesem, die Vernehmung und Erklärung des Angeklagten erfordert. Sie unterscheidet sich also von dem früher erwähnten Hauptberichte anderer Staaten und nähert sich der species facti, die nach preußschen, anhaltschen, hannoverschen und anderen Gesetzen erfordert wird. Sie hat aber

6) dagegen wiederum den Mangel, daß dem Beschuldigten (anders nach dem hannoverschen Entwurfe) nicht freigelassen ist, die Darstellung durch einen Rechtsbeistand prüfen zu lassen. Soll hier auch die Praxis des gemeinen Strafprozesses berücksicht werden, weil die summarische Wiederholung nicht die Nachtheile mit sich führt, weßhalb man zur Abwendung der sogenannten Specialuntersuchung oder vor dem artikulirten Verhöre Vertheidigung zuließ, so finden wir doch den Mangel schon deßhalb nicht unerheblich, weil der größte Theil der Angeklagten außer Stande ist zu beurtheilen, ob jene Darstellung aktenmäßig und ihm nachtheilig ist, oder nicht. Der gewöhnliche Mann ist gar nicht im Stande einen zusammenhängenden Vortrag zu fassen und eben so wenig ihn zu überblicken und zu verstehen *).

Der braunschweigsche Strafprozeß ist zwar — gleich dem bürgerlichen Prozesse — abgekürzt, allein die Abkürzungen bestehen nur darin, daß dem Untersuchungsrichter eine Zeit vorgeschrieben ist, binnen welcher er nach geschlossener Untersuchung die summarische Wiederholung anfertigen (innerhalb 4 Wochen) und die Akten an den Spruchrichter einsenden soll (binnen 8 Tagen); ferner ist dem Spruchrichter vorgeschrieben, binnen welcher Zeit von der Sache Vortrag zu machen ist (4 Wochen nach eingegangenen Akten), und dem Vertheidiger, binnen welcher Frist er die Vertheidigung einreichen muß (gleichfalls binnen 4 Wochen). Dagegen aber ist über die Zeit, wenn die Untersuchung beendigt sein soll, nichts vorgeschrieben (konnte auch füglich nicht geschehen). Und so fehlt es denn nicht an Beispielen, daß Untersuchungen aus

*) Soden, Geist der peinl. Gesetzgebung B. 2. §. 539. Hurlebusch Beiträge zur Civil- und Kriminal-Gesetzgebung Heft 2, S. 169.

Digitized by Google

entschuldbaren und nicht zu entschuldigenden Ursachen, mehre Jahre dauern. In solchen Fällen ist für den Angeklagten unmöglich, sich zu erinnern, was in den Akten vorgekommen, und so kommt denn über höchst wichtige Dinge sehr leicht eine Erklärung zu den Akten, die, wenn sie zurechnungsfähig sein soll, in der That nicht zurechnungsfähig ist. Mag auch jene summarische Zusammenstellung nur ein Referens vom Relatum sein, so können doch auch Dinge vorkommen, die übersehen, unrichtig aufgefaßt, mißverstanden, oder in eine Stellung gebracht sind, die ihnen nicht gebürt, kurz Dinge, die einer Berichtigung bedürfen und aus den erwähnten Gründen nicht berichtigt werden können. Allerdings tritt das Amt des Vertheidigers bald nach der Erklärung des Angeschuldigten über jene Darstellung ein *), und unbenommen ist diesem, die Darstellung gleichfalls zu prüfen und Mängel zu rügen; allein bevor der Vertheidiger ernannt, bestellt, zur Prüfung der Akten und zur Unterredung zugelassen wird, darüber vergehen oft Monate, und wer mag leugnen, daß in Untersuchungssachen oft Tage oder Monate Manches verändern.

7) finden wir auch das mangelhaft, daß diese übersichtliche Darstellung nur bei solchen Fällen vorgeschrieben ist, wo das Strafmaß eine zweijährige Gefängnißstrafe oder mehr als diese erreicht, und nicht auch schon dann, wenn mindestens auf eine einjährige Freiheitsstrafe erkannt werden muß. Wir wissen, daß der braunschweigsche Strafprozeß diesen Mangel mit mehren andern theilt, ja daß ihn diese in Hinsicht auf dergleichen Unterlassungen noch bedeutend überbieten, allein Alles das ändert die Sache nicht. Alle Dinge, die auf eine genaue und sorgfältige Untersuchung, auf ein wahres und richtiges Erkennen der Schuld oder Nichtschuld auf eine sorgsame Prüfung und Vertheidigung von Seite des Angeklagten und auf ein gerechtes Zumessen der Strafe berechnet sind, dürfen eigentlich bei dem geringsten Straffalle nicht fehlen, weil der Staat mit aller Mühe und Sorgfalt nicht berechnen kann, wie hart oft eine anscheinend geringe Strafe in das Wohl oder Wehe der Familien eingreife. Mag der Staat auch berechtigt erscheinen, Untersuchungs- und Atzungskosten, Zeit und Mühe seiner Beamten, eine baldige Folge in That und Strafe u. s. w. in die Wagschale zu legen und so das bedenkliche Wort der summarischen — d. h. minder sorgfältigen — Untersuchung auszusprechen, so

*) Mit dem letzten Protokolle wird ihm ein Vertheidiger beigegeben.

Digitized by Google

darf diese Erlaubniß doch billig nicht weiter ausgedehnt werden, als höchstens bei Sachen unter einjähriger Freiheitsberaubung *). Ueber dieses Stadium hinaus müssen alle Untersuchungssachen in genauer und sorgfältiger Erforschung und wiederholter Prüfung sich billig gleich stehen. Geldverluste in bürgerlichen Sachen sind zwar auch höchst drückend und relativ, doch aber eher schätzbar. Beraubung der Freiheit, der Ehre u. s. w. aber sind unschätzbar.

§. 7. Um dergleichen Nachtheilen aus dem Wege zu gehen, würden wir nun zwar nicht grade das artikulirte Verhör wieder herstellen **), doch aber

1) diese summarische Wiederholung, (heiße sie so oder species facti oder wie sie wolle) immer in einzelne, nach Nummern geordnete kurze Sätze auflösen und über jeden Satz die Antwort und Vernehmung des Beschuldigten abwarten; nicht grade um ein wiederholtes Bekenntniß zu erhalten, sondern um den Angeklagten Gelegenheit zu geben, Dinge, die er unrichtig findet, zu berichtigen. Und da diese Wiederholung, wie im Zwecke liegt, beim Schlusse der Verhöre vorgenommen wird und gleichsam das letzte übersichtliche Verhör bildet, so würden wir

2) dem Angeklagten frei geben, schon hier einen Vertheidiger zur Seite zu nehmen, dem vorher die Akteneinsicht gestattet und auch die summarischen Sätze mitgetheilt worden ***). Durch diesen Beistand in Verbindung mit den einfachen Sätzen über die Thatsachen für und wider, wird dann die Einmischung der Ansicht oder des Urtheils des Untersuchungsrichters schon mehr beseitigt.

3) Jeder sogenannter Bericht oder Hauptbericht, d. h. eine Aeußerung des Untersuchungsbeamten über Lage und Zustand der Sache, über Schuld oder Nichtschuld, über erwiesen oder nicht erwiesen, ohne Gehör des Angeklagten, muß wegfallen. Auch dürfen

4) mit dieser übersichtlichen und letzten Vernehmung keine weitere Nachtheile in der Ehre oder Behandlung des Angeschuldigten verbunden sein; und dann endlich

*) 365tägigier Freiheitsentziehung! Wir würden das Minimum hierin schon in einer 30tägigen Gefängnißstrafe erblicken. d. H.

**) Wie Tittmann zum Entwurfe eines Strafgesetzbuchs §. 2365 und den Bemerkungen und Beweggründen S. 101. desgl. Hurlebusch a. a. O. S. 171 vorschlugen.

***) Steht im französischen und englischen Prozesse der Fürsprecher gleich beim Beginnen zur Seite, so gestatte man dies im deutschen Prozesse wenigstens bei der Wiederholung.

Digitized by Google

5) befolge man diese übersichtliche Darstellung nicht bloß bei sogenannten schweren Verbrechen, sondern wenigstens bei allen denen, worauf das Gesetz mehr als einjährige Freiheitsstrafe gesetzt hat.

Anhang.

I. Wesen, Einrichtung und Folgen des neuen europäischen Schwurgerichts nach Welcker*). (Vergl. Mittermaier, Strafverf. 3. Aufl. I, §. 44 ff.)

> «Das Schwurgericht begründet in der Meinung des Volks größeres Zutrauen zu der Rechtsprechung; es erhebt die Liebe des Volks zu einer Regierung, welche ihm durch die Zuziehung zu der Justizertheilung ihr Vertrauen und ihr ehrendes Urtheil über seine Mündigkeit bekundet, es befestigt in dem Volke die Achtung der Gesetze und das Interesse an dem Gemeinwesen, es belebt bei dem Bürger das Gefühl des eigenen Werthes und es wirkt vortheilhaft auf die eigene Sitte». (Ausspruch des berühmten Criminalisten Grolmann, als er — damals schon Staatsminister von Hessen — durch die eigene Anschauung des Schwurgerichts in Rheinhessen belehrt, seine frühere Verwerfung des Instituts förmlich zurücknahm, Criminalrecht §. 518).

In England behielt man bis heute, ebenso wie stets in Griechenland und Rom und bei allen germanischen Völkern bis in's späte Mittelalter, den Grundsatz bei, in der Regel die Criminalprocesse davon abhängig zu machen, daß einzelne Bürger freiwillig im Namen des beleidigten Vaterlandes oder auch zu ihrer eigenen Genugthuung als Privatankläger auftreten und für die Beibringung der Beweise sorgen. Nur in eigentlichen Staatsprocessen tritt ein öffentlicher Ankläger auf (attorney general). In seiner Grundidee und, weil es edle gesetzliche, aufopfernde Bürgergesinnung und den Abscheu gegen die Verbrechen nährt, hat diese Form des accusatorischen Verfahrens freilich viel Gutes. Auch hat der englische Gemeingeist, zum Theil durch Associationen zur Bestreitung der Lasten der Anklagen, in Verbindung mit einzelnen gesetzlichen Nachhülfen, die unleugbaren Bedenklichkeiten

*) «Jury, Schwur- oder Geschworenengericht als Rechtsanstalt und als politisches Institut».

Digitized by Google

gegen diese Einrichtung bisher noch meist beseitigt. Der Ankläger nun fordert einen Friedensrichter der Grafschaft zur Erlassung eines Vorführungsbefehls gegen den Angeklagten auf, damit der Friedensrichter den Ankläger, den Angeklagten und die Zeugen vernehme. Schon dieses erste Verhör ist öffentlich und ein Beistand des Angeklagten nicht ausgeschlossen. Der Friedensrichter läßt die Verhandlungen protocolliren. Findet er kein Verbrechen oder keinen genügenden Verdacht desselben, so läßt er den Angeklagten gehen. Ist das Gegentheil der Fall, so bleibt der Angeklagte ebenfalls frei, wenn er durch mäßige Cautionen oder durch Bürgen Sicherheit leistet, sich vor Gericht zu stellen; er müßte denn wegen eines Capitalverbrechens angeklagt sein. Bei einem solchen erklärt jetzt selbst das freie England die vorläufige Verhaftung für nothwendig, im Widerspruch mit dem altgermanischen Freiheitsgrundsätzen selbst noch der Magna Charta, nach welchen ganz sowie nach der römischen Lex Porcia der freie Römer, ja wie noch heut zu Tage nach den neubestätigten Fueros der spanischen baskischen Provinzen der freie Mann nur in Gemäßheit einer Verurtheilung durch's vaterländische Gericht seiner Freiheit beraubt werden darf (neue Jahrb. v. Bülau, 1840, S. 314). Aber auch im Falle der Haft selbst wegen Capitalverbrechen bleibt der Brite völlig frei von allen unsern deutschen Inquisitions- und Kerkertorturen, und hat den unendlichen Trost und die Sicherung, Verwandte, Freunde und Beistände bei sich sehen zu dürfen. In England legt man nur Werth auf ganz frei abgelegte Geständnisse, weiß, daß dieselben eher durch moralische Einflüsse, als durch allen listigen und quälenden Krieg, welcher zum Gegenkriege reizt, entstehen. Geständnisse überhaupt, aber vollends die so tausendfach irreführenden, welche auch nur durch eine bloß geistige Tortur erpreßt wurden, sind für Schwurgerichtsurtheile unnöthig.

In Folge einer vom Friedensrichter vorläufig zugelassenen Anklage wird nun der Angeschuldigte alsbald vor die große Anklagejury gestellt, welche aus mindestens 12 und höchstens 24 der achtbarsten Männer der Grafschaft bestehen muß, und die von dem Sheriff der Grafschaft zusammengerufen wird. Wenn nun hier nicht wenigstens zwölf der Geschworenen die Anklage für begründet halten, so wird der Angeschuldigte nicht in Anklagezustand versetzt, sondern freigelassen, kann aber später wegen desselben Vergehens gerichtlich verfolgt werden. Hält dagegen die Jury die Anklage für gegründet, so ist der Angeschuldigte erst jetzt im

Digitized by Google

peinlichen Anklagezustande, und der Proceß wird nun, abermals ohne Dazwischenkunft irgend eines Actes unserer deutschen Inquisitionsqualen, in der nächsten Assise der Grafschaft öffentlich accusatorisch verhandelt und endlich entschieden. Ueber alle geringeren Vergehen richten die Vierteljahrssitzungen der Friedensrichter der Grafschaft, welche Friedensrichter als unentgeltlich dienende, aus Grundbesitzern der Grafschaft bestehende Bürger (in ihrem Vereine an sich schon ein Schwurgericht) bilden, aber auch noch Geschworene neben sich haben. Wenn nun in der Assise oder der Vierteljahrssitzung Lossprechung erfolgt, so kann der Losgesprochene nimmer wegen desselben Vergehens wieder angeklagt werden. Der ganze Criminalproceß dauert, wenn er nicht schon gleich in den ersten Tagen endet, mit seiner dreifachen Verhandlung und Vernehmung und seinen zwei Schwurgerichten, der Anklage- und Urtheilsjury, nur wenige Wochen, selten ein Vierteljahr und noch seltener einige Zeit länger. Bei jeder Sitzung sollen die Gefängnisse geleert, alle Processe beendigt werden. Das ganze Criminalverfahren von seinem Anfange bis zu seinem Ende und der Angeklagte in demselben stehen unter dem Schutze des vollen Sonnenscheins der Oeffentlichkeit. Auch bei den wenigen und kurzen Verhaftungen ist dadurch, daß den Engländern alles geheime Inquiriren völlig fremd ist, selbst die Veranlassung zu jenen deutschen Kerkerqualen und zu Erpressungen unglaubwürdiger Aussagen und Geständnisse entzogen und durch die Zulassung von Freunden und Anwälten, wie durch die spätere Oeffentlichkeit der ganzen Verhandlungen der beste Schutz gegeben. Bekannt ist es außerdem, auf welche treffliche Weise die Habeascorpusacte gegen jeden Beginn und gegen jede Fortdauer unbegründeter Verhaftung durch eine Reihe von Bestimmungen sorgt, und die Bürger so gegen furchtbare, Glück und Gesundheit zerstörende, dem Despotismus der Beamten und der Regierung dienstbare Inquisitionsquälereien schützt, unter denen bei uns mehr Menschen leiden, als man sich gestehen mag, welchen auch nur ausgesetzt zu sein, ein allgemeines Unglück und die gefährlichste Untergrabung der Freiheit ist.

Das französische Gerichtsverfahren ist leider unter Napoleon's despotischem Einflusse mancher Rechtsgarantieen des englischen beraubt, obgleich es noch unendlich viel gerechter und schützender ist, als das deutsche. Gerade diejenigen Puncte, wo es dem letzteren sich nähert, bezeichnen die Franzosen als dessen

Digitized by Google

partie honteuse und fordern deren Reform. Es weicht in der Form des accusatorischen Verfahrens und der Voruntersuchung auf eine der öffentlichen Sicherheit bei unserer heutigen Cultur entsprechende Weise darin von dem englischen ab, daß in jedem Gerichtsbezirke öffentliche Ankläger, Staatsanwälte, zur gerichtlichen Verfolgung der Verbrecher verpflichtet sind. Auch findet unter ihrer Controle und Mitwirkung eine Art von theilweise inquisitorischer Voruntersuchung Statt. — Den Proceß beginnt mit der Voruntersuchung ein inamovibles Collegialmitglied des ersten Instanzgerichts als Instructionsrichter; bei dem délit flagrant möglicher Weise auf eigene Hand, außerdem oder regelmäßig nur auf Aufforderung des öffentlichen Anklägers; jedoch niemals ohne Mitwissen und ohne Mitwirkung des Letzteren und ohne höhere Leitung des Collegiums bei allen bedeutenden Schritten. Verhaftungen erfordern ebenfalls dieses Zusammenwirken und finden zwar häufiger als in England, doch weitaus nicht so häufig und so lange als in Deutschland Statt, nämlich nur bei den größeren Verbrechen und bei sehr dringendem Verdachte. Auch wird die Haft öfter durch Sicherheitsleistung abgewendet. Und nur sehr selten und auf kurze Zeit ist der Verhaftete, durch besondern Beschluß der sogenannten geheimen Haft, sowie leider regelmäßig und Jahre lang in Deutschland, des tröstenden und schützenden Zuspruchs von Verwandten, Freunden und Beiständen beraubt. Die Voruntersuchung selbst ist zwar nicht so kurz wie in England und nicht öffentlich wie dort, aber das Geschworenengericht macht auch hier das inquisitorische Drängen auf die Täuschungen sogenannter juristischer Beweise, insbesondere auf Geständnisse, unnöthig. Vor Allem ist die der Voruntersuchung nachfolgende öffentliche Verhandlung und die volle Freiheit der Vertheidiger und des Angeklagten, in derselben jede Ungebühr kräftigst zu rügen und zum Vortheil seines Clienten zu nützen, eine neue kräftige Sicherung. Auch ist eine vortreffliche Hauptfolge dieser Oeffentlichkeit, daß jeder (englische und) französische Bürger seine gesetzlichen Rechte und Pflichten ungleich besser kennt, als der Burger in Deutschland, und dadurch in den Stand gesetzt wird, jedes Unrecht sogleich bei dem Beginne kräftig und wirksam zu bekämpfen. Uebrigens wird auch in Frankreich die Voruntersuchung von dem Instructionsrichter mit Hülfe des Actuars zu Protocoll gebracht, zwar zunächst ebenfalls nur, um, wie in England, mit allen etwaigen sonstigen Documenten und Beweisstücken für die

Digitized by Google

Frage über die Versetzung in den peinlichen Anklagestand zur Grundlage zu dienen. Doch bleiben diese Protocolle, soweit sie in den endlichen öffentlichen Verhandlungen Bestätigung erhalten, eine schriftliche Grundlage auch in dem übrigen Processe. — Ist die Voruntersuchung beendigt, so werden die Untersuchungsacten nach vorgängiger Prüfung und Antragstellung der Staatsbehörde von dem Collegium des Tribunals der ersten Instanz berathen, und von diesem, wenn es nichts weiter zu erinnern oder zu ergänzen findet, der Anklagekammer des Appelhofes übergeben. Diese, mindestens aus fünf Appellationsräthen bestehend, hat nun statt der englischen Anklagejury nach genauer Erwägung über die Versetzung in den Anklagezustand zu entscheiden. Erklärt sie entweder, daß die Anklage unzulässig oder nicht genügend begründet sei, so wird der Angeklagte, wenn er verhaftet war, in Freiheit gesetzt. Erkennt sie die Versetzung in den Anklagezustand, so wird nun die Sache an die nächste vierteljährige Assise verwiesen. Auch in Frankreich werden die meisten Processe in wenigen Wochen beendigt. Selten dehnen sie sich über die nächste Vierteljahrssitzung der Assisen aus und dauern in der Regel nicht so viele Wochen als in Deutschland Monate, ja Jahre. Ja, wir haben oftmals in Frankreich, sowie jetzt in England, große politische Processe mit einer sehr großen Anzahl von Mitschuldigen im Laufe weniger Monate beginnen und beendigen sehen, Processe, bei welchen unsere hier sich wahrlich nicht als meisterhaft erweisende, deutsche Justiz alle irgend Verdächtige Jahre lang, oftmals fünf bis sechs Jahre in den Kerkern hätte schmachten lassen.

Das Hauptverfahren selbst und die endliche Entscheidung finden in England wie in Frankreich in der feierlichen durchaus öffentlichen Verhandlung der sogenannten Assise Statt. Diese findet in England dreimal, in Frankreich viermal des Jahres — und wenn sich die Processe häufen, damit sie schnell genug beendigt werden können, auch noch außerordentlicher Weise — in jedem Gerichtsbezirke Statt. In der Assise nun sitzen in England als juristische Staatsrichter einer oder zwei der Lords Oberrichter von England, welche zu diesem Zwecke die Grafschaften bereisen, zu Gericht. Sie haben die ganze Gerichtsverhandlung unpartheiisch und gesetzlich zu leiten. In Frankreich und in den deutschen Ländern des linken Rheinufers, in welchen letzteren die späteren französischen bedeutenden Veränderungen der früheren

Digitized by Google

Napoleon'schen Gesetzgebung über das Schwurgericht nicht stattfinden, bestehen diese Staatsrichter aus fünf (nach neuerem französischen Gesetze leider nur aus drei) Räthen des Oberappellationsgerichts des Bezirks, von welchen einer zum Präsidenten der Assise ernannt wird. Sollte eine besondere Theilnahme, die ein Proceß erregt, in einem Departement eine nicht völlig unbefangene Jury erwarten lassen, so kann durch Gerichsbeschluß der Proceß der Assise eines andern Departements zugewiesen werden. So wurde z. B. der Proceß von Fonk in Cöln, weil dort eine lebhafte Ueberzeugung seiner Schuld sich zeigte, vor die Assise in Trier verwiesen.

Neben den juristischen Staatsrichtern sollen zur unpartheiischen Entscheidung über die Thatfragen der Schuld die Geschworenen sitzen. Die Auswahl der Geschworenen geschieht auf folgende Weise:

In England ist, nach der neuesten Parlamentsacte (22. Juni 1825), zum Geschworenen jeder Engländer fähig, welcher 21 Jahre alt ist und ein Einkommen von 10 Pfund Sterling aus Grundeigenthum oder einen Erbpacht von 20 Pfund jährlicher Einkünfte hat und in der Grafschaft ansässig ist. Doch sind manche Personen ausgeschlossen, weil man sie für weniger tauglich hält, oder nicht als genug unabhängig von der Regierung oder als eingenommen und Ungenossen gegen den Angeklagten. Hierher gehören Geistliche, Pairs, Richter an den königlichen Obergerichten, Diener des königlichen Hauses, Officiere, Policeibeamte, Gefangenwärter u. s. w. (Bei einer Anklage gegen einen Fremden dagegen müssen zur größtmöglichen Unpartheilichkeit die Hälfte der Geschworenen aus Fremden, der Regel nach aus seinen Landsleuten bestehen). Alle, welche in der Grafschaft zu Geschworenen tauglich sind, werden jährlich von den Friedensrichtern in eine Liste eingetragen und diese zur Berichtigung möglicher Versehen oder Auslassungen durch Anschlag an alle Kirchthüren öffentlich bekannt gemacht. Ueber Reclamationen wegen Unrichtigkeit der Listen entscheidet die Versammlung der Friedensrichter. Aus dieser großen Liste theilt der bürgerliche Vorsteher der Grafschaft (Sheriff) zehn Tage vor der Assise dem Präsidenten derselben ein Verzeichniß von höchstens 72 und mindestens 48 Personen mit. Ihre Namen werden bei der Eröffnung der Assise auf einzelne Pergamentblättchen geschrieben und in eine Urne geworfen, woraus der Gerichtsschreiber die Namen von 12 Geschworenen zieht. Der

Digitized by Google

Angeklagte aber hat das Recht, entweder die ganze Liste der Geschworenen zu verwerfen, wenn er darthut, daß der Sheriff bei Entwerfung derselben mit Partheilichkeit zu Werke ging, wenn er bei der Anklage interessirt oder mit dem Ankläger verwandt ist, — oder auch nur einzelne Geschworene zu recusiren, und zwar ohne alle Angabe eines Grundes; 20, und dann noch außerdem jeden mit Angabe gesetzlicher Recusationsgründe, wegen Unfähigkeit, Infamie oder Partheilichkeit. Bleiben hierbei keine 12 Geschworenen übrig, so werden Ergänzungsgeschworene, zum Theil aus den Umstehenden, ernannt, bei welchen dieselben Recusationsrechte stattfinden. Sind endlich 12 nicht recusirte vorhanden, so werden sie beeidigt, und das Geschworenengericht ist constituirt.

In Frankreich sind zu Geschworenen fähig französische Staatsbürger, welche 30 Jahre alt und im Besitze der politischen Rechte sind, und durch Einkommen oder ihre intellectuelle Bildung als notable Bürger Bürgschaften geben. Dahin gehören 1) alle Mitglieder der Wahlcollegien für Deputirtenstellen, welche im Departement wahlfähig sind oder ihren Wohnsitz haben; 2) die vom Könige ernannten unentgeltlich dienenden öffentlichen Beamten; 3) die Officiere der Land- und Seetruppen, welche en retraite sind, 1200 Francs Pension haben und seit 5 Jahren im Departement wohnen; 4) die Doctoren und Licentiaten einer oder mehrer Facultäten, wenn sie Advocaten oder Anwälte bei einem Gerichtshofe oder mit dem Unterrichte in einem Zweige ihrer Facultätswissenschaft beauftragt sind, oder schon 10 Jahre im Departement wohnen; ferner die Mitglieder und Correspondenten des institutes und die Mitglieder der übrigen vom Könige anerkannten gelehrten Gesellschaften; 5) endlich die Notarien, welche schon drei Jahre ihre Amtsfunctionen ausüben. Die Präfecten fertigen die Listen aller dieser Fähigen und ergänzen sie, wenn sie nicht wenigstens aus 800 Mitgliedern in einem Departement bestehen, bis zu dieser Zahl, aus den höchst besteuerten Bürgern, welche nicht Wähler der Deputirten sind. Die Listen werden ebenfalls zur etwaigen Ergänzung und Berichtigung öffentlich bekannt gemacht. Ueber Reclamationen wegen unrichtiger Fertigung der Listen entscheiden die Gerichte. Aus diesen Listen entwirft dann der Präfect ein für das nächste Jahr dienendes Verzeichniß von einem Viertheile aller auf der ersten Liste Verzeichneten, das jedoch 300 nicht überschreiten darf. Dieses Verzeichniß über-

Digitized by Google

sendet er dem Präsidenten des Appelhofes. Dieser zieht dann zehn Tage vor Eröffnung der Assise in öffentlicher Gerichtssitzung aus diesem Verzeichnisse durch's Loos 36 Personen, welche für die Dauer der Assise als Geschworene dienen. Erscheinen bei Eröffnung der Sitzung nicht dreißig, so werden sie durch Ersatzmänner, welche aus der Liste des Ortes der Assise vermittelst des Looses erwählt werden, bis zu dieser Zahl ergänzt. Die Namen aller Anwesenden werden in eine Urne geworfen und daraus die 12 Geschworenen herausgezogen. Sowie ein Name herausgezogen wird, hat zuerst der Angeklagte, welchem einen Tag vorher die Geschworenenliste mitgetheilt wurde, und nach ihm der Staatsanwalt das Recht, ohne Angabe der Gründe, den Genannten zu recusiren, bis nicht mehr als 12 übrig sind. Bei ungleicher Zahl darf der Angeklagte einen mehr recusiren. Wenn 12 nicht recusirte Geschworene oder solche, gegen welche nach dem Angeführten kein Recusationsrecht mehr möglich ist, vorhanden sind, so werden dieselben beeidigt, und das Geschworenengericht ist gebildet.

Diese ganze Bildung der Geschworenen in England und Frankreich bezweckt offenbar, daß aus der ganzen Nation eine hinlängliche Anzahl *solcher* Bürger als Repräsentanten der Nation, in ihrem Namen gleichsam als ihr öffentliches Gewissen, wie ausdrücklich schon die alten englischen *Gerichtsformeln* erklären, über das Dasein der Schuld richten, *welche dazu in jeder Hinsicht am Geeignetsten sind*. Persönliche Unbescholtenheit, ein anständiges Auskommen und Vorzüge des Geistes und der Ausbildung, ihre Mischung aus den verschiedenen Ständen und Berufsclassen der Gesellschaft, ihr Wohnsitz in der Gegend, wo das Verbrechen geschah und der Angeklagte sich befindet, und dazu die Eigenthümlichkeit, daß sie, sowie sie vor dem Urtheil aus dem Schooße ihrer Mitbürger hervortreten, nach demselben ohne bleibende Gewalt in denselben zurückkehren, sollen die Annahme rechtfertigen, daß sie durch persönliche Tüchtigkeit wie durch Interesse für das Vaterland und die Gerechtigkeit, daß sie als ebenso für den Schutz der Unschuld und der Freiheit, wie für die öffentliche Ordnung gesinnt, für gewissenhafte Prüfung und Entscheidung über Schuld oder Nichtschuld geeignet sind. Vorzüglich aber soll ihnen das öffentliche Siegel der Tauglichkeit und der völligen Unpartheilichkeit noch aufgedrückt werden durch den gegenseitigen Einfluß, welchen sowohl der Staat als der Angeklagte auf die Auswahl der tauglichsten und unpartheilichsten Männer besitzen.

Digitized by Google

Groß ist sicher dieser Einfluß für die Staatsgewalt, indem ihre höheren Regierungsbeamten aus allen zum Geschworenenamte Fähigen die Liste auswählen, welche dem Assisepräsidenten übergeben wird, damit daraus dann für den einzelnen Fall die nöthige Anzahl tauglicher Geschworenen niedergesetzt werde. Hier kann die Regierung schon ein sehr bedeutendes Recusationsrecht ausüben und alle Untauglichen ausschließen. Und auch bei der Auswahl der Geschworenen aus dieser Liste hat in Frankreich der Staatsprocurator als öffentlicher Ankläger nochmals das ausgedehnte Recusationsrecht. Aber auch der Angeklagte hat durch seine, vorzüglich in England höchst ausgedehnten Recusationsrechte die Möglichkeit, aus der unter so großen öffentlichen Garantieen gebildeten Liste achtbarer tauglicher Bürger noch diejenigen zu entfernen, welche ihm nur im Mindesten partheiisch oder befangen, oder als weniger treue Repräsentanten der vaterländischen Gerechtigkeit erscheinen. Der Angeschuldigte und der anklagende Staat bekommen so ein Gericht, das sie selbst als das möglichst unpartheiliche anerkannten, das sie sich gewissermaßen selbst auserwählten.

Zu dem so vereinigten Gerichte juristischer Staatsrichter und der Geschworenen und vor dasselbe gehören nun außer dem Angeklagten, den Zeugen, dem Gerichtsschreiber und dem Volke, welches der mündlichen öffentlichen Verhandlung anwohnt (sofern nicht ein für die Sitten scandalöser Fall ausnahmsweise nur allen Advocaten Zutritt gestattet), noch folgende beiden Hauptbestandtheile. Auf der einen Seite der Staatsrichter befinden sich ein oder mehre Staatsanwälte, welche ebenfalls, wie die Staatsrichter, für die strenge Gesetzlichkeit der ganzen Verhandlung, zunächst aber für die Wahrung der Staatsinteressen in derselben zu wachen haben — (dabei tritt in dem französischen Accusationsprocesse ein Staatsanwalt regelmäßig als öffentlicher Ankläger auf und hat als solcher besonders auch für alle Mittel der Ueberführung des Angeschuldigten zu sorgen, während in England in der Regel noch Privatankläger auftreten) — den Staatsprocuratoren und Anklägern gegenüber stehen dann in England wie in Frankreich die frei erwählten, meist rechtsgelehrten Vertheidiger des Angeklagten, welche vorzugsweise alle für den Angeklagten günstigen Momente hervorheben und, unterstützt von der Oeffentlichkeit, für genaues Einhalten der Gesetze zu seinen Gunsten wachen. Freilich sollen auch sie niemals wissentlich Unwahres und Ungesetzliches vertheidigen, sowie vollends der Staats-

Digitized by Google

anwalt im öffentlichen Interesse seines Amtes dasselbe bekämpfen und natürlich auch die dem Angeklagten günstigen Momente anerkennen und geltend machen soll. — Doch sind gerade ihre beiderseitigen entgegengesetzten Rollen der Vertheidigung und der Anklage und die dadurch natürlich gegebenen entgegengesetzten Hauptrichtungen für die gerechte partheilose Entscheidung wesentlich und vortrefflich, um die Sache möglichst vielseitig und vollständig von den entgegengesetzten Standpuncten aus zu betrachten und alle bedeutenden Puncte derselben hevorzuheben. Schon allein weil bei uns dieses mangelt und weil bei uns nicht ein Kläger und Beklagter vor dem Richter gegenüberstehen, ist unser deutscher Criminalproceß wahrhaft monströs. Dagegen fordert die Staatsrichter und die Geschworenen ihre unpartheiliche Richterpflicht auf, die natürliche Ausgleichung und die unpartheiliche Wahrheit zu suchen. Dazu haben Richter und Geschworene ebenso wie die Ankläger und Vertheidiger auch das für Aufhellung der Sache herrliche Recht, stets die nöthigen Fragen an den Angeschuldigten wie an die Zeugen zu stellen, oder durch den Präsidenten stellen zu lassen, demnach alle Mißverständnisse zu beseitigen und über dunkle Puncte sich und Andern sogleich Licht zu schaffen. Sie sehen und hören Alles vollständig und selbst lebendig vor sich, haben nicht, wie die Richter bei unsern Relationen und oft sehr einseitigen Auszügen aus einseitigen todten Protocollen nur das durch Dritte vielleicht unrichtig Aufgefaßte und unvollständig, vielleicht unrichtig Mitgetheilte vorlesen zu hören, ohne die Angeschuldigten und Zeugen mit ihren eigenen Worten, Mienen und Geberden selbst zu sehen, zu hören, oder um augenblickliche Aufschlüsse angehen zu können, um Aufschlüsse, die oft mehr als Alles das wahre Licht geben. Um aber die Geschworenen und die andern Richter in diesem Streben nach der partheilosen Wahrheit über Schuld oder Nichtschuld zu unterstützen, hat der Präsident der Assise nach beendigter Verhandlung in Kürze mit möglichster Unpartheiligkeit, Ruhe und Klarheit die Resultate der ganzen Verhandlung und die für und gegen die Anschuldigung sprechenden Puncte zu wiederholen. Alsdann überreicht er den Geschworenen schriftlich die Fragen über die Begehung oder Nichtbegehung der verbrecherischen Thatsache und über diejenigen Thatumstände, welche gesetzlich wesentlich sind, um die Hauptthat als schwerer oder als milder strafbar darzustellen.

Nach solcher reifen und vielseitigen Vorbereitung

Digitized by Google

zur Bildung einer Ueberzeugung ziehen sich die Geschworenen in ihr besonderes Berathungszimmer zurück. Sie nehmen dahin außer den schriftlichen Fragen und ihren Auffassungen der Verhandlung auch, um einzelne Momente nochmals prüfen zu können, alle über die betreffenden Thatsachen gesammelten Documente mit. Sie haben dann noch unter einander sich über ihre Zweifel gegenseitig aufzuklären und zu verständigen und sich endlich in dem gewissenhaften Beschlusse über die Schuld oder Nichtschuld zu einigen. Sein endliches Votum soll übrigens leider nach den Septembergesetzen in Frankreich, angeblich um möglichst unabhängig und ohne äußern Einfluß stimmen zu können, ein Jeder geheim abgeben.

Bei der englischen Jury ist zum Urtheil oder Verdict nöthig, daß die Geschworenen einhellig zu demselben sich einigen, wozu sie ohne Feuer und ohne Nahrung bis zu dieser Vereinigung zusammen bleiben. Man mag diese allerdings wohl zunächst durch historische Umstände entstandene Einrichtung tadeln; der Regel nach wird sie indessen gründlichere Erwägung jedes Zweifelgrundes und zuletzt eine nur dem Auge des Publicums entzogene Unterordnung der Minderheit unter die Mehrheit bewirken. Im schlimmsten Falle aber dient sie dem Grundsatze, daß es besser sei, Schuldige entrinnen als Unschuldige durch Justizmord hinrichten zu lassen. Das Schuldig sollen die Geschworenen nur aussprechen bei inniger Ueberzeugung von der Schuld. An juristische Beweisregeln sind sie nicht gebunden. Nur sollen sie in England wegen Hochverraths nicht verurtheilen ohne zwei vollgültige Zeugenaussagen für die Schuld; sowie auch das Recusationsrecht des Angeschuldigten im Hochverrathsprocesse größer ist. Die großartige britische Freiheit vermehrt die Sicherung der Angeklagten und der Unschuld, wo sie der Despotismus mindert. Jeden, der, wie der Verfasser dieser Zeilen, das englische Schwurgericht selbst beobachten konnte, erfüllt die stete äußerste Sorgfalt für jenen großen Grundsatz mit Bewunderung. Da haben die Gerichte nichts von der tyrannischen oder policeimäßigen Häschermanier an sich. Da hört man die vorsitzenden Lords Oberrichter, statt gewaltsamen oder listigen Drängens zur Erhaschung eines Geständnisses, die Angeschuldigten sogar väterlich warnen, sich nicht durch Ueberraschung zu falschen Geständnissen übereilen zu lassen. «Da ist es» — um mit einem Berichterstatter der Allgemeinen Zeitung (vom 21. Aug. 1840) über

Digitized by Google

die neueste gerichtliche Verfolgung der Chartisten zu reden — «ein immer neues erhabenes Schauspiel, wie die höchste Gewalt sich selbst durch kleinliche Förmlichkeiten gegen Willkühr bewahrt, wie man selbst die Processe gegen Männer, welche die öffentliche Ruhe so gröblich verletzt haben, und denen man noch dazu die frevelhaftesten Absichten in Bezug auf die bestehenden Eigenthumsrechte zuschreibt, mit der majestätischen Gelassenheit und Leidenschaftslosigkeit führen sieht, welche diese Verhandlungen in Monmuth bezeichnen. Auch ist» — so fährt immer noch jener Berichterstatter fort — «auch ist diese Gelassenheit nicht auf den Gerichtshof beschränkt; die ganze Nation, obgleich alle Blicke auf das dortige Verfahren gerichtet sind, nimmt Theil daran, was sich schon dadurch äußert, daß selbst die wüthendsten Toryjournale die ganze Zeit über kein Wort fallen lassen, durch das die Lage der Schuldigen verschlimmert werden könnte.»

Bei der französischen Jury genügte früher — und dieses gilt noch in den deutschen Rheinlanden — eine Mehrheit bloß von einer Stimme, also die Mehrheit von 7 Geschworenen gegen 5 Stimmen, nicht zur Verurtheilung, sondern alsdann stimmten die Staatsrichter mit über die Thatfrage, und zwar so, daß vor dem Gesetze vom 24. Mai 1821 ihre Stimmen mit denen der Geschworenen zusammengezählt und durch die Mehrheit entschieden wurde, später aber die Mehrheit der Staatsrichter die Lossprechung entschied. Dieses veranlaßte, daß die Geschworenen in schwierigen Fällen, wenn bei ihnen die Ueberzeugung für die Schuld überwog, aber noch nicht über jedes Bedenken erhoben war, öfter wohl gerne durch eine Verurtheilung von 7 gegen 5 die Entscheidung in die Hände der Staatsrichter legten. Nach dem revidirten Code d'instruction von 1832 aber ist in Frankreich dieses aufgehoben, und es werden zur Verurtheilung 8 gegen 4 Stimmen erfordert; nach den Septembergesetzen jedoch wieder nur 7 gegen 5. Dagegen können die Geschworenen in Fällen, wo ihnen die Schuld zwar unzweifelhaft ist, aber ihnen die Verurtheilung durch die besonderen mildernden Umstände erschwert wird, mit gleicher Stimmenmehrheit das Vorhandensein mildernder Umstände aussprechen, wo dann die Staatsrichter eine geringere Strafe auszusprechen haben. In England haben die Geschworenen in ähnlichen schwierigen Fällen, wo ihnen die Thatsache der Begehung der betreffenden Handlung zwar gewiß ist, ihnen aber

Digitized by Google

doch wegen besonderer Umstände der verbrecherische Charakter und die Strafbarkeit der Handlung bedenklich scheint, auch noch das Recht, ein sogenanntes Specialverdict zu geben, durch welches sie, statt ein Schuldig auszusprechen, bloß erklären, daß die Thatsache wahr sei, und den rechtsgelehrten Staatsrichtern die Entscheidung der Sache anheimstellen.

Gegen etwaige Mißgriffe schützen außerdem noch andere Einrichtungen. Hierhin gehören nicht bloß die Cassation des ganzen Processes im Falle der Verletzungen irgend einer der wesentlichen gesetzlichen Vorschriften bei dem Verfahren und bei falscher richterlicher Auslegung des Gesetzes. Diese Cassation kann von dem Staatsanwalt oder vom Angeklagten gefordert werden und hat, wo sie erkannt wird, die Verweisung der Sache an ein neues Geschworenengericht zur Folge, vor welchem die ganze Verhandlung sich wiederholt. Auch wenn ein Geschworener etwa durch Privatgespräch, durch eine Lectüre oder durch eine Entfernung während der Verhandlung, sowie im geheimen Verfahren öfter der Richter, eine Unterbrechung seiner angestrengten Aufmerksamkeit für die ganze Verhandlung zeigte, wird sogleich das ganze Verfahren cassirt. Zur besondern Garantie aber, daß die Staatsrichter nicht ein Straferkenntniß aussprechen müssen, wo sie an keine Schuld glauben, und daß nicht etwa die Geschworenen in einem einzelnen Falle der Unschuld durch eine solche Verurtheilung schaden könnten, bei welcher die wissenschaftlichen Richter ernstliche Bedenken ihrer Gerechtigkeit haben, steht den Letzteren bei einem solchen verurtheilenden Erkenntniß in England und Frankreich das Suspensionsrecht zu, vermöge dessen sie die Sache an ein neues Geschworenengericht bringen. Auch kann das Gericht, falls es das Urtheil undeutlich, unvollständig oder auch durch Irrthum und Mißgriffe der Geschworenen veranlaßt hält, dieselben zu einer alsbaldigen nochmaligen Berathung auffordern. Endlich hat ein irrig Verurtheilter noch Rechtsmittel der Revision. Die nicht formwidrige Lossprechung der Jury dagegen befreit den Angeschuldigten für immer von weiteren Verfolgungen desselben Vergehens.

Als einige Zeit nach der Verbindung der Rheinlande mit Preußen die Wünsche der Rheinbewohner für die Beibehaltung des Schwurgerichts und des öffentlichen mündlichen accusatorischen

Digitized by Google

Verfahrens in Widerspruch kamen mit dem Franzosenhasse, der alles von den Franzosen Eingeführte, auch wo es urdeutsch war, verfolgte, sowie mit den sehr begreiflichen Wünschen, die rheinische Gerichtseinrichtung möge mehr mit der preußischen als mit der französischen Monarchie übereinstimmen, da ergriff die Regierung das weise Mittel, durch eine tüchtige Commission die Güte oder Mangelhaftigkeit der rheinischen Einrichtungen und die wahren Wünsche der Bewohner an Ort und Stelle untersuchen zu lassen. Damit aber diese Prüfung desto gründlicher und allseitiger sei, erhielt die Commission zugleich auf längere Zeit die ministerielle Leitung der Justiz in den Rheinprovinzen, und zugleich hatten die einzelnen Commissionsglieder alle Gerichtsbezirke zu bereisen, um überall an Ort und Stelle von den Bürgern, Beamten und Advocaten Nachweisungen und Mittheilungen über die Gerichtseinrichtungen und über die Wünsche für oder gegen dieselben einzuziehen. Die Commission war zusammengesetzt aus fünf der tüchtigsten, in den höchsten Gerichts- und Staatsstellen erprobtesten juristischen Staatsmännern; unter ihnen war Hr. v. Sethe, der muthvolle Vertheidiger seines Landes gegen Napoleon, jetzt erster Präsident des Cassations- und Oberrevisionshofes in Berlin. Aber sie bestand aus nur zwei Rheinpreußen und aus drei Altpreußen, drei Mitgliedern der höchsten altpreußischen Gerichtshöfe. Diese waren ursprünglich begreiflich gegen das angeblich französische und für das deutsche und preußische Gerichtsverfahren eingenommen, so daß die Majorität der Commission gegen das Schwurgericht schon zum Voraus verbürgt schien. Und dennoch: was geschah? Nachdem jene fünf Männer Jahre lang an Ort und Stelle durch eigene Anschauung und Geschäftsführung und die genaueste Erforschung der Erfahrungen und der Wünsche aller Classen des Landes die rheinischen Einrichtungen geprüft und sie mit den deutschen und preußischen verglichen hatten — da entschieden sie sich einstimmig — also jene drei altpreußischen Justizmänner mit eingeschlossen — in abgesonderten gedruckten gründlichen gutachtlichen Berichten für das Schwurgericht, für die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens und für seine accusatorische Gestalt. Absichtlich übergingen sie dabei die in der civilisirten Welt anerkannten politischen Vorzüge dieser Einrichtungen und beschränkten sich nur auf ihre juristischen Vorzüge. Nur soviel thaten sie in jener Beziehung dar, daß jene Einrichtungen jedenfalls mit einer streng mo-

Digitized by Google

narchischen Verfassung, selbst mit einer inconstitutionellen, nicht im Widerspruche seien, und die königliche Regierung stimmte auf achtungswerthe Weise ihren Ueberzeugungen bei.

II. Feuerbach*) über das Schwurgericht im Vergleich zu unserm deutschen Prozesse.

«Stellt man den Geschworenengerichten die in Deutschland eingeführten Criminalgerichte gegenüber, bringt man die Grundsätze und das Verfahren beider in Vergleichung; so zeigt sich überall ein schneidender Abstand, der die glänzenden Vorzüge der ersten nur um so mehr erhebt und uns für dieselben, als für die allgemeine Sache der Menschheit, fast zur Begeisterung hinreißen muß. Jene stehen da als ein herrliches Kunstwerk, einfach und groß, von der Freiheit selbst erfunden, von der Wahrheit vollendet; diese gegenüber als ein düsteres ängstigendes Zwinghaus, das in finsteren Zeiten die Tyrannei für ihre Sklaven gegründet und erst späterhin ein besserer menschlicher Sinn in einzelnen Theilen zu lichten und auch für Freie erträglich bewohnbar zu machen versucht hat**). Hier — ist nicht die Rede von Richtern, in deren Hände der Angeklagte selbst sein Schicksal legt, ein Corps von Blutrichtern, die von ständigen Amts wegen über alle Unterthanen richten, halten in jedem Augenblicke das Schwert über den Häuptern Aller empor; stets drohend und doch in das Finstere eines schweren Geheimnisses gehüllt, läßt die schreckliche Criminalgewalt aus verschlossenen Kammern jene Urtheile hervorgehen, welche über das Höchste entscheiden, um dessen Erhaltung willen sich der Bürger dem Staate gegeben hat. In dieser Form der Ausübung erscheint die Criminalgewalt mehr als Eigenmacht, denn als Handlung der Gerechtigkeit, mehr als Werkzeug, wodurch der Souverän seine eigenen Beleidigungen rächt, denn als das Versöhnungsmittel der Beleidigung Aller, als partheiloses Vertheidigungsmittel der Freiheit eines Jeden.»

«Der Angeklagte ist von seinen Richtern getrennt; sie sehen ihn nicht, sie hören ihn nicht; nur durch Mittelorgane dringt seine Stimme und das Wort seiner Vertheidigung bis zu ihnen. Sie hören weder die Zeugen, welche wider ihn, noch diejenigen, welche

---

*) «Betrachtungen über das Geschwornengericht.»

**) Vergleiche Bd. 14 dieser Annalen S. 152 bis zum E. des 1. Absatzes.

Digitized by Google

für ihn sprechen; das lebendige Wort muß erst in einem Protocolle zum kalten Buchstaben erstorben sein, ehe es die Gemüther trifft, in welchen es als Urtheil über Dasein und Freiheit wieder auferstehen soll. Die Untersuchung selbst ist so geheimnißvoll in ihrem Anfange bis zu ihrem Ende, wie die Entscheidung. Ohne Stütze, ohne Vertheidiger, einsam verlassen steht der Angeklagte vor dem Inquisitor, der ihm vielleicht schon vor der Untersuchung in seinem Herzen das Verdammungsurtheil gesprochen hat; der ihn schuldig zu finden alle Kräfte spannt, weil seine Inquisitorehre sich hauptsächlich von den Schuldigen nährt, die er dem Obergerichte überliefert*). Dem Untersuchungsrichter ist zwar von den Gesetzen eingeschärft, unpartheiisch für die Schuld wie für die Unschuld zu untersuchen, keine List zu gebrauchen, die selbst den Unschuldigen bethören könnte, sich als schuldig zu geben, nicht durch Zwang zu erpressen, was nur durch Freiheit zugestanden werden soll, Alles getreu zum Protocolle zu geben ohne Zusatz, Weglassung oder Aenderung. Aber sind das nicht Gesetze, denen die Garantie ihrer Befolgung mangelt, die der Redliche nicht braucht und der Unredliche straflos überschreitet?

*) Aus (des K. Preuß. Ministers) v. Arnim Bruchst. über Verbr. und Strafen I, S. 38: »Der Inquirent nimmt an dem allgemeinen Interesse des Publici Theil, den unbekannten Urheber eines Verbrechens kennen zu lernen. Ihn fordert überdieß seine Pflicht dazu auf, ihn zu entdecken, und die Furcht, daß die fehlgeschlagene Entdeckung seinem minder geschickten Benehmen beigemessen werden könnte, setzt vollends sein Ehrgefühl und seine Eitelkeit in Bewegung. In welchen Eifer muß ihn dieses nicht Alles gegen den Angeschuldigten bringen, gegen den er Argwohn hat und rechtliche Anzeigen zu haben glaubt, die ihm um so dringender erscheinen, je weniger der gewöhnliche Inquirent dabei kaltes Blut behält! Und wenn nun der Angeschuldigte die Fragen nicht so beantwortet, wie es der leidenschaftliche Inquirent gerne haben möchte, wenn ihn nun eine Antwort auf eine Frage, womit er nun gewiß den Inquisiten zu fangen glaubte, in neue Verlegenheit setzt; wenn Vorurtheil und Leidenschaft ihm den Angeschuldigten als einen Menschen darstellen, der bloß aus bösem Willen nicht gehörig antworten will, so ist wohl nichts natürlicher, als daß der Inquirent gegen einen solchen Menschen, von dem er noch dazu glaubt, daß er ihn verhöhnen, aufziehen und seine Arbeiten erschweren wolle, sehr gerne und leidenschaftlich sich die strengsten Zwangsmittel erlaubt. Es ist also gar nicht zu verwundern, daß früher auch die strengsten Verbote und Maßregeln, alles Schlagen der Angeschuldigten nicht unterdrücken konnten. Und jetzt, nachdem das Gesetz selbst das Schlagen wieder zuläßt, wie kann man sich wohl wundern, wenn beinahe alle Inquirenten, selbst junge unerfahrene Referentarien — gewiß sehr oft ganz gegen die Absicht des Gesetzes — von jener Erlaubniß in vollem Maße Gebrauch machen!«

Digitized by Google

[Vergl. Welcker «Jury» S. 55. Bd. 14 dieser Annalen S. 159 und S. 4, Note **) in dies. Heft.] Wo ist das Auge, das über die Wahrheit der Protocolle wacht, die Controlle, die ihre Unwahrheit findet, die Macht, welche die vorsätzliche und unvorsätzliche Veränderung oder Unterdrückung der Wahrheit verhindert? Der Gerichtsschreiber — wenn er da ist — gewöhnlich ein abhängiges Geschöpf *), schreibt, was der Richter ihm in die Feder sagt; der Angeschuldigte läßt diesen sagen und jenen schreiben, was ihnen beliebt, entweder aus Furcht oder weil er in seiner Unwissenheit das Gewicht nicht ahnet, welches erst der erkennende Richter in einem Umstande mehr oder weniger findet. Um den Untersuchungsrichter einer Controle zu unterwerfen, giebt man ihm — zuweilen — zwei oder mehre Beisitzer, sogenannte Schöppen, zur Seite, die aber meist kaum wissen, wozu sie da sitzen, und am Ende auch nur dazu da sind, um einige Unterschriften mehr an den Schluß des Protocolls zu heften. So liegt über dem ganzen Verfahren ein Schleier eines düsteren mißtrauischen Geheimnisses. Aus dem einsamen Gefängnisse wird der Angeschuldigte geführt in die eben so einsame Verhörstube, in diese Werkstätte, wo man die Pfeile schmiedet, die seinem ganzen bürgerlichen Leben drohen. Er erfährt und sieht seine Angeber nicht, außer etwa aus einer besonderen Gnade; er sieht seine Anschuldigungszeugen nicht, außer wenn es darauf ankommt,

*) Um das Gewicht der Controle der Actuarien zu veranschaulichen, theilt Geheimerath Duttlinger in der badischen Kammer folgenden Fall mit: «Ein Untersuchungsrichter bediente sich zur Erzweckung eines Geständnisses der Schläge gegen den Inquisiten und dictirte diesen Act mit den Worten zu Protocoll: ««Man hat dem Inquisiten nachdrücklich zugesprochen.»» Der Actuar wollte an der Richtigkeit des Ausdrucks zweifeln, wurde aber vom Beamten zum Schreiben angewiesen, und damit behielt es sein Bewenden.»

Aber nicht nur die Abhängigkeit des Actuars ist zu beseufzen, sondern nicht eben so sehr selten auch die Abhängigkeit ganzer Untersuchungsbehörden, in solchen Staaten, in denen vermöge exclusivischer Ob. App. Ger. Ordnungen die Bundesgesetzlichen Errichtungen von Oberappellationsgerichten noch nicht (um mit Philipp Orleans zu reden) eine Wahrheit geworden sind — in jenen Kleinstaaten, wo der Zwischengerichtshof alle «Zwischenverfügungen» der 2. Instanz des höchsten Tribunals entzieht, gegen die nur Recurs an das Cabinet möglich ist. Gilt diese Instanzverkümmerung nun auch in Disciplinarunterſuchungsfällen, so kann gar leicht jenes «Obsequial.»-Stangenwerk in Gang kommen, wovon diese Annalen, unter andern auch Bd. 10, S. 117 eine Zeichnung entworfen haben. Vergl. Welcker über die Abhängigkeit des deutschen Justizbeamten in seiner Schrift: «Jury ꝛc.» S. 46 f. und diese Annalen Bd. 14 S. 154.

Digitized by Google

ihm durch die geistige Marter der Confrontation ein noch mangelndes Geständniß abzugewinnen. Er selbst erscheint nicht vor den Augen seiner Mitbürger, außer wenn er, nachdem schon das entscheidende Loos gefallen, zum Schaffot oder in das Zuchthaus abgeführt wird. Ein Vertheidiger wird ihm wohl meistens verstattet, um sich mit ihm zu besprechen, aber — meist nicht während der Inquisition und — nur insgeheim und unter der Wache einer gegenwärtigen vielleicht betheiligten Gerichtsperson*); und diese Besprechung geschieht, um nach diesem Gespräche und nach dem Protocolle eine Vertheidigung zu schreiben, die, wenn sie recht meisterhaft ist, mehr nicht sagt, als jeder verständige Richter nach den Protocollen selbst sagen könnte, deren Inhalt Niemand erfährt, als diejenigen, von denen — wie namentlich dem Referenten — es allein abhängt, wie viel oder wie wenig Gewicht sie ihren Gründen beilegen wollen.»

«Um die Unschuld vor den Gefahren eines solchen Processes zu schützen und die Menschlichkeit mit jenen Grundsätzen zu versöhnen, nahm die Gewohnheit und die Gesetzgebung das Princip der Langsamkeit zu Hülfe. Unsere Vorfahren sahen oft des Morgens einen Angeschuldigten vor Gericht führen, der schon desselben Abends als Missethäter an dem Galgen hing. Unsere Zeitgenossen betrachten es als Muster einer schleunigen Justiz, wenn schon nach einem halben Jahre der Proceß endigt, und fühlen sich wenigstens nicht empört, wenn der Angeschuldigte der gründlichen Untersuchung wegen zwei Jahre — und wie oft noch viel länger? — im Kerker verlebt. — Unsere Proceßgesetze haben dem Gange der Untersuchung schwere Gewichte angehängt, die ihn wenigstens verhindern zu laufen, wenn sie ihn gleich nicht zwingen, genau und richtig zu gehen. Alles, wäre es auch in der Hauptsache noch so unbedeutend, muß in allen seinen zufälligen Windungen und Krümmungen erschöpft sein, ehe es der Untersuchungsrichter wagen darf, die Acten für geschlossen zu erklären.» —

— «Ein zweites Mittel, die Unschuld vor Gefahren zu wahren, ist die ängstliche Beschränkung der Beweise der Schuld. Wo

*) Zur Vernichtung der Controle wird der Controlirende von dem Zucontrolirenden überwacht! — Vergl. Abegg in diesen Annalen, Bd. 9, S. 93 f. Sodann die Bemerkungen des Herausgebers Bd. 7, S. 394 in Verb. mit Bd. 5, S. 199 f. und Bd. 10, S. 114 f.

keine Vernunft auch bei der ängstlichsten Vorsicht zweifelt, da sollen unsere Richter zweifeln, wenn es darauf ankommt, einen Missethäter schuldig zu finden. Gleichsam als käme die Gewißheit eines Verbrechens aus andern Quellen, als aus welchen jede andere historische Gewißheit kommt — — — wird der volle Beweis der Anschuldigung an ausschließende Voraussetzungen gebunden, welche nicht mehr Gewißheit geben, als die ausgeschlossenen*).

*) »Eins der größten und gefährlichsten Gebrechen aber liegt in der Art der Erhebung der Beweise. Zu der unnatürlichen, alle nöthige Unbefangenheit hindernden Verbindung des Anklägers und Richters in einer Person wird die urkundliche Aufnahme und Abfassung der Protocolle, somit die Grundlage der Urtheile, das Allerwichtigste im Strafprocesse, den Händen eines einzigen befangenen Mannes und seines Werkzeugs, eines von seiner Willkür völlig abhängigen Schreibers überlassen, und solche Protocolle hält man — ganz gegen die sonstige Forderung zweier unbefangenen Zeugen zum vollen Beweise — für hinreichend zu jeder Verurtheilung, zur Verurtheilung durch Richter, die weder je den Angeschuldigten, noch die Zeugen selbst sehen, hören und fragen konnten, welche vielmehr ihre Urtheile gaben nach der neuen Copie, welche ein Referent von jener ersten trüglichen Protocollcopie, und zwar in Fällen bis zu 10 Jahren Zuchthausstrafe ohne Correferenten in bloß mündlicher Relation entwarf. So wird man bei dem mächtigen Einfluß des Irrthums, der menschlichen Schwäche und Leidenschaft oder doch mindestens der Einseitigkeit, bei dem Gedanken ferner, daß die ganze Verhandlung im Geheimen vorgeht, und daß die Verurtheilung auf einen schrankenlosen Indicienbeweis ausgesprochen werden könne, gestehen müssen, daß hier alle Garantieen eines Strafprocesses, wie er für ein gebildetes, auf bürgerliche und politische Freiheit Anspruch habendes Volk paßt, gefallen sind. Noch düsterer wird das traurige Bild dadurch, daß, während viele Richter an dem (gesetzlichen) Grundsatze festhalten, daß auf Indicien (richterliche Vermuthungen) gar keine Verurtheilung Statt finden dürfe, die größere Zahl der Mitglieder unserer Gerichtshöfe, selbst des obersten, dennoch verurtheilt, so daß in einem so wichtigen, beinahe in jedem Straffalle wiederkehrenden Puncte die Meinungen der Richter so getheilt sind, daß es am Ende von der zufälligen Besetzung des Senats, von der Laune des Zufalls abhängt, ob ein Angeklagter verurtheilt oder freigesprochen wird. So ärgerlich dieser Zustand für das Publicum und so gefährdend für das Ansehen der Gerichte, so qualvoll ist er für den Richter. Auf der einen Seite sieht er sich durch seine Ueberzeugung, daß die Verurtheilung auf Indicien durch unsere Gesetze nicht gestattet sei, oder doch durch die Betrachtung der großen Gefahr, mit welcher die Verurtheilung auf Indicien durch angestellte Beamten bei verschlossenen Thüren auf bloße trügliche Protocolle hin die Gerechtigkeit im Allgemeinen bedroht, eingeengt und geängstigt; auf der andern Seite hin heischt die Sicherheit des Staats, daß seine Richter keine Angeklagten, welche sie schuldig glauben, ungestraft davongehen lassen. So ist von unsern gesammten Staatseinrichtungen kein

Digitized by Google

— Die Ueberführung des Thaters ist sonach — abgesehen noch von dem besondern Beweise des Thatbestandes — gestellt auf dessen Unverstand — daß er vor wenigstens zwei, über jede Einwendung erhabenen Zeugen sein Verbrechen beging — oder auf seine schwache oder gutmüthige Bereitwilligkeit — sich durch sein Geständniß selbst anzuklagen (sich selbst zu verrathen nach englischem Ausdrucke) und dem Richter Beweis wider sich zu liefern, wodurch die größeren und feineren Bösewichte der Strafe von Rechtswegen entgehen — seitdem man nicht mehr durch die Faust der Henkersknechte die Geständnisse erpressen half. — Der gemeine Verstand und das Interesse des Staates aber fanden hierbei erhebliche Bedenken. Man erfand daher (theils die ungesetzlichen langen Inquisitions- und Kerkertorturen*), theils) die

---

Zweig schlechter bestellt, als gerade der wichtigste von allen, der Strafproceß.» (Zentner «Andeut. ꝛc. einer auf D. u. M. gegründeten Strafgerichtsordnung» S. 69. Vergl. von Jagemann «über die Mittel zur Unterdrückung der Mißbräuche der Unters.-Beamten.»

*) Soll man es erst noch ausführen, daß diese Torturen weit verletzender, gefährlicher, verderblicher sind, als die früheren gesetzlichen Torturen, welche doch die allgemeine moralische Empörung mit verdientem Abscheu von sich stieß, welche die Humanität und Gerechtigkeit der Fürsten und Völker feierlich abschaffte? Unsere Juristen wußten beide grausam zu täuschen. Jene alten Torturen waren nicht wie unsere heutigen völlig unbestimmt, konnten nicht durch einen einseitigen, leidenschaftlichen Inquirenten, nach augenblicklicher Laune und Willkür formlos dictirt und sogleich vollzogen werden, ohne daß selbst nur die Protocolle eine Spur derselben, oder doch nicht ihre wahre Gestalt erwähnen. Sie mußten vielmehr durch feierliche Obergerichtsbeschlüsse und nach den Gesetzen nur bei so großen Beweisen der Schuld erkannt werden, daß heut zu Tage die meisten Juristen sie für Straferkenntnisse genügend finden würden. Sie waren im Gesetz oder Urtheil genau bestimmt und wurden nach dem Gutachten von Aerzten, im Beisein des Gerichts, gesetzlich vollzogen — und sie hatten, wenn der Angeschuldigte sie überstand, ohne zu gestehen, wie ein Gottesurtheil, seine gänzliche Schuldloserklärung und Lossprechung zur Folge, was heute keineswegs der Fall ist. Sie waren nicht mit der empörendsten, aufreibendsten moralischen Tortur verbunden, welche vollends unschuldige und edlere Angeklagte empfinden müssen, wenn sie sich ohne Schutz und ohne Ziel der rohen rechtlosen Willkür und Leidenschaft Preis gegeben sehen. Selbst so gefährlich endlich rücksichtlich ungerechter Verurtheilungen waren sie nicht, als die oft noch ohne alle Beweisgründe für die Schuld zugefügten, welche in den Protocollen entweder gar nicht erwähnt werden oder doch nicht wahrheitsgemäß und als Erpressungsmittel der Geständnisse, so daß nun diese von dem entfernten, nach dem todten Auszuge aus den todten Protocollen urtheilenden Obergerichte als freiwillige gültige Geständnisse, als

Digitized by Google

Theorie der außerordentlichen Strafen bei unvollständigem juristischen Beweise, in dem man dem Angeschuldigten, von dem man selbst eingestand, daß er nicht in rechtlicher Art überwiesen sei (daß er also vielleicht unschuldig, nur durch unglück-

---

unfehlbare Wahrheitsbeweise ihren leider so oft ungerechten Verurtheilungen zu Grunde gelegt werden.

Diese Torturen aber, zumal die moralischen der Inquisition, selbst in Verbindung mit langen Qualen streng einsamer Einsperrung, hoffe man nimmer, ganz zu verbannen, so lange man bloße juristische Beamten hat, und Inquirenten niedersetzt, um ihnen die Entdeckung der Schuld durch Geständnisse zur höchsten Aufgabe, zur Bedingung der nothwendigen Verurtheilungen zu machen, welche Beamtengerichte sich stets durch die, wenn auch erpreßten Geständnisse und Aussagen werden zu decken suchen. Die Unnatur, um jeden Preis die Verdächtigen bestimmen zu wollen, durch Geständnisse sich selbst anzuklagen und ihre eigne Schande und Verurtheilung zu begründen, muß neue Unnatürlichkeiten erzeugen. Glücklich noch — wenn, wie zur Ehre der badischen Regierung seit dem Landtage 1831 in Baden, das Gesetz wenigstens jedes Schlagen verbietet, wenn auch dadurch nimmermehr alle Mißhandlungen der Angeschuldigten in unserem geheimen Inquisitionsprocesse, noch weniger alle Inquisitions- und Kerkertorturen zu verbannen sind. Wo aber das Gesetz noch das scheußliche Prügeln, wenn auch unter dem selbst lügenhaften Namen von Lügenstrafen, gestattet — da spreche man vollends nicht von aufgehobener Tortur, von Achtung der Menschen- und Bürgerwürde, von Achtung der eigenen und der Nationalehre! — Das Fortdauern jener Tortur aber, insbesondere auch jede moralische und Kerker-Tortur zerstört gerade selbst vollends alle Möglichkeit der Begründung der Strafurtheile auf juristische Beweise und auf unsere Protocoll- und Relationsprocesse. Diese durch die juristische Beweistheorie (Vergl. die S. 1 in der Note unter B. angek. Miscelle: «Tristien über die übeln Zustände der Beweistheorie ꝛc.») begründeten Torturen nehmen gerade selbst den wesentlichsten und wichtigsten juristischen Beweismitteln, den Geständnissen nicht minder als den Aussagen von Mitschuldigen, alle zuverlässige Beweiskraft. Schon der im geheimen Inquisitionsprocesse nie ausschließende Verdacht, daß sie Statt fanden, zerstört dieselbe. Nur wo gar nicht geheim inquirirt und torquirt wird, wo sie entschieden ganz freiwillig und dem moralischen Gefühle der Schuld entflossen sind, da verdienen Geständnisse die höchste Glaubwürdigkeit.

Die ganze Unnatur, ja um nicht mehr zu sagen, die Unverständigkeit unseres allmählig gegen die Gesetze eingeführten Inquisitions- und Relationsprocesses erscheinen indeß erst in ihrem vollen Lichte, wenn man genauer die Resultate und das Ende dieser so entsetzlich langen, opfer- und gefahrvollen geheimen Inquisitionsprocesse betrachtet und dieselben mit den Resultaten und dem Ende des natürlichen, vaterländischen, bei freien und practisch vernünftigen Nationen üblichen öffentlichen, mündlichen, accusatorischen und schwurgerichtlichen Verfahrens vergleicht. Vergl. hiermit die im 16. Bande dieser Annalen mitgetheilten «Erörterungen der Geschichte die Umgestalt. des urspr. deutschen Strafprocesses vor Geschworenen betreffend.»

Digitized by Google

lichen Zufall oder durch feindselige Hinterlist in Verdacht gerieth), wenigstens einen Theil der Strafe zuerkannte — zu wenig, war er schuldig, und viel zu viel, wenn er unschuldig war. — Hin und wieder ging man von dieser Voraussetzung zu noch gefährlicheren Extremen — dehnte die außerordentliche Strafe bis dahin aus, wo nur dringende Vermuthungen dem Angeschuldigten entgegenstanden, und erhob — den Verdacht zu einem besonderen Verbrechen» *).

*) Oefter auch erkannte man unter dem Namen von «Sicherheitsmittel» ohne Beweis der Schuld die grausamen Leiden zu, die man als unverdient anerkannte, welche selbst den elenden Zweck einer ungerechten Sicherung nicht einmal erreichen. Denn, selbst abgesehen von den verschlechternden Einflüssen unserer Zuchthäuser, können sie natürlich die ungerecht Mißhandelten nicht bessern, sondern müssen ihnen und Andern, um so kräftiger sie sind, um so mehr das Gefühl des Kriegs gegen so ungerechte Gesellschaftseinrichtung einflößen. Und überall ließ man, wenn nach jahrelangen Untersuchungsqualen der Inquirent nicht alle vollen Beweise zur Zerstörung jedes erregten Verdachtes gegen den Angeschuldigten hatte finden können oder wollen, durch eine bloße Lossprechung von der Instanz, die Schande gerichtlich erklärter Verdächtigkeit auf ihm lasten und das Schwert lebenslang über seinem Haupte schweben. Jeden Augenblick und bei der geringsten angeblichen neuen Verdachtsspur soll er wegen desselben Verbrechens, das sein Ankläger, der Inquirent, nicht beweisen konnte, abermals zur Erneuerung der Inquisitionstorturen in den Kerker verstoßen werden dürfen. Man verband außerdem damit Verlust der edelsten Bürgerrechte, z. B. der Wahlfähigkeit in Beziehung auf Landstände. Neuerdings knüpfte man daran beliebige Verbannungen aus der Heimath u. s. w. Ja man vernichtet zugleich das Vermögen des Unglücklichen, indem man ihm auch noch, abgesehen von der Störung seines Hauswesens und Gewerbbetriebs durch den Untersuchungskerker und seine Folgen mit der Lossprechung von der Instanz, die Untersuchungskosten ganz oder zum Theil aufbürdet. — Bis zur Erinnerung verloschen sind in diesem ganzen Verfahren die Grundsätze freier Völker, der Griechen und der Römer und aller germanischen Völker, wenigstens bis zum späten Mittelalter daß vor vollständig geliefertem Beweise der Schuld der Angeklagte, in seinen Rechten ungekränkt blieb, daß ihm ferner eine Anklage, ein Proceß auf Ehre, Leib und Leben das heilige Recht auf eine Beendigung desselben durch die Entscheidung über seine Schuld oder Unschuld gab, und daß er, wenn jener volle Beweis nicht geliefert wurde, vollständig und für immer frei von dem angeschuldigten Vergehen gesprochen werden mußte *). Vergessen ist es, daß selbst noch die Carolina, so wie öffentliches und mündliches Geschworenengericht, so auch die strengsten Bestimmungen gegen Versetzung in Anklagestand ohne dringend begründeten Verdacht gab, eben so gegen verletzende und lange

*) Bekanntlich hat der Ausspruch Non liquet des römischen Schwurgerichtes nichts mit unserer Lossprechung von der Instanz zu thun, sondern forderte nur eine auf der Stelle vorzunehmende bessere oder ergänzte Instruction der Sache.

Digitized by Google

Feuerbach forderte hierauf vor einem Vierteljahrhunderte Reformen, wesentliche Veränderungen unseres Verfahrens. — Aber ist es besser geworden seitdem? Er spricht von Ausdehnungen der Criminalprocesse und Untersuchungsverhaftungen bis zu zwei Jahren. Wie oft hörten wir seitdem von drei bis acht Jahren? wie oft von den schrecklichen Folgen derselben? Er forderte in berühmten besonderen Schriften absolute Unabhängigkeit der Gerichte, ihrer Organisation, ihrer Verfahrens- und Entscheidungsnormen von einseitigen Regierungsverfügungen. Nicht minder auch die Oeffentlichkeit des Verfahrens. Sind nun unsere Gerichte seitdem unabhängiger und ihre Verhandlungen öffentlicher geworden? sind nicht vielmehr sehr traurige Erscheinungen für das Gegentheil zu Tage gekommen? (Welckers «Jury ꝛc.» S. 59 f.)

II. Königreich Sachsen.

Unzurechnungsfähigkeit aus Blödsinn in einem Brandstiftungsfalle.

Mitgetheilt vom Ministerial-Secretair Dr. Fr. Schwarze zu Dresden.

In den Abendstunden des 8. März 1838 brach in der Gutsscheuer Samuel Keils zu Rhänitz ein Feuer aus, wodurch Keils Gut und 4 andere Bauergüter in Asche gelegt wurden. Sein eigner Sohn, Traugott Keil, 21 Jahre alt, kam alsbald in den Verdacht der Brandstiftung und wurde am 9. März zur Haft gebracht. Schon auf dem Transport zum Amtsgefängniß ward von ihm die Brandstiftung gestanden, und dieß in folgender Weise

Verhaftungen eine durch Cautionen und selbst durch Mitverhaftung des Anklägers zu leistende Bürgschaft, daß er dem Angeklagten, wenn er nicht überführt wurde, völlige Privatgenugthuung für «Schmach, Schmerzen, Kosten und Schäden leisten werde.» (Aus Welckers «Jury ꝛc.» S. 58 f.)

Digitized by Google

vor Gericht wiederholt: er habe, obwohl wider das Verbot seines Vaters, eine Tabakspfeife geführt, und aus solcher an dem Abende, wo das Feuer ausgebrochen, geraucht: er sei mit der brennenden Pfeife in den, neben der Scheuer befindlichen Schuppen seines Vaters gegangen, wo er ein Schwefelhölzchen angezündet und dasselbe in das dort befindliche Stroh gesteckt habe; als Beweggrund giebt er an: «er habe eine neue Scheune haben wollen; sein Vater habe eine neue Scheune gebraucht,» und obgleich man wiederholt durch die Nachweisung, daß die Scheune seines Vaters ihrem Zwecke völlig entsprechend gewesen sei, daß seines Vaters Wirthschaftsvorräthe mit verbrannt wären, ihn zu einer entsprechenderen Motivangabe aufforderte, blieb er doch bei seiner Behauptung, die, sowie sein Geständniß *) überhaupt, wir für die folgende Erörterung als wahrheitsgemäß annehmen wollen.

K. ist von mittler Größe, seine Musculatur und die Haltung seines Körpers sind schlaff, seine Bewegungen träge. Die äußere Bildung seines Kopfes ist auffallend; das Stirnbein niedrig, mehr

*) Während kein einziges positives Moment für die Wahrheit des Geständnisses spricht, wird es durch Zeugenaussagen auch noch wenigstens zweifelhaft gemacht, hierzu kommt noch aber insbesondere folgender, für die Beurtheilung des Inculpaten überhaupt sehr wichtiger und interessanter Umstand: Es war die Frage entstanden, ob nicht Inculpat ein in dem benachbarten Dorf P. in dem vorherigen Jahre ausgebrochenes Feuer, dessen Entstehung man bis jetzt nicht ausgemittelt, ebenfalls angelegt habe. Der Inculpat, hierüber vernommen, räumte auch sofort ein, dieses Feuer absichtlich angelegt zu haben und gab hierüber ein an sich ganz glaubwürdig klingendes, ganz specielles Geständniß, wobei er mehre notorische Thatsachen mit benutzte. Bei den dießfalls angestellten Erörterungen aber ergab sich die Unmöglichkeit der von K. eingestandnen Brandstiftung, das Alibi desselben wurde von vielen Zeugen bestätigt, und auf den Vorhalt dieser Thatsachen widerrief K. sein früheres Geständniß, indem er als Beweggrund zu dessen Ablegung angab, daß der Gendsorm ihn viel wegen dieses Feuers gefragt, «viel Laberei gemacht» und ihn aufgefordert habe, seine Schuld zu gestehen. Auch habe er gehofft, daß er in Folge dieses Zugeständnisses aus seinem Arreste werde entlassen werden; es muß überhaupt in Erwägung gezogen werden, daß der Inculpat fortwährend im Laufe der Untersuchung neue Zugeständnisse machte, in der Absicht, seine Freiheit wieder zu erlangen. Dieses wird auch von dem Inquirenten ausdrücklich bestätigt so wie von den wiederholten Fragen des Inculpaten, «wenn ich das sage, komme ich wohl los? — Dasselbe oder irgend ein anderes Motiv konnte ihn auch hier bewogen haben sich der Brandstiftung an seines Vaters Scheuer fälschlich für schuldig zu erklären nur daß hier nicht so unmittelbare und auffallende Beweise das Gegentheil von seinem Geständnisse vorlagen, um ihm durch deren Vorhaltung zum Wiederrufe hinreichende Veranlassung geben zu können.

Digitized by Google

nach vorn gedrückt, der Durchmesser von einem Schlafbein zum andern verhältnißmäßig klein, dagegen der Durchmesser von dem Stirnbeine nach dem Hinterhauptbeine sehr groß, letzteres gewölbt und der Scheitel sehr flach und niedergedrückt; K.'s Gesichtsfarbe ist blaß, in's schmutzige fallend, die Haut schlaff und fahl, das Gesicht mager und länglich; das Auge geistlos und schüchtern. Von seinen Lebensverhältnissen giebt er an: in seinem 5. Jahre sei er in die Schule gegangen, wo er eine «Historie» und eine Bibel gehabt. In seinem 14. Jahre sei er «mit Beten gegangen», nachher bei seinem Vater geblieben und habe demselben in der Wirthschaft geholfen. Bis in sein 4. Jahr habe er an der «bösen Staupe» (Epilepsie) gelitten, in seinem 7. Jahre sei ihm die Zunge gelöst worden und habe er erst dann reden gelernt, auch habe er die Blattern und Masern gehabt, sowie an der «englischen Krankheit» gelitten.

Schon bei der ersten Vernehmung K.'s überzeugte sich der Inquirent von dessen Geistesbeschränktheit, und die folgenden Verhöre lieferten hierzu eine Menge von Beweisen. Bei dem zweiten Verhöre bat er um seine Entlassung, weil ihm sein Vater geheißen habe, den andern Tag in die Kirche zu gehen, sowie daß man seinem Vater von dem, was er ausgesagt, nichts sagen möchte, indem ihm dieser sonst todt schlüge, und nachdem man ihm vorgestellt, daß er eben deßhalb dableiben möchte, äußerte er: «er werde seinem Vater schon etwas weißmachen!» Als er über die Brandstiftung vernommen wird, äußert er: «ich bin «ungeheißen» gegangen; das kann ich Euch beschwören; das will ich Euch in die Hand versprechen (indem er den Inquirenten dabei an der Hand faßt); das habe ich nicht verstanden, sonst weiß ich weiter nichts mehr; die Pfeife brannte noch, als ich von Claus wegging, nun ist's aber gut; Du hörst auf nun, mein Vater schlägt mich halb todt, er ist gar zu arg!» Ueberhaupt sucht er mit dem Inquirenten dahin zu operiren, seinen Arrest seinem Vater, gegen den er mit banger Furcht erfüllt, zu verbergen und beträgt sich daher gegen erstern wie einen vertrauten Freund. Als ein Bekannter aus seinem Dorfe in die Amtsstube tritt, erschrickt er und bittet im Verhöre inne zu halten, indem er beifügt: «ich kann noch warten, ich will hernach in der Schenke ein Glas Bier trinken!» Ebenso bemerkt er während einer Vernehmung gegen den Inquirenten: «Braucht Ihr auch Federkielen; ich will Euch welche mitbringen!»

Digitized by Google

Die Dorfgerichtspersonen erklären zu den Acten, daß K. schon als Kind unverkennbare Spuren von Verstandesschwäche gezeigt habe. Es habe derselbe, wie sie theils selbst gesehen, theils gehört hätten, früher nicht selten Pferde- und Kuhmist, den er auf der Straße gefunden, aufgehoben, in den Mund genommen und verschluckt. Einen vollständigen Begriff vom Gelde habe er nicht und nenne z. B. ein Zweigroschenstück ein Stück mit der Zwölfe. Dagegen habe er ein sehr gutes Gedächtniß und wisse Sachen zu erzählen, welche vor mehren Jahren vorgefallen. Von den jungen Leuten sei er oft zum Besten gehalten und in dieser Hinsicht wohl dann und wann mißbraucht worden, auf der andern Seite habe er sich auch muthwillig gezeigt, und wenn er mit bei dem Tanze gewesen, die Art und Weise nachgeahmt, wie Einer oder der Andere getanzt. In der Wirthschaft habe ihn sein Vater — wie dieser auch bestätigt — wenig oder gar nicht brauchen können. Uebrigens scheine der Geschlechtstrieb sehr rege zu sein, obgleich er den Frauenspersonen in der Regel aus dem Wege gegangen sei; dagegen habe er Männer angefallen und habe auf thierische Art seinen Geschlechtstrieb befriedigen wollen; insbesondere habe er den Gerichtsschöppen K. auf diese Weise mehrmals angefallen, und als dieser einst bei dem Schöppen H. sich befunden und auf der Bank gelegen, in H.'s und dessen Ehefrau Gegenwart auf K. sich gelegt, und sei nur mit Gewalt von demselben weggebracht worden.

Der Gerichtsarzt, aufgefordert, den K. zu exploriren, gab sein Gutachten dahin ab, daß K. an Mangel des Verstandes, der Urtheilskraft und überhaupt an Imbecillität leide, welche in Folge der häufig stattgefundenen epileptischen Krämpfe entstanden zu sein scheint, vielleicht auch eine Folge der eigenthümlichen Kopfbildung sei, und es könne derselbe unter diesen Umständen nicht für zurechnungsfähig erklärt werden. — Aus den diesem Gutachten unterstellten Gründen ist zur Vervollständigung Folgendes noch zu erwähnen: «Mit seinen Händen war er oft in zweckloser Bewegung, besonders bemerkte ich das bei der Exploration am 9. April, wo er in kleinen Zwischenräumen aus seiner Westentasche ein Hasenschwänzchen hervorbrachte und sich damit bald die Backen, bald den Mund und die Augen streichelte. Von mir befragt, was er damit mache? sagte er: «ich spiele.» Befragt, woher er das Ha-

*) Henke, Lehrb. d. gerichtlichen Medicin, §. 190.

Digitized by Google

senschwänzchen habe? wurde er ganz ängstlich, gleichsam, als wenn er glaubte, ein Unrecht begangen zu haben und sagte: «ich habe es von der!» (auf des Amtsfrohns Ehefrau zeigend). Seine Sprache ist sehr stotternd und schwer verständlich. Seine Antworten folgen langsam, wobei er das Gesicht manchmal so verzieht, als wenn er weinen wollte, und die Augen reibt, als wischte er die Thränen ab; aber ich habe nicht einmal bemerkt, daß er wirklich Thränen vergossen ꝛc. Auf mein Befragen, woher er denn wisse, daß er die «böse Staupe» gehabt hätte, antwortet er: «da habe ich mit den Händchen immer so geschmissen!» wobei er mir es durch Bewegungen seiner Arme deutlich zu machen suchte. Auf Befragen, ob er sich denn darauf besinne, daß er so mit den Händchen geschmissen habe? entgegnete er: «Ja, ein klein Bischen.» Da ich ihm nun deutlich zu machen suchte, daß dieß ja nicht möglich sei, und daß er es gewiß von seinem Vater gehört hätte, sagte er: «ich bin da so sehr erschrocken, weil sie meinem Vater ein Pferd gemaust hatten.» Es war nicht möglich, ihm deutlich zu machen, daß er als kleines Kind darüber nicht erschrecken könnte, und daß er wahrscheinlich nur sagen wollte, daß seine Mutter während ihrer Schwangerschaft mit ihm, oder während sie ihn gestillt habe, darüber erschrocken sei, und daß ihm dieß von seinen Eltern erzählt worden. — Aber alle Bemühungen, ihm dieß begreiflich zu machen, waren erfolglos. Von seinen frühern Krankheitszuständen (s. oben) wußte er nicht allein das Alter, in welchem er daran gelitten hatte, sondern auch die Jahreszahl anzugeben. Befragt, ob er jetzt gesund sei? zuckte er mit den Achseln, was er überhaupt sehr oft zu thun pflegte und sagte: «gar nicht!» Er konnte sich nicht allein darüber nicht deutlich machen, sondern ließ sich Alles abfragen und klagte dann gewöhnlich Das, was man ihm abfragte. So sagte er: er habe ein Stechen hierum (auf die Brust zeigend), er habe kurzen Athem, er habe auch Stechen im Halse beim Sprechen, der Kopf thue ihm wehe, zu Hause habe er öfters Nasenbluten gehabt, das Essen schmecke ihm manchmal nicht, schlafen könne er nicht gut. Seine Zunge fand ich rein und feucht, die Temperatur seiner Hände natürlich, Puls- und Herzschlag normal und den Unterleib nicht widernatürlich gespannt. Da er über Athmungsbeschwerden und über Stechen auf der Brust klagte, so ließ ich ihn sich ausziehen. Ich fand die Brust hierbei allerdings platt und mit seinem schwachen, schlaffen Muskelbau übereinstimmend, machte

Digitized by Google

aber auch hierbei die Bemerkung, daß er sowohl beim Aus- und Anziehen sehr langsam und ungeschickt zu Werke ging. Auf mein Zureden, er möge doch etwas schneller sein, antwortete er: «ich habe kein Geschick dazu.» Auch versicherte der Amtsfrohn D., daß er sich nicht allein kämmen könnte, sondern er müsse stets von Andern gereinigt werden. — Als ich ihn fragte, warum er sich in dem Gefängnisse befinde? antwortete er mir: «weil er in der Gedankenheit eine Dummheit gemacht habe». Weiter befragt: Was das für eine Dummheit gewesen sei? antwortete er: «daß er Feuer angelegt habe»; aber auf die Frage: warum er es gethan habe? sagte er allemal: «meine Gedankenheit.» Ebenso sagte er auch, daß er den brennenden Schwefelfaden aus Gedanken in die Panse gesteckt habe. Auf meine Frage, ob ihm nicht ängstlich geworden wäre, wie das Feuer angefangen hätte zu brennen? antwortete er: «ein Bischen», und auf die Frage, warum ihm ängstlich geworden wäre, «weil ich es aus Gedankenheit gemacht habe.» — Sein Gedächtniß ist nicht so schwach, als man es bei dem Vorhandensein der übrigen Umstände annehmen sollte; so wußte er z. B. recht gut, wenn er die Masern gehabt hat, wenn ihm die Zunge gelöst worden ist u. s. w., aber die Gebote hatte er ganz vergessen, konnte auch sonst nicht einen einzigen Vers aus der Schulzeit mehr auswendig. Er konnte nicht einmal bis auf Hundert zählen, sagte mir auch gleich, daß er nur bis auf 60 zählen könnte. Bei der deßhalb angestellten Probe kam er ganz gut bis auf 40. Von der 40 sprang er aber gleich bis auf 60. Als ich ihm nun nachhalf, kam er bis auf 70. Von der 70 aber sprang er wieder auf die 60. Als ich ihn fragte, wieviel 6 und 8 sei, antwortete er: «vier» — dann sagte er: «wohl 11»? — Wieviel 3×3 sei? $= 6$. 2×2? $= 12$. Wieviel 10 und 8? 14. Dann sagte er: 16. Ich sagte ihm nun, daß er es an den Fingern abzählen sollte, allein er war nicht im Stande, die Summe herauszubringen. Wenn ein Stückchen Butter 2 Gr. koste, wieviel würden da 4 Stückchen kosten? Auf diese Frage zuckte er wie gewöhnlich mit den Achseln und sagte: «das weiß ich gleich gar nicht.» Auch da ich ihm nachzuhelfen bemüht war, brachte er das Resultat doch nicht heraus. Ich fragte ihn, ob er nicht das Einmaleins gelernt hätte? «Nein, da kriege ich allemal Stechen in der Kehle.»

Gehen wir nun genauer auf die Frage ein: welche Form der Gemüthskrankheiten vorliege, und ob dieselbe berechtige, die Frage

Digitized by Google

über K.'s Zurechnungsfähigkeit zu verneinen. Zuvörderst dürfte Folgendes über ihn zu recapituliren sein: Von der seltsamen Idee befangen, daß sein Vater einer neuen Scheune bedürfe, obgleich dieser dieses Bedürfniß sowohl aus Mangel an Platz als auch wegen des völlig brauchbaren Zustandes seiner Gebäude nicht hatte, faßte er den Entschluß, seines Vaters Scheune anzustecken, ohne etwas weiter zu bedenken, als die Scheune zu zerstören, nicht auch, daß hierdurch, auch wenn die übrigen Gebäude — wie die höchste Wahrscheinlichkeit es vorhersehen ließ — nicht vom Feuer ergriffen würden, seinem Vater ein höchst bedeutender Schade, zumal durch den Verlust der bereits in die Scheune eingebrachten Ernte, treffen müsse. Dennoch wünscht und glaubt er, daß es nicht fortbrennen werde. Mit Ruhe und Unbefangenheit geht er an die Ausführung seiner That, deren Schwere er (wie sich aus seinen Aeußerungen gegen den Inquirenten behufs der Täuschung seines Vaters und dem wahrheitswidrigen Geständnisse, als sei er der Urheber des in P. ausgebrochenen Feuers, ergiebt) durchaus nicht zu fassen vermag. — Zu den einfachsten Verrichtungen des täglichen Lebens ebenso untauglich als zur Auffassung der gewöhnlichsten Begriffe ist er dem Spott und dem Hohne seiner Altersgenossen und, wie seine Aeußerungen verrathen, einer unpassenden Strenge seines Vaters bloßgestellt. Von der Natur in körperlicher Hinsicht vernachlässigt und bis in's Jahr 1820 mit der fallenden Sucht behaftet, sowie von der sog. englischen Krankheit heimgesucht, konnte seine geistige Thätigkeit nicht geweckt und gefördert werden, und selbst die Sprache, das erste und wesentliche Erforderniß zur Erlangung von auch nur gewöhnlicher Geistesbildung, erhielt er erst durch die Kunst in seinem 7. Lebensjahre, so daß noch jetzt seine Sprache im hohen Grade stotternd und unverständlich ist. Ueberall beurkundet sich seine Unwissenheit, die Schwäche seiner Urtheilskraft, die keine Vorstellung festzuhalten und zur klaren Anschauung zu bringen vermag — überall noch Rohheit, wodurch sich zugleich die thierische Richtung seines Geschlechtstriebs erklärt.

In Erwägung dessen nun, was über K. und seine That in den Acten erörtert worden ist, kann an seiner Geistesschwäche, welche durch die Krankheiten seiner ersten Jugend entstanden, oder welche vielleicht gar angeboren ist, nicht gezweifelt werden. Sie stellt sich als Einfalt und Blödsinn zugleich heraus. Unter

Digitized by Google

Einfalt*) verstehen wir das Unvermögen, eine Erscheinung nach allen ihren Folgen und ihren Wirkungen zu beurtheilen, weßhalb der Einfältige zwar zur Herbeiführung einer gewissen Wirkung handeln kann, aber doch, da er nur eine Seite seiner Handlung berücksichtigt, und die übrigen vielleicht wichtigern Rücksichten, welche einschlagen, außer Acht läßt, unklug, ohne vorherige Wahl, blind und oft gegen seinen Zweck handelt, während der Blödsinn**) dahin bestimmt wird, daß er der höchste Grad habitueller Schwäche der geistigen Thätigkeit eines Menschen sei, durch welche er völlig verhindert wird, eine richtige Folgerung aus seinen Wahrnehmungen und selbst richtigen Prämissen zu ziehen. Der Blödsinn ist mehr oder weniger mit einer Schwäche sämmtlicher Seelenfunctionen verbunden, was aber bei der Einfalt nicht nothwendig der Fall ist, welche sogar einen festen Willen in einzelnen Beziehungen zuläßt, und nur darin charakteristisch wird, daß der Einfältige unfähig ist, mehr als eine Seite dessen, was er thun will, zu bedenken, selbst wenn auch die Folgen seiner Handlung, die er nicht berücksichtigte, die allernächsten waren, und durch eine Vergleichung mit diesen Folgen er seinen Entschluß in seinem wahren Lichte erkannt haben würde. Nur die Beziehung, die Rücksicht, welche ihn zum Entschlusse führte, füllt seine Seele, und alles Uebrige ist für ihn und seine schwache Urtheilskraft nicht vorhanden.

---

*) Hitzig, Zeitschrift, II, S. 189, IX, S. 30. Henke, Lehrb. d. gerichtl. Medicin, §. 190, (Bd. 8, S. 179): 1) «Dummheit (stupiditas). Schwäche des Erkenntnißvermögens, Mangel der Aufmerksamkeit, Unvermögen, dieselbe auf mehr als einen Punct zu richten — daher unrichtige Vorstellungen und falsche Urtheile selbst über die gewöhnlichen Gegenstände des täglichen Lebens — machen das Wesen derselben aus. Heftigkeit der thierischen Begierden und starkes Begehrungsvermögen kann dabei bestehen. 2) Stumpfsinn (imbecillitas). Alle Seelenvermögen sind zu normaler Thätigkeit unfähig. Stumpfheit der Sinnesorgane und Empfindungen ist mit Schwäche der Besonnenheit, Aufmerksamkeit, des Gedächtnisses, der Phantasie, der Urtheilskraft verbunden. Aufregung von Affecten ist bei Stumpfsinnigen möglich. 3) Blödsinn (amentia, fatuitas). Das Wesen desselben besteht in der höchsten Schwäche aller Seelenvermögen, der Erkenntniß, des Empfindens und Begehrens. Fester Wille und heftiger Affect sind mit vollendetem Blödsinne unvereinbar». — S. über Blödsinn und Einfalt das Gutachten der Tübinger medic. Facultät im N. Arch. d. Crim. R. XI, Nr. 17, S. 502 ff.

**) Vgl. d. vorige Note und Jarke, üb. d. Zurechnung, in Hitzig's Zeitschrift, XI, S. 140.

Digitized by Google

Daß nun K. sich nach seiner That nur als Blödsinniger darstellte, kann man nicht behaupten, da die Vorbedingungen hierzu nicht vorhanden sind. K. wollte die Zerstörung der Scheune durch Feuer und wählte hierzu das geeignete Mittel; er war fähig, die Folge, wenn auch nur die unmittelbare, seiner Handlung zu überlegen, und eben wegen dieser Folge verübte er die Handlung selbst. — Dagegen war es einem jeden Verständigen, der des alten K. Gehöfte gesehen, sofort sich aufdringende Wahrscheinlichkeit, daß bei einem Brande der Scheune die übrigen Gebäude, ja selbst die benachbarten Güter sehr gefährdet sein würden, und ebenso mußte die Ueberzeugung gewinnen, daß kein Grund zum Baue einer neuen Scheune vorhanden war. Nichtsdestoweniger zerstörte K. die Scheune durch Brandstiftung, wobei er nicht bis zu der Erwägung kommen konnte, daß sein Zweck vortheilhafter durch das Einreißen der Scheune, ganz abgesehen von der höchst wahrscheinlichen Gefährdung der übrigen Gebäude, erreicht werden würde, da wir, weil kein Grund dazu in den Acten vorhanden, und wodurch seiner Urtheilskraft zuviel zugetraut werden würde, nicht annehmen können, daß er seinem Vater durch das Abbrennen der Scheune die Brandcassengelder verschaffen wollte. Die Idee, daß sein Vater einer neuen Scheune bedürfe, füllte seine Seele völlig aus; das Mittel zu ihrer Ausführung fand er in der Brandstiftung, weil sie das leichteste, das nächste war, ihn zum Ziele zu führen.

Jene allgemeine Schwäche seiner Seelenfähigkeiten, wie sie namentlich aus den von dem Gerichtsarzte referirten Antworten K.'s sich ergiebt, jenes träge Abgestumpftsein, welche ihm jede Aufforderung zum Nachdenken zuwider macht und Unbehagen verursacht, bezeugen aber, daß K. in einem bedeutenden Grade blödsinnig sei. Und daß Blödsinn und Einfalt, obgleich von einander an sich getrennt, sich doch in einer Person in einzelnen Handlungen vereinigen können, läßt sich nicht bezweifeln*). Die Einfalt ergiebt sich aus dem Entschlusse und der Ausführung der Brandstiftung zugleich; der Blödsinn aus Allem, was in den Acten über K. sich herausgestellt hat. Nun läßt sich zwar nicht leugnen, daß durch die Einfalt allein und an sich die sittliche Kraft, das Gefühl für Recht und Unrecht nicht aufgehoben wird, wie bei dem Blödsinne, wenigstens in seiner ausgebildeten Er-

*) S. das oben angef. Gutachten der Tübinger medic. Facultät.

Digitized by Google

scheinung. Allein auf der andern Seite ist wohl zu erwägen, daß der Einfältige sehr leicht von einem Gedanken so erfüllt wird, daß seine geschwächte geistige Kraft gegen denselben überhaupt gar nicht aufkommt, und also von einem Kampfe, sonach also auch von einem Widerstande nicht die Rede sein kann. Namentlich muß aber dieß in unserm Falle angenommen werden, da K. durch seine Handlung seinem Vater keinen Schaden zufügen, vielmehr ihm Gelegenheit geben wollte, einem vermeintlichen Bedürfnisse abzuhelfen. Diesem Gedanken hatte er sich so überlassen, daß von einer Redemonstration seines schwachen Verstandes, wie sich von selbst herausstellt, nicht die Rede sein konnte. — Von einer Verwirrung ist dabei keine Spur, denn nur der Zweck, den K. vor Augen hatte, ist einfältig, und er handelt im Uebrigen, wenn auch in einseitiger Ueberlegung, doch unmittelbar zur Erreichung seines Zweckes. Eben deßhalb konnte er sich, nach dem allmähligen Verschwinden der von der Ausführung seiner That verursachten Aufregung, sehr leicht später auf die Einzelnheiten seiner Handlungen besinnen, und hierdurch erklärt sich auch, weßhalb er später Furcht vor der Strafe zeigte. Das fürchterliche Feuermeer, in dessen Gluthen fünf Bauerhöfe in Schutt und Asche sanken, war wohl geeignet, auf K.'s Verstand einen gewaltigen Eindruck zu machen und ihm zu zeigen, wie seine That weit über das vorgesteckte Ziel hinausgegangen sei. Die, überdieß dem Einfältigen eigenthümliche Furcht erwachte in ihm. Allein bei seiner geistigen Schwäche konnte auch diese Vorstellung nicht lange in seinem Innern sich halten; die frühere Gleichgültigkeit, das abgestumpfte Wesen kehrten wieder zurück und kindisch-läppisch spielte er unbefangen.

Daß sonach, weil, wie gedacht, weder Wahl noch Kampf vorhanden, ein Widerstand der sittlichen Kraft nicht möglich war, daß K.'s Seele nur von Einer Vorstellung, ohne weitere Ueberlegung, befangen war und somit auch sein Wille nicht als frei, nicht als wählend (es war nichts da, unter welchem gewählt werden konnte) angesehen werden kann, dem K. seine That also nicht als freie That zugerechnet werden mag, dürfte sich zur Genüge ergeben und hierdurch das Gutachten des Arztes, der allerdings nur im Allgemeinen Imbecillität annimmt, gerechtfertigt sein.

Das Appellationsgericht zu D. erkannte, «auf Grund des ärztlichen Gutachtens», daß K., der eingestandenen Brandstiftung halber, an einen sichern Ort zu bringen, allwo er sich und An-

Digitized by Google

dern zu schaden nicht vermag, und daselbst zu Arbeiten, welche seinen Kräften angemessen, anzuhalten ꝛc.

Da im Tenor dieses Erkenntnisses die (allerdings in den Entscheidungsgründen angenommen) Strafloſigkeit K.'s nicht ausgesprochen war, man hiernach seine Verurtheilung zur Arbeit umsomehr als eine Strafe ansehen konnte, als zu einer diätetischen Anordnung von Arbeit aus Heilzwecken der Gerichtshof als solcher nicht competent *) war, so provocirte der Einſ. als Verth. auf die Entscheidung des Oberappellationsgerichts, welches auch (aus den von dem Verth. angegebenen Gründen) dahin reformirte: «daß K. wegen der eingestandenen Brandstiftung mit Strafe zwar nicht zu belegen, jedoch an einem sichern Orte, wo er weder sich noch Andern schaden könne, in Verwahrung und Aufsicht zu erhalten sei.»

III. Herzogthum Anhalt-Cöthen.

Inceſt, vom Stiefvater im Ehebruch begangen.

Aus der Vertheidigungsschrift zweiter Instanz **).

Mitgetheilt vom Verfasser, dem herzogl. Anhalt-Bernburg'schen Advocaten von May zu Coswig.

Geschichtserzählung.

Andreas Koch, zur Zeit der Untersuchung (1830) 26 Jahre alt, (lutherischer Confession), verehelichte sich im Jahre 1814 mit

*) Die betreffenden Administrativbehörden waren in der That auch, indem sie ausdrücklich auf diesen Passus des Erkenntnisses Bezug nahmen, durch dasselbe bewogen worden, K.'s Aufnahme in eine Correctionsanstalt anzuordnen und seine Aufnahme in eine Heilanstalt zu verweigern.

**) Schon die im 27. Heft d. ält. Ann. S. 1 f. abgedr. u., lt. einer Note zu §. 465 d. 13 Aufl. d. Feuerbach'schen Lehrb., v. G. R. Mittermaier verfaßten Entscheidungsgründe des v. der Juristenfac. zu Heidelberg gesprochenen Erk.

Digitized by Google

der Wittwe Dorothea Ilgenstein in Drosa, welche ihm ihr dasiges Schenk- und Ackergut, ingleichen drei Kinder, zubrachte. Diese seine Ehefrau, mit welcher Koch ein Mädchen zeugte, verstarb vor ungefähr vier Jahren, nachdem sie zwei Jahre lang an einer schweren Krankheit, während welcher sie nur selten ihre Besinnung erlangt, darnieder gelegen, und bereits vorher acht Jahre über in einem kranken, meist bettlägrigen Zustande sich befunden, ja oftmals Anfälle von Geistesabwesenheit gezeigt hatte.

Die Besorgung der häuslichen Wirthschaft lag unter diesen Umständen lediglich der ältesten Tochter, Maria Ilgenstein, ob. — Es entspann sich allmählich zwischen dem Stiefvater und der 15jährigen Stieftochter eine unreine Vertraulichkeit, wovon letztere, noch bei Lebzeiten ihrer Mutter, schwanger wurde, und — noch nicht 16 Jahre alt — kurz nach dem Tode ihrer Mutter ein Kind gebar, das jedoch 8 Tage nach seiner Geburt wieder verstarb. Auch als Wittwer setzte Koch den verbotenen Umgang mit seiner Stieftochter fort, der ihm, da sie nicht seine leibliche Tochter war, in seiner Unwissenheit nicht strafbar schien — ja er glaubte sogar zur Vollziehung der Ehe mit ihr Dispensation erhalten zu können, weßhalb er sich auch wirklich später mit einem dießfälligen Gesuch an des regierenden Herzogs Durchlaucht wendete. — So übte er denn bis dahin den verbrecherischen Geschlechtsgenuß, so oft sich die Gelegenheit darbot. Dabei bedurfte es von seiner Seite keiner Ueberredung; seine Stieftochter kam ihm stets auf halbem Wege entgegen, wie aus den Depositionen Beider zur Genüge hervorgeht. Dieses fortdauernde Verhältniß hatte abermals die Folge, daß Maria um Pfingsten 1828, wiewohl mit einer unreifen Frucht, niederkam und etwa in der Mitte Januars 1830 wiederum und zwar ein ausgetragenes Kind zur Welt brachte. Durch diese dritte Niederkunft, in Verbindung mit einem im Dorfe bereits seit längerer Zeit verbreiteten Gerüchte, sah sich das Justizamt Wulfen veranlaßt, die Maria Ilgenstein und deren Stiefvater zur Untersuchung zu ziehen. Anfangs leugneten Beide das ihnen angeschuldigte Vergehen, gestanden es aber

ließen die Mittheilung dieser Vertheidigungsschrift wünschen, indem sie selbige als eine »mit Geist und Scharfsinn gearbeitete Vertheidigungsschrift« (S. 2) besonders hervorheben. Auch in der Zwischenzeit bin ich auf dieses Geistesproduct von andern competenten Richtern, die es im Manuscript kennen gelernt hatten, wie z. B. dem Gründer dieser Annalen, dem ehrwürdigen Hitzig, aufmerksam gemacht worden. d. H.

Digitized by Google

bald unumwunden zu, und der weitere Verfolg der Untersuchung lieferte das Resultat, wie solches soeben mitgetheilt worden ist*).

Das erste von der Regierung zu Cöthen gefällte Erkenntniß verurtheilte den Stiefvater zu einer vierjährigen und — wie nebenbei noch zu bemerken — die Stieftochter zu einer zweijährigen Zuchthausstrafe. Hierdurch wurde eine zweite Defension für ihn veranlaßt, aus deren Vortrag wir hier Folgendes mittheilen:

In den Entscheidungsgründen des ergangenen Regierungserkenntnisses ist das Verbot des im vorliegenden Falle stattgehabten Beischlafes hergeleitet: A. aus 3 Mos. C. 18, V. 17. C. 20, V. 14; B. aus den gemeinen Rechten, worunter — bei der in der P. G. O. §. 117 enthaltenen Hinweisung — das Römische, hauptsächlich in Tit. D. ad L. Jul. de adult., L. 68 D. de ritu nuptiar. L. 5 D. de quaest. und Nov. 12 enthaltene Recht zu verstehen ist, und C. aus der in Tit. VIII der Landesordnung ersichtlichen Anhältischen Particulargesetzgebung. — Die Theorie einer jeden dieser drei verschiedenen Gesetzgebungen ist daher zu prüfen.

A. Die Mosaische Gesetzgebung — nach ihrem Ursprunge als «göttliches Recht» betrachtet — hat rücksichtlich des Verbrechens der Blutschande die Unterscheidung zwischen incestus juris divini und juris humani veranlaßt, indem nach der gewöhnlichen Ansicht man die in der mosaischen Gesetzgebung ausdrücklich verbotenen Fälle zur ersten Classe zählte, zur letzten dagegen alle in andern Rechten und Gesetzen verbotenen Fälle rechnete. Das vorliegende Erkenntniß hat also, indem es das Verbot des mosaischen Gesetzes anzog, den Fall impliciter zum incestu juris divini gerechnet. — Allein prüft man den Geist und Zweck der mosaischen Gesetzgebung näher, so wird man die Ansicht gewinnen, daß, selbst vom theosophischen Standpunkte des Glaubens an ihren unmittelbar göttlichen Ursprung, füglich sei, die darin enthaltenen Gesetzvorschriften in zwei Classen zu sondern. Ihrem Geiste und Zwecke gemäß enthält dieselbe nämlich, als die Grundlage der gesammten religiösen, sittlichen und bürgerlichen Einrichtung des israelitischen Volkes, theils a) Vorschriften, deren Gemeingültigkeit in dem vernünftigen und sittlichen Wesen der Menschen als solche

*) Zu dieser Darstellung gaben die vom Hrn. Adv. Fels zu Cöthen verfaßte 1. Vertheidigungsschrift, auf deren vorangestellte Geschichtserzählung der 2. Vertheidiger sich bezieht, und der geschichtliche Theil der Entscheidungsgründe erster Instanz das Material. d. H.

Digitized by Google

begründet ist, theils b) Vorschriften, welche von den besondern Eigenthümlichkeiten des israelitischen Volks hervorgerufen durch bürgerliche Zwecke allein nothwendig gemacht wurden.

Offenbar sind es aber nur die Vorschriften der ersten Classe, welche, als von dem Schöpfer selbst der menschlichen Natur eingeprägt, «göttliches Recht» enthalten und diesen Namen führen können, — während die Vorschriften der zweiten Classe bloß menschliches, aus menschlichen Bedürfnissen und Rücksichten entsprungenes Recht enthalten; es heißt den Begriff des Göttlichen entwürdigen, wenn man den Vorschriften dieser letzten Classe jenen Namen bloß um deßwillen schon beilegen wollte, weil sie in dem «göttlichen Gesetzbuche» mit enthalten.

Wendet man sich nun mit Festhaltung dieses Grundsatzes zu der im 3 Mos. Cap. 18 u. 20 enthaltenen Gesetzgebung über verbotenen Beischlaf, so läßt sich leicht erkennen, daß auch die über diesen Gegenstand gegebenen Vorschriften zum Theil der einen, zum Theil der andern von den eben geschiedenen Gesetzesclassen angehören *). Denn es leuchtet dem natürlichen Verstande

*) Der erste Vertheidiger (Hr. Advocat Fels in Cöthen) führte aus, daß jedes Verbot gegen Handlungen, die mit «Blutschande» bezeichnet werden, menschen-policeilicher Natur sei. — «Das sittliche Gefühl» — sagt Hr. Fels — wird tief verletzt, so oft man von Unzucht zwischen Personen vernimmt, die durch Erzeugung zu Einer Familie (im strengsten Sinne des Worts) gehören. Gleichwohl dürfte eine solche, durch die bürgerliche Ordnung als Verbrechen aufgestellte Handlung keineswegs mit den Gesetzen der Natur im Widerspruche stehen, und muß uns die Berücksichtigung dieses Umstandes bestimmen, den überdieß nur als positives Vergehen zu betrachtenden Begriff der Blutschande, in möglichst enge Grenzen zu schließen, umsomehr, als selbst die peinliche Halsgerichtsordnung derselben zwar erwähnt, jedoch hinsichtlich der Strafbestimmung sich lediglich auf das römische Recht bezieht. — Die meisten Criminalrechtslehrer gehen bei der Begriffsbestimmung des fraglichen Vergehens von den Eheverboten aus, und nennen es Blutschande, so oft Personen, den eine rechtsgültige Ehe einzugehen nicht erlaubt ist, den Beischlaf miteinander verüben. Allein um den Begriff der Blutschande richtig zu bestimmen, muß man auf den Grund des Verbots zurückgehen, wonach die Geschlechtsvermischung unter Personen, die durch die Bande des Bluts *) in der größten Vertraulichkeit zu leben bestimmt sind, als den Gefühlen der Ehrerbietung und Sittlichkeit widerstrebend, verhindert werden soll.» — Die Heft 27 der älteren Annalen mitgetheilten Entscheidungsgründe des von der Juristenfacultät zu Heidelberg gesprochenen Erkenntnisses 2. Instanz sagen von der ratio, aus welcher der Gesetzgeber die

*) Oder — wie aus gleicher Rücksicht hinzu zu setzen sein würde — oder durch Bande des Familienlebens überhaupt. d. H.

und Gefühle ein, daß der Beischlaf zwischen Blutsverwandten in gewisser Gradesnähe eine Verletzung der durch Erzeugung begründeten natürlichen Verhältnisse enthalten, und das Verbot desselben mithin auf «göttlichem Rechte» beruhen müsse; daß dagegen die aus einer Verschwägerung — d. h. erst durch den stattgehabten frühern Beischlaf zweier Personen entspringenden — Verhältnisse zwischen der einen dieser Personen und dem Blutsfreunde der andern, etwas ebenso bloß Menschliches sein müssen, als die Thatsache des die Verschwägerung begründenden frühern Beischlafes selbst, so daß also das Verbot eines Beischlafs zwischen bloß Verschwägerten nur aus bürgerlichen, sittenpoliceilichen Grün-

---

Blutschande unter strenger Strafe verboten hat: «Ohne das Verbot der Ehen naher Verwandten, und ohne strenges Strafgesetz gegen die Blutschande könnte der frühen Anführung und der höchsten Sittlichkeit in Familien nicht vorgebeugt werden, da in den Zeiten der erwachenden Geschlechtslust bei dem nahen Zusammenleben zwischen nahen Verwandten die Gefahr der frühzeitigen, und eben daher auf die Gesundheit der jugendlichen Concumbenten wie auf die ganze Moral derselben höchst nachtheilig wirkende Geschlechtsvermischung sehr wahrscheinlich würde, der nur dadurch entgegengewirkt werden kann, daß jeder Verwandte ohne Hoffnung einer Dispensation die Ehe mit der Verwandten für unmöglich erkennt, und eben darum sich früh gewöhnt, diejenigen, mit welchen das Gesetz jede Geschlechtsvermischung als eine verdammte erklärt, mit andern Blicken zu betrachten, und alles zu unterlassen, was auf Geschlechtsliebe deutet, und unter jungen Leuten, so lange sie nicht entartet sind, als gerechtfertigt erscheint, weil sie hoffen, ihre vertrauliche Verbindung durch Ehe heiligen zu können. Erwägt man dazu, wie unvermeidlich frühe Ausschweifungen jede Sittlichkeit und damit jede Grundlage des Rechts und bürgerliche Ordnung in den Familien untergraben würden, berücksichtigt man, daß es dem, einige Jahre älteren Verwandten leicht werden müßte, seine jüngeren Verwandten und Hausgenossen durch listiges Untergraben von sittlichen Grundsätzen, durch Versprechungen der Ehe ꝛc. zu verführen, und daß diese Verführung von Seiten der Personen, welchen über andern Familiengenossen eine rechtliche Gewalt anvertraut ist, der schändlichste Mißbrauch dieser Gewalt und daher eine Pflichtverletzung sein würde, so rechtfertigt sich gewiß die Strafbarkeit der Blutschande und dabei die Rücksicht, daß die Strafe umsomehr sich erhöhe, je größer die in dem Falle liegende Pflichtverletzung ist, die selbst wieder sich bestimmt a) nach der Nähe der Verwandtschaft zwischen den Concumbenten, und b) durch den Umstand, ob einem der Verwandten eine rechtliche Autorität, Aufsicht und Erziehungspflicht über den andern zustand, in welchem letzteren Falle die Blutschande wegen der darin liegenden Verführung und des Mißbrauchs der Gewalt als doppelte Pflichtverletzung erscheint». — Vergl. hiermit die Bd. 8 dieser fortgesetzten Annalen, bei Gelegenheit der Mittheilung des Hoffendahl'schen Falls aus Mecklenburg-Strelitz, S. 302, wiedergegebene Betrachtung Abegg's aus seinem Handbuche der Strafrechtswissenschaft (§. 539).

Digitized by Google

den entspringen kann, und lediglich «menschlichen Rechtens» ist*): daß aber zwischen diesen beiden Classen rücksichtlich der Strafbarkeit ein großer Unterschied obwalte, ist an sich klar, wenn es auch nicht aus den vorliegenden speciellen Bestimmungen mit Gewißheit hervorginge.

Wirklich sind auch die im Cap. 18 et 20 cit. enthaltenen Verbote und Strafen des Beischlafes deutlich in diesem Sinne unterschieden. Während nämlich

a) der Beischlaf zwischen wahren Blutsfreunden, in specie zwischen Ascendenten und Descendenten, Geschwistern, und mit den Geschwistern der Eltern,

[Cap. 18, v. 6, ibid. v. 7, 9 et 11. (C. 20, v. 17), ibid. v. 10, 12 et 13, (C. 20, v. 19)]

unbedingt bei Todesstrafe verboten ist, wird

b) der Beischlaf zwischen Verschwägerten nach Verschiedenheit der größere oder geringere sittenpolicilichen Verderblichkeit desselben α) nur in den Fällen, wo der Beischlaf zugleich die Bande der natürlichen Ehrfurcht und des Vertrauens verletzt, wie der Beischlaf mit der Frau des Vaters oder des Sohnes, unbedingt und bei Todesstrafe verboten, [Cap. 18, v. 8. Cap. 20, v. 11. Cap. 18, v. 15. Cap. 20, v. 12], dagegen aber wird β) zwischen dem Manne und den Blutsfreundinnen der Frau bloß die (bei der im mosaischen Gesetze nicht verbotenen Polygamie an sich mögliche) gleichzeitige Ehe oder Vermischung, nicht aber die Ehe überhaupt verboten,

Cap. 18, v. 17. 18. verbis, «sammt ihrer Tochter», «neben ihr», Cap. 20, v. 14. verbis: «und ihre Mutter dazu»],

*) Der erste Defensor stellt — zum Zwecke seiner Vertheidigung — die Behauptung auf, daß allerdings auf jedes mosaische Eheverbot der wissenschaftliche Schuldbegriff von «incestus juris divini» schlechthin passe, aber nur insoweit als die mosaischen Eheverbote ausdrücklich bestimmte verwandtliche Verhältnisse beträfen — daß sonach der hier fragl. Beischlaf, weil Moses die Ehe zwischen Stiefvater und Stieftochter nicht ausdrücklich verbiete, nur als «incestus juris humani» gelten müsse. In den eben erwähnten, von der Juristenfacultät zu Heidelberg gesprochenen Entscheidungsgründen 2. Inst. wird hierüber bemerkt, daß Moses (III, cap. 18, v. 17. und cap. 20, v. 14) die Ehe mit der Schwiegermutter und die mit der Stieftochter gleichstelle — da nun die Ehen mit der Schwiegermutter von den Israeliten verflucht werden müssen und unzweifelhaft als todeswürdig erscheinen, so habe Moses durch jene Gleichstellung auch seine Ansicht über die Ehe mit der Stieftochter ausgesprochen und diesen Fall als todeswürdig erklärt.

Digitized by Google

auch die Todesstrafe nur für den Beischlaf mit des Weibes Mutter, nicht aber auch für die übrigen Fälle ausdrücklich angedrohet *), γ) jeder anderer Fall des Beischlafes zwischen nähern und entferntern Verschwägerten zwar verboten, aber nicht mit peinlicher Strafe belegt, [Cap. 18, v. 16. Cap. 20, v. 21. Cap. 18, v. 14. Cap. 20, v. 20], und endlich sogar δ) in dem Falle, wo andere öffentliche Rücksichten die Zweckmäßigkeit des Verbots überwiegen, eine Ausnahme zugelassen, ja das Verbot der Leviratehe in ein Gebot derselben umgewandelt. [V. Mos. Cap. 25. v. 5 sq.] —

Unter diesen Umständen kann es demnach, soviel den vorliegenden Fall angehet, keinen Zweifel unterliegen, daß

1) die beiden sub b, β angezogenen Gesetzesstellen, welche das Verbot des hier zu beurtheilenden Beischlafes enthalten, zwar hinreichen, den ersten, noch bei Lebzeiten der Frau des Inquisiten mit deren Tochter verübten Beischlaf als «Blutschande» zu bezeichnen, daß aber

2) selbst dieser Fall des Beischlafs nach dem Sinne des Gesetzes überhaupt und nach den Worten jener Stellen insbesondere als ein nur aus sittenpoliceilichen, menschlichen Gründen, und nicht schlechthin, sondern nur beziehungsweise durante matrimonio mit einer Blutsfreundin der Frau verbotener, bezeichnet ist, und daher, mit Berücksichtigung des oben auseinandergesetzten Unterschiedes zwischen incestu juris divini et humani, nur zu der letztern Classe gerechnet, daher auch dem durch Beischlaf mit Ascendenten oder Descendenten, Geschwistern, und Geschwistern der Eltern, sowie mit Stiefmutter oder Stieftochter verübten Incest im Grade nachgestellt, und nur in geringerem Grade für straffällig geachtet werden könne; wie denn auch dieser Fall wirklich nicht zu denen gehört, die in den angezogenen Stellen des mosaischen Gesetzbuchs mit dem höchsten Strafgrade, der Todesstrafe, bedroht sind; daß hiernächst

3) der nach dem Ableben der Frau des Inquisiten vollzogene Beischlaf mit deren Tochter gar nicht unter den Worten jener Gesetzstellen und des mosaischen Rechtes überhaupt begriffen ist, vielmehr dessen Verbot lediglich in dem angezogenen Titel der Anhalt'schen Landesordnung sich begründet, und daher,

*) Vergl. S. 53, Note, am Ende.

Digitized by Google

selbst nach der oben erwähnten Ansicht, schlechthin nur juris humani ist; — daß

4) auf keinen Fall, wie solches in den Entscheidungsgründen des vorliegenden Erkenntnisses geschehen, mit Uebergehung jedes in den Gesetzen begründeten Unterschiedes, der Beischlaf zwischen Stiefeltern und Stiefkindern dem Beischlafe zwischen natürlichen Ascendenten und Descendenten gleich gesetzt werden könne.

B. Das in der peinlichen Gerichtsordnung, Art. 117, angezogene römische Recht anlangend, so ist es keineswegs so unbestimmt wie in den Gründen des vorliegenden Erkenntnisses angenommen wird, welche Theile des römischen Rechts hierunter zu verstehen seien, und ebenso läßt sich aus den betreffenden Stellen der römischen Rechtsbücher die Theorie der Strafen des Incests im Allgemeinen recht wohl mit Bestimmtheit entnehmen. Denn was zuerst die Frage betrifft: ob die Bestimmungen des ältern, in den Pandecten enthaltenen, oder des neuern in Nov. 12 ersichtlichen römischen Rechts gemeint seien? — so erledigt sich solche dadurch, daß die citirte Novelle nach den ausdrücklichen und klaren Worten der Praefatio weiter nichts bezweckte, als die Aufhebung der in L. 38, §. 3—7. D. ad L. Jul. de ad ult. und L. 68, D. de ritu nuptiarum erhaltenen Bestimmung, daß eine eingegangene incestuose Ehe gelinder als andere Fälle des Incests bestraft werden solle, für welche Art des Incests die Novelle vielmehr umgekehrt die Strafbestimmungen gerade schärfen wollte. Unter diesen Umständen kann man denn die in Cap. I der Novelle enthaltenen Strafbestimmungen nur für den Fall einer incestuosen Ehe, mit Ausschluß jeder extensiven Beziehung auf andere Fälle des Incests, gelten lassen, und muß daher für alle übrigen Fälle bei dem Inhalte des Pandectenrechts, der durch Nov. 12 nicht aufgehoben oder geändert ist, durchaus stehen bleiben.

Das Pandectenrecht nimmt nun (L. 38, §. 2, D. ad L. Jul. de adult. L. 68, D. de ritu nupt.) ebenfalls den Unterschied zwischen einem nach dem natürlichen, sittlichen Gefühle der Menschen, jure gentium quod natura omnia animalia docuit, — und zwischen einem nach dem bürgerlichen Gesetzen, jure civili, verbotenen Beischlafe an, und rechnet zu dem incestu juris gentium den Beischlaf zwischen Ascendenten und Descendenten zwischen Geschwistern, und zwischen solchen Blutsfreunden und Verschwä-

Digitized by Google

gerten, die gegenseitig in respectu parentelae stehen, — zu dem incestu juris civilis alle andern Fälle. Es zeigt dabei, indem es den incestus juris gentium strenger als den incestus juris civilis bestraft, und namentlich bei jenem den weiblichen Theil mit bestraft wissen will, bei diesem aber nicht (L. 38. pr. §. 2 cit.), und indem es überhaupt, die aus einer geschlossenen Ehe herzuleitende bona fides, sowie das Geschlecht und Alter, als Gründe der Abwendung des höchsten Strafgrades zuläßt, (L. 38, §. 3—7 cit. L. 68 cit.) — ganz deutlich, daß überall eine Abstufung der Strafe von dem höchsten, nur beim Incest zwischen leiblichen Eltern und Kindern Platz greifenden Grade der Strafe, nach dem Verhältnisse der weitern Entfernung der Verwandtschafts- oder Affinitätsgrade, stattfinden solle.

Wenn also in der L. 5, D. de quaest. als Strafe des Incests im Allgemeinen die Deportation, also eine Freiheitsstrafe, ausgesprochen ist, deren höchster Grad (da lebenslängliche Freiheitsstrafen dem römischen Rechte unbekannt waren, Carpzov Quaest. 130, N. 8) nur immer temporär war, so können auch die Strafen der übrigen, geringern Grade des Incests nur in einer nach Maßgabe der Abstufungen des Vergehens immer kürzeren Freiheitsberaubung bestehen.

Für einen concurrirenden Ehebruch kommt die römische Rechtsansicht in Berücksichtigung, daß nur der Mann ein jus thori habe, Ehebruch aber nur im Fall einer Verletzung des juris thori begangen werde; daher denn der aus L. 38, pr. cit. hervorgehende Grundsatz: das adulterium incestuosum ist unbedingt nur wegen des Incests zu strafen, wegen des adulterii aber nur, wenn eine Verletzung des juris thori vorlag.

Der vorliegende Fall gehört zwar (L. 38, pr. cit.) in die Classe des incestus juris gentium, bildet jedoch offenbar mit den beiden andern dort erwähnten Fällen (Incest des Stiefsohnes und Schwiegervaters) den untersten Grad dieser Classe, da es, um diese Fälle in diese Classe zu bringen, einer ausdrücklichen Benennung derselben bedurfte, während rücksichtlich des Beischlafs unter Blutsverwandten des ersten und zweiten Grades eine solche ausdrückliche Aufzählung offenbar in der Voraussetzung nicht vorliegt, daß diese Fälle von selbst schon unter den Begriff der von der Natur selbst verbotenen Vermischungen gehören, und daher die oben erwähnten Fälle zwischen Verschwägerten mehr aus sittenpolicеilichen Rücksichten dem incestu juris gentium in

Digitized by Google

der Art und Weise der Strafe näher gestellt sind, als daß sie ihrem Wesen nach wirklich dem Begriffe des incestus juris gentium unterlägen.

Es folgt aber hieraus, daß diese Fälle des Incests allemal hinter denen eines Beischlafs mit Ascendenten, Descendenten und Geschwistern, zurückstehen müssen, und deßhalb von der strengern Strafe des incestus juris gentium nur der niedrigste Grad verhängt werden könne. Der concurrirende Ehebruch dagegen kann nach römischem Rechte dem Inquisiten, der durch den Beischlaf cum soluta keine jura thori verletzte, nicht besonders angerechnet werden.

C. Das Anhaltische Recht (Tit. VIII der Landes O.) bezeichnet Beischlaf zwischen Stiefeltern und Stiefkindern als «Blutschande», enthält aber über die Strafe desselben keine Bestimmung. Die Entscheidungsgründe des 1. Erkenntnisses beziehen sich deßhalb in subsidium auf die Bestimmungen des Churſächsischen Rechtes, wegen ihrer durch Carpzov's Ansehen angeblich erlangten fast gemeinrechtlichen Autorität, und lassen die nach diesem Hülfsrechte für den Incest in linea recta der Blutsfreundschaft und der Affinität eintretende Schwertstrafe durch den Gerichtsgebrauch zwar in eine Freiheitsstrafe verwandelt werden, doch ist es sehr natürlich, daß nach dieser Theorie die Todesstrafe, an deren Stelle eine Freiheitsstrafe treten soll, auf den Grad dieser letzteren allemal einen verlängernden Einfluß hat, da jedes Surrogat sich doch allemal mehr oder weniger in seiner Beschaffenheit demjenigen nähern und anschließen muß, an dessen Stelle es treten soll.

Erwägt man indeß, daß nach ausdrücklicher Vorschrift der Landesordnung, Tit. 35, Tit. 40, nicht das Churſächsische, sondern nur das gemeine Sächsische Recht (der Sachsenspiegel) als Hülfsrecht recipirt ist, und daß insbesondere alle Churſächsischen Constitutionen kein Hülfsrecht für Anhalt bilden können, weil sie wegen ihres durchaus particularrechtlichen Ursprunges und Zweckes kein gemeines Sächsisches Recht mehr enthalten, so ist es klar, daß man bei uns die Strafbestimmungen für den Incest in subsidium nur aus dem römischen Rechte entnehmen könne, daß der Gerichtsgebrauch, wonach der Incest nicht mit dem Tode, sondern nur mit einer Freiheitsstrafe belegt wird, sich bei uns auf die ausdrückliche Vorschrift des recipirten Hülfsrechts stütze, und daß daher der Grad dieser Freiheitsstrafe, die nach Obigem bei

Digitized by Google

uns als kein Surrogat der Todesstrafe anzusehen ist, so daß selbst das höchste Maaß derselben nur temporär sein kann, nach bei weitem milderen Grundsätzen als in den vorliegenden Erkenntnißgründen festzustellen sein müsse.

Was den concurrirenden Ehebruch anlangt, so kann allerdings nicht gezweifelt werden, daß wegen der Unanwendbarkeit der mit der christlichen Moral nicht übereinstimmenden Ansichten des römischen und mosaischen Hülfsrechts eine besondere Anrechnung desselben nach einheimischen Rechten stattfinden müsse: es ist indeß auch unbezweifelt, daß die in der Landesordnung Tit. 41 für den vorliegenden Fall ausgesprochene Strafe der Landesverweisung mit Staupenschlag dem Gerichtsgebrauch, der solche auf Gefängnißstrafe von kurzer Dauer herabgesetzt (Feuerbach, §. 380) gewichen sei — und daß die Strafe des Incests durch den concurrirenden Ehebruch auf keinen Fall höher, als um das eben erwähnte Strafmaaß des letztern gesteigert werden könne ꝛc. ꝛc.

Das Strafmaaß des vorliegenden Incests, welcher schon nach mosaischem Rechte nicht mit dem höchsten Strafgrade bedrohet, sondern deutlich zu den minder strafbaren Fällen gezählt ist, kann nach dem römischen Hülfsrechte eine temporäre Freiheitsstrafe von mittlerer Dauer nicht überschreiten, da hiernach der höchste Strafgrad nur temporäre Freiheitsstrafe ist, und der vorliegende Fall zu dem niedrigsten Grade der strenger zu bestrafenden Classe des Vergehens gehört. — Das sächsische Recht, welches die Todesstrafe für den Incest in linea recta ausspricht, findet keine subsidiäre Anwendung, kann daher nicht dazu dienen, die zu verhängende Freiheitsstrafe als ein Surrogat der Todesstrafe erscheinen und ihre Dauer nach dieser Analogie steigernd bestimmen zu lassen.

Wenn demnach der Gerichtsgebrauch (Feuerbach, §. 465) für die höheren und strafbareren Fälle des Incests zwischen leiblichen Ascendenten und Descendenten und Geschwistern resp. sechs und vierjährige, resp. zwei- und vierjährige Zuchthausstrafe verhängt, so folgt daraus, daß der vorliegende, diesen genannten Fällen an Schwere und Strafbarkeit nur unmittelbar folgende Fall höchstens mit der bei Feuerbach, l. c. III, als der stärkste Strafgrad für die folgenden Grade des Vergehens, bezeichneten einjährigen Gefängnißstrafe zu belegen gewesen wäre. Der concurrirende Ehebruch konnte, wenn er allein zur Beurtheilung vorgelegen hätte, nach dem Gerichtsgebrauche (Feuerbach, §. 380)

Digitized by Google

am Inquisiten höchstens mit 1- bis 2monatlicher Gefängnißstrafe geahndet werden: offenbar konnte also auch bei Concurrenz mit einem andern Vergehen die Strafe des letzteren dadurch höchstens um 1 und 2 Monate erhöhet werden, und es erscheint ganz unstatthaft, wenn in den Entscheidungsgründen 1. Instanz angenommen wird, es sei die auf 2—4 Jahre festgestellte Strafe des Incests wegen des concurrirenden Ehebruchs auf 5—6 Jahre, also um 2 Jahre zu erhöhen — und wenn aus diesem Grunde den Milderungsgründen, die dem Inquisiten zur Seite stehen *),

*) Sie sind in der 1. Vertheidigung folgendermaßen zusammengestellt: »Die Ehefrau des Inquisiten lag 8 Jahre lang an einer Krankheit, welche die Vollziehung des Beischlafs unmöglich machte, darnieder. Es war dieselbe mit dem sogenannten Jammer behaftet, hatte selbst Anfälle von Verrücktheit, und laborirte namentlich in dem letzten Jahre vor ihrem Tode an einer so ekelhaften Krankheit, daß der Anstand die nähern Umstände derselben auszusprechen verbietet. Nach den Ansichten bewährter Rechtslehrer liegt nun hierin ein besonderer Grund der Milderung, Tittmann, Handb., II, §. 582. Quistorp, Grundsätze, II, §. 46.

Dieser Milderungsgrund erhält nun dadurch noch ein besonderes Gewicht, wenn man erwägt, daß Maria Ilgenstein, ihren eigenen Angaben zufolge, ihrem Stiefvater sehr geneigt war, seine unerlaubten Wünsche mit Bereitwilligkeit, ohne Ueberredung, erfüllte, ihn von Schließung einer zweiten Ehe abzuhalten suchte, und dabei ihm wiederholt die Versicherung ertheilte, sich seiner Wirthschaft bis in's späteste Alter aufs Thätigste annehmen zu wollen, ja selbst schon früher, ehe sie noch mit ihrem Stiefvater den unerlaubten Umgang anknüpfte, als ein vielleicht noch nicht funfzehnjähriges Mädchen, den Beischlaf mit einem Manne aus Göthen geübt hatte. Dieser letztere Umstand würde namentlich beweisen, daß es Seitens des Inquisiten wohl keiner Ueberredungs- und Verführungskünste bedurft haben möchte, um sie seinen unerlaubten Wünschen geneigt zu machen, wenn diese Thatsache nicht durch die Depositionen beider Theile schon außer Zweifel gesetzt wäre.

Was den Ehebruch betrifft, so ergiebt sich aus den Acten, daß Inquisitens Ehefrau den vertrauten Umgang ihres Mannes mit seiner Stieftochter gewußt, denselben indessen gleichwohl stillschweigend gebilligt hat. Ein begangener Ehebruch hat aber hauptsächlich nur für den beleidigten Ehegatten Interesse, und eben deßhalb kann auch nur auf vorgängige Klage des unschuldigen Theils eine Untersuchung und Bestrafung des Falls verhängt werden.

Ferner gereicht dem Inquisiten, einem schlichten Landmanne, die Nichtkenntniß der bürgerlichen Gesetze, worauf er sich im Specialverhör beziehet, allerdings zur Entschuldigung, und seine Angabe, er habe in der Ueberzeugung gestanden die Ehe, zwischen dem Stiefvater und der Stieftochter sei vollziehbar, verdient in dieser Beziehung einen um so stärkern Glauben, als Inquisit, noch ehe gefängliche Haft über ihn verhängt war, an Se. Herz. Durchlaucht sich mit einem Heirathsdispensationsgesuch wandte. Die gehegte Hoffnung aber, die Erlaubniß zur Schließung einer rechtmäßigen Ehe vielleicht auswirken zu kön-

Digitized by Google

ein weiteres Gewicht nicht beigelegt ist als der des Wegfallens, der wegen des Ehebruchs arbitrirten Straferhöhung, so daß es deßhalb bei der vollen Strafe des Incests dennoch belassen ist. Waren nun diese Milderungsgründe von solchem Gewichte, daß deßhalb die verhängende sechsjährige Zuchthausstrafe in eine vierjährige verwandelt, also um ein Drittheil gemindert werden konnte, so muß das Gleiche auch rücksichtlich der in gegenwärtiger Ausführung ermittelten Strafe stattfinden.

Wenn demnach Inquisit für den begangenen Incest höchstens mit einjähriger Gefängnißstrafe belegt, und diese Strafe wegen des concurrirenden Ehebruchs höchstens um 2 Monate geschärft werden könnte, so bleibt, wenn man von dieser gesammten Strafzeit ein Drittheil abzieht, eine neun- bis zehnmonatliche Gefängnißstrafe als das Maximum der zu verhängenden Strafe.

Da nun aber der Inquisit bereits seit dem 21. März 1830 inhaftirt ist, seine Gefangenschaft also bis dahin, daß ein zweites Urtheil einkommen wird, sich weit über die Dauer der möglichen Weise aufzulegenden Strafe erstrecken muß, so kann der Vertheidiger dem bereits in der vorigen Defension gestellten Antrage: «dem Inq. die erlittene gefängliche Haft als Strafe anzurechnen», umsomehr inhäriren, als diese Haft wider den Inquisiten (bei seinem alsbald bewirkten offenen und den ganzen Reatus umfassenden Geständniß) eigentlich ganz ohne zureichenden Grund verhängt worden ist, da nach den in dem Amtsberichte enthaltenen Angaben kein Grund vorhanden war, zu besorgen, Inquisit, ein wohlhabender Mann, für den das gänzliche Verlassen von Hab und

---

nen, verdient, nach dem Ausspruche wohlverdienter Rechtslehrer, hauptsächlich in Berücksichtigung gezogen zu werden. Quistorp, a. a. O. §. 507. Ueberdieß ist von des Inculpaten Lebenswandel in anderer Beziehung durchaus nichts Nachtheiliges bekannt geworden, und hat er — nun erst von der Strafbarkeit seiner Handlung, in Gemäßheit der bestehenden bürgerlichen Verfassung, belehrt — dieselbe reumüthig eingestanden.» Diese Milderungsgründe wurden in der 2. Instanz von den Heidelberger Entscheidungsgründen nicht anerkannt, da sie, wenn auch von Autoritäten unterstützt, doch theils nichts weiter als die Folgerungen seiner verkehrten Freiheitstheorie im alten Sinne wären, theils durch falsches Streben nach Milde ersonnen worden und aus einer grundlosen Rücksicht auf die Schwäche der menschlichen Natur hervorgegangen, bei welcher man die den Menschen angeborne moralische Kraft und die Stärke wahrer Freiheit nicht beachtet habe. (Vergl. Heft 27 der älteren Annalen, S. 17 f.)

Digitized by Google

Gut ein weit größeres Uebel sein müßte, als eine mehrjährige Freiheitsberaubung, werde sich der Strafe durch die Flucht entziehen, mithin nicht abzusehen ist, warum der in dem Regierungsberichte angeführte Zweck der Inhaftirung — Sicherung der Strafvollstreckung*) — nicht ebenso vollständig und sicher durch reelle und juratorische Caution ohne die bedeutende aus so langer Haft des Inquisiten und Entfernung aus seiner Wirthschaft für ihn entspringenden Nachtheile hätte erreicht werden können.

Da es nun aber rechtlichen Grundsätzen nach keinem Zweifel unterliegt, daß die gegen einen Verbrecher vor erkannter Strafe zu verhängenden Uebel sich streng auf dasjenige beschränken müssen, was zur Erreichung der Zwecke der Untersuchung und der Sicherung der Strafvollstreckung unumgänglich nöthig und unvermeidlich ist, die Inhaftirung des Inquisiten aber an sich schon etwas ganz Unnöthiges und mithin den Inquisiten Gravirendes war, und gegenwärtig dadurch für denselben noch gravirender werden muß, daß, wie oben gezeigt, höchst wahrscheinlich die Dauer der von ihm abzubüßenden Strafe nicht so lang als die Dauer seiner erlittenen Haft ausfallen wird, so findet sich der Vertheidiger um seinem Defensen unnöthige und den Grad der Strafe selbst übersteigende Uebel zu ersparen, veranlaßt, darauf anzutragen: «daß Inquisit seiner Haft gegen zu leistende reelle und juratorische Caution sofort entlassen werde**).

Das im 27. Hefte der älteren Annalen S. 1 f. mitgetheilte mehrfache erwähnte Erkenntniß der Juristenfacultät Heidelberg bestätigte das vierjährige Zuchthausstrafe aussprechende 1. Urthel der Regierung zu Cöthen, nach der a. a. O. S. 13 f. nachzulesenden, das Strafmaaß betreffenden Ausführung.

---

*) Der gemeine deutsche Strafproceß kennt «Sicherung der Strafvollstreckung,» selbst bei wahrscheinlich zu verhängender Zuchthausstrafe, nicht als selbstständigen Grund zur Verhaftung oder Fortdauer der Haft beim Schluß der Untersuchung. So sprach noch unlängst das K. würtembergische Obertribunal aus: «daß es den Grundsatz, wornach ein mit Zuchthaus bedrohter Inquisit nicht auf freien Fuß soll gelassen werden können, keineswegs anzuerkennen vermöge.» v. Sarwey, Monatsschrift, V, 167.

**) Wurde diesen Antrag gefügt? d. H.

IV. Königreich Sachsen.

(Vor Einführung des Strafgesetzbuchs.)

Ist der vor einer incompetenten Behörde falsch geleistete Eid für einen Meineid zu achten?

Aus der Spruchpraxis mitgeth. vom K. Sächsischen Advocat Lingke in Pirna.

Dem, wegen angeblich begangenen Meineids bei dem Königl. Justizamte H. in Untersuchung gekommenen Carl aus N., ward als Resultat dieser Untersuchung am 8. Juli 1837 ein Urthel des Appellationsgerichts zu Dresden publicirt, welches ihn mit einer halbjährigen Zuchthausstrafe belegte ꝛc. ꝛc. Dieser Ausspruch gründete sich auf die Ansicht, daß der Angeschuldigte bei seiner am 3. Sept. 1835 vor dem Stadtgerichte zu N. gehabten Abhörung eine falsche Aussage beschworen zu haben, für überführt zu achten sei und stützte sich diese Ansicht darauf, daß der von dem Angeschuldigten vor dem Stadtgericht zu N. abgeleistete falsche Eid, wenn auch dem genannten Stadtgerichte lediglich die Erbgerichtsbarkeit zustehe und dasselbe daher zu der Abhörung des Carl in der, einen Obergerichtsfall betreffenden G.... schen Criminalsache nicht competent gewesen, dennoch rechtlich für einen wirklichen Meineid geachtet werden könne, inmaaßen jeder Eid, welcher vor irgend einer, von dem Staate zur Abnahme von Eiden überhaupt autorisirten Behörde unter den gesetzlichen Formalitäten fälschlicher Weise geleistet worden, als wirklicher Meineid anzusehen und als solcher zu bestrafen sei, was insonderheit nach den speciellen Bestimmungen des sächsischen Rechts umsoweniger bezweifelt werden könne, da nach dem Rescript vom 22. Aug. 1786, §. 5 auch die Verletzung eines vor einer Administrativbehörde abgeleisteten Eides für Eidesbruch erachtet werden solle, wozu noch komme, daß Carl vor dem Stadtgericht zu N. seinen persönlichen Gerichtsstand habe.

Digitized by Google

Anlangend die Bestrafung des Carl, so wurde ausgeführt, daß, während nach sächsischem Rechte zwischen dem vorsätzlichen und unbedachtsamen Meineide unterschieden und für den ersteren unbedingt (nach Befinden mehrjährige) Zuchthausstrafe festgesetzt werde, bei der dem Carl zuerkannten halbjährigen Zuchthausstrafe, nächst der großen Gefährlichkeit und Gemeinschädlichkeit des Verbrechens überhaupt, nicht unbeachtet zu lassen gewesen sei, daß der Inculpat höchst geflissentlich und mit größtem Vorbedacht den Meineid geleistet habe, sowie auch daß die Entscheidung in der betreffenden G...schen Untersuchungssache jedenfalls anders ausgefallen sein würde, wenn Carl seine Aussage der Wahrheit gemäß erstattet hätte, daß aber Carl's wahrheitswidriges Zeugniß dem Angeschuldigten nicht zum Nachtheil sondern zum Vortheil gereicht habe, könne die Strafbarkeit des Carl nicht mindern, da es eben zu sehr im Interesse des Staats liege, daß den schuldigen Verbrecher die verwirkte Strafe treffe, als daß kein Unschuldiger eine unverdiente Strafe leide.

Das Königl. Hohe Oberappellationsgericht bestätigte das in erstem Urthel ausgesprochene arbiträre Strafmaaß und bemerkte in den Entscheidungsgründen:

«Es ist allerdings klar, daß dem Stadtgerichte zu N., vor dem übrigens Inculpat seinen persönlichen Gerichtsstand hat, nur die niedere Gerichtsbarkeit zustehet, mithin die Abhörung des Inculpaten als Zeugen, sowie seine nachherige Befragung über jenes Zeugniß, wobei er einen Meineid geleistet zu haben, eingestanden hat, — da beides zu den Obergerichtsfällen gehört — vor einer incompetenten Behörde erfolgt ist; allein der von dem Vertheidiger hierauf gebaute Schluß, daß diese Eidesleistung an sich null und nichtig, in strafrechtlicher Hinsicht nur die Wirkung einer außergerichtlichen Betheuerung haben und überhaupt durch jenes Geständniß (des Meineids), da solches vor dem competenten Criminalgerichte widerrufen worden, der Meineid nicht erwiesen werden könne, läßt sich keineswegs rechtfertigen.

Es behaupten zwar einige Rechtslehrer in Beziehung auf die Worte der Carolina, Art. 107:

«welcher vor Richter und Gericht einen gelehrten Meineid schwöret»,

daß nur der, vor dem competenten Richter geleistete Meineid dem

Digitized by Google

Strafgesetze unterworfen sei; dagegen ist aber die von andern Rechtslehrern: Feuerbach, peinl. Recht, §. 419. Wächter, Lehrbuch des Strafr., Th. II, §. 183, Note 31, Nr. 4, S. 261. Jarke, Handbuch des Strafrechts, Th. II, S. 82 f. und Mittermaier, in s. Anmerkungen zu Feuerbach's Lehrb. des peinl. Rechts, Nr. 1, ad §. 449, S. 381, vertheidigte Ansicht, daß auch der in andern Fällen vor einer — wie hier — überhaupt zur Abnahme von Eiden autorisirten Behörde geschworne Meineid mit der ordentlichen Strafe zu ahnden sei, nicht allein dem Gesichtspuncte, aus welchem überhaupt die Strafbarkeit des Meineids zu beurtheilen ist, jedenfalls angemessener, sondern stimmt auch mit den in der Policeiordnung vom Jahre 1612, C. A. T. 2, pag. 1454, und Policeiordnung vom Jahre 1661, Tit. IV, C. A. T. 1, pag. 1568 enthaltenen Vorschriften vollkommen überein*), wornach

«keiner, so wissentlich einen falschen Eid geschworen oder sonsten wider Pflicht und Eid betrüglich und vorsätzlich gehandelt, der zeitlichen Strafe, als da ist, Landesverweisung, Abhauung der Finger, Staupenschlag und dergleichen befreit sein soll».

Wenn nun hiernach der Mangel der Competenz überhaupt den, beim Stadtgerichte zu N. vom Inculpaten vor besetzter Gerichtsbank und nach vorausgegangener Verwarnung vor Begehung eines Meineides geleisteten falschen Eid keineswegs entschuldigen kann, sein vor eben dieser Behörde abgelegtes Geständniß aber, jenen Eid als Zeuge fälschlich geleistet zu haben, wie bereits in den vorigen Entscheidungsgründen ausreichend dargethan ist, wenigstens die Kraft eines halben Beweises hat, wozu noch kommt, daß Inculpat auch nachher, das Nämliche gegen den Gerichtsdiener, zufolge dessen eidlicher Aussage, eingestanden hat, und überdieß Gründe, aus welchen sich auch vermuthen läßt, er habe das widerrufene Geständniß gegen die Wahrheit abgelegt, weder von ihm angeführt worden, noch sich sonst aus den Acten darlegen, so ergiebt sich hieraus allenthalben ein höchst dringender Verdacht gegen Inculpaten und es war daher das in erster Instanz ausgesprochene Strafmaaß, als der Wichtigkeit des Vergehens in religiöser und staatsrechtlicher Beziehung vollkommen angemessen, zu bestätigen».

*) Wie die neueren Gesetzgebungen hierin entschieden? darüber noch in diesem Bande eine Zusammenstellung.

Digitized by Google

V.

Herzogthümer Schleswig-Holstein.

Diebstahl an Schaafen.

(Zur Lehre vom kleinen und großen — gemeinen und qualificirten — wiederholten und fortgesetzten Diebstahl.)

Aus den Vertheidigungsvorträgen, mitgeth. vom Verfasser, Dr. Gülich, Obergerichtsanwalt zu Schleswig.

Der Bauervogt Peter Jöns aus Breckendorff zeigte am 19. Dec. v. J. der Königlichen Hüttener Hardesvogtei an, daß in der letzteren Zeit mehre Schaafe in Breckendorff gestohlen wären. Frenz Thams sen. in Breckendorf habe ihm erzählt, wie er erfahren, daß der Schlachter Küchenmeister in Schleswig 12 Schaafe von einem jungen Menschen aus Breckendorff, Namens Heide, gekauft habe. In dieser Veranlassung sei er, der Burgvogt, mit Frenz Thams und Jürgen Thams zu der Schwester des genannten Heide, bei welcher derselbe sich aufgehalten, der Wittwe Block in Breckendorff, gegangen, und hätte daselbst, jedoch ohne etwas Verdächtiges zu finden, eine Haussuchung angestellt. Heide sei nicht dort gewesen, sondern habe sich am Abend vorher entfernt, nachdem ihm kurz zuvor der Hauswirth seiner Schwester, Claus Jöns, mit Beziehung auf den fraglichen Verdacht eines Schaafdiebstahls, Vorwürfe gemacht hätte ꝛc.

Die darauf mit der Untersuchung beauftragte Hüttener Hardesvogtei erließ geeignete Subsidialschreiben ꝛc. ꝛc.

Einige Tage später, am 31. Dec. v. J., sistirte sich freiwillig Hinrich Heide in der Hüttener Hardesvogtei und erklärte: von seinem Gewissen gequält, über das was er begangen, sei er erschienen, um anzuzeigen, daß er Schaafe gestohlen habe. Er habe sich am 29. Dec. bei seinem Bruder, dem Jäger Friedrich Heide

Digitized by Google

zu Olpenitz, aufgehalten. Dieser habe am Sonnabend in Eckernförde von mehren Breckendorffer Bauern gehört, daß man ihn, Hinrich Heide, des Schaafdiebstahls verdächtig halte. Er habe seinem Bruder die That gestanden, und sei von demselben aufgefordert worden, sich nach der Hardesvogtei zu begeben, und Alles freiwillig einzugestehen ꝛc. ꝛc.

ꝛc. ꝛc. Wie er eine Zeitlang bei seiner Schwester in Breckendorff gewesen, habe diese ihm bemerklich gemacht, daß sie nichts zu leben habe, und habe ihn aufgefordert, daß er in's Feld gehen und ein Schaaf stehlen solle. Der wiederholten Aufforderung habe er endlich nachgegeben, sei Abends spät in's Feld gegangen, habe ein Schaaf ergriffen, solches nach Hause gebracht und in Gemeinschaft mit seiner Schwester sofort geschlachtet. Das Fleisch sei eingesalzen worden, die Haut habe er in Schleswig für 5 Schill. verkauft. An welchem Tage er den ersten Diebstahl begangen, wisse er nicht mehr, das Schaaf, welches er gestohlen, sei aber ein Mutterschaaf gewesen und habe in Nordholt geweidet.

Hierauf habe er sich noch vier Schaafdiebstähle aus derselben Heerde schuldig gemacht, die ihn in den unrechtlichen Besitz von 12 Schaafen gesetzt hätten; diese habe er auf vier Mal an den Schlachter Küchenmeister in Schleswig, das Stück zu 24 Schill., verkauft, im Ganzen also 12 Schaafe für 6 Thlr.

ꝛc. ꝛc. Zu dem ersten Diebstahl sei er von seiner Schwester verführt, an den übrigen Schaafdiebstählen habe sie keinen Antheil, auch keine Wissenschaft davon. Er habe ihr nichts davon gesagt, glaube auch nicht, daß sie etwas davon gemerkt habe, obgleich er ihr dann und wann einiges Geld gegeben habe.

Dem Schlachter, der nach seinen Namen nicht gefragt, habe er nicht gesagt, wie er heiße, wohl aber, daß er aus Breckendorff sei. Dessen Mutter, die bei ihm im Hause wohne, habe ihn verschiedentlich aufgefordert mehr Schaafe zu bringen.

Vor reichlich 14 Tagen eines Morgens, als er noch im Bette gelegen, sei der Hauswirth seiner Schwester, der Halbhufner Claus Jöns, in's Zimmer gekommen, und habe ihm gerade herausgesagt, daß er Schaafe gestohlen. Hierdurch sei er erschreckt worden und sei gleich darauf aus Breckendorff entwichen. In den ersten beiden Tagen habe er sich umhergetrieben, und sei dann nach Olpenitz zu seinem Bruder gegangen, hier habe er Arbeit bei einem Weber gefunden ꝛc. ꝛc.

Dem Antrage der Königlichen Hüttener Hardesvogtei gemäß,

Digitized by Google

ward das Hültener Harder Criminalgericht nunmehr committirt, eine förmliche Criminaluntersuchung anzustellen.

ꝛc. ꝛc. Inculpat, am 31. Juli 1819 geboren, ist 19¼ Jahr alt, und im Jahre 1835, nur höchst nothdürftig unterrichtet, confirmirt worden. Er ist der eheliche Sohn des verstorbenen Holzvoigt Christopher Heide zu Wolfskrug ꝛc. ꝛc. Er hat an verschiedenen Orten überall treu und ordentlich gedient ꝛc. ꝛc.

Der Halbhufner Frenz Thams sen. in Breckendorff deponirt, daß ihm 3 Schaafe weggekommen, welche er zu 6 Thlr. taxire; der Halbhufner Jürgen Thams daselbst hat 4 Schaafe vermißt, die er auf 8 Thlr. schätzt; der Vollhufner Detlef Peter daselbst giebt den Werth eines ihm gestohlenen Schaafes zu 1 Thlr. 32 Sch. an; der Halbhufner Peter Greve daselbst, dem 4 Schaafe weggekommen, der Viertelhufner Peter Thams daselbst, der ebenfalls 4 Stück verloren und dessen Tochter 2 Schaafe entwendet worden, schlagen den erlittenen Schaden resp. zu 8, 7 und 4 Thlr. an. Der Halbhufner Frenz Thams schätzt den Verlust von 3 Schaafen auf 4 Thlr.

Von diesen 22 Schaafen hat Inculpat nach seinem Geständnisse 13 entwendet, welche ist nicht ermittelt worden. — Die Wittwe Margaretha Küchenmeister hat ausgesagt, daß sie von einem jungen Menschen zu zweien verschiedenen Malen Schaafe gekauft habe, und zwar zuerst 1 Schaaf für 32 Schill. und dann 5 Schaafe für 5 Thlr. Ihr Sohn, der Schlachter Jürgen Küchenmeister, deponirte, daß er von einem jungen Menschen, der nach seiner Aeußerung aus Breckendorff gewesen, 1 Schaaf für 24 Sch., und 14 Tage später 5 Schaafe für 1 Thlr. 16 Sch. das Stück erhandelt habe.

Die Wittwe Margaretha Block, Schwester des Inculpaten, räumte zwar ein, daß Inculpat sich eine Zeitlang bei ihr aufgehalten, leugnete aber, daß er ihr Geld gegeben, und behauptete überall weder Antheil an seinem Vergehen, noch Kunde davon gehabt zu haben. Namentlich stellte sie durchaus in Abrede, den Inculpaten zum Schaafdiebstahl verführt und in Gemeinschaft mit ihm ein gestohlenes Schaaf geschlachtet und eingesalzen zu haben. In der Confrontation mit dem Inculpaten blieb sie bei ihrem Leugnen, obgleich Inculpat bei seiner Beschuldigung gegen sie fortwährend verharrte. — Dem Hufner Detlef Thams gegenübergestellt, gestand die Block indessen, demselben im vorigen Sommer Butter entwendet zu haben, was sie anfänglich ebenfalls nicht einräumen wollte.

Digitized by Google

Nachdem der Defensor dem Inculpaten bestellt worden, verfügte derselbe sich, auf den am Schlusse des Verhörs von seinem Schützlinge ausgesprochenen Wunsch, nach Götzebye zu ihm, um über die Vertheidigung und die deßfälligen Materialien das Nöthige zu besprechen.

Inculpat wußte zur Constatirung der Behauptung, von seiner Schwester zu dem ersten Diebstahl verführt zu sein, nichts weiter anzugeben; auf die Frage des Defensors, welchen Werth die Schaafe in Breckendorff um Michaelis v. J. gehabt, und ob er Leute namhaft machen könne, die zu der Zeit dort gekauft und verkauft hätten, erwiederte Inculpat, der Halbhufner Detlef Thams in Breckendorff habe an den Schuster Gottlieb daselbst um Michaelis v. J. ein Mutterschaaf für 1 Thlr. p. C. verkauft, und ihm beim Abschluß des Handels freigestellt, sich das Beste von seinen Schaafen auszusuchen. Auch hätte ein gewisser Struck allda von der Wittwe des Schusters Hansen zu derselben Zeit ein Schaaf für 36 Sch. p. C. erhandelt. Defensor hielt sich verpflichtet darüber etwas Näheres zu den Acten zu bringen; auf seinen deßfälligen Antrag sind die benannten Personen vernommen und haben die Angabe des Inculpaten bestätigt. Der Halbhufner Detlef Thams fügt noch hinzu, daß er im vorigen Herbste 6 Schaafe unter 1 Thlr. das Stück an Detlef Struck verkauft habe, obgleich er im vorigen Frühjahr für 2 Schaafe 4 Thlr. erhalten. Struck behauptet 7 Schaafe für 17 Mark von Detlef Thams erhandelt zu haben ꝛc. ꝛc.

Der Thatbestand liegt ob- und subjectiv dahin vor:

daß Inculpat 13 Stück Schaafe zu verschiedenen Zeiten von der auf den Breckendorffer Feldern weidenden Heerde gestohlen hat.

Anlangend die Beschaffenheit dieses Diebstahls, so entstehen die Fragen:

1) ob er ein großer oder kleiner;

2) ob er ein gemeiner oder qualificirter;

3) ob er ein fortgesetzter oder wiederholter ist?

Zu 1. Der Werth der gestohlenen Schaafe hat nicht genau ermittelt werden können, weil selbige zur Zeit der Untersuchung nicht mehr existirten. Die unbeschworenen und schon deßhalb nicht beweisenden, ohnehin variirenden Angaben der Damnificaten können hier nicht als Richtschnur angenommen werden. Die tägliche Erfahrung lehrt, daß der Verletzte seinen Schaden gewöhnlich

Digitized by Google

überschätzt. Die Aussage des Schlachters Küchenmeister, daß er 5 Schaafe für 1 Thlr. 16 Sch. das Stück gekauft, und seiner Mutter, daß sie für 5 Schaafe 5 Thlr. v. C. gegeben hat, sind unglaubwürdig. Wahrscheinlich haben Beide den Kaufpreis so hoch angegeben, um sich gegen den Verdacht der Diebshehlerei zu schützen, der ziemlich nahe liegt ꝛc. ꝛc. Ueberdieß sind auch Küchenmeister und seine Mutter nicht beeidigt, ihren Depositionen geht also jedenfalls die Beweiskraft ab. — Die Präsumtion streitet offenbar für die Behauptung des Inculpaten, nur 24 Sch. für jedes Schaaf erhalten zu haben, da derselbe sein ganzes Vergehen mit allen Nebenumständen unaufgefordert angezeigt, und sich während der Untersuchung durchaus wahrhaftig erwiesen hat, auch gar kein erdenklicher Grund vorliegt, der den Inculpaten, einen höchst unerfahrenen und kenntnißlosen Menschen, welcher gewiß nie etwas von der zum Thatbestande des furti magni erforderlichen Summe gehört hat, veranlassen könnte, das für die Schaafe empfangene Geld mit Geflissenheit und Beharrlichkeit unrichtig anzugeben. Durch das Geständniß des Inculpaten ist sonach erwiesen, daß derselbe sich durch den Schaafdiebstahl um 12mal 24 Sch. also um 6 Thlr.; um 5 Sch. für die verkaufte Schaafhaut, und in Gemeinschaft mit seiner Schwester um das geschlachtete Schaaf bereichert hat. Soll nun auch nicht der Werth, den der Dieb der gestohlenen Sache zuschrieb, oder den er bei dem Verkaufe derselben erlangte, sondern der wirkliche Werth die Beschaffenheit des Diebstahls bestimmen, so ist doch jedenfalls die zum Thatbestande des großen Diebstahls erforderliche Summe nicht nachgewiesen. Der Mittelpreis eines Schaafs in Breckendorff war zur Zeit der Entwendung 36 Sch.; nur das aus einer ganzen Heerde zu erwählende beste kostete 1 Thlr. Rechnet man nun 36 Sch. auch 13mal, so kommen immer doch nur 9 Thlr. 36 Sch. p. C. heraus. Jeden Falls ist im Zweifel wie hier nur ein kleiner Diebstahl anzunehmen.

Feuerbach, Lehrbuch, §. 328.

Schlesw. Holst. Anzeigen, Jahrgang 1835, Nr. 43.

Schlesw. Holst. Anzeigen, Jahrgang 1838, Nr. 16.

Die erste Frage wird also zu Gunsten des Inculpaten zu beantworten sein.

Zu 2. Der Schaafdiebstahl, als solcher, ist gemeinrechtlich nicht qualificirt. Das römische Recht nennt zwar abigeos diejenigen, qui pecora ex pascuis subtrahunt, gesetzlich ausgezeich-

Digitized by Google

nete Viehdiebe, will aber unter dem Ausdruck pecora nicht jedes Vieh, sondern nur Pferde und Rinder verstanden haben;

Tit. Dig. de abigeis.

Das geht nicht bloß aus den Worten *equos* de gregibus, vel *boves* de amentis schon hervor, sondern wird auch durch den §. 2, woselbst es heißt: Sed et qui porcum, vel capram, vel vervecem abducunt, non tam graviter, quam qui majora animalia abigunt, plecti debent, außer allen Zweifel gesetzt. Die Halsgerichtsordnung kennt überall keine Qualification des Schaafdiebstahls — unsere vaterländischen Criminalisten zählen aber, indem sie sich auf die Constitution de dato Gottorff d. 21. Nov. 1698 und deren Erneuerung d. d. Gottorff d. 18. Oct. 1723 berufen, den Viehdiebstahl im Allgemeinen zu den durch das Object qualificirten,

Kramer's Versuch einer systematischen Darstellung des peinl. Rechts, §. 261.

C. v. Schirach, Handbuch des Schleswig-Holst. Criminalrechts, Bd. 1, §. 78.

und die Praxis scheint, nach den Verbrecherlisten, den Schaafdiebstahl als species jenes Gattungsbegriffs zu betrachten, obgleich manchmal auch nur Gefängnißstrafen bei Wasser und Brod erkannt worden sind.

C. v. Schirach, loc. cit. Bd. 2, §. 78. Verzeichniß der vom 1. Juli bis 31. Dec. 1834 bestraften Verbrecher, Nr. 153 u. A.

Wenn man indessen erwägt, daß die Constitution von 1698, wie sie sich selbst ausdrückt, die für höchst strafbare Verbrechen in den peinlichen Rechten gesetzte Strafe schärfen will, so würde man sie nur restringirend interpretiren dürfen. Sie spricht zwar von Diebereien in offenen Feldern und Weiden an Pferden, die sie zunächst im Auge hat, und anderm Vieh, versteht unter letzterem aber nur solches, durch dessen Verlust die Bestohlenen in die äußerste Armuth gesetzt und die *praestanda* abzutragen ganz untüchtig gemacht werden. Dazu gehören Schaafe, ihres unerheblichen Werths halber, nun schon überhaupt nicht, am wenigsten aber in concreto, wo die Damnificaten keine unbemittelte Insten, sondern resp. Voll- und Halbhufner sind. Es liegt daher, da es an allen anderweitigen Qualificationen fehlt, nur ein kleiner gemeiner Diebstahl vor.

Zu 3. Hier verkennt Defensor zwar nicht, daß man sich

Digitized by Google

nach gemeinrechtlichen Grundsätzen für ein furtum reiteratum entscheiden könnte, allein das Canzleischreiben vom 9. Aug. 1806 erfordert zum Thatbestande eines wiederholten Diebstahls auch verschiedene Objecte, und will, daß die gelindere Interpretation stattfinden soll. Nach dieser aber dürften die zwar zu verschiedenen Zeiten, jedoch an derselben Schaafheerde verübten Diebereien nur als ein furtum continuatum anzusehen sein — eine Ansicht, mit welcher sich auch die neueste Praxis einverstanden erklärt.

Schlesw.-Holst. Anzeigen Jahrgang 1837, Nr. 14, 28 und Jahrgang 1839, Nr. 8.

Strafantrag.

Ein fortgesetzter kleiner gemeiner Diebstahl kann höchstens mit einer Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod geahndet werden, und im vorliegenden Falle ist umsomehr jede härtere Strafe ausgeschlossen, da dem Inculpaten mehre erhebliche Milderungsgründe zu Gute kommen. Dahin gehört vor Allem, daß er sich freiwillig in der Hardesvogtei sistirt und sein Vergehen unaufgefordert gestanden hat, ferner sein jugendliches Alter, sein früherer guter Lebenswandel, und endlich die nach den Acten zwar nicht erwiesene, aber doch sehr wahrscheinliche Verführung durch seine ältere Schwester. Inculpat hat sein volljähriges Alter noch nicht erreicht, er steht, da er nur mit den nothdürftigsten Vorkenntnissen confirmirt worden, kaum auf einer höheren Stufe der Imputabilität, als ein confirmirter Knabe; die selbstständige Willensbestimmung geht ihm noch fast ganz ab, er handelte nach den bösen Rathschlägen seiner Schwester, die ihm Speise, Trank und Nahrung gab, und von der er abhängig war, er folgte aber auch gleich der Ermahnung seines Bruders zum Guten, und stellte sich ohne allen Zwang als reumüthiger Sünder selbst vor Gericht. Wenn Inculpat eine kleine Correctionsstrafe erduldet hat, so steht zu erwarten, daß er auf ehrliche Erwerbsmittel bedacht, und ein nützliches Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft werden wird. — Die Zuchthausstrafe, sei sie auch nur eine halbjährige, würde ihn von dieser ausschließen, ihn den gefährlichsten Einflüssen preisgeben, ihn mehr und mehr demoralisiren, und alle Hoffnungen des Lebens, das noch vor ihm liegt, mit einem Schlage vernichten. —

Diesem allen nach richtet Defensor sein durch obige Ausführungen unterstütztes Petitum dahin; daß Inculpat wegen fortge-

Digitized by Google

setzten kleinen Diebstahls, mit einer höchstens zweimal fünftägigen Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod belegt werden möge.

Hierauf ward erkannt: daß Inculpat mit Rücksicht darauf, daß derselbe, seinem durch die aufgenommenen Zeugenaussagen unterstützten Geständnisse zufolge, in den Monaten November und December v. J. zu 5 verschiedenen Malen im Ganzen 13 Schaafe von der Breckendorffer Feldmark entwandt, und größtentheils in Schleswig an den Schlachter Küchenmeister und dessen Mutter verkauft hat; wegen ersten wiederholten Schaafdiebstahls vom Felde, mit zweijähriger Zuchthausstrafe zu belegen, auch die Kosten der Untersuchung zu erstatten schuldig ꝛc.

Recursschrift.

ꝛc. Das Erkenntniß ist nicht vor gehörig besetzter Gerichtsbank publicirt und der Defensor zu dem Publicationsact nicht vorgeladen. Zwar hat der Actuar den Herrn Hardesvogt zur Protocollführung beauftragt, eine solche Substituirung aber war in concreto durchaus unzulässig, weil der Herr Hardesvogt als Criminalrichter selbst zu fungiren hatte und sich in dieser Eigenschaft nicht durch einen Andern vertreten ließ. Die Verkündigung einer Criminalurtel ist ein wichtiger Act, der möglichst feierlich ausgeführt werden muß,

v. Jagemann, Handbuch der gerichtlichen Untersuchungskunde §. 475—479, 489,

und jedenfalls ein vollständiges Gericht erfordert.

Auch die Adcitirung des Defensors darf nicht unterbleiben, derselbe muß von jeder Proceßhandlung zeitige Kunde haben, weil seine Obliegenheit sich nicht bloß darauf beschränkt, unverdiente Strafübel von dem Inculpaten abzuwenden, sondern weil er auch dahin zu wirken hat, daß seinem Schützlinge aus einem illegalen Verfahren kein Nachtheil erwachse.

Grolmann, Grundsätze der Criminalrechtswissenschaft, §. 518.

Feuerbach, Lehrb. des peinl. Rechts, 9. Ausg. §. 619.

Zachariä, Grundlinien des Criminalprocesses, §. 277.

Eine Nullität liegt sonach vor, die Urtelsverkündigung wird als nicht geschehen zu betrachten, und dem Inculpaten die ohne sein Verschulden verlängerte Haft bei der Strafausmessung anzurechnen sein. Defensor hält sich verpflichtet, ehrerbietigst

Digitized by Google

darauf anzutragen: Ein Königliches Oberappellationsgericht wolle zum Bescheide geben, daß die ꝛc. Urtel im vollständig besetzten Gerichte und nach vorgängiger Ladung des Defensors zu publiciren sei ꝛc. Ohne davon abzugehen, wendet Defensor sich eventualiter zu dem Erkenntnisse selbst. Inculpat erscheint dadurch gravirt:

1) daß er wegen eines wiederholten «Schaafdiebstahls» bestraft.

2) daß er mit einer Zuchthausstrafe und sogar mit einer zweijährigen belegt worden ist.

Zu 1. Das Königliche Obercriminalgericht hat die für die Behauptung des Defensors:

daß der Schaafdiebstahl an und für sich weder nach gemeinem Rechte, noch nach der Carolina, noch endlich nach unserer vaterländischen Gesetzgebung zu den objectiv qualificirten gehöre,

angeführten Gründen in den Rationen überall nicht widerlegt.

Der Abigeat ist im römischen Rechte deßhalb besonders hervorgehoben, weil man das furtum als Privatvergehen bloß civiliter mit der poena dupli oder quadrupli ahndete. Sobald das furtum ein Crimen extraordinarium ward, verlor der Viehdiebstahl seine Bedeutung als Ausnahme und fiel unter die allgemeine Regel.

C. F. Dollmann, gekrönte Preisschrift: die Entwendung nach den Quellen des gemeinen Rechts, S. 93.

Da nun die Halsgerichtsordnung dieses Verbrechen nicht zu den qualificirten zählt und am wenigsten die Schaafdiebe, welche weder equos, noch boves, noch überhaupt majora animalia abigirt haben, gesetzlich auszeichnet; da endlich hier kein Diebstahl vom Felde, durch welchen die Bestohlenen in die äußerste Armuth und außer Stand gesetzt sind, ihre Steuern zu entrichten, mithin nicht das durch die Constitution vom 21. Nov. 1698 bedrohte Verbrechen vorliegt, so hätte das Obercriminalgericht den Rechtssatz ubi lex non distinguit, nobis non est distinguere nicht außer Acht lassen, und nur wegen eines Diebstahls, nicht aber wegen eines «Schaafdiebstahls» strafen müssen.

Es frägt sich ferner, war der Diebstahl wiederholt? Nach dem gemeinrechtlichen Begriffe einer Reiteration möchte die Frage zu bejahen sein; mit Rücksicht auf das Canzleischreiben vom 9. Aug. 1806 ist sie aber zu verneinen. Die Diebstähle sind an einer und derselben Schaafheerde verübt, es fehlen also verschiedene Objecte und könnte es zweifelhaft erscheinen, ob die Schaafe als

Digitized by Google

Heerde oder einzelne Stücke Vieh angesehen werden sollen, so würde die vorgeschriebene gelindere Interpretation sich für das erstere entscheiden. Ist eine zu verschiedenen Zeiten an derselben Schiffsladung begangene Veruntreuung kein wiederholtes Verbrechen, so kann gewiß bei einer Schaafheerde noch weniger davon die Rede sein, da hier eher, als dort der Begriff einer universitas rerum paßt. Defensor bedauert, in den Entscheidungsgründen jede Aufklärung darüber zu vermissen, warum man das fragl. furtum nicht in Uebereinstimmung mit der in der Defensionsschrift angeführten Praxis als ein continuatum behandelt hat. Ist das Canzleischreiben vom 9. Aug. 1806 auch als bloße Collegialresolution kein eigentliches Gesetz, so hat es als solches doch eine lange Reihe von Jahren gegolten, und es ist überall kein Grund angegeben, noch in den Acten zu finden, weßhalb der in Strafsachen sonst zu berücksichtigenden milderen Ansicht in concreto die härtere vorgezogen ist. Defensor darf daher die erste Beschwerde für begründet halten.

Zu 2. Daß Inculpat keinen großen Diebstahl begangen hat, ist in der Defensionsschrift nachgewiesen, und das Gegentheil in den Entscheidungsgründen auch nicht behauptet worden. Da nun ebensowenig ein Rückfall vorlag, so war nach dem Art. 97 der Halsgerichtsordnung wegen fortgesetzten kleinen gemeinen Diebstahls eine mäßige Gefängnißstrafe zu erkennen. Statt dessen hat das Königliche Obercriminalgericht den Inculpaten zum Zuchthause verurtheilt, und bei dieser Strafausmessung, soweit ersichtlich, auch nicht die vorhandenen Milderungsgründe in Anrechnung gebracht! — Inculpat hatte, als er die That verübte, zwar die Jahre der Pubertät, aber doch das volljährige Alter noch nicht erreicht, er erscheint nach den Acten als ein unselbstständiger Mensch, welcher den verderblichen Rathschlägen seiner älteren Schwester, die ihn beherbergte und ernährte, fast willenlos folgte. Er zeigte, nachdem ihm der Bruder sein Verbrechen vorgehalten hatte, gleich thätige Reue, ging nach der einige Meilen entfernten Hardesvogtei, um sein eigener Ankläger zu werden, und gab dort freiwillig und unaufgefordert, was er gethan mit allen Nebenumständen, der Wahrheit gemäß, zu Protocoll. Sieht man zu allem dem noch auf den früheren guten Lebenswandel des Inculpaten, so drängt sich die Ueberzeugung auf, daß die erkannte Strafe bedeutend herabgesetzt werden muß.

Würde Ein Königliches Oberappellationsgericht eine härtere

Digitized by Google

Strafe, als die in der Defensionsschrift beantragte, arbitriren, so könnte selbige doch nur bis zum Zuchthause steigen, und wäre auch eine halbjährige Zuchthausstrafe von dem Königlichen Obercriminalgerichte zu erkennen gewesen, so darf Inculpat selbst in dem Falle hoffen, daß ihm die verlängerte Haft daran gekürzt und kein größeres Strafübel, als eine Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod, auferlegt werde. Inculpat sieht ein, daß er gefehlt hat und Strafe verdient, voll Reue sagte er seinem Defensor, daß er nicht murren wolle über die ihm auf eine Zeitlang entzogene Freiheit; den Gedanken an das Zuchthaus aber könne er kaum ertragen, er werde sich nach überstandener Strafzeit für einen von der Menschheit Ausgestoßenen halten. Gewiß wird Ein Königliches Oberappellationsgericht nicht unerwogen lassen, wie unverhältnißmäßig die Zuchthausstrafe im Vergleich mit den Fällen, in denen sie sonst erkannt wird, hier erscheint, wo ein irregeleiteter neunzehnjähriger junger Mensch seinen ersten Fehltritt zu büßen hat. Defensor wiederholt daher seinen Strafantrag *).

*) Wie wurde erkannt? d. H.

VI. Grosherzogthum Hessen.

Verheimlichung der Schwangerschaft und hülflos angestellte Geburt *).

Geschichtlicher Theil.

§. 1. Margrethe Blasch, 21 Jahre alt, ledig, aus Allendorf gebürtig und Dienstmagd des Pfarrers Hiller zu Guttenbach, wurde von dem Knechte des letzteren, einem gewissen Schwalk, geschwängert und kam am 9. Mai, nachdem sie ihre Schwangerschaft hartnäckig verleugnet hatte, ob sie sich gleich derselben vollkommen bewußt gewesen war, mit einem ausgetragenen Kinde weiblichen Geschlechts heimlich nieder.

§. 2. Die Schwester derselben, Charlotte Blasch, welche damals gerade im Pfarrhause waschen half, giebt in Bezug auf die relevanten näheren Umstände Folgendes an:

«Vor längerer Zeit, als sie gehört, daß ihre Schwester schwanger sei, habe sie dieselbe zur Rede gestellt, die es ihr aber nicht habe eingestehen wollen. Späterhin, etwa 14 Tage vor der Niederkunft, als ihre Schwester einmal zu Hause gewesen, habe sie sowohl, als ihre Mutter dieselbe abermals darauf angegangen, allein auch jetzt eine ableugnende Antwort erhalten.»

«In der Nacht vom 9. auf den 10. Mai sei ihre Schwester krank geworden und sie deßhalb bei derselben geblieben, wo sie, während erstere im Bette gelegen habe, auf einem Kasten eingeschlafen sei. Gegen 12 Uhr habe ihre Schwester geboren und es sei ihr, Deponentin, so vorgekommen, als ob sie das Kind auch habe schreien hören. Als sie hierauf jene zur Rede gestellt und ihr namentlich vorgehalten habe, was sie denke, daß sie dieß bis auf die Stunde verheimlicht habe, — habe dieselbe erklärt: «sie hätte es immer nicht geglaubt».

*) Zweifel über die Anwendbarkeit eines Gesetzes wegen längerer Unterlassung der darin angeordneten, jährlich zu wiederholenden Promulgation von der Kanzel herab.

Digitized by Google

Das Kind sei unter der Decke liegen geblieben, und als ihre Schwester ruhig gewesen, habe sie sich wieder auf den Kasten gesetzt und sei eingeschlafen. Des Morgens, als sie nach dem Kinde gefragt, habe sie von ihrer Schwester die Antwort erhalten: «es liege unter der Decke und sei todt, sie wolle es in den Keller verstecken.»

§. 3. Die Ehefrau des Pfarrers Hiller deponirt: «Als es ihr im Herbst aufgefallen sei, daß ihre Magd corpulenter geworden, habe sie dieselbe zwar zur Rede gestellt, ihren Verdacht jedoch wieder aufgegeben, weil M. Blasch die Schwangerschaft geleugnet habe. Späterhin habe sie dieselbe wiederholt zur Rede gestellt, sei aber auch jetzt bedeutet worden: «sie könne ruhig sein, denn sie, die Blasch, müsse es ja am besten wissen. — Am 9. Mai habe M. Blasch sich über heftige Leibschmerzen geklagt und sich zu Bette gelegt. Als man sie spät am Abend jammern gehört, sei sie, Deponentin, zu ihr in die Magdkammer gegangen und habe ihr eine Tasse Thee offerirt, den letztere auch angenommen und getrunken habe. — Tags darauf habe sie ihre Magd wieder besucht und von ihr gehört, daß sie sich viel besser befinde. Sonntags den 11. Mai habe sie dieselbe auf einem Stuhl sitzend gefunden und da sei es ihr sogleich aufgefallen, daß sie bedeutend schmäler geworden wäre.»

§. 4. Die Margretha Blasch selbst sagt aus: «sie habe das Leben des Kindes erst einige Wochen nach Weihnachten gespürt. Ihre Schwangerschaft habe sie verheimlicht und Niemandem entdeckt, auch nicht ihrer Herrschaft (— die sie darauf gefragt —), weil sie gefürchtet, daß diese sie sogleich fortschicken würde, wodurch dann ihre Mutter von ihrem Zustande Kenntniß erhalten würde. Letztere aber sei wegen des Gerüchtes der Schwangerschaft sehr angegriffen gewesen und habe namentlich, als sie einmal darnach gefragt gehabt, unter Thränen die Aeußerung gethan: «Du wirst mir doch das nicht anthun!» — Da sie nun ihre Mutter nicht weiter habe betrüben wollen, sie sich auch vor derselben gefürchtet, so habe sie ihre Schwangerschaft jedermann verheimlicht.»

«Den 9. Mai Abends, als sie sich zu Bette gelegt, habe sie zuerst Wehen bekommen und gegen 12 Uhr geboren. — Ob das Kind, als es auf die Welt gekommen, lebend gewesen, habe sie — obgleich sie dasselbe kurz nach der Geburt angefühlt — vor Schmerzen und Bestürzung nicht bemerkt. Sie habe es unter

Digitized by Google

sich liegen gelassen, bis die Nachgeburt, eine Stunde später, gekommen sei, und habe nachher bemerkt, daß es todt sei. Daß man die Kinder von Nachgeburt und Nabelschnur trennen müsse, welches sie unterlassen, habe sie nicht gewußt. — Jedoch habe sie dem Kinde den Schleim aus dem Munde gemacht und die Decke gelüftet, damit es athmen könne. — Sie habe bemerkt, daß die Nabelschnur um den Hals geschlungen gewesen, aber geglaubt, daß alles so natürlich kommen müsse.»

«Ihre Schwester sei zwar bei der Niederkunft zugegen gewesen, habe aber während derselben auf den Kasten gelegen und geschlafen. Sie habe dieselbe nicht wecken mögen. Am Morgen habe sie es ihr gesagt, diese aber das Kind gar nicht gesehen, sondern nur gefragt, warum sie es verheimlicht habe.»

«Nach der Geburt habe sie das Kind alsbald auf eine Schürze gelegt, die Nachgeburt später noch dazu gethan, beides dann zusammengebunden und im Bette liegen gelassen bis zum 11. Mai, wo sie die Umstände passend gefunden habe, um es heimlich in den Keller zu schaffen. Sie habe es daselbst in das Zuglоch gelegt.»

§. 5. Der an der bezeichneten Stelle im Keller vorgefundene Leichnam, welchen die M. Blasch für denjenigen ihres Kindes anerkannte, wurde am 12. Mai legali modo besichtiget und secirt.

Es war ein ausgetragenes Kind weiblichen Geschlechts. Die linke Wange desselben war, wie von einem erlittenen Drucke, eingebogen, die Nabelschnur lief in straffer Spannung über die Brust herauf bis an den Hals und um denselben herum, wo sie einen starken Eindruck bewirkt hatte.

Das ärztliche Personal stellte mit Bezug auf den — hier zu übergehenden — Sectionsbefund, in seinem Gutachten folgende Fragen auf:

1) ob das Kind todt oder lebend geboren worden sei?

2) welche Todesart es erlitten habe?

In Betreff der ersten Frage kamen diese Experten zu dem Resultate, daß das Kind wenigstens bis zum Acte der Geburt gelebt und auch Luft eingeathmet haben müsse; ob aber auch noch nach der Geburt? ließen sie unbeantwortet. Hinsichtlich der zweiten Frage behaupteten sie mit Bestimmtheit, das Kind sei in Folge des Druckes auf den Hals an wahrer apoplexia sanguinea cerebri gestorben.

Digitized by Google

§. 6. Rücksichtlich ihrer Bekanntschaft mit der Großh. Hess. Verordnung vom 18. Mai 1770 *) giebt die M. Blasch Folgendes an: «Sie kenne zwar die Verordnung wegen verheimlichter Schwangerschaft, sei auch von ihrer Dienstherrschaft auf ihre Schwangerschaft gefragt und auf die Verordnung aufmerksam gemacht worden, (letzteres bestätigt der Pfarrer Hiller); sie erkenne sich daher für straffällig, hoffe aber, daß man diese Verordnung nicht in ihrer ganzen Strenge auf sie anwenden werde, weil sie bloß aus Schaam Furcht und Unerfahrenheit ihre Schwangerschaft verheimlicht habe.

Gutachten.

Nachdem die Untersuchungsacten an die entscheidende Behörde, Großh. Hofgericht zu Gießen, abgegeben worden waren und die Inquisitin M. Blasch schriftliche Vertheidigung eingereicht hatte, erstattete der bestellte Referent einen ausführlichen Vortrag, worin er die beiden Hauptfragen erörtert:

I. welches Verbrechen vorliege, und

II. welche Strafe zu erkennen sei?

Mit der Bemerkung daß möglicherweise bei den vorliegenden Thatsachen Kindesmord, culpose Tödtung und das Verbrechen der Verheimlichung der Schwangerschaft und hülflos angestellten Geburt zur Sprache gebracht werden könnten, führt er sodann

Ad. I. Folgendes näher aus:

Ein Kindesmord könne, abgesehen von den übrigen Requisiten, schon deßwegen nicht angenommen werden, weil es gerade an dem characteristischen Merkmale desselben, dem erwiesenen animus necandi,

*) Diese Verordnung lautet also: «Nachdem Wir wahrnehmen müssen, daß verschiedene liederliche Dirnen ihre Schwangerschaft nicht nur malitiose abgeleugnet haben, sondern auch solche ohne Beihülfe der verpflichteten Hebammen, mithin ganz heimlich niedergekommen sind, und Wir daher aus Landesväterlicher Fürsorge, zu Abwendung besorglicher Kindermorde, gnädigst zu verordnen für gut und räthlich befunden haben, daß alle diejenigen Weibspersonen, welche ihre Schwangerschaft malitiose leugnen und ohne geschworene Hebammen, wenn sie auch das Kind schon nicht umbringen, dennoch auf ewig in das Spinnhaus zur wohlverdienten Bestrafung gethan werden sollen; so ist schleunige Verfügung zu treffen, daß sothane Unsere gnädigste Fürstliche Willensmeinung, damit sich bei dergleichen in Zukunft gegen Vermuthen ereignenden Vorfällen niemand mit der Unwissenheit entschuldigen kann, aller Orten in Unserem Oberfürstenthum bei dem öffentlichen Gottesdienst auf der Kanzel alljährlich publicirt und bekannt gemacht werde.»

Digitized by Google

fehle, welcher weder aus den Umständen der That und dem Character der Inquisitin hervorgehe, noch auch überhaupt, wenn auch vorläufig bei der Untersuchung, doch nicht bei der Entscheidung, nach der richtigeren und in die Rechtsprechung des hier entscheidenden Collegs übergegangenen Ansicht, präsumirt werden könne, — und zwar hier um so weniger, da nicht einmal eine äußerliche illegale Handlung, als Ursache des Todes, erwiesen sei.

Mehr Aufmerksamkeit verdiene dagegen die Frage, ob hier nicht eine culpose Tödtung vorliege, d. h. ob nicht gerade durch die hülflos angestellte Geburt der Tod des Kindes veranlaßt worden sei? Könne hier ermittelt werden, daß das Kind nach der Geburt noch gelebt habe, so stelle sich dieses Verbrechen als consumirt heraus, denn daß dasselbe in diesem Falle durch Nichtablösen und Abwickeln der Nabelschnur, also durch eine illegale Unterlassung, gestorben sei, gehe aus dem ärztlichen Gutachten genügend hervor, während letzteres indessen viele Zweifel darüber übrig lasse, ob das Kind noch nach der Geburt gelebt habe. — Wollte und könnte man nun auch annehmen, daß, sobald eine Handlung vorgenommen worden, welche nothwendigerweise, wenn das Object des Verbrechens noch Leben gehabt hätte, den Verlust desselben würde nach sich gezogen haben, das Verbrechen der Tödtung schon begründet sei; oder wollte man, im Geiste der römischen Criminalgesetze, mehr auf die Handlung selbst, als auf deren Erfolg sehen; so würde auf die Ermittelung dieses Moments kein Gewicht zu legen sein. Allein nach der richtigen Ansicht setze jede Tödtung Leben voraus, das gerade durch die illegale Handlung vernichtet worden sei *). Wenn das ärztliche Gutachten wenigstens so viel mit Gewißheit ausspreche, daß das Kind mindestens bis zur Zeit der Geburt noch am Leben gewesen sei, und wenn ferner die größte Wahrscheinlichkeit dafür spreche, daß erst nach der Geburt, durch das Heraustreten des Kindes, die Nabelschnur enger um den Hals gezogen worden sei und so dessen Tod bewirkt habe, so erscheine, in dem einen, wie in dem andern Falle, moralisch betrachtet, der Inquisitin Handlungsweise gleich

*) Dieser Satz wurde von dem zweiten Referenten angegriffen, welcher der Meinung war, daß in dem berührten Falle allerdings ein Versuch der Tödtung stattfinden und auch gestraft werden könne; denn das Gesetz, welches das Verbrechen selbst verbiete, untersage auch eo ipso alle Handlungen, die dasselbe im Allgemeinen zur Folge haben könnten. Vergl. Stübel, Theilnahme Mehrer an demselben Verbrechen.

Digitized by Google

strafwürdig, indem sie im letzteren nur durch Zufall von einer Tödtung durch culpa abgehalten worden sei, und juristisch werde hier allerdings die Frage aufgeworfen werden können, ob nicht wenigstens durch Indicien der objective Thatbestand der Tödtung hergestellt sei, bei welchem, nach Stübels Ansicht über den Thatbestand, besonders eines Verbrechens der vorliegenden Art, wo fast eine apodictische Gewißheit erlangt werden könne, allerdings der Richter sich mit Anzeigen begnügen dürfe. Allein demungeachtet könne diese, jedenfalls höchst zweifelhafte, Frage hier ohne Nachtheil für die Sache übergangen und unentschieden gelassen werden. Wenn nämlich auch in concreto culpose Tödtung stattgefunden habe, so concurrire doch mit derselben, wie sich weiter unten zeigen werde, idealiter das Verbrechen der Verheimlichung der Schwangerschaft und hülflos angestellten Geburt, welches durch das Gesetz von 1770 mit einer Strafe belegt werde, die das Strafmaaß der culposen Tödtung bei Weitem übersteige. Es müsse daher, sowohl überhaupt wegen der physischen Unmöglichkeit, beide Strafen — die einer lebenslänglichen und hinzukommenden kürzeren Gefängnißstrafe — zusammen zu exequiren, wie insbesondere nach den Grundsätzen über ideelle Concurrenz der Verbrechen, wornach poena major absorbet minorem, die geringere Strafe unnöthig erscheine. — Auch verlange das Gesetz von 1770 die Strafe der lebenslänglichen Spinnhausarbeit ohne Rücksicht darauf, ob das Kind wirklich gestorben sei oder nicht.

Es frage sich daher, inwiefern durch die erwiesene Verheimlichung der Schwangerschaft und hülflos angestellten Geburt ein Verbrechen begangen worden sei?

Bekanntlich bestimme die C. C. C., daß, wenn eine Weibsperson ihre Schwangerschaft unter gewissen Umständen verheimliche, und nachher geboren habe, daraus bei dem gleich nachfolgenden Tode des Kindes eine nahe Anzeige eines begangenen Kindesmords hervorgehe, und die Tortur zur Erpressung des Geständnisses angewandt werden solle. In dem Geiste dieser gesetzlichen Bestimmung, sowie einer jeden vernünftigen Criminalpolitik, liege es nun freilich, daß die bloße Verheimlichung der Schwangerschaft und hülflos veranstaltete Geburt als Verbrechen angesehen würden, und daher durch Vorhängung einer Strafe dem Leben des Kindes Sicherheit gegeben werde. Es sei deßhalb diese, von

v. Grolman Crim. Rechtswissenschaft. §. 278. aus so

Digitized by Google

bedeutenden Gründen gerechtfertigte Ansicht in die Rechtsprechung des Großh. Hofgerichts zu Gießen übergegangen.

Durch die Landesverordnung von 1770 sei übrigens in dem Großherzogthume Hessen die Lücke ausgefüllt worden, welche hinsichtlich einer genaueren Bestimmung dieses Verbrechens das gemeine Recht übrig lasse, und es sei daher nur noch die Frage zu beantworten, ob und inwiefern jenes Gesetz von 1770 jetzt noch zur Anwendung kommen könne. Die Anwendbarkeit desselben lasse sich nämlich bestreiten:

1) wegen der auf Befehl der höchsten Staatsbehörde unterbliebenen jährlichen Promulgation von der Kanzel herab.

Die hierfür denkbaren Gründe seien indessen durchaus unhaltbar. Ein Gesetz erlange durch die Promulgation an sich schon verbindende Kraft, und eine Wiederholung derselben erscheine insofern unnöthig. Es bleibe so lange in Wirksamkeit, bis es entweder durch einen neueren Act der legislativen Gewalt, oder aber durch Gründe, die in ihm selbst lägen, aufgehoben werde. Habe der Gesetzgeber in concreto von dieser allgemeinen Regel eine Ausnahme machen und die Gültigkeit des Gesetzes von dessen jährlicher Verkündigung abhängig machen wollen, so hätte er dieß ausdrücklich für eine conditio sine qua non seiner Anwendbarkeit erklären müssen, keineswegs aber habe er dieß dadurch thun können, daß er, wie in vorliegendem Falle, in einem Anhange, nach dem das Gesetz selbst schon unbedingt ausgesprochen worden, den Geistlichen es zur Pflicht gemacht habe, dasselbe jährlich von der Kanzel zu verlesen. Diese bloß aus landesväterlicher Fürsorge getroffene Anordnung könne natürlich auf die Gültigkeit des Gesetzes selbst keinen Einfluß haben. Bei der gegentheiligen Annahme müßten gar viele ältere, noch zur Anwendung kommende, Strafgesetze, z. B. die Feldfrevelordnung von 1779, bei welcher ebenfalls die jährliche Promulgation von der Kanzel herab vorgeschrieben worden sei, jetzt ihre Gültigkeit verloren haben, indem, der vernünftigen Ansicht über die Geschäftsthätigkeit eines Geistlichen gemäß, theils durch ausdrückliche Bestimmungen, theils stillschweigend fast alle diese Proclamationen unterblieben seien. Auch würde es sich mit einer vernünftigen Gesetzgebungspolitik nicht vereinigen lassen und könne nicht in der Absicht des Gesetzgebers liegen, ein Gesetz rücksichtlich seiner Gültigkeit von dem mehr oder weniger guten Willen der kirchlichen Beamten und von sonstigen Zufälligkeiten abhängig zu machen

Digitized by Google

In der Zurücknahme*) des fraglichen Befehls liege keine Aufhebung des Gesetzes selbst; denn hätte auch das Staatsministerium das Recht, Gesetze zu geben und aufzuheben, so würde selbst in diesem Falle gerade dadurch der Wille der Gesetzgebung erklärt worden sein, daß sie nur einen Theil des Gesetzes aufgehoben habe, den andern dagegen stillschweigend bestehen lassen wolle. Allein das Staatsministerium spreche sich im Gegentheil in einem an Großh. Regierung zu Gießen unterm 18. December 1821 ergangenen Rescripte geradezu dafür aus, daß dadurch das Gesetz selbst an seiner Gültigkeit nichts verliere.»

Wenn gleich das Großh. Staatsministerium zur Aufhebung des Gesetzes selbst nicht befugt erscheine, so habe dasselbe doch allerdings dazu Fug und Macht gehabt, den fraglichen Befehl an die Geistlichen zurückzunehmen; und eben darin liege eine Auctorität für die Behauptung, daß diese Bestimmung als integrirender Theil des Gesetzes selbst nicht angesehen werden könne.

Wolle man indessen der hier entwickelten Ansicht nicht beipflichten, vielmehr im Allgemeinen annehmen, daß die Anwendbarkeit des Gesetzes alsdann jetzt wegfallen müsse, wenn dasselbe durch die Unterlassung der jährlichen Bekanntmachung einem Individuum unbekannt geblieben sei, weil es darin ausdrücklich heiße: «damit sich Niemand durch Unwissenheit entschuldigen könne»; so werde auch dann das Gesetz auf den hier vorliegenden Fall Anwendung finden müssen, weil die Inquisitin eingestehe, die fragliche Verordnung wirklich gekannt zu haben. Uebrigens lasse sich die Ansicht gewiß nicht rechtfertigen, daß gerade bei diesem Gesetze ausnahmsweise die wirkliche Kenntniß desselben erfordert werde; denn dadurch, daß es darin heiße: «damit sich Niemand durch Unwissenheit entschuldige,» sei noch keineswegs ausgedrückt, daß Unwissenheit wirklich einen Entschuldigungsgrund abgeben könne**).

*) Der Großh. Kirchen- und Schulrath erließ nämlich im Auftrag des Staatsministeriums, unterm 23. August 1821, an die Geistlichen ein General-Ausschreiben, worin er erklärte, daß die in der Verordnung vom 19. Mai 1770 vorgeschriebene jährliche Verkündigung von der Kanzel künftighin unterbleiben könne.

**) Die vorgeschriebene Publication von der Kanzel herab enthalte bei dieser Verordnung eben so wenig eine Bedingung ihrer Anwendbarkeit, als die bei allen jetzigen Verordnungen durch das Gesetz vom 20. Junius 1808 verlangte Publication durch den Ortsvorstand die Anwendbarkeit der Verordnungen be-

Digitized by Google

Es bleibe hiernach nur noch zu untersuchen übrig:

2) ob der Inhalt des fraglichen Gesetzes auf den concreten Fall Anwendung leide?

Man könnte dabei etwa anführen, es fehle hier an dem einen gesetzlichen Erfordernisse, nämlich dem «malitiosen Ableugnen,» denn

a. sei das Ableugnen nicht malitiose, d. h. nicht in der Absicht, das Kind zu tödten, geschehen und

b. habe nach dem neuern Gesetze über Aufhebung der Fornicationsstrafen (rc. 1821) Niemand mehr ein Recht darauf, von einer Schwangern Entdeckung ihres Zustandes zu verlangen.

Allein diese Behauptung widerlege sich durch Folgendes: Das Gesetz spreche ausdrücklich die Absicht aus, die aus einer «ganz heimlichen Niederkunft» hervorgehende Besorgniß des Kindesmords abzuwenden. Wollte man nun auch das hiernach erforderliche Ableugnen der Schwangerschaft, was durchaus nicht gesagt sei, von einem Ableugnen vor dem Presbyterium verstehen, so könne doch durch das Wegfallen dieser frühern, hier ganz irrelevanten, Einrichtung dem Gesetze an seiner ursprünglichen Gültigkeit nichts genommen werden, indem ja sonst der Gesetzgeber sich der größten Inconsequenz schuldig machen und mit den allgemeinen Grundsätzen sowohl, wie mit der eignen ratio legis in Widerspruch gerathen würde, wenn er die Bestimmung hätte treffen wollen, daß eine Weibsperson, welche in der Art ihre Niederkunft veranstaltet, daß weder davon, noch von ihrer Schwangerschaft Jemand Kenntniß erhalten hätte, und sie deßwegen auch nicht vor das Presbyterium geladen worden wäre, gar nicht gestraft würde, oder doch weniger strafbar sein sollte, als diejenige,

gründet. Es sei Letzteres in dem spätern Gesetze vom 3. April 1817 klar ausgesprochen, indem es daselbst heiße: daß die durch die Verordnung vom 20. Juni 1808 den Ortsvorständen auferlegte Verpflichtung zur Verkündung der Gesetze in den Gemeinden nur als eine nebenher beliebte Maaßregel polizeilicher Ordnung betrachtet werden müsse, und daß daher das Unterlassen dieser Verkündung das Eintreten der Verbindungskraft der im Regierungsblatt bekannt gemachten Gesetze nicht hindere. Wollte man dennoch bei der Verordnung vom 19. Mai 1770 die darin vorgeschriebene Bekanntmachung als Bedingung ihrer Anwendbarkeit ansehen, so müßte man diese Publication consequenter Weise auch gerade so verlangen, wie sie das Gesetz selbst erwartet, d. h. alljährlich daraus würde folgen, daß an einem Orte, wo der Geistliche auch nur ein einziges Jahr ihre Verlesung von der Kanzel herab versäumte, die Verordnung für ewige Zeiten ihre Anwendbarkeit verloren habe!

Digitized by Google

welche sich geringere Mühe um die Verheimlichung gegeben habe.

In dem ersten Falle sei ja ein Kindesmord, den das Gesetz gerade verhüten wolle, eben so sehr, und wohl noch mehr zu fürchten, als in dem letztern, wo doch schon größerer Argwohn gegen die Schwangere vorliege, und sich dieselbe also nicht leicht im Stande sehen würde, ihre Absicht unbemerkt auszuführen.

Nach dem Geiste des mehrerwähnten Gesetzes müsse sogar darüber jeder Zweifel schwinden, daß derselbe auch dann, wenn die Schwangerschaft nicht verheimlicht, die Geburt aber demungeachtet absichtlich heimlich und hülflos veranstaltet worden sei, volle Anwendung leide, weil aus der Verheimlichung der Schwangerschaft nur hervorgehe, daß die Niederkunft wirklich absichtlich hülflos und um das Kind umzubringen veranstaltet worden sei, keineswegs aber eine andere Wirkung vorliegen würde.

Da die Inquisitin den dolus (oder wie das Gesetz sich ausdrücke, «das malitiose Handeln») eingestanden habe, so stehe der vollen Anwendbarkeit des fraglichen Gesetzes nichts entgegen und es frage sich nur noch

Ad. II. welche Strafe zu erkennen sei?

Dieß beantworte sich aus dem Bisherigen von selbst, d. h. es treffe die Inquisitin die im Gesetz bestimmte, also lebenslängliche Spinn- (Zucht-) Hausstrafe, mit Verurtheilung in alle Kosten. Milderungsgründe seien in den Acten nicht zu finden, denn Furcht und Schaam, worauf sich die Inquisitin berufe, seien Umstände, die in jedem Falle der vorliegenden Art vorkämen, die namentlich jetzt nach Aufhebung der Fornicationsstrafen, in viel geringerem Maaße, als zur Zeit des fraglichen Gesetzes, Beachtung verdienen dürften. Daß die Strafe zu streng sei, nehme dem Gesetze an seiner Gültigkeit nichts und gebe dem Richter, als Diener desselben, noch nicht die Befugniß, davon abzugehen; und auch eine etwaige entgegenstehende Praxis könne nicht beachtet werden, denn eine solche, als einem ausdrücklichen und bestimmten geschriebenen Gesetze widerstreitend, sei nichtig, und nichts berechtige den Richter darum, weil Andere unrechtlich handelten, dieser Handlungsweise ebenfalls sich anzuschließen.

Als dieser Vortrag zur collegialischen Berathung kam, erklärten sich majora gegen den darin gestellten Antrag. Einige der die Majorität bildenden Mitglieder des Collegs hielten nämlich

Digitized by Google

das Gesetz von 1770 wegen der in neuerer Zeit unterbliebenen jährlichen Publication, andere aus dem Grunde für unanwendbar, weil kein Befragen der Schwangeren ledigen Standes durch die Obrigkeit mehr stattfinden dürfe, und nur das Ableugnen vor dieser als malitioses Verheimlichen der Schwangerschaft gelten könne.

Per majora wurde daher beschlossen, daß die Inquisitin wegen verheimlichter Schwangerschaft und hülflos angestellter Geburt mit einer zweijährigen Zuchthausstrafe zu belegen und in die Kosten zu verurtheilen sei.

Nach diesem Beschluße wurde das Erkenntniß ausgefertigt.

VII. Großherzogthum Hessen.

Generalien die Strafrechtspflege betreffend*).

Mittheilung vom Hofgerichtsadvocat Bopp in Darmstadt.

Bekanntlich hatte das ehemalige Reichskammergericht die Befugniß, zu bestimmen, wie es in einzelnen, von den Gesetzen nicht geachteten Puncten des äußern Verfahrens gehalten werden solle, und bis die gesetzgebende Gewalt des Reichs hierüber eine Vorschrift ertheilen würde, sogenannte Gemeinbescheide zu erlassen. Diese Befugniß ging auf die höheren Territorial-Gerichte über und so üben, gleich andern Obergerichten, z. B. die Würtembergischen, Hofacker: Jahrb. Band 2, S. 244, auch die Justizhöfe des Großherzogthums Hessen, für diejenigen Theile dieses Staats, welche als Gegensatz der Provinz Rheinhessen erscheinen, also die Hofgerichte der Provinzen Starkenburg und Oberhessen und das höchste Ge-

*) Einer der mir von meinem verehrten Freund und Vorgänger in der Redaction dieser Annalen im J. 1836 mit übergebenen Beiträge. d. H.

Digitized by Google

richt, Großh. Oberappellationsgericht *), die Befugniß aus, durch Generalien — gemeine Bescheide und Regulative in anderer Form — in denjenigen Fällen, welche eine Unbestimmtheit hinsichtlich der äußeren Ordnung des Geschäftsgangs zeigen, zu ergänzen, eine Gewalt, welche mit der Incumbenz verknüpft ist, solche Bestimmungen eintreten zu lassen, welche dahin abzwecken, die Beobachtung bestehender Gesetze über die Formen des richterlichen Verfahrens zu sichern.

Einsender dieses ist im Stand, eine Uebersicht solcher, die Criminalrechtspflege betreffenden Normative, insoweit sie von dem Großherzoglichen Hofgericht in Darmstadt, entweder selbstständig oder in Gemäßheit der, von ihm angeregten, ausdrücklichen Anordnung des Justiz-Ministerii **) ausgegangen sind, sowie diejenigen Generalien, welche dieser Gerichtshof zur Befolgung von, das Criminalwesen betreffenden, Anordnungen dieser obersten Staatsbehörde an die Untergerichte erließ, von dem Jahr 1817 an zu liefern. Er glaubt, daß diese Mittheilung dem Publicum dieser Annalen nicht unangenehm ist, da sie gewiß zu dem Zweck beiträgt, dem diese angehören. Er fand sich um so mehr dazu veranlaßt, da sie sich seinen früheren Beiträgen in dieser Zeitschrift über die Gerichtsverfassung und das Verfahren in peinlichen Sachen und die Criminal-Praxis des genannten angesehenen Gerichtshofes ergänzend anschließt und ganz geeignet ist, in

*) Die Gewalt dieses Gerichtshofes geht so weit, daß seine Entscheidungen. bindende Kraft haben und Richtschnur für die untergeordneten Gerichte sind, Denn es heißt in der Oberappellations-Gerichtsordnung vom 12. April 1777 Tit. V, §. 13: »Damit auch aller Ungleichheit in der Entscheidung der Rechtssachen vorgebogen und soviel nur immer möglich, ein jus certum eingeführt werden möge, so sollen diejenigen Meinungen, welche bei denen Rechtsgelehrten ganz streitig und ob und wie weit solche in unsern Landen approbirt und angenommen seien, mit Fleiß colligirt und angemerkt, auch, so lange und weil wir selbst ein Anderes verordnen, zum Grund genommen werden.« Bopp, Mittheilungen aus den Materialien der Gesetzgebung und Rechtspflege des Großherzogthums Hessen. Band 1, Darmstadt 1830, Vorr. S. 15.

**) Nach dem Art. 72 der Verfassungsurkunde kann ohne Zustimmung der Stände kein Gesetz, auch in Bezug auf das Landespolizeiwesen, gegeben, aufgehoben oder abgeändert werden und tritt, wenn bei bestehenden Gesetzen die doctrinelle Auslegung nicht hinreicht, sondern die Nothwendigkeit einer neuen Bestimmung durch einen Art. der Gesetzgebung ein. Nach dem Art. 73 ist indessen die Staatsregierung befugt, ohne ständische Mitwirkung die zur Vollstreckung und Handhabung der Gesetze erforderlichen, sowie die aus dem Aufsichts- und Verwaltungsrecht ausfließenden Verordnungen und Anstalten zu treffen.

Digitized by Google

das Triebwerk derselben blicken zu lassen, und gleiche oder ähnliche Erscheinungen*), welche von dem Publicum mit Anerkennung aufgenommen wurden**), beweisen, daß sie verdient vor das Publicum zu treten!***)

Mit aus denselben Gründen, aus denen der Verfasser jener Uebersicht in Hofackers Jahrbüchern die chronologische Ordnung wählte, ist bei gegenwärtigen Arbeiten dieselbe Ordnung gewählt. Ja nach den Umständen ist entweder die wörtliche Mittheilung oder ein Auszug des wesentlichen Inhalts gewählt; hier und da sind Anmerkungen beigefügt.

Erstreckt sich der angeregte Gegenstand seiner Natur nach sowohl auf das Civil- als auf das Criminalrecht, so versteht es sich von selbst, daß der, denselben betreffende, Erlaß mitgetheilt werden muß.

Nicht unbemerkt wird es bleiben, daß der Zeitraum von 1819 bis 1829 sich besonders hervorhebt. Während dieser Periode stand der, zu Anfang des Jahres 1829 verstorbene von Grolman an der Spitze des Justizministeriums. Vorher als Rechtslehrer und Schriftsteller, besonders im Fach des Criminalrechts, thätig, trug er diese Wirksamkeit auf seinen practischen Beruf über, und so dürfte es nicht uninteressant sein, zu sehen, wie dadurch, daß der Theoretiker zum Geschäftsmann wurde, auf solche Art die Wissenschaft ihre Herrschaft über das Leben ausbreitete.

---

*) Z. B. die «Uebersicht der in Criminalsachen ergangenen Würtembergischen Normalien» im ersten Band von Hofackers Jahrb. S. 77—111, 237—275, 411—435, die solchen Mittheilungen gewidmete Rubrik in Hohnhorsts Jahrbüchern des Großh. Badischen Oberhofgerichts in Mannheim, die Sammlung der Gemeinenbescheide, Ausschreiben und gerichtlichen Verordnungen der Königlich Großbrittanisch Hannoverschen Justiz-Canzlei zu Zelle.»

**) So sagt der Verfasser der Anzeige der zweiten Sammlung jener Gemeinbescheide ꝛc. der Justiz-Canzlei zu Zelle im ersten Band der critischen Zeitschrift der Rechtswissenschaft, Tübingen 1826 am Schluß (S. 53 des zweiten Heftes): Ref. schließt diese Anzeige mit dem Wunsche, daß das Beispiel der Justiz-Canzlei zu Zelle in Bekanntmachung von Gemeinbescheiden und überhaupt von solchen Verordnungen, welche von jeder Parthei zu beobachten sind, bei den höheren Gerichten anderer deutschen Staaten Nachahmung finden möge.»

***) Ein verdienstvoller Beurtheiler dieser Annalen (Abegg) in dem eilften Band der Erlanger Jahrbücher der gesammten deutschen juristischen Literatur, hebt es namentlich hervor, daß es wünschenswerth sei, in dieser Zeitschrift auch eine Darstellung des Partikularrechtlichen zu erhalten.

Digitized by Google

1817.

1) Die Zuziehung der Actuarien bei amtlichen Untersuchungen betr.

ꝛc. Nicht nur durch das gemeine Recht*), sondern auch durch die Hessische Peinliche Gerichtsordnung**) werde es vorgeschrieben, daß bei Untersuchungen außer dem untersuchenden Richter auch ein Gerichtsschreiber zugegen sein, und von diesem Letztern das Protocoll geführt werden müsse. Demungeachtet seien aber bisweilen von den Untergerichten keine Gerichtsschreiber bei Untersuchungen zugezogen worden, und durch diesen Fehler gegen die wesentlichen Formen des Untersuchungs-Processes manche Inconvenienzen entstanden.

Man sehe sich daher, um größere Nachtheile für die Zukunft zu verhüten, veranlaßt, jene gesetzliche Vorschrift mit dem Anfügen einzuschärfen, daß, falls die, bei den Untergerichten angestellten Amts- und Gerichtsschreiber durch dringende andere Dienstgeschäfte oder sonstige Berücksichtigung verdienende Umstände verhindert wären, das Actuariat bei einer Untersuchung zu versehen, oder falls, wie dieß bei einigen Untergerichten dermalen der Fall sei, keine Gerichtsschreiber bei denselben angestellt sein sollten, höchster Verfügung zu Folge, zwei beeidigte Schöffen***), als Urkundspersonen, bei der Untersuchung zuzuziehen seien.

Es verstehe sich jedoch von selbst, daß hierdurch die gesetzliche Bestimmung, daß in einigen Fällen, wie z. B. bei Einnehmung eines Augenscheins, bei Sectionen u. s. w., außer dem untersuchenden Richter und Gerichtsschreiber, noch zwei Gerichts-

---

*) Tittmann, Handbuch der Strafrechtswissenschaft (Aufl. 2) Theil 3, §. 668; Martin, Lehrb. des deutschen gemeinen Criminalprocesses §. 45; Feuerbach, Lehrb. des peinl. Rechts, §. 507; Peinl. Ger. Ordn. Art. 181—190.

**) Peinl. Ger. Ord. v. J. 1726, Tit. I, §. 1, Tit. II, §. 7 ꝛc. In diesen §. 7 heißt es: Wann dieses geschehen, soll unser peinlicher Richter dem Angeklagten einen Artikel des libelli accusatorii nach dem andern deutlich vorlesen, und dem peinlich Beklagten — seine Antwort thun lassen, der Actuarius aber solche getreulich — zu dem bei diesem Verhör anfangenden Indicial-Protocoll niederschreiben und sofort dem peinlich Beklagten allemal wieder vorlesen, welches, daß es mit behöriger Accurateſſe geschehe, unser peinlicher Richter auch bei dem examine alles Fleißes mit besorgen und um deßwillen den Actuarium dergestalten nahe an der Seite sitzen haben soll, daß er beständig auf das Protocoll mit sehen und ihm das Nöthige ebenfalls angeben könne.» So auch das achtzehnte Heft dieser älteren Annalen, S. 301.

***) Vergl. Tittmann a. a. O.

Digitized by Google

schöffen*), der Legalität des Acts wegen, zugezogen sein müssen, keine Abänderung erleide.

1818.

2) Die Formel des Zeugeneides betreffend.

ꝛc. Da es rücksichtlich der Form des Zeugeneides Anstände gegeben habe, und in dieser Hinsicht keine völlige Gleichförmigkeit bei den verschiedenen Gerichten herrsche, so werde verfügt, daß der Zeugeneid in bürgerlichen und peinlichen Rechtsstreitigkeiten nach folgenden Formeln**) in Zukunft abgeleistet werden solle und zwar:

a. Wenn ein articulirtes Verhör stattgehabt habe: «Ich gelobe und schwöre einen leiblichen Eid zu Gott, dem Allmächtigen, daß ich auf alle mir in (Untersuchungs-) Sachen ꝛc. vorgelegten Fragen, nach meinem besten Wissen und Gewissen geantwortet, in keinem Stück eine vorsätzliche Unwahrheit gesagt oder etwas absichtlich verschwiegen habe. So wahr mir Gott helfe ꝛc.

b. Wenn die Zeugen nur summarisch ohne articulirtes Verhör vernommen worden seien: «Ich gelobe und schwöre einen leiblichen Eid zu Gott, dem Allmächtigen, daß ich in (Untersuchungs-) Sachen ꝛc. nach meinem besten Wissen und Gewissen die Wahrheit ausgesagt, in keinem Stück eine vorsätzliche Unwahrheit gesagt, oder etwas absichtlich verschwiegen habe. So war mir Gott helfe ꝛc.

---

*) Peinl. Ger. Ord. v. J. 1726 Tit. 3, §. 4. «Zu dem Ende sollen sie (die Untergerichte) — den Augenschein mit Zuziehung einiger Gerichtsleute selbst einnehmen.»

**) Die Proceßordnung v. J. 1726 schrieb folgende Formul des Zeugeneides vor: Ihr sollt angeloben und darauf einen leiblichen Eid zu Gott dem Allmächtigen schwören, daß ihr in der peinlichen Sache, darinnen ihr jetzo zu Zeugen vorgestellt worden seid, die lauter, reine, unverfälschte und richtige Wahrheit, so viel euch wissend ist und ihr befraget werdet, wollet offenbaren und aussagen, keinem Theil zu Lieb oder zu Leid, und wollet das nicht unterlassen, weder um Gunst, Freundschaft, Feindschaft, Furcht, Geschenk, noch um anderer Ursache willen, wie der Menschen Sinne und Verstand erdenken und ersinnen könnten oder möchten; alles getreulich sonder Argliſt und Gefährde.»

Es ist aus dieser Formel zu ersehen, daß die Zeugen vor der Abhör beeidigt wurden. Allein eine Verordnung vom Jahr 1797 schrieb dagegen höchst zweckmäßig, und in Uebereinstimmung mit der Preußischen und Oesterreichischen Gesetzgebung vor, daß die Zeugen nach der Abhör zu beeidigen seien. Mittermaier, deutsches Strafverf. S. 82., 83. «Auch die Vorschrift, daß jeder Zeuge vor der Vernehmung beeidigt werden soll, wird leicht nachtheilig, da der Inquirent häufig erst nach der Vernehmung und oft erst noch später beurtheilen kann, inwiefern der Zeuge beeidigt werden soll.»

Digitized by Google

1819.

3) Die mit dem Großherzoglichen Orden decorirten Angeschuldigten betreffend:

ꝛc. Vermöge Rescripts Großherzoglichen Staatsministeriums sei verordnet worden, daß jedem, zur Vornahme einer Special-Inquisition in das Arresthaus gebracht werdenden Inquisiten der Großh. Orden, wenn er damit bekleidet sei, abzunehmen wäre und dieser demselben so lange entzogen bleiben müsse, bis über seine Unschuld oder Strafbarkeit rechtlich entschieden sein würde. Im ersten Falle solle dem Inquisiten der Orden zurückgegeben werden, im zweiten sei aber von Großh. Hofgericht Bericht zu erstatten ꝛc.

1820.

4) Die Bekanntmachung der Straferkenntnisse durch Großherzogliches Regierungsblatt betr.

ꝛc. Um zu vermeiden daß nicht ungeeignete Einsendungen und Berichte in rubricirtem Betreff an das Geheime Staatsministerium geschehen, wird sämmtlichen Untergerichten zur Nachachtung Folgendes bekannt gemacht.

1) Zu den Strafen, welche durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden sollen, gehören: Todes-, Zuchthaus-, Landesverweisungs-, Cassations- und solche Strafen, welche, nach der Natur der begangenen Verbrechen, worauf sie gesetzt sind, nothwendig peinlich sind, aber, nach der bestehenden Rechtssprechung und Gefängnißeinrichtung, nicht im Landeszuchthaus in Marienschloß, sondern im hiesigen Zucht- oder Correctionshause verbüßt werden.

2) Strafen, welche bloß durch Orts- oder Amtsgefängniß verbüßt werden, sowie auch Correctionshausstrafen unter 3 Monaten, sind nicht zur Bekanntmachung durch das Regierungsblatt*) geeignet.

) Der Einsender dieser Uebersicht glaubt hinreichend veranlaßt zu sein, eine solche einzelne Bekanntmachung im Anhange mitzutheilen. Er wählt die aus der Nummer 32 des Regierungsblattes vom Jahr 1831, da sie, abgesehen von allem andern, auch aus dem Grund nicht ganz uninteressant sein möchte, weil sie auch die Straferkenntnisse gegen die jugendlichen Verbrecher enthält, welche als Straßenräuberbande unter sich in Verbindung standen. (Eine Bearbeitung dieses merkwürdigen Rechtsfalls selbst, zu dessen Mittheilung die Redaction dieser Annalen am Schluß des siebenzehnten Heftes aufgefordert hat, hofft der Verfasser bald in dieser Zeitschrift erscheinen lassen zu können)).

*) Wir erinnern hieran freundlich. d. H.

Digitized by Google

3) Die Strafen sind zum Einrücken in's Regierungsblatt nicht eher geeignet, bis sie wirklich in Vollzug gekommen sind.»

5) Die Auslieferung Großherzoglicher Unterthanen an ausländische Strafbehörden betr.

Durch dieses Generale wurden folgende, von der obersten Staatsbehörde gefaßten und von ihr in einem General-Ausschreiben vom 11. Februar 1820 ausgesprochenen, Beschlüsse zur Nachachtung bekannt gemacht:

1) Kein Großh. Unterthan, beschuldigt, ein Verbrechen oder Vergehen im Auslande begangen zu haben, kann zur Untersuchung oder Bestrafung an eine auswärtige Behörde abgeliefert werden.

2) Dagegen ist ein solcher, wenn nach den Gesetzen seines Wohnorts die Handlung, welcher er beschuldigt wird, einer peinlichen Strafe unterliegt, von seinem inländischen zuständigen Richter zur Untersuchung und nach Befinden der Umstände, sowohl zur alsbaldigen Verhaftung, als zur Bestrafung nach den diesseitigen Gesetzen zu ziehen und zu diesem Behufe von der auswärtigen, die Auslieferung nachsuchenden Behörde die Mittheilung der betreffenden Nachrichten zu gesinnen.

3) Von der, unter Nr. 1 ausgesprochenen Regel kann das Anerbieten der Gegenseitigkeit nicht, sondern nur die Existenz von Staatsverträgen *) eine Ausnahme begründen. Eine solche ist aber gegenwärtig nicht weiter vorhanden, als daß rücksichtlich Kurhessens die Forst- und Jagdfrevler zur Untersuchung und Bestrafung gegenseitig ausgeliefert werden.

4) Ausländer, deren Auslieferung von auswärtigen Behörden wegen einer im Auslande begangenen Handlung verlangt wird, sind, wenn diese Handlung mit peinlicher Strafe belegt ist, alsbald zu verhaften, jedenfalls aber über die Auslieferung selbst unsere Entscheidungen einzuholen **). Die Untersuchung und Be-

*) Vergl. Mittermaier, das deutsche Strafverf. Abth. 1, §. 55.

**) Mittermaier a. a. O.: «Selbst wenn die Auslieferung einer fremden in einem Staat sich aufhaltenden, Person von dem Staate, in welchem sie angeblich Verbrechen verübt hat, gefordert wird, verlangt die Rücksicht, daß der Staat nicht sogleich, bloß, weil die einseitige leicht trügliche Behauptung des requirirenden Staats ein Verbrechen vorwirft, den einmal gegebenen Schutz aufkündige, die Beschränkung der Auslieferung, und gestattet nicht dem Richter, sogleich ohne Anfrage auszuliefern.» Vergl. 3. Auflage S. 315.

Digitized by Google

strafung der von Ausländern im Großherzogthum begangenen strafbaren Handlungen versteht sich von selbst.

5) In zweifelhaft erscheinenden Fällen ist an uns zu berichten, ebenso in allen denjenigen Fällen, wo im Auslande eine Untersuchung über gemeine Verbrechen, an welchen diesseitige Unterthanen angeblich Theil genommen haben, geführt wird, indem in solchen Fällen das Interesse des Großherzogthums und das öffentliche Interesse häufig die Auslieferung motiviren wird.

1821.

6) Den Art. 33 der Verfassungsurkunde betr.*)

ꝛc. Man findet sich veranlaßt, den Art. 33 der Verfassungsurkunde: «Kein Hesse darf anders, als in den, durch das Recht und die Gesetze bestimmten Fällen und Formen verhaftet oder bestraft werden. Keiner darf länger als 48 Stunden über den Grund seiner Verhaftung in Ungewißheit gelassen werden und dem ordentlichen Richter soll, wenn die Verhaftung von einer andern Behörde geschehen ist, in möglichst kurzer Frist von dieser Verhaftung die erforderliche Nachricht gegeben werden,» zur genauen Beobachtung zu empfehlen ꝛc.

7) Die zu erstattenden Hauptberichte bei geführten Special-Inquisitionen betr.

Es ist schon mehrmals wahrgenommen worden, daß die Großh. Justizämter in den Fällen, wo sie Specialinquisitionen geführt haben**), keine oder doch keine genügenden Hauptberichte erstatten. Da diese Hauptberichte***) indessen eine nothwendige Arbeit des Inquirenten sind, indem sowohl solche diesem weit leichter zu fertigen werden, als jedem andern, als auch und vorzüglich weil der Inquirent oft erst durch Fertigung des Hauptberichts mit Bestimmtheit zu beurtheilen im Stande ist, inwiefern die Untersuchung noch Mängel hat, oder nicht; so wird den sämmtlichen Untergerichten hierdurch für die Zukunft aufgegeben, bei allen von ihnen geführt werdenden Specialinquisitionen wenigstens im Allgemeinen die vorliegenden facta in dem zu erstattenden Berichte anzugeben und solche durch vollständige Allegate aus dem Untersuchungsprotocolle zu belegen ꝛc.

*) S. das achtzehnte Heft dieser (älteren) Annalen S. 296.
**) S. ebendas. S. 298.
***) S. ebendass. S. 303.

Digitized by Google

1822.

8) Die mit dem Großherzoglichen Orden decorirten Angeschuldigten betr.

ꝛc. Es ist dahier zur Sprache gekommen, ob die unterm 17. März 1819 im Betreff der Abnahme des Großh. Ordens erlassene (oben unter Nr. 3 mitgetheilte) höchste Verfügung auch auf den Fall anwendbar sei, wenn ein, in richterlicher Untersuchung stehender Inculpat, welcher den Großh. Orden trägt, in das Correctionshaus, als Detentionsort, eingebracht wird — und deßhalb an Großh. Geheime Staatsministerium Bericht erstattet worden. Dasselbe hat hierauf unterm 6. dieses Monats dahin rescribirt, daß jene Verfügung vom 17. März 1819 sich bloß auf diejenigen beziehe, gegen welche die — alle Ehrenrechte suspendirende Specialinquisition, wegen eines begangenen peinlichen Verbrechens, erkannt worden sei, daß diese Verfügung aber nicht auf andere in Untersuchung kommende Ordensmitglieder und am wenigsten auf diejenigen angewendet werden könne, welche der bloßen Detention wegen und in Ermangelung eines andern schicklichen Gefängnisses im hiesigen Correctionshaus inhaftirt worden ꝛc.

9) In gleichem Betreff.

Durch eine höchste Ministerialverfügung vom 3. d. M. ist Großh. Hofgerichten eröffnet worden, daß, wenn gleich, nach einer früheren Verfügung eine interimistische Ordensentkleidung einzig und allein durch die, wegen eines begangenen peinlichen Verbrechens erkannte, alle Ehrenrechte suspendirende Specialinquisition begründet werden könne, man es höchsten Orts doch ganz passend finde, daß der Orden überhaupt in dem Zuchthause von denjenigen, welche zu einer, in dieser Anstalt zu verbüßenden Strafe verurtheilt worden, nicht getragen werde und daß, wenn solche Strafen auch von Landgerichten erkannt würden, Großh. Hofgerichte weitere Entscheidung darüber höchsten Orts einzuholen haben, ob, nach überstandener Strafzeit, der Gestrafte den Orden wieder erhalten solle oder nicht.

Indem man sämmtliche Untergerichte hiervon in Kenntniß setzt, weißt man sie zugleich an, in vorkommenden Fällen Bericht anher zu erstatten, damit man hierauf die höchste Entscheidung einholen könne.

Digitized by Google

1823.

10) Die Kosten des Transports von unvermögenden Inquisiten und Züchtlingen im Allgemeinen betr.

Großherz. geheimes Staatsministerium des Innern und der Justiz hat sich bewogen gefunden, über die Kosten des Transports von unvermögenden Inquisiten und Züchtlingen, welche zu Fuß nicht fortgebracht werden können, nachfolgende, mit den dermaligen Verhältnissen und Einrichtungen übereinstimmende, allgemeine Vorschrift für die Provinzen Starkenburg und Oberhessen zu erlassen:

1) Wenn Inquisiten oder Züchtlinge zum Behuf von Vernehmungen oder Confrontationen von einer andern Behörde requirirt werden und an den Sitz derselben gebracht werden müssen, so hat die requirirende Behörde für die Berichtigung der Transportkosten Sorge zu tragen.

2) Wenn Inquisiten in einer gegen sie eingeleiteten Untersuchung zum Zweck der Untersuchung an einen andern Ort gebracht werden müssen, so hat die Criminalcasse des Gefängnisses, in welchem die Inquisiten verhaftet sind, die Kosten des Transports zu bestreiten.

3) Wenn Inquisiten aus einem Detentionsgefängnisse, sei es nun in ein Zuchthaus oder nach Hause weggebracht worden, so hat die einschlägige Criminalcasse die Kosten des Transports zu tragen. Die Criminalcasse hat auch die Transportkosten *) bei vermögenden Inquisiten bei ihrer Entlassung alsdann zu bestreiten, wenn solche nicht in die Untersuchungskosten verurtheilt worden sind.

4) Wenn Züchtlinge aus dem Zuchthause ganz oder auf einige Zeit entlassen werden, so sind die Transportkosten aus der einschlägigen Zuchthauscasse zu berichtigen.

11) Ministerialresc. Die Auslieferung Großherzoglicher Unterthanen an auswärtige Strafbehörden betr.

Für Starkenburg und Oberhessen ist in dem bekannten, unter obiger Rubrik erlassenen Generalausschreiben vom 11. Febr. 1820 (Nr. 5) unter 2 und 5 verordnet, daß Großherzogliche Unterthanen wegen einer im Auslande angeblich begangenen straf-

*) Reisekosten von ꝛc.? d. H.

baren Handlung von ihrem inländischen zuständigen Richter zur Untersuchung und Bestrafung nach den diesseitigen Gesetzen nur dann gezogen werden können, wenn jene Handlung nach den Großherzoglichen Gesetzen ihres Wohnorts einer peinlichen Strafe unterliegt, sowie, daß in zweifelhaften Fällen und bei angeblicher Theilnahme eines diesseitigen Unterthans an einem im Auslande begangenen gemeinen Verbrechen an das Ministerium berichtet werden soll. Durch die obigen unterstrichenen Worte ist nun bereits sehr bestimmt ausgedrückt, daß den im Auslande begangenen Handlungen, welche nach Großherzoglichen Gesetzen mit keiner peinlichen Strafe belegt sind, — welches auch immerhin ihre Strafbarkeit nach inländischen*) Gesetzen sein möge — diesseits keine für Großherzogliche Unterthanen nachtheilige Folge gegeben werden darf.

2c. 2c. Ob und wie fern aber in solchen Fällen Zeugen zu sistiren oder auf Requisition abzuhören seien, ist hiermit nicht bestimmt.

Damit jedoch in einzelnen Fällen dieser Art unser Verfahren der Reciprocität nicht zuwider sei, haben Sie und zwar sowohl: a) wenn es zweifelhaft erscheint, ob durch eine im Auslande begangene Handlung ein diesseitiges Strafgesetz übertreten worden ist; b) als, wenn letzteres offenbar nicht der Fall ist, — ehe Sie die einseitige Requisition um Sistirung oder Abhörung des Zeugen ablehnen, oder ihr deferiren jedesmal zuvor an uns zu berichten und die Entschließung abzuwarten 2c. 2c.

12) Die Zuziehung der Schöffen bei Untersuchungen betr. (vergl. Nr. 1).

Durch dieses Generale wird den Untergerichten bekannt gemacht, es sei höchsten Orts bestimmt worden, daß in jedem Bürgermeistereibezirke von dem Gemeinderath drei Männer präsentirt und als Schöffen besonders von den Untergerichten verpflichtet würden, um immer zwei hiervon in Fällen, wo in peinlichen Untersuchungen und sonsten bei Leichenschau u. s. w. die Zuziehung von Zeugen nöthig sei, zuziehen zu können, und denselben aufgegeben, die vorgeschriebene Präsentation unverzüglich bewirken zu lassen, die präsentirten Schöffen aber nach folgender Eidesformel zu verpflichten: «Ihr sollet geloben und schwören einen leiblichen Eid zu Gott dem Allmächtigen, daß ihr in Fällen, wo ihr in richterlichen Untersuchungen als Schöffen beigezogen

*) Dortigen — dortländischen? d. H.

werdet, auf Alles, was vorgeht, vorgenommen und verhandelt wird, die genaueste Aufmerksamkeit zu verwenden, dem Richter, welcher die Handlung, der ihr beiwohnet, leitet, sowie den sonstigen Personen, welche hinzugezogen werden, was ihr etwa anders, als diese, wahrnehmen werdet, sorgfältig bemerken und überhaupt darauf, daß die aufgenommen werdenden Protocolle getreu nach der Wahrheit der in eurer Gegenwart vorgenommen werdenden Handlungen abgefaßt werden, wachen wollet.»

13) Die von den verpflichteten Gehülfen der Landgerichtsactuarien zu versehenden Geschäfte betr.

Es ist höchsten Orts für einen Mißbrauch erklärt worden, daß die Untergerichte den, lediglich auf das Protocoll verpflichteten Gehülfen der Actuarien, da sie nicht Staatsdiener sind, Aufträge zur selbstständigen Vornahme gerichtlicher Handlungen ertheilen, indem sie durch ein solches unbefugte Commissorium gegen den Vorwurf der Nichtigkeit nicht gedeckt seien. Die Untergerichte werden daher angewiesen, sich in Zukunft der Ertheilung solcher Aufträge zu enthalten.

14) Das Verfahren betreffend, wenn die zur Verbüßung einer Correctionshausstrafe Verurtheilten nach dem Inhalte ihres Erkenntnisses in dem Correctionshause eine körperliche Züchtigung erhalten sollen*).

Es ereignen sich öfters Fälle, daß in Strafurtheilen zugleich auf eine, in dem Correctionshause zu vollziehende körperliche Züchtigung erkannt wird. Um die Nachtheile zu vermeiden, welche aus dem Mangel einer deßfallsigen gehörig umfassenden Bestimmung in dem Strafurtheile hervorgehen, so setzt man nach vorausgegangener Vereinigung mit Großherzoglicher Regierung dahier, hierüber folgende Normen fest:

1) Es ist jedesmal in dem Straferkenntnisse bestimmt auszudrücken, worin die in dem Correctionshause zu vollziehende körperliche Züchtigung bestehen soll.

2) Soll dieselbe in Schlägen bestehen, so ist stets ihre Anzahl und die Stelle des Körpers, auf welche sie zu appliciren sind**), sowie jedes sonstige, hierbei zu beachtende Verhältniß

*) Vergl. hierüber bes. das Baierische Strafgesetzbuch Th. 1, Buch 1, Art. 25 ꝛc. Th. 2, Buch 1, Art. 384.

**) Der Art. 25 dieses Gesetzbuchs bestimmt, daß eine körperliche Züchti-

Digitized by Google

genau zu bezeichnen. Glaubt der Richter dieß ohne die Begutachtung eines Arztes *) nicht bestimmen zu können, so hat er, vor Ertheilung des Erkenntnisses, das nothwendige Gutachten des Districtsarztes einzuholen.

3) Die körperliche Züchtigung wird in dem Correctionshause unter der Leitung des Hausverwalters, in Gegenwart des Hausarztes vorgenommen, um nach den Bestimmungen des Letzteren jedem Uebermaaß der Strafe, welches sich vielleicht nur aus einem momentanen Uebelbefinden des Sträflings ergiebt, vorzubeugen.

1824.

15) Die Verbüßung unbeibringlicher Geldstrafen betr.

Damit die Vergehen, wofür Geldstrafen angesetzt werden können, wenn diese Strafen im Executionsverfahren nicht beigebracht werden, nicht unbestraft bleiben, so sind die Großherzoglichen Obereinnehmereien angewiesen worden, in eintretenden Fällen der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe diejenige Behörde, welche sie angesetzt hat, hiervon in Kenntniß zu setzen, damit dieselbe hierauf nach Befinden das Rechtliche verfüge. Bisher hat man in Strafverwandlungsfällen einen Gulden Geldstrafe einem Tag gewöhnliches Amtsgefängniß gleichgestellt. Es erscheint daher zweckmäßig, daß in den Straferkenntnissen, welche eine Geldstrafe aussprechen, in der Regel die Bestimmung beigefügt wird, daß, im Fall ihrer Inerigibilität, ein jeder Gulden mit einem Tag Amtsgefängniß zu verbüßen sei.

16) Die Bewahrung der auf landgerichtliche Verfügung inhaftirten Personen betr.

Das Großherzogliche Staatsministerium des Innern und der Justiz hat an Großherzogl. Regierung dahier folgende Verfügung erlassen:

---

gung die Zahl von funfzig Streichen nicht überschreiten dürfe, deren Anzahl im Urtheil zu bestimmen sei, und die Streiche selbst auf den entblößten Rücken mit einer, aus Birkenreisern gebundenen Ruthe vollzogen werden sollten. (Soll einmal der erwachsene Mensch noch geprügelt werden, nur nicht mit der Peitsche, der Karbatsche!)

*) Nach dem Art. 26 dieses Strafgesetzbuchs kann eine körperliche Züchtigung nur nach beifälligem Gutachten des Gerichtsarztes vollzogen werden. Nach Theil 2, Buch 1, Art. 384 soll eine körperliche Züchtigung immer unter Aufsicht des Richters oder desjenigen Beamten, welchen er hierzu beauftragt, in Beisein des Gerichtsarztes vollzogen und ein Protocoll darüber aufgenommen werden.

Digitized by Google

Die Aufsicht über die, in landgerichtlicher Untersuchung sich befindenden Inhaftirten und die Sorge für dieselben ist überall, wo dieß nicht schon der Fall ist, den Landgerichtsdienern zu übertragen *).

Dieselben haben von zahlungsfähigen Inhaftirten eine, von ihnen, unter Benehmung mit Großherzoglichem Hofgericht per Tag zu bestimmende mäßige Renumeration, bei zahlungsunfähigen Inhaftirten aber keinerlei Renumeration, weder aus Staats- noch Gemeindecassen zu beziehen.

Erscheint, außer dieser Aufsicht des Landgerichtsdieners, noch eine besondere Bewachung als nöthig, und kann solche nicht da, wo Garnison ist, von dem Großherzoglichen Militair geleistet werden, so ist diese Bewachung von der Gemeinde, in welcher der Sitz des Landgerichts und mithin auch das Gefängniß ist, zu leisten. Die Wache hat von allen zahlungsfähigen Inhaftirten per Mann und 24 Stunden 24 Kreuzer **) zu beziehen, und nur bei zahlungsunfähigen Inhaftirten die Bewachung unentgeldlich zu leisten. Die betreffenden Gemeinden können in letzterm Falle diese Last um so leichter tragen, als sie dagegen auch große Vortheile von dem Sitze des Landgerichts in ihrem Orte haben, und diese Last ohnehin mit der Herstellung und Erbauung der Amtscriminalgefängnisse sich nach und nach vermindern und mit der Zeit unbedeutend werden wird. Hingegen darf von nun an, keinerlei Zahlung mehr für Bewachung von, in landgerichtlicher Untersuchung sich befindenden zahlungsunfähigen Inhaftirten aus Staats- oder Gemeindecassen geleistet werden, und kann noch

*) Mit Recht sagt Mittermaier: Das deutsche Strafverfahren Abth. 1, S. 201, daß es unzweckmäßig sei, »wenn man den Gerichtsdiener, auf dessen Aussage (wichtig z. B. wegen Insinuation und Ladungen) so viel gebaut werden muß, ein, in mancher Hinsicht so untergeordnetes Geschäft, wie die Gefangenbesorgung überträgt. Ein großer Nachtheil kann entstehen, wenn nicht dem, füglich oft nicht bösgemeinten Amtseifer der Gerichtsdiener bei Arretirungen durch Suggestionen, Versprechungen oder Drohungen Geständnisse zu bewirken, entgegengewirkt und eine so strenge Scheidewand zwischen Inquirenten und Gerichtsdiener aufgestellt wird, nach welcher am besten die schlimme Sitte mancher Inquirenten vermieden wird, die Gerichtsdiener zu Vertrauten zu machen, ihnen dadurch Gelegenheit zu geben, den Inculpaten manches mitzutheilen oder ihnen die listige Ausforschung der Gefangenen zu übertragen.«

**) Ein Generale vom 7. Dec. 1824 bestimmt, daß diese Gebühren in 6 Kreuzern bestehen sollen und unmittelbar von den Arrestanten beizutreiben seien.

Digitized by Google

weniger die Anstellung von besonderen Gefängnißwärtern stattfinden.

1825.

17) Die Benachrichtigung der betreffenden Collegien bei Verhaftung von Angestellten, welche zu deren Ressort gehören.

Dieses Generale ist des wesentlichen Inhalts: Damit der öffentliche Dienst nicht gefährdet werde, wenn die Gerichte die Verhaftung eines in demselben Angestellten — es sei nun zur Strafvollstreckung, oder zu einem andern Zwecke, — anzuordnen nöthig fänden, sollen in solchen Fällen die betreffenden Behörden von den Gerichten in der Regel so zeitig, daß sie wegen der einstweiligen Verrichtung des Dienstes des zu Verhaftenden das Erforderliche zu veranstalten im Stande sein benachrichtigt werden. Bevor die Benachrichtigung des Gerichts von der erfolgten Anordnung eingelegt, sei mit der Verhaftung bei ihrer Verantwortlichkeit, nicht einzuschreiten. Indessen trete eine Ausnahme von dieser Vorschrift in denjenigen Fällen ein, wo wahre Gefahr auf dem Verzug hafte oder sonstige Umstände einträten, welche die vorgängige Benachrichtigung der vorgesetzten Behörde des zu Verhafteten ohne wahren Nachtheil für die Sache nicht gestatteten, sondern nur eine gleichzeitige Benachrichtigung erlaubten. In einem solchem Falle bleibe Alles der Beurtheilung der Gerichte, unter ihrer Verantwortlichkeit, überlassen.

18) Die Einlieferung das Sträflinge in der Correctionshaus in Darmstadt mit Kindern betr.*)

Nach einer Mittheilung Großherzogl. Regierung sind mehre

*) Ein Rescript der Regierung zu Darmstadt an den peinlichen Richter daselbst vom 24. Oct. 1815, in Gemäßheit höherer Resolution erlassen, ist des Inhalts: Die Pflicht zur Verpflegung der Kinder von unvermögenden Inquisiten, Züchtlingen oder hingerichteten Verbrechern ist in den Fällen, wo deren noch vorhandene Ascendenten zur Alimentation derselben ebensowenig vermögend sind, gar nicht als eine Last der peinlichen Gerichtsbarkeit anzusehen, und gehört vielmehr die Verbindlichkeit, für den Unterhalt und die Erziehung dergleichen Kinder zu sorgen, allein in das Gebiet der Armenpflege. Diesemnach sind für die vorkommenden besonderen Fälle folgende allgemeine Normen aufgestellt worden:

A. Kinder, deren Eltern einen Wohnsitz in irgend einem Orte des Großherzogthums haben, sind:

a) Wenn die eiden Eltern oder der allein noch lebende Vater oder Mut-

Digitized by Google

Fälle vorgekommen, daß von den Landgerichten mit den, zur Correctionshausstrafe verurtheilten Sträflingen zugleich, unerwachsene Kinder in das Correctionshaus eingesendet worden sind. Es ist dieses, aus verschiedenen Gründen, durchaus unstatthaft, und

---

ter inhaftirt ist, ebenso, wie sonstige arme Kinder, welche von ihren Eltern nicht ernährt werden können, nach den bestehenden Armengesetzen, Amts- oder Ortsobservanzen, und in Ermangelung von Gesetzen und Observanzen von dem betreffenden Orte, und insoweit dieser zu unvermögend ist, diese Last zu tragen, von dem betreffenden Amte zu verpflegen.

b) Wenn die beiden Eltern, oder der noch lebende Vater oder Mutter im Gefängnisse gestorben oder hingerichtet worden sind, so müssen die Kinder wie sonstige Fremdlinge oder Waisen behandelt werden. Sie sind also in den althessischen Aemtern der Provinz Starkenburg, sobald sie das gesetzmäßige Alter erreicht haben, in das Waisenhaus aufzunehmen, und bis zum gesetzmäßigen Alter wie andere Fremdlinge, halb von gnädigster Herrschaft und halb von dem betreffenden Cent oder Amt zu verpflegen. In den neuen Aemtern der Provinz sind sie da, wo keine besondern Gesetze oder Herkommen über die Verpflegung der Findlinge und Waisen vorhanden sind, ebenso, wie die armen Kinder, welche von ihren noch lebenden Eltern nicht ernährt werden können, zu verpflegen.

c) Wenn das Eine der Eltern seine Freiheit behält, so liegt diesem die Verbindlichkeit zur Ernährung der Kinder auf. Das betreffende Justizamt hat jedoch darauf zu sehen, daß die Kinder eine gute Erziehung erhalten und zur Schule angehalten werden, und dem noch in Freiheit befindlichen Vater oder der Mutter, insoweit solche die Kinder zu ernähren unvermögend sein sollten, Unterstützungen aus den betreffenden Orts- oder Amtscassen reichen zu lassen. Auch können Einzelnen dieser Kinder, welche Handwerke erlernen wollen, und hierzu Unterstützungen aus der Casse, der sub B Erwähnung geschieht, gereicht werden. Man bemerke jedoch dabei, daß die Entrichtung eines Lehrgeldes keineswegs in jedem Falle nothwendig ist, indem erst kürzlich im Amte Lichtenberg ein Meister einen solchen Knaben unentgeldlich, unter der Bedingung, daß er ein Jahr länger Lehrling bleibt, in die Lehre genommen hat.

B. Kinder von Vagabunden sind, so lange die Inquisition dauert, auf Kosten der peinlichen Gerichtscasse, durch ergangenes Urtheil aus einer besondern Casse zu verpflegen, zu welcher die ganze Provinz concurrirt und deren Bedarf jedesmal mit den Zuchthauskosten ausgeschlagen wird.

C. Bei Kindern von Eltern, welche auswärts ihren Wohnsitz haben, ist der Versuch zu machen, die Kinder dorthin zu schicken, und wenn dieser Versuch mißlingen sollte, so treten sie in die Kategorie der Kinder von Vagabunden, und sind mithin die sub B enthaltenen Bestimmungen auf sie anzuwenden.

D. Bei der Loslassung von Inquisiten oder Züchtlingen sind ihnen ihre Kinder wieder zuzustellen, indem dem diesseitigen Staate allein die Last nicht aufgebürdet werden kann, die Kinder aller Gauner, die einmal in einem Landesgefängnisse gesessen haben, auf Staatskosten zu erziehen. Nur in besondern Fällen kann, mit höherer Genehmigung, eine Ausnahme davon eintreten.

Digitized by Google

die Untergerichte werden daher angewiesen, eine solche Unordnung nie eintreten zu lassen. Werden die Kinder durch Einsendung ihrer Angehörigen hülflos, so muß bei den Großherzogl. Landräthen die nothwendige policeiliche Vorsorge wegen ihrer einstweiligen Unterkunft und Unterhaltung erwirkt werden *).

19) Excesse von Soldaten unter Mißbrauch des Säbels betr.

Nach dem Art. 153 des Militairstrafgesetzbuchs **) sollen Soldaten, welche mit dem Säbel excedirt haben, auf bestimmte oder unbestimmte Zeit die Befugniß verlieren, außer Dienst den Säbel zu tragen.

In Gefolge höchster Resolution werden daher sämmtliche Untergerichte angewiesen, in Fällen, wo dieselben, in Gemäßheit des Art. 184 b ***) des Militairstrafgesetzbuchs, über dergleichen Excesse von Soldaten erkennen, jedesmal bei Mittheilung des Erkenntnisses an die betreffende Militairbehörde, derselben auch von dem Umstande, daß bei dem Excesse der Säbel mißbraucht worden, Nachricht zu ertheilen.

20) Wegen Auslieferung von Arrestanten gegen Frankfurt zu ergreifenden Retorsionsmaßregeln betr.

Eine Justizbehörde der Provinz Oberhessen hatte einen gewis-

*) Nach einem Beschluß des Königlich Würtembergischen Gerichtshofs für den Donaukreis (Hofacker: Jahrbücher, Bd. 2, S. 282) sollen, wenn mit einem oder einer Angeschuldigten zugleich auch deren Kinder eingeliefert werden, oder eine Angeschuldigte während der Haft ein Kind zur Welt bringt, die Kinder, sobald sie von der Mutter getrennt werden können, sogleich der betreffenden Administrativstelle zur Verfügung des Weiteren übergeben werden.

**) Dieser Artikel des Militairstrafgesetzbuchs (s. das 18. Heft dieser (älteren) Annalen, S. 289, 290) lautet: «Wer seine Waffen zu Beschädigungen mißbraucht oder sich ihrer bei Privatstreitigkeiten bedient, ohne durch Nothwehr gerechtfertigt zu sein, soll zwar nach den bürgerlichen Gesetzen, jedoch mit einer angemessenen Schärfung wegen des Mißbrauchs der Waffen, bestraft werden. Namentlich kann nach Maßgabe der Umstände bei Unterofficieren Degradation eintreten. Gemeine aber sollen neben der übrigen Strafe auf eine bestimmte oder unbestimmte Zeit die Befugniß verlieren, außer Dienst ihr Seitengewehr zu tragen.»

***) Hiernach sollen Militairpersonen, welche gemeinschaftlich mit inländischen Personen aus andern Ständen ein, in dem Militairstrafgesetze nicht verpöntes Verbrechen verübt haben, an dasjenige Civilgericht, welchem ihre Mitschuldigen unterworfen sind, zur Untersuchung und Straferkennung abgegeben werden. (S. das 18. Heft dieser (älteren) Annalen a. a. O.)

Digitized by Google

sen Rach aus dem freien Stadt Frankfurtischen Orte Dörkelwiel, wegen Salzdefraudation, in Untersuchung genommen, verhaftet und in eine, im Correctionshause *) zu verbüßende Arreststrafe verurtheilt. Bei Transportirung des Verurtheilten durch das Gebiet der freien Stadt Frankfurt, ward derselbe von den Behörden dieser Stadt auf freien Fuß gesetzt, und trotz den, bei dem Frankfurter Senate geschehenen, diplomatischen Einschreitungen nicht wieder ausgeliefert, obgleich es sich hier nicht von der ersten Auslieferung eines Untethanen an eine fremde Strafbehörde, sondern von der Retradition eines solchen handelte, welcher auf diesseitigem Gebiete verhaftet, durch eine diesseitige Justizstelle, mit Wissen und ohne Widerspruch der Frankfurter Behörden, schon gerichtet und condemnirt worden war, und der auch bereits einen Theil seiner Strafe verbüßt hatte.

In Gemäßheit höchster Weisung werden daher die Untergerichte aufgefordert, in ähnlichen Fällen gegen das Verfahren der Frankfurter Behörden die geeigneten Retorsionsmaßregeln zu nehmen **).

21) Die, von den Landgerichten angesetzten arbiträren Geldstrafen betr.

Von Großherzoglichem Geheimen Ministerium des Innern

*) Früher waren die sogenannten Stock- und Zuchthäuser zu Darmstadt und Giessen zugleich Straf- und Detentionsanstalten. Später wurde das Zuchthaus zu Marienschloß Strafanstalt für die schwereren Verbrechen, das Correctionshaus in Darmstadt aber Strafgefängniß für geringere Verbrechen und Vergehen. Die Heerstraße aus der Provinz Oberhessen nach Darmstadt führt durch das Gebiet der freien Stadt Frankfurt.

**) Vergl. damit einen Erlaß des Justizministerii des Königreichs Würtemberg vom 14. Aug. 1814 bei Hofacker, Jahrbücher, Bd. 1, S. 245. «Wenn ein Würtemberger im Auslande ein Verbrechen beging und vor Eröffnung des auswärtigen Erkenntnisses entfloh, so darf derselbe weder ausgeliefert werden, noch ist dieses Erkenntniß, da ihm die Rechtskraft ermangelt, für die Würtembergische Strafbehörde bindend. Es bedarf vielmehr eine Wiederaufnahme der Untersuchung durch die Würtembergische Behörde.» Ein anderer Erlaß dieses Justizministerii vom 15. Apr. 1815 bei Hofacker a. a. O. S. 255 bestimmt, daß die Auslieferung eines, aus einer ausländischen Strafanstalt oder überhaupt nach dem rechtskräftigen Straferkenntnisse entsprungenen Würtembergers zum Behuf der Erstehung des Restes seiner Strafzeit, gegen Zusicherung des Reciprocum gestattet werden könne, weil es bei dem vorliegenden rechtskräftigen, auswärtigen Erkenntnisse nicht mehr möglich sei, durch das Geltendmachen des unbedingten Auslieferungsverbots der Anwendung auswärtiger Strafgesetze auf Würtembergische Unterthanen zuvorzukommen.

Digitized by Google

und der Justiz ist folgende Verfügung an Großherzogliches Hofgericht erlassen worden:

Wir haben schon öfter zu bemerken Gelegenheit gehabt, daß die Landgerichte, wenn sie mit Geldstrafe drohen oder arbiträre Geldstrafen erkennen, auf den hohen gegenwärtigen Werth des Geldes wenig Rücksicht nehmen, und sich dadurch in die Verlegenheit setzen, am Ende selbst gestehen zu müssen, daß die angesetzten Strafen bei den jetzigen geldarmen Zeiten, in Verhältniß zu der bestraften Handlung, zu drückend seien. Durch solche Mißgriffe entstehen neue Kosten und Arbeiten, und die Nothwendigkeit häufiger Erlasse aus Gnaden benimmt dem Richteramte sein Ansehen. — Es wird den Landgerichten aufgegeben, sich hiernach zu richten ꝛc.

22) Die Insinuation von Gerichtsacten für Ausländer in Defraudationssachen gegen die indirecten Auflagen betr.

Das Großherzogliche Ministerium des Innern und der Justiz ist mit dem Herzoglich Nassauischen Gouvernement übereingekommen, daß künftighin alle, Defraudationen gegen indirecte Auflagen betreffende, gerichtliche Urkunden, welche von irgend einer der competenten Justizbehörden des einen der beiden Staaten erlassen werden und für Unterthanen des andern Staats bestimmt sind, wechselseits (jedoch unbeschadet des Grundsatzes, wornach in Zolldefraudationssachen keine Unterthanen vor ein auswärtiges Gericht sistirt und keine Urtheile gegen sie vollstreckt werden) durch die requirirten Gerichtsbehörden in gewöhnlichem Wege insinuirt werden sollen.

Indem wir diese Uebereinkunft, welche lediglich die eigene Notiz den Benachrichtigten, zur Möglichkeit der Wahrung ihrer Interessen, und ohne irgend eine weitere Consequenz beabsichtigt, Ihnen zur Nachachtung und Bedeutung der Ihnen untergeordneten Gerichte mittheilen, bemerken wir zugleich, daß, der Natur der Sache nach, solche Acten, welche lediglich die Vorladung diesseitiger Unterthanen als Zeugen*) zu Constatirung von Verge-

*) Vergl. ein Decret des Königlich Würtembergischen Staatsministeriums vom 21. Nov. 1807. Hiernach dürfen Würtembergische Unterthanen vor ausländischen Criminalgerichten zur Ablegung von Zeugnissen und Vornahme von Confrontationen gestellt werden, jedoch unter der Verwahrung, daß sich das ausländische Gericht keine Strafgewalt anmaße, wenn sich eine Schuld des

Digitized by Google

hen der fraglichen Art zum Gegenstand haben, beiderseits, nach wie vor, als unzulässig zu betrachten sind, und von der Insinuation ausgeschlossen bleiben.

23) Die Frage, ob die Entwendung landwirthschaftlicher Producte auf Waldäckern vor die Forst- oder die Feldpolicei gehöre, betr.

Das Großherzogl. Ministerium des Innern und der Justiz hat den Grundsatz:

daß die Bestrafung aller Beeinträchtigungen, welche an landwirthschaftlichen Producten des Waldbodens verübt werden, alsdann zur Competenz der Forstgerichte gehöre, wenn dieselbe Beeinträchtigung, wäre sie außer dem Waldboden geschehen, zur Competenz der Feldrügegerichte würde gehört haben, ... für den richtigeren erklärt.

(Fortsetzung folgt.)

VIII. Correspondence.

Soeben erhalte ich von unserm Landsmanne, meinem gelehrten Freund, Dr. Fölix (Advocat à la cour royale) zu Paris, die erfreuliche Nachricht, das er jetzt das Concept einer für die Annalen, meinem Wunsche gemäß ausgearbeiteten Abhandlung, in deren Hinsicht er mir nachstehendes Exposé mitzutheilen so gütig war, in's Reine schreiben lasse — und ich sonach in den Stand gesetzt sein würde, die Abhandlung dem nächsten Bande noch beizugeben.

Ueber Injurien und Schmähschriften nach französischen Gesetzen und Rechtsansichten erläutert an einer Menge von Rechtsfällen.

Cap. I. Historische Einleitung.

Cap. II. Allgemeine Grundsätze. Erklärung verschiedener Ausdrücke, deren die Gesetzgeber sich bedient haben.

Gestellten ergeben sollte. Auch muß ein Kostenersatz oder die Zusicherung des Ersatzes verlangt werden, und bei Verhafteten muß sich das stellende Untergericht durch Anfrage bei dem vorgesetzten Gerichtshofe vor Verantwortung sichern. (Hofacker, Jahrbücher, Bd. 1, S. 89).

Digitized by Google

Cap. III. Beleidigungen (Diffamation und Injurien) gegen Privatpersonen oder Privatcorporationen.

Anhang. Beleidigungen der Partheien in gerichtlichen Verhandlungen.

Cap. IV. Angriffe (attaques) gegen einzelne Beamten oder gegen Personen, die in einem öffentlichen Charakter gehandelt haben.

§. 1. Angriff (attaque) gegen magistrats de l'ordre administratif et judiciaire während der wirklichen Ausübung ihrer Amtsverrichtungen. Schärfung der Strafe, wenn das Verbrechen in der Sitzung begangen wurde.

§. 2. Angriff gegen dieselben Beamten in Bezug (à raison) ihrer Amtsverrichtungen.

§. 3. Beleidigungen gegen dieselben Beamten durch Berichte über ihre Sitzungen.

§. 4. Beleidigungen gegen andere Beamten im Allgemeinen.

§. 5. Beleidigungen gegen Dienstbeamten (officiers ministériels) und gegen Agenten der öffentlichen Gewalt.

§. 6. Diffamation gegen einzelne Beamte.

§. 7. Von dem Falle, wo die Beleidigungen gegen einzelne Beamten mit thätlichen Excessen begleitet sind.

§. 8. Beleidigungen (outrages) gegen die mit der Verrichtung des Gottesdienstes beauftragten Personen.

§. 9. Beleidigungen (outrages) gegen einzelne Mitglieder der Kammern.

§. 10. Beleidigungen (outrages) gegen Geschworene u. Zeugen.

Cap. V. Beleidigungen gegen gesetzlich bestehende Collegia oder Körperschaften.

§. 1. Gegen die Kammern.

§. 2. Gegen die Gerichte, andere Collegia, Behörden und öffentliche Verwaltungen.

Cap. VI. Angriffe gegen Grundsätze, auf denen die bürgerliche Gesellschaft beruht.

§. 1. Gegen die öffentliche Moral.

§. 2. Gegen die Religion.

§. 3. Gegen die Heiligkeit des Eides und das Eigenthumsrecht.

§. 4. Anreizung zum Ungehorsam gegen die Gesetze.

§. 5. Angriff gegen die Achtung vor dem Gesetze.

§. 6. Anreizung zur Begehung verpönter Thatsachen.

§. 7. Apologie verpönter Thatsachen.

Digitized by Google

§. 8. Anreizung der verschiedenen Classen der Bevölkerung zum Hasse gegeneinander.

§. 9. Aufrührische Ausrufungen (cris seditieux).

Cap. VII. Beleidigungen gegen die Person und die Rechte und die Würde des Königs.

§. 1. Gegen dessen Person.

§. 2. Gegen die Unverletzlichkeit seiner Person und Ausdehnung des Tadels oder der Verantwortlichkeit seiner Handlungen bis auf ihn selbst.

§. 3. Angriffe (attaques) gegen die Macht (autorité) und die Würde (dignité) des Königs.

§. 4. Anreizung zum Haß oder zur Verachtung der Regierung des Königs.

Cap. VIII. Beleidigungen gegen die Mitglieder der königlichen Familie.

Cap. IX. Beleidigungen gegen die Personen auswärtiger Souveräne oder Chefs auswärtiger Regierungen.

Cap. X. Beleidigungen gegen die Repräsentanten auswärtiger Regierungen.

Cap. XI. Fälle, in denen gewisse Personen für ihre Worte oder Schriften nicht verantwortlich sind.

Cap. XII. Fälle, wo andere Personen als die Verfasser oder Urheber der Schriften für deren Inhalt verantwortlich sind.

Cap. XIII. Von der Mitschuld.

Cap. XIV. Von dem Rückfall, der Erhöhung und Häufung (cumul) der Strafen und den mildernden Umständen.

Cap. XV. Verpflichtung des Herausgebers eines Tageblattes oder einer Zeitschrift, die Antwort jeder darin genannten oder bezeichneten Person, sowie Documente, Nachrichten und Berichtigungen der Behörden einzurücken.

Cap. XVI. Competenz der Gerichte.

Cap. XVII. Von der Verjährung.

Digitized by Google

IX. Florilegium aus Mittermaier's neuester Schrift:

Die Strafgesetzgebung in ihrer Fortbildung geprüft nach den Forderungen der Wissenschaft und nach den Erfahrungen über den Werth neuer Gesetzgebungen, und über die Schwierigkeiten der Codification, mit vorzüglicher Rücksicht auf den Gang der Berathungen von Entwürfen der Strafgesetzgebung in constitutionellen Staaten. Erster Beitrag. Heidelberg, 1841, gr. 8. VIII und 310.

1) Die Schädlichkeit verjährter Schulweisheit für die Fortbildung der Strafgesetzgebung *).

Große Schwierigkeiten setzen sich der Bearbeitung eines Strafgesetzbuchs entgegen. Die Vorurtheile der Vergangenheit üben auch im Strafrechte ihre Macht aus. Nur mit Mühe machen sich die mit der Strafgesetzgebung Beschäftigten von den Ansichten los, welche der Glaube an das Abschreckungs- oder das Sicherungsprincip erzeugte. Die Einseitigkeit, mit welcher die wissenschaftlichen Bemühungen in der Regel nur auf die Erklärung und Benützung von Rechtsquellen sich richteten, welche zwar, nach dem Maaßstabe der Zeit ihrer Entstehung beurtheilt, achtungswürdig bleiben, aber vergangenen Jahrhunderten angehörten, in denen andere, von den unsrigen weit verschiedene Ansichten über die Befugnisse und Bedürfnisse der bürgerlichen Gesellschaft im Strafrechte herrschten, hat der Strafrechtswissenschaft nicht jenen Grad der Ausbildung gegeben, deren der Gesetzgeber bedarf. Wer selbst mit Arbeiten der Strafgesetzgebung sich beschäftigt, bemerkt leicht, wie wenig die wissenschaftlichen Ansichten über wichtige Fragen gleichförmig sind, und wie häufig die Wissenschaft über bedeutende Puncte des Strafrechts lückenhafte Bestimmungen enthält

Die Ungleichförmigkeit des wissenschaftlichen Sprachgebrauchs und die Abweichungen desselben von dem Sprachgebrauche des gemeinen Lebens erschwert aber außer der natürlichen Schwierigkeit, die Gedanken in Worte zu kleiden, die Redaction der Strafgesetze und veranlaßt die vielfachen Streitigkeiten über Auslegung desselben.

2) Der Einfluß menschheitlicher Fortschritte.

Die Strafgesetzgebung, wenn sie gerechten Forderungen entsprechen soll, muß der Ausdruck der Gesittung des Volkes sein ꝛc.

---

*) Diese und die folgenden 11 Ueberschriften sind von dem Herausgeber gewählt worden.

Digitized by Google

— Die Zeit ist vorüber, wo das bloße Machtgebot des Gesetzgebers die Meinung der Bürger bestimmen konnte, wo man gewohnt war, Alles, was von der Staatsregierung ausging, wie irgend ein Ereigniß zu betrachten, dem man sich unterwerfen müsse. Die Zeit ist verschwunden, wo nur die physische Gewalt des Staats mit Allmacht herrschte, wo die Regierung hoffen konnte, nur durch schwere physische Uebel, die sie den Uebertretern der Gesetze auflegte, den Willen der Bürger zu brechen und in dem Wahne lebte, durch die Drohung und Vollziehung harter Strafen über die Bürger zu herrschen. Nur der Mangel an Achtung vor der menschlichen Natur konnte solche Ansichten erzeugen. Das Schweigen des Volkes, das vom Schauder ergriffen, in dumpfer Ergebung, grausame Strafvollziehungen anstarrt, sowie das Benehmen Einzelner, die in Rohheit Freude an furchtbaren Scenen haben, konnte die Regierung täuschen und an ihren Sieg glauben machen, während in den Gemüthern der Bürger der Haß gegen die Machthaber sich erzeugte, durch jedes neue Strafurtheil neue Nahrung gewann und die Achtung vor der Strafgerechtigkeit vernichtete. Die Geschichte lehrt, daß, je mehr ein Volk in der Civilisation fortschritt, auch die Strafgesetzgebung milder, und daß immer mehr in der Erweiterung des richterlichen Ermessens ein Heilmittel gesucht wurde, die Härte der Strafdrohung in einzelnen Fällen zu mildern und die Strafe der Größe der Verschuldung anzupassen.

3) Die Theorie des Nutzens und der Gerechtigkeit.

Die Erste war es, die seit der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts den feinen Egoismus in ein System brachte, die durch die französischen Philosophen verbreitet, später durch Bentham gepredigt, die Geister beherrschte und vorzüglich den Machthabern diente, die unter ihrer Aegide unter dem Vorwande des öffentlichen Nutzens alle Willkühr rechtfertigen konnten. Angewendet auf das Strafrecht wies jene Schule jede weitere Forderung ab durch die einfache Berufung auf den Zweck der Strafe, die bürgerliche Gesellschaft gegen Angriffe zu beschützen; was man zu bestrafen für nothwendig finden, wieviel Strafe zu drohen man für nützlich finden wollte, war der Willkühr derjenigen überlassen, welche die Gesetze zu machen hatten. Der Nutzen, den man zu erreichen beabsichtigte, war eine unbestimmte Größe, die man so hoch anschlagen konnte als man wollte, um dadurch die Strafe zu rechtfertigen, welche man drohte. Der Zweck der Abschreckung, der Sicherung, der Nothwehr u. A., waren nur verschiedene Ausdrücke, die in ihrem tiefen Grunde auf das Nutzensprincip deuteten. Das Verbrechen wurde dabei nur objectiv nach der Größe des Schadens aufgefaßt, den es der Gesellschaft brachte oder bringen konnte, und das Gesetz erschien als ein fühlloses Wesen, das ohne Haß und ohne Mitleiden jeden Uebertreter trifft.

Immer mehr dagegen siegt das Princip der Gerechtigkeit, das,

Digitized by Google

wenn dieß in seiner wahren Bedeutung aufgefaßt wird, selbst mit dem wohlverstandenen Nutzensprincip sich verbindet. Denn die Wirksamkeit der Strafe ist nur bedingt durch die Ueberzeugung der Bürger, daß die Strafe im gerechten Verhältniß stehe mit der Verschuldung. Nur eine gerechte Strafe wird gehandhabt, nur die Drohung einer solchen darf auf die Anerkennung rechnen, so daß sie nicht bloß auf dem Papiere bleiben wird. Dieß Gerechtigkeitsprincip erkennt, daß der Gesetzgeber nicht die Thatsache von ihrem Urheber, und den Umständen, die sie hervorbrachten, sowie von den Motiven des Thäters trennen könne.

2c. Jenes Gerechtigkeitsprincip aber ist weder das Walten der blinden Göttin, die nur befriedigt wird, wenn der Uebertreter als ihr Opfer fällt, die keinen andern Zweck bei ihren Strafen hat, als den zu vergelten, deren Vergeltungszweck aber nichts weiter als Rache ist Ebensowenig huldigen wir jenem Gerechtigkeitsprincipe, das die Plane der Gottheit erspähen zu können sich einbildet, die verborgensten Falten des menschlichen Gemuths ergründen, göttliche Gerechtigkeit üben und der Größe moralischer Schuld die Strafe anpassen will. Wir wollen ebensowenig (2c.) durch die Strafe wie durch ein chemisches Reagens das in der Weltordnung gestiftete Uebel aufheben, als (2c.) ein Normalstrafrecht construiren, durch welches bezeichnet wird, welche Handlungen bei jedem Volke mit Strafe bedroht werden sollen und welches Strafmaaß absolut mit jedem Verbrechen im gerechten Verhältniß steht.

Das wahre Gerechtigkeitsprincip (2c.) ist das der bürgerlichen Gerechtigkeit, welche mit den Mitteln, die dem Staate zu Gebote und mit seinen Zwecken im Verhältniß stehen, nur auf die Interessen der bürgerlichen Gesellschaft berechnet ist und jede Handlung in jener Beziehung auffaßt, wie durch sie die bürgerliche Ordnung und Sicherheit unmittelbar oder mittelbar angegriffen wird, nach der Größe dieses Angriffs und nach dem Maaße der Verschuldung des Thäters die Strafe anwendet, indem sie dabei von dem Grundsatze der Zurechnung ausgeht, der den Staat bei der Beurtheilung verbrecherischer Handlungen leiten darf 2c.

4) Berücksichtigung der auf Culturzustände gegründeten Volksansichten.

Das Gerechtigkeitsprincip verdient nicht den Vorwurf, daß es nur übertriebenen milden Ansichten huldige, durch welche zuletzt der Charakter der Strafe verschwinde, es benützt alle in der Strafe liegenden Merkmale, der Abschreckung, Sicherung und Besserung auf die zweckmäßigste Weise, und sucht die Strafe so einzurichten, daß der Ernst und die Intension der Strafe, die unvermeidlich den Schuldigen trifft, die zu Verbrechen Geneigten abhalte, die bürgerliche Gesellschaft sichere, zugleich, wohlthätig eine sittliche Umgestaltung in dem Bestraften anregend, diese Sicherheit besser als durch die physischen Zwangsmittel begründe. Auf diese Weise hat jede Strafgesetzgebung zwei Bestandtheile, einen absoluten, ge-

Digitized by Google

bildet aus den Forderungen der Gerechtigkeit, und einen relativen, der der Forderung entspricht, daß bei dem Volke, von dessen Gesetzbuche die Rede ist, die Gesetzgebung den Verhältnissen und Bedürfnissen dieses Volkes angemessen sei ꝛc.

Mag auch von dem Standpuncte des reinen Rechts aus und selbst wegen mancher Nachtheile der öffentlichen Bestrafung es zweckmäßiger scheinen, manche Handlungen, die das bisherige Recht bestraft, z. B. widernatürliche Unzucht, Blutschande ꝛc. nicht mehr zu bestrafen, so würde dennoch die Straflosigkeit derselben ein Unglück sein, weil das Volk diese Handlungen mit solchem Unwillen und Erbitterung betrachtet, daß der Gesetzgeber, der sie unbestraft lassen wollte, der öffentlichen Sitte Hohn zu sprechen und die Handlung zu billigen schiene. Die Weisheit des Gesetzgebers, der zwar immer die öffentliche Meinung der Bessern beachtet, ohne blind dem Vorurtheile zu huldigen, wird hier die Vor- und Nachtheile abwägen. Dem relativen Bestandtheile treu erwägt auch der Gesetzgeber, daß das Strafinstitut nur eines der Mittel ist, die zur Garantie der Rechtsverfassung im Staate ihm zu Gebote stehen, daß aber die verschiedenen Zweige der Gesetzgebung in einander greifen müssen, und daß da, wo durch das geringere Mittel das Nämliche erreicht werden kann, wo z. B. die Civilgesetzgebung vollständigen Schutz giebt (z. B. bei der Frage, wie weit Uebervortheilungen in Verträgen strafbar seien?) oder wo dem Uebel vollkommen durch gewisse Staatseinrichtungen vorgebeugt werden kann, von dem Strafzwang kein Gebrauch gemacht werden soll. Je mehr endlich der Gesetzgeber bei der Drohung der Strafe nicht bloß die Größe des durch ein Verbrechen gestifteten Schadens berücksichtigt, sondern zugleich die durch die Meinung der Menschen bei manchen Verbrechen bewirkte Entschuldigung beachtet, in so fern der Thäter durch diese Meinung und durch die mächtigen Motive bestimmt wird, welche ihn nach jener Meinung zur Handlung antreiben, desto mehr bewährt sich die Weisheit des Gesetzgebers. Die Lehre von dem Duell liefert ein wichtiges Beispiel. Vergleicht man hier mit den früheren Strafbestimmungen die neuesten Gesetzgebungen, so erkennt man deutlich, wie sehr die Gesetzgeber die Nichtigkeit des ehemaligen Abschreckungsprincips erkennend bei ihren Strafdrohungen der Macht der öffentlichen Meinung und jener Ansicht von dem Ehrenrettungsmittel Rechnung tragen, zwar nicht durch das Vorurtheil sich zur Straflosigkeit oder doch zur mildern Bestrafung und zur Verbannung entehrender Strafen bestimmen lassen. Möchten die Gesetzgeber nur consequent sein! Die Strafe ist in der Hand des Gesetzgebers eine furchtbare Waffe, die weise gebraucht, wohlthätig wirkt, und das Ansehen der Gesetze begründet, aber Verderbenbringend selbst auf denjenigen zurückwirkt, der sie unverständig anwendet, und in Widerspruch mit den Forderungen der Gerechtigkeit und der öffentlichen Meinung sich setzt.

Digitized by Google

5) Landständische Actenstücke und Verhandlungen.

Die Richter werden sie bei der Auslegung von Gesetzen als wichtige Materialien benützen und sie geeignet prüfen, aber ihnen nicht unbedingt folgen, vielmehr jene Unabhängigkeit bewähren, die nothwendig ist, um nach den allgemeinen Regeln der Auslegung das bekannt gemachte Gesetz auszulegen. Nicht selten erklären z. B. die Organe der Regierung, wenn in den Entwurf eine Bestimmung aufgenommen werden soll, daß dieß nicht nöthig sei, weil es sich von selbst verstehe*); daraus folgt aber noch nicht, daß dasjenige, was auf diese Art als von selbst sich verstehend erklärt wird, auch von den Richtern als solches angenommen werden müsse**); denn auch solche Erklärungen gründen sich nur auf individuelle Ansichten desjenigen, der sie giebt, und sind nicht als authentische Auslegung zu betrachten.

6) Rigorismus bei Bestimmung der Strafgradation.

Es ist ein Fehler derjenigen, welche mit Bearbeitung neuer Gesetze beauftragt sind, daß sie nicht hinreichend die unendliche Verschiedenheit der Fälle, die bei einem Verbrechen vorkommen können, erwägen und häufig einem Unwillen sich überlassen, welcher dadurch erzeugt ist, daß sie das Verbrechen nur in der freilich empörenden Schändlichkeit, wie sie oft vielleicht selbst regelmäßig sich darstellt, auffassen und darnach das zu drohende Minimum wählen. Wir sind im Stande, fast in Bezug auf alle Arten von Verbrechen wirklich vorgekommene Fälle anzuführen, in welchen sich ergiebt, daß das Minimum, wie es in den meisten neuen Gesetzbüchern und Entwürfen gedroht ist, zu einer unverhältnißmäßig harten Strafe führen würde, wenn auf jene Fälle das Strafgesetz angewendet werden müßte***).

Die Regierungscommissäre versichern, bei den Berathungen der Strafgesetzbücher in Ständeversammlungen, wenn Anträge auf Verminderung des Minimums gemacht werden, daß man bereits bei der Strafdrohung alle Combinationen der Verschuldung so sorgfältig berechnet habe, daß das im Entwurfe gedrohte Minimum den Richter in den Stand setze, auch die Fälle der geringsten Verschuldung mit der gebührenden Strafe zu belegen. Wenn hervorgehoben wird, daß durch Zusammentreffen von Umständen die im Gesetze gedrohte Strafe unverhältnißmäßig hart in einzelnen Fällen werden könnte, so giebt man den Trost, daß dann durch die Gnade des Regenten genügend geholfen werden könnte. Vergleicht man aber die

*) Wächter, Abhandlungen S. 246.

**) Ohnehin sind solche Formeln beliebte Mittel, um schnell von einer Frage, die man nicht gerne beantwortet (oder beantworten kann), loszukommen.

***) In Bezug auf die Nothzucht ist in v. Watzdorfs Jahrbüchern für sächs. Strafr. I, 2, S. 261 ein Fall angeführt.

Digitized by Google

Strafvorschriften der neuen Gesetzbücher, bemerkt man, daß häufig noch absolut bestimmte Strafen gedroht sind, hört man in allen Ländern in welchen neue Gesetzbücher gelten, die Stimmen der Practiker, welche darüber klagen, daß das gesetzlich gedrohte Minimum der Strafe zu hoch sei, und prüft man die Straftabellen und die große Zahl von Begnadigungsfällen, so muß man billig zweifeln, ob die Bearbeiter neuer Gesetzbücher wirklich der Aufgabe, daß die Strafdrohungen gerecht seien und die erkannten Strafen im Verhältniß mit der Verschuldung stehen, treu geblieben, ob nicht vielmehr Anhänglichkeit an Vorurtheile der Vergangenheit und irrige Ansichten über die Stellung der Richter sie zu unpassenden Strafvorschriften verleitet haben.

Mit Unrecht würden wir deßwegen für einen Lobredner richterlicher Willkür gehalten werden. Das übertriebene Streben, sich alle möglichen milden Fälle vorzustellen und darnach ein sehr niedriges Minimum zu drohen, könnte leicht dazu führen, daß ein so weiter Raum zwischen dem gedrohten Minimum und Maximum gesetzt würde, welcher die Richter, die geneigt wären, im Zweifel die mildesten Strafen anzuwenden, dazu brächte, durch unverhältnißmäßig milde Strafurtheile die Forderungen bürgerlicher Sicherheit zu gefährden. Am zweckmäßigsten ist es daher, wenn das Gesetz für die gewöhnlichen Fälle einen Strafrahmen bestimmt, der alle in der Regel vorkommenden Abstufungen umfaßt und gestattet, die Strafe innerhalb des Maximums und Minimums gehörig auszumessen, dann aber für die Fälle schwerer Verschuldung mit genauer Bezeichnung der Merkmale, welche diese höhere Strafe rechtfertigen, ein höheres Maximum droht*), und ebenso für die Fälle geringerer Verschuldung wieder mit Bezeichnung der Umstände, die sie charakterisiren, eine geringere Strafe festsetzt**).

Die Geschichte der Strafgesetzgebung eines jeden Volkes lehrt, daß, je mehr die Civilisation fortschreitet und eine würdige Ansicht von dem Strafrechte sich entwickelt, desto mehr auch das richterliche Ermessen sich erweitert. So lange die Strafe noch in Beziehung auf den durch das Verbrechen Verletzten als ein Versöhnungs- und Genugthuungsmittel desselben betrachtet wird, führt die Gewohnheit und das Gesetz, das diese Gewohnheit heiligt, dazu, tarifsmäßig Strafansätze zu machen und das richterliche Ermessen zu beschränken. Sobald aber die Natur der Strafe als eines im öffentlichen Interesse gedrohten und angewendeten Mittels der Aufrechterhaltung der bürgerlichen Ordnung und als verdiente Folge der Gesetzübertretung aufgefaßt wurde, mußte auch die Ansicht von der Stellung des Richters sich ändern.

*) Z. B. bei der Nothzucht, bei Körperverletzung.

**) Z. B. bei Fälschung, wenn sie Urkunden von geringerer Bedeutung betrifft, oder wenn der Thäter, um sich über wahre Thatsachen ein Beweismittel zu verschaffen, eine falsche Urkunde verfertigt.

Digitized by Google

Man erkannte, daß, da kein Fall dem andern gleicht, wenn auch unter dem nämlichen Titel des Verbrechens zwei Fälle erscheinen, auch die Strafe eines Falles nicht die des andern sein könne, daher der Richter in den Stand gesetzt werden müsse, die Strafe der Verschuldung gemäß zu erkennen.

7) Ueber die legislative Behandlung politischer Verbrechen.

Diejenigen, welche die Gesetzbücher zu bearbeiten hatten, wagten es nicht, den herrschenden Vorurtheilen der Machthaber entgegenzutreten, welche in den strengen Strafdrohungen den besten Schutz gegen die auf ihre Macht gerichteten Angriffe zu finden glaubten. In Deutschland war ohnehin zum Glücke die Lehre von dem Hochverrathe und ähnlichen Verbrechen eine unpractische, man glaubte daher um so eher es bei den durch mißverstandene römische Gesetze entstandenen strengen Strafdrohungen belassen zu können. In Frankreich dagegen hatten jene Verbrechen eine traurige practische Bedeutung erhalten. Die in der französischen Revolution zur Gewalt gelangten Machthaber hielten es für nothwendig, jedem Versuche, ihnen die Macht zu entreißen, durch strenge Strafgesetze entgegenzuwirken, und der Mann, welcher den noch jetzt geltenden französischen Code pénal in das Leben rief, war eben in der Zeit der Abfassung des Gesetzbuchs noch am meisten bedroht von Verschworenen aller Art, welche den neuerrichteten Thron umzustürzen versuchten. Seinem Willen konnte nur eine strenge Strafgesetzgebung in Bezug auf Staatsverbrechen entsprechen ꝛc.

Es leuchtet aber ein, daß eben bei dieser Art von Verbrechen übermäßig harte, nur durch den Wunsch der Abschreckung ausgesprochene Strafdrohungen nicht wirksam sein können. Bei den meisten der zu den sogenannten Staatsverbrechen (politischen) gerechneten Handlungen ist die Art der Verschuldung höchst verschieden. Unter denjenigen, die sie verüben, sind nicht selten Menschen, welche Vaterlandsliebe nur zum Deckmantel ihrer Eitelkeit, ihres Ehrgeizes oder selbst ihres Eigennutzes haben, und gleichgültig gegen das Leben Anderer namenloses Elend durch ihre Mitbürger über ihr Vaterland hervorrufen, während die nämliche Handlung von Anderen verübt wird, welche durch ihre Liebe zum Vaterlande, durch politische Meinungen, durch Verführung Anderer irre geleitet, ihre Handlungsweise für Pflicht halten und, bei höchster sittlicher Reinheit in den übrigen Beziehungen, durch eine Art politischen Fanatismus geleitet werden. Die Verschuldung der Letzten ist weit verschieden von der der Ersten; die Stimme des Volkes erkennt dieß auch, und indem sie schwer den Staat tadelt, wenn er dennoch gleiche Strafen dem Einen wie dem Andern zufügen lassen wollte, wird sie den ungerecht Bestraften wie einen Märtyrer betrachten. Ohnehin muß die Staatsregierung da, wo sie unmittelbar durch ein Verbrechen angegriffen ist, mit höchster Vorsicht streben, gerecht zu sein, weil man sonst

zu leicht dem Richterspruche, bei dem man Richter und Parthei in einer Person handelnd erkennt, die Unpartheilichkeit abspricht. Wie wenig bei politischen Verbrechen die durch Meinungen Irregeleiteten durch harte Strafgesetze abgeschreckt werden können, ist schon mit Recht hervorgehoben worden *). Das wohlverstandene Gerechtigkeitsprincip bewährt sich hier als das einzig sicher leitende, insoferne der Gesetzgeber die Strafe der Größe der Verschuldung anpassen muß, und nun dann auf die Wirksamkeit seiner Drohung rechnen darf, weil die öffentliche Stimme das Gesetz als gerecht, und die in Gemäßheit desselben im Urtheile ausgesprochene Strafe als verdient anerkennt, daher jeder Bürger die Gerechtigkeit des Staats unterstützt, während sonst die Menschen bereit sind, überall, wo sie als Betheiligte, als Zeugen oder als Geschworene thätig in die Handhabung der Strafjustiz eingreifen sollen, denjenigen, den eine nach der öffentlichen Meinung ungerechte Strafe treffen soll, dem Arme der strafenden Gerechtigkeit zu entziehen **).

8) Wahl der Strafarten.

ꝛc. Hier bewährt sich am meisten die Weisheit des Gesetzgebers. Allgemeine theoretische Grundsätze führen dabei nicht allein zum Ziele; nur die Criminalpolitik leitet richtig; sie fordert die Ansichten des Volkes, für welches Strafen berechnet werden sollen, den Culturzustand dieses Volkes, die Erfahrungen über die Wirksamkeit der bisher angewendeten Strafarten und die Nachtheile, welche einzelne derselben in ihrem Gefolge haben können, genau zu berücksichtigen. Strafen sind wie Arzneien zu betrachten, deren der Gesetzgeber sich zur Heilung der Verbrechen als moralischen Krankheiten bedient, nur mit dem Unterschiede, daß es bei den Strafen nicht darauf ankommen kann, daß in jedem einzelnen Falle die ausgesprochene Strafe eben bei dem zu bestrafenden Individuum die zweckmäßigste sei, sondern daß die Strafe nur darnach gewählt werde, wie sie nach dem Charakter des Volkes, für das die Strafgesetzgebung bestimmt ist, in der Allgemeinheit aufgefaßt einen wirksamen Eindruck zu machen geeignet ist. Die Hauptbedindung ihrer Wirksamkeit aber ist, daß die öffentliche Stimme die vollzogene Strafe für eine gerechte, wohl verdiente erkenne, daß die Strafe zugleich als ein Uebel erscheine, welches auf die Gemüther abschreckend wirkt, und daß sie (soweit es nach der einzelnen Strafart möglich ist) eine bessernde Wirkung bei dem Bestraften hervorbringe ꝛc. Es würde nicht weise sein, wenn der Gesetzgeber plötzlich durch einen Sprung den bestehenden Zustand aufgeben und durch Aufhebung von Strafarten, die bisher

*) Alles was Guizot in seiner Schrift: De la peine de mort. Paris 1828, gegen die Drohung der Todesstrafe bei politischen Verbrechen anführt, paßt auf alle zu harten Strafdrohungen gegen Staatsverbrechen.

**) Straßburger Assisen 1838! d. H.

Digitized by Google

in Uebung waren, selbst das Volk irre leiten wollte; allein das Alter einer Einrichtung fordert zwar zur doppelt strengen Prüfung auf, ehe der Gesetzgeber das Alte mit einem neuen noch ungeprüften Institute vertauscht; alle menschlichen Einrichtungen aber haben nur eine gewisse Zeit, in der sie gedeihen; sie wachsen allmählig, verlieren aber auch ebenso mit veränderten Verhältnissen ihre Bedeutung. Das Festhalten daran, nachdem einmal wegen Veränderung der Ansichten über das Alte der Stab gebrochen ist, ist ein Festhalten an Vorurtheilen, deren Aufhebung nothwendig ist, wie sie die entgegengesetzte Wirkung erzeugen.

9) Körperliche Züchtigung.

Wir ehren es, wenn der Gesetzgeber, in dessen Lande bisher die körperliche Züchtigung als Strafart dastand, ehe er sie völlig aufhebt, sorgfältig prüft, ob sie wirklich als unzweckmäßig erscheint, wenn er vorzüglich hiezu die Stimme auch derjenigen hört, welche nicht als Vollziehungsbeamte *) mit dem Volke in Berührung leben, sondern in den vertrautesten Verhältnissen die Stimmung derjenigen beobachten können, an welchen Strafen zu vollziehen sind, oder vollzogen werden, daher vorzüglich die Stimme der Geistlichen **), Aerzte ***) und gebildeter, erfahrungsreicher Gefängnißdirectoren. Wir halten es aber für unklug und unrecht, wenn der Gesetzgeber dennoch die Strafart der körperlichen Züchtigung beibehält, sobald durch überwiegende Stimmen Sachverständiger ihm nachgewiesen ist, daß diese Strafart mehr oder minder nachtheilig für die Gesundheit der Bestraften ist †), daß sie so

*) Nur zu leicht gewöhnt sich der Beamte daran, das Herkömmliche, weil es ihm im Augenblick gute Dienste leistet, als zweckmäßig zu betrachten, und vertauscht es nicht gern gegen ein ungewisses Surrogat. Der Beamte hört die Schmerzenslaute der Gezüchtigten bei der Vollziehung und kommt leicht dazu, deßwegen an die abschreckende Wirkung der Züchtigung zu glauben. Ihre weiteren Wirkungen beobachtet er oft nicht.

**) Nicht leicht giebt es eine, von jedem Gesetzgeber mehr zu beachtende Erklärung als die des englischen (katholischen) Generalvicars Ullathorne, der 4 Jahre in Vandiemensland als Geistlicher wirkte und vor der Parlamentscommission seine Erfahrungen über Wirksamkeit der Strafen ertheilte (abgedruckt in Report from the select comittee on transportation 1838 (pag. 14 bis 37). Hier schildert er, wie die übermäßig harte Behandlung einen Geist der Erbitterung und der Rache nährt, welche die Hoffnung der Besserung ausschließt.

***) Eine Sammlung interessanter Erfahrungen s. von (dem Médecin en Chef auf der Galeere in Toulon) Lauvergne, les forçats, considerés sous le rapport physiologique, moral, intellectuel. Paris, 1841.

†) Wie lange wird man noch sich einbilden, daß das Gutachten des Gerichtsarztes, der den zu Bestrafenden zum ersten Mal sieht, darüber mit Sicherheit entscheiden könne, ob eine Person ohne Nachtheil für ihre Gesundheit gezüchtigt werden kann?

Digitized by Google

ungleich wirkt*), daß eine gehörige Strafdrohung nicht möglich ist, und daß selbst die Strafart herabwürdigend und auf den Rest des Ehrgefühls vernichtend wirkt**). Es ist endlich an der Zeit zu erwägen, daß die einst allgemeine Verbreitung der körperlichen Züchtigung im Mittelalter mit der von der christlichen Kirche verbreiteten Ansicht zusammenhing, daß es eines empfindlichen Bußmittels bedürfe, wohin man die körperliche Züchtigung rechnete, die nach der damaligen Meinung keine Entehrung mit sich führte, während jetzt nach geänderten Verhältnissen diese Strafart als eine den Gezüchtigten schändende erscheint***), so daß, wenn man selbst die Stimme der Practiker hört, die Mehrzahl derselben die Strafart mißbilligt †).

10) Vorfragen für die Erörterung: auf welche Einrichtung Strafanstalten zu gründen?

Es kommt darauf an:

1) ob der Gesetzgeber nur durch das Gesetz ein bestimmtes, gleichförmiges System der Einrichtung der Gefängnisse, und darnach eine gewisse Summe der Uebel, die jeder Sträfling leiden soll, aussprechen will, z. B. absolute Isolirung zur Nachtzeit und gemeinschaftliche Arbeit mit Zwang zum Stillschweigen, oder

2) ob nur den Gerichten überlassen werden soll, in dem Urtheile in jedem einzelnen Falle auszusprechen, welchen Beschränkungen der Sträfling unterworfen werden soll, z. B. auf wie lange Zeit er in Einsamkeit zu halten ist, oder

3) ob nur von der Verwaltung es abhängen soll, welchem Systeme die Sträflinge zu unterwerfen sind, und zwar entweder so, daß das Ministerium die Einrichtung der Gefängnisse durch Verordnungen bestimmt, oder daß die Direction der Anstalt mit Erwägung der Individualität jedes Sträflings bestimmt, inwiefern er dem strengern oder mildern Systeme zu unterwerfen ist.

Dieß Verhältniß muß festgesetzt werden; wir sind über-

*) Denke man sich einen gebildeten, für Ehre höchst empfänglichen Menschen und einen andern rohen, physisch kräftigen für Ehre gleichgültigen, und setze man den Fall, daß diese zwei das nämliche Verbrechen verüben, das mit körperlicher Züchtigung bedroht ist.

**) Ullathorne erklärt (report pag. 20) i have generally found, that the flogged man is a worthless man.

***) Höchst erfreulich ist die Ausführung in der Schrift H. S. des Kronprinzen von Schweden über Strafe und Strafanstalten S. 16, um die Unzweckmäßigkeit der körperlichen Züchtigung zu zeigen.

†) In der in der vorigen Note erwähnten Schrift S. 18 wird angeführt, daß in Schweden, nachdem der Justizminister von den Bezirksrichtern Gutachten über die körperliche Züchtigung forderte, sich 48 für die Abschaffung und nur 13 dagegen erklärten. S. «Zuruf aus Schweden,» Bd. 16 dieser Annalen, S. 449.

Digitized by Google

zeugt*), daß das Gesetz überhaupt das Grundsystem, das als Regel in den Gefängnissen eingeführt werden soll, anordnen muß, weil davon die Art der Strafdrohungen abhängt. Es ist klar, daß die Summe der Uebel des Sträflings nach dem Systeme der absoluten Isolirung so groß ist, daß 6 Monate einer solchen Einsperrung gleichstehen dem einjährigen Gefängnisse nach dem Systeme von Genf. Das zum Grunde gelegte System bestimmt daher den Gesetzgeber bei der Größe der Strafdrohung und den Richter bei der Strafausmessung. Daraus erklärt es sich auch, warum gewissenhafte Männer, die das System der absoluten Isolirung vertheidigen, unter andern auch einen Grund für das System darin finden, daß darnach bei Freiheitsstrafen die Strafzeiten vermindert werden können, was in mancher Hinsicht wohlthätig wirkt**). Der Gesetzgeber wird einsehen, daß auch bei diesem Streite über das Gefängnißsystem die Weisheit darin besteht, nicht zuviel zu generalisiren und die einsame Einsperrung überall, wo die Sträflinge auf kürzere Zeit eingesperrt werden, sowie überall bei dem Eintritt in die Strafanstalt und bei denjenigen Individuen anzuwenden, welche durch ihr Benehmen zeigen, daß bei ihnen das energischer wirkende Mittel der absoluten Isolirung nothwendig ist. Innerhalb der gesetzlichen Schranken muß der Verwaltung Freiheit gelassen werden, nach der Individualität des Sträflings die zweckmäßigsten Anordnungen zu treffen, z. B. über Anwendung der absoluten Isolirung, über Versetzung des Sträflings von einer Classe in die andere; daher ist es bedenklich, wenn man von den gerichtlichen Aussprüchen zu viel abhängig machen will, z. B. wie lang der Verurtheilte der absoluten Isolirung oder dem Dunkelarrest zu unterwerfen ist. Auf die Anwendung dieser Mittel hat nämlich die Individualität des Sträflings, und zwar die geistige wie die physische Beschaffenheit, einen zu großen Einfluß; das Gericht kann voraus nicht diese Individualität beurtheilen; nur die Direction der Anstalt, welche den Sträfling beobachtet, kann darüber zweckmäßig entscheiden. Aus diesem Grunde darf auch auf das in neuen Gesetzgebungen angewendete System***), geschärfte Freiheitsstrafe eintre-

*) Darüber Mittermaier im Archive des Criminalrechts, 1840, S. 467.

**) S. auch die Schrift des Kronprinzen von Schweden über Strafe, S. 68, 78, 143.

***) Die Gesetzgebung kann unter 4 Systemen in dieser Hinsicht wählen: 1) sie schreibt im Gesetze vor, bei welchen Verbrechen geschärfte Strafe eintreten muß, oder 2) sie ermächtigt nur in gewissen Fällen die Gerichte, Schärfung auszusprechen, oder 3) sie überläßt es rein den Gerichten, Schärfung an Urtheilen zu verfügen, oder 4) sie überläßt es bloß der Verwaltung der Gefängnisse, gegen gewisse Individuen nach Erwägung der Umstände Schärfungen (welche zulässig sein dürfen, muß im Gesetze ausgesprochen werden) zu verordnen.

Digitized by Google

ten zu lassen, nicht zu viel gebaut werden*), weil sonst häufig der Fall eintritt, daß etwas verordnet wird, was ohne große Nachtheile doch nicht vollzogen werden kann.

11) Prüfung des Grundsatzes, daß gewisse Strafarten mit Ehrenverlust verbunden sein müssen.

1) Diese Ansicht ist nur ein Ueberbleibsel theils der ehemaligen Meinung von der Nothwendigkeit solcher Strafgesetze, bei welchen das richterliche Ermessen sehr beschränkt ist, theils ein Ausfluß der Abschreckungstheorie, die in dem Aussprechen der Entehrung des Verbrechers, vorzüglich mit Anwendung gewisser in die Sinne fallender, Schauder erregenden Anstalten (z. B. Brandmarkung, öffentliche Ausstellung) eine besondere Wirksamkeit fand. Es ist Zeit, daß jetzt auch eine bessere Ansicht über die entehrenden Strafen sich verbreite, nachdem immer mehr der Sieg des Gerechtigkeitsprincips zur Erkenntniß führt, daß die Strafe eine gerechte sein und mit der Größe der Verschuldung, die bei dem nämlichen Verbrechen eine verschiedene sein kann, im Verhältnisse stehen muß, diese Forderung aber durch Strafgesetze verletzt wird, welche absolut an gewisse Verbrechen die schweren Folgen für bürgerliche Ehre knüpfen.

2) Man hebt als großen Fortschritt den Satz hervor, daß wegen Verbrechen die allgemeine Bürgerehre nicht entzogen werden könne, daß nur die bevorzugte Ehre wegen Verbrechen entzogen werden dürfe; allein man beachtet nicht, daß das, was man auf einer Seite aufzuheben erklärte, unter der Maske der sogenannten Folge der Zuchthausstrafe wieder eingeschwärzt worden ist. Man wagt es nicht, die allgemeine Bürgerehre zu entziehen, aber unter dem Namen: bevorzugte Ehre werden in einer bunten Reihe die wichtigsten Rechte entzogen, deren Verlust dem Bestraften häufig schwerer fällt als die erduldete Freiheitsstrafe. Man entzieht (z. B.) dem Bestraften, der ein Familienfideicommiß besaß, oder erwerben soll, die Möglichkeit des Besitzes, verurtheilt ihn dadurch vielleicht zur Dürftigkeit; während der wegen Verbrechen bestrafte Bürger, in dessen Familie ein Fideicommiß gestiftet war, dasselbe behält; während überhaupt die Sucessionsfähigkeit von dem Umstande unabhängig ist, daß Jemand kein Verbrechen verübte, entzieht man den adelichen Verbrechern einen bedeutenden Vermögenstheil, den der Staat nicht gegeben hat und den er gerechter Weise nicht entziehen kann ꝛc. ꝛc. Man entzieht dem bestraften Arzte das Recht Arzt zu seyn, macht ihm unmöglich, sein lange Jahre hindurch mit Mühe und Kosten erworbene Geschicklichkeit auszuüben und sich etwas zu verdienen,

*) Gegen die Drohungen von Schärfungen s. Motive zum braunschweigischen Entwurfe S. 39 (s. oben §. 88.) s. auch Verhandlungen in der badischen 2ten Kammer von 1840, Heft V, S. 178 und Ausschußbericht der großh. hessischen Kammern S. 52.

Digitized by Google

während der Fabrikant, der Schuhmacher ꝛc., wenn sie aus der Strafanstalt treten, ihr Gewerbe wie früher fortsetzen können und Vermögen sich erwerben ꝛc.*). Diese Ehrenverluste werden dann mit der ganz unschuldigen Versicherung erkannt, daß sie nur Nebenfolgen der Strafe seien (während sie leicht härter als die Hauptstrafen sein können) und daß man nur die bevorzugte Ehre entziehe. Ebenso gutmüthig wurde zuweilen in Ständeversammlungen gegen die Anträge, die auf Beschränkung der entehrenden Strafen sich beziehen, die Erklärung gegeben, daß die neuen Strafgesetzbücher ja keine Infamie mehr drohten und daß jene Ehrenfolgen, die man noch eintreten lasse, nur auf politische Rechte sich bezögen. Man vergißt dabei, daß nach richtiger Ansicht auch die gemeinrechtliche Infamie nur politische Rechte tilgt**).

3) Man verletzt eine der ersten Forderungen der Gerechtigkeit, nämlich die: daß die Strafe mit der Größe der Verschuldung im Einklange stehe. Diese Nebenfolgen aber wirken so ungleich, daß schon dadurch das gesunde Gefühl verletzt werden muß; denn diese sogenannte Nebenstrafe wirkt noch, nachdem die Hauptstrafe erduldet ist, fort und ruht als unvertilgbarer Makel lebenslänglich auf dem Haupte des Bestraften. In einem dem Verfasser bekannt gewordenen Falle wurde Jemand als 18jähriger junger Mann mit einer Karrenstrafe wegen Münzfälschung bestraft. Er zog nach ausgestandener Strafe aus dem Lande, betrug sich in dem neuen Vaterlande musterhaft, wohnte in einem Städtchen 15 Jahre lang von Allen geehrt und wurde als Bürgermeister einstimmig gewählt. Durch die Bosheit eines Gegners wurde es bekannt, daß er die Karrenstrafe gelitten hatte und die Wahl wurde vernichtet***). Ist dieß gerecht?

4) Die Gestattung von Ehrenfolgen, die an das Erleiden einer Strafe gesetzlich gebunden sind und nach der ausgestandenen Strafe fortwirken, verletzt den Grundsatz, daß derjenige, welcher eine Strafe erduldete, auch jene Verbrechen abgebüßt hat und daher in der bürgerlichen Gesellschaft so zurücktreten muß, daß er eine neue rechtliche Laufbahn beginnen kann, ohne daß man ihm das früher begangene Verbrechen vorwirft. Die Stimmen der vorzüglichsten Practiker fordern †), daß der Gesetzgeber an dieser Ansicht festhalte.

---

*) Richtige Bemerkungen über die Härte dieser Ehrenfolgen in Beidtel Untersuch. über einige Grundlagen der Strafgesetzgebung S. 117—121, s. noch v. Jagemann in dem Archiv des Criminalrechts 1838, S. 264.

**) v. Savigny, System II, S. 199.

***) Einen fast ganz gleichen Fall kennt auch der Herausgeber.

†) In dem von großen practischen Juristen erstatteten Report from the select committee on transportation. London 1838, pag. XXIX. heißt es: Die Wirkung der Ausschließung eines Verbrechers nach ausgestandener Strafe von seinen bürgerlichen und constitutionellen Rechten ist nur die, die ungerechteste,

Digitized by Google

5) Die Uebel, welche der Ehrenverlust selbst in dem neueren Sinne nach sich zieht, sind häufig so groß, daß man eine Strafe, die ein solches Leiden begründet, nie als eine Nebenstrafe betrachten sollte. Nicht bloß die Vermögensnachtheile, welche an den Ehrenverlust häufig geknüpft sind ꝛc., drücken schwer nieder, sondern auch darin besteht ein schweres Leiden, daß der Bestrafte von so vielen Verhältnissen ausgeschlossen ist, welche die volle Wirksamkeit eines Mannes im bürgerlichen Leben garantiren. Mag er noch so ausgezeichnet durch Intelligenz und Geschäftsgewandheit sein, vermöge welcher ihn seine Mitbürger vor Allen zum Vorstande der Gemeinde oder zum Abgeordneten berufen würden, so nützt ihm dieß nicht; die politische Laufbahn, an welche für ihn die wünschenswertheste Entwickelung seiner Kräfte sich knüpfen würde, ist ihm verschlossen; bei jeder Wahl sieht er das Aussprechen seiner Entehrung erneuert. Außer England hat nur ein Land, Ungarn, bisher die Wahrheit dieser Ansichten erkannt, in so ferne nach dem Staatsrechte Ungarns die Bestrafung wegen eines Verbrechens keine Infamie nach sich zieht, und nur ausnahmsweise bei einigen Verbrechen eine Infamie gegen den Bestraften erkannt werden darf, aber auch da nur, wenn ein eigener processus infamiae eingeleitet und darin die Infamie erkannt worden ist. Schwerlich wird Jemand, der weiß, wie sehr die Bewohner dieser beiden Länder für Ehre empfänglich sind, behaupten, daß dadurch die Ehrliebe der Nation geschwächt werde.

6) Dieses System ist im Widerspruche mit dem Zwecke der Besserung, von dessen Erreichung unsere Gesetzgeber so oft sprechen. Hätten die Staatsmänner, welche die Strafgesetzgebung verbessern wollen, eine klare Vorstellung von dem Penitentiarsystem, so würden sie erkennen, daß der als ein Entehrter Ausgestoßene, als ein Feind der bürgerlichen Gesellschaft gegenübersteht, daher es anerkannt ist, daß in dem entehrenden Charakter der Verbrechensstrafen ein Hauptgrund liegt, welcher die Zahl der Rückfälligen vermehrt. Der Entehrte fühlt sich durch eine unübersteigliche Scheidewand von der bürgerlichen Gesellschaft getrennt, und, Rache im Herzen, schließt er sich den Genossen seines Schicksals an und verübt neue Verbrechen. Nach den Erfahrungen ausgezeichneter Gefängnißdirectoren findet das Bemühen, auf das Gemüth der Sträflinge einzuwirken, die größte Schwierigkeit an der Seelenstimmung, in welcher der gebrandmarkte Sträfling wie ein Verdammter in Dante's Hölle sich ausgestoßen fühlt. Man versichert, daß die Strafanstalt eine Besserungsanstalt sein soll;

---

ungewisseste und ungleichste Ausdehnung der Bestrafung zu geben, ihn als entehrt in der Augen seiner Mitbürger darzustellen, ihn in seiner eigenen Achtung herabzuwürdigen und zur Verübung neuer Verbrechen anzutreiben. Das englische Recht nimmt daher an, daß der Bestrafte nach Ablauf der Strafzeit keine bürgerliche und politische Rechte verliere.

Digitized by Google

dann muß man aber auch davon ausgehen, daß der aus der Strafanstalt Tretende als muthmaßlich Gebesserter betrachtet werde; man muß ihm möglich machen, eine neue Laufbahn als rechtlicher Mann zu beginnen und nicht durch den Ehrenverlust bei den Mitbürgern die Möglichkeit zerstören, mit Vertrauen dem, der sich redlich nähren will, sich zu nähern *).

7) In dem Ausspruche des Staats, daß der Bestrafte gewisser Ehrenrechte beraubt sei, liegt zugleich die Erklärung, daß das Verbrechen, wegen welches Jemand bestraft wurde, in den Augen seiner Mitbürger als einen Menschen darstelle, der aus schändlichen Motiven handelte und der Achtung seiner Genossen unwürdig ist. Das Strafurtheil stellt sich dabei als Organ der öffentlichen Meinung **) über die Ehrenhaftigkeit des Bestraften dar; allein das Gesetz faßt unter einem Namen des Verbrechens verschiedene Fälle zusammen und belegt alle diese mit dem nämlichen Verdammungsurtheile. Die Meinung der Bürger aber richtet ihr Urtheil der Ehrenhaftigkeit nicht nach dem Namen eines Verbrechens, nicht nach der Strafzeit, weil es bekannt ist, daß oft ein Verbrechen eine lange dauernde Strafe nach sich ziehen, aber doch nicht als ein Ausfluß schändlicher unwürdiger Gesinnungen erscheinen kann ꝛc. Auf diese Art steht das Strafurtheil nicht selten in Widerspruch mit der Meinung, die allein über Ehre entscheiden kann. Ein solcher Widerspruch aber ist nachtheilig ***).

8) Die unter dem Namen: Ehrenrechte, welche als Folge der Verurtheilung zu gewissen Strafen verloren gehen, begriffenen Rechte sind höchst verschiedener Art, und zwar a) sind es Verhältnisse, auf deren Besitz das gesicherte Fortkommen des Thäters in der bürgerlichen Gesellschaft, und die Mittel ehrlichen Erwerbes beruhen, z. B. das Bürgerrecht, Gewerbsbefugnisse; b) oder der Verbrecher verliert Rechte, welche im Zusammenhange mit Verhältnissen stehen, bei denen das höchste Interesse vorkommt, daß derjenige, welcher schwere Verbrechen verübt hat, nicht Befugnisse ausübe, die im Namen des Staats nur von demjenigen ausgeübt werden können, welcher des allgemeinen Vertrauens würdig ist. c) Andere beziehen sich auf politische Befugnisse der Wahlfähigkeit und Wählbarkeit zu Stellen der Abgeordneten oder zu Gemeindeämtern. d) Andere Rechte sind reine Ehrenrechte, die in

*) Trefflich zeigt der ausgezeichnete Practiker, Graf Petitti, Staatsrath in Turin, in seinem Werke della condizione attuale delle carceri. Torino 1840, p. 223, die Nothwendigkeit, die gesetzlichen Ehrenfolgen aufzuheben.

**) Jagemann im Archiv 1838, S. 265.

***) Sehr wahr sagt v. Savigny im System des röm. Rechts II, S. 229 in Note: Kein Rechtsinstitut kann so wenig, als das der Infamie, einen schneidenden Widerspruch mit der öffentlichen Meinung vertragen.

Digitized by Google

äußeren Auszeichnungen bestehen, z. B. Orden und Titel. e) Bei anderen werden dem Bestraften Befugnisse entzogen, bei denen es nur vom Ermessen des Richters abhängen kann zu bestimmen, welcher Werth dem Bestraften ungeachtet seines Verbrechens noch beigelegt werden kann.

Die Entziehung der Rechte der ersten Art läßt sich nie rechtfertigen; denn sonst vernichtet der Staat selbst die Möglichkeit, daß der Bestrafte auf ehrliche Weise sich und seine Familie nähre. Mit der Ehre einer Person hat ihr Stand überhaupt nichts gemein; so gut der Kapitalist, wie er aus der Strafanstaltt ritt, sein Vermögen behält und wieder zu Speculationen anwenden kann, oder der bestrafte Künstler oder Schriftsteller seine Geistesproducte verwerthen kann, ebensowohl muß man dem Fabrikanten oder Handwerker seinen Bürgerstand und Gewerbsbefugnisse belassen *). Dagegen rechtfertigt es sich, daß der Staat an das Erleiden gewisser Strafen den Verlust des Staatsdienstes, oder (richtiger:) die Befugniß, den öffentlichen Diener zu entlassen, knüpft. Die Staatsregierung kann in den Gesetzen über Staatsdienst **) auch voraus erklären, daß er als Bedingung unter der Jemand den Staatsdienst erlangen und behalten kann, ein tadelloses Benehmen betrachte, und denjenigen, der durch Verbrechen (einer gewissen Größe) seine Unwürdigkeit zeigte, entlassen werde. Die Rücksicht, daß die Wirksamkeit des Staatsdieners durch sein fleckenloses Betragen bedingt ist, und es verletzend wäre, wenn die Bürger z. B. vor demjenigen Recht nehmen müßten, welcher selbst wegen Diebstahls oder Betrugs vor kurzem bestraft wurde, wird hier von Bedeutung ***). Die Rechte dritter Art wegen jedes schweren Verbrechens als getilgt zu erklären, läßt sich nicht rechtfertigen; denn ist von der Wählbarkeit die Rede, so entscheidet dabei nur das Vertrauen der Wählenden; wird der Bestrafte gewählt, so hat er dadurch ein Zeugniß der Bürger erhalten, die ihn ihrer Achtung für würdig erklären und erkennen, daß entweder die erlittene Strafe ihn nicht herabwürdigte oder daß er durch die Art seines Benehmens seit der Bestrafung jeden Makel ausgetilgt habe. Selbst die Wahlfähigkeit des Bestraften als getilgt

*) Eine (mit Vorsicht zu brauchende) Ausnahme tritt nur ein bei Gewerben, mit denen der Verbrecher einen gemeingefährlichen Mißbrauch trieb, und daher selbst öffentliches Interesse die Entziehung fordert, z. B. eine Hebamme, die ihre Kunst zu Verbrechen mißbrauchte.

**) Daß der Verf. nur den unmittelbaren Staatsdienst hierunter versteht, ergiebt sich schon aus dem in vorstehender Note von einer Hebamme hergenommene Beispiel, die der Staat so gut nach vorgängiger Prüfung und Vereidung anstellt, als z. B. den Rechtsanwalt ꝛc. d. H.

***) Daraus folgt aber nicht, daß ein Bestrafter, nach abgelegten Beweisen guter Aufführung, auch unfähig sei, je wieder im Staatsdienst angestellt zu werden. d. H.

Digitized by Google

zu erklären, läßt sich nicht billigen, da, wenn auch ein solcher seine Stimme einem Unwürdigen giebt, dieselbe, wo sie isolirt ist, wirkungslos ist, und da, wo er sie demjenigen giebt, welcher auch von Andern die meisten Stimmen erhielt, anzunehmen ist, daß er einen Würdigen gewählt habe. In Bezug auf die Rechte der 4ten Art ist nicht einzusehen, wie das öffentliche Interesse verlangen soll, dem Bestraften die (ihm oft von einem 3. Staat aus verliehenen mit Pension verknüpften Orden, Titel, academische Würden zu entziehen. Denke man sich den Offizier, der durch seltene Auszeichnung auf dem Schlachtfeld Orden sich verdient, oder den, der die Doctorwürde durch wissenschaftliche Leistungen erwarb; warum soll er der erworbenen Rechte plötzlich durch ein Verbrechen verlustig werden? — Völlig grundlos ist die Entziehung der Rechte der 5ten Art, daher auch nie die Zeugnißfähigkeit absolut entzogen werden soll. Nur die besonderen Umstände des einzelnen Falles können entscheiden, in wie ferne der Bestrafte als Zeuge völlig untüchtig oder nur unverdächtig ist. Die Art des verübten Verbrechens, der bisherige Lebenswandel müssen das Ermessen des Richters leiten. Absolute Ausschließung von dem Zeugnisse schadet oft ebenso dem Interesse des Staats, alle möglichen Beweisesquellen zu benützen, als den Rechten dritter Personen.

12) Entweihung des Heiligthums der Gnade.

Man hat nicht selten erklärt, daß die Verbesserung der Gesetze ꝛc., daß die Erweiterung des richterlichen Ermessens ꝛc. nicht so dringend sei — — weil die Gnade ausgleichend nachhelfen könnte. Erklärungen dieser Art gewähren häufig den bequemen Vorwand, Anträge auf Milderung vorgeschlagener Strafdrohungen zurückzuweisen. Man verbindet damit nicht selten die Behauptung, daß durch die Versuche, das richterliche Ermessen zu erweitern, das Begnadigungsrecht des Regenten geschmälert und der Herrscher in einem seiner erhabensten Rechte beschränkt würde. Es sei erlaubt zu zeigen, daß diejenigen, welche bei den Regenten den Glauben an die Wahrheit solcher Sätze erwecken oder bestärken und Männer verdächtigen, welche die Nothwendigkeit der Erweiterung des richterlichen Ermessens vertheidigen, keine weisen Rathschläge geben. Durch die oben aufgestellte Behauptung wird nämlich der Regent an die Stelle des Richters gesetzt und von ihm verlangt, daß er die Fehler des Gesetzes heilen soll. Insbesondere wird durch die regelmäßig in allen Fällen einer gewissen

*) Die Unzweckmäßigkeit von Vorschriften, die absolut den Bestraften die Zeugnißfähigkeit entziehen, habe ich zu zeigen gesucht in v. Zurheins Jahrbüchern des deutschen Processes I. Band, 2. H., S. 204. Auch bessere neue Gesetzgebungen haben diese absolute Zeugnißunfähigkeit der Bestraften aufgehoben. Mein Strafverfahren II, S. 289. 90.

Digitized by Google

Art wiederkehrende Begnadigung, z. B. wenn wegen Todschlags, Kindermords ꝛc. ꝛc. Todesstrafe erkannt ist*), offen die Ueberzeugung der Staatsregierung ausgesprochen, daß das Gesetz, welches dennoch in diesen Fällen den Tod droht, ungerecht sei. Dieser Ausspruch aber ist nicht geeignet, die Achtung vor der Regierung und das Vertrauen zur Weisheit ihrer Gesetzgebung zu befestigen; billig fragt das Volk: warum der Gesetzgeber nicht vorzieht, das Gesetz, dessen Ungerechtigkeit er erkennt, abzuändern, damit das Gesetz eine Wahrheit werde und der Richter nicht genöthigt sei, eine Strafe auszusprechen, an deren Vollziehung Niemand glaubte so daß mit der Ueberzeugung, daß eines der Strafgesetze nur auf dem Papier stehe, auch der Glaube an das Ansehen der Gesetze überhaupt erschüttert wird. — Selbst dem Regenten, von dem man verlangt, daß er durch Begnadigung gut machen soll, was das Gesetz fehlte, bereitet man eine peinliche Lage. Es ist wahr, was ein geistreicher Schriftsteller, selbst Erbe des Throns eines großen Landes, sagt**): «Bevor der Beschluß, ob das Todesurtheil bestätigt werden soll, gefaßt wird, sind die Gedanken peinlich beschäftigt, das aufzufinden, was recht ist, und später lastet wieder des betrübten Vorfalls Erinnerung schwer auf dem Herzen» ꝛc. Lagen dieser Art dem Regenten ohne dringende Nothwendigkeit zu bereiten, ihn abzuziehen von seinen übrigen wichtigen Staatsgeschäften, sollten diejenigen, welche den Herrscher wahrhaft verehren, nicht sich bemühen ꝛc. Wie peinlich aber auch für die Rathgeber des Regenten die Lage ist, hat ein erfahrungsreicher Staatsmann***), der seit Jahren berufen war, in diesen Fällen Rath zu geben, auf eine wohl zu beachtende Weise ausgesprochen. Es ist selten die reine Beurtheilung der wahren Verschuldung der Verurtheilten in dem einzelnen Falle, die den Minister leitet; da wo überhaupt die im Gesetze gedrohte Strafe zu hart erscheint,

*) Nach Starke Justizverwaltungsstatistik des preußischen Staats, Tabelle S. 43 bis 47, sind in Preußen von 1818 bis 1838 484 Verbrecher zur Todesstrafe verurtheilt worden; von diesen wurden 337 begnadigt; die wegen Kindesmord, wegen Falschmünzen, wegen Duells und Raub gefällten Todesurtheile sind nie vollstreckt worden. Bei den wegen Raubmords Verurtheilten trat die Begnadigung am seltensten ein, von 62 Verurtheilten wurden 49 hingerichtet. — Nach der Schrift des Kronprinzen von Schweden über Strafe und Strafanstalten S. 13 wurden in Schweden in den letzten 7 Jahren 43 zum Tode verurtheilte Individuen jährlich begnadigt. — Im Großherzogthum Baden wurden 1836 wegen Todschlags 8, 1837 3, 1839 3; wegen Kindesmords 1837 1, 1838 3, 1839 2 zum Tode verurtheilt; gegen keinen dieser Verurtheilten wurde diese Strafe vollstreckt.

**) Ueber Strafen und Strafanstalten von Sr. königl. Hoheit Oskar Kronprinzen von Schweden, S. 13.

***) Der englische Minister Lord J. Russel in seiner merkwürdigen Rede v. 24. März 1837 bei Vorlage des neuen Gesetzes über Verbesserung der Criminalgesetze.

Digitized by Google

wird regelmäßig der Antrag auf Begnadigung gemacht; nur zuweilen, wenn die Häufigkeit eines Verbrechens, das rasch nacheinander vorkömmt, die Gemüther aufregt, oder wo ein Fall besonderes Aufsehen verursacht hat, wird, damit, wie man sagt, der Ernst des Gesetzes Eindruck mache, von Zeit zu Zeit ein Beispiel gegeben und der Antrag auf Bestätigung des Todesurtheils gestellt. Auf den Minister, der hier seinen Rath zu ertheilen hat, wird dabei von allen Seiten, so oft der Verurtheilte nur einige Freunde hat, oder durch sein Benehmen oder seine Jugend und seine Bildung Sympathieen zu wecken wußte, eingestürmt, während für Andere, die nicht unter solchen günstigen Umständen sich befinden, keine Stimme sich erhebt. Häufig sind es politische Berechnungen, welche darüber entscheiden, daß einer der Verurtheilten begnadigt, ein Anderer, der ganz das Nämliche verübt hatte, hingerichtet wird. Das Volk hat vielleicht seit einer Reihe von Jahren Verbrechen, die nach den in der Gegend, wo das Verbrechen verübt wurde, allgemein bekannten Umständen eher verdient hätten, die volle Strenge des Gesetzes zu erdulden, die Wohlthat der Begnadigung genießen sehen; plötzlich wird einer, der das nämliche Verbrechen verübte, der aber nach der Volksstimme weniger strafwürdig gewesen wäre, nicht begnadigt; man weiß keine Gründe dieser Erscheinung anzugeben, beklagt den Unglücklichen und tadelt die Regierung. — Nothwendig sollte daher das System aufgegeben werden, die Begnadigung nur als Heilmittel der Fehler veralteter Gesetze, die man nicht ändern will, zu benützen. Aber auch abgesehen davon sollte sich der Gesetzgeber nicht durch die Hoffnung, daß die Begnadigung helfen könne ꝛc., abhalten lassen, die Gesetzgebung schon von Anfang an so einzurichten, daß es dem Richter möglich gemacht wird, die gerechte Strafe, welche der Verschuldung des Falles entspricht, zu erkennen. Nie erwarte die Gesetzgebung, daß die Begnadigung diesem Zwecke vollkommen genügen kann *). Man verletzt dadurch offenbar die Gerechtigkeit, nach welcher der Angeschuldigte fordern kann, daß nur die gerechte Strafe gegen ihn erkannt werde. Nicht Gnade, sondern Recht ist es, welches er verlangen kann; nie wird aber auch die Strafjustiz, welche in das Kabinet des Regenten verlegt wird, hoffen dürfen, ebenso gerecht urtheilen zu können, als die Richter auf den Grund der Prüfung vollständiger Verhandlungen, vorzüglich da, wo Angeschuldigte und Zeugen vor ihnen erscheinen, dieß zu thun im Stande sind. Genöthigt, nach dem Vortrage des Justizministeriums den Fall zu beurtheilen, durch seinen erhabenen Beruf außer Stand gesetzt, alle Verhandlungen selbst zu studiren, hat der Regent nicht die nöthigen Materialen, um ein gerechtes Urtheil in der Sache zu fällen ꝛc. Am wenigsten hoffe man durch die Gnade die Leiden tilgen zu können, welche das Straf-

*) Bauer Abhandlungen S. 205.

Digitized by Google

urtheil schlug. Es ist wahr, was der geistreicher Practiker de Vaulx in der Zeitschr. für ausl. Gesg. (XIII, 346) sagt: die Gnade mag die materielle Strafe aufheben, aber die moralische Wirkung des ungerechten Strafurtheils kann sie nicht tilgen *). Ohnehin frägt man, warum man da, wo die im Urtheile anerkannte Strafe ungerecht ist, erst den kostspieligen verzögerlichen Umweg wählt, daß der Regent auf dem Wege der Gnade aussprechen soll, was schon der Richter weit sicherer und schneller hätte aussprechen können und sollen.

Man wird am richtigsten das Verhältniß auf folgende Weise festsetzen können: Ueberall, wo der Gesetzgeber bei der Drohung und Berechnung der Größe nach der ihm vorschwebenden Erfahrung vorsehen muß, daß Fälle vorkommen, in welchen die absolute oder durch ein hohes Minimum begränzte Strafe im Mißverhältnisse mit der Verschuldung stehen würde, ist er verpflichtet, das Strafgesetz schon so zu erlassen, daß der Richter die Strafe auf gerechte Weise ausmessen kann, und nicht erst Zuflucht zu dem Heilmittel der Begnadigung genommen werden muß. Dieß ist der Fall 1) wo die Zurechnung des Verbrechens zwar nicht aufgehoben, aber erheblich vermindert ist **); 2) wo schon aus der Art des Verbrechens und den Ansichten über seine Strafwürdigkeit sich ergiebt, daß die früher gedrohte Strafe eine völlig unverhältnißmäßige und ungerechte sein würde ***), oder 3) wo nach der Natur des Verbrechens gewisse häufig vokommende Umstände eine besondere Herabsetzung der sonst verwirkten Strafe begründen †), oder 4) wo nach der Erfahrung ein gewisses Verbrechen in so vielen Combinationen der Verschuldung vorkömmt, daß nur durch viele Gradationen und eine Drohung sehr milder Strafen für die geringsten Gradationen die Fällung gerechter Strafurtheile möglich wird ††). In Fällen der bezeichneten Art muß der Gesetzgeber nicht erst sein Heil von der Begnadigung, die er sich vorbehält, erwarten, sondern schon seinen Richtern möglich machen, gerechte Strafen zu erkennen. Durch ein solches Verfahren wird

*) Der Verf. kennt einen Fall, wo das Todesurtheil gegen einen völlig tadellosen Mann, der den Verführer seiner Schwester auf frischer That traf und ihn tödtete, gefällt wurde; das Urtheil wurde publicirt, die Verzweiflung über die furchtbare Strafe, die der Verurtheilte für ungerecht erkannte, bewirkte, daß er wahnsinnig wurde; die Gnade des Regenten hatte die Strafe auf 5 Jahre Festung herabgesetzt, aber das Begnadigungsreskript konnte nur einem Wahnsinnigen publicirt werden.

**) Durch die vertheidigte Bestimmung, daß wegen verminderter Zurechnung Milderung eintreten soll, wird in vielen Fällen die Begnadigung entbehrlich gemacht.

***) Z. B. bei Kindesmord.

†) Z. B. bei Todschlag wegen Provocation.

††) Z. B. bei dem Duell, bei der Widersetzung.

Digitized by Google

der Begnadigung ihr würdiger Standpunct angewiesen; sparsam angewendet erhält dieß kostbare Vorrecht der Krone den höchsten Werth, und wird ein von demjenigen, dem es zu Theil wird, wie vom Volke, das zum Regenten als der Quelle der Gnade aufblickt, gesegnetes Heilmittel; dem Strafgesetze ist sein Ansehen und sein Nachdruck gesichert und der Richter wird dann in die Lage, welche allein ihm ziemt, gesetzt, die nach seiner Ueberzeugung gerechte Strafe auszusprechen ꝛc. Nie wird es, wenn auch die Gesetzgebung das richterliche Ermessen zweckmäßig erweitert, dem Regenten an Gelegenheit fehlen, die Fülle seiner Gnade über Verurtheilte ausströmen zu lassen, weil es nie an Fällen mangeln wird, in denen, ungeachtet der menschlichen Berechnung, dennoch die gedrohte Strafe wegen außerordentlicher Umstände im Mißverhältniß mit der Verschuldung erscheint.

Anhang zur Note auf S. 91:

Verzeichniß gefällter und vollzogener Straferkenntnisse in der Provinz Starkenburg.

Es wurde verurtheilt: ꝛc. von dem Großherzoglichen Hofgerichte in Darmstadt:

1) Georg ... wegen versuchten Mords, versuchten Straßenraubes, verübter Brandstiftung und vieler anderer Verbrechen, in mildernder Berücksichtigung, daß er zur Zeit der begangenen Verbrechen noch nicht 17 Jahre alt war, in eine Zuchthausstrafe von zwölf Jahren durch Erkenntniß vom 16. October 1829. Auf die von demselben ergriffene Revision ist diese Strafe auf acht Jahre herabgesetzt worden durch Urtheil des Großherz. Oberappellationsgerichts vom 23. Juli 1838.

2) Heinrich ... wegen derselben und anderer Verbrechen, in Berücksichtigung, daß er zur Zeit der That noch nicht 16 Jahre alt war in eine Zuchthausstrafe von neun Jahren.

3) Wilibald ... wegen Mordversuchs und vieler anderer Verbrechen, in Berücksichtigung, daß er zur Zeit der Begangenschaft noch nicht 16 Jahre alt war, in eine Zuchthausstrafe von acht Jahren. In der Revisionsinstanz ist die Strafe auf vier Jahre herabgesetzt worden durch Urtheil des Großherz. Oberappellationsgerichts von oben angegebenem Datum.

4) Hermann ... wegen großen Diebstahls, vieler kleiner Diebstähle, Verbindung zu einem Räuberleben und anderer Verbrechen, in Berücksichtigung, daß er zur Zeit der Begangenschaften noch nicht 15 Jahre alt war, in eine Zuchthausstrafe von drei Jahren. In der Revisionsinstanz ist die Strafe auf zwei Jahre herabgesetzt worden durch besagtes Oberappellationsgerichts-Urtheil.

Digitized by Google

5) Conrad .... wegen Theilnahme an einer Räuberbande, sowie wegen vieler anderer Verbrechen, in Berücksichtigung, daß er zur Zeit der Begangenschaften noch nicht 18 Jahre alt war, in eine Zuchthausstrafe von zwei Jahren. Die von demselben ergriffene Revision ist verworfen und das Hofgerichtserkenntniß bestätigt worden, durch dasselbe Urtheil des Großherz. Oberappellationsgerichts.

6) Heinrich .... wegen Mordversuchs, Plan zu einem Räuberleben, qualificirten Diebstahls und anderer Verbrechen, in Berücksichtigung, daß er zur Zeit der Begangenschaften noch nicht 17 Jahre alt war, in eine Zuchthausstrafe von drei Jahren. In der Revisionsinstanz ist die Strafe auf ein Jahr und sechs Monate herabgesetzt worden durch oben angegebenes Urtheil.

7) Friedrich .... wegen Mordversuchs, straßenräuberischen Auflauerns und anderer Verbrechen, in Berücksichtigung seines nachherigen guten Betragens und daß er zur Zeit der Begangenschaften noch nicht 17 Jahre alt war, in eine Zuchthausstrafe von zwei Jahren. In der Revisionsinstanz ist die Strafe auf ein Jahr und sechs Monate durch dasselbe Urtheil herabgesetzt worden.

8) Louis .... wegen Familien-Diebstahls und anderer Diebstähle, in Berücksichtigung daß er zur Zeit der Begangenschaften noch nicht 15 Jahre alt war, in eine Zuchthausstrafe von zwei Jahren. Die von demselben ergriffenen Rechtsmittel der Appellation und Revision sind als unbegründet verworfen und das Hofgerichtserkenntniß ist bestätigt worden durch erwähntes Urtheil des Großherz. Oberappellationsgerichts.

9) Carl .... wegen verschiedener Diebstähle, in Berücksichtigung, daß er zur Zeit der Begangenschaften noch nicht 16 Jahre alt war, in eine Zuchthausstrafe von einem Jahre.

10) Julius .... wegen Theilnahme an einer Räuberbande, versuchter Eigenthumsgefährdung und verschiedener Diebstähle, in Berücksichtigung, daß er zur Zeit der Begangenschaften noch nicht 16 Jahre alt war, in eine Zuchthausstrafe von zwei Jahren. Das von demselben ergriffene Rechtsmittel ist als unbegründet verworfen und das Hofgerichtserkenntniß durch obiges Oberappellationsgerichtsurtheil bestätigt worden.

11) Gustav .... wegen verschiedener kleiner Diebstähle und sonstiger Frevel, in Berücksichtigung, daß er zur Zeit der Begangenschaften noch nicht 14 Jahre alt war, in eine Correctionshausstrafe von einem Jahre.

12) Christian .... wegen Theilnahme an einem Räuberbunde und Entwendung, in Berücksichtigung seiner nachherigen guten Aufführung und daß er zur Zeit der Begangenschaften noch nicht 16 Jahre alt war, in eine Correctionshausstrafe von 3 Monaten ꝛc. ꝛc.

Wie sind diese jungen Verbrecher aus der Zucht der Strafhäuser hervorgegangen? Sind es rechtliche Menschen geworden, sind Einige von ihnen auf die Liste der Rückfälligen gekommen?

Digitized by Google

Inhalt.

Seite.

I. Ueber die summarische Wiederholung oder den sogenannten summarischen Vorhalt in Untersuchungssachen, besonders mit Rücksicht auf den Herzoglich Braunschweigschen Strafprozeß. Vom Oberappellationsgerichtsprokurator Scholz III. zu Wolfenbüttel 1

Anhang: 1) Wesen, Einrichtung und Folgen des neuen europäischen Schwurgerichts nach Welcker 16

2) Feuerbach über das Schwurgericht im Vergleich zu unserm deutschen Processe 30

II. **Königreich Sachsen.** Unzurechnungsfähigkeit aus Blödsinn in einem Brandstiftungsfall. Mitgetheilt vom Ministerialsecretär Dr. Fr. Schwarze zu Dresden 38

III. **Herzogthum Anhalt-Cöthen.** Incest, vom Stiefvater im Ehebruch begangen. Aus der Vertheidigungsschrift zweiter Instanz. Mitgetheilt vom Verfasser, dem herzogl. Anhalt-Bernburg'schen Advocaten von May zu Cothen 48

IV. **Königreich Sachsen.** (Vor Einführung des Strafgesetzbuchs.) Ist der vor einer incompetenten Behörde falsch geleistete Eid für einen Meineid zu achten? Aus der Spruchpraxis mitgetheilt vom K. Sächsischen Advocat Lingke in Pirna 62

V. **Herzogthümer Schleswig-Holstein.** Diebstahl an Schaafen. (Zur Lehre vom kleinen und großen — gemeinen und qualificirten — wiederholten und fortgesetzten Diebstahl.) Aus den Vertheidigungsvorträgen, mitgetheilt vom Verfasser, Dr. Gülich, Obergerichtsanwalt zu Schleswig 65

VI. **Großherzogthum Hessen.** Verheimlichung der Schwangerschaft und hülflos angestellte Geburt 76

VII. **Großherzogthum Hessen.** Generalien die Strafrechtspflege betreffend. Mittheilung vom Hofgerichtsadvocat Bopp in Darmstadt. 86

VIII. Correspondence. Ueber Injurien und Schmähschriften nach französischem Rechte von Dr. Félix, Advocat à la cour royale zu Paris. 105

IX. Florilegium aus Mittermaier's neuester Schrift: Die Strafgesetzgebung in ihrer Fortbildung geprüft nach den Forderungen der Wissenschaft und nach den Erfahrungen über den Werth neuer Gesetzgebungen, und über die Schwierigkeiten der Codification, mit vorzüglicher Rücksicht auf den Gang der Berathungen von Entwürfen der Strafgesetzgebung in constitutionellen Staaten. Erster Beitrag. Heidelberg, 1841. 108

Anhang zur Note auf S. 91 128

Digitized by Google

X. Königreich Würtemberg.

Die Giftmischerin aus Verzweiflung *).

Vom Oberjustizrath Teuffel zu Eßlingen.

Bis zu ihrem 26. Jahre, bis zu dem Verbrechen, welches sie in Haft und Untersuchung brachte, hatte Rosalie Arends nach Allem, was in den Acten liegt, in ihrer Familie und in der Gemeinde L. überhaupt sich den Ruf eines ganz gesitteten und auch verständigen Mädchens bewahrt. Im März hatte ihr Vater, der damals 68jährige und gleichfalls in gutem Rufe stehende Wagner Carl Arends, seinen fünf Kindern den größten Theil seiner Habe übergeben, und es war dadurch Rosalie in den Besitz eines Vermögens von 800 Fl. gekommen, wofür sie ihrem Vater nur 6 Fl. Leibgeding jährlich entrichten sollte. Diese Verhältnisse und hauptsächlich wohl dieses Vermögen waren es nun, welche die Wahl des Bauern August Ralph zu H., Oberamts B., auf sie richteten, und ihn um ihre Hand bitten ließen. Ihr Vater betrachtete Ralph als eine gute Parthie für seine Tochter; denn es ist Letzterer, obgleich früher schon verehelicht und Vater von zwei Kindern, doch noch jung, brav und vermöglich. Allein wie Ralph die Arends, so hatte auch sie ihn zuvor gar nicht gekannt, und er erzählt selbst: er hätte gern wieder eine gute Hausfrau und eine gute Mutter für seine Kinder, wie seine verstorbene Ehefrau gewesen sei, gehabt, er habe sich deßwegen mit seinen Verwandten besprochen, und da habe nun sein Gevattersmann ihm die Rosalie Arends empfohlen. Andererseits hatte die Letztere bereits ein zärtliches Verhältniß mit einem Soldaten, Wilhem Balm zu L., welches ihrem Vater, ohne bisher mißbilligt worden zu sein, wohl

*) v. Sarwey's Monatsschrift für (allgem.) Justizpflege in Würtemberg, IV, 177.

Digitized by Google

bekannt war, und sich überhaupt ganz in den Grenzen guter Sitten hielt, wie man Beides ihr glauben muß, da auch nicht entfernt das Gegentheil angezeigt ist, während übrigens Balm an Vermögen weniger zu bieten vermochte, als Ralph. Wie nun ihr Vater gleichsam bloß auf der Hand, so erwog Rosalie die Wahl in ihrem Herzen, und weigerte sich dem Ralph die Hand zu geben. Sie sagt dießfalls wörtlich: «Es kann Einer ein braver Mann sein und ein Mädchen kann ihn doch nicht lieben, das kann man sich nicht geben. Es ist was Arges, wenn man einander nicht mag. Mein Vater wollte die Heirath wegen des Reichthums; ich wollte nicht, ich konnte es nicht.»

Gewiß zeigen diese Worte eine über die gewöhnliche oder gemeine Erscheinung in den untern Volksclassen hervorragende Anlage und Ausbildung des Gemüths, und man ist, wenn man ihren Vater sagen hört: «sie war immer ein verständiges Mädchen, einen Stolz hat sie an sich gehabt, ein übertriebenes Wesen,» beinahe versucht, anzunehmen, daß jener vortheilhaften geistigen Seite auch eine einnehmende Gesichtsbildung der A. entspreche, da das Bewußtsein körperlicher Reize leicht höheres Selbstgefühl und Eitelkeit und Putzsucht in dem Weibe erzeugt, und der Vater dieß wohl mit jener Aeußerung bezeichnen will. Aus einer solchen Individualität ist es daher psychologisch vollkommen erklärlich, daß Rosalie mit Beharrlichkeit lange und einzig um ihres Geliebten willen sich weigerte, auf den Heirathsantrag des Ralph einzugehen, obgleich nicht nur der Vater ihr sehr zuredete, sondern auch eine bereits in H. verheirathete Schwester, welche ein eigenes Interesse dabei hatte, wie sie selbst sagt, eine so nahe Verwandte in ihre Nähe zu bekommen. Ebenso erklärlich ist aber auch, daß Rosalie dann nach einigen Wochen plötzlich und von freien Stücken nach H. kam, wo ihr Vater gerade auf Besuch bei ihrer Schwester war, und sich jetzt zur Verlobung mit Ralph bereit erklärte, welche sofort erfolgte.

Sie hatte, wie ihr Vater sagt, Verdruß mit ihrem Geliebten gehabt, hatte ohne Zweifel in der Uebereilung eines gereizten und stolzen Gemüths nur daran gedacht, ihrem Geliebten schnell ein Schnippchen zu schlagen, nicht ahnend, daß sie selbst nur das Opfer dieser Liebesrache sein werde, und hatte, wie sie versichert, wovon auch nicht etwa das Gegentheil bestimmt angezeigt ist, von der Verlobung an mit dem Geliebten ganz abgebrochen.

Je schneller sie gehandelt hatte, desto eher erwachte jedoch

Digitized by Google

Reue in ihr, Sehnsucht nach dem Geliebten und Abneigung gegen den Verlobten. Ihre Schwester sagt von ihr: «gleich nach dem Verspruch sei sie wieder wankelmüthig geworden, in sich gekehrt gewesen, habe ein inneres Anliegen gehabt, und den Ralph nicht mehr gewollt; und Rosalie selbst äußert dießfalls noch in dem gütlichen Verhöre: «sie sei nicht mehr zu Balm gegangen, aber aus dem Herzen sei er ihr nicht gekommen.»

Schon war die zweite Proclamation geschehen, die dritte sollte unmittelbar folgen und dann die Hochzeit. Da erklärte sie nicht nur ihrem Vater, sondern auch ihrem Bräutigam, daß sie ihn nicht heirathen könne. Aber der Vater erwiedert ihr mit Heftigkeit, daß sie nicht mehr zurücktreten dürfe, und droht ihr, das Messer in der Hand, mit Erstechen; auch der Bräutigam giebt ihr keine entsprechende Antwort. Und nun, im Gedränge ihrer widerstrebenden Empfindungen und der Angst vor der Drohung ihres Vaters, faßte sie den Entschluß, ihrem Bräutigam Gift zu geben. Sie läßt ihre lauten Klagen verstummen, sie wird sogar freundlich und grausame List ihre Waffe. Sie bekennt dießfalls mit eigenen Worten: «weil sie mich den Ralph nicht haben aufgeben lassen, so habe ich mir durch Ralph und durch meinen Vater Gift verschafft, um dem Ralph das Gift zu geben, damit ich ihn los werde.»

Unter dem garstigen, aber, wie es scheint, in jener Gegend plausiblen Vorwand, Läuse damit vertreiben zu wollen (man sieht aus den verschiedenen Angaben nicht klar, ob sie sagte: sich oder ihrer Schwester oder deren Kindern), wendet sie sich an ihren Bräutigam, und, allen Angaben nach zu schließen, unmittelbar vor- oder nachher auch an ihren Vater mit der Bitte, ihr Fliegenstein oder Mückengift (Kobalt, ein Arsenik enthaltendes Mineral) aus der Apotheke zu verschaffen. Der Erstere weigert sich, deßwegen in die Apotheke zu laufen, aber verspricht ihr ein Restchen Mäusegift (weißen Arsenik), das er noch besitze. Denn er hat auf einen Erlaubnißschein des Gerichtsarztes aus der Apotheke zu B. sich zu Vertreibung von Ratten solchen Arsenik verschafft, und diesen nicht ganz aufgebraucht. Am folgenden Tag erscheint seine Braut schon Morgens wieder bei ihm, um ihm häusliche Arbeiten zu verrichten, namentlich auch ihm zu Mittag zu kochen. Arglos reicht er ihr hier vor seinem Weggehen auf das Feld das Gift, und bemerkt ihr, als Ermahnung zur Vorsicht, es sei Mäusegift. Um 10 Uhr Vormittags kehrt er vom Felde zurück, und

Digitized by Google

schon ist seine Braut mit Backen von Flädchen beschäftigt; sie bietet ihm ein solches aus der Pfanne, und er verzehrt es sogleich allein, nachdem sie es ausgeschlagen hat, mitzuessen.

In dieses hat sie jenes Gift ihm gemengt, und bald, nachdem sie für seine Familie vollends die Speise bereitet hat, entfernt sie sich und kehrt nach Hause zurück, wo am gleichen Tage noch, Nachmittags, auch ihr Vater ihr ein Päckchen Mäusegift einhändigt. Inzwischen aber wird der Bräutigam, nur zwei Stunden nach dem Genusse jenes Flädchens, während seine Kinder und Dienstboten ohne allen Nachtheil das Mittagsmahl eingenommen haben, von Uebelkeit und von Erbrechen befallen, das bis Abends sich, wie er eidlich versichert, 25 Mal erneuert. Er läßt durch seinen Bruder bei Dr. Z. in B. Hülfe suchen. Doch dieser, ohne den wahren Zustand zu erkennen, weil er den Leidenden nicht sieht, verordnet nur gegen gallichte Diarrhöe. [Das von ihr gemengte Gift erklärt später Inquisitin, nachdem ihr in Gegenwart des Gerichtsarztes von dem Untersuchungsgericht eine Quantität von 10 Gran (60 Gran = 1 Quentchen und 4 Quentchen = 1 Loth, somit 10 Gran = $\frac{1}{4}$ Loth) Mäusegift oder weißer Arsenik vorgelegt worden, in der Beschaffenheit mit diesem gleich, und in der Menge für schwach die Hälfte von diesem, somit für etwa 4 Gran, und der Gerichtsarzt hält eine solche Gabe für höchst lebensgefährlich.] Doch hat sich der Vergiftete schnell wieder erholt; er ist schon am nächsten Tage wieder außer Bett, und arbeitet schon am zweiten Tage wieder. Er wähnt nichts Arges, und empfängt am nächsten Sonntag einen Besuch von seiner Braut, die sich beklagt, daß man ihr von seinem Unwohlsein nichts gemeldet habe. Er arbeitet ihr auch am folgenden Tage in einem ihr gehörigen Weinberg, und rasch setzt sie jetzt ihr verbrecherisches Beginnen fort.

In diesem Weinberg mengt sie nämlich Nachmittags ihrem Bräutigam einen Theil des durch ihren Vater empfangenen Mäusegifts [das sie, nachdem ihr vor Gericht und Gerichtsarzt 60 Gran Kobalt vorgelegt waren, als in Aussehen und Menge diesem gleich bezeichnet, und welches der Arzt für ungleich minder gefährlich erklärt] unter den Wein, den sich derselbe mitgebracht hat. Er genießt ihn, und muß sich, wie er eidlich versichert, bald wieder etwa acht Mal erbrechen, nachdem sie bereits sich von ihm entfernt hat. Am folgenden Morgen besucht sie ihn schon wieder, trifft ihn noch zu Bette, hört seine Klage über Uebelbefinden, be-

Digitized by Google

reitet ihm sofort eine Eiergerste, damit es ihm besser werde, mischt aber den zweiten Theil jenes Mückengifts unter dieselbe, die er alsbald und noch im Bette verzehrt. Er erhebt sich jetzt aus dem Bette, muß sich zwar bald wiederholt einige Mal erbrechen, bleibt aber noch ohne allen Verdacht, und seine Braut, häusliche Geschäfte verrichtend, den Tag über bei ihm. Abends 9 Uhr etwa begleitet er sie auf dem Heimweg nach dem unweit entlegenen L. Sie gelangen hier an einen Hohlweg, und gehen oben auf dem Rande desselben; er, der Bräutigam, voraus. Da versetzt ihm die arglistige Braut plötzlich einen Stoß in die Seite, daß er in den Hohlweg stürzt, und zugleich mit einer kleinen Feld- oder Gartenhaue, die sie bei sich trägt, einen Schlag, der ihn, mehr nur streifend, noch an das Hinterhaupt trifft. Von dem Letzteren erhält er jedoch nur eine leichte Beule, und ebenso gelangt er unversehrt von dem Stoß in der Hohlgasse an, deren Abhänge zwar mindestens 36' hoch oder tief sind, aber nicht senkrecht stehen. Jetzt endlich fällt dem arglosen Bräutigam die Binde von den Augen; er eilt auf den Abhang zurück, und hält der Inquisitin, welche, zuerst feldeinwärts entflohen, bald wieder zurückkehrt, vor, daß sie ihn vergiftet und jetzt hinabgeworfen habe, so daß er hätte des Todes sein können, was sie ihm zugesteht, und worüber sie ihn auf den Knieen um Schonung anfleht.

Ebenso bekennt sie sodann auch vor Gericht: «Ich dachte, stirbt R., so bin ich von ihm los, und stirbt er nicht, merkt aber etwas, so werde ich ihn wieder los; ich habe nicht gerade gewollt, daß R. stirbt, aber es war mir einerlei, wie es geht. Ich habe gedacht, wenn er auch nicht stirbt, so giebt er mich doch auf; ich wollte eben des R. vor der Hochzeit los sein. Ich bin nicht darauf ausgegangen, daß er sterben soll; es war mir eins, wie es geht.» Ferner: «Ich hätte ja dem R. das Gift statt auf drei Mal auf ein Mal geben können, wenn ich ihn hätte weg haben wollen. Damit R. es auch gleich wissen soll, von wem es kommt, so habe ich ihn gebeten, er solle mir was in der Apotheke holen. Ich dachte, ich will's gleich in das Flädlein thun, damit er merkt, daß es von mir kommt, und mich aufgiebt. Weil R. nicht gemerkt hat, daß ich ihm was hineingethan habe, und er mich nicht aufgegeben hat, so habe ich gedacht, ich will ihm etwas thun, daß er es merkt. Wenn ich den R. bloß in den Hohlweg hinabgeworfen hätte, so hätte er denken können, ich sei durch Zufall an ihn hingekommen; damit er nun gewiß wissen sollte, daß ich

Digitized by Google

ihn hinabgeworfen habe, so habe ich ihm den Streich mit dem Häulein gegeben. Ich habe eben nach ihm geschlagen, und nicht gewußt, wohin es geht; ich habe ihm auch keinen so schweren Streich gegeben. Der Rain (am Hohlweg) war nicht jähe; es war noch zwischen Tag und Dunkel.»

Sie habe, äußert Inquisitin auch, bei allen vier Handlungen gleiche Willensstimmung gehabt, und immer nur, wie sich Gelegenheit geboten, mit schnellem Entschlusse, und rein nur für sich, ohne Wissen ihres (gar nicht vernommenen) Geliebten gehandelt, den sie eben gern gehabt hätte. «So weit,» schließt sie einmal, «hat mich die Verzweiflung gebracht.» Und wirklich zeigte sie auch unmittelbar nach der Verhaftung noch im Gefängnisse und bei den ersten zwei gerichtlichen Verhandlungen einen Zustand, welcher nach dem Gutachten des Gerichtsarztes Verzweiflung aussprach, und der Besorgniß des Uebergangs in eine wirkliche Geisteskrankheit Raum gab, jedoch bald einer ruhigen Ergebung in das Schicksal wich. — Andererseits war R., der Aeußerung des Gerichtsarztes zufolge, bald wieder von seinem nicht gefährlichen Unwohlsein vollkommen hergestellt.

Dieß das Ergebniß einer Untersuchung, in welcher Inquisitin nur ganz allmählig die endlichen Bekenntnisse ablegte, die sie nachher theilweise noch zweimal widerrief, um zweimal zu ihnen zurückzukehren.

In der rechtlichen Würdigung unterliegt es wohl keinem gegründeten Bedenken, daß die Bekenntnisse, als nur mit sichtbarer Besonnenheit und in stetem Kampfe mit dem Untersuchungsrichter, in stetem Streben nach Vertheidigung, in bestimmter und in's Einzelne gehender Weise abgelegt, als äußerlich hinreichend unterstützt und durch zweimal zurückgenommenen Widerruf eher bestärkt, denn geschwächt, wider die Inquisitin voll beweisen müssen; daß hiernach dieselbe, da weißer Arsenik und Kobalt ganz unbestritten Gifte sind, mag man auch dessen Begriff bestimmen, wie man will, und da die Vorstellung von der Gefährlichkeit des Giftes schon mit dem Kinde aufwächst, dreimaliger vollbrachter Vergiftung und einmaliger thätlicher Mißhandlung schuldig ist; daß sodann diese Handlungen, obgleich äußerlich isolirt, doch innerlich zusammenhängend durch ein und dieselbe widerrechtliche Willensbestimmung, welche sie in's Dasein rief, oder mit andern Worten, daß sie gleichsam die Producte eines und desselben Factors und dadurch fortgesetzt im rechtlichen Sinne sind; daß sie auch

Digitized by Google

in dieser Fortsetzung durch die wenigstens unbestimmte Einwilligung in einen selbst tödtlichen Erfolg zugleich den Versuch der vorsetzlichen Tödtung, und zwar bei ihrer großen Geflissentheit und langen Dauer den Versuch der vorbedachten Tödtung oder des Mords bilden, obgleich man das objectiv allerdings gegebene Moment eines fortgesetzten meuchlerischen Handelns bei dem dießfälligen Läugnen der Inquisitin über die einzelnen Puncte und der sonst mangelhaften Untersuchung darüber formell nicht für erwiesen annehmen kann; daß ebenso dieses Verbrechen jedenfalls nicht nur durch die Fortsetzung, sondern auch durch die Vergiftungen namentlich und durch das Verhältniß der ehelichen Verlobung besonders erschwert erscheint; daß endlich Inquisitin, mit Ausnahme der nur vorübergehenden und mehr nur scheinbaren Geistesstörung beim Beginne der Untersuchung, sonst überall in derselben als eine mit Urtheil über Zweck und Mittel, über das Verhältniß derselben zum Gesetz, und mit Wahl zwischen Thun und Lassen handelnde Person, mithin im Allgemeinen als zurechnungsfähig erscheint.

Zweifelhafter erscheint dagegen die Frage von den mildernden Umständen, und zunächst die Frage, welche Art von unbestimmtem bösen Vorsatz vorliege, von welchem, in Ermangelung sicherer Anzeige für bestimmte tödtliche Absicht, allein die Rede sein darf.

So viel ist gewiß, daß aus den Handlungen der Inquisitin Körperbeschädigung (schwerere oder geringere) oder auch der Tod voraussichtlich erfolgen konnte und beziehungsweise mußte, und daß nun Inquisitin entweder beide Erfolge gleichmäßig, keinen vorzugsweise, oder aber den geringeren zunächst und vorzugsweise beabsichtigt, den schwereren des Todes hingegen nur für den Fall in ihren Willen aufgenommen haben mochte, daß es nicht anders sollte kommen können.

Die practische Bedeutung dieses Unterschieds liegt offenbar darin, daß in dem letzteren Fall die Handlungen zu Erreichung des widerrechtlichen Zwecks einen nicht so sehr gefährlichen Charakter annehmen werden, während dagegen der erstere Fall von dem directen bösen Vorsatz in der Strafbarkeit meistens kaum abweichen wird.

Hält man sich nun zunächst an die Worte, welche sich in den hierher zu beziehenden Geständnissen der Inquisitin öfter wiederholen: «es war mir einerlei, wie es geht, stirbt er oder stirbt er nicht», und erwägt man zugleich, daß insbesondere schon die

Digitized by Google

erste Vergiftung an und für sich sehr leicht den Tod hätte herbeiführen können, so möchte man allerdings für jene erste Art des unbestimmten bösen Vorsatzes sich entscheiden. Allein erwägt man auf der andern Seite, daß Inquisitin auch sagt, sie habe darum den R. selbst um Gift gebeten, habe darum es ihm gleich nach Empfang aus seiner Hand in Flädlein gemischt, habe darum ihm neben dem Stoß auch noch einen Schlag versetzt, damit er um so gewisser, daß sie die Urheberin sei, merken und sie aufgeben solle; erwägt man diese Aeußerungen, so wird man sogleich auf die Ansicht hingeleitet, Inquisitin habe zunächst nur eine Störung der Gesundheit, beziehungsweise eine Körperverletzung beabsichtigt. Denn diese Voraussetzung des Merkens und Aufgebens setzt nothwendig zugleich ein Fortleben des Bräutigams voraus. Freilich geschahen jene dießfälligen Angaben zu einer Zeit, da Inquisitin eine tödtliche Absicht noch durchaus in Abrede zog. Aber dieselbe nahm sie später, nach dem Bekenntniß der unbestimmten Absicht zu tödten, nicht etwa zurück, noch ging der Untersuchungsrichter auf diesen Punct irgend weiter ein. Man muß daher um so mehr im Zweifel auf die fraglichen Behauptungen noch Gewicht legen, als sie sich nicht nur überhaupt mit der unbestimmten Absicht, zu tödten, sondern auch mit den verbrecherischen Handlungen an sich gar wohl vereinigen lassen. Die Inquisitin wollte nämlich ja ursprünglich schon bloß Fliegengift sich verschaffen, was als ein weniger starkes Gift bekannt ist. Und brachte sie gleich sodann ihrem Bräutigam zuerst das stärkere Mäusegift bei, das der Zufall ihr in die Hände lieferte, so konnte sie doch bei dessen sehr geringer Quantität, die sie einmal als eine halbe Messerspitze voll bezeichnet, um so mehr glauben, eine so kleine Gabe wirke nicht stärker denn Fliegengift, als sie gewiß die specifische Wirkung des Mäusegifts nicht näher kannte, und als R. übereinstimmend mit der Inquisitin angiebt, daß er ihr erzählt, wie er mit solchem Gift einst seinen Hund der Läuse wegen an Hals und Kopf eingerieben, dieser dasselbe dann abgeschleckt, und darauf sich — erbrochen, also nur erbrochen habe, wie auch R. nachher sich nur erbrechen durfte. Inquisitin führt ferner für sich an: «hätte sie den R. weg haben wollen, so hätte sie das Gift nicht auf dreimal gegeben;» auch spricht der Arzt in Bezug auf den Fliegenstein davon, daß derselbe nur in größerer und wirksamerer Quantität gegeben, einen tödtlichen Ausgang hätte nehmen können.

Digitized by Google

Um so mehr läßt daher die Handlung objectiv hier sich mit der Annahme, daß die tödtliche Absicht mehr in dem Hintergrunde lag, oder daß Inquisitin nur eventuell einen tödtlichen Erfolg mit in ihren Willen aufgenommen hatte, vollkommen in Einklang setzen, als die neue Vergiftung beidemal zu einer Zeit geschah, wo Inquisitin denken konnte, die vorangegangene sei ohne Gefahr für das Leben geblieben, und R. habe durch sein Erbrechen sich des Gifts bereits wieder entledigt. Noch viel weniger aber steht jener Annahme der Sturz in den Hohlweg entgegen; vielmehr stimmt hier mit der Behauptung der Inquisitin: sie habe dem R. nach dem Stoß in die Seite auch noch einen leichten Schlag versetzt, nur damit er um so gewisser merke — die Art, wie sie zu Werk ging, und die gar zu große Arglosigkeit des Bräutigams so sehr überein, daß man jene Behauptung noch glaubwürdiger finden muß, als sie es schon an und für sich sein kann; und daß dieselbe ein Fortleben des R. zunächst nothwendig voraussetzt, ist schon oben bemerkt. Harmonirt es endlich nicht auch mehr mit der Individualität eines bisher ganz tugendhaften Mädchens, bloß anzunehmen, sie habe den schlimmsten Erfolg in ihren Vorstellungen und in ihrem Willen möglichst ferne gesetzt?

Alles zusammen genommen, neigt darum die Wagschale doch mehr sich auf die Seite des bloß eventuellen dolus.

Man hätte somit einen objectiv zwar allerdings nächsten oder beendigten Mordversuch, aber nur mit eventuellem bösen Vorsatz im engeren Sinne des Worts. Wendet man sich sodann, nachdem so nun der Begriff des vorliegenden Verbrechens mit Schärfungsgründen näher bestimmt ist, zu den Milderungsgründen, so muß, obgleich der eventuelle dolus den Begriff nicht zerstört, derselbe doch bedeutend mildern. Ebenso muß aber auch der Zustand, in welchem Inquisitin gehandelt hat, subjectiv die Strafbarkeit noch weiter und in nicht unbedeutendem Grade herabdrücken.

Sie versichert oft, daß nur Verzweiflung sie zu dem Entschluß gebracht habe, sich auf so verbotenem Wege von der Verbindung mit R. zu befreien. Und in der That verdient sie auch dießfalls vollen Glauben.

Auf der einen Seite die sittliche und darum nur um so stärkere Liebe zu einem Dritten, auf der andern Seite der physische Zwang zu einer immer näher und näher rückenden, ihr verhaßten Verbindung (schon war zur Zeit der letzten verbrecherischen Hand-

Digitized by Google

lung, am 13. Juni die dritte Proclamation geschehen, und der 18. Juni zur Trauung bestimmt, sowie das Bewußtsein, ohne einen berathenden und rettenden Freund allein zu stehen in der Noth, somit eine der heftigsten Leidenschaften, welche der Schöpfer in das menschliche Gemüth gelegt hat, im Kampfe mit offener, Entsagung fordernder, wenn schon nur psychischer Gewalt und in einem tief und lebhaft fühlenden, sich hülflos wähnenden Mädchen war gewiß im Stande, jenen Zustand zu erzeugen, den man Verzweiflung nennt, jenen Zustand, in welchem eine niederschlagende, das Gemüth mit Trauer erfüllende Vorstellung von drohendem Unglück oder Verderben sich an den Menschen geheftet hat, mehr und mehr sein ganzes Wesen erfüllt, das Verhältniß des Gemüths zu dem übrigen Seelenvermögen und namentlich zu Verstand und Vernunft stört, und mehr oder weniger dem Ersteren (dem Gemüth) die Oberhand verschafft, somit auch die Freiheit des Willens mehr oder weniger trübt, ohne aber sie noch aufzugeben. Ueberall zeigt uns die Erfahrung unglückliche Liebe, wo der liebende den geliebten Theil hoffnungslos zu verlieren fürchten, oder schon verloren und vielleicht gemeinen Zwecken geopfert sehen muß, als eine Quelle des Trübsinns, welcher sich allmählig selbst zu einer, die geistige Freiheit völlig vernichtenden Melancholie steigern kann. Warum sollten wir nun nicht auch in der Angeschuldigten einen solchen Zustand des Trübsinns annehmen dürfen, wenn wir sie nach der Verlobung traurig und niedergeschlagen, jetzt nach gefaßtem Entschlusse, sich zu befreien, wieder ruhiger und sogar freundlich werden sehen, dann aber nach gescheitertem Versuch und erfolgter Verhaftung — jetzt, wo für immer ihr Glück der Liebe vernichtet ist, wo kein Strahl der Hoffnung sie mehr zwingt, ihr Inneres zu verbergen, wo sie, noch mehr, auch ihre äußere Freiheit, Achtung und Ehre verschwunden sieht — ihr Gefängniß mit verzweiflungsvollem Wehklagen erfüllen hören, wie der Gerichtsarzt nüchtern und klar es schildert? Wer möchte den Richter schwacher Nachsicht anklagen, welcher bei einem sonst tugendhaften und plötzlich in unverschuldeter Verkettung widriger Umstände zum Verbrecher gesunkenen Menschen, wenn sich ihm vernünftige Gründe dazu darbieten, gerne einen Zustand unterstellt, der ihn nicht mit voller Freiheit des Willens handeln ließ? In der That wird ja immer gerade der reinste Mensch, dem es gelungen ist, durch aufmerksame Selbstbeobachtung und durch eifrigen Kampf mit den im vernünftig sinnlichen Wesen auftauchenden

Digitized by Google

bösen Elemente sich zur wahren Tugend groß zu ziehen, am sorgfältigsten und nachsichtigsten nach den Quellen einer von dem Sitten-, oder dem positiven Gesetz verbotenen Handlung forschen. Und lasse man sich nicht etwa durch das überlegte und listige Handeln der Inquisitin irre machen, handeln doch oft selbst völlig verrückte Menschen ebenso.

Freilich läßt sich nun schwer genau bestimmen, in welchem Grade die Herrschaft der Vernunft unter dem geängstigten und überhaupt niedergedrückten Gemüth gelitten habe. Aber das läßt sich doch immerhin sagen: je näher das gefürchtete Uebel, desto wirksamer ihr Zustand für die verbrecherische Wahl. Und faßt man alle Umstände, unter welchen die Inquisitin handelte, zusammen; erwägt man auch noch, daß der Zufall selbst ihr das verbrecherische Spiel leicht machte, freigebig ihr Gelegenheiten dazu darbot, und kein Hinderniß warnend ihr in den Weg trat, so erinnert man sich unwillkührlich daran, «wer da steht, der sehe zu, daß er nicht falle,» und an das, was Göthe sagt:

«der Richter vergesse nicht den Richter über dem Menschen, aber auch nicht den Menschen über dem Richter.»

Dieselbe Triebfeder, die jetzt ein Verbrechen gebar, hätte unter einer besseren Constellation viel Tugendhaftes schaffen können.

Soviel mildernd in subjectiver Beziehung. Aber auch objectiv kommt der Inquisitin noch zu Statten: daß nie ein bedeutender Nachtheil, und insbesondere nie ein wirklich lebensgefährlicher Zustand in Folge der Handlungen der Inquisitin etwa schon eingetreten war, noch viel weniger irgend ein Nachtheil zurückblieb; ja daß sogar bei den zwei letzten Vergiftungen, nach dem Gutachten des Gerichtsarztes zu schließen, eine wirkliche Lebensgefahr durch die gegebene Dosis Fliegengift nicht einmal drohte, und daß gleichfalls der Sturz in die Hohlgasse, wie er vollkommen unschädlich ablief, nicht sehr gefahrdrohend gewesen zu sein scheint.

In Erwägung sodann, daß zwar, wäre der Tod des R. erfolgt, unbedingt auf Todesstrafe zu erkennen sein würde, und daß bei einer noch so jungen Angeschuldigten und bei etwa vorwaltenden Schärfungsgründen als Aequivalent immerhin eine Zuchthausstrafe von 30 Jahren angenommen werden darf; daß jedoch der Gesetzesentwurf, welcher nun bald in's Leben treten wird, und in den ständischen Beschlüssen hier keine schärfende Aenderung erlitten hat, für den heutigen Versuch im Art. 58 nur die Hälfte der Strafe für das vollbrachte Verbrechen (als Mini-

Digitized by Google

mum) androht; daß billig die Praxis jetzt schon hierauf Rücksicht nimmt, um den Uebergang vorzubereiten, und daß daher in Betracht, daß kein Schaden entstand, und jenes Aequivalent schon an sich hoch ausgemessen ist, die Hälfte davon mit 15 Jahren, abgesehen von den subjectiven Milderungsgründen, genügen würde; daß nun aber auch die letzteren noch sehr bedeutend in Anschlag kommen, und gleichfalls von der Haft wenigstens 6—7 Monate einzurechnen sind, ist der Gerechtigkeit eine Genüge geschehen, die Unglückliche zu einer zehnjährigen Zuchthausstrafe zu verurtheilen, sowie in die Untersuchungs- und Vertheidigungskosten.

Eine Milderung dieser Strafe im Wege der Gnade erfolgte nicht.

XI.

Grossherzogthum Sachsen-Weimar.

(Vor Einführung des besondern Strafgesetzbuchs.)

Der Raubmörder Adolph Hornstein erlügt sich außerordentliche Strafe.

Bei allem Scharfsinn und zugleich strenger Gesetzlichkeit der nach dem Inquisitionsproceß durchgeführten Untersuchung doch eine Mahnung an die staatssicherheitlichen Vortheile des ursprünglich-deutschen Anklageverfahrens vor Geschworenen *)!

Mit hoher Genehmigung von dem Inquirenten, dem damaligen Assessor beim Großh. Criminalgericht Weimar, jetzigem Dirigenten des Fürstl. Reuß-Plauenschen Inquisitoriats Gera, Criminalrath Heinemann daselbst eingesandt.

..... für Recht: daß der Inquisit, welcher, seinem eignen Bekenntnisse zufolge, am 22. Nov. 1829 Abends zwischen 10

*) Es bedarf wohl kaum der besondern Erwähnung, daß, wie überhaupt fast jede Ueberschrift, auch diese von der Redaction gegeben worden ist. — Nicht

Digitized by Google

und 11 Uhr, den Bürger Georg Haise aus Blankenhain in der Nähe dieser Stadt, vorgeblich in Folge eines von dem genannten Haise gegen ihn unternommenen lebensgefährlichen Angriffs und der dadurch in ihm erregten Leidenschaft, erschlagen und erdrosselt hat, dieser Tödtung halber mit **Zuchthaus auf Lebenszeit** zu bestrafen, wodurch auch die einbekannten Diebstähle mit verbüßt werden, dahingegen er wegen des ihm angeschuldigten Verbrechens vorsätzlicher Brandstiftung in Mangel mehren Verdachts von der Untersuchung zu entbinden, jedoch zu Abstattung sämmtlicher Untersuchungskosten, insoweit er dazu vermögend, anzuhalten ist. Weimar, den 4. Dec. 1830. Großherzogl. Sächs. Landesregierung ꝛc. ꝛc.

Entscheidungsgründe.

I. Ergebniß der Untersuchung.

A. Objectiver Theil.

Dem Stadtgerichte zu Blankenhain zeigte am 23. Nov. 1829, morgens nach 7 Uhr der Einwohner Schmidt aus Ottstädt an: «Auf der von Müllershausen nach Blankenhain führenden Straße, unterhalb des Kalkberges, in der Nähe der Stadt, habe er eine Mannsperson mit zerschlagenem Gesicht und Kopf im Chausseegraben liegend und rings herum einen Tummelplatz und bedeutende Blutvergießungen gefunden.» — Das Stadtgericht begab

---

allein die hier mitgetheilten Entscheidungsgründe 1. Instanz der Großh. Regierung zu Weimar, sondern auch das dem nächsten Jahrgange bestimmte, von dem ehrwürdigen, inzwischen zum Urquell des Rechts im Licht hinübergegangenen Veteran Konopack verfaßte Erkenntniß des Oberappellationsgerichts zu Jena bezeichnen die Untersuchung dieses wichtigen Criminalfalls als eine der musterhaftesten. So werden denn die Leser der «Annalen» mit mir die von dem Hrn. Einsender gütig ertheilte Zusage fernerer Beiträge, und zwar auch aus seinem jetzigen Wirkungskreise in Gera, mit um so freudig-dankbarer Erwartung hinnehmen, als die Rechtsgelehrten der Fürstenthümer Reuß aus der trefflichen Ernte ihrer practischen Erfahrungen und wissenschaftlichen Forschungen weder den alten noch den fortgesetzten Annalen deutscher Strafrechtspflege bis jetzt etwas zukommmen ließen. Mögen diese alle Hochachtung verdienenden, zum Theil von mir persönlich gekannten Practiker hierin eine ebenso herzlichgemeinte als ehrerbietige besondere Erneuerung meiner früheren, hierauf gerichteten allgemeinen Wünsche und Bitten freundlich erblicken, und den Mitarbeitern für die wichtigen Zwecke der «Annalen», im Interesse von Wissenschaft und Praxis, sich werkthätig beigesellen! d. H.

Digitized by Google

sich mit dem Physicat an Ort und Stelle. In einer Entfernung von ungefähr 10 Minuten von der Stadt, an der ersten kleinen Erhöhung, welche sich auf der Straße nach Müllershausen findet und die Schaafshöhle genannt wird, zeigte sich, als man in der Richtung gegen Mitternacht sich näherte, zur Linken ein ungefähr 8 Schritte langer Tummelplatz. Dicht an dem zur Linken führenden, ziemlich tiefen Chausseegraben, war ein bedeutender Flecken Blut, und neben und in demselben waren mehre Fußtapfen sichtbar. Gerade unter dieser Stelle zeigten sich in dem Chausseegraben wieder Fußtapfen und über den Chausseegraben hinüber, an dem nach Abend zu liegenden steilen Rande, fand sich ein zweiter Blutflecken. Man gewahrte deutlich, daß an der ersten bezeichneten Stelle, am Rande des Chausseegrabens nach der Chaussee zu, ein Mensch über den Chausseegraben hinüber an den Rand gefallen oder geworfen worden war, und dort gelegen hatte. Ueberhaupt waren an diesem Rande, ungefähr 4 Schritte weit, vielfältige bedeutende Blutspuren in dem dort liegenden Schnee sichtbar, und in dem darunter wegführenden Chausseegraben sah man deutlich an dem zusammengetretenen Schnee und an den dort befindlichen Fußtapfen, daß hier eine Balgerei stattgefunden hatte. In dem Chausseegraben selbst befand sich weiter oben ein rundes, 6 Zoll tiefes und 6 bis 8 Zoll weites Loch, welches mit Blut angefüllt war, und in welchem dem Anscheine nach der Kopf des Verunglückten gelegen haben mochte. Ungefähr einen kleinen Schritt davon entfernt lag der Körper selbst im Chausseegraben auf den Knieen, mit rücklings gebogenem Körper, so daß der Kopf rücklings, fast an den Füßen an, auf der Erde in einer mit Blut angefüllten Vertiefung lag. Zu des Körpers Füßen im Chausseegraben stand ein runder, mit etwas Heu angefüllter Filzhut. — Das Gesicht sah dunkelroth aus, und es zeigten sich sowohl in der Gegend der Schläfe, als auch auf der vorderen Hirnschaale bedeutende äußere Verletzungen. Der Körper war schon ganz kalt und steif, die Physicatspersonen fanden die Anzeigen des wirklich eingetretenen Todes und erklärten Wiederbelebungsversuche für ganz vergeblich. Das Gericht ließ hierauf den Leichnam, in welchem die während der Besichtigung zahlreich herbeigekommenen Einwohner aus Blankenhain den dasigen Bürger Georg Haise erkannten, unter der Aufsicht der Physicatspersonen auf einem Schlitten in die Haise'sche Wohnung bringen. Man nahm den Tummelplatz in dem Chausseegraben näher in Augenschein,

Digitized by Google

und es ergab sich klar, daß daselbst mehre Personen mit einander handgemein gewesen sein mußten. Man gewahrte dieß deutlich an dem Umfange des Tummelplatzes im Chausseegraben, welcher ungefähr sechs bis acht Schritte lang war, an den Stellen, wo Personen gelegen zu haben schienen, und insbesondere an den mehren Fußtritten, die den Schnee in der ganzen Umgegend festgetreten hatten. Es war jedoch unmöglich, unter diesen eine genau abgedrückte Spur zu finden; nur zwei Fußtapfen zeigten sich mit ziemlicher Deutlichkeit in dem durch das Blut flüssig gewordenen und wieder gefrornen Schnee (von diesen Fußtapfen weiter unten B, 3 ff.). Uebrigens fand man dort einen mit Blut bedeckten und in gerichtliche Verwahrung genommenen Stein. Dieser Stein ist sandig, wiegt 2 Pfund 14 Loth, hat eine convere und eine concave Fläche und bildet nach unten zu eine Handhabe. An derselben entgegengesetzten Seite ist er 5½ Zoll breit und 8½ Zoll lang. Seine Stärke beträgt 1¾ Zoll. Er bildet an zweien Seiten scharfe Ränder, welche nach der entgegengesetzten Seite schräg zu laufen. An dem einen dieser Ränder ist er fast durchgehends mit Blut bedeckt; ebenso sind der obere Rand, die convere und die concave Fläche und der Theil, welcher eine Art Handhabe bildet, mit ziemlich großen Blutflecken überzogen.

Von diesem Platze weg nach der Stadt zu war im Schnee eine frische Blutspur zu bemerken. — Bei dem Transporte des Leichnams nach der Stadt schlug man, um näher zu der Haise'schen Wohnung zu gelangen, einen von der Chaussee links abführenden Fußweg ein. Auch auf diesem fanden sich nun, jedoch nur in einer Strecke von ungefähr zwanzig Schritten von der Chaussee ab, frische Blutspuren im Schnee, während sich die Blutspuren auf der Chaussee bis an die Stadt und in derselben fortsetzten. Sie führten von dem äußersten, dem Maurer Menz zugehörigen Wohnhause sichtbar die ganze Schmiedegasse entlang, an dem Hause des Hofkammerraths Voigt vorüber nach dem entgegengesetzten Ende der Stadt nach Lengefeld zu, wo sie sich in der Gegend des Hauses des Kaufmanns Pörtzel auf dem alten Markte verloren.

Der Leichnam ward in eine Stube des Haise'schen Hauses gebracht und dort auf einem Strohlager entkleidet ꝛc. ꝛc. Das Halstuch erschien sehr zusammengeknüllt und bildete eine sehr große Menge kleiner Falten dicht an einander. — Die Stube ward verschlossen und unter Aufsicht gestellt ꝛc. ꝛc. Bei dem Rückweae

Digitized by Google

aus der Haise'schen Wohnung bemerkte das Gericht in dem, derselben gegenüber liegenden Borngäßchen abermals mehre frische Blutstropfen, welche jedoch nicht weiter reichten, als bis an das Stephan'sche Haus ꝛc.

Resultate der am darauffolgenden Tage vom Criminalgerichte Weimar geleiteten Legalsection: ꝛc. ꝛc. Das Physicat sprach sein Urtheil dahin aus:

1) daß die zahlreichen Kopfverletzungen*) diejenigen Extravasate bewirkt hätten, welche sich auf beide Hemisphären des Gehirns erstreckten und wovon das eine sogar bis in dessen Windungen ging, und daß dieselben, sowie das in der basis cranii vorgefundene im gegenwärtigen Falle absolut tödtlich werden müssen. Es lasse sich, da die Verletzungen bedeutend genug gewesen, um Extravasate auf dem Gehirn hervorzubringen, gleichwohl aber der Schädel, wegen seiner ungewöhnlichen Stärke, nirgends gebrochen sei, mit Gewißheit annehmen, daß zugleich eine tödtliche Hirnerschütterung stattgefunden habe, wodurch der Tod, der bei Extravasaten meist später erfolge, hier früher eintreten müssen.

2) Daß die unbezweifelt nachgewiesene Strangulatoin des — wie die Suggilation am Halse, das Extravasat am Kehlkopfe und die Ueberfüllung der Gefäße des rechten und linken Lungenflügels mit Blut beweisen — noch lebenden Haise ebenfalls unbedingt tödtliche Folgen haben müssen, und zwar

a. an und für sich selbst, indem sie den suffocatorischen Tod bedingt habe, und

b. durch schädliche Rückwirkung auf die Gefäße des Gehirns und die daselbst befindlichen Extravasate, wodurch der apoplectische Tod, auch wenn keine Hirnerschütterung stattgehabt hätte, schleuniger herbeigeführt werden müsse, als er bei Extravasaten gewöhnlich eintrete.

---

*) Es waren 12 an der Zahl, und nach dem Physicatsgutachten von der Art, daß sie durch kein schneidendes oder stechendes Instrument bewirkt worden sein konnten. Die Wundränder waren nirgends glatt und scharf, sondern gänzlich gequetscht und zackig. «Das Instrument, womit der Entleibte verletzt wurde, müsse daher ein stumpfer, hin und wieder mit einer scharfen Kante und mit Ecken versehener Körper, etwa ein Stein, gewesen, und mit bedeutender Kraft gegen den Kopf geführt worden sein.»

Digitized by Google

B. Subjectiver Theil.

1) Persönlichkeit des Inquisiten.

Adolph Hornstein aus Osmannstädt, welcher bei dem Bürger und Fuhrmann Stachelroth zu Weimar diente, früher aber zwei Mal bei dem erschlagenen Bürger Haise zu Blankenhain gedient hatte, ward schon bei den ersten Verhandlungen des Ortsgerichts dringend verdächtig. Da er sich am 22. Nov. vorigen Jahres von Weimar entfernt hatte, so wurde ihm nachgespürt und derselbe am 24. desselben Monats in Gügleben, Amtsbezirks Crannichfeld, betreten, verhaftet und Tags darauf in die Gefängnisse des Criminalgerichts zu Weimar eingeliefert.

Hornstein ist am 24. Nov. 1802 zu Osmannstädt geboren und ein Sohn des vor ungefähr 16 Jahren verstorbenen Bäckers Andreas Hornstein daselbst. (Es wird nun die Geschichte seiner Bildung erzählt, die nichts Erhebliches enthält — er besuchte die Ortsschule, «wo er fleißig in der Bibel lesen, auch geistliche Lieder auswendig lernen mußte, jedoch nur wenig schreiben lernte).» — Nach seiner Confirmation, im Jahre 1816, vermiethete er sich als Knecht und diente als solcher an verschiedenen Orten bis zu seiner Verhaftung. — In dieser Zeit war er von 1823 an bis Pfingsten 1828 Soldat, casernirte während seiner Dienstzeit drei Mal und hat sich nach Versicherung des Großherzogl. Sächs. Militaircommandos als Soldat niemals etwas zu Schulden gebracht. Dagegen war sein übriger Wandel nicht fleckenlos. Sein Bruder, der Bäckermeister Hornstein zu Tonndorf, klagt über sein liederliches Leben in früherer Zeit, besonders über Ausschweifung im Trunke und sagt, seine Mutter habe seiner Erziehung, da sie in die Kriegsjahre gefallen sei, nicht die gehörige Aufmerksamkeit widmen können, und sei auch vielleicht nicht streng genug gegen ihn gewesen. Hornstein selbst gesteht, daß er flüchtig gelebt und Geld durchgebracht habe. Mehre seiner Dienstherrschaften klagen über ihn. Stachelroth's, wenn sie ihm auch sonst ein gutes Zeugniß geben, nennen ihn doch auffahrend und barsch in Redensarten; Schmalz giebt ihm Lug und Trug Schuld, und Bierlich schildert ihn als faul, zänkisch und unverträglich und hat ihn im Verdachte des Diebstahls. — Hornstein gesteht nur zu, daß er ein hitziges Temperament habe.

Er schwängerte drei Mädchen — mit der Frau des Haise zu Blankenhain lebte er, als er (im J. 1827) ¼ Jahr und etwas darüber, und dann später (1828) wieder 5 Wochen bei demselben

Digitized by Google

diente — und auch nach dieser Zeit bis zur ersten Hälfte des Jahres 1828 — in ehebrecherischem Umgang.

Sein früherer Dienstherr Pistorius zu Tonndorf erzählt, daß er ihn einst, zum Haferhauen angestellt, müßig und betrunken angetroffen, und darüber zur Rede gesetzt, Hornstein aber die Sense ergriffen und ihm damit gedroht habe, so daß er die Flucht ergreifen müssen. Neben Hornstein diente noch eine Magd, Anna Rahm, bei dem genannten Pistorius. Dieser ward zu Pfingsten 1827 ein rothcattunes Kopftuch mit blauseidener Kante, ungefähr 1 Thaler werth, und ein Schnupftuch entwendet. Sie schöpfte Verdacht gegen Hornstein, und äußerte sich unvorsichtig darüber. Hornstein belangte sie wegen angeblicher Injurie, die Rahm wurde deßhalb von dem Amte Berka, mit 1 Tag Gefängniß oder um 10 Gr. Geld bestraft und in die Kosten verurtheilt. Des Montags hatten die Partheien Termin im Amte, und den Mittwoch darauf brach in der Nacht bei den Eltern der Rahm in Tonndorf Feuer aus.

Die gegenwärtige Untersuchung richtete sich mit auf diese Vorgänge. Inquisit hat jetzt die früher bei dem Amte beharrlich geleugnete Entwendung der Tücher zugestanden, eines ist sogar beigebracht, recognoscirt und der Rahm wieder zugestellt worden. Die Brandstiftung aber, welche ihm, nach Versicherung des Pistorius, das Publicum beigemessen, hat er geleugnet. Indessen geht einerseits aus den vorliegenden Untersuchungsacten des Amtes Berka über die Entstehung dieses Brandes mit hoher Wahrscheinlichkeit hervor, daß er absichtlich und zwar, an zwei verschiedenen Puncten in der Nähe der Rahmischen Wohnung, nämlich am Dache der Rahmischen Schweinekobe und auf dem Dache der Eckardt'schen Scheune gestiftet sei, andrerseits deponirt der damals auch bei Pistorius dienende Ziegelstreicher Hey: «Ich kann mich des Feuers erinnern, welches im Sommer des Jahres 1827 in Tonndorf ausgekommen ist. Ich schlief bei Pistorius, der in der Nacht des Feuers nicht zu Hause war, auf dem Heuboden, und der Knecht Hornstein gewöhnlich unter mir im Pferdestalle. Als ich mich des Abends vor dem Feuer, nachdem es dunkel geworden war, zur Ruhe begab, war Hornstein nicht in dem Pferdestalle, wo er gewesen ist, kann ich nicht sagen. Ich legte, indem ich den Stall verschlossen hatte, den Schlüssel desselben, wie gewöhnlich, wenn Hornstein nicht zu Hause war, in die Abzucht aus dem Pferdestalle unter die Schwelle der Stallthür, und habe nicht gehört,

Digitized by Google

ob und wann Hornstein in jener Nacht nach Hause gekommen ist, weil ich geschlafen habe. Nach Mitternacht wurde ich durch ein Brausen aufgeweckt, stieg dann auf und bemerkte, daß die Mühle brenne. Als ich in den Stall herunter kam, fand ich Thür desselben verschlossen, der Schlüssel lag aber nicht an seinem Platze, war auch sonst nirgends zu finden. Ich pochte daher und die Ehefrau des Pistorius öffnete. Ich stellte mich darauf an die Ziegelhütte, und gleich darauf kam Hornstein vom Feuer und sagte zu mir und der ängstlichen Frau: es habe nicht viel zu bedeuten, es sei nicht mehr gefährlich u. s. w. Hornstein behauptet, er habe den Schlüssel äußerlich in der Stallthür stecken lassen, Pistorius aber erzählt, daß, nach Versicherung seiner Frau und seiner Magd, Hornstein der Erste gewesen, der in seinem Hause in jener Nacht Feuerlärm gemacht habe.

Nach der Tödtung des Haise benahm sich Hornstein munter und unbefangen, er spielte Karte und es schmeckte ihm Caffee und Trinken, ja Tabackrauchen aus der Pfeife des Getödteten.

In Untersuchung ist der Inquisit noch nicht gewesen. Seine Gestalt ist nicht unangenehm, sein Wuchs untersetzt, Gesichtsfarbe gesund, Haare blond, Nase lang und spitzig, oben etwas gebogen, Augen blau, Mund klein, Zähne gesund, das Gesicht mehr rund als oval. Er spricht im Tenor.

Am 26. Nov. 1829, als am Tage nach seiner Einlieferung in das Gefängniß, ward er von dem Hofchirurgen Fischer auf Anordnung des Criminalgerichts besichtigt und untersucht. Fünf Hautschrunden, die größte $\frac{1}{2}$ Zoll lang und $\frac{1}{4}$ Zoll breit, die kleinste von der Größe eines Stecknadelknopfes waren auf der linken Backe, eine sechste von der Größe einer Linse auf der linken Seite der Oberlippe zu bemerken. Am kleinen Finger der rechten Hand fand sich eine Blutblase von $\frac{1}{4}$ Zoll im Durchmesser. — An den Kleidungsstücken und Effecten, mit denen er verhaftet wurde, befanden sich Blutspuren ꝛc.

2) Bekenntniß.

Hornstein hat von den ersten Eröffnungen, welche er schon dem ihn von Gügleben nach Weimar führenden Criminalgerichtsboten Friedrich machte, bei allen Vernehmungen bis zu dem articulirten Verhör, im Wesentlichen sich treu bleibend, folgendes Geständniß abgelegt.

Am 22. Nov. des vorigen Jahres, es war ein Sonntag, fiel

es ihm nach der Vormittagskirche, die er besucht hatte, ein, nach Blankenhain zu gehen, und bei seinem frühern Dienstherrn, dem Georg Haise daselbst, sich für die Zeit von Neujahr 1830 an zu vermiethen, denn er behauptet, daß ihn sowohl Haise selbst, als dessen Ehefrau und deren Tochter, die verehel. Heckert zu Buchfahrt, welche aber freilich damals betrunken gewesen, hier in Weimar darum angesprochen hätten. Hornstein sagte hierauf zu seinem Mädchen, der Rudolph, welche damals bei dem Fleischermeister Meyer hier zu Weimar in der Todtengasse diente, daß er den Nachmittag nach Tonndorf gehen wolle, und bat sie, ihn ein Stückchen zu begleiten. Sie sicherte ihm dieß zu, und es wurde ausgemacht, daß er sie bei dem Nachtwächter Heyne hier abrufen solle. Nun bat er seinen Dienstherrn Stachelroth hier ebenfalls unter dem Vorwande, daß er nach Tonndorf gehen wolle, um Urlaub, erhielt ihn und ging nun um 1 Uhr mit der Rudolph, die er bei Heyne's abgerufen hatte, von hier fort, immer des Vorgebens, daß er nach Tonndorf gehe. Die Rudolph begleitete ihn ein Stück die Berkaische Chaussee hinaus und ging dann hierher zurück. Er hatte, als er von hier fortging, ein rothes Schnupftuch bei sich, in welches etwas gebunden war. Dieses Bündel legte er, als er zu Heyne's kam, in der Hausflur ab. Er sagte, daß sein Mantel darin gewesen sei, verschwieg dieses aber der nach dem Inhalte des Bündels fragenden Rudolph, unter dem Vorwande, er habe ein Paar alte manchesterne Hosen, die auf dem Knie zerrissen wären, und er dem Sohne seiner Schwester schenken wolle, und gab zur Ursache dieses Vorgebens an, weil die Rudolph gewußt habe, daß der Mantel zerrissen sei und er dessen gegen sie sich geschämt habe. Bekleidet war er mit einer grünledernen Hose in die Stiefeln, mit steifen Stiefeln, einer Wollcordweste, einem schwarzen Halstuche, einer blauen Jacke und einer Schirmmütze mit einer Quaste; in der Hand trug er das erwähnte Bündel. «Meine ganzen Gedanken — sagte Hornstein — waren darauf gerichtet, mich zu retten; ich wollte nämlich die Rudolph nicht verlassen, denn ich hatte ihr unter freiem Himmel dieses zugeschworen, und rechnete nun darauf, die 25 Thaler, die ich bei Haise Lohn bekommen würde, ganz zurückzulegen und der Rudolph zu geben.»

Die Rudolph begleitete Hornstein bis über die Brücke, welche über den Bach bei dem Oldershausenschen Hause führt, und Hornstein ging, ohne einzukehren, bis nach Berka, wo er im

Digitized by Google

Gasthofe ein Glas Bier genoß. Nach halbstündigem Aufenthalte setzte er seinen Weg auf der Chaussee nach Blankenhain, absichtlich langsam fort, um gerade erst zu der Zeit dort einzutreffen, wenn Haise in den Gasthof zu gehen pflegte. Denn es war ihm, Hornstein, aus seiner frühern Dienstzeit her bekannt, daß Haise fast jeden Abend nach Tisch vor oder nach 6 Uhr entweder in den Gasthof zum Mohren oder in den Gasthof zum Bären zu gehen gewohnt war. Hornsteins angebliche Absicht war, dem Haise zu sagen, daß er von Neujahr 1830 an sich bei ihm vermiethen wolle, wozu ihm ersterer schon früher einmal hier in Weimar den Antrag gemacht und sogar hinzugefügt haben soll: Wenn er auch seinen jetzigen Knecht wieder miethe, so behielte er ihn darum doch nicht, er, Hornstein, möge nur hinauskommen! Darauf habe er damals erwiedert, «das habe ja noch Zeit.» Ich wollte, so sagt Hornstein, deßhalb nicht zu ihm in das Haus gehen, weil er mir früher hier gesagt hatte, er wünsche, daß sein Knecht nichts davon erfahre, und dann dachte ich auch, mein Herr hier würde es erfahren, wenn mich Jemand in Blankenhain in das Haise'sche Haus hätte gehen sehen.» Als Hornstein hinter Berka in das Holz kam, zog er, weil es ihm zu kühl wurde, seinen Mantel an, (bis dahin war er in der Jacke gegangen) und langte ungefähr nach 6 Uhr Abends vor Blankenhain an. Hier nahm er seinen Weg links um die Stadt herum ꝛc., hinter den Gärten weg, bis in die Nonnengasse, wo Haise wohnte. Von da ging er fort bis an das Borngäßchen, an dessen Anfange er sich, an einem Eckhause der Haise'schen Wohnung gerade über, Abends 7 Uhr hinstellte, um zu sehen, wer alles bei Haise's zu Hause sei, und ob er und der Knecht noch da wären. Er hörte in der Stube nur Weiberstimmen sprechen, und bemerkte nach Verlauf einer Viertelstunde, daß die Mutter des Haise und deren Enkelin zur Stube hinausgingen und nur die verehelichte Haise in derselben sich befand. Nun ging er hinüber an das Haise'sche Haus, pochte an das Stubenfenster und fragte die herausschende Haise'sche Ehefrau, welcher er sich zu erkennen gab, wo ihr Knecht und ihr Mann sei, indem er mit Letzterm etwas zu reden habe? worauf er von derselben erfuhr, daß der Knecht und die Magd in Schwarza zur Kirmeß und ihr Mann im Gasthofe sei.

Während im Hause eine Thüre ging, machte die Haise das Fenster wieder zu, und Hornstein ging nun durch das Borngäßchen in eine andere Gasse, ebenfalls die Nonnengasse genannt,

Digitized by Google

nach Rottdorf zu hinaus vor die Stadt, drehte sich aber alsbald wieder um und ging auf demselben Wege in das Borngäßchen zurück, wo er auf einen Stein bei einen Brunnen sich setzte und «eindämmerte.» Als er nach ungefähr einer oder zwei Stunden gegen 10 Uhr wieder aufwachte, gieng er die Borngasse wieder vor, rechts eine Gasse hinauf in die Nähe des Gasthofs zum Bären. Diesem gegenüber stellte er sich auf einen Düngerhaufen, von welchem er die Gaststube im Bären übersehen konnte, und darin den Haise bemerkte, welcher an einem Tische saß und zu essen schien. Letztern erwartete Hornstein hier 2 bis 3 Minuten lang. «In den Gasthof» — sagte er — «mochte ich nicht gehen, weil es da vielleicht verrathen worden wäre, daß ich in Blankenhain gewesen sei, und Haise wollte es ja auch selbst nicht wissen lassen, daß ich mich bei ihm wieder vermiethen wolle. Heraus rufen mochte ich ihn auch nicht lassen, weil mich die Leute alle in Blankenhain kennen und wohl gleich vermuthet haben würden, daß ich mich bei Haise wieder vermiethen wolle; denn was hätte ich auch in so später Nacht bei ihm wollen können?»

Hierauf ging Hornstein wieder in die Borngasse, wo er den Haise erwartete. Nach einer halben Stunde kam derselbe, Nachts etwa 10¼ Uhr. «Ich bot» — so fährt Hornstein fort — «als er an mich herankam, einen guten Abend und darauf fragte er: «wer ist es denn?» denn es war nicht mondhell, nur etwas schneehell und ich hatte den Mantel an, überhaupt aber keine Sachen, die ich bei Haisen getragen hatte. Ich sagte ihm, ich sei gekommen, um Richtigkeit mit ihm wegen meines Vermiethens zu machen. Er antwortete mir, das sei ihm recht und fragte mich, was ich Lohn haben wollte? Ich verlangte 25 Thaler, und diese sicherte er mir zu, sagte aber auch zu mir, er bedinge sich aus, daß ich es nicht wieder machen möge, wie das vorige Mal. Damit meinte er, ich sollte nicht wieder mit seiner Frau vertrauten Umgang pflegen. Ich versprach ihm, das nicht zu thun, verneinte auch die von ihm gethane Frage, ob ich in seinem Hause gewesen sei? Unter diesem Gespräch waren wir an sein Haus gekommen. Ich wollte von ihm gute Nacht nehmen. Er fragte mich darauf, wo ich hin wolle, und als ich ihm sagte, ich wolle die Nacht wieder nach Weimar und meinen Weg über den Kalkberg zurücknehmen, so sagte Haise, er wolle mich ein Stück begleiten.»

«Wir gingen dann die Nonnengasse hinaus vor die Stadt

Digitized by Google

und dann auf dem Wege über die Wiesen auf die Chaussee nach Müllershausen. Auf dem Wege dahin wiederholte Haise wohl zehnmal, daß ich es nicht wieder mit seiner Frau halten sollte. Ich versprach ihm dieses auch und wir redeten dabei ganz laut, sprachen auch von weiter nichts, als von dieser Geschichte mit einander. Haise war dabei Anfangs nicht leidenschaftlich; als wir aber auf die Chaussee gekommen waren, wurde er immer hitziger und sagte endlich zu mir: «Siehst du, wenn ich wüßte, daß du es wieder mit meiner Frau hieltest, so wärest du werth, daß ich dich gleich todt schlüge.» Auf dem Fußsteige waren wir hinter einander gegangen, und ich bald vor, bald hinter Haise; denn es lag dort tiefer Schnee, ohne daß es gerade kalt war. Auf der Caussee aber gingen wir beständig neben einander. Als Haise die letzterwähnten Worte sagte, befanden wir uns noch ungefähr 3 bis 4 Schritte von dem Orte, wo es dann geschehen ist. Dieser Fleck ist ungefähr eine halbe Viertelstunde von der Stadt Blankenhain entfernt. Es gehet dort einen Berg hinauf und nicht weit davon ist Haise sein Acker. Hüben und drüben sind Gräben und Wasserrisse und Steine darin. Der Fleck befindet sich, wenn man hinauswärts gehet, linker Hand an einem Rande; rechter Hand ist kein Rand.»

«Unmittelbar nach den gedachten Worten kriegte mich Haise mit der Hand an den Backen, wo ich zur Zeit meiner Verhaftung die Grinder gehabt habe, und warf mich in den Chausseegraben, wenn man hinausgehet, linker Hand. Ich raffte mich aber wieder auf, packte ihn mit beiden Händen an der Brust, vorn an seinem Rocke, und warf ihn an den Rand hin, der gleich über den Chausseegraben sich erhebt, dergestalt, daß er mit dem Kreuze (Rücken) an dem Rande und mit den Füßen in dem Graben lag. Als er hinfiel, fiel ihm der Hut vom Kopfe, ob er aber hinauf über den Rand oder herunter in den Chausseegraben gefallen ist, weiß ich nicht. Haise richtete sich darauf im Chausseegraben wieder auf die Füße, — hatte einen Stein in der Hand, kam damit auf mich zu und holte damit gegen mich zu schlagen aus; diesen riß ich ihm aus der Hand und schlug ihn damit 3- 4- oder 5mal oben auf den Kopf. Mehr als fünfmal habe ich ihn nicht geschlagen; ich kann aber nicht gewiß sagen, ob ich ihn nicht auf die Seite des Kopfs geschlagen habe. Ich schlug immer nach seinem Kopfe zu, er müßte sich etwa gedreht haben, das weiß ich aber nicht.» (Hornstein hat jedoch späterhin, bei Bekanntmachung

Digitized by Google

des Befundes zugegeben, es könne auch sein, daß er den Haise mehr als fünfmal mit dem Steine, und nicht nur oben auf dem Kopf, sondern auch vorn und hintenhin geschlagen habe.) «Ich habe ein hitziges Temperament. Haise hatte mich ärgerlich gemacht, dadurch wurde ich hitzig, so daß ich nicht wußte, was ich machte. Nur in das Gesicht habe ich ihn nicht geschlagen, und wenn er in demselben Verletzungen gehabt hat, so können diese wohl entstanden sein, als er hin und auf das Gesicht fiel. In dem Chausseegraben lagen viele Steine und da kann er leicht das Gesicht beim Hinfallen aufgeschlagen haben.»

«Der Stein, mit welchem ich den Haise auf den Kopf schlug, war ein breiter Stein, ohngefähr ein Paar Hände groß. Er war an den Ecken spitzig, und hatte an der einen Seite wie einen Griff; denn ich erinnere mich noch, daß ich an diesem schmalen Theile ihn in der Hand hatte. Wie schwer der Stein gewesen, kann ich nicht genau sagen, ob er ein Paar Pfund schwer war, oder wie?» — (Als dem Hornstein der in gerichtliche Verwahrung genommene Stein vorgelegt wurde, erklärte er, ja, ein solcher Stein ist es gewesen, nach Größe und Form.)

«Haise stand, als ich ihn mit dem Steine schlug, im Chausseegraben mit dem Gesicht nach mir zu, als ich aber den ersten Schlag gethan hatte, sank er retour, hinterrücks an den Rand über den Chausseegraben nach dem Acker zu. Haise wehrte sich nicht, als ich ihn mit dem Steine auf den Kopf schlug, sondern schrie nur immer «Hurenkerl» und «Mörder!» Er fiel vorwärts hin auf das Gesicht die Länge nach in den Chausseegraben, raffte sich wieder in die Höhe und fiel dann rückwärts in den Chausseegraben, schrie dabei beständig «Hurenkerl» und «Mörder!» und lag dergestalt, daß sein Kopf nach Müllershausen zu, seine Beine aber nach der Stadt zu gekehrt waren. Ob er übrigens, als er rücklings fiel, nur in die Knie sank oder ganz ausgestreckt hinfiel, das weiß ich nicht. So viel kann ich aber mit Bestimmtheit versichern, daß sein Kopf hintenüber gebogen war, so daß der Hals etwas hervorstand und der Kopf etwas hoch lag.

«Darauf zog ich ihm das Halstuch zusammen, ein schwarzseidenes, welches nur mit einem einfachen Knoten, nicht mit einer Schleife vor dem Halse zugebunden war. Ich nahm, ohne es aufzubinden, ein Ende in die rechte und das andere in die linke Hand, zog so straff als ich nur konnte, mit der einen Hand herüber, mit der andern hinüber, und band dann noch einen Knoten

Digitized by Google

davor. Meinen Gedanken nach muß es fest gewesen sein; wie man so ziehet, wenn man nicht weiß, was man macht; doch dauerte dieß nicht ein halbes Vaterunser lang *). Ehe ich das Halstuch zusammenzog, lebte Haise noch; denn er machte mit dem rechten Arme, welcher nach dem Rande zu sich befand, eine Bewegung nach dem Kopfe zu.» —

«Jetzt nahm ich dem Haise einen ledernen Beutel mit etwas Geld aus der Hosentasche — die Hosen waren bei dem Hinfallen aufgeplatzt — und eine Tabackspfeife — Meerschaumkopf mit kurzem hörnernen Rohre und einer hörneren Spitze — aus der vordern Westen- oder Rocktasche. An dem Beutel befand sich ein Schlüssel zu dem Wandschränkchen in der Haise'schen Wohnstube, worin er sein Geld aufbewahrte, mir bekannt von der Zeit her, als ich bei ihm diente. Ich habe den Beutel und die Pfeife in keiner andern Absicht genommen, als um beide Stücke seiner Frau zu übergeben, damit diese sich überzeugen möge, daß ich ihren Mann wirklich umgebracht hätte. Es kam mir dieß aber späterhin, als ich bei der Haise war, wieder aus dem Sinne, weil sich ihre Tochter immer bei ihr befand. — Von Haise weg ging ich auf demselben Wege, den ich mit ihm hinausgegangen war, wieder zurück an seine Wohnung und ich hatte jetzt, wie zuvor, meinen Mantel an. Einen andern Weg habe ich nicht genommen, das kann ich theuer versichern.»

«Als ich an dem Haise'schen Hause angekommen war, es wird nach 11 Uhr gewesen sein, pochte ich zweimal am Fenster damit die Haise heraussehen sollte. Denn ich wollte es ihr sagen, wegen ihren Mann, und daß sie aufmachen solle, und hinausgehen und ihn hereinschaffen könne. Die Haise sah zum Fenster heraus und fragte, was es gebe? Ich sagte ihr, sie sollte aufmachen; sie erwiederte mir aber, ich solle warten, bis ihr Mann käme; da ich in dem Nachbarshause gerade über noch Licht bemerkte, so mochte ich der Haise, als sie aus dem Fenster sah, nicht gerade zu sagen, was geschehen war, und bat sie nur inständig, mich einzulassen; sie machte aber das Fenster zu. Nun ging ich aber an das Fenster, hinten nach der Thorfahrt zu, machte dieses auf und sagte der Haise: wenn sie mir die Thür nicht öffnete, würde ich zum Fenster einsteigen, und ich that es auch. Die Haise erwiederte: ich wolle wohl das Fenster einreißen, und ging zur Stubenthür

*) Vergl. Band 14, S. 300, in Verb. mit Band 15, S. 163. d. H.

Digitized by Google

hinaus. Hätte ich nun die Absicht gehabt, das Geld des Haise zu entwenden, so hätte ich jetzt die beste Gelegenheit dazu gehabt. Ich that dieses jedoch nicht, nahm aber von der Wand eine silberne Taschenuhr, jedoch auch nicht in der Absicht, um sie zu entwenden, sondern um die Haise, welche ich in demselben Augenblicke mit ihrer Tochter die Treppe herunterkommen hörte, mit mir hinaus vor die Thür zu locken, und sie dort hinaus zu ihrem Manne zu schicken.»

«Als die Haise mit ihrer Tochter in die Stube getreten war, wir uns begrüßt, auch jene mich befragt hatten, wo ich herkomme, so wollte die Erste Licht machen. Ich ließ es aber nicht geschehen, weil ich besorgte, daß ich Blut an mir haben und das Mädchen, wenn sie dieses sähe, Spectakel machen und ich noch in Blankenhain verhaftet werden würde. Nachher legten sich die Haise und ihre Tochter zu Bette, ich aber legte mich neben erstere, in der Absicht, ihr die Sache wegen ihres Mannes zu sagen: allein da ihre Tochter so wach war, so konnte ich dieses nicht bewerkstelligen. Unterdessen vermißte die Haise die Uhr ihres Mannes, welche sie nicht hörte; ihre Tochter fühlte danach an der Wand, fand sie aber nicht. Ihre Mutter hörte die Uhr bei mir gehen, forderte sie zurück, ich stand auf, sie auch, und ich sagte, ich wollte ihr dieselbe geben, wenn sie mit mir hinausgehe. Sie that dieß jedoch nicht, wollte mir aber die Uhr mit Gewalt entwinden. Deßhalb ging ich hinaus und sie und ihre Tochter folgten. Einer von beiden gab ich dann in der Hausflur oder im Hofe die Uhr wieder.»

«Ich verlangte hinten hinaus gelassen zu werden, die Haise verstand sich jedoch nicht dazu. Dann gingen wir wieder hinein in die Stube und die Haise und ihre Tochter legten sich wieder zu Bette. Ich legte mich bald zu ihnen, bald stieg ich auf und bald setzte ich mich auf einen Stuhl vor das Bette; denn ich hatte keine Ruhe. — Früh 2 Uhr pochte der Knecht. Ich bat Haisens nichts davon zu sagen, daß ich da sei, und sie erwähnten auch nichts von mir gegen den Knecht, welchem die Haise oder deren Tochter aufmachte, und der dann, ohne sich lange in der Stube aufzuhalten, in das Bette ging.»

«Dann entfernte auch ich mich, und sagte zu Haise's: Adieu, daher komme ich nie wieder! Dann ging ich in die Borngasse gerade fort, schlug mich dann rechts die Gasse hinauf zwischen den Gasthöfen zum Bären und zum Mohren hinauf nach dem

Digitized by Google

Rathhause zu, bei dem Amthause vorbei, durch die Lindenallee an der Ziegelscheune vorüber und gelangte dann auf die Chaussee nach Berka zu.»

Hornstein wollte sich Anfangs in das Wasser stürzen, dann nach Weimar begeben und alles anzeigen, gieng aber nach Berka zu der Elisabeth Berg (einem der drei von ihm zu Müttern gemachten Mädchen), wo er früh 4½ Uhr ankam. Den Montag und die Nacht zum Dienstag blieb er bei ihr. Gleich nach seinem Eintritte gab er ihr einen Thaler, oder darüber, aus ganzen und halben Kopfstücken und einigen ungiltigen Groschen bestehend, «ihres Jungen wegen und weil Hornstein verhaftet zu werden besorgte;» die ungiltigen Groschen will er auf einer Reise nach Coburg, das übrige Geld von der Rudolph bekommen und von erhaltenen Trinkgeldern gehabt haben. Als er die Berg verließ, nahm er ungefähr Acht Groschen zurück, und ging zu seiner Schwester, der verehlichten Hartmann zu Tonndorf, welcher er auftrug, seine Sachen hier von Stachelroth zu holen. Er wendete sich dann zu seiner frühern Geliebten, der Wassermann in Gügeleben, bei welcher er am nämlichen Tage Abends 10 Uhr verhaftet wurde, den, dem Haise abgenommenen Geldbeutel, mit Einschluß des darin befindlichen Geldes, will Hornstein, ohne ihn näher zu untersuchen, in der Gegend des Gasthofs zum Bären in Blankenhain weggeworfen haben, dagegen wollte er nicht wissen, wohin die dem Haise abgenommene Pfeife gekommen sei.

Auf die Fragen über die Absicht seiner Handlungen gab er folgende Aussagen:

Warum packtest du, nachdem du von Haise hingeworfen worden warest und dich wieder aufgerafft hattest, denselben? — «Ich habe ein hitziges Temperament und packte und warf den Haise hin, weil er mich erst hingeworfen hatte.»

Was dachtest du dir, als du ihn packtest und hinwarfst? — «Das kann ich nicht sagen, das weiß ich nicht.»

Warum ergriffst du nicht lieber die Flucht und entzogst dich dadurch weitern Mißhandlungen des Haise? — «Ich kann es nicht sagen, besser hätt' ich gethan, ich hätte mich lassen von ihm todtschmeißen, als daß ich ihn geschmissen hätte.»

Warum entflohst du nicht wenigstens, als du den Haise den Stein entrissen und ihn so für den Augenblick außer Stand gesetzt hattest dir zu schaden? — «Weil mich Haise hitzig gemacht

Digitized by Google

hatte und mich Hurenkerl schimpfte; deßhalb riß ich ihn den Stein aus der Hand und schlug ihn damit.»

Warum schlugst du den Haise mit dem Steine auf den Kopf? — «Weil er mich Hurenkerl schimpfte.»

Was dachtest du bei dir, als du ihn auf den Kopf schlugst? — «Was ein Mensch denkt, der ein hitziges Temperament hat, der wird keinen Gedanken im Kopfe haben.»

Schläge, mit einem beinahe 2¼ pfündigen Stein auf den Kopf geführt, können und müssen tödtliche Verletzungen hervorbringen. — «Das habe ich mir in der Hitze nicht gedacht.»

Warum entferntest du dich nicht, als Haise nach den von dir geführten Schlägen mit dem Stein auf seinem Kopfe hingefallen war? — «Das kann ich nicht sagen, ich weiß nicht, was ich für Gedanken gehabt habe.»

Warum zogst du den Haise das Halstuch zusammen? — «Das habe ich mir in der Hitze nicht vorgestellt.»

Warum bandest du nach dem Zuschnüren des Halstuches noch einen Knoten vor dasselbe? — «Das kann ich nicht sagen; ich that es, habe mir aber gar nichts dabei gedacht.»

Hornstein glaubte selbst, daß die bei Besichtigung des Haise'schen Leichnams an dem vordern und hintern Theile des Kopfes vorgefundenen zwölf Wunden von seinen Steinschlägen, sowie die Verletzungen im Gesicht von Haise's Niederfallen und die Furche am vordern Theile des Halses nebst der blutunterlaufenen Stelle über den Kehlkopfe von seinem Zuschnüren des Halstuches herrühren und daß die Blutbesudelungen der von ihm anerkannten Haise'schen und seiner, des Hornstein, eigenen Kleidungsstücke dadurch entstanden sein möchten. Nur wollte er nicht wissen, wie die Verletzungen auf dem linken Schlüsselbein und auf der rechten und linken Hand des Haise'schen Leichnams entstanden seien, und als ihm die Vermuthung der Physicats-Personen eröffnet wurde, daß die Verletzung der rechten Hand entstanden sein möge, indem Haise die Schläge mit dem Steine abzuwehren gesucht, erwiederte Hornstein: «Er hat sich weiter gar nicht gewehrt; meines Wissens hat er keine Hand in die Höhe gebracht, doch kann ich das nicht gewiß sagen.» —

Ferner auf Befragen: Als du hierher eingeliefert wurdest, bemerkte man auf deiner linken Backe fünf Hautschrunden? — «Das war, wo mich Haise gefaßt hatte, mit der Hand am Backen.»

Digitized by Google

Man bemerkte ferner an der linken Seite deiner Oberlippe noch eine Hautschrunde. — «Sie rührt doch auch davon her, wie mich Haise angekrallt hatte.»

An dem kleinen Finger der rechten Hand hattest du eine Blutblase? — «Wie ich diese bekommen habe, weiß ich nicht, ob bei der Gelegenheit, als ich dem Haise den Stein aus der Hand zog, oder wie.»

Also ausweichend leugnet Hornstein bei allen Verhören die Absicht, den Haise zu tödten. Wann ihm das Gericht vorhält:

wie er nach seiner eigenen Aussage doch gewußt habe, daß man durch Schläge mit einem Steine auf den Kopf und durch Zuschnüren des Halses Jemand tödten könne,

erwiederte er, das habe ich freilich gewußt, und das weiß wohl jeder Mensch; ich habe aber nur nicht daran gedacht, als ich den Haise schlug und ihm den Hals zusammenschnürte. — Es geschah dieses in der Hitze und in der Uebereilung.

3. Zeugenaussagen und andere Erkenntnißquellen.

a) Aus einer amtlichen Nachricht vom Stadtgericht Weimar erhellet: Hornstein hatte, wegen Schwängerung der Rudolph, in Folge des am 4. November 1829 gestandenen Termines, 11 Thlr. 12 Gr. an Strafe und Kosten zu bezahlen, war ungefähr den 18. desselben Monats durch den Gerichtsdiener erinnert worden und hatte versprochen, längstens zu Weihnachten, wo möglich noch früher, zu bezahlen, welches Versprechen gegen das Stadtgericht abgegeben zu haben, Hornstein selbst nicht in Abrede stellt.

b) Elisabeth Rudolph hat beschworen: «Hornstein wollte mich heirathen, sobald es gehen würde. Er ließ mir die Wahl, ob ich später 50 Thaler, oder die Verheirathung mit ihm wolle; ich antwortete aber, ich verlange ihn und nicht sein Geld. Den 21. November hatte er mir gesagt, daß er Tags darauf zu seinem Bruder nach Tonndorf gehen wolle. Früher schon hatte er mir gesagt, einmal, daß er 150 Thlr., einmal daß er 70 Thlr. dort stehen habe. Am 22. vor der Vormittagskirche sagte er mir dann: er wolle erst des Nachmittags gehen, weil er erst den andern Morgen früh nach Haus kommen werde, und bestellte mich, ihn zu begleiten, zu Nachtwächter Heynes. Er sagte, er wolle bei seinem Bruder in Tonndorf Geld holen; er hatte mir geschworen, mich nicht verlassen zu wollen.»

Hornstein hatte diese Umstände, wenn auch früher, doch nicht bei der Confrontation mit der Rodolph, in Abrede gestellt, nur

Digitized by Google

bei der ihm vorgehaltenen Rede, er wolle bei seinem Bruder in Tonndorf Geld holen, fuhr er hitzig auf mit den Worten: «Wenn du das sagst, so lügest du,» obwohl er sie dennoch in der Folge einräumte.

c) Die Rudolph widerspricht eidlich Hornsteins Behauptung, daß sie eingewilligt habe, «ihm ihr auf der Sparkasse angelegtes Geld zu Bezahlung der Stadtgerichtskosten und Geldstrafe zu überlassen, mit dem Beifügen, sie könne es nicht sofort erhalten,» sie versicherte vielmehr, dem Hornstein erwiedert zu haben; sie könne von dem Gelde nichts entbehren, denn sie wisse nicht, ob sie es selbst brauche.

d) Dieselbe bestätigt, was Hornstein über sein Zusammentreffen mit ihr am Mittag des 22. Novbr. bei dem Nachtwächter Heyne, über deren Begleitung und über die von ihm getragenen Kleidungsstücke angegeben hat, und beharrt dabei, daß Hornstein das Bündel, was er trug, von ihr nicht öffnen lassen wollen, mit der Versicherung, es wären ein Paar alte Manchesterbeinkleider darin, die er einem Sohne seines Bruders mitbringen wolle.

e) Fuhrmann Stachelroth und dessen Frau Dorothea versichern eidlich, daß Hornstein am Mittag des 22. November noch mit ihnen gegessen, darauf aber halb 1 Uhr Mittags um Urlaub gebeten habe, seinen Bruder in Tonndorf besuchen zu dürfen, und eine Viertelstunde darauf auch fortgegangen sei. Zuvor will die Stachelrodt auf dem Wagen im Hofe Hornsteins Chenille, in ein Schnupftuch gebunden, liegend gesehen haben.

f) Sie versichert, ein Paar lange weiße Beinkleider nie bei demselben gesehen zu haben und Hornsteins Wäscherin, die Klein, tritt dieser Versicherung bei. (Vergl. den Absatz unter w.)

g) Johanne verehlichte Hecker zu Buchfahrt, Tochter des Erschlagenen, widerspricht Hornsteins Vorgeben, daß sie am letzten Herbstjahrmarkt (nach Michael) 1829 Hornstein angeredet habe, wieder zu Hause zu ziehen, obwohl sie ihn damals gesprochen habe. Später äußert sie, sie möge doch nicht beschwören, daß sie gegen Hornstein so etwas nicht geäußert.

h) Der Haise'sche Knecht, Justegut, hat indessen beschworen, daß ihn sein vormaliger Dienstherr, obschon vor Michael 1829, auf das folgende Jahr wieder gemiethet habe.

i) Der Sattler Schmalz zu Weimar sagte eidlich aus: Als Hornstein im Jahr 1828 von Michael an 12 Wochen bei ihm

Digitized by Google

gedient, habe ihn ein Mann mit schwarzem Haar von Mittelstatur (vermuthlich Georg Haise) gefragt: «ob Hornstein bei ihm diene? Er habe zweimal bei ihm gedient, er Schmalz, möge sich in Acht nehmen, denn er lüge und stehle.» Es sei noch ein Mann bei ihm gewesen, früher Verwalter auf dem Theußischen Gute in Lehnstädt.

k) Daniel Zorn aus Blankenhain bekräftigte eidlich: Er sei früher Verwalter auf den genannten Gute gewesen, der Sattler Schmalz aus Weimar habe sich einstmals über seinen Knecht Hornstein bei ihm beklagt, und gegen den getödteten Haise auch, wie dieser ihm erzählt habe. Er wisse nicht, ob er damals zugleich mit Haise in Weimar gewesen. Haise habe ihm gesagt, er hätte mit Schmalz gesprochen und dieser habe sehr über Hornstein geklagt, worauf er ihm erwiedert habe: er, Haise hätte auch mit Hornstein seine Noth gehabt.

l) Margarethe Knopf aus Blankenhain hat beschworen: Als Hornstein das zweitemal bei Haise diente, bat er mich, diesem zuzureden, daß er ihn doch auf das folgende Jahr behalten möchte. Ich that es auch, Haise lehnte es aber ab, mit den Worten: er hätte schon das erstemal seine Noth mit ihm gehabt, und ihn das zweitemal nur wieder genommen, weil er ein guter Arbeiter gewesen. Die Zeugin fügt hinzu: sie sei oft erstaunt, wie schlecht Hornstein Haisen behandelt habe, (womit auch das eidliche Zeugniß der Marie Putzer übereinstimmt). Der erstbenannten Zeugin Ehemann bestätigte, dieß aus ihrem Munde damals vernommen zu haben, und erwähnt noch: Haise habe sich damals wegen seiner Ehefrau mit Hornstein veruneinigt.

m) Die Wittwe des erschlagenen Haise, Marie geborene Hifmain sagt eidlich aus: Es ist nicht wahr, daß mein Mann schon das erstemal, als Hornstein bei uns diente (wie dieser behauptet), gewußt habe, daß ich mit diesem in vertrautem Umgange lebe. Anfangs schämte ich mich, meinem Manne etwas davon zu sagen; er hinterkam es aber einmal, als wir, ich und Hornstein, im Stalle mit einander waren. Mein Mann sagte nicht viel darüber; denn er wußte, daß ich es nicht aus freiem Willen gethan; ob er dem Knechte etwas darüber gesagt, weiß ich nicht. Hornstein wünschte, als er das zweitemal bei uns diente, daß ihn mein Mann auf das folgende Jahr behalten möchte. Wir thaten es aber nicht, weil er mit meinem Manne so garstig war und ihn so grob behandelte, mich verführte und auch mich dabei

Digitized by Google

grob behandelte. Mein Mann erzählte mir, als er vom letzten Herbstjahrmarkt in Weimar (nach Michaeli) kam, er habe den Hornstein gesprochen, dieser sei auf ihn zugekommen und habe ihm die Hand gegeben. •Ich kann nicht glauben, daß mein Mann ihn angeredet, sich wieder bei ihm zu vermiethen; denn mein Mann hatte schon zu Michael (voriges Jahr) den jetzigen Knecht wieder gemiethet. Es ist auch nicht wahr, daß ich dem Hornstein jemals einen solchen Antrag gemacht hätte oder hätte machen lassen.

n. Die genannte Wittwe Haise erstattete demnächst, bezüglich nach erfolgter Confrontation mit Hornstein, folgende eidliche Aussagen: «Mein Mann ist am 22. November Abends nach 6 Uhr völlig munter und gesund vom Hause weggegangen, in dem er vorgab, er wolle zur Nachkirms in Rottdorf gehen. Erst später habe ich gehört, daß er nicht dahin, sondern zu dem Gastgeber Müller hier, zu Biere gegangen ist. Gegen acht Uhr Abends wollte ich mich eben mit meiner Tochter zu Bette legen, als Jemand an das Fenster klopfte. Ich sah hinaus und gewahrte unsern ehemaligen Dienstknecht, Hornstein aus Tonndorf, welcher, so viel ich in der Dunkelheit habe sehen können, mit einem Mantel und einer Mütze bekleidet war. Er verlangte von mir: «ich sollte die Hausthür öffnen und ihn hineinlassen; mein Mann habe ihn herunter geschickt, er sitze unten im Gasthofe und werde auch gleich selbst kommen.» (Hornstein leugnet diese Aeußerung.)

«Ich verweigerte dieß, hinzufügend: Wenn ihn mein Mann aufnehmen wolle, so möge er erwarten bis jener komme, und machte darauf das Fenster zu. Ich kann ihm wohl auch noch gesagt haben, daß der Knecht und die Magd zur Kirmes gegangen seien. Darauf gieng Hornstein fort und ich legte mich zu Bette und schlief. Ich mochte ungefähr einige Stunden geschlafen haben, als abermals Jemand am Fenster pochte, jedoch dießmal an dem Seitenfenster nach dem Hofe zu. Als ich dahin sah gewahrte ich daß Hornstein abermals da war. Er forderte mich auf, zu öffnen und als ich dieses nicht that, machte er Anstalt, einzusteigen. Ich sprang in der Angst in die Oberstube und weckte meine Tochter. Als ich wieder in die Unterstube kam, war Hornstein bereits darin und sagte (wie Hornstein auch zugesteht) «er wolle auf meinen Mann warten, er werde gleich selbst kommen, er sitze noch im Gasthofe und esse; bis um 2 Uhr wolle er warten, um 5 Uhr

Digitized by Google

müsse er wieder in Weimar sein.» Ich hieß ihn gehen, allein umsonst; ich fragte ihn, ob er dienstlos sei und er erwiederte mir: danach hätte ich nichts zu fragen. Ueberhaupt war Hornstein diesen Abend äußerst grob und brutal. Ich wollte nun Licht anzünden, allein Hornstein nahm mir den Schwefel weg und hinderte mich, als ich das Licht im Ofen anzünden wollte, daran, indem er das Docht aus dem Lichte zog. Ich legte mich nachher zu Bette und meine Tochter neben mich an der vordern Seite; das Bett steht aber nicht dicht an der Wand, Hornstein trat zwischen beide, verlangte, daß ich zurücken sollte, und legte sich, da ich dieß verweigerte, auf die Bettkante. Da ward ich gewahr, daß die Uhr meines Mannes, welche an der Wand an einem Nagel hing, fehlte. Ich hielt dieses Hornstein vor und er äußerte darauf: ich solle mit ihm hinausgehen, er wolle mir die Uhr draußen wieder geben. Als ich dieß verweigerte, zog er mich mit Gewalt in das Hausflur hinaus und verlangte, ich solle die Hinterthür öffnen. Ich verweigerte auch dieß und so gab er die Uhr endlich heraus, ging mit uns wieder in die Stube zurück und verweilte noch bis unser Knecht von der Schwarzaer Kirmeß nach Hause kam. Während dieser in der Stube war, verhielt sich Hornstein ganz ruhig und nachdem jener zu Bette gegangen, ging Hornstein auch fort und äußerte dabei: in euer Haus komme ich nicht wieder, ihr kriegt mich nicht wieder zu sehen! ich werde nun nicht lange mehr leben! ich gehe in das tiefste Wasser! für mich ist nichts besser als der Tod.»

Uebrigens machte die Wittwe Haise gleich bei ihrer ersten Vernehmung am 23. November auf einem erst an diesem Tage bemerkten blutähnlichen Fleck an der innern Wand des Fensters aufmerksam, durch welches Hornstein eingestiegen, wovon unten bei p. die Rede sein wird. Auch bemerkte sie, daß ihr Mann, dessen Kleidung sie beschrieb (wie sie gefunden worden), weggehend seinen Geldbeutel bei sich getragen, woran sich ein Schlüsselchen zu dem Wandschränkchen in der Stube befunden, worin ihr Mann sein Geld habe.

o) Des Getödeten Tochter, Wilhelmine Haise, 14 Jahre alt, ließ sich in vollkommener Uebereinstimmung mit ihrer Mutter über ihres Vaters Weggang aus dem Hause, sowie über das spätere Erscheinen Hornsteins in dem Haise'schen Hause vernehmen. Insbesondere erwähnte sie noch, Hornstein sei sehr barsch und grob in Redensarten gegen sie und ihre Mutter ge-

wesen. Ferner: als ihre Mutter die ihr entrissene Lampe dem Hornstein wieder abnehmen wollen, habe dieser zu ihr gesagt: «Sie solle ihn nicht angreifen, er könne sich dießmal weder sehen noch angreifen lassen.» Ferner: Hornstein habe darauf bestanden, daß ihre Mutter mit ihm gehen solle, habe sie bei der Hand gefaßt und mit sich hinausgezogen durch die Hausflur in den Hof, wohin sie selbst aber gefolgt sei. Dabei habe er immer darauf bestanden, ihre Mutter solle ihm die Hinterthüre aufmachen. Im Hofe habe sich ihre Mutter mit Hornstein «herumcertirt,» da habe Hornstein ihr, der Tochter, die Uhr gegeben und ihr gesagt: sie solle nur hineingehen.

p) Gerichtswegen ward schon am 23. und 25. Nov. 1829 die Haise'sche Wohnung in genauen Augenschein genommen. Das Haus steht in der Nonnengasse, dem Eingange des Borngäßchens gegenüber, ist zweistockig, mit der Fronte nach Abend gekehrt. Die Wohnstube befindet sich parterre bei dem Eintritte rechter Hand und hat 2 Fenster gegen Abend und 1 gegen Mittag. Das letztere ist es, wodurch, wie die Haise glaubt und Hornstein versichert, dieser in der Nacht vom 22. zum 23. November eingestiegen. Es ist von den Dielen 3 Fuß 7 Zoll entfernt, und hat ein Schiebfenster, das sich von der rechten zur Linken schiebt, wenn man inwendig davor steht. Wenn es aufgeschoben ist, so beträgt die dadurch entstandene Oeffnung in ihrer Länge 1 Fuß 8¾ Zoll und in der Breite 1 Fuß 1 Zoll. Acht Zoll unter der Fensterbrüstung fand sich ein 3½ Zoll langer, in der Mitte 1 Zoll breiter Blutfleck, in schräger Richtung nach dem Fußboden zu laufend. Er hatte das Ansehen, als wenn Jemand, der mit Blut befleckt gewesen, an der Wand weggestrichen sei. Unter diesem Fleck nach den Dielen fanden sich noch vier andere Blutflecken von tropfendem Blute herrührend. Da die Wand unter der Fensterbrüstung etwas schräg hervorstehend und weiß angestrichen ist, so waren die Flecken um so bemerkbarer und das Darauffallen von Blutstropfen insofern möglich. Außerdem fand sich am Fenstergewände, wenn man davor steht, rechter Hand, 2 Fuß 5 Zoll von der Fensterbrüstung entfernt, ein Blutfleck, des Ansehens, als wenn Jemand mit Blut befleckt, dort angestreift sei, und zwar in der Richtung von dem Fenster nach der Stube zu, und demnächst unweit davon, ein Blutfleck, anscheinlich von tropfendem Blute, und noch eine andere ganz kleine Blutspur.

Rechter Hand beim Eintritt in die Stube, gleich am Thür-

Digitized by Google

gewände an befindet sich, 4 Fuß 9¾ Zoll von den Dielen entfernt, ein hölzerner Wandschrank, der mit Bankeisen befestiget ist. In diesem Schranke fand sich zwar kein Geld, aber ein Consens über 200 Thlr., und die Haise'sche Wittwe glaubte nicht, daß etwas daraus entwendet sei, weil ihr Ehemann am 15. November ihr den Schlüssel zu ihrer Lade abgefordert habe und es möglich sei, daß er das Geld dorthin gelegt habe, wie sich auch nachher bestätigte *).

Linker Hand bei dem Eintritte in die Stube steht ein Bette und neben demselben ein Großvaterstuhl. Gleich neben diesem ist ein Nagel in der Wand eingeschlagen, an welchem nach Versicherung der Haise die Uhr gehangen hat, welche Hornstein an sich genommen.

An dem Großvaterstuhle, worauf Hornstein nach Versicherung der Haise in der Nacht vom 22. zum 23. November gesessen hat, befindet sich nichts Auffallendes, dagegen aber auf dem Rande eines weißen hölzernen Stuhles, wenn man darauf sitzt, linker Hand ein ¼ Zoll langer und ¼ Zoll breiter Blutfleck, welcher sich an seinen Rändern durch eine rothe glänzende Farbe auszeichnete. Nach Versicherung der Haise hat auch dieser Stuhl in der Nacht vom 22. zum 23. November in der Wohnstube gestanden.

q) Friedrich Riese, ein Blankenhainer Bürger, hat beschworen: Er habe am 22sten November Abends 7 Uhr einen Menschen im Borngäßchen gehen sehen. Er sei den Fußweg hergekommen, welcher von dem Borngäßchen außerhalb der Stadt führe, sei in diesem Gäßchen unweit dieses Fußweges an ihm vorüber und nach der Stadt zu gegangen, denselben Weg, auf welchem er, Riese, hergekommen. Die Ehefrau des Fuhrmanns Schwarze, bald darauf auch auf dem Borngäßchen herkommend, müsse den Menschen auch gesehen haben. Obgleich es nicht gar helle gewesen, so habe er doch, da der Fremde ganz knapp an ihm vorübergegangen sei und ihm, wiewohl ganz kleinlaut, einen guten Abend geboten habe, soviel bemerkt, daß er eine grauliche Chenille mit einem Stehkragen und eine rundliche Mütze von dunkler Farbe mit einem Schirm getragen habe. Mit dem einen Arm habe er die Chenille zusammengehalten, den andern Arm

*) Es konnte nicht verlässigt werden, ob H. nicht wenigstens in dem Wandschranke nach Geld gesucht habe.

Digitized by Google

habe er über diesen hergeschlagen gehabt. Sein Gesicht habe er nicht genau gesehen, doch bemerkt, daß er eine gesunde Gesichtsfarbe gehabt und von untersetzter Statur gewesen. Erkannt habe er den Menschen zwar nicht, er habe aber dieselbe Statur, wie des Haise voriger Knecht gehabt. Soviel könne er mit Bestimmtheit versichern, daß es ein Blankenhainer nicht gewesen, sondern ein Fremder.

r) Wilhelmine Henriette verehelichte Schwarze daselbst hat eidlich ausgesagt: Es ist richtig, daß ich am 22sten November Abends 7½ Uhr — ich meine es war um diese Zeit — eine Mannsperson, welche mir verdächtig vorkam, in Blankenhain bemerkt habe. Ich war nämlich um jene Zeit bei meinem Bruder gewesen, der auf dem Graben in der Borngasse wohnt, und als ich von diesem herauskam, ging ein Mann, welcher mit einer grauen Chenille und einer Schirmmütze mit einer Quaste bekleidet und von reichlicher Mittelstatur war, vor mir her ꝛc. ꝛc. In der Nonnengasse sah ich mich noch einmal nach ihm um und bemerkte, daß der Mensch vor dem Hause des Haise stehen blieb. Der Unbekannte war kein Blankenhainer, sondern ein Fremder, von der Statur des ehemaligen Haise'schen Dienstknechts.

s) Johanne Vetter will am 22sten November Abends 10 Uhr auf dem Markte, wo sie wohnt, zum Fenster hinaus sehend, bemerkt haben, daß eine Mannsperson auf dem Markte in der Gegend der Gasthöfe zum Bären und zum Mohren hin und wieder gegangen sei und hat dieß eidlich bekräftigt.

t) Der Gastwirth zum Bären, Müller, hat beschworen: Haise sei von 7 bis nach 10 Uhr am Abend des 22sten November bei ihm gewesen, habe 3 Gläser Bier getrunken, und vollkommen wohl und nüchtern ihn verlassen. Wieviel Geld und in welchen Münzsorten er bei sich gehabt, könne Zeuge nicht sagen. In der Regel habe er nur 8 bis 12 Groschen, höchstens 1 Thaler bei sich geführt.

u) Dorothee Sonnekalb sagt eidlich aus: Am 22sten November Abends nach 10 Uhr sei sie dem Bürger Georg Haise mit dem Bürger Daniel Zorn am Hause des Schuhmacher Wollener begegnet. Beide wären die Straße abwärts nach der Gegend zu gegangen, wo Haise gewohnt.

v) Daniel Zorn (bei k. schon (S. 159) vorgekommen) hat beeidigt: Genannten Abends 10¼ oder 10¾ Uhr sind wir, ich aus dem Gasthof zum Mohren und der Bürger Haise aus dem Gast-

Digitized by Google

hofe zum Bären kommend, einander begegnet und mit einander nach Hause gegangen. Haise war ganz nüchtern und wohl und zeigte keine Spur von Trunkenheit. Als wir an meine Wohnung kamen, reichte mir Haise die Hand, wünschte mir gute Nacht und ging nach Hause zu. Er war ein guter, spashafter, sehr gelassener Mann, mit dem man machen konnte, was man wollte, und der niemals hitzig wurde. Selbst wenn ihn Jemand beleidigte, lies er lieber etwas über sich ergehen, als daß er sich rächte. Er sagte dann: «ich will es geduldig ertragen, es kommt schon eine Zeit und sie werden ihren Lohn kriegen.» — «Laßt sie gehen» — sprach er vom Gesinde — «wenn sie glauben, sich zu verbessern!»

w) Rosine Wohlfeld, 27 Jahre alt, hat wiederholt, und dann bei der Confrontation mit Hornstein versichert und dann beschworen: Am 22. Novbr. Abends 10¾ Uhr kam ich von Rottdorf und wollte in meine Wohnung gehen. Als ich auf der Stufe meiner Miethwohnung, welche der Haise'schen Wohnstube gerade gegenüberliegt, stand, hörte ich den mir von Person und auch der Sprache nach wohlbekannten Georg Haise mit noch einer zweiten Mannsperson durch das sogenannte Borngäßchen kommen. Ich sah, wie die zweite mir unbekannte Mannsperson, welche mit einer blauen Jacke, einer Schiffmütze und weißen, über die Stiefeln reichenden Hosen bekleidet war, den Haise, welcher in seine Wohnung gehen wollte, von der Thür zurückzog und dringend zu ihm sagte: «komm nur, es ist nicht weit von hier!» Haise erwiederte darauf: «ach du hast immer was!» und jener sagte dann; «nun komm nur!» worauf Haise, die Hände ringend, fragte: «wie weit ist es denn?» Der mir unbekannte Mann antwortete hierauf: «Es ist nicht weit von hier;» und darauf gingen Beide mit einander, Hornstein den lachenden Haise vor sich hinschiebend, die sogenannte Hausgenossenwiese hinter der Stadt hinaus, wie ich genau gesehen habe, weil ich aus Besorgniß, es möchte zwischen den beiden Männern etwas passiren, bis an die Ecke des Fernauischen Gartens nachging. Von hieraus sah ich, daß Beide die Hausgenossenwiese hinaus gingen. Haise wollte erst nicht vorangehen, allein der mir unbekannte Mann schob ihn vor sich, und Beide gingen nun, während Haise beständig lachte, die Wiese hinauf.

Die mir unbekannte Mannsperson sprach sehr klar und schien ihre Stimme zu verstellen; dabei hatte sie beide Hände immer in der Jackentasche und ging etwas gebückt, als ob sie sich ver-

Digitized by Google

kleinern wollte. Mir war der ganze Hergang etwas verdächtig, und ich erzählte ihn meinem Vater, dieser aber meinte, wer weiß, was der Mann mit Haise vorhabe. Der Unbekannte glich in Statur und Sprache dem mir wohlbekannten Haise'schen Dienstknechte Hornstein.

Hornstein, auf den ersten Vorhalt des Gerichts:

Man hat bemerkt, daß Haise am Sonntag Abend mit einer zweiten Mannsperson das Borngäßchen hergekommen und durch die Nonnengasse über die Hausgenossenwiese hinter die Stadt hinausgegangen ist,

betheuerte sogleich: «Das bin ich gewesen und weiter Niemand anders, da ist Gott mein Zeuge! Gleich am Anfange der Borngasse, da, wo man die Breitengasse hereinkommt, bin ich mit Haise zusammengekommen.»

Befragt, ob er den Mantel angehabt, erwiederte er:

«Ich habe den ganzen Abend den Mantel nicht abgethan; Sie werden auch finden, daß vorn an dem einen Aermel Blut ist, welches daran gekommen, als ich mich mit Haise gerammelt habe,»

und leugnete daneben beharrlich, weiße Hosen getragen (vergl. S. 158 sub f), und die von der Zeugin angegebenen Reden mit Haise gewechselt, auch gebückt gehend sich zu verkleinern gesucht zu haben.

x) Heinrich Müller, Stiefvater der vorigen Zeugin, hat indessen beschworen, daß dieselbe ihm am genannten Abend 10¾ Uhr den Vorgang, ganz, wie er vor Gericht angezeigt worden, erzählt habe, mit der Bemerkung: der Statur nach habe der Unbekannte große Aehnlichkeit mit dem frühern Haise'schen Dienstknechte gehabt.

y) Christian Friedrich Butzer, 22 Jahre alt, hat beschworen: «Als ich jenes Abends 11¼ Uhr bei mir zur Thorfahrt hereinging, hörte ich Jemand die Nonnengasse herunter, wie ich von Egendorf, kommen, und da bemerkte ich, daß mir gerade über, am Fernauischen Gartenzaune, eine Mannsperson mit einer Chenille ging, welche ihre Richtung nach der Gegend zu nahm, wo Georg Haise hier wohnte. Das Haise'sche Haus ist etwa das vierte von uns. Als ich zur Thorfahrt hinaussah, bückte sich der Mensch, welcher vorbeiging, etwas zusammen, und ich bemerkte dabei, daß die Chenille, welche er anhatte, vorn an der Brust ganz dunkelroth schimmerte. Ich konnte das umsomehr bemerken, als es

Digitized by Google

schneehell war. Uebrigens kann ich nicht sagen, wer der Mensch war, ich weiß auch nicht, welche Farbe seine Chenille hatte. Von seiner übrigen Kleidung kann ich nichts sagen, als daß es mir so vorkam, als habe er einen Hut aufgehabt, als er vorbeiging. Ueber seine Gestalt kann ich nichts angeben. Die Chenille, welche Hornstein jetzt anhatte (er war ihm soeben in seiner Chenille vorgestellt worden) ist mir heller vorgekommen, als die, welche jener Fremde trug.

z) Des vorigen Mutter, Marie Butzer, 50—51 Jahre alt, hat beschworen: «Jenes Abends zwischen 11 und 12 Uhr hörte ich meinen ältesten Sohn zur Thorfahrt hereinkommen, nachdem ich ihm zuvor den Hausthürschlüssel hinausgereicht hatte. Kurz darauf riß er aber, wie ich hörte, die Thorfahrt rasch wieder auf, schlug sie dann wieder zu und kam rasch zur Haus- und Stubenthür herein. Er sah in der Stube sogleich zum Fenster hinaus, und als er wieder hereinsah, fragte ich ihn, was er habe? Er wollte erst nicht mit der Sprache heraus; als er aber Licht angebrannt hatte, sagte er mir, er habe soeben einen Menschen die Gasse hereinkommen gehört, die Thorfahrt deßhalb wieder aufgemacht und da gesehen, daß eine Person vorbei nach Haise's zugehe, welche im zweiten Hause von dem unsrigen wohnen. Als diese ihn bemerkt habe, sei sie hinüber an den Zaun geprallt und habe sich zusammengebückt. Dabei habe er wahrgenommen, daß vorn die Chenille der Mannsperson ganz blutig gewesen sei. Erkannt habe er die Mannsperson nicht, aber sie habe die Statur des Haise'schen Knechtes gehabt. Butzer leugnet jedoch, auch das letztere gesagt zu haben, und ebenso, daß des Menschen (vorn dunkelrothe) Chenille vorn voll Blut gewesen sei.

aa) Carl Seidel, 34 Jahre alt, deponirte eidlich: «Mein 10jähriger Sohn, Carl, hat an der Stelle, wo der Bürger Haise erschlagen worden ist, am 5. Dec. 1829 ein Messer gefunden, wie er mir erzählt hat. Er kam an diesem Tage Mittags 1 Uhr zu mir auf den Stiefelberg, wo ich eben arbeitete, und brachte mir das Messer mit dem Bemerken, daß er es an verzeichneter Stelle an dem Rande im Chaussegraben entdeckt hätte, daß es in den Schnee getreten gewesen und die Klinge nicht eingeschlagen, sondern aufgemacht gewesen sei. Bei näherer Betrachtung fand ich, daß das Messer einen Stiel von Hirschhorn hatte, daß die Spitze etwas umgebogen war, und die Klinge nicht ganz fest im Griffe stand. Tags darauf habe ich das Messer dem Stadt-

Digitized by Google

gerichte überliefert.» — An dem von diesem an das Criminalgericht abgelieferten Messer fanden sich die gedachten Merkmale wirklich vor, und Zeuge recognoscirte dasselbe.

bb) Der Criminalgerichtschirurg Fischer, welchem das Messer zur nähern Untersuchung und Begutachtung vorgelegt wurde, erklärte, daß am obern Theil des Griffs, da, wo die Klinge eingeniedet, und zwar zu beiden Seiten, Spuren von Blut ersichtlich waren.

cc) Die Wittwe Haise und deren Tochter (unter n und o genannt) versicherten, daß ihnen dieses Messer gänzlich unbekannt sei, und namentlich ihr erschlagener Gatte und Vater ein solches Messer nicht geführt habe. Gleicherweise will auch Hornstein das Messer nicht als ein ihm bekanntes, am wenigsten als das seinige anerkennen. Doch ist bemerkenswerth, daß derselbe sogleich bei seiner ersten Vernehmung am 26. Nov., mithin 8 Tage bevor das Messer gefunden worden, des Steines gedenkend, mit welchem er den Haise geschlagen, auch noch vorbeugend, hinzufügte: «Ich bin nicht ausgegangen, um zu morden, ich habe ja kein Messer bei mir gehabt; mein Messer liegt zu Hause bei Stachelroth im Kammerfenster». — Es waren jedoch, sogleich als Hornsteins Verhaftung verfügt wurde, auch dessen sämmtliche Effecten in Beschlag genommen und bezüglich von den Eheleuten Stachelroth überliefert worden, und unter denselben befand sich kein Messer.

dd) Hornsteins Dienstherr, Stachelroth, und dessen Ehefrau versichern eidlich: Hornstein habe ein einziges Messer besessen, damit gegessen und es bei sich zu führen gepflegt. Er sei in der Regel nie ohne Messer ausgegangen. Hornstein habe noch am 22. Nov. Mittags mit diesem Messer gegessen und es dann zu sich gesteckt (wie Stachelroth selbst gesehen hat). Vermuthlich habe er es also auch bei seinem Weggehen mitgenommen. Das Messer habe einen Stiel von Hirschhornschaalen gehabt, und in dem letztern habe die Klinge nicht recht festgestanden.

Beide Eheleute, denen das aufgefundene Messer vorgelegt wurde, erklärten, sie glaubten nicht anders, als daß dieses Messer das Hornstein'sche sei, indem dieses gerade so ausgesehen habe, als das vorliegende, widersprachen auch, als Hornstein in der Folge behauptete, daß das seinige dunklere Schaalen habe und daß er zwei Messer besitze. Wenigstens hätten sie nur immer ein und dasselbe Messer bei Hornstein gesehen. Sie wurden in ihrer Mei-

Digitized by Google

nung noch mehr bestärkt, nachdem sie bei dem genauesten Nachsuchen in ihrer Wohnung kein dem Hornstein gehöriges Messer vorgefunden.

ee) Hornsteins Geliebte, Elisabeth Rudolph, hat eidlich bestärkt: «Ich habe bei Hornstein ein Messer gesehen, es war ein Brodmesser mit hölzernem Stiele; ich kann es aber nicht näher beschreiben, weil ich es so genau nicht angesehen habe. Er pflegte es immer bei sich zu tragen; ob er es aber an dem Sonntage, wo ich ihn begleitete, bei sich hatte, kann ich nicht sagen.» — Das Gericht legte ihr das aufgefundene Messer, nebst zwei andern von den Stachelrothischen Eheleuten, als ihnen gehörig, mit vor Gericht gebrachten ähnlichen Messern vor, davon das eine auch einen Stiel von Hirschhorn hatte. Sie erklärte darauf, bezüglich auf das am Verbrechensorte gefundene: «Ich glaube, daß dieses Messer dem Hornstein gehört, weil es hirschhörnerne Schaalen hat und dasjenige, welches ich bei ihm bemerkte, ähnliche Schaalen hatte, die beiden übrigen Messer habe ich bei ihm nicht gesehen.»

ff) Das Gericht stellte eine genaue Vergleichung der am Verbrechensorte bemerkbar hervorgetretenen größern und kleinern Fußstapfen nach den hiervon zu den Acten genommenen Abrissen mit den Stiefeln an, welche anerkannt am Haise'schen Leichnam gefunden worden und mit den Stiefeln, mit welchen Hornstein, als er verhaftet wurde, bekleidet war, und welche er auch am Abend des 22. Nov. getragen zu haben versicherte.

Der Abriß A paßte auf die Sohlen und Absätze der Haise'schen (nicht nach dem Fuße gemachten) Stiefeln beinahe überall, — nur waren die Sohlen im Ballen etwas breiter und in der Gegend des Absatzes etwas schmaler. Der Abriß B paßte dagegen weder auf die Haise'schen, noch auf die Hornsteinischen Stiefeln, in dem er eine nach dem rechten Fuße gearbeitete, weit kleinere Fußbekleidung mit hohem und mit einem kleinen Hufeisen beschlagenen Absatz darstellt.

gg) Ernst Alburg und Heinrich Wiegand haben beschworen, daß sie und die Tagelöhner Schulz und Carl Seidel die einzigen gewesen wären, welche am Morgen des 23. Nov., nachdem die Nachricht von einem bei der Schaafshöhle liegenden Leichnam nach Blankenhain gekommen, gleich nach 7 Uhr, bevor noch der Leichnam gerichtlich aufgehoben haben, zu ihm hinausgegangen wären. Sie beschrieben die Lage, die Kleidung und den ganzen

Digitized by Google

Zustand dieses Leichnams, welchen sie für den des Bürgers Georg Haise erkannt, auf dieselbe Weise, wie das Stadtgericht denselben wirklich gefunden hat, und versicherten, daß das Stadtgericht unmittelbar nach ihrer Dahinkunft die Aufhebung bewirkt hätte, außer ihnen bis dahin Niemand weiter von Blankenhain zu dem Leichnam gekommen sei, sie selbst aber nur auf der Chaussee betrachtend gestanden hätten und nicht in den Chausseegraben hinabgekommen wären. Vielmehr hätten sie mit Vorsicht alles in dem Zustande gelassen, wie sie es gefunden hätten, insbesondere auch die von ihnen schon wahrgenommenen Fußstapfen in der Nähe des Leichnams.

Ebenso versicherte Schmidt von Ottstädt eidlich, der die erste Kunde nach Blankenhain brachte, daß er auf dem ganzen Wege Niemand bemerkt habe, und wohl der erste gewesen sein möge, welcher denselben an jenem Morgen passirt sei. Er habe den Mann, der im Chausseegraben in seinem Blute gelegen, ganz so liegen lassen, wie er ihn gefunden.

hh) Um den Verbrechensort durch den Inquisiten und beide wiederum durch Zeugen recognosciren zu lassen, hatte das Criminalgericht sich nach Blankenhain begeben und Hornstein (in seiner Kleidung vom 22. Nov.) ebenfalls dahin transportiren lassen. — Aufgefordert zeigte er zuvörderst den Weg hinter der Stadt weg, über die Hausgenossenwiese in die Nonnengasse und von da in das Borngäßchen, dem Haise'schen Wohnhause gegenüber, als denjenigen, welchen er Abends am 22. Nov., zu Blankenhain ankommend, eingeschlagen. Er bezeichnete alsdann das Fenster in der Vorderseite der Haise'schen Wohnung, aus welchem zuerst die Haise'sche Ehefrau mit ihm gesprochen habe. Nun führte er durch das Borngäßchen und die Nonnengasse, den Rottdorf'schen Weg hinaus bis zu dem Puncte, am Tröber'schen Garten, an welchem er wieder umgekehrt sei, alsdann denselben Weg wiederum zurück in das Borngäßchen, wo er 7¼ Uhr angekommen, nach Haise's Hause gesehen und bemerkt habe, daß kein Licht mehr in Haise's Stube sei.

Hier bezeichnete der Zeuge Riese (oben q) die Stelle zwischen dem Gruner'schen und Fernauischen Garten, wo er einen fremden Menschen, von der Statur des vormaligen Haise'schen Dienstknechts, an jenem Abend gesehen habe, obwohl Hornstein, welcher den Riese doch kannte, ihn an jenem Abend hier nicht gesehen haben wollte.

Digitized by Google

Hornstein führte darauf im Borngäßchen fort bis zu einem Brunnen (Hütersbrunnen) und zeigte einen zum Aufsetzen der Wassergefäße vorhandenen Stein, auf welchen er bis Abends 10 Uhr gesessen haben will. Er leitete dann das Borngäßchen, vor und rechter Hand in eine Gasse, die auch Nonnengasse genannt wird, hinauf nach dem Markte in die Nähe der beiden Gasthöfe zum Mohren und zum Bären, an das Haus des Bäckers Müller, an einen Punct, wo sich ein Düngerhaufen befunden hat. Von hieraus hat man gerade gegenüber die Aussicht über die Gaststube des Wirthshauses zum Bären parterre. Von hier führte Hornstein die Nonnengasse wieder herunter in das Borngäßchen und bezeichnete dort zwischen dem Stephan'schen und Bock'schen Garten die Stelle, wo Haise zu ihm gekommen sei. Er führte nun das Borngäßchen vor bis an die Nonnengasse, und zwar bis an die Ecke des Hauses, in welchem die Zeugin Wohlfeld (oben w, S. 167) wohnt.

Hier zeigte zuvörderst — doch nicht vor Hornstein's Augen — die genannte Zeugin den Weg, welchen sie den Haise mit seinem Begleiter aus dem Borngäßchen heraus in die Nonnengasse und dann über die Hausgenossenwiese einschlagen sah, und Hornstein führte später denselben Weg einen Fußsteig über die Hausgenossenwiese bis zur Chaussee, welche nach Müllershausen und Mellingen führt und auf dieser östlich fort bis zu der ersten Anhöhe von der Stadt aus. Links und rechts an der Chaussee befinden sich Gräben und in diesen viele Steine. Auf der Anhöhe linker Hand nach Mitternacht zu befindet sich ein ziemlich steiler Rand mit Steinen belegen, nicht ganz von der Höhe eines Mannes. Hier in der Nähe desselben und noch vor ihm bezeichnete Hornstein die Stelle, wo er mit Haise in das Handgemenge gekommen sei.

Der Stadtrichter Schumann versicherte in Uebereinstimmung mit den beiden Schöffen, daß sie hier in dem unter dem Rande sich hinziehendem Chausseegraben den Leichnam des Haise aufgefunden und alle die actenmäßig erhobenen Wahrnehmungen gemacht hätten.

Man hat von dieser Anhöhe aus nach allen Seiten freie Aussicht und kann jeden Herannahenden von fern bemerken.

Hornstein bezeichnete auf Erfordern das Grundstück des Haise, welches sich nach seiner Angabe in der Nähe befindet. Die Entfernung beträgt 100 Schritte.

Digitized by Google

Der 10jährige Carl Seidel, anwesend, bestätigte: «Es ist richtig, daß ich kurz vor Weihnachten an dieser Stelle ein Messer gefunden habe. Es war ein Brodmesser, hatte hörnerne Schaalen, es klebte Blut daran, und die Klinge war aufgeklappt. Ich hob es auf und brachte es meinem Vater.» Er bezeichnete eine Stelle im Chausseegraben unter dem beschriebenen Rande, wo nach Angabe Hornsteins das Handgemenge stattgefunden.

Hornstein, nun angewiesen, den Weg zu bezeichnen, welchen er nach der That zurückgenommen habe, führte das Gericht auf demselben Wege, anfänglich auf der Chaussee, dann links ab auf dem Fußsteige über die Hausgenossenwiese bis in die Nonnengasse an das Haise'sche Haus, wo er das (S. 164) schon beschriebene Fenster, nach der Thorfahrt zu, als dasjenige bezeichnete, durch welches er in der Nacht vom 22. zum 23. Nov. eingestiegen sei.

Gleicherweise zeigte dann auch Hornstein den Weg, welchen er weiter in jener Nacht von der Haise'schen Wohnung durch die Stadt nach Berka genommen, unter andern auch in die Nähe des Gasthofes zum Bären die Stelle, wo er den dem Haise abgenommenen Geldbeutel weggeworfen haben will.

Uebrigens gab der Zeuge Riese, welchem Hornstein vorgestellt worden, auf Befragen an: «Der Statur nach kann ich auch jetzt nichts anders glauben, als daß die von mir in der Nacht vom 22. zum 23. Nov. gesehene Mannsperson der mir heute vorgestellte Hornstein gewesen. Dieser hatte heute die nämliche Kleidung, nur hatte die Chenille keinen Stehkragen, dergleichen ich in jener Nacht bemerkt zu haben glaubte. Indessen kann ich da wohl nicht richtig gesehen haben, und es kann immer die nämliche Chenille sein.»

Der Zeuge Butzer gab an: «Die Chenille, welche Hornstein jetzt anhatte, ist mir heller vorgekommen, als die, welche jener Mann trug, der am 22. Nov. des Nachts an meiner Wohnung vorüberging. Ich kann daher nicht sagen, ob Hornstein selbst jener Mann gewesen.» (Hornstein selbst aber hat schon früher auf Vorhalt der Butzer'schen Aussagen eingeräumt, daß er den von Butzer bezeichneten Weg zu der angegebenen Zeit gemacht habe.)

Dagegen versicherte die Zeugin Schwarz (oben v): «Jener Mann, den ich am Abend des 22. Nov. gesehen, und über den ich ausgesagt habe, sah der Statur und Kleidung nach geradeso aus, wie der mir jetzt vorgestellte Hornstein; ob es aber gerade dieser gewesen ist, kann ich nicht sagen. «Die Zeugin Wohlfeld

Digitized by Google

(oben w) blieb aber, dem Hornstein gegenübergestellt, welcher die Chenille abgelegt hatte, dabei, daß die Mannsperson, welche sie am Abend des 22. Nov. 10¾ Uhr mit dem Bürger Haise gehen gesehen, mit einer blauen Jacke, weißen Hosen und einer Schiffmütze bekleidet gewesen, beide Hände in die Jackentasche gesteckt gehabt und gebückt gegangen sei, nach Statur und Sprache aber dem Hornstein geglichen habe. Dieser aber gab zwar zu:

«Es ist um jene Zeit weiter Niemand mit Haise gegangen als ich» — beharrte jedoch dabei, daß er die Chenille nicht abgelegt und weiße Hosen nicht getragen habe.

Endlich wollte Hornstein nicht zugeben, daß die auf der Chaussee und auf dem Fußsteige über die Hausgenossenwiese, sowie in der Stadt aufgefundenen Blutspuren von ihm herrühren könnten. Denn auf die Chaussee und in manche Gassen der Stadt, wo sich Blutspuren gefunden, sei er gar nicht gekommen; auch äußerte er, seine eigenen Verletzungen im Gesicht seien nicht so stark gewesen, daß das Blut getropft habe und so könne auch das Blut, welches ihm von Haise an den Aermel gekommen sei, unmöglich getropft haben.

Nur die Blutspuren in der Haise'schen Wohnung könnten wohl alle von ihm herrühren, entweder aus seiner Wunde oder vom Aermel heruntergetropft, und zwar die am Fenster, als er eingestiegen (S. 164), und die am Stuhle, als er sich auf denselben gesetzt habe (S. 165).

Das Criminalgericht ließ durch den bei dieser Localexpedition zugezogenen verpflichteten Obergeometer Hindersin eine genaue Situationszeichnung aufnehmen. Dasselbe hat darin diejenigen Blutspuren, welche sich außer den von dem Inquisiten geständlich eingeschlagenen (rothpunctirten) Wegen fanden, mit kleinen schwarzen Strichen nachgetragen.

ii) Elisabeth Berg aus Berka hat beschworen: «Am 23. Nov. früh 5 Uhr pochte Jemand an meinem Fenster, ich öffnete die Thüren und Hornstein trat zu mir herein. Er nahm mich sogleich am Arme, ging mit mir in die Stube und sagte ängstlich: sei um Gotteswillen stille, ich habe den Haise in Blankenhain erschlagen! Er zog darauf seinen Matin aus, breitete ihn auf eine Lade und legte sich darauf. Er sagte mir, daß er bei Stachelroth fünf Thaler Lohn stehen habe, und ich bat ihn, sie mir zu geben. Dann schlief er ein und blieb bis den andern Tag früh 5 Uhr bei mir, wo er von mir fortging, ohne zu sagen

Digitized by Google

wohin? Er trug ein Paar grünlederne, enge Hosen in die Stiefeln, eine blaue Jacke, einen graulichen Matin und eine eckige Schiffmütze, weiter hatte er nichts bei sich; doch fand ich, als er fort war, hinter meiner Lade ein schwarzes Pfeifenrohr mit einem breiten Ringel oben an der Spitze. Aus diesem Pfeifenrohr hatte ich den Hornstein, als er bei mir war, rauchen sehen, und da befand sich ein Meerschaumkopf, mit Silber beschlagen, daran. Diesen muß er aber mitgenommen haben. Den Mittwochabend gab ich das Rohr meinem Wirthe. Hornstein hatte mir, als er zu mir kam, auch etwas Geld, ungefähr einen Thaler in Kopfstücken, vielleicht auch Viergroschenstücken, einzelnen Sechsern und Pfennigen gegeben. Das Geld legte ich in meine Lade. Als aber Hornstein am Dienstag früh fortging, sagte er, er wolle von dem Gelde ein paar Sechser nehmen und einen Schnaps trinken, und ich ließ ihn über meine Lade gehen. Später bemerkte ich, daß das Geld bis auf Ein Kopfstück und zwei halbe Kopfstück hinweg war.» — Die Berg recognoscirte das vom Amte Berka, ihrem Hauswirthe, dem Zimmergesellen Linke abgeforderte und eingesendete Pfeifenrohr.

kk) Der vorhin erwähnte Zimmergeselle Linke aus Berka bestätigte eidlich, daß ihm die Berg nach Hornsteins Anwesenheit bei derselben das vorerwähnte Pfeifenrohr, welches er recognoscirte, gegeben habe, als von Hornstein herrührend.

ll) Hornsteins Schwester, die verehelichte Hartmann zu Tonndorf, deponirte schon am 24. Nov. bei dem Criminalgericht, daß ihr Bruder, der Inquisit, am genannten Tage, früh 7 Uhr, zu ihr nach Tonndorf gekommen und daß sie auf dessen Bitten nach Weimar gekommen sei, um dessen Sachen bei Stachelroth abzuholen, deren Herausgabe jedoch verweigert worden sei. Ihr Bruder habe ihr gesagt, sie solle vorgeben, er sei krank.

mm) Julie Wassermann zu Gügeleben, die dritte Geliebte Hornsteins, hat ausgesagt, daß Hornstein Dienstags den 24. Nov., Mittags nach 12 Uhr, nachdem er zuvor in der Schenke gewesen, zu ihr und ihrer Mutter gekommen sei, sein Kind geliebkost und gesagt habe, er wolle sie nicht verlassen und in Gügeleben ein Haus kaufen. Er habe an einem der Backen einige Hautschrundungen gehabt und sei am nämlichen Tage, Abends 10 Uhr, arretirt worden. Er habe unter andern einen Meerschaumpfeifenkopf bei ihr zurückgelassen ꝛc.

nn) Die Wittwe Haise hat sowohl das bei ii, kk erwähnte

Pfeifenrohr, als dieſen Meerſchaumkopf für die Tabackspfeife ihres Mannes eidlich anerkannt. Hornſtein recognſocirt auch ſeiner Seits dieſe Pfeife als die von ihm den Erſchlagenen abgenommene, beharrt dagegen bei der Behauptung, daß das Geld (1 Kopfſtück und 2 halbe Kopfſtücke), welches er der Berg in Berka zurückgelaſſen, nicht von Haiſe herrühre, deſſen Geldbeutel er mit dem Gelde in Blankenhain weggeworfen habe, ſondern von der Marie Eliſabeth Rudolph. Zu Bezahlung des Schuhmachers habe dieſe ihm 14 Tage zuvor 12 bis 16 Groſchen, und, wie er ganz gewiß wiſſe, in 2 Kopfſtücken gegeben; er habe ſich aber ſpäter, was er zu dieſem Behufe gebraucht, von Stachelroth geben laſſen, und das Geld von der Rudolph behalten.

oo) Die Rudolph hat jedoch eidlich bekräftiget, daß ſie zwar ungefähr 8 Tage vor der Verbrechensthat dem Hornſtein 12 Groſchen gegeben, weil er geſagt habe, daß er dem Schuhmacher Geld ſchuldig wäre, daß aber dieſes Geld, wie ſie ganz gewiß wiſſe, nicht in Kopfſtücken, ſondern in 2 ſächſiſchen Viergroſchenſtücken und Einzelnem beſtanden habe.

pp) Weil an demſelben Morgen, an welchem der Haiſe'ſche Leichnam gefunden wurde, kaum eine Stunde davon entfernt, bei Berka an der Ilm der Leichnam des vormaligen Dienſtknechtes vom Fuhrmann Reichard in Oberweimar, Heinrich Patze aus Saalborn, zwar ohne äußere Verletzung, doch in einer ganz abgelegenen, unwegſamen Waldſchlucht und auch (bei damals ſchon eingetretenem Winter doppelt auffallend) ohne alle Fußbekleidung, übrigens bekleidet mit einer gelbledernen Hoſe, hellgrauen Tuchjacke, gelb und ſchwarzgeſtreiften Weſte, einem dunkelgrauen Matin und einer runden grünen Tuchmütze mit ledernem Schiff, aufgefunden worden, ſo ward eine bloße Vermuthung, daß dieſes Ereigniß mit jenem Verbrechen auf irgend eine Weiſe in Verbindung ſtehen könnte, vom Unterſuchungsgericht verfolgt. Genannter Patze, welcher von beſchränkten Verſtandskräften, als «ſimpel» von mehren Zeugen geſchildert wird, und in mehren hinterlaſſenen Briefen ſich auch wirklich alſo darſtellt, hatte erſt am 13. Nov. 1829 einer von ihm Geſchwängerten eine Abfindungsſumme von 50 Thalern verſprochen, wovon 12 Thaler binnen 4 Wochen und der Reſt binnen Vierteljahresfriſt gezahlt werden ſollte, und wodurch beinahe das ganze Vermögen deſſelben erſchöpft werden mußte. Patze hatte an demſelben 13. Nov. ſich zu dem erwähnten Vergleiche vor dem Juſtizamte Weimar be-

Digitized by Google

kannt, alsdann sein Mädchen, das bei dem Fasanenjäger im Webicht bei Weimar diente, bis an dieses Gehölz begleitet, und hierauf den rechts nach Oberweimar führenden Weg eingeschlagen. Allein wie sich einerseits ergab, daß Patze schon damals nicht nach Oberweimar zurückgekehrt, obwohl seine Schicksale bis zu Auffindung seines Leichnams noch gänzlich im Dunkel liegen, so hat auch eine Vergleichung der beigebrachten, aus seinem Nachlasse herrührenden drei Paar Stiefeln mit den von den Fußtapfen am Verbrechensorte genommenen Abrisse A und B ergeben, daß von diesen keiner zu jenen Stiefeln paßte, und der Abriß unter B bei weitem kleiner, kürzer und schmäler war, als die Sohlen und Absätze jener Stiefeln. Und so hat auch Hornstein alle und jede Verbindung mit Patze, in Beziehung auf das Verbrechen, beharrlich geleugnet.

Dieses sind die wesentlichen Ergebnisse einer Untersuchung, gegen welche in formeller und materieller Hinsicht nichts eingewendet werden kann.

Sie ward von den zuständigen Behörden, und zwar von dem zuerst einschreitenden Stadtgericht zu Blankenhain, alsdann aber nach Maasgabe der Criminalgerichtsordnung vom 14. December 1812 von hiesigem Criminalgericht geführt; bei allen wichtigern Verhandlungen wurden verpflichtete Schöffen, bezüglich auch verpflichtete Gerichtsärzte und Chirurgen zugezogen; alle Protocolle wurden gehörig vorgelesen und vollzogen; der Leichnam des Erschlagenen ward sofort gerichtlich aufgehoben und in Verwahrung genommen, die Obduction und Zergliederung erfolgte nach vorgängiger Recognition desselben durch drei vereidete Zeugen; es wurde mit Eröffnung der drei Höhlungen und sonst nach den Regeln des peinlichen Processes dabei verfahren; obwohl der Inquisit sein Bekenntniß im Wesentlichen schon bei seiner ersten Vernehmung abgelegt hatte, wurden doch auch alle Inzichten erschöpfend erhoben. Was irgend dienen konnte, jenes Bekenntniß zu prüfen und mit andern weitern Wahrnehmungen und Erkenntnißquellen in Einklang zu bringen, ward, bis auf die kleinsten Umstände mit der sorgfältigsten Genauigkeit angewendet. Alle Zeugen wurden vereidet, keiner jedoch ohne vorgängige Vernehmung des Inquisiten, und, da nöthig, Confrontation mit demselben oder Zusammenstellung mit andern Zeugen; die Recognition des Verbrechensortes, der Kleidungsstücke, in welchen der Erschlagene gefunden worden, des blutbesudelten Steines als Werk-

Digitized by Google

zeugs der That, des an demselben Orte später noch aufgefundenen Messers, der wahrgenommenen Blutspuren, der Persönlichkeit des Verbrechers und der bei der That getragenen Kleidung ward gehörig berücksichtiget, der Inquisit wurde zu wiederholtenmalen umständlich vernommen und alle vorkommende Thatumstände, sie mochten für den Anschuldigungs- oder für den Entschuldigungsbeweis von dem mindesten Einfluß sein, wurden mit gleicher Genauigkeit verfolgt und erhoben. Nach Vollendung aber der summarischen Untersuchung wurde der Inquisit vor gehörig besetzter Gerichtsbank über 655 einzelne Fragstücke nochmals feierlich vernommen, welche den gesammten thatsächlichen Stoff der Untersuchung umfassen. Wider die Form und den Inhalt ist durchaus nichts zu erinnern. Jeder enthält nur einen einzigen Thatumstand in vollkommener, klarer allgemein verständlicher, nicht captiöser, suggestiver, oder sonst fehlerhafter Fassung. Endlich wurde der Inquisit durch den von ihm selbst erwählten Defensor, Hofadvocat Schwabe den jüngern, hier, feierlich vertheidigt, welcher, nach einer Darstellung des Lebenslaufes des Inquisiten und des ganzen Vorganges seiner That,

1) darzulegen sich bemüht, daß dieselbe dem Begriffe nicht des Mordes, noch weniger des Raubmordes, sondern höchstens nur des einfachen Todtschlages entspreche und

2) als Milderungsgründe anführt:

a. die ganz mangelhafte Erziehung,

b. das hitzige Temperament des Inquisiten,

c. die von dem Getödeteten vorausgegangene Aufreitzung,

d. die aufrichtige Reue des Inquisiten.

Zum Enderkenntniß ist daher die vorliegende Untersuchung gereift.

II. Beurtheilung.

Als der Bürger Georg Haise zu Blankenhain, nachdem er am 22. November 1829 Abends gegen 6 Uhr sein Wohnhaus und gleich nach 10 Uhr das Gasthaus zum Bären, vollkommen gesund verlassen hatte, am Morgen des 23. desselben Monats 7 Uhr auf einer Anhöhe am Fuße des Kalkberges unweit der Stadt entseelt gefunden, und der Leichnam gerichtlich aufgehoben, besichtigt und zergliedert wurde, waren es Verletzungen von zweifacher Beschaffenheit, in welchen die Physicatspersonen die Ursachen des eingetretenen Todes erkannten, nämlich Einmal: Zwölf gleich-

Digitized by Google

artige, zum Theil bis auf das cranium und resp. den Knochen penetrirende Kopfwunden und eine Mehrzahl correspondirender bedeutender Extravasate auf beiden Hemisphären des Gehirns, ja selbst in dessen Windungen und der basis cranii, und Zweitens alle Verletzungen und Wirkungen der am noch lebenden Körper erfolgten Strangulation. Die Physicatspersonen haben, selbst abgesehen von einer den Umständen nach mit den erstgedachten Verletzungen höchst wahrscheinlich verbundenen comotio cerebri, die eine Gattung, wie die andere schon gesondert, um so mehr also beide in ihrer Verbindung für unbedingt tödtlich erklärt, und es beruht daher zuvörderst außer allem Zweifel, daß der objective Thatbestand einer Tödtung vollkommen erwiesen vorliegt. (S. 144.)

Eine solche Tödtung erscheint schon an sich nicht als eine zufällige oder bloß culpose, sondern als ein absichtliches Werk von Menschenhänden, und sie müßte sich als die Handlung gerechter Nothwehr, oder als die That eines Wüthenden, oder sonst gänzlich Zurechnungslosen erweisen, sollte sie nicht auch eine verbrecherische sein.

Nach dem von den Inquisiten abgelegten Bekenntniß und den dasselbe unterstützenden übrigen Erkenntnißmitteln steht nun derselbe zuvörderst als physischer Urheber aller jener Verletzungen und folgeweis der Tödtung selbst da. Jenes Erkenntniß hat alle Erfordernisse criminalrechtlicher Beweiskraft. Es ist frei und ungezwungen, ernstlich und bestimmt abgegeben worden, von einem nicht etwa durch Lebensüberdruß und Melancholie dazu getriebenen, sondern von einem lebenslustigen und lebenskräftigen, nur durch die Schwere seiner Schuld und des auf ihm haftenden Verdachts dazu gepreßten Verbrecher. Dieses Bekenntniß hat sich auch, wenigstens insoweit es selbstanschuldigend und eigentliches Bekenntniß ist, als wahrhaft und mit dem Befunde, sowie mit allen übrigen Erkenntnißquellen übereinstimmend, bewährt.

1) Befand sich der Inquisit kurz vor und nach der erfolgten Tödtung in Blankenhain anwesend, ein Thatumstand, welcher durch die eidlichen Zeugenaussagen der Wittwe Haise (S. 160 n), deren 14jährige Tochter ihr allenthalben beistimmt (o), des Christiam Friedrich Riese (q), der Wilhelmine Henriette Schwarz (r), der Rosine Wohlfeld (S. 167 w), des Christian Friedrich Butzer (y und z) und mehrer Anderer, beinahe vollbeweisliche Bestätigung enthält.

Digitized by Google

2) Hornstein war auch am Orte der Tödtung wie, außer der Aussage der Wohlfeldt (w), welche am Abend es 22. November nach 10 Uhr eine demselben ganz ähnliche Mannsperson mit dem Haise nach jener Gegend gehen sah, der Umstand belegt, daß sein durch 3 vereidete Zeugen (S. 170 f. dd und ee) recognoscirtes Brodmesser nach eidlicher Aussage des Carl Seidel und der Versicherung dessen eilfjährigen Sohnes gleiches Namens (aa und hh) von dem letztern am 5. December 1829 an diesem Orte gefunden worden ist.

3) Hornstein war bei der Tödtung thätig; dieß bekunden die Blutspuren an dem erwähnten Messer (S. 170) an der Wandumgebung desjenigen Fensters, durch welches der Inquisit in der Nacht vom 22. zum 23. November 1829 in die Haise'sche Wohnung eingestiegen (n, p) und an den Kleidungsstücken des Inquisiten (S. 147), ja die eigenen leichten Hautverletzungen desselben (S. 147). Dieß bekundet endlich die Form desjenigen Steins, dessen sich Hornstein geständlich zu dem Schlagen bediente und welcher genau so geformt, wie er ihn beschrieben, blutbesudelt am Orte der Tödtung sich vorgefunden hat.

4) Hornstein äußerte sich schuldbewußt schon außergerichtlich. Einmal als er in erwähnter Nacht nach 2 Uhr von der Wittwe Haise und deren Tochter schied, (S. 163 n) mit den Worten:

«In euer Haus komme ich nicht wieder! ihr kriegt mich nicht wieder zu sehen! ich werde nun nicht lange mehr leben, ich gehe ins tiefste Wasser! für mich ist nichts besseres, als der Tod!»

alsdann am 23. November früh 5 Uhr bei der Berg zu Berka eintretend (S. 175. ii):

Sei um Gotteswillen stille! ich habe Haisen in Blankenhain erschlagen!

und that diese Aeußerungen zu einer Zeit, wo er, ohne eigene Theilnahme an der That, kaum Wissenschaft von derselben haben konnte.

5) Hornstein war im Besitz der den Haise geständlich abgenommenen, von dessen Wittwe für das Eigenthum desselben anerkannten Tabackspfeife mit Meerschaumkopf (u, kk, mm, nn).

Wie der Befund des Leichnams und diese mehr oder weniger zur rechtlichen Gewißheit erhobenen Thatumstände für die Aechtheit des Bekenntnisses zeugen, so findet sich in dem ganzen Umfange der Untersuchung kein einziger Umstand, welcher direct gegen dieselbe spräche. Nur entsteht schon hier, bei dem Beweise der Urheberschaft der Tödtung, die Frage, ob das abgelegte

Bekenntniß, insoweit es den ganzen Vorgang der Tödtung historisch darstellt, auch vollständig sei? Dieß machen nämlich einige Thatumstände zweifelhaft, welche (ungeachtet aller Umsicht und Genauigkeit des Untersuchungsrichters) nicht aufgeklärt werden konnten, so sehr dieses auch bei der Wichtigkeit der Sache zu wünschen wäre.

Diese Umstände, welche namentlich die Vermuthung eines Miturhebers der Tödtung begründen könnten, sind folgende:

(1) die auf dem Tummelplatze in dem durch das Blut flüssig gewordenen und wieder gefrornen Schnee mit ziemlicher Deutlichkeit wahrgenommenen kleineren Fußstapfen von einem nach dem rechten Fuße gearbeiteten Stiefel mit einem ziemlich hohen, mit Hufeisen beschlagenen Absatze. Der hier zu den Acten genommene Abriß B. stimmt weder mit den Stiefeln des Erschlagenen, (denen vielmehr der Abriß A. von der daselbst entdeckten größeren Fußstapfe gleich kommt,) noch mit denen des Inquisiten überein. Gleichwohl hat der Handarbeiter Schmidt von Ottstädt, welcher den Leichnam zuerst aufgefunden und die erste Kunde davon schon morgens gleich nach 7 Uhr an jenem Novembermorgen nach Blankenhain brachte, wie er eidlich versichert, auf dem ganzen Wege Niemand weiter wahrgenommen, und den Körper, der im Chausseegraben in seinem Blute gelegen, so wie er ihn für todt erkannt, ganz so liegen lassen, wie er ihn gefunden. Auch stehet fest, daß die 4 Einwohner aus Blankenhain, welche noch vor dem Gerichtspersonal hinaus zu dem Leichnam gingen, nur auf der Chaussee betrachtend standen, und keiner von ihnen in den Chausseegraben hinabgekommen ist (S. 171, ff, gg).

(2) Auf dem Fußwege über die sogenannte Hausgenossenwiese, auf welchem Hornstein sowohl vor der That mit dem Erschlagenen, als auch nach derselben nur gegangen sein will, fanden sich, als das Gericht nach Aufhebung des Leichnams, nach der Stadt zurückkehrend, diesen Weg einschlagen wollte, ungefähr 20 Schritte von dem Puncte, wo er von der Chaussee abführt jedoch nicht weiter, bedeutende Blutspuren im Schnee (S. 143). Blutspuren fanden sich aber auch auf der Chaussee und zwar fortgesetzt bis an die Stadt und in derselben. Sie führte von dem äußersten, dem Maurer Menz zugehörigen Wohnhause sichtbar die ganze Schmiedegasse entlang an dem Hause des Hofkammerraths Voigt vorüber nach dem entgegengesetzten Ende der Stadt nach Lengefeld zu, wo sie sich in der Gegend

Digitized by Google

des dem Kaufmann Pörzel gehörigen Hauses auf dem alten Markte verloren. Ja, es wurden dergleichen in dem der Haise'schen Wohnung gegenüberliegenden Borngäßchen bemerkt, welche jedoch nicht weiter reichten, als bis an das Stephan'sche Haus.

Hornstein will aber, von dem Orte der Tödtung zurückkehrend, nur, wie erwähnt, den Fußsteig über die Hausgenossenwiese, nicht aber die Chaussee, auch unmittelbar zu Haise's Wohnung, nicht erst in das gegenüberliegende Borngäßchen, noch weniger die ganze Schmiedegasse entlang, am Voigt'schen Hause vorüber nach Lengefeld zu, gegangen sein. Als er aber nach 2 Uhr in jener Nacht das Haise'sche Haus verließ, ging er, seiner Angabe nach, in der Borngasse gerade fort, schlug sich dann rechts die Gasse hinauf zwischen den Gasthöfen zum Bären und zum Mohren hindurch nach dem Rathhause zu, bei dem Rathhause vorbei, durch die Lindenallee an der Ziegelhütte vorüber auf die Chaussee nach Berka gelangend, berührte also auch jetzt wenigstens nicht die Schmiedegasse und den vorbeschriebenen Weg am Voigt'schen Hause vorüber nach dem entgegengesetzten Ende der Stadt nach Lengefeld zu (S. 153 u. 173). Hornstein wollte auch überhaupt nicht zugeben, daß die gefundenen Blutspüren von ihm herrühren könnten, weil weder seine eignen leichten Hautverletzungen, noch das von Haise an den Aermel seines Mantels gekommene Blut so stark getropft haben könnten (S. 175).

(3) Die Zeugin Rosina Wohlfeldt welche gesehen hat, wie Haise am 22. November Abends nach 10 Uhr mit einer zweiten, dem Hornstein an Gestallt und Stimme ganz ähnlichen Mannsperson aus der Stadt gegangen ist, und den Fußweg über die Hausgenossenwiese eingeschlagen hat, beharrte auch, bei der Confrontation mit Hornstein, unerschütterlich bei ihrer Behauptung, daß des Haise Begleiter mit einer blauen Jacke und weißen über die Stiefeln gehenden Hosen bekleidet gewesen sei, dabei seine Stimme zu verstellen gesucht, beide Hände immer in den Jackentaschen gehabt habe und etwas gebückt gegangen sei, als ob er sich verkleinern wolle.

Hornstein, welcher bekanntlich sogleich bei der ersten Frage des Gerichts nach diesem Begleiter in die Betheurung ausgebrochen war:

«Das bin ich gewesen und weiter niemand anderes, da ist Gott mein Zeuge!»

erwiederte, befragt, ob er den Mantel angehabt habe:

Digitized by Google

«Ich habe den ganzen Abend den Mantel nicht abgethan. Sie werden auch finden, daß vorn an dem einen Aermel Blut ist, welches von Haise daran gekommen!»

und leugnete beharrlich, daß er weiße Hosen getragen und in der angegebenen Maaße sich verstellt habe (w).

Diese Umstände scheinen durch mancherlei Erwägungen in ihrem Gewicht noch verstärkt zu werden. Der Getödtete war ein starker Mann von 6 Fuß Länge, kräftigem Muskelbau und stark gewölbter Brust, erst in dem 50. Jahre. Angenommen, daß Hornstein auf den Mord und die Beraubung desselben vermöge eines vorbedachten Planes ausgegangen, wofür die unten (189 f.) zu erörternden Anzeigen sprechen, so lag freilich der Gedanke nahe, sich zu Ausführung des für einen Einzelnen, zumal Unbewaffneten, immerhin mit physischen Schwierigkeiten verbundenen Unternehmens mit einem Andern zu verbinden.

Unter diesen Umständen ward die Untersuchung auf den in Dunkel gehüllten Untergang des Dienstknechts Patzer aus Saalborn, dessen Leichnam in geringerer Entfernung von dem Haise'schen Leichnam und an einem Tage mit demselben in einer einsamen Waldschlucht gefunden wurde, gewiß nicht ohne Grund mit gerichtet. Erwägt man nun, daß Hornstein, wie sich in der Folge an einzelnen Beispielen bewähren wird, bei seinem Bekenntnisse der Tödtung alle Inzichten des Raubmordes mit Beflissenheit zu beseitigen strebte, und daß Anzeigen einer vorausgegangenen Verschwörung wider Haise doch zu allermeist dahin gehören würden, so erscheinen die vorhin bemerkten Umstände, und insonderheit die gleichsam vorbeugenden Aeußerungen Hornsteins:

«das bin ich gewesen und niemand anders! da ist Gott mein Zeuge!»

und

«ich habe den ganzen Abend den Mantel nicht abgethan! Sie werden auch finden ꝛc.»

von unverkennbarer Bedeutung.

Nichts destoweniger liegen doch immer nur einige und nicht einmal durchaus vollbewiesene Anzeigen für die Voraussetzung einer Mehrheit von Urhebern dieser Tödtung vor, Anzeigen überdieß, welche zum Theil durch Gegenanzeigen wieder aufgewogen werden, oder doch höchstens nur entfernte Vermuthung begründen.

Man erwäge: Die Untersuchung wegen des Dienstknechtes Patzer hat zu keinem Resultate geführt, für die vorliegende hat

Digitized by Google

sich außerdem kein leitender Thatumstand in dieser Beziehung weiter dargeboten. Insonderheit haben die Wittwe Haise und deren Tochter auch nicht die mindeste Wahrnehmung gemacht, welche auf einen den Hornstein zur Seite stehenden Mitverschwornen hindeutete. Hornstein war bei dem Kampfe mit einem Messer bewaffnet, welches mit aufgespannter Klinge blutbefleckt gefunden, seinen Händen während des Ringens entfallen sein mag. Dieser Messerbesitz ist, den dafür beigebrachten Beweisen zufolge, als festgestellt zu betrachten (S. 170 f.). Die Beschaffenheit aber des Tummelplatzes und die eigenen Hautverletzungen des Inquisiten beweisen, wie schwer ihm der Kampf geworden.

Soviel

zu (1) die wahrgenommene kleinere Fußstapfe anlangt, läßt sich zwar nicht annehmen, daß sie am folgenden Morgen durch Beschauende entstanden sein möge, zumal sie im blutgetränkten Schnee gefroren gefunden wurde, eher aber vielleicht, daß sie schon vor der That existirt haben möge.

Zu (2). Hornsteins allgemeine Behauptung, daß die nach der Stadt zu und in derselben gefundenen Blutspuren von ihm nicht herrühren könnten, weil weder seine eigenen Hautverletzungen, noch das von Haise an den Aermel seines Matins gekommene Blut so stark getropft haben könnten, widerlegt sich dadurch, daß noch in der Haise'schen Wohnung und bei dem Einsteigen in dieselbe, wie er selbst nicht in Abrede gestellt, Blut von ihm getropft ist. Es kommt hinzu, daß sich fast an allen Kleidungsstücken Hornsteins Spuren von Blut gefunden haben, und daß auf dem damaligen Schnee jeder einzelne Blutstropfen bemerklich sein mußte.

Ferner mag es weniger ein aus Hornsteins damaligem Gemüthszustande allenfalls erklärter Irrthum, als vielmehr sein auf irgend einem geheimen Grunde beruhender Entschluß, zu leugnen sein, wenn er, welcher wahrscheinlich den Fußweg über die Hausgenossenwiese verfolgen wollte, dann aber noch 20 Schritte auf demselben wieder umkehrte um irgend etwas Zurückgelassenes, vielleicht das von ihm etwa jetzt vermißte Messer, vom Kampfplatze zu holen, und nun auf der Chaussee nach der Stadt zurückging, demungeachtet behauptet, auf jenem Fußwege gegangen zu sein; wenn er ferner leugnet, daß er, wie doch ganz wahrscheinlich ist, bevor er an dem Haise'schen Hause anklopfte, erst dasselbe von dem gegenüber liegenden Borngäßchen aus beobachtete, wie er in jener Unglücksnacht mehrmals gethan. Die

Digitized by Google

Wahl gerade dieses Wegs auf der Chaussee und der, die ganze Schmiedegasse entlang, an dem Voigt'schen Hause vorüber, nach dem entgegengesetzten Ende der Stadt nach Lengefeld zu fortgesetzten, erst am Pörzel'schen Hause am Altenmarkte sich verlierenden Blutspuren, erklären sich sehr leicht, sobald man sich der Localität, mit Hülfe der angefertigten Situationscharte, vergegenwärtiget. Hornstein wählte diesen blutbezeichneten Weg in der Absicht höchst wahrscheinlich, damit er vor dem Pörzel'schen Hause, vor welchem die Blutspuren sich verloren, und von dessen Seite die Nonnengasse nach der Haise'schen Wohnung zuführt, erst noch das Gasthaus zum Bären beobachte; denn er mußte ja besorgen, daß die Haise'sche Ehefrau, welcher er, wie diese versichert, gesagt hatte:

«ihr Mann habe ihn heruntergeschickt, er sitze im Gasthofe und werde auch gleich selbst kommen» —

unruhig über ihres Ehemannes mehrstündiges Ausbleiben, unterdessen in dem Gasthause zum Bären sich erkundigt haben werde, daß schon jetzt der Erschlagene vermißt und ihn aufzusuchen Veranstaltung getroffen werde.

Dieselbe Besorgniß mußte ihn auch bestimmen, das Haise'sche Haus, bevor er an das Fenster klopfte, und durch dasselbe einstieg, erst, wie vorerwähnt, von dem Borngäßchen aus zu beobachten. Bei der Art und Weise, wie Hornstein den Vorgang der Tödtung und sein nachfolgendes Benehmen bei der Wittwe Haise darzustellen sucht, kann es auch nicht befremden, daß Hornstein gerade diese ihm in seine Darstellung nicht recht passend scheinenden Umstände in's Leugnen stellt. Und ferner kann die Aussage des Zeugen Butzer (y) der erwähnten Supposition nicht erheblich entgegentreten. Dieser ebenfalls in der Nonnengasse und zwar im 5. Hause von dem Haise'schen (z), dem Fernauischen Garten gegenüber, wohnhaft, nach dem Egendorfer Wege zu, will zwar, als er durch seine Thorfahrt ging, den Verdächtigen, als wie von Egendorf, mithin nicht aus der Stadt kommend, gehört, und nach dem Fernauischen Gartenzaune zu prallend, gesehen haben. Da jedoch Butzer selbst von Schwarze, durch die Stadt, und mithin durch das Borngäßchen kam, so ist es wohl möglich, daß der in diesem spähende Hornstein vor ihm nach dem Egendorfer Wege zu entwichen war, und erst — nachdem Butzer in seine Thorfahrt getreten und lauerte — sich wieder der Haise'schen Wohnung zu nähern wagte.

Digitized by Google

Die vorstehende Erklärung wird um so einleuchtender, wenn man erwägt, daß gerade auf dem Wege über die Hausgenossenwiesen bis zur Haise'schen Wohnung, welchen Hornstein genommen haben will, mit Ausnahme nur der ersten 20 Schritte sich durchaus keine weitern Blutspuren vorgefunden haben.

Zu (3) bleibt nur die Vermuthung übrig, daß die Zeugin Wohlfeldt in einer nicht etwa monderleuchteten, sondern schneehellen Nacht von ihrem Auge getäuscht worden sein möge. Da mit der Aussage derselben diejenige der Elisabeth Rudolph (d) zusammentraf, nach welcher Hornstein die Oeffnung seines Bündels verweigerte, mit der Versicherung, es wären ein Paar alte Manchesterbeinkleider darin, so hat der Untersuchungsrichter auf eine den Umständen nach nicht unwahrscheinliche Verkleidung Hornsteins inquirirt, jedoch ohne Erfolg. Die Zeugin Stachelroth (S. 158, e) bestätigte vielmehr, daß sie vor Hornsteins Weggang aus ihrem Hause dessen Chenille in ein Schnupftuch gebunden auf dem Wagen im Hause liegen gesehen, daß sie aber nie ein Paar lange weiße Hosen bei demselben bemerkt habe, der letzten Versicherung ist auch Hornsteins Wäscherin, die Klein in Weimar, beigetreten. Die Wittwe Haise und deren Tochter (n und o) versichern, daß Hornstein bezüglich zu beidenmalen in der Chenille zu ihnen gekommen sei.

Die Zeugen Rieſe (q), Schwarz (r), Butzer (y), haben ihren Unbekannten mit Mütze und Chenille bekleidet gesehen. Hornsteins Chenille ist mit Blut getränkt befunden worden. Erwägt man hierneben, daß die Reden, welche die Zeugin Wohlfeldt zwischen Haise und dessen Begleiter wechseln hörte, namentlich die Worte:

«ach du hast immer was!»

ein zwischen Beiden schon länger bestehendes Verhältniß voraussetzen, ja, daß des Haise's spätes Hinausgehen vor die Stadt selbst nur erst in Folge eines solchen Verhältnisses erklärbar wird, daß endlich die Wohlfeldt in jenem Begleiter nach Gestalt und Stimme Hornstein erkannt zu haben vermeint, so kann die Aussage der Wohlfeldt für eine Anzeige der Mehrheit von Schuldigen, oder doch eine Verkleidung Hornsteins kaum noch gelten.

Aus allen diesen Erwägungen geht hervor, daß es an hinreichenden positiven Gründen für die Voraussetzung eines Miturhebers der That gebricht. — So sehr in jeder Criminalsache, in in welcher eine bedeutende Strafe verhängt wird, eine vollkom-

Digitized by Google

mene Harmonie aller Haupt- und Nebenumstände mit dem Bekenntnisse des Untersuchten erzielt werden muß, so wenig wird eine solche bei der Trüglichkeit sinnlicher Wahrnehmungen immer auf das vollkommenste zu erreichen sein. Der Criminalrichter wenigsten, wenn ihm sonst ein giltiges, mit allen Merkmalen der Aechtheit versehenes Bekenntniß vorliegt,

C. C. C. Art. 54 und 60 —

ist nicht berechtigt, um jeder Abweichung von den äußerlich wahrgenommenen Nebenumständen willen, um bloßer Vermuthungen aus dem Gebiete des Möglichen willen, die ihm in einem solchen Bekenntniß dargebotene gesetzlich vorgezeichnete Grundlage seiner Entscheidung aufzugeben.

C. C. C. Art. 55.

Nach Feststellung des **physischen Urhebers** der tödtlichen Handlungen kömmt zuvörderst dessen Geistesthätigkeit hierbei, kommen die Fragen in Betracht, ob die Tödtung aus Vorsatz oder sogar auch mit Vorbedacht und Ueberlegung verübt worden?

Faßt man zuvörderst nun das Bekenntniß des Inquisiten in das Auge, so nennt er seine That eine in der Hitze und Uebereilung geschehene. «Obwohl ich wußte,» sagt er, «daß man durch Schläge mit einem Steine auf den Kopf und durch Zuschnüren des Halses Jemand tödten könne, so habe ich doch im Augenblicke der That nicht daran gedacht. Ich hatte nicht die Absicht, den Haise zu tödten. Ich packte und warf ihn danieder, weil er mich zuvor niedergeworfen hatte, und ich ein hitziges Temperament habe. Ich schlug ihn mit dem Steine, weil er mit diesem auf mich loskam, und mich «Mörder!» und «Hurenkerl!» schimpfte. Ich schnürte ihm das Halstuch zu, damit er nicht mehr schimpfen und schreien sollte. Ich habe mir gar nichts dabei gedacht.»

Allein daß hier das Bekenntniß und zwar, als solches, unvollständig sei, ergiebt sich aus der einbekannten Handlung selbst, bei Vergleichung mit dem objectiven Befunde. Eine Reihe mit bedeutender Kraft geführter Steinschläge auf den Kopf und die nachfolgende Erdrosselung sprechen schon an sich den Vorsatz zu tödten aus; eine ganze Kette von einzelnen Handlungen, die sogar bei Kampf und Gegenwehr, lange fortgesetzter Kraftanstrengungen erforderten, also nicht, wie ein Schuß oder Degenstich die Sache eines Augenblicks sein konnte, läßt schon an sich

Digitized by Google

den Gedanken an Hitze und Uebereilung, an eine gänzliche Unklarheit über den Zweck der Handlung nicht zu. Der unglückliche Haise mußte schon längst, bevor die Steinschläge sämmtlich vollzogen waren, die so viele bedeutende Extravasate und, wie die Physicatspersonen annehmen, Hirnerschütterungen zur Folge hatten — und jedenfalls doch nach denselben schon bewußtlos am Boden liegen.

Hornstein selbst hat zugegeben, daß Haise, bevor er dessen Halstuch zusammengeschnürt, sich noch einmal mit der rechten Hand nach dem Kopfe zu bewegt habe. Bei einem solchen Anblick mußten doch endlich dem Verbrecher die Folgen seiner Handlungen abschreckend einleuchten, wenn sie nicht Zweck desselben gewesen wären. Jetzt hatte er ja Zeit von seiner Hitze und Uebereilung zurückzukommen. Aber demungeachtet schritt er noch zur Erdrosselung. Er behauptet wohl das Physisch-Unmögliche, wenn er bei andern Vernehmungen glauben machen will, daß Haise selbst bis dahin noch auf die angegebene Weise geschimpft habe.

Wo der Vorsatz, zu tödten, so unwidersprechlich, wie hier, schon aus der Beschaffenheit der verbrecherischen Handlung, hervorleuchtet, bedarf es nicht erst eines Beweises desselben.

Die Gewißheit desselben ist dann weit untrüglicher, als selbst durch ein Bekenntniß, oder irgend eine andere juridische Beweisführung verbürgt.

Reichsabschied von 1594, §. 69.

Landesgesetz v. 7. Mai 1819, §. 37, am E.

Weit eher, als irgend ein Zweifel gegen die Gewißheit dieses Vorsatzes, könnte die Frage entstehen, ob nicht aus dem Bekenntnisse sowohl über den Verbrechensvorgang selbst — in welcher Hinsicht das Bekenntniß schon mehr als eine Tödtung «aus Jähheit und Zorn» umfaßt — als auch über des Inquisiten vorausgängige und nachfolgende Handlungsweise eine Tödtung mit Vorbedacht und Ueberlegung als erwiesen betrachtet werden müsse?

In der That liegt der vorausentworfene Plan eines Raubmörders deutlich beeinzichtet vor.

1) Hornsteins Darstellung, in wiefern sie den Verdacht des Raubmordes ablehnt, also entschuldigenden Inhaltes ist, erscheint durchaus unglaubwürdig und von aller innern Wahrscheinlichkeit entblößt, um so mehr, als er in Beziehung auf einzelne Umstände,

Digitized by Google

die er anfänglich beharrlich leugnete und später dennoch einräumen mußte, oder die durch vereidete Zeugen ihre Bestätigung erhielten, der Unwahrhaftigkeit schon überführt ist. So leugnete er gegen die amtliche Nachricht des Stadtgerichts zu Weimar, dem Diener desselben, auf dessen Erinnerung, die Bezahlung der schuldigen 11—12 Thlr. schon für Weihnachten, oder noch früher, zugesichert zu haben, obwohl er späterhin sogar zugestehen mußte, schon dem Stadtgericht selbst diese Zusicherung gethan zu haben s. S. 157 a. — So leugnete er die ganze Deposition der Elis. Rudolph (b) namentlich, daß er ihr 50 Thlr. Abfindung oder Ehelichung zugesagt, daß er früher schon gegen sie geäußert, er habe bei seinem Bruder in Tonndorf 150 Thlr. oder doch 70 Thlr. stehen, daß er vor seinem Weggange von Weimar ihr gesagt habe, er wollte bei seinem Bruder in Tonndorf Geld holen; und mußte doch später alle diese Aeußerungen einräumen. — So behauptete er, die Rudolph habe ihm zu Bezahlung der Stadtgerichtskosten und Strafe ihre auf der Sparkasse stehenden Gelder überlassen wollen, während jene das Gegentheil beschworen (c).

2) Da Hornstein gar nichts im Vermögen besitzt, so ist durch Vorstehendes ein dringender Geldbedarf dargethan, mithin ein Beweggrund zu dem Verbrechen.

3) Derselben Rudolph verweigerte er, wie sie beschworen (d), er aber geleugnet, die Oeffnung des Reisebündels unter dem Vorwande, daß es ein Kleidungsstück für den Sohn seines Bruders enthalte; es enthielt aber seinen Mantel; dadurch beugte er vor, durch die Rudolph verrathen zu werden.

4) Als widerlegt muß sein Vorwand gelten, daß er in der Absicht nach Blankenhain gegangen sei, sich bei Haise als Knecht zu vermiethen, in Folge der Zeugenaussagen g, h, i, k, l und m.

5) Sein erster Versuch, in das Haise'sche Haus eingelassen zu werden, unter dem von der Wittwe Haise bezeugten, von Hornstein jedoch geleugneten Vorwande: ihr Mann, im Gasthofe sitzend, sende ihn her (S. 160, n);

6) das diesem Versuch vorausgegangene Umspähen des Hase'schen Hauses und des Gasthofes zum Bären;

7) die von der Zeugin Wohlfeldt beeidigte Unterredung des Haise, in der einsamen Nacht den Weg in das Feld mit Hornstein zu machen, welcher seine Stimme und Gestalt auf alle Weise zu verstellen suchte; gegenüber

8) dem schlechthin unglaublichen Vorwande Hornsteins, Haise

Digitized by Google

habe sich von selbst erboten, ihn auf dem Rückwege nach Weimar zu begleiten.

9) Die von Hornstein einbekannte Entwendung des Pfeifenrohrs und Meerschaumkopfes mit weißmetallenem (leicht für silbern zu nehmenden) Beschläge und des Geldbeutels mit Gelde und dem daran befestigten Schlüssel zu dem Haise'schen Wandschranke, worin, wie Hornstein wußte, Haise das Geld aufzubewahren pflegte;

10) dießfalls der absurde Vorwand Hornsteins, er habe diese Stücke der Haise zuzustellen beabsichtiget, damit sie auch seinen Worten, daß er ihren Ehemann erschlagen, glaube, und er habe dieß nur, weil er sie nicht allein getroffen, unterlassen (S. 153 f.);

11) das auf dem Mordplatz blutbefleckt und ausgespannt gefundene, durch 3 Zeugen, obwohl nicht von ihm selbst recognoscirte, Taschenmesser Hornsteins;

12) die eingestandene Entwendung der Haise'schen Taschenuhr, sofort nach dem Einsteigen in die Haise'sche Wohnung, bei augenblicklicher Abwesenheit der Wittwe Haise;

13) Hornsteins einbekanntes Verweilen und ganzes Benehmen bei der Wittwe Haise, insonderheit sein Bestreben, dieselbe fast gewaltsam, angeblich, damit sie ihm die Hinterthür öffne, in den Hof und Garten zu ziehen, und sie von der anwesenden 14jährigen Tochter zu trennen, um, wie er sich ausdrückte, jene zu ihrem Manne zu senden;

14) Hornsteins geständlich beibehaltener Besitz der entwendeten Tabackspfeife, aus welcher er sogar, nach der Berg Aussage (ii) noch zu Berka rauchte, und muthmaaßlich auch des dem Haise abgenommenen Geldes, wie aus den Zeugenaussagen ii, kk, ll, mm, nn, oo hervorgeht.

Alle diese bis auf wenige Ausnahmen einbekannte, oder sonst bewiesene Thatsachen, deren einzelne Verzeichnung sich wohl noch erweitern ließe, sprechen dringend für einen mit Ueberlegung gefaßten Entschluß zu einer Tödtung aus gewinnsüchtiger Absicht, zum Raubmord; so sehr auch Hornsteins Vertheidiger diesen entgegenarbeitet und die Glaubwürdigkeit der Hornstein'schen Darstellung des ganzen Vorganges zu retten sich bemüht. Allein die vorerwähnten Thatumstände sind Anzeigungen, d. h. Umstände, die außer der verbrecherischen Handlung liegen, und aus denen nur auf das Verbrechen oder einen Bestandtheil desselben gefolgert wird. Nun kann zwar nicht geleugnet werden, daß sie in ihrer

Digitized by Google

Zusammenwirkung einen sogenannten künstlichen Beweis des raubmörderischen Entschlusses herstellen; ein solcher Beweis aber, — wohl zu unterscheiden, von dem Falle, wo aus der verbrecherischen Handlung selbst der subjective Thatbestand so klar hervorgeht, wie hier der Vorsatz, zu tödten, — ist nach dem Gesetze zu Begründung der ordentlichen Strafe nicht hinreichend, wo es sich von einem Capitalverbrechen handelt.

Landesgesetz vom 7. Mai 1819, (den Anzeigebeweis betreffend) §. 35 *).

Denn namentlich kann selbst aus dem Umstande, daß Hornstein nach des Haise Tödtung nun wirklich dessen Tabackspfeife und Geldbeutel, sowie später in der Haise'schen Wohnung dessen Taschenuhr entwendete, doch immer — sei es auch mit größter Wahrscheinlichkeit, — nur zurückgeschlossen werden, daß diese und vielleicht sonstige Entwendungen schon Hornsteins Zweck bei der Tödtung des Haise gewesen sein möchten. Denn er leugnet überhaupt beide, die Absicht zu tödten und die Absicht sich zu bereichern, mit gleicher Beharrlichkeit. Hat nun aber — der vorliegenden directen Beweisführung zu Folge — auch des Verbrechers innere Thätigkeit erst bei dem Handgemenge mit Haise begonnen, so unterliegt es bei der in solchem Falle allerdings wohl vorauszusetzenden leidenschaftlichen Verdunkelung des Verstandes und des Bewußtseins, und bei des Inquisiten wiederholter Versicherung, «er habe nicht gewußt, was er gethan», — einer in dem Munde solcher Verbrecher, nach bekannter Erfahrung, ganz gewöhnlichen, also wohl auch psychologisch begründeten, Aeußerung — doch allerdings einigem Bedenken, eine im Laufe der einzelnen Verbrechenshandlungen noch eingetretene Ueberlegung nach der Beschaffenheit des ganzen Vorganges anzunehmen. Durch eine directe Beweisführung ist dennoch nur der Vorsatz, zu tödten «aus Jähheit und Zorn», nicht aber auch eine besondere Reife dieses Vorsatzes in Folge einer vorausgegangenen Ueberlegung und eines planmäßigen Entschlusses hergestellt.

So viel aber die Frage über die Zurechnung der Tödtung anlangt, so war Hornstein, als er sie vollführte, 27 Jahre alt,

*) S. Band 2 der fortgesetzten Annalen, S. 236 f., wo dieses Großh. Weimar'sche Gesetz, bei Gelegenheit der Mittheilung des oberappellationsgerichtlichen Gutachtens über das Herzogl. Altenburg'sche gleichartige Gesetz abgedruckt worden ist.

Digitized by Google

gesund, in vollem Gebrauche seines Verstandes und seiner Willensfreiheit. In dieser Beziehung enthalten die Acten, hingesehen auf die Persönlichkeit des Inquisiten, keinen Stoff zu dem mindesten Zweifel, und der Vertheidiger hat auch keinen solchen angeregt. Nur von einer Seite erfordert obige Frage noch eine genauere Beleuchtung, insoweit sich nämlich die That des Inquisiten aus dem Gesichtspuncte der gerechten Nothwehr betrachten lassen könnte.

Hornstein behauptet nämlich: Haise habe, nach wiederholten Aeußerungen seiner Eifersucht, zu ihm die Worte gesagt:

«Siehst du, wenn ich das wüßte, daß du das noch einmal thätest und es mit meiner Frau hieltest, so wärst du werth, daß ich dich gleich todt schlüge»

dann ihn an den Backen gefaßt und ihn in den Chausseegraben geworfen. Hornstein habe sich aufgerafft, ihn mit beiden Händen an der Brust, vorn am Rocke, gefaßt, und ihn wider den Rand am Chausseegraben geworfen; Haise habe sich wieder auf die Füße gerichtet, und sei mit einem Steine in der Hand (und — wie er einmal behauptet — mit demselben ausholend) auf ihn zugekommen, da habe er ihm den Stein aus der Hand gerissen und damit auf den Kopf geschlagen u. s. w.

Zu dem 583. Specialartikel: «Warum ergriffst du nicht lieber die Flucht, und entzogst dich dadurch weitern Mißhandlungen des Haise?» äußert Hornstein: «Ich kann es nicht sagen; besser hätte ich gethan, ich hätte mich lassen von ihm todt schmeißen, als daß ich ihn todt geschmissen hätte.» — Er scheint hierdurch seine Handlungen als Nothwehr bezeichnen zu wollen. Indessen ergeben doch seine Vernehmlassungen sowohl überhaupt, als besonders bei dem articulirten Verhöre, welches zu diesem Zweck, oben S. 151 f., vollständig extrahirt worden, daß er selbst die Behauptung eines Zustandes der Nothwehr nicht einmal ernstlich festhält. Denn er legt den einzelnen verletzenden Handlungen, nur etwa von den ersten derselben abgesehen, immer nur Motiven seiner Rache und seines hitzigen Temperaments unter, und ihm selbst leuchtet schon ein, daß durch dasjenige, welches er dem Haise anschuldiget, die ganze Reihe jener Handlungen nicht gerechtfertigt werde. Soviel ist demnach gewiß, daß nach Hornsteins eigenem Bekenntnisse die Handlungen desselben wenigstens als ein äußerster Exceß in der Nothwehr erscheinen. Denn nimmt man auch an, daß in dem Augenblicke, wo der — nachdem er

Digitized by Google

zuvor den Hornstein darnieder geworfen — von diesem nun selbst darnieder geworfene Haise sich aufraffte und, mit einem Steine in der Hand ausholend, auf den Hornstein loskam, dieser in dem Zustande gerechter Nothwehr versetzt gewesen sei,

C. C. C. Art. 140 —

so war doch jedenfalls mit den ersten Schlägen, welche den Haise der Besinnung beraubten, der Zustand gerechter Nothwehr vorüber. Hornstein setzte dennoch seine tödtlich verletzenden Handlungen an dem Ohnmächtigen, keiner Gegenwehr mehr Fähigen, fort, und schritt zuletzt noch zur Erdrosselung. Dadurch überschritt er unzweifelhaft die gesetzlichen Grenzen der Nothwehr, nicht etwa bloß intensiv durch das augenblickliche Mißgreifen eines mehr als nöthig verderblichen Abwehrungsmittels, sondern extensiv, nachdem der Zustand der Nothwehr längst geendet hatte, durch fortgesetzte tödtliche Angriffe auf den Entwehrten.

Allein man fragt sich auch noch, ob Hornsteins Vorgeben nur irgend einigen Glauben verdient. Das Gesetz, welches einst den damals bestehenden Anklageproceß im Auge, sogar dem Todtschläger den Beweis der vorgeschützten Nothwehr auferlegte,

C. C. C. Art. 141 —

wollte jedenfalls die Wahrhaftigkeit eines solchen Vorgebens nach den Umständen von dem Richter geprüft wissen, und gab dazu Merkmale an die Hand, welche sich im vorliegenden Falle vorfinden, aber ohne Ausnahme gegen den Inquisiten sprechen.

C. C. C. Art. 145.

Quistorp, de moderaminis inculpatae tutelae probatione Rost. 1765.

Gegen die Wahrhaftigkeit seines Vorgebens sprechen aber noch außerdem die eidliche Aussage der Zeugin Wohlfeldt (w), die Charakteristik des Getödteten, welche der Zeuge Daniel Zorn (v) beeidigt hat, der ihn als einen gelassenen, friedliebenden, bis zur Indolenz sanftmüthigen Mann schildert, endlich die vorhin unter 1—14 zusammengestellten Anzeigungen, welche einen künstlichen Beweis des raubmörderischen Vorhabens herstellen, während auf der andern Seite nicht ein einziger Thatumstand erwiesen vorliegt, welcher des Inquisiten Vorgeben auch nur einigermaßen begründete. Dieses muß daher als eine offenbar wahrheitswidrige Beschränkung des von dem Inquisiten abgelegten Bekenntnisses angesehen werden. Inwiefern aber hiernach das Bekenntniß abermals als unvollständig sich bewährt, insofern wird freilich der

Digitized by Google

Criminalbeweis wiederum nur künstlich durch die vorliegenden Anzeigungen ergänzt. Auf der einen Seite unterliegt nun die Anwendung der dem Anklageproceß geltenden vorhingedachten Gesetzesvorschrift,

C. C. C. Art. 143,

auf den inquisitorischen Proceß manchem Bedenken, und es kann wenigstens von einer je nach Maßgabe der für oder wider sprechenden Vermuthungen vorzunehmenden Vertheilung der Beweislast zwischen dem Kläger und dem Angeklagten jetzt nicht mehr die Rede sein, wo vielmehr den Anschuldigungs- wie den Entschuldigungsbeweis lediglich der Richter zu führen hat. Auf der andern Seite spricht sich das schon obenerwähnte

Landesgesetz vom 7. Mai 1819, §. 35,

zu bestimmt dagegen aus, daß auf den Grund eines Anzeigenbeweises allein die Todesstrafe erkannt werde. Unter diesen Umständen bleibt nur die Frage übrig, ob die aus dem Bekenntnisse des Inquisiten hervorgehende Ueberschreitung der Nothwehr eine Zurechnung zu Begründung einer solchen Strafe rechtfertigen könne? — Anerkannt wurde schon vorhin, daß diese Ueberschreitung eine der äußersten sei, und es bedarf keines Beweises, daß sie nicht bloß als Culpa, sondern vielmehr als rechtswidriger Vorsatz in Anrechnung kommen muß.

C. C. C. Art. 140.

Bauer, Lehrbuch der Strafrechtswissenschaft, §. 47.

Nichts destoweniger findet in Beziehung auf Zurechnung und Strafbarkeit zwischen dem Verbrechen des Todtschlags und einer Tödtung durch Ueberschreitung der Nothwehr ein so augenscheinlicher Unterschied Statt, daß der urtheilende Richter, welcher sich bei Tödtungen der letzten Art durch die peinliche Halsgerichtsordnung hauptsächlich auf sein Ermessen hingewiesen sieht, gerechtes Bedenken tragen muß, ohne eine besondere ausdrückliche Gesetzesvorschrift, wie z. B.

Strafgesetzbuch für das Königreich Baiern, Art. 133,

auch hier auf die ordentliche Strafe des Todtschlags zu erkennen. Denn wird eine in der Hitze des Affects verübte vorsätzliche Tödtung zwar auch schon mit der Strafe des Schwertes bedroht,

C. C. C. Art. 137,

so ist es doch bei der Nothwehr der ungerechte lebensgefährliche Angriff des Getödteten selbst, welcher den Excedenten ohne alle Schuld desselben, in einen solchen Affect und in einen solchen Zu-

Digitized by Google

stand gestörter Besonnenheit und beschränker Willensfreiheit versetzt, daß er einerseits die ohnehin nicht ohne Schwierigkeit bestimmbare Grenze erlaubter Selbstvertheidigung für den Augenblick nicht zu unterscheiden, andererseits die späterhin über den thatsächlichen Verlauf ihm abgeforderte Rechenschaft bei weitem nicht mit der Zuverlässigkeit eines nur unbefangen beobachtenden Zeugen abzulegen vermag. Scheint aus dem letztern Grunde sogar die Glaubwürdigkeit eines abgelegten Bekenntnisses sich zu vermindern, um so gewisser muß aus dem erstern eine Verminderung der Strafbarkeit in Vergleichung mit dem Verbrechen des Todtschlages folgen.

Von dieser Erwägung ausgehend will der Entwurf eines Strafgesetzbuches für das Königreich Baiern.

1) eine bloß schuldhafte Ueberschreitung der Grenzen rechtmäßiger Nothwehr weder als Verbrechen, noch als Vergehen bestraft wissen, wenn nicht aus allen Umständen mit Gewißheit hervorgeht, daß jene Grenzen aus bösem Vorsatz überschritten worden, dagegen erklärt er zwar

2) die Tödtung oder Verletzung des rechtswidrigen Angreifers, welche erst nach geendigtem Angriffe und gänzlich gehobener Gefahr geschehen, für strafbar, läßt aber doch die ordentliche Strafe des Todtschlags nicht eintreten, welche durch die bei jenem Verbrechen aufgestellten Strafmilderungsgründe offenbar ausgeschlossen wird.

Entwurf eines Strafgesetzbuchs für das Königreich Baiern. München, 1822. Art. 83, 84, 238—240.

Ein ähnlicher Gesetzesentwurf für das Königreich Sachsen enthält ähnliche, die ordentliche Strafe des Todtschlages ausschließende, Bestimmungen,

Ehrhardt's Entwurf eines Gesetzbuchs über Verbrechen und Strafen. Leipzig, 1816, Art. 2300 f. *),

*) Der betreffende Artikel (71) des K. S. Strafgesetzbuchs lautet: »Wer im Falle der Nothwehr die Grenzen der erlaubten Vertheidigung überschreitet, ist nach dem Verhältnisse des dem Angreifenden dadurch zugefügten Uebels, unter Berücksichtigung der eigenthümlichen Lage des Angegriffenen und der Umstände, unter welchen die Ueberschreitung begangen worden, sowie der Persönlichkeit des Angegriffenen und Angreifenden nach richterlichem Ermessen zu bestrafen.« — Dieser Artikel ist in das Gr. S. Weimar'sche Strafgesetzbuch und dem H. S. Altenburg'schen Entwurf unverändert übergegangen. Die Behandlung der Materie von der Nothwehr im Gr. Baden'schen Entwurfe ist Band 14, S. 51 aus dem Commissionsberichte des Abgeordneten Welcker

Digitized by Google

und der Königlich Preußische Gesetzesgeber hat für dergleichen Fälle nur folgende Bestimmung getroffen: Hat Jemand, der an sich im Stande der Nothwehr sich befindet, mit Ueberschreitung der Grenzen derselben, seinen Gegner getödtet, so soll wider ihn 2- bis 4jährige Festungsstrafe stattfinden.» Preußisches Landrecht, Th. II, Tit. 20, §. 820.

Es folgt aus dem Bisherigen, daß ungeachtet des vorgewendeten Zustandes erlaubter Selbstvertheidigung, die Tödtung des Haise dem Inquisiten als rechtswidriger Vorsatz anzurechnen, und daß wider ihn, wenn auch nicht die Strafe des Todtschlags, doch die derselben nächstkommende, also lebenswierige Zuchthausstrafe zu erkennen ist, wenn ihm nicht besonders durch das Gesetz ausdrücklich genehmigte Strafmilderungsgründe zur Seite stehen. An diesen mangelt es jedoch, und namentlich können die von dem Vertheidiger (S. 179) geltend gemachten hierher nicht gezählt werden: und zwar zwei derselben, als: die angeblich vorausgegangene Aufreizung zum Verbrechen und des Inquisiten leidenschaftlicher Charakter — um so weniger, als beide zu der That, wie sie durch indirecten Beweis gegen das unvollständige Bekenntniß des Inq. vorliegt, gar nicht in ursachlicher Beziehung stehen.

Als Ergebniß der Untersuchung stehet also fest:

I. durch directen Beweis:

a) der objective Thatbestand der Tödtung;

b) Inquisit als physischer Urheber derselben;

c) sein Vorsatz zu tödten, obwohl in Folge eines angeblich von dem Getödteten selbst zuvor geschehenen Angriffs auf den (übrigens zurechnungsfähigen) Inquisiten;

II. durch indirecten Beweis:

d) ein von dem Inquisiten mit Vorbedacht und Ueberlegung bei voller Zurechnungsfähigkeit verübter Raubmord.

und es ist daher aus vorstehenden Gründen, wie das Urtheil enthält, wider den Inquisiten zu erkennen gewesen.

Die Ausführung des Erkenntnisses 2. Instanz, verfaßt von dem Geheimenjustiz- und Oberappellationsrath Konopak zu Jena, ist, wie schon S. 141 in der Note bemerkt, dem nächsten Jahrgange bestimmt, und zwar als ein besonderer, selbstständiger Beitrag des inzwischen verstorbenen Rechtslehrers.

---

mitgetheilt, die betreffenden §§. des Entwurfs befinden sich Bd. 14, S. 65 f. abgedruckt. Vergl. auch Martin in diesen Annalen, Bd. 15, S. 319 f.

Digitized by Google

XII. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

Zu Nr. V. des 5. Bandes dieser Annalen: „Betrug beim (öffentlich-erlaubten) Farospiel.“

Der Seifensieder Serin aus Hohenstein versuchte vergebens, gegen das wider ihn vom Schöppenstuhl zu Jena gesprochene Erkenntniß,

welches zwar das ihm, freilich ohne genauere Angabe von Entscheidungsgründen, in Rescriptsform von dem Landesjustizcollegium zu Altenburg zudictirte Uebel einer einjährigen Zuchthauseinsperrung, auf die zweite (Band 5, S. 211 f.) in der Note ihrer wesentlichen Rechtsausführung nach mitgetheilte Vertheidigung aufhob, dagegen die über ihn gebrachte Haft (vom 4. März 1836 bis mit zum 12. Juni desselben Jahres) ihm **zur Strafe** — unter Verurtheilung in die gegen 150 Thlr. betragenden Untersuchungskosten — anrechnete,

mit einer nochmaligen Defension gerichtlich gehört zu werden. Es wurde gegen ihn das 12 Tage nach der Publication des 2. Erkenntnisses, am 14. Februar 1838 promulgirte, mit dem 1. des darauf folgenden Monats in Kraft getretene,

[im hier eingreifenden Extract Bd. 2. der fortg. A. S. 252 Note **) mitgetheilte]

Sachsen-Altenburg'sche Gesetz über den Instanzenzug in Criminaljustizsachen v. 27. Januar 1837, wie wir glauben, als eine nicht zu billigende Maßregel geltend gemacht. Man hätte dieser Sache, wo Klage auf Schadloshaltung, Ehrenerklärung und Sachsenbuße wegen ungesetzlich verhängter Haft in voraussichtliche Frage

Digitized by Google

kam, wo es sich zugleich um einen so bedeutenden Kostenpunct handelte, die Entscheidung des höchsten Gerichtshofs im Lande (des Oberappellationsgerichts zu Jena) schon an sich und aus folgenden besondern Gründen nicht entziehen sollen:

A. Das in Rückwirkung angewendete Gesetz, setzt da, wo es die 3. Instanz als in der Regel für unzulässig erklärt, selbst ausdrücklich voraus, daß das 2. Erkenntniß vom Oberappellationsgericht gefällt worden sei — was in diesem Falle durch die Versendung der Acten an den Jena'schen Schöppenstuhl ohne alle Mitwirkung Serins verhindert worden war, weßhalb demselben auch daraus in keiner Weise irgend ein Nachtheil entstehen durfte, um so weniger als er an der Verzögerung des 2. Spruchs ebenfalls nicht schuld war;

B. das 2. Erkenntniß wurde erst am 2: Febr. 1837 — also noch vor Eintritt der Wirksamkeit des neuen Gesetzes über den Instanzenzug publicirt, jedoch nicht dem Serin persönlich, sondern dessen Mandatar;

C. Serin konnte aber hiernach, zumal da er im Auslande wohnte, nicht so schnell und leicht die geeigneten Schritte unternehmen, um noch innerhalb des Monats Februar die 3. Actenversendung, durch einen Altenburg'schen Anwalt mittelst geeigneter Rechtsausführung, zu extrahiren*). (Ihm liefen vom Tage der Promulgation des Gesetzes bis zum Eintritt seiner Gültigkeit nur 14 Tage.)

Die später, im März 1837 für ihn eingereichte 3. Vertheidigungsschrift theilen wir in Nachstehendem mit:

In der Untersuchungssache wider den Seifensiedermeister Serin aus Hohenstein wegen angeblichen Betrugs ward am 2. vorigen Monats ein auf anderweit geführte Defension eingeholtes Urthel eröffnet, dessen wesentlicher Inhalt dahin geht, daß dem

*) Auf die erste alsbald erhaltene Anzeige von der Abänderung des fürchterlichen ersten Erkenntnisses überließ er sich mit seiner Familie der Freude über seine Rettung. Erst ziemlich geraume Zeit darnach folgte er der eventuell mit jener Anzeige erhaltenen Einladung seines Mandatars, nach Altenburg zu kommen, zu einer Besprechung darüber, was nun zu thun sei. So kam der 1. März heran, wo das Gesetz über den Instanzenzug in Kraft trat.

Digitized by Google

Inculpaten wegen einer am 4. März 1836 bei dem Faroſpiel verübten Falſchheit der von genanntem Tage an erlittene Arreſt zur Strafe anzurechnen und er die Koſten der Unterſuchung abzuſtatten ſchuldig ſei.

Durch dieſes Erkenntniß erachtet ſich der Inculpat für gravirt, iſt der Ueberzeugung, daß es in den Geſetzen noch ein milderes Recht für ihn giebt, und wünſcht ſeine Sache in dritter Inſtanz entſchieden zu ſehen, die unſere Landesgeſetze ausnahmsweiſe zulaſſen.

Theils um dieſen ſeinen Wunſch hinreichend zu motiviren, theils auch um für den Fall, daß ihm ſein deßfalſiges Geſuch nicht abgeſchlagen würde, die dann erforderliche fernerweite Vertheidigung ohne weiteren Verzug bewirkt zu haben, erlaube ich mir für den Inculpat nachſtehende rechtliche Ausführung ſeiner Beſchwerden.

Die Gravamina ſelbſt beſtehen darin:

1) daß der Inculpat einer am 4. März 1836 verübten Fälſchung für ſchuldig erachtet worden iſt;

2) daß ihm der erlittene Arreſt zur Strafe dafür angerechnet werden, und er

3) die Koſten der Unterſuchung zu tragen ſchuldig ſein ſoll.

Der Fall, der das Object der gegenwärtigen Unterſuchung bildet, iſt kürzlich folgender. Serin war zum vorjährigen Roßmarkte nach Altenburg gereiſ't, und hatte außer einer Baarſchaft von ungefähr 16 bis 17 Thalern noch einen Zinscoupon à 1 Thlr. von einem Capitale à 50 Thlr. Preuß. Cour. bei ſich. Dieſen Schein ſetzte er am 4. März Nachmittags bei der im Gaſthofe zur Sonne gehaltenen Farobank zuſammengedrückt auf eine Karte, mit der Erklärung: «es koſtet 50 Thlr.» Er gewann und erhielt 50 Thlr. ausgezahlt. Als er ſpäter dieſen Schein noch einmal auf eine verdeckte Karte ſetzen wollte, verweigerten ihm die Bankhalter nicht allein das Spielen der verdeckten Karte, ſondern verlangten nun auch den Schein zu ſehen und ließen ihn, da er ſolchen nicht aufzeigte, durch eine allzubereitwillige Policei arretiren.

Dieß ſind die Thatſachen, ſowie ſie ſich aus den Acten ergeben. Wegen ihrer nähern Begründung darf ich mich lediglich auf den Inhalt der dem zweiten Urthel annectirten (Band 5, S. 210 mitgetheilten) Entſcheidungsgründe beziehen. Insbeſondere wird in dieſen (a. a. O. S. 216) durch ſcharfſinnige Abwägung der dafür vorhandenen Beweismittel ſehr klar und bündig herausgeſetzt,

Digitized by Google

daß der Inculpat, nach Ausweis der Acten, beim Setzen des Scheins bloß die Worte: «es kostet 50 Thlr.», nicht aber: «es ist 50 Thlr.», gesagt hat.

Die Handlung, welche allein den objectiven Thatbestand des vermeintlichen Delicts bilden würde, kann nur das wirkliche Setzen des Scheins unter den angegebenen gleichzeitigen Verhältnissen in sich begreifen.

In dieser Handlung sollte, nach den Worten des («die Stelle eines förmlichen Criminalurthels vertretenden») L. J. Rescripts, um deßwillen ein Betrug liegen, weil Serin geständig (?) gewesen sei, einen Schein von 1 Thlr. im Werthe für ein Papier von 50 Thlr. beim Farospiel betrüglicher Weise gesetzt und den darauf gefallenen Gewinn auch angenommen zu haben. Man ging mithin, wie es scheint, von der Ansicht aus, daß es beim Farospiele zur wesentlichen Bedingung des zu Grunde liegenden Spielcontracts gehöre, daß der Satz, um den der Pointeur spielen will wirklich vollständig auf die Karte in klingender Münze oder gültigem Papiergelde gesetzt werde.

Diese Ansicht wird jedoch im zweiten Urthel vollkommen widerlegt; es wird darin durch Hervorhebung der allgemeinen rechtlichen Grundsätze bei Abschließung von Verträgen, durch richtige Anwendung derselben auf den Spielcontract, und durch ganz aus der Natur der Sache entlehnte Distinction zwischen ausdrücklicher und stillschweigender Bestimmung des Spielsatzes bis zur Evidenz (a. a. O. S. 217 f.) nachgewiesen, daß **darin**, daß der Inculpat den Betrag des Satzes, um den er spielen wollte, nicht baar auf die Karte setzte, an und für sich kein Betrug enthalten war. Die Darstellung und Argumentation des zweiten Urtheils ist in dieser Hinsicht so gründlich und einleuchtend, daß ich mich lediglich auf sie beziehen zu dürfen glaube.

Das zweite Urthel betrachtet den Fall aus einem andern Gesichtspuncte; es findet nicht in der fraglichen Handlung an und für sich, wohl aber in dem ganzen gleichzeitigen Benehmen des Inculpaten den objectiven Thatbestand eines Betrugs vollständig vor. Es entnimmt nämlich (a. a. O. S. 221) daraus, daß der Inculpat durch sein Benehmen bei den Bankhaltern den Glauben erweckt habe, der Werth, um welchen er spielen wolle, liege wirklich auf der Karte, während er in der That auf Credit gespielt habe und, bei Verlust der Karte, auf der Stelle zu bezahlen nicht einmal im Stande gewesen sein würde, den Grund für dessen

Digitized by Google

criminelle Strafwürdigkeit, und bestimmt das Strafmaß unter Berücksichtigung der concreten Umstände auf einige Wochen Gefängniß.

Allein auch diese Ansicht dürfte sich nach dem strengen Buchstaben des Gesetzes, welcher allein die Norm bei Beurtheilung des einzelnen Falles abgeben sollen, nicht rechtfertigen lassen.

Der Umfang des Gebietes, welchen das Verbrechen des Betrugs und der Fälschung, nach den jetzt geltenden Criminalgesetzen einnimmt, ist zwar noch immer, selbst unter den neuesten Schriftstellern, streitig, und insbesondere ist man über die Grenzen zwischen solchem im engern Sinne und Stellionat noch nicht einig *). Allein mag man nun letzteren dem crimen falsi coordiniren oder als species unterordnen, so sind doch die Begriffe selbst durch die bewährtesten Criminalisten im Wesentlichen conform festgestellt worden.

Der Gattungsbegriff des crimen falsi setzt nämlich als allgemeinen Thatbestand die absichtliche Wahrheitsentstellung voraus, durch welche Jemandes mittelst gesetzlicher Strafandrohung geschütztes Recht auf Wahrheit verletzt wird. Feuerbach, Lehrb. d. peinl. Rechts, §. 415. Martin, Lehrb. d. deutschen Criminalrechts, §. 189.

Der Grundbegriff ist also dolose Wahrheitsentstellung; geschieht diese durch Verfälschung der Sache selbst, so gestaltet sie sich caeteris paribus zum falsum im engern Sinne; geschieht sie aber ohne Veränderung des Gegenstandes bloß durch Erweckung irriger Vorstellungen von demselben, und ist eine Rechtsverletzung durch die beabsichtigte Täuschung wirklich eingetreten, so liegt der Thatbestand des Stellionats vor.

Daß die erstere species des crimen falsi im gegenwärtigen Falle nicht enthalten ist, erkennt selbst das gravirende Urthel an. Serin hat nicht etwa einen falschen Schein verfertigt, oder an einem ächten betrüglicherweise etwas geändert; er war vielmehr selbst der Ueberzeugung, daß durch den von ihm gesetzten Zinscoupon Niemand getäuscht werden konnte, weil dessen Inhalt und Werth

*) Gönner (Neues Archiv, IV, S. 468) nennt letzteren «die bekannte Qual und Klippe aller Strafgesetzbücher, welche ihre natürliche Grenze übersteigen;» nach seiner Ansicht gehört er, als verschieden von Escroquerie, nur vor dem Civilrichter — und selbst diese, die Escroquerie — sei besser dem Civilgerichte oder der Policei zu überlassen.

Digitized by Google

deutlich darauf gedruckt war. Das ihm zur Last gelegte Delict könnte mithin nur unter den Begriff des Stellionats fallen, und dieser letztere ist es wohl auch, welchen das zweite Urthel in den Decisivworten unter dem Ausdrucke «Falschheit» gemeint hat. Gleichwohl stehen auch dieser Ansicht erhebliche Bedenken entgegen.

Der oben gegebene Begriff des Stellionats löst sich in folgende einzelne Merkmale auf:

1) Die Wahrheit muß in der Absicht, Jemanden dadurch zu täuschen, entstellt worden sein;

2) die Täuschung muß demnächst auch wirklich gelungen sein

3) den Getäuschten Schaden oder Nachtheil verursacht haben und

4) der Getäuschte berechtigt gewesen sein, die Unterlassung der trügerischen Handlung zu fordern.

Es ist mithin zur Existenz des Stellionats nothwendig, daß Jemand durch die absichtliche Wahrheitsentstellung zu unrichtiger Vorstellung von Thatsachen veranlaßt werden sollte, daß der Betrug wirklich gelungen ist, und daß der dolus den Eintritt des materiellen Schadens als äußerliche Erkennbarkeit erlangt hat. Das Object des Stellionats ist nächst dem Rechte auf Wahrheit die materielle Rechtssphäre selbst. — Alle gesetzlichen Beispiele zur Erläuterung des Wesens dieses Delicts weisen darauf hin und zeigen, daß die Lüge eine Beeinträchtigung des zur Wahrheit Berechtigten zur Folge gehabt haben muß, um Stellionat zu sein. Fr. 1, Cod. de crim. stellionat. Fr. 43, pr. bis §. 4 D. de furtis, jct. Fr. 29 §. 5, D. mand. Martin, Lehrb. d. deutsch. Criminalrechts, §. 179. Feuerbach, Lehrb. d. peinl. Rechts, §. 410. (7te Auflage.)

Wenden wir nun diese Grundsätze auf den vorliegenden Fall an und fragen wir, ob in diesem auch die aus dem gesetzlichen Begriffe des Stellionats abstrahirten Merkmale alle enthalten sind, so ist

zu 1) nichts Täuschendes geschehen, wodurch die Bankhalter hätten verleitet werden können, den von Serin gesetzten Schein seiner äußern Form und Größe nach für etwas Anderes zu halten, als er wirklich war. Serin hatte den Schein zusammengedrückt, so daß dessen Inhalt zwar äußerlich nicht ersichtlich war. Diese zusammengedrückte Form des Scheines an und für sich konnte aber die Bankhalter zu keiner bestimmten Ansicht über den

Digitized by Google

Werth des Scheines verleiten; sie konnte also auch nicht irrige Vorstellungen in ihnen über denselben erwecken.

Wollte man auch die Umstände, daß der Inculpat den Schein zusammengedrückt hatte, mit seinen Worten: «es kostet 50 Thlr.» in Verbindung bringen, so ließe sich selbst hieraus nicht die Existenz einer Wahrheitsentstellung folgern. Die Bankhalter, mit den Regeln des Faroſpiels innig vertraut, wußten, daß es nicht nothwendig sei, den Satz baar auf die Karte zu setzen, daß vielmehr das Gegentheil ebenso gut vorkommen könne*). Sie mußten also auch auf den letzteren Fall gefaßt sein, und konnten nicht voraussetzen, daß der Inculpat mit den Worten: «es kostet 50 Thlr.» habe ausdrücken wollen, daß der zusammengedrückte Schein wirklich 50 Thlr. gelte**).

Es fehlt mithin im gegenwärtigen Falle an dem Substrat des Stellionats, an der Entstellung der Wahrheit, d. h. hier an einer Handlung, wodurch irrige Vorstellungen von dem Werthe des Scheines bei den Bankhaltern erweckt werden konnten; es fehlt an dem factum habile, welches zur Form aller Verbrechen ohne Ausnahme erforderlich ist. PGO. Art. 178, «scheinliche Werke, die zu Vollbringung der Missethat dienstlich sein mögen.» Martin, loco cit. §. 43.

Zu 2) Allein selbst angenommen, das Factum des Inculpaten wäre zu Hervorbringung des beabsichtigten Effects tauglich gewesen: ist denn die Täuschung auch wirklich gelungen? ist in den Bankhaltern wirklich der Glaube erregt worden, daß der gesetzte Schein 50 Thlr. gelte? Nach criminalrechtlichen Grundsätzen muß man diese Frage verneinen. Es ist in den Acten eine einzige Stelle, welche als etwaiges Beweismittel für diesen Theil des objectiven Thatbestandes angeführt werden könnte. Einer der Bankhalter Tr. «drückt sich nämlich gelegentlich darüber so aus: «ich kann nur soviel im Allgemeinen über seine (Serins) Aeußerungen sagen, daß nach ihnen man jenes Papier für 50 Thlr. an Werth halten mußte.» — Was im Allgemeinen über die Beweisfähigkeit der Bankhalter als Zeugen zu Ueberführung Serins im zweiten Urthel (a. a. O. S. 220) gesagt worden ist, das gilt na-

*) Sie mußten wissen und wußten, daß sie das Recht hatten, vor ihrem: «tout va!» sich über die Beschaffenheit dieses vorgesetzten zusammengedrückten Stücks Papier Gewißheit zu verschaffen.

**) Vergl. Band 5, S. 220 1. Zeile und Note *).

Digitized by Google

mentlich auch hinsichtlich dieser Aeußerung. Sie sind sämmtlich, als Damnificaten aufgetreten, wegen ihrer adhäsive geltend gemachten Civilansprüche dabei interessirt, die Sache so vorzutragen, wie es ihnen Vortheil bringen kann. Außerdem räumt Bankhalter Tr. selbst ein, daß er die Worte des Inculpaten nicht speciell angeben könne, daß er einen andern Theil der Spieltafel, als denjenigen, wo Serin gespielt, zu beaufsichtigen gehabt habe, und daß es während des fraglichen Vorfalls sehr voll an der Farobank gewesen sei.»

Es entstehen sehr natürliche Zweifel, warum gerade dieser Bankhalter Tr., der doch als Croupier nur die eine Hälfte des Spieltisches, und zwar diejenige, an welcher Serin nicht spielte, zu beaufsichtigen hatte, der ferner, da wie er selbst zugiebt, gerade viele Pointeurs zugegen waren, gewiß seine Aufmerksamkeit nicht theilen und auf die andere Hälfte der Spieltafel richten konnte, warum gerade dieser sich so genau über die durch das damalige Benehmen Serins in ihm erweckte Vorstellung will Rechenschaft geben können, während er sich doch der Worte des Inculpaten nicht mehr bewußt ist. Wenn solche erhebliche Zweifel über ein schon an und für sich verdächtiges Zeugnis (?), entstehen, welches ohnedieß der gesetzlich vorgeschriebenen Zahl nicht genügt, so sinkt der Werth desselben zu Nichts herab, und man kommt sonach auf das obige ausgesprochene Ergebniß zurück, daß das wirkliche Gelingen der Täuschung mit nichts erwiesen ist.

Es fehlt endlich auch im vorliegenden Falle

Zu 3 und 4) sowohl an criminellerRechtsverletzung, als auch an wirklicher Schadensstiftung — beides wesentliche Bedingungen zum Thatbestande des Stellionats.

Die positiven Gesetze beobachten die oft sehr feinen und kaum erkennbaren, meistens sogar bestrittenen Unterscheidungslinien zwischen Moral und Recht keineswegs. Nicht jede unsittliche That wird von der Gesetzgebung mit crimineller Strafe bedroht, und manche Handlung wird auf der andern Seite aus Gründen der Politik als widerrechtlich und strafwürdig bezeichnet und geahndet, welche an und für sich und aus dem Gesichtspuncte der Ethik betrachtet, tadellos sein würde. Wollte man jede Lüge, jede absichtliche Entstellung der Wahrheit criminell strafen, so könnte man füglich die eine Hälfte der Menschheit zu Richtern einsetzen, um die andere Hälfte zu richten und zu bestrafen. Das Criterium

Digitized by Google

des Criminellen wird mithin bei der dolosen Wahrheitsentstellung immer in Beantwortung der Frage bestehen: ob dabei wirklich eine Rechtspflicht übertreten und also eine wahre Rechtsverletzung hervorgebracht worden ist. Die christliche Moral mag jede Unwahrheit ohne Unterschied verbieten, selbst das Zurückhalten der Wahrheit mißbilligen; das positive Recht dagegen findet eine solche Ausdehnung der Pflichten für zu ideal, als daß sie auf Jeden realisirt werden könnte*).

Es fordert vielmehr die Uebertretung einer Pflicht, eine Rechtsverletzung. Diese würde beim falsum in der Läsion des Rechts auf Wahrheit bestehen und würde, da Recht und Pflicht correlate Begriffe bilden, voraussetzen, daß der, welcher wegen Wahrheitsentstellung einmal bestraft werden soll, dem Getäuschten gegenüber auch wirklich eine Pflicht hatte, die Wahrheit zu sagen.

Eine solche Pflicht kann man im vorliegenden Falle dem Inculpaten keineswegs andichten, wenn man auch, dem Bisherigen

*) Diese Darstellung ist nicht eine leere dialectische Wendung, sondern findet ihre Basis im positiven Rechte, z. B. in fr. 16, §. 4, D. de minor. viginti quinque annis (IV. 4), wo Ulpianus die sehr prägnanten Worte des Pomponius referirt:

«In pretio emtionis venditionis naturaliter licere contrahentibus se circumvenire.»

Wird man den in Criminaluntersuchung verwickeln, der unächte Demantringe am Finger blicken läßt und allein dadurch einen Andern verführt, ihm momentanen Credit zu geben? Gewiß nicht; denn solche Handlungen, welche ohne Zwangspflicht zur Wahrheit bloß darauf hinzielen, bei Andern über uns und unsere Vermögensverhältnisse eine vortheilhafte Meinung zu erwecken, solche allgemeine und unbestimmte Aeußerungen in Worten oder Thaten, wodurch man dem Andern einen Contract annehmlich zu machen sucht, werden nie den objectiven Thatbestand eines Delicts bilden können.

Und ist der vorliegende Fall etwa anders, selbst wenn man die gelungene Täuschung als existent annimmt? Wollte der Inculpat etwa mehr, als bei den Bankhaltern die ihm günstige Meinung erregen, daß er im Besitze von 50 Thlr. sei? Hätte Serin in Bezug auf den gesetzten Schein über dessen Werth den Bankhaltern bestimmte Zusicherungen und Vorspiegelungen betrüglicher Weise gemacht, und durch diese dieselben wider ihren Willen zum Creditgeben verlockt, dann könnte seine Handlung nach Befinden für Stellionat angesehen werden. Dazu genügte aber nicht das bloße Zusammendrücken eines Scheines, eine Thatsache, welche ihrer Allgemeinheit wegen so unbestimmt und bedeutungslos ist, daß Niemand dadurch allein betrogen werden kann, am wenigsten der, welcher bloß den Arm auszustrecken braucht, wie hier der Banquier, um sich sofort von der wahren Beschaffenheit dieses auf die Karte gesetzten Stücks Papier zu überzeugen.

Digitized by Google

entgegen, die Existenz einer täuschenden Handlung und das Gelingen der beabsichtigten Täuschung als erwiesen annehmen wollte. Da, wie es nachgewiesen, es nicht wesentliche Bedingung des Spielcontracts ist, daß der Satz, um den man spielen will, baar auf die Karte gesetzt wird, so war auch Serin nicht verbunden, der Bank über den Werth des gesetzten Scheines Aufschluß zu geben. Er hatte keine Pflicht, denselben in der Weise hinzulegen, daß sich die Bankhalter beim ersten Blick über seinen Inhalt Gewißheit verschaffen konnten. Wollten sie sich dagegen verwahren, daß der Spielsatz nicht baar auf die Karte gesetzt würde, so hatten sie das Recht, den Schein vor dem Coup näher zu besichtigen. Haben sie dieß nicht gethan, so läßt sich mit mehr Recht annehmen, daß sie dem Inculpaten für den Fall, daß der Schein weniger gelte als der Spielsatz betrug, Credit schenken wollten, als daß sie irrthümlich den Zinscoupon für ein Papier von 50 Thalern im Werthe angesehen haben. Serin hat seiner Verbindlichkeit dadurch, daß er den Schein zur beliebigen Einsicht der Bankhalter frei auf die Karte setzte, vollkommen genügt.

In civilrechtlichen Contractsverhältnissen müssen bloß die vitia latentia angezeigt werden. Was Jedem in die Augen fällt, das braucht nicht noch besonders mit Worten verkündigt zu werden. Wendet man diese Grundsätze analog auf den Inculpaten an, so hatte er seine Schuldigkeit damit erfüllt, daß er den Schein auf die Karte setzte. Wollten die Bankhalter ihm nicht creditiren, so stand es ihnen, wie schon bemerkt, frei, durch Einsicht des Scheines vor dem Coup sich über den Werth desselben zu vergewissern; und ebendeßhalb lag für sie kein vitium latens vor, zu dessen Benennung der Inculpat auf den Grund des contractlichen Verhältnisses verpflichtet gewesen wäre.

Endlich fehlt es auch an aller Schadensstiftung, sowohl ex nunc, als ex tunc. Daß die Bankhalter die Karte, auf welche Serin 50 Thlr. gesetzt hatte, verloren haben und den Satz auszahlen mußten, das kann man nicht für Schadensstiftung ansehen; es war dieß zufällige Folge des eingegangenen Spielcontracts, nicht Folge des Creditgebens. Auf Letzteres allein bezieht sich das vorgebliche Delict des Inculpaten. Man muß daher das Creditiren vom Spielcontracte selbst streng scheiden und nur in Beziehung auf Ersteres die Frage über die Existenz des gestifteten Schadens erörtern.

In dieser Hinsicht läßt sich nur dann ein Schaden denken,

Digitized by Google

wenn der Pointeur die Karte, auf welche er setzte, verloren und keine Mittel gehabt hätte, den Spielsatz zu bezahlen. Allein auch dann könnte im gegenwärtigem Falle von etwaigen Schaden der Bankhalter keine Rede sein; denn Schulden aus erlaubten Spielen sind klagbar, und Serin war nach den actenmäßigen Nachrichten über seinen Vermögenszustand solvent genug, die Schuld von 49 Thlr. cum omni causa zu bezahlen. Noch weit weniger kann man eine Schadensstiftung annehmen, da der supponirte Fall nicht eingetreten ist, vielmehr Serin die Karte gewonnen hat.

Sonach fehlt es an allen wesentlichen Erfordernissen, aus denen der Begriff des Stellionats zusammengesetzt ist. Es liegt in der Handlung des Inculpaten überhaupt nichts criminell Strafwürdiges vor, und er hat sich durch Zusammendrücken des Scheines höchstens eines erlaubten Civildolus schuldig gemacht; er konnte mithin auch nicht einer dabei verübten «Falschheit» für schuldig erachtet werden.

Zugleich mit der ersten Beschwerde rechtfertigt sich hierdurch das zweite gravamen. Denn ist der Inculpat nicht criminell strafbar, so kann ihm auch der erlittene Arrest nicht zur Strafe angerechnet werden — eine Maßregel übrigens, wodurch die Sententionanten stets zu erkennen geben, daß sie von der Legalität des Untersuchungsarrests und seiner Dauer nicht überzeugt sind*). — Und in der That aus den obigen Erörterungen drängt sich als klare Consequenz über die Unrechtmäßigkeit dieses mehr als dreimonatlichen Untersuchungsarrests von selbst ein Urtheil auf. Deßhalb übergehe ich hier dessen fernere Prüfung und wende mich zu dem dritten gravamen, dem Kostenpuncte.

Die Geltung der Criminalkosten, ist nach civilrechtlichen Grundsätzen über Schadenersatz zu beurtheilen. Mittermaier, Strafverfahren II, S. 390. Stübel, Criminalverfahren §. 518 ff.

Der nächste Grund für ihre Entstehung ist die Thatsache, welche das ganze Criminalverfahren — den Aufwand der Criminalkosten — im einzelnen Falle veranlaßt hat.

Bei dem Strafverfahren verfolgt der Staat, als Kläger, das Recht auf Strafe gegen den Inculpaten. Wird dieser absol-

*) Vergleiche Weiske, Handbuch des Criminalproc. mit vorzüglicher Rücksicht auf sächsisches Recht, §. 158. Auch Art. 63 des sächsischen Strafgesetzb. und Rescript v. 16. Nov. 1811, (III. Fortsf. C. A. I, S. 261.) Beziehungsweis ältere Annalen I, 99. IX, 49. 261. X, 429. XIII, 358.

Digitized by Google

virt, so ist er obtenirender, der Staat aber sachfälliger Theil, und man muß annehmen, der Staat habe, im concreten Falle, das verfolgte Recht nicht gehabt, und die Untersuchung ohne ausreichenden Grund veranlaßt. Grolman, Grundsl. der Criminalrechtswissenschaft §. 546. Stübel, loco cit.

Dieß gilt nun zwar, wenigstens nach einem eingeschlichenen Gerichtsgebrauche, nicht indistinct bei bloß bedingter, wohl aber bei absoluter Freisprechung des Inculpaten. Wenn sich derselbe von dem Verdachte eines wirklich existenten Verbrechens völlig reinigt, so trägt man kein Bedenken, ihn von den Kosten zu entbinden. Noch weit weniger aber wird man ihm dann die Kosten des Untersuchungsprocesses aufbürden können, wenn die Handlung, derenwegen man ihn in peinliche Untersuchung verwickelt hat, im criminalrechtlichem Sinne gar kein Delict ist, und mithin das ganze Criminalverfahren wider ihn ohne rechtlichen Grund eröffnet worden ist. Stübel, loco cit. §. 545.

Dieß ist der vorliegende Fall. Wie oben gezeigt wurde, ist die Handlung Serins, die das Object des gegenwärtigen Criminalverfahrens bildet, nichts weniger als ein Criminalvergehen, ja selbst nicht einmal policeilich unerlaubt. Schon die Arretur Serins aus policeilichen Rücksichten ließ sich nicht rechtfertigen. Nach den Acten geschah diese deßhalb, weil sich Serin weigerte, den von ihm gesetzten Schein vorzuzeigen. Er hatte aber hierzu keine Verbindlichkeit, sowie die Bankhalter nach dem Coup kein Recht mehr hatten, dieß zu verlangen; da es nach den Regeln des Spielcontracts ganz gleichgültig war, was auf dem Scheine stand. Eben deßhalb konnte auch nicht der Verdacht einer Verfälschung oder eines Betrugs auf ihn fallen und die Policei veranlassen, ihn ohne weiteres zu arretiren.

Noch weit weniger Recht hatte man, den Criminalproceß gegen ihn zu eröffnen. Beim Beginn derselben war der ganze relevante Vorfall, so wie er sich später am Ende der Criminaluntersuchung actenmäßig herausstellt, schon policeilich erörtert und hierdurch dem unbefangenen Criminalrichter ein Maßstab zur Beurtheilung des Vorfalls in die Hände gegeben worden. — Wenn die P. G. O. Art. 6 dem Richter auflegt, sich vor Eröffnung des Criminalprocesses zu erkundigen: «ob die Missethat auch geschehen sei oder nicht,» so muß diese Pflicht nicht bloß auf die factische, sondern jedenfalls auch auf die juridische Existenz eines Verbrechens bezogen werden, weil auch dasjenige cri-

Digitized by Google

minalrechtlich als nicht geschehen anzusehen ist, bei dem die gesetzlichen Merkmale des Verbrechens fehlen.

Wollte man auch, dem Obigen entgegen, wagen, eine wenigstens policeiliche Strafwürdigkeit anzunehmen, so würde sich doch daraus gegen Serin eine Verbindlichkeit zu Geltung der Untersuchungskosten nicht herleiten lassen, denn wegen eines Policeivergehens wäre der mit so bedeutenden Kosten- und Zeitaufwande verknüpfte Criminalproceß nicht am Platze gewesen, und Serin könnte nicht für verbindlich erachtet werden, Kosten zu übernehmen, die er durch seine Handlung nicht veranlaßt hat.

Es bleibt ohnehin sehr mißlich, zu bestimmen, wenn und in wieweit ein Inculpat das Verfahren durch sein Verschulden nothwendig gemacht hat, wenn und wegen welcher Gründe und in welchem Umfange eine Verschuldung angenommen werden kann, und inwiefern man behaupten kann, daß ein Theil des Verfahrens nur durch seine Schuld oder durch ungeeignete, die Untersuchung ausdehnende, Experimente des Gerichts veranlaßt worden ist. Der Inculpat, vorzüglich wenn er im Untersuchungsarreste detinirt wird, trägt aber auch überdieß schon durch die Versäumnisse, die er z. B. am Gewerbe, durch Entbehrung seiner Freiheit u. s. w. leidet, Nachtheile seiner etwaigen Verschuldung genug. Vergl. meine Annalen deutscher Criminalrechtspfl. I, 359. — Das Letztere würde bei Serin, wollte man eine Verschuldung desselben bezüglich des Criminalkosten-Aufwands annehmen, vorzugsweise der Fall sein, und es würde selbst dann, wenn man auch annehmen wollte, daß er ein Delict begangen, mehr als unbillig sein, ihm wegen eines Vergehens, auf dem nur (nach dem Erk. des Jenaischen Schöppenstuhls, Bd. 5, S. 222) eine kurze Gefängnißstrafe stehen würde, nächst einem mehr als dreimonatlichen Untersuchungsarreste noch Kosten zuzumuthen, die sich an die hundert und funfzig Thaler belaufen.

Dieß sind die Gründe, welche dem Inculpaten gegen das zweite Urthel zur Seite stehen, und diese Gründe sind es, welche den Antrag auf ausnahmsweise Zulassung einer nochmaligen Vertheidigung in dritter Instanz motiviren sollen.

In der zuversichtlichen Hoffnung, daß das Hochpreißl. Landesjustizcollegium geneigt sein wird, dem **Ausländer** Serin den ferneren Rechtsweg zur völligen Aufklärung seiner Unschuld nicht abzuschneiden, bitte Ew. ich dieses, auf Zulassung einer nochmaligen Instanz in gegenwärtiger Untersuchungssache gerichtete, Gesuch mit-

Digitized by Google

telst Berichts an die gedachte Behörde einzusenden, und wiederhole, daß für den Gewährungsfall diese Schrift zugleich als fernere Defension dienen soll.

Nachbemerkung.

Serin hat übrigens die Verfolgung seiner Ansprüche wegen ungesetzlich erlittener Haft nichts weniger als aufgegeben, und ist entschlossen, durch rechtliche Ausführung der oben S. 199 unter A, B und C angegebenen Gründe, ferneres rechtliches Gehör sich zu vindiciren.

XIII. Königreich Sachsen.

Altersbestimmung für die Zurechnungsfähigkeit einer Brandstifterin *).

Mitgetheilt vom Königl. Sächs. Advocat Lingke zu Pirna.

Die 16jährige Inculpatin hegte schon längst den Wunsch, ein Paar wollene Strümpfe zu besitzen. Sie hatte diesen Wunsch schon auf dem R—schen Jahrmarkte gegen ihre Dienstherrschaft an den Tag gelegt, solchen aber nicht gewährt erhalten, und daher, als sich am 22. Dec. 1839 eine passende Gelegenheit hierzu darbot, ein Paar solche Strümpfe ihrer Dienstherrschaft sich zugeeignet. In der Befürchtung, der Diebstahl könne herauskommen, steckt sie das Haus in Brand, damit man glauben möge, die (wahrhaft verhängnißvollen) Strümpfe wären mit verbrannt.

Im Verfolge der Untersuchung, bei welcher die Inculpatin

*) In Nr. XVII (Band 15) wurde ein gleicher Fall zur Erörterung gebracht nach Maßgabe der Gesetzgebung vor Einführung des Strafgesetzb. d. H.

Digitized by Google

des von ihr zu Schulden Gebrachten geständig war, wurde in einem ärztlichen Gutachten über ihre Zurechnungsfähigkeit der Grundsatz aufgestellt, daß die geistige Entwickelung mit der körperlichen in dem Alter, in welchem eben die Inculpatin stehe, gleichen Schritt halte und von ihr abhängig sei, und hieran die Schlußfolgerung geknüpft, daß die Inculpatin geistig und körperlich noch als Kind zu betrachten sei, bei der ausgeführten Brandstiftung sich in einem Zustande geistiger Unfreiheit befunden habe und daher nicht für zurechnungsfähig erachtet werden könne.»

Hiermit erklärte sich jedoch das Appellationsgericht zu Budissin nicht einverstanden und bemerkt dießfalls zuvörderst im Allgemeinen, «daß zu der juristischen Imputation eines Theils das Erkennen und Bewußtsein der Handlung und ihrer Beziehung auf das Rechtsgesetz, andern Theils aber Freiheit des Entschlusses, d. h. die Möglichkeit willkührlicher Ausführung, gehöre und daß diese Zurechnung nur dann wegfalle, wenn entweder jene Erkenntnisse oder diese Freiheit vermißt werde, es möge letztere durch die Unwiderstehlichkeit äußerer Umstände oder innerer Antriebe aufgehoben sein,» — sodann führte derselbe aber in specie aus, «daß im gegenwärtigen Falle die Inculpatin bei Verübung des Verbrechens mit Bewußtsein gehandelt habe; daß bei ihr völlige Freiheit des Entschlusses vorhanden gewesen, wenigstens nicht anzunehmen sei, daß sie von einem unwiderstehlichen Drange zur Brandstiftung getrieben worden sei, wie man solchen bei jungen Personen, die in der noch nicht vollendeten Geschlechtsentwickelung begriffen und zu Nervenkrankheiten geneigt sind, öfters beobachtet haben wolle,» und wies endlich darauf hin, «daß zwar in unsern Gegenden, selbst bei dem weiblichen Geschlechte, die Entwickelungsperiode in der Regel nicht vor dem vierzehnten Lebensjahre vollendet sei, dennoch aber lt. Art. 66 des Criminalgesetzbuchs der Mangel an Zurechnungsfähigkeit nur bei Kindern vor zurückgelegtem zwölften Jahre stattfinden solle *).

Das eine Zuchthausstrafe von 6½ Jahren aussprechende Strafurtheil wurde in objectiver Beziehung auf die Ansicht basirt, daß hier eine solche Brandstiftung stattgefunden habe, wie sie im Art. 172 des Criminalgesetzbuches unter 1 bezeichnet worden **),

*) Vergl. hiermit die Band 15 dieser Annalen S. 295 ersichtl. Ausführung nach früherem Sächsischen Strafrechte. d. H.

**) «c. Brandstiftung ist mit lebenslänglichem Zuchthaus ersten Grades zu

Digitized by Google

sodann, in subjectiver Beziehung, daß die Inculp. als zurechnungsfähig zu betrachten sei und dieselbe bei Abmessung der Strafe nur die der Jugend überhaupt zukommende mildernde Berücksichtigung verdiene.

XIV. Großherzogthum Hessen.

Todtschlag im Rausch und Jähzorn.

Mittheilung des Advocat Bopp in Darmstadt.

Der pensionirte Forstinspector Stark*) zu H. hatte auf den 5. Febr. 1837 ein Treibjagen in der Gegend des Dorfes B. veranstaltet und dazu, außer seinen Jagdfreunden, auch den gewesenen Forstschützen Neu von B. eingeladen, der sich auch des Vormittags an dem zur Zusammenkunft bestimmten Orte einfand. Statt des Forstinspectors Stark erschien sein Sohn August, worauf das Treibjagen begann. Nach Beendigung desselben kam, gegen ein Uhr des Nachmittags, die ganze Gesellschaft von Schützen und Treibern, über 30 Personen, auf dem Wege nach dem Dorfe R. zusammen, um sich wegen eines zweiten Treibens zu berathen. Der junge Stark, der zu bemerken glaubte, daß Neu berauscht sei, forderte denselben mit einer dieser Wahrnehmung aussprechenden Bemerkung auf, die Gesellschaft zu verlassen. Dieser, durch eine solche Aufforderung gereizt, weigerte sich, ihr Genüge zu leisten, schimpfte auf Stark und nannte ihn einen Lausbuben ꝛc., worauf derselbe — im Fortgehen, seine Flinte am Riemen auf den Schultern tragend und seine Tabakspfeife stopfend

bestrafen 1) wenn der Brand in Städten oder Dörfern angestiftet und dadurch wenigstens Ein Wohngebäude niedergebrannt ist ꝛc.«

*) Die Namen sind verändert.

Digitized by Google

— zu seinem Nachbar sagte: «Wenn er (Neu) nicht geht, so kann er noch ein Paar Ohrfeigen kriegen.» Obgleich diese Worte nicht laut gesprochen wurden, so vernahm sie doch Der, den sie betrafen. Neu riß seine mit dicken Schroten geladene Doppelflinte, die er am Riemen auf der Achsel trug, herunter, spannte den Hahn mit der Aeußerung: «Dem Ersten, der mir kommt, schieße ich auf dem Kopf, daß er die Krenk kriegt!» — legte, als Stark sich hierbei nach ihm hinwendete, und ungefähr zwei Schritte weit nach ihm zuschritt, das Gewehr an, zielte auf dessen Brust und drückte, in einer Entfernung von eilf Schritten, auf ihn ab. Der Getroffene stürzte entseelt zur Erde. Nach dem gerichtsärztlichen Befund hatten 46 dicke Schrote Nr. 2 und 3 dicht beisammen die Brust durchdrungen, die schnell tödtlich verletzt erschien. Der Schuldige, der sogleich die Flucht genommen hatte, wurde ergriffen, wobei er ausrief: «ich hab's nicht gethan!» und noch denselben Tag vor das Landgericht F. gebracht, wo er sofort bekannte, den jungen Stark, obwohl nicht absichtlich, erschossen zu haben*). Vor diesem die Generaluntersuchung führenden Untergericht wiederholte er später sein Geständniß. Nachdem indessen vom Hofgericht in Darmstadt gegen ihn die Specialinquisition erkannt worden war, gab er vor dem damit beauftragten Criminalgericht daselbst an, er sei so betrunken gewesen, daß er sich vom Beginn des Treibjagens an bis zu dem Augenblick, wo er in die Bezirksgefängnißstube zu F. geführt worden sei, auf nichts zu besinnen vermöge.

Bei dem Aburtheilen (durch das Hofgericht zu Darmstadt, im April 1838) nahm die Majorität der Votanten den Antrag des Referenten adoptirend an, daß die That im Zustand augen-

*) Das Landgericht eröffnete am 5. Febr. die Untersuchung mit der Frage, wo er heute gewesen und was er getrieben? worauf er zur Antwort gab: Was befehlen Sie, ich will es kurz sagen. Ich war heute vom Herrn Forstinspector Stark zur Jagd bestellt worden, trank in M. etwas Schnapps und ging dann auf die Alzenau, wo die Zusammenkunft sein sollte. Ich war betrunken, sie werden es mir ansehen, daß ich jetzt noch nicht ganz nüchtern bin. Auf der Jagd giebt es allerlei Reden, der Eine schwatzt so, der Andere so. Der August (August Stark) gab mir ein scheppes Wort; ich fuhr herum und habe ihn erschossen. Ich war ärgerlich, war betrunken und im Zorn fuhr ich herum, und wenn ich sagen soll, wie es sich eigentlich zugetragen hat, ich weiß es nicht.» Es heißt im Protocoll: «Comparent erzählte dieses im Zusammenhang, doch mit Ruhe und fing nach dieser Erzählung an, bitterlich zu weinen.»

Digitized by Google

blicklicher Aufwallung — «Frechheit und Zorn» wie sich der Art. 137 der Carolina ausdrückt — beschlossen und ausgeführt worden sei, daß sie sich daher als Todtschlag charakterisire. Der Gerichtshof verurtheilte daher den Schuldigen, in mildernder Berücksichtigung, daß erwiesen ihn ein hoher Grad der Trunkenheit und des Affects beherrscht habe, in eine fünfzehnjährige Zuchthausstrafe*).

Der Verurtheilte ergriff das Rechtsmittel der Revision, worauf unterm 16. Febr. 1839 das oberste Tribunal dahin erkannte, daß die dictirte Zuchthausstrafe auf zehn Jahre herabzusetzen sei.

XV. Criminalistische Bücherschau.

Erster Artikel.

Indem ich dem Auftrage der geehrten Redaction d. Annalen nachkomme, über die bei derselben eingegangenen neuen criminalrechtlichen Schriften zu berichten, kann ich nicht umhin, vorerst den Standpunct für diese Berichterstattung dahin festzustellen, daß es hier nicht auf eine specielle Beurtheilung, sondern nur auf eine allgemeine Charakteristik und eine Markirung des Bedeutendsten bei jedem Buche ankomme. Jene würde ebenso wenig dem Kreise, der «Annalen» angehören, als der Berichterstatter, wie er gern gesteht, ihr überall gewachsen sein dürfte, diese aber in den Bereich dieser Zeitschrift zu ziehen, scheint um so geeigneter, je mehr die Wissenschaft sich dem praktischen Leben befreun-

*) Vergl. den Beitrag zum ersten Band dieser fortgesetzten Annalen S. 169 bis 192, v. Jagemann: «Psychologische Darstellung des Criminalprocesses gegen T. Herkmann von Eiterbach, wegen Tödtung.» Das Hofgericht in Mannheim verurtheilte den Angesch. wegen muthwilliger, aus Jachheit und Zorn begangener Tödtung» unter Berücksichtigung von mildernden Umständen, in eine achtjährige Zuchthausstrafe.

Digitized by Google

det und je sichtbarer und wohlthätiger der Einfluß der Wissenschaft auf die Criminalrechtspflege ist. In diesem Sinne wird diese «Bücherschau» unternommen und durchgeführt werden, und in diesem Sinne glauben wir auch freundlicher Aufnahme derselben gewärtig sein zu dürfen.

Das vorige, wie das laufende Jahr brachte jedes ein Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts, das in eigenthümlicher Weise bedeutende Fortschritte dieser Wissenschaft und der Gesammtdarstellung derselben bezeichnet. Das

Lehrbuch des gemeinen, in Deutschland gültigen peinlichen Rechts von Dr. Anselm Ritter v. Feuerbach; mit vielen Anmerkungen und Zusatzparagraphen und mit einer vergleichenden Darstellung der Fortbildung des Strafrechts durch die neuen Gesetzgebungen, herausgegeben von Dr. C. J. A. Mittermaier, Geh. Rath und Prof. in Heidelberg. 13te Originalausgabe. Gießen, Heyer Vater, 1840. XXXII. und 800 S. 8,

hat in dieser Ausgabe Zusätze erhalten, welche, den gewöhnlichen Bereich der Vervollständigung überschreitend, wohl geeignet sind, dasselbe als eine neue höchst beachtenswerthe Erscheinung in der criminalistischen Literatur mit Recht bezeichnen zu lassen. Der hochgeehrte Herr Herausgeber hat die Darstellung der Fortbildung des Strafrechts durch die neuen Gesetzgebungen bei jeder Lehre, ja selbst jede einzelne Streitfrage beigefügt, und so allerdings einerseits die übersichtliche Kenntniß der Territorialgesetzgebungen bedeutend gefördert, andererseits die Grundlagen und Anfänge zu einer neuen Seite der deutschen Criminalrechtswissenschaft gegeben, die er selbst mit den Schlußworten der Vorrede andeutet: «Ein würdiges Ziel, diese Ansichten der neuen Gesetzgebungen nach den Forderungen der Wissenschaft mit weiser Beachtung der Bedürfnisse des Lebens und der Zeugnisse der Erfahrung zu prüfen, zu sichten und auf Grundsätze zurückzuführen, leuchtet dem Bearbeiter des Strafrechts vor.»

Ist hier für die gemeinsame Betrachtung der Territorialgesetzgebungen ein wichtiger Schritt gethan worden, so kam es dem Verf. eines noch neueren Lehrbuchs darauf an, den Standpunct des gemeinen Rechts diesen neueren Legislationen gegenüber und

Digitized by Google

sein Verhältniß zu ihnen aufzuzeigen. Beide Werke beruhen also auf derselben Ueberzeugung von der Nothwendigkeit einer wissenschaftlichen Verbindung des gemeinen und des Territorialrechts; aber jedes war für dieselbe von einem andern Gesichtspuncte aus thätig. Das Letztere unter dem Titel:

Das gemeine deutsche Criminalrecht als Grundlage der neueren deutschen Strafgesetzgebungen. Von Dr. Theod. Marezoll. Leipzig, Barth 1841. XVIII. und S. 528 8.

geht von der Voraussetzung aus, daß der wesentliche Theil des gemeinen deutschen Strafrechts in jene Legislationen übergegangen und also demnach materiell wie formell die gründliche Einsicht in das Wesen und den geschichtlichen wie dogmatischen Zusammenhang des ersteren auch unter der Herrschaft des letzteren von hoher Wichtigkeit sei. Indem es aber vorzugsweise zur Zugrundlegung bei akademischen Vorträgen über gemeines und (ein bestimmtes) Territorialrecht bestimmt ist, wird die Lösung der Aufgabe, jenes gegenseitige Verhältniß nachzuweisen, wieder insofern modificirt, als manches im Buche kürzer Behandelte zu ergänzen, dem mündlichen Vortrag aufbehalten bleiben muß, wie dem andererseits manche, namentlich die geschichtlichen Partieen im besondern Theil hier verhältnißmäßig ausführlicher erscheinen, weil der Verf. sie im Vortrag nur andeutungsweise behandelt zu sehen wünschte. Diese formelle Bestimmung des Buches läßt es endlich auch nicht auffallend erscheinen, daß das Particularrecht vor dem gemeinen Rechte sehr zurücktritt, während doch die gemeinschaftliche Berücksichtigung beider ganz dem Plane des Verf. conform ist: denn hier wird, wie in der Vorrede sehr richtig bemerkt ist, dem Vortrag weitmehr jenes, ohnehin in den verschiedenen Territorien verschieden, als dieses, das gemeine Recht, vorbehalten bleiben müssen.

Ausschließlich der Betrachtung des Territorialstrafrechts, aber sowohl von einem höhern, allgemeinen Gesichtspunct, als in einem ausgedehnteren Umfange, ist nachstehendes neueste Werk des berühmten Criminalisten, dessen wir zuerst in dieser Anzeige gedachten, gewidmet:

Die Strafgesetzgebung in ihrer Fortbildung geprüft nach den Forderungen der Wissenschaft und nach den Erfahrungen über den Werth neuerer Gesetzgebungen, und über die Schwierigkeiten der Codifi-

Digitized by Google

cation, mit vorzüglicher Rücksicht auf den Gang von Berathungen, von Entwürfen der Strafgesetzgebung in constitutionellen Staaten, von Dr. J. C. A. Mittermaier, Geh. Rath und Prof. 1. Beitrag. Heidelberg, Winter, 1841. VIII. und S. 309. 8.

Schon im Jahre 1829 hatte der Herr Verf. in einer kleineren Schrift*), wenn auch mehr in kritischer Weise, Ueberblicke über den Stand der neueren Legislationen gegeben und seitdem in einer Reihe fortlaufender Aufsätze im Neuen Archiv des Criminalrechts die Fortschritte der Strafgesetzgebung geprüft. Er concentrirt nun die Resultate seiner vieljährigen Studien und Erfahrungen auf diesem Gebiete, indem er sich die Aufgabe gestellt hat, in dem Werke, dessen 1. Abtheilung hier vorliegt, die neuen Erscheinungen der Strafgesetzgebung vom «Standpuncte der Wissenschaft und der Erfahrung aus zu prüfen, die Schwierigkeiten der Abfassung der Strafgesetze durch Anführung von Beispielen nachzuweisen und die Ergebnisse dieser Prüfung zu sammeln, einleitende Grundsätze aufzustellen und Vorschläge zu machen.» Von der Bedeutung der Strafgesetzgebung und ihrem Verhältniß zu den Fortschritten der Menschheit beginnend geht er, nach einem Rückblick auf die älteren Codificationen und einem Ueberblicke über die Entwickelung der Strafgesetzgebung von 1813 bis 1838, zunächst auf die einzelnen neueren deutschen Strafgesetzbücher und Entwürfe ein, und verfolgt dann nicht minder genau die Fortschritte der Strafgesetzgebung in den meisten außerdeutschen Staaten und in Nordamerika; sodann aber — gleichsam den Durchschnitt des Gebäudes zeichnend, dessen Auf- und Grundriß er vorerst gegeben — wendet er sich zu der Codification in ihren einzelnen Theilen, insbesondere zur Erwägung der Schwierigkeiten derselben, und schließt, nach einer Betrachtung zweier wichtigen einzelnen Puncte — der Benutzung der in Bezug auf Vorlage von Entwürfen durch die Regierung in Ständeversammlungen gelieferten Materialien und der bei Berathung der Entwürfe vorgekommenen Verhandlungen zur Auslegung der Strafgesetze**),

*) Ueber die Grundfehler der Behandlung des Criminalrechts in Lehr- und Strafgesetzbüchern. Bonn, 1829. 8.

**) Ref. kann nicht umhin, hierbei mit gebührendstem Danke der wohlwollenden Anerkennung zu gedenken, die der hochverehrte Herr Verf. in dieser Beziehung dem Versuche desselben (in seiner Diss. de subsidiis interpretatio-

Digitized by Google

und der Drohung entehrende Strafen — mit Betrachtung der Verhältnisse des Strafgesetzbuchs zu dem Policeistrafgesetzbuche, der Strafrichter zum Gesetze, der Begnadigung zur Gesetzgebung und zum Richteramte. — Die Bedeutung dieser Schrift ist eine um so höhere, je mehr dadurch selbst die Erreichung des Zieles näher geführt ist, das der Herr Verf. selbst (in den oben ausgehobenen Worten der Vorrede zur 13. Ausgabe des Feuerbachschen Lehrbuches) als ein, eines Bearbeiters des Strafrechts würdiges darstellte. Und so begrüßen wir dieses Werk und die oben bezeichnete Augmentation des ersteren als zwei wichtige Schritte auf einer neuen, höchst wichtigen, und durch den Herrn Verf. der Wissenschaft zuerst zugänglich gemachten Bahn der Entwickelung des Strafrechtes.

Wenden wir uns jetzt zu der andern, erst in jüngster Zeit näher in den Gesichtskreis der Legislationspolitik gezogenen Seite aller Strafgesetzgebung, dem Strafverfahren, so tritt uns auch hier eine bedeutungsvolle, kürzlich erschienene Schrift eines Mannes entgegen, der durch kritische wie darstellende Thätigkeit die Wissenschaft des Strafrechts seit Jahren auf das entschiedenste gefördert hat. Die

Beiträge zur Strafproceßgesetzgebung von J. Fr. H. Abegg, Dr. und ord. Prof. der Rechtswissenschaft ꝛc. Neustadt a. O., Wagner, 1841. XVIII. und S. 210. 8.

haben zur Aufgabe nachzuweisen, wie das Gerechtigkeitsprincip, das der Herr Verf. schon in Beziehung auf materielles Strafrecht mehrfach durchgeführt hat, auch auf das formelle Recht, den Strafproceß, seine volle Anwendung leide. Indem er nach einer philosophischen Begründung und practischen Darlegung seines Standpunctes (in Vorrede und Einleitung) die einzelnen Gegensätze des Anklage- und Untersuchungsverfahrens — (des schriftlichen und mündlichen Verfahrens — der sogenannten Heimlichkeit (ein S. 47 u. a. O. sehr treffend als ein ungeeignet nachgewiesener Ausdruck) und der Oeffentlichkeit des Verfahrens, — der gesetzlichen Beweistheorie und des Verfahrens der Schwurgerichte prüfend erörtert, hat er das Verdienst, diese Fragen vor das Forum einer principiellen und politisch begründeten Kritik gebracht zu haben, wie sie in dieser Consequenz und Ausdehnung wohl

nis etc. Lips. 1839.), die Principien der Anwendung gedachten Materialien auf die Auslegung festzustellen, zu Theil werden läßt.

Digitized by Google

schwerlich bisher hier in Anwendung gekommen sein möchte. Zweck wie Raum d. Bl. gestatten aber freilich, weder den Inhalt seiner einzelnen Untersuchungen und ihre legislativ-politischen Resultate darzulegen, noch auch nur einzelne bedeutende Ansichten herauszuheben, um so mehr, da — bei Abegg's dialectischer Entwickelungsmethode — der einzelne Satz nur in genauem Zusammenhang mit andern sein wahres Licht und seine ächte Bedeutung behält.

Mit diesem Werke schließen wir für jetzt den Kreis hier zu erwähnender allgemeiner criminalistischer Schriften, und gedenken nur noch einiger, auf die Gesetzgebung einzelner Länder sich beziehender, die uns vorliegen. Das

Handbuch des Criminalprocesses mit vorzüglicher Rücksicht auf Sächsisches Recht, von C. Aug. Weiske, K. S. Hofrath ꝛc. Leipzig, Schwickert, 1840. VIII. und S. 300. 8.

würde einem mannichfach gefühlten Bedürfnisse des Sächsischen Criminalisten entsprechen und einen nicht minder wünschenswerthen Beitrag zur Kenntniß der Territorialgesetzgebung auch für den Ausländer liefern, wenn die Behandlung des Stoffes consequenter wäre. Einen Hauptübelstand bildet die getheilte Rücksicht, die der Verfasser bald auf neuere Strafproceßgesetzgebungen überhaupt, bald ausschließlich auf Sächsisches Recht annimmt. Kommt schon dadurch ein neuer innerer Zwiespalt in die schon so vielfach (in 392 §§.) äußerlich gespaltene Darstellung, so wird derselbe erhöht durch die ungeeignete Einmischung von Reflexionen, geschichtlicher Reminiscenzen, rhapsodischer Philosophemen und dergl., so daß trotz einer rein theoretisch gehaltenen Darstellung, das Buch vorzüglich als ein Auszug aus der, neuerlich durch nicht unwesentliche Aenderungen vermehrten Sächsischen Strafproceßgesetzgebung sich brauchbar erweisen wird. — Die

Materialien des Hessischen bürgerlichen und peinlichen Proceßrechtes. Herausgegeben von P. Bopp, Hofgerichtsadv. zu Darmstadt. 1. u. 2. Heft. Darmstadt, Jonghaus, 1840. S. 306. 8.

enthalten ein alphabetisch geordnetes Repertorium, und theils vollständige, theils auszugsweise Mittheilungen der (Civil- und Criminal-) Proceßgesetze, Verordnungen, Ausschreiben u. s. w., die im Großherzogthum Hessen-Darmstadt [eine Beschrän-

Digitized by Google

kung, die auf dem Titel nicht ausgedrückt ist] in neuester Zeit erschienen sind, oder reihen sich der von dem Verf. im J. 1840 veranstalteten Ausgabe der beiden Proceßordnungen mit Supplementen, und den dazu im vorigen Jahre erschienenen Nachträgen an, so daß er sich veranlaßt findet, diese 3 Schriften in ihrem Zusammenhang und ihrer Reihenfolge als Dig. vetus, infortiatum und novum zu bezeichnen. Der vielseitig thätige Herr Verf. verheißt uns im Vorworte auch ein Handbuch des Hessischen Civilprocesses.

Endlich ist zweier, wenn auch nicht speciell criminalrechtlicher, doch auch für diesen Zweig der Jurisprudenz nicht unergiebigen Werke des Auslandes zu gedenken, von denen das eine:

Georg Crabb's Geschichte des Englischen Rechts, bearbeitet von Dr. W. Schäffner, Adv. zu Frankfurt a. M. Darmstadt, Junghaus 1839. IV. und S. 592. 8.

in gewandter deutscher Uebersetzung, von dem andern, einem periodischen Unternehmen:

Archives de droit et de législation, publiés par Blondeau, de Bonne, de Branteghem etc. Bruxelles, société Belge de librairie Hauman et Comp. 1841. gr. 8.

die ersten beiden Lieferungen (Janvier et Febrier) des 4. Jahrganges vorliegen. Diese letzteren enthalten nur erst Einen criminalrechtlichen Aufsatz: Législation criminelle de la Belgique, p. Britz [docteur en droit et attaché au ministère de la justice], der früher schon in der Revue étrangère et française de Foelix gestanden hatte: eine kurze Uebersicht der bedeutendsten Modificationen der belgischen Strafgesetzgebung seit 1824. —

In dem nächsten Artikel werden einige der neuesten criminalistischen Monographien zur Besprechung kommen.

Dr. H. Schletter.

Digitized by Google

XVI. Tristien über die übeln Zustände der Beweistheorie des gemeinen deutschen Strafprocesses nach Welcker*).

[Vergl. S. 1 Note *).]

Der angebliche «juristische Beweis» ist weiter nichts als ein moralisches Glaubens-, ein Geschworenenurtheil über eine historische Thatsache, aber sicher kein gutes; es ist ein vom Gesetzgeber zum Voraus, ohne irgend genaue und anschauliche Kenntniß und Prüfung jener Thatsache und all ihrer Beweismittel gegebenes. Ja, was das Schlimmste ist: es ist ein solches, das der Gesetzgeber selbst nicht für wahr hält, indem er wissen muß, daß er selbst in den besonderen Fällen oft das Gegentheil für wahr halten würde. Folgen ihm nun die Gerichte, so geben sie oft mit Bewußtsein falsche Urtheile, begehen Justizmorde, gleichviel ob gegen den unschuldig Verurtheilten oder gegen die ungerecht um die Bestrafung des Schuldigen betrogene Gesellschaft. Richten sich dagegen die Richter nicht strenge nur nach dem gesetzgeberischen Glauben, sondern nach dem ihrigen, so zerstören sie durch diese Einmischung des Verschiedenartigen, so oft Widersprechenden, das Wesen des gesetzlichen Beweises, seine Wahrheit und beabsichtigte Sicherung, und setzen Gesetzwidrigkeit und Willkühr an die Stelle der Gesetzlichkeit. Dieses ist um so mehr zu besorgen, da sich die Bedingungen der vollgültigen Beweise, z. B. der vollen Glaubwürdigkeit und der Unglaubwürdigkeit von Zeugenaussagen und Bekenntnissen, nie irgend genügend,

*) «Jury, Schwur- oder Geschworenengericht als Rechtsanstalt und politisches Institut.» — Vergl. Brauer «über die Trüglichkeit des directen Zeugenbeweises» Bd. 14 der «Annalen» S. 1 f. und Bd. 16 derselben S. 403, Note *).

Digitized by Google

allgemein passend und die Willkühr ausschließend festsetzen lassen. Die Erfahrung hat dieses und daß die Verkehrtheit des Grundprincips überall verkehrte Folgen erzeugt, bei der gesetzlichen Beweistheorie reichlich dargethan. Die Noth und fehlerhafte Vermischung von Civil- und Criminalbeweisen hatten im späteren römischen und deutschen Rechte, nach der Zerstörung des einzig wahren Criminalbeweises durch vollständiges Schwurgericht, auf eine gesetzliche Beweistheorie zur Sicherung der Unschuld gegen angebliches individuelles Glauben der Beamten geführt. — Die Gesetze forderten, um eine strafrechtliche Verurtheilung auszusprechen, vollständigen, durch Augenschein oder zwei völlig glaubwürdige Zeugenaussagen zu liefernden directen Beweis des Thatbestandes des Verbrechens und einen ebenso vollständigen, durch solche Zeugenaussagen oder ein völlig glaubwürdiges Geständniß zu liefernden directen Beweis, daß der Angeschuldigte der Thäter war. Sie verboten durchaus die Verurtheilung auf indirecte oder Indicien-Beweise, weil diese dem Wesen nach nur zu subjectivem Glauben des Richters führen. Diese gesetzliche Beweistheorie aber offenbarte und bewirkte bald folgende Gebrechen:

1) Jene directen Beweise bildeten in der That doch nur eine Loosentscheidung. Sie führten zu sehr vielen falschen Verurtheilungen von Unschuldigen, noch ungleich mehr aber zu falschen Lossprechungen von Schuldigen. Sie waren mit ihren gesetzlichen Bedingungen der Vollständigkeit nur sehr selten vorhanden. Man mußte also alle Verbrecher, die nicht zwei völlig glaubwürdige Zeugen zu ihrem Verbrechen zuzuziehen oder es zu ihrem Verderben freiwillig vollgültig zu gestehen beliebten, lossprechen.

2) Um diesem Skandal zu entgehen, gelangte man denn sehr bald dahin, daß man nicht mehr bloß glaubwürdige Aussagen und Geständnisse, sondern auch völlig unglaubwürdige als gesetzliche Beweise der Wahrheit ansah. Man verurtheilte auf die vermittelst der gesetzlichen und der willkürlichen richterlichen Martern, auf die durch Schmerz und Todesangst, durch Inquisitions- und Kerkerqual, durch Lebensüberdruß und Ueberlistung erpreßten Aussagen. Wenig half es, daß der Widersinn solcher Theorieen schon an sich zu Tage lag und bald durch Tausende von Justizmorden, so z. B. auch durch die erpreßten Aussagen des Unmöglichen, von den Hexen, handgreiflich wurden. Steht einmal ein

Digitized by Google

verkehrtes Grundprincip fest, dann sind die verkehrten Folgen oder Aushülfen unvermeidlich. Und sobald das positive Gesetz oder die juristische Praxis einmal etwas festgestellt hat, dann hört für viele Juristen der Unterschied von Sinn und Unsinn, von Gerechtigkeit und Barbarei auf (e vinculis sern.ocinantur). Und wirklich vertheidigen ja noch heute viele ganz stattliche deutsche Juristen dieselbe Theorie und die durch Tortur unter der Form von Lügenstrafen und von andern Inquisitions- und Kerkerqualen erpreßten Beweismittel; und daher eben diese neudeutschen Torturen und Justizmorde selbst.

3) Eben weil bei den juristischen Beweisen doch einmal der Loostopf und die gesetzliche Scheinwahrheit an der Stelle der wirklichen Wahrheit gelten sollten, so nahmen auch die deutschen Juristen und nehmen noch viele gar keinen Anstoß an dem Unsinne, den Gerichten die wirklichen und die allerwichtigsten Beweismittel, eine solche öffentliche Verhandlung, wie in jenen (S. 16 f.) geschilderten Schwurgerichten, ja alles Selbstsehen, Selbsthören und Selbstbefragen der Angeschuldigten, der Anschuldiger, Zeugen und Vertheidiger zu entziehen, und sie nach so tausendfach unsicheren, unvollkommenen, unrichtigen Acten und Actenreferaten entscheiden zu lassen.

4) Da es bei juristischen Beweisen so wenig auf die wirkliche Wahrheit der Schuld und Unschuld ankommt, so wurden und werden Vernunft und Gerechtigkeitsgefühl so vieler deutscher Juristen auch durch das nicht empört, was sonst alle vernünftigen Menschen und Völker empört, nämlich durch die Strafurtheile — oft Verurtheilungen zum langsamen qualvollen Tod durch's Zuchthaus — wegen bloßen Verdachts, und eben so wenig:

5) Durch den neuen barbarischen Ausweg lebenslänglicher Verdächtigkeitserklärungen durch die Lossprechungen bloß von der Instanz mit ihren verletzenden Folgen.

6) Da endlich jene juristische Beweistheorie durch ihre eigene Willkühr und Unnatürlichkeit zu richterlicher Willkühr einladet, so sieht man in Deutschland jetzt nicht selten Richter, die nur nach den Gesetzen zu richten geschworen haben, in dem wichtigsten Puncte ihres Richteramtes die sonnenklarste, ausdrücklichste Gesetzesvorschrift: auf bloße Indicien nicht zu verurtheilen, ohne Weiteres mit Füßen treten. Diese heilige gesetzliche Bürgschaft der Unschuld, welche dem Gesetze selbst noch nöthig schien, neben allen andern großen Bürgschaften für die Unschuld, deren

Digitized by Google

man uns jetzt beraubt hat, wie der Oeffentlichkeit und Volksthümlichkeit der Gerichte, der freien Actenversendung und der völligen Inamovibilität der rechtsgelehrten Beamten — diese jetzt letzte Bürgschaft zerstören ebenfalls willkührlich unsere Richter, ohne zum Ersatz jener zerstörten Bürgschaften und als die einzige Bedingung der Erträglichkeit eines Indicienbeweises, die Wiederherstellung des öffentlichen Schwurgerichts nur zu verlangen.

7) Ja man ist endlich so weit gekommen, nach dem völligen Bankbruch aller juristischen Beweistheorie, uns dieses Auskunftsmittel selbst legislativ vorzuschlagen*). Nach Indicien, das heißt

*) Interessant ist es wohl, über diese Sache die Stimme eines andern tüchtigen Criminalisten zu vernehmen, welcher als guter historischer Jurist das Schwurgericht nur da, wo es wie in England historisch jetzt besteht, bewundert. Roßhirt führt in seiner Abhandlung über den Geist des deutschen Strafverfahrens [(Zeitschr. für Civil- und Cr. Recht, 2. Bd., 2. Heft, 1. Abth.) S. 19 mit Recht aus, daß der Indicienbeweis, als subjectiver Glaubensbeweis, sich nimmermehr auf juristische Regeln zurückführen und durch sie regeln lasse, weil hier Alles auf jedesmalige richtige Anschauung und Auffassung der tausendfach verschiedenen, individuellen, concreten, persönlichen und sächlichen Verhältnisse und Umstände und ihre vielen möglichen Verknüpfungen ankommt, und sagt dann: «Noch sei uns erlaubt, besonders zu zeigen, daß der sogenannte Indicienbeweis das Gefährlichste und Schlimmste in den Händen stehender rechtsgelehrter Richtercollegien ist. Abgesehen davon, daß sie nicht immer wie die Geschworenen geneigter sind, loszusprechen, als zu verurtheilen, abgesehen davon, daß der an das Leugnen und die Verstellung des Angeschuldigten gewöhnte juristische Geschäftsmann verhärtet wird in der Vermuthung der Schuld: so ist am Wichtigsten, daß die stehenden Gerichtshöfe immer bestrebt sind, auf vorgekommene Fälle zurückzublicken (praecedens) und daran sich zu halten. So ist es gar leicht möglich, daß eine Verurtheilung der Anhaltpunct für zehn andere wird, und so wenig gerade hier eine wahre Gleichheit der Fälle möglich ist, indem in Hinsicht auf den Indicienbeweis kaum ein Fall mit dem andern übereinstimmt, so sehr verführt eine täuschende Aehnlichkeit. Das Gericht, einmal gewohnt an den Beweis aus Vermuthungen, wird immer kühner in der Macht und Gewohnheit zu schließen und unter dem Scheine angenommener Grundsätze und des Herkommens immer willkührlicher! — Die Mehrheit der Gerichtsmänner unterliegen dem schon vom Inquirenten im Geiste des Inquisitionsprocesses genährten Genius, jede grelle Wahrscheinlichkeit für Wahrheit zu nehmen; dazu darf nur noch kommen, der Drang von Geschäften, um die Gefahren zu vermehren. Wenn man auch Einstimmigkeit der Ansichten der Votanten als nothwendige Voraussetzung der Verurtheilungen aus Vermuthungen verordnen wollte, wie im Fürstenthume Lippe-Detmold, so würde dieses wohl die Gefahr vermindern, aber — nicht beseitigen. Auch das würde nichts än-

Digitized by Google

nach ihrem subjectiven Meinen, als Geschworne, sollen jene abhängigen Beamten (vergl. diese «Annalen» Bd. 14, S. 155), die Bürger verurtheilen. Ein solcher Beweis, den man

---

dern, daß dem Urtheile Entscheidungsgründe und folglich Deductionen der Schlußweise beigefügt werden müssen. Denn Alles ist hier an sich relativ und willkührlich. Aber selbst hierdurch ist dann wieder eine neue Quelle trügerischer Verlässigkeit geöffnet; denn es ist eine Garantie scheinbar gegeben, die in der That keine ist. Ueberhaupt ist nichts gefährlicher, als das arbitrium judicis an eine Formvorschrift oder an ein paar Regeln zu binden. Abgesehen davon, daß ein Widerspruch in sich hier gegeben ist, so wird das Gewissen mit der Form und mit den Regeln beschwichtigt, und der practische Schlendrian erstickt die Ansicht von der Wichtigkeit der einzelnen richterlichen Handlung. — Man darf nur sehen, wie der ehrlichste Schulmann ungerecht wird in der Beurtheilung seiner Schüler ex indiciis. Auch die Collegialität hilft wenig. Ja sie erleichtert oft die Verurtheilung, wenn die Verantwortung gleichsam auf einem Einzelnen nicht sitzen bleibt. Endlich ist es wie mit dem Arzte, welcher viele Kranke behandelt: er wird kühner, sein System reißt ihn fort, seinem Systeme treu, hält er sich bei jedem Ausgange der Dinge gerechtfertigt: der Tod hat nichts Schreckhaftes mehr für ihn. So der Jurist, welchem der Beweis in das reine arbitrium gegeben ist. — Er macht sich eine Art von System und dann ist sein Gewissen beschwichtigt, und die Verurtheilung ist ihm keine schwere, sondern eine alltägliche Sache» (wie jenem entsetzlichen Carpzov, der sich rühmte, zu 20,000 Todesurtheilen mitgewirkt zu haben.) «Wie ganz anders steht es mit dem Geschworenen, zumal wenn er seinen jungfräulichen Wahlspruch thut. Daher nochmals meine volle Ueberzeugung — nichts ist gefährlicher als der den Richtercollegien frei gegebene Beweis aus Vermuthungen.»

Nehme man nun zu diesem Allen ferner noch die Abhängigkeit und Befangenheit von Regierungsdienern in politischen Processen, die Unmöglichkeit für sie, sich dem Geiste der Regierung und dem Verdachte der Begünstigung ihrer politischen Gegner zu entziehen, wenn sie dieselben nicht schuldig finden wollten. Dürften sie nur nach objectiven juristischen Beweisen verurtheilen, so können sie mit dem Mangel derselben sich stets entschuldigen. Richten sie aber nach bloß subjectiven Ueberzeugungen, alsdann erklärt sie die Macht für untreue Diener, wenn sie nicht ihre Ueberzeugungen theilen wollen. Hierzu kommt weiter, daß auch gegen die eigene Schwäche die streng juristischen Beweisregeln dem Richter die wesentlichsten Schutzwehren abgaben, die nun aufhören. — Den erkannten objectiven actenmäßigen Beweisgründen, die jeder Dritte prüfend controliren konnte, zuwider ein Urtheil auszusprechen — das war nur einem Solchen möglich, der sich schon bei sich selbst geradezu als Schurke erklärte! Auch mußte er stets Entdeckung befürchten. Aber gilt es dagegen, nur bei sich und Andern ein bloß subjectives Meinen etwas höher oder niedriger anzuschlagen, um die fatale unheilbringende Ungunst der Macht zu vermeiden, ihre süß lohnende Gunst zu erwerben — wie Viele werden hier noch widerstehen!

Digitized by Google

als Entscheidung über das schlechteste Gut im Civilprocesse zurückweisen würde, dieser soll jetzt bei der ehemals freiesten und rechtlichsten Nation die genügende Grundlage aller Verurtheilung von Ehre und Freiheit, Leib und Leben der Bürger bilden! Bedarf es wohl noch einer Ausführung, daß alle freien Völker der Erde, wie alle älteren würdigen Juristen Deutschlands, solchen Vorschlag mit Empörung und als völlige Zerstörung der rechtlichen Freiheit und Sicherheit zurückweisen würden? Doch auch die besseren Neueren thun dieses Gott Lob ebenfalls! —

XVII. Sammlung der Instructionen des Amts der heiligen Inquisition, aufgesetzt zu Toledo im Jahre 1561.

(Vergl. S. 1 Note.)

Wir Don Ferdinand de Valles, durch Gottes Barmherzigkeit Erzbischof zu Sevilla, apostolischer Generalinquisitor gegen die Ketzerei und Abfall vom Glauben, in allen Königreichen und Herrschaften Sr. Majestät ꝛc. Thun Euch, den hochwürdigen apostolischen Inquisitoren ꝛc. zu wissen, daß wir berichtet worden sind, wie, unerachtet der durch die Instructionen des Amts der heiligen Inquisition getroffenen Maßregeln und Einrichtungen, daß in allen Inquisitionen einerlei Form und Art des Verfahrens solle gehalten und beobachtet werden, solches doch in einigen Inquisitionen nicht gehörig beobachtet werde. Damit also von nun an hierin keine Verschiedenheit sei, so wurde nach vielen Verhandlungen und Unterredungen in dem Rathe der Generalinquisition beschlossen, daß in allen Inquisitionen folgende Ordnung sollte beobachtet werden.

1) Wenn die Inquisitoren versammelt sind, die Zeugenaussagen, welche bei einer Visitation oder auf eine andere Weise vor-

Digitized by Google

kommen, oder die man aus einer andern Ursache erhalten hat, durchzusehen, und sich einige Personen finden, die hinlänglich von der Sache unterrichtet sind, deren Erkenntniß vor das heil. Amt der Inquisition gehört und Untersuchung erfordert; so sollen sie gelehrte und gewissenhafte Theologen zu Rathe ziehen.

2) Sobald die Inquisitoren, nach diesem Gutachten der Theologen, überzeugt sind, daß es eine Glaubenssache, oder eine erweisliche Ceremonie von Juden oder Mauren, eine Ketzerei oder eine offenbare oder unbezweifelte Hinneigung dazu ist, so soll der Fiscal seine Denunciation machen und um gefängliche Einziehung bitten.

3) Nach gemeinschaftlicher Einsicht der Inquisitionsacten sollen die Inquisitoren den Verhaft beschließen; und damit dieses noch mehr gerechtfertigt werde, so sollen sie mit den Rechtsgelehrten dieser Inquisition, wenn es füglich geschehen kann und die Inquisitoren es für zuträglich und nothwendig halten, sich besprechen, und das, was beschlossen worden ist, als gerichtlichen Ausspruch niederschreiben.

4) Im Fall, daß irgend eine Person wegen Verbrechens der Ketzerei von Zeugen angegeben ist und das Zeugniß nicht zum Verhaft hinreicht, so soll die Person nicht vorgefordert oder verhört oder sonst etwas mit ihr vorgenommen werden, denn es ist besser zu warten, bis noch mehr Beweise oder neue Anzeigen hinzukommen.

5) Den Befehl zur Verhaftnehmung sollen die Inquisitoren unterschreiben und dieser soll für den Alguacil des heil. Amts und für keinen andern gegeben werden, wenn jener nicht zu der Zeit rechtmäßiger Weise beschäftigt ist. Der Verhaft soll mit der Sequestration der Güter verbunden sein, dem Recht und den Instructionen des heiligen Amts gemäß. In einem Verhaftnehmungsbefehl soll nicht mehr als eine Person gesetzt werden, damit, wenn es nöthig sein sollte mit irgend einer Person, die nicht zum heil. Amt gehört, zu communiciren, die übrigen geheim bleiben.

6) Wenn der Schuldige in Verhaft genommen ist, so soll der Alguacil ihn in solche Verwahrung legen, daß Niemand ihn weder sehen noch sprechen, weder schriftlich noch mündlich ihm Nachricht geben kann; ebenso soll er es mit den Gefangenen halten, wenn er viele einzieht, daß er keinen mit dem andern reden lasse, ausgenommen, wenn die Inquisitoren ihn bedeuten lassen, daß aus ihrer Gemeinschaft kein Nachtheil entstehen werde. Er

Digitized by Google

soll ihnen weder Waffen noch Geld, weder Schreibsachen noch Kleinodien von Gold oder Silber lassen ꝛc.

7) Ist der Gefangengenommene in das Gefängniß gelegt, so sollen die Inquisitoren, wenn es ihnen gefällt, Befehl ertheilen, ihn sich und einem geheimen Notarius vorstellen zu lassen, und ihn, nach vorhergegangenem Eide, nach seinem Namen, Alter, Amt, Ort des Aufenthalts und wie lange es sei, daß er in Gefangenschaft kam, fragen. Die Inquisitoren sollen sich gegen die Gefangenen liebreich betragen, sie ihrem Stande gemäß behandeln, den gehörigen Wohlstand gegen sie beobachten, und keine Veranlassung geben, sie in Furcht zu setzen. Die Gefangenen pflegen sich auf eine Bank oder auf einen niedrigen Stuhl zu setzen, damit sie mit mehr Aufmerksamkeit ihre Sache verhandeln können, wiewohl sie zu der Zeit, da die Anklage geschieht, stehen müssen.

8) Darauf soll ihnen befohlen werden, daß sie ihre Herkunft so weitläuftig als es sein kann, angeben, von den Eltern und Großeltern an, nebst allen Nebenlinien, so weit ihr Gedächtniß reicht; deren Aemter und Oerter, wo sie sich aufgehalten, auch sollen sie die Kinder, welche ihre Voreltern und Verwandte hinterlassen, angeben. Desgleichen, mit wem sie selbst verheirathet sind oder gewesen sind, wie oft dieses geschehen, und die Kinder, welche sie gehabt haben und noch haben, und in welchem Alter diese sind. Der Notarius soll die Genealogie in die Proceßacten eintragen, jede Person zu Anfang einer Linie setzen, und dabei anmerken, ob irgend einer von ihren Voreltern oder von ihrer Verwandtschaft gefangen gewesen oder ihm durch die Inquisition Bußübungen auferlegt worden. Sodann soll er gefragt werden, wo und bei welchen Personen er erzogen ist, ob er in einer Facultät studirt habe, ob er außer diesen Königreichen eine Reise gemacht und in welcher Gesellschaft. Und nachdem er alle diese Dinge angegeben, soll er überhaupt gefragt werden, ob er die Ursache seiner Gefangennehmung wisse; und nach seinen Antworten sollen die weitern Fragen, die seinem Proceß gemäß sind, an ihn gethan werden. Man soll ihn ermahnen, daß er die Wahrheit sage und bekenne, nach der Gewohnheit und den Instructionen des heil. Amts, indem man drei Ermahnungen, an verschiedenen Tagen und mit einigem Zwischenraum, an ihn ergehen läßt. Was er etwa bekennt, und überhaupt alles, was in dem Gerichtssaal vorgeht, soll der Notarius in seinen Proceßacten

Digitized by Google

aufschreiben. Desgleichen soll er nach den Gebeten und nach der christlichen Lehre gefragt werden, und wo und wann er gebeichtet habe, und bei welchen Beichtvätern? Die Inquisitoren sollen stets daran denken, daß sie, beim Verhör der Beklagten, nicht ungestüm und zu strenge zu sein, aber auch ebensowenig so gelinde, daß sie einige Hauptsachen zu fragen unterlassen. Ebenso sollen sie sich auch in Acht nehmen, nicht nach Dingen, wozu keine Anzeigen sind, zu fragen, außer wenn es solche wären, wozu der Beklagte durch sein Bekenntniß selbst Gelegenheit gäbe. Während daß die Beklagten ihr Bekenntniß ablegen, soll man sie frei ausreden lassen, ohne sie zu unterbrechen, wenn sie nicht solche Sachen reden, die gar nicht zum Zwecke gehören.

9) Damit die Inquisitoren dieses thun und auch ein richtiges Urtheil fällen können, sollen sie immer den Argwohn bei sich unterhalten, daß sie, sowohl bei dem Zeugenverhöre als bei dem Bekenntnisse selbst, hintergangen worden. Mit dieser Sorgfalt und Vorsicht werden sie die Sache nach Wahrheit und Gerechtigkeit betrachten und entscheiden, weil sie, wenn sie für den einen oder den andern Theil eingenommen wären, leicht sich betrügen könnten.

10) Wenn das Verhör geschlossen ist, so sollen die Inquisitoren Befehl geben, daß der Notarius alles das, was er in demselben aufgeschrieben hat, vorlese, damit der Beklagte, wenn er es verlangt, diesem noch einiges beifügen oder darin berichtigen kann, auch sollen die Antworten und Berichtigungen des Beklagten so aufgeschrieben werden, daß von dem zuerst geschriebenen nichts ausgelöscht werde.

11) Unerachtet die Inquisitoren in Verbrechen, welche nicht offenbare Ketzerei betreffen, nicht erkennen können, so soll doch der Fiscal, wenn der Beklagte anderer Verbrechen beschuldigt ist, sie dieserwegen anklagen, nicht, damit die Inquisitoren sie dafür strafen, sondern um die Verbrechen der Ketzerei, um derentwillen er sie angeklagt hat, zu aggraviren, und damit ihr schlechtes Christenthum bekannt werde, und man von diesem einen Schluß auf das, was den Glauben betrifft, machen könne, wovon die Rede ist.

12) Wenn auch der Beklagte alles vollkommen bekannt hat, was die Zeugen ausgesagt haben, so soll doch der Fiscal ihn förmlich anklagen, damit der Proceß bei seiner Instanz fortgesetzt werde, wie er bei seiner Denunciation angefangen worden ist,

Digitized by Google

und damit die Richter mehr Freiheit erhalten, um sich über die Strafe oder Bußübungen, welche sie auflegen werden, zu berathschlagen, wenn die Sache bei der Instanz Stückweise durchgeführt ist. Man hat Erfahrung, daß vom Gegentheile Nachtheile entstehen können.

13) Da der Beklagte gleich zu Anfang des Processes einen Eid abgelegt hat, die Wahrheit zu sagen, so soll er allezeit, wenn er vor Gericht geht, daran erinnert und ermahnet werden, daß er nach dem Eide, den er abgelegt hat, die Wahrheit sage, welches von vieler Wirkung ist, wenn er von andern Personen spricht.

14) Zu Ende der Anklage scheint es schicklich und von guter Wirkung zu sein, wenn der Fiscal verlangt, daß, im Falle seine Anklage nicht hinlänglich erwiesen wäre, der Schuldige auf die Folter gelegt werde.

15) Der Fiscal soll in Gegenwart der Inquisitoren vortragen, und der Notarius soll sie in Gegenwart des Beklagten ganz vorlesen; der Fiscal soll den Eid ablegen, der von Rechts wegen erfordert wird, und sogleich das Gericht verlassen. In Gegenwart der Inquisitoren soll der Beklagte Punct für Punct beantworten und so soll jede Antwort aufgezeichnet werden, wenn er gleich alles mit Nein beantwortet; denn wenn dieß auf eine andere Art gehalten wird, so pflegt Verwirrung und Undeutlichkeit in dem Geschäfte zu entstehen.

16) Die Inquisitoren sollen den Schuldigen daran erinnern, wie sehr es ihm zum Vortheile gereiche, die Wahrheit zu bekennen. Nach diesem sollen sie zu seiner Vertheidigung die Advocaten des heil. Amts, welche dazu angestellt sind, ernennen. In Gegenwart irgend eines von den Inquisitoren soll der Schuldige sich mit seinem Gelehrten besprechen. Der Gelehrte soll vorher, ehe er die Vertheidigung des Beklagten über sich nimmt, schwören, daß er ihn ehrlich und treu vertheidigen und alles das, was er sehen und erfahren wird, geheim halten wolle, und ist er als Christ verbunden, auf den Beklagten dahin zu wirken, daß er die Wahrheit sage, und wenn der Beklagte sich darin schuldig macht, soll sein Verth. eine Bußübung verlangen.

17) Damit der Gelehrte besser wisse, dem Beklagten zu rathen, und um ihn desto besser vertheidigen zu können, so sollen ihm die Bekenntnisse, die er in dem Proceß abgelegt hat, in dem was nicht einem Dritten angeht, vorgelesen werden. Wenn aber

Digitized by Google

der Beklagte sein Bekenntniß fortsetzen wollte, soll der Advocat abtreten; denn er darf nicht dabei gegenwärtig sein.

18) Wenn der Beklagte unter 25 Jahren ist, so soll ihm, ehe er auf die Anklage antwortet, ein Curator gesetzt werden, und, unter seiner Autorität, sollen die abgelegten Bekenntnisse und alles, was im Proceß verhandelt worden, bestätigt werden. Kein Beamter des heil. Amts darf Curator sein, aber der Advocat oder sonst eine andere Person von Ansehen, Zuverlässigkeit und Gewissenhaftigkeit kann diese Stelle vertreten.

19) Nachdem die Partheien zum Erweis angenommen sind, sollen die Zeugen nach der Form des Rechts vernommen werden, in Gegenwart angesehener Personen, welches zwei Geistliche sein sollen, alte Christen, die Verschwiegenheit geschworen und deren guter Lebenswandel bekannt ist. In Gegenwart dieser sollen die Zeugen gefragt werden, ob sie sich erinnern, irgend etwas vor einem Richter in Glaubenssachen gesagt zu haben? Beantwortet einer es mit Ja, so soll er den Inhalt seiner Aussage angeben, erinnert er sich aber dessen nicht, so sollen allgemeine Fragen an ihn gethan werden, durch welche ihm das, was er gesagt hat, wieder in's Gedächtniß zurückgerufen wird; verlangt er, daß man es ihm vorlese, so soll es geschehen. Dieses alles ist zu beobachten, die Zeugen mögen zu der Zeit in oder außer dem Gefängniß sein ꝛc.

20) Hierauf soll in der Bekanntmachung an den Beklagten alles, was das Verbrechen betrifft, wörtlich angeführt werden, sowie es die Zeugen ausgesagt haben; nur allein das, was die Zeugen kennbar machen könnte, soll weggelassen werden. Sollte die Aussage des Zeugen sehr weitläuftig sein und eine Theilung leiden, so soll es in Artikel eingetheilt werden, damit der Beklagte es besser verstehe und leichter auf ein jedes insbesondere antworten könne. Auf jeden soll er eidlich, Punct für Punct antworten. Die Inquisitoren sollen dafür sorgen, die Bekanntmachung bald anzustellen, indem sie dabei dem Beklagten sagen und zu verstehen geben, daß die Zeugen noch mehr gegen sie ausgesagt, als sie bekannt haben; und wenn sie gleich leugnen, so soll man nicht unterlassen, dasselbe zu thun.

21) Die Bekanntmachung sollen die Inquisitoren thun, indem sie dem Notarius das, was er schreiben soll, vorlesen. Auch soll darin der Monat und das Jahr, in welchem die Zeugen ihre Aussagen thaten, aufgezeichnet werden. Doch da irgend ein

Digitized by Google

Nachtheil daraus entstehen könnte, wenn der Tag pünctlich beigefügt wird, so soll man diesen nicht beifügen, und Monat und Jahr ist hinlänglich, welches oft bei den Zeugen im Gefängniß zu geschehen pflegt. Deßgleichen soll in der Bekanntmachung der Ort und die Zeit, wo sein Verbrechen ist begangen worden, angegeben werden, weil es zur Vertheidigung des Beklagten gehört; aber man soll ihm nicht den Ort bestimmt mittheilen. Die Aussage des Zeugen soll ihm sonst so buchstäblich, als möglich ist, gegeben werden.

22) Deßgleichen ist zu bemerken, daß, wenn irgend ein Zeuge an mehren Tagen von einer Anzahl Personen gesprochen hätte, und hernach alles unbestimmt zusammenfassen wollte, eine solche Aussage der Zeugen nicht in die Bekanntmachung aufgenommen werde, weil der Beklagte leicht in dieser Aussage sich irren könnte, wenn der Zeuge nicht umständlich das, was er von jeder dieser Personen sagen will, angiebt, ohne welche Angabe er kein guter Zeuge sein kann.

23) Die Bekanntmachung der Zeugenaussagen soll den Beklagten, auch wenn diese bekannt haben, mitgetheilt werden, damit sie gewiß werden, daß sie, nach vorhergegangener Untersuchung, in Verhaft genommen worden; denn sonst würde die Verhaftnehmung nicht gerecht sein, und damit man sagen könne, er sei überwiesen und geständig, auch das Urtheil gegen ihn als einen solchen ausgesprochen werden könne. Hierzu haben die Richter vollkommene Freiheit, weil man ihnen dabei nicht zur Last legen kann, die Zeugen dadurch bekannt gemacht zu haben, vorzüglich in dieser Sache, wo man sich nicht auf den Eid der Zeugen beruft, weil der Beklagte nicht weiß, wer sie sind.

24) Hernach, wenn der Beklagte geantwortet hat, soll er die Bekanntmachung seinem Gelehrten mittheilen, und die Erlaubniß dazu soll ihm auf eben die Art gegeben werden, wie §. 16. Die Inquisitoren sollen die Vorsicht gebrauchen, nicht zu erlauben, daß mit den Gefangenen Anverwandte und Freunde oder andere Personen sprechen, wenn es gleich geschähe, um sie zum Bekenntniß ihrer Verbrechen zu bewegen. Doch, wenn es die Nothwendigkeit erfordert, und sie es für zuträglich halten, so können sie Erlaubniß geben, daß einige geistliche Personen und Gelehrte in dieser Absicht mit ihnen sprechen, aber immer in ihrer und des Notarii Gegenwart, denn auch selbst den Inquisitoren und andern

Digitized by Google

Beamten ist es nicht erlaubt, mit den Gefangenen allein zu sprechen noch in das Gefängniß zu gehen.

25) Sollte der Beklagte Papier verlangen, um das, was seine Vertheidigung betrifft, aufzuschreiben, so sollen ihm die Bogen vom Notarius zugezählt und rubricirt werden, und die Bogen, die er erhalten hat, sollen in den Proceßacten angemerkt, und, wenn er sie zurückgiebt, wieder gezählt werden, so, daß der Gefangene kein Papier zurückbehält. Ebenfalls soll bemerkt werden, wie er die Bogen zurückgiebt, und es soll ihm alles, was zum Schreiben nöthig ist, gegeben werden. Wann er verlangen sollte, daß sein Gelehrter zu ihm komme, so soll er kommen, und über das mit ihm sprechen, was ihm dienlich ist; und ihm soll er die Papiere übergeben, die seine Vertheidigung enthalten, und weiter nichts. Wenn er Befehl erhält, soll der Gelehrte zugleich mit dem Beklagten kommen und ihn vor Gericht vorstellen, und dem Beklagten soll befohlen werden, daß er, um die Fragpuncte zu beweisen, zu einem jeden derselben eine große Anzahl Zeugen nenne, damit man aus diesen die geschicktesten und glaubwürdigsten verhören könne. Es soll ihm angedeutet werden, daß er keine Anverwandte und Dienstboten nenne, und daß die Zeugen alte Christen seien. Wenn der Gefangene begehren sollte, die Vertheidigung noch vorher, ehe sie vorgelegt werde, zu sehen, so soll man es ihm erlauben.

26) Mit dem größten Fleiße sollen die Inquisitoren alles thun, was zur Erweisung der Unschuld dienen kann, mit eben der Sorgfalt, mit der sie bei dem Beweise seiner Schuld verfuhren. Wobei sie wohl erwägen müssen, daß der Beklagte wegen seiner Gefangenschaft nicht alles thun kann, was er bedarf und thun würde, wenn er seine Freiheit hätte, um seine Sache auszuführen.

27) Wenn die triftigen Vertheidigungsgründe angenommen sind, so sollen die Inquisitoren den Beklagten zugleich nebst seinem Gelehrten vor sich erscheinen lassen und ihn versichern, daß die Vertheidigungen, welche er sich ausgebeten hat, und die ihm in seiner Sache vortheilhaft sein könnten, gemacht sind; wenn er nun wolle, daß seine Sache geendigt würde, so könne es geschehen, wünsche er aber noch etwas, so solle er es sagen, damit auch dieses geschehen könne. Verlangt der Beklagte weiter nichts, so soll die Sache geschlossen werden, ob es sich gleich versteht, daß der Fiscal nicht schließt, weil er nicht dazu verbunden ist,

Digitized by Google

und weil er sehr leicht auf's Neue jede Untersuchung verlangen kann, die ihm zuträglich erscheint. Sollte aber der Gefangene eine Abschrift und Bekanntmachung seiner Vertheidigungsschrift verlangen, so soll sie ihm nicht gegeben werden, weil dadurch die Zeugen, die gegen ihn Zeugniß abgelegt haben, bekannt werden könnten.

28) Ist die Sache so weit verhandelt, so sollen die Inquisitoren den Ordinarius und die Räthe des heil. Amts versammeln, um ihnen den ganzen Proceß mitzutheilen, ohne daß ein wesentlicher Umstand dabei mangelt. Und, wenn alle ihn genehmigen, so soll votirt werden, indem ein Jeder seine Meinung, nach Gewissen, erklärt, und nach der Reihe seine Stimme giebt. Zuerst die Räthe, hernach der Ordinarius und alsdann die Inquisitoren, welche in Gegenwart der Räthe und des Ordinarii ihre Stimme geben sollen, damit alle ihre Bewegungsgründe hören, und damit, wenn ihre Meinung verschieden wäre, die Räthe überzeugt werden, daß die Inquisitoren nach dem Recht und nicht nach Willkühr handeln. Der Notarius soll die Stimme eines Jeden besonders in das Register eintragen und aus diesem soll der Proceß herausgezogen werden. Die Inquisitoren sollen die Räthe mit aller Freiheit votiren lassen, und da das Amt der Inquisition keine Referenten hat, so soll der älteste Inquisitor den Fall vortragen, ohne seine Stimme zu geben. Der Fiscal soll gegenwärtig sein und bei den Räthen seinen Sitz haben, aber aus dem Saale herausgehen, ehe sie anfangen zu votiren.

29) Wenn der Beklagte willig bekannt und sein Bekenntniß alle die Eigenschaften hat, die das Recht fordert, so sollen die Inquisitoren, der Ordinarius und die Räthe ihn zur Wiederversöhnung aufnehmen, aber mit Einziehung seiner Güter, nach der Vorschrift des Rechts, mit einem Bußkleide oder san benito von gelben Leinen oder Tuch mit zwei gefärbten Kreuzen, und mit ewiger, gnädiger (de la misericordia) Gefängnißstrafe belegen. Dieses ist von denen zu verstehen, welche nicht zurückgefallen sind; denn aus dem Rechte ist es klar, daß, wenn diese überwiesen oder geständig sind, sie dem weltlichen Arme müssen übergeben werden, und die Inquisitoren sie nicht wieder zu Gnaden aufnehmen können, wenn sie gleich nicht wirkliche, sondern durch die abgelegte Abschwörung de vehementi (§. 33) fingirte Zurückgefallene sind.

30) Wenn der Beklagte leugnet und er doch das Verbrechen

Digitized by Google

der Ketzerei, dessen er angeklagt worden, rechtmäßig überwiesen ist, oder wenn er als ein muthwilliger und hartnäckiger Ketzer beharrt; so ist nach den Rechten klar, daß er dem weltlichen Arme und Richter übergeben werden muß, aber in solchem Falle sollen die Inquisitoren seine Bekehrung sich sehr angelegen sein lassen, damit er zum wenigsten in der Erkenntniß Gottes sterbe, und die Inquisitoren sollen dabei alles thun, was sie als Christen thun können.

31) Die Inquisitoren führen öfters einige Beklagte auf das Blutgerüste, die sie, weil sie leugneten, dem Weltlichen zu übergeben beschlossen haben; und weil sie zuweilen auf dem Blutgerüste, ehe das Urtheil gefällt ist, sich bekehren und ihre Verbrechen angeben, so nehmen sie sie wieder zu Gnaden auf und setzen die Entscheidung ihres Processes aus. Da nun dieses eine gefährliche Sache zu sein scheint, wobei man den Verdacht haben muß, daß sie es mehr aus Furcht vor dem Tode, als aus wahrer Reue thun; so scheint es gut, daß man es selten und in besondern Rücksichten gelten lasse. Sollte einer, wenn es ihm den Abend vor der Execution angekündigt wird, daß er beichten solle, weil er sterben müsse, seine Verbrechen ganz oder nur zum Theil gerichtlich bekennen, so daß es zuträglich scheint, die Execution des Urtheils, die schon beschlossen war, auszusetzen, so soll man ihn nicht auf das Blutgerüst führen, weil sein Proceß als noch nicht entschieden anzusehen ist.

32) Wenn der Beklagte leugnet und gegen ihn und andere Mitschuldige hinreichende Zeugnisse da sind, so kann er auf die Folter in caput alienum gebracht werden. Im Fall ein solcher die Folter aushielte, auf die er nicht gebracht wurde, um seine eigenen Verbrechen, die schon rechtmäßig erwiesen sind, zu bekennen, so soll er doch nicht von der Strafe der Uebergabe an den weltlichen Arm, wenn er nicht bekennt und Barmherzigkeit sucht, befreit werden. Bei Bekanntmachung des Urtheils soll die Ursache der Folter deutlich angegeben werden, und zwar so, daß der Beklagte verstehe, daß er als Zeuge und nicht als Parthei gefoltert worden ist.

33) Wann das Verbrechen nur halb erwiesen ist, oder solche Kennzeichen gegen den Beklagten vorhanden sind, daß er vom Proceß nicht befreit werden kann, so giebt es bei diesem Falle im Rechte verschiedene Mittel, nämlich: die Abschwörung de

Digitized by Google

vehementi *), welches aber mehr ein Mittel zu sein scheint, den Beklagten Furcht auf die Zukunft einzujagen, als sie für das Vergangene zu züchtigen. Deßwegen sollen Denen, welche abschwören, Geldbußen auferlegt werden; und man soll sie vor der Gefahr warnen, die sie sich durch vorgeblichen Rückfall zuziehen, wenn sie ein andres Mal wegen der Verbrechen der Ketzerei angeklagt erscheinen. Um eben dieser Ursache willen sollen sie auch der Abschwörungsformel ihre Namen unterschreiben.

34) Ein zweites Mittel ist der Reinigungseid, der nach

*) Ich N. N., Einwohner der edlen Stadt N. N., der ich vor Euren Hochwürden, als durch apostolische und ordentliche Gewalt verordneten Inquisitoren der ketzerischen Irrthümer in dieser Stadt, gegenwärtig stehe, vor diesem Zeichen des Kreuzes und den heiligen vier Evangelien, welche ich mit meinen Händen körperlich berühre, in Erkenntniß des wahren katholischen und apostolischen Glaubens, schwöre ab, verabscheue und verfluche jede Art der Ketzerei und des Abfalls, welche sich gegen den heil. katholischen Glauben und das evangelische Gesetz unsers Erlosers und Heilandes Jesu Christi und gegen den heil. apostolischen Stuhl und Römische Kirche erheben, insbesondere diejenigen, deren ich in eurem Gericht angeklagt worden und sehr verdächtig bin, ich schwöre und verspreche, jederzeit diesen heiligen Glauben, den die heilige Mutterkirche hat, beobachtet und lehrt, zu halten und zu beobachten, und daß ich dem Papst, unserm Herrn, seinen Nachfolgern, welche ihm auf dem heil. Stuhl rechtmäßig folgen werden, und seinen Verordnungen stets gehorchen will. Ich bekenne, daß alle diejenigen, welche gegen diesen heil. katholischen Glauben handeln werden, der Verdammniß würdig sein. Ich verspreche, mich niemals mit ihnen zu verbinden, und so viel in meinen Kräften sein wird, sie zu verfolgen und die Ketzereien, die mir von ihnen bekannt sind, zu entdecken und jedem Inquisitor und Vorsteher der heiligen Mutterkirche, wo ich mich auch befinden mag, anzuzeigen. Ich schwöre und verspreche die Bußübungen, die mir auferlegt worden oder erst auferlegt werden möchten, in Demuth und mit Geduld aufzunehmen, nach allen meinen Kräften und Vermögen, und ich will in Allem und allezeit sie erfüllen, ohne dagegen noch gegen irgend einen Artikel oder einen Theil desselben zu handeln, und ich will, stimme ein und bin es zufrieden, daß, wenn ich in irgend einer Zeit — daß Gott verhüte — gegen oben besagte Artikel oder gegen einen einzelnen Artikel oder einen Theil derselben thun oder handeln würde, daß ich in solchem Falle für einen Abtrünnigen gehalten und angesehen werde und mich der Zucht und Strenge der heiligen Kirchenregeln unterwerfen wolle, damit an mir, als einer Person, die de vehementi abgeschworen, die Censuren und Strafen, die darauf gesetzt sind, vollführt werden, und ich bin es zufrieden, daß sie mir angethan werden und ich sie leide, sobald als einer mir beweist, daß eines von den Obengenannten durch mich Abschwörenden gebrochen worden. Ich bitte gegenwärtigen Notarius, daß er dieses als Zeugniß aufnehme, und die Anwesenden, daß sie Zeugen desselben sein.

Digitized by Google

nach der Vorschrift der Inquisition, derjenigen Anzahl der Personen, die dem Gutdünken und Belieben der Inquisitoren, Ordinarien und Räthen überlassen ist, abgenommen werden soll. Nur muß dabei in Betracht genommen werden, daß dieser Reinigungseid wegen des Verderbens der Menschen in diesen Zeiten, ein gefährliches Mittel ist, und nicht zu oft, sondern mit großer Vorsicht gebraucht werden darf.

35) Das dritte Mittel ist die Folter, welches die Rechte, wegen der Verschiedenheit der körperlichen Kräfte und der Gemüthsarten der Menschen für ungewiß und gefährlich halten, und bei welcher man keine gewisse Regel anwenden kann, sondern es vielmehr dem Gewissen und Willkühr der Richter, die nach Recht, Vernunft und Gewissen handeln, überlassen muß. Bei dem Ausspruche des Urtheils der Folter ebenso, wie bei der Vollziehung derselben, sollen alle Inquisitoren gegenwärtig sein, um der Fälle willen, die dabei eintreten könnten, wo ihr sämmtliches Gutachten und Stimme nöthig sein kann. In den Instructionen von Sevilla vom Jahre 1484 ist es zwar erlaubt, bei der Vollziehung der Folter seine Stelle durch einen andern vertreten zu lassen, aber die gegenwärtige Verordnung scheint nothwendig zu sein, ausgenommen, wenn sich einer von besagten Richtern wegen Schwachheit entschuldigen würde.

36) Zu der Zeit, wenn das Urtheil zur Folter gesprochen wird, sollen dem Beklagten die Ursachen, um welcher willen er auf die Folter gelegt wird, angezeigt werden, aber hernach, nach gefälltem Urtheil, soll man ihm nichts besonders angeben, noch eine Person von denen, welche in seinem Processe beschuldigt und angezeigt worden, nennen; zumal, da die Erfahrung lehrt, daß die Beklagten in den Schmerzen, alles was ihnen nur von ferne angedeutet wird, sagen, woraus aber ein Vorurtheil gegen Andere, Gelegenheit ihre Bekenntnisse zu wiederrufen und anderer Nachtheile entstehen.

37) Die Inquisitoren sollen sehr darauf sehen, daß das gefällte Urtheil der Folter gerecht und auf rechtmäßige Anzeigen gegründet sei. Appellation in solchem Falle wird als muthwillig angesehen, und die Inquisitoren sollen zur Vollführung der Folter ohne weitern Aufschub schreiten. Sie sollen jedoch darauf sehen, daß sie in zweifelhaften Fällen die Appellation gestatten und ebenso, daß sie nicht zur Erkennung der Folter und zur Vollziehung derseben schreiten, bis der Proceß geschlossen und

Digitized by Google

die Vertheidigungen des Beklagten angenommen worden sind.

38) Wenn die Inquisitoren in irgend einem Falle für gut halten die Appellation zu gestatten, so sollen sie die Processe an den Rath schicken, ohne den Partheien deßwegen Nachricht davon zu geben, und ohne daß es Jemand außerhalb des Gefängnisses erfahre; damit, wenn der Rath etwas anders in irgend einer besondern Sache für gut hielte, sie es befehlen und vorschreiben können.

39) Wenn ein Gefangener einen der Inquisitoren nicht als Richter erkennen wollte, so soll er von der Untersuchung dieser Sache abstehen, den Rath davon benachrichtigen, und sein College soll die Sache verhandeln. Hat er aber keinen Collegen, so soll er es gleichfalls dem Rathe anzeigen, und in dieser Zeit soll nichts weiter verhandelt werden, bis die Ursachen des Verdachtes untersucht sind, und der Rath das Nöthige verordnet hat. Ebenso soll es auch gehalten werden, wenn alle Inquisitoren nicht als Richter erkannt würden.

40) Vier und zwanzig Stunden nach der Folter soll der Beklagte seine Bekenntnisse bestätigen, und, im Fall er sie widerruft, so sollen die Mittel, die das Recht vorschreibt, gebraucht werden. Bestätigt der Beklagte seine Bekenntnisse, und sind die Inquisitoren mit seinem abgelegten Bekenntniß und mit seiner Bekehrung zufrieden, so können sie ihn, ungeachtet er auf der Folter bekannt hat, zur Wiederversöhnung aufnehmen, obschon die Instruction von 1484 hier die Uebergebung an den weltlichen Arm vorschreibt.

41) Wenn der Beklagte die Folter aushält, sollen die Inquisitoren die Beschaffenheit der Angaben, die Größe und Art der Folter, die Constitution und das Alter des Gefolterten in Erwägung ziehen, und wenn sie Alles wohl erwogen und für gut halten, daß er sich von den Angaben hinlänglich gereinigt hat, sollen sie ihn frei sprechen. Doch, wenn es ihnen vorkommen möchte, daß er nicht mit gehöriger Strenge gefoltert worden, so können sie ihm die Abschwörung de vehementi oder irgend eine Geldstrafe auferlegen. Auch sollen die Inquisitoren darauf sehen, daß, wenn Beklagter zur Folter bestimmt ist, sie nicht über das ihre Stimmen geben, was nach der Folter durch sein Bekenntniß oder Leugnen in der Sache soll entschieden werden, sondern die Sache soll, wegen des verschiedenen Erfolgs, der bei der Folter sein kann, auf's Neue untersucht werden.

Digitized by Google

42) Alle Mal, wenn die Inquisitoren einen Gefangenen aus dem Gefängnisse führen lassen, um ihn, wohin es auch sei, zu versetzen, so sollen sie, mittelst eines Eides, ihn nach den Umständen des Gefängnisses fragen, ob er, so lange er darin war, irgend einige Communication zwischen den Gefangenen oder andern Personen außerhalb des Gefängnisses gesehen oder gehört, auf welche Art der Alcaide sein Amt versehen habe, und ob er Nachricht von irgend einem Gefangenen geben könne. Sollte dieß irgend eine Sache von Wichtigkeit sein, so sollen sie Einrichtungen treffen, und unter schweren Strafen befehlen, daß er es geheim halte, und nichts von dem spreche, was er im Gefängniß hat vorgehen sehen.

43) Sollte ein Proceß gegen irgend eine Person entschieden oder ohne Entscheidung aufgeschoben worden sein, weil gegen die Person ein neuer Beweis zu den neuen Verbrechen hinzukommt; so soll man den zuvorgeführten Proceß mit diesem neuen verbinden, damit die Schuld erschwert werde, und der Fiscal soll dieses in seiner Anklage anführen.

44) Verlangt der Gefangene einen Beichtvater, so soll ihm ein geschickter und zuverlässiger Mann gegeben und diesem ein Eid abgenommen werden, daß er alles verschweigen wolle. Sollte er aber außer der Beichte etwas dergleichen gesagt haben, so soll er es den Inquisitoren anzeigen, und diese werden ihn belehren und unterrichten, wie er sich zu dem Bußfertigen zu verhalten habe, indem er ihm etwa bedeutet, daß er, weil er als Ketzer gefangen sitzt, nicht könne frei gesprochen werden, wenn er nicht seine Ketzerei, deren er beschuldigt worden, gerichtlich entdecke. Das Uebrige soll dem Gewissen des Beichtvaters überlassen sein, der ein erfahrener Mann sein muß, damit er wisse, wie er sich in einem solchen Falle zu betragen habe.

45) Obgleich andere Gerichte die Zeugen mit den Delinquenten zu confrontiren pflegen, so soll es in dem Inquisitionsgerichte nicht so gehalten werden. Denn, außerdem, daß hierbei die Verschwiegenheit, die in Betreff der Zeugen befohlen ist, verletzt wird, hat auch die Erfahrung gezeigt, daß, wenn es geschehen ist, keine guten Wirkungen erfolgt sind, sondern vielmehr Nachtheil daraus entstanden ist.

46) Ist das Urtheil gefällt, so sollen die Inquisitoren einen feierlichen Tag ansetzen, an welchem das Auto de la fe gehalten werden soll. Dieses soll den Capiteln der Kirche und Stadt an-

Digitized by Google

gezeigt werden, und wo ein Gericht, Präsident und Auditoren (Oidores) sind, welche eingeladen werden, sollen es diese so begleiten, wie es auf beiden Seiten gewöhnlich ist. Die Inquisitoren sollen Sorge tragen, daß es zu einer solchen Stunde gehalten werde, daß die Execution derjenigen, die dem weltlichen Arm übergeben werden, noch bei Tage vollzogen werden könne, um Nachtheil zu verhüten.

47) Da gewöhnlich schlimme Folgen daraus entstehen, wenn man die Nacht vor der Execution Jemand in's Gefängniß gehen läßt, so sollen die Inquisitoren dafür sorgen, daß Niemand mehr hinein gehe als der Beichtvater. Auf dem Wege oder auf dem Blutgerüste sollen sie nicht erlauben, daß Jemand mit den Verurtheilten spreche.

48) Am folgenden Tage sollen die Inquisitoren alle wieder zu Gnaden Aufgenommene aus dem geheimen Gefängniß nehmen lassen, ihnen das über sie gefällte Urtheil eröffnen und sie vor den Strafen warnen, die sie sich zuziehen würden, wenn sie nicht aufrichtig Bußfertige sind. Und nachdem sie sie über die Umstände des Gefängnisses besonders verhört haben, so sollen sie sie dem Alcaide des immerwährenden Gefängnisses übergeben, mit dem Befehle, daß er sie sorgfältig verwahre und sie ihre Bußübungen erfüllen lasse; daß er ihnen von neuen Fehlern Nachricht gebe, wenn sie es verlangen; er soll auch zusehen, daß sie in ihrer Noth versorgt und unterstützt werden, indem er ihnen die Sachen zukommen läßt, die sie nöthig haben, womit sie sich helfen und ihr Elend unterstützen und erleichtern können.

49) Die Inquisitoren sollen diejenigen, die im ewigen Gefängniß gefangen sind, einige Mal im Jahre besuchen, um nachzusehen, wie sie sich befinden, wie sie behandelt werden und was sie für ein Leben führen. Da aber bei vielen Inquisitionen keine solchen Gefängnisse sind, und es doch sehr nothwendig ist, so sollen in dieser Absicht Häuser gekauft werden; denn wenn man kein solches Gefängniß hat, so kann man nicht bemerken, wie die wieder zu Gnaden Aufgenommenen ihre Bußübungen erfüllen, und auch diejenigen nicht hinlänglich beobachten, die Verwahrung bedürfen.

50) Es ist bekannt, daß alle San-Benitos der Verurtheilten, sowohl der Lebenden als der Verstorbenen, der Gegenwärtigen und der Abwesenden, in den Kirchen, wo sie geboren, und in den Kirchsprengeln, wo sie sich zu der Zeit ihrer Gefangennehmung ihres Todes oder ihrer Flucht aufgehalten, aufbewahrt werden. Eben

Digitized by Google

dieſes geſchieht auch mit den San-Benitos der wieder zu Gnaden Aufgenommenen, nachdem ſie ihre Bußübungen erfüllt und ſie ihnen abgenommen ſind, wenn ſie ſie gleich nicht länger als in der Zeit, da ſie ſich auf dem Blutgerüſte befanden, und ihnen ihr Urtheil vorgeleſen ward, getragen haben: dieſes ſoll unverbrüchlich gehalten werden, und Niemand hat Erlaubniß es zu verändern, damit beſtändig das ſchimpfliche Andenken ſolcher Ketzer und ihrer Nachkommen erhalten werde. Es ſoll dabei die Zeit ihrer Verurtheilung angegeben werden, und ob ihr Verbrechen Ketzerei von Juden, Mauren oder die neuen Ketzereien des Martin Luther und ſeiner Anhänger betrifft.

Alles Obige gereicht zum Dienſte Gottes, unſers Herrn, und zur guten Verwaltung der Gerechtigkeit. Zur Urkunde deſſen ꝛc.

Wir laſſen dieſer Sammlung folgen eine

Beſchreibung der, von dem heil. Inquiſitionsgericht am 9. Mai 1784 in der Kirche St. Domingo al Real zu Murcia öffentlich vollzogenen Execution *).

Am neunten Mai 1784 nach 8½ Uhr gingen aus dem Inquiſitionsgerichtshof ein Mann und zwei Frauensperſonen in Bußkleidern. Erſterer und die eine Frauensperſon mit dem San-Benito und dem Andreaskreuz, die Andere ohne dieſes; alle drei mit grünen Kerzen, Stricken um den Hals und hohen papiernen Kappen, worauf ihre Verbrechen geſchrieben waren. Vor dem Tribunal, das in ſeiner Ordnung zog, ging ein Zug von der Reiterei voraus und eine Compagnie von den Grenadieren des Regiments von Murcia; in zwei Reihen folgten die Familiaren und in ihrer Mitte die Verbrecher, dann die Cenſores in Glaubensſachen, und in ihrer Mitte ein geiſt- und weltlicher Bedienter, welche einen mit carmoiſinrothem Sammet überzogenen Kaſten, worin die Proceßacten waren, trugen; der Inquiſitor, der allein ging, D. Don Joseph de Quevedo y Quintano, der geheime Secretair, der oberſte Alguazil **), Seine Excellenz der

---

*) Aus dem Memorial Literario instructivo y curioso de la corte de Madrid, etc. Mayo 1784, pag. 79—83.

**) Vergl. oben S. 228, §. 5.

Digitized by Google

Marquis von Collogudo und die zwei supernumerairen Secretairs, Seine Excellenz der Graf von Altamira und der Herzog von Frias machten den Beschluß der Procession. Zwei Reihen von den Hellebardirern deckten den ganzen Platz, den das Inquisitionsgericht einnahm, und hinten, der übrige Theil Grenadiere von der genannten Compagnie, die den Marsch spielten, ebenso wie die Grenadiers, die voraus zogen. Allem diesen folgte der Zug von Wagen und Kutschen des obersten Alguazils. In dieser Ordnung kam die Procession in die Reihe des heil. Domingo al real, welche mit der Grenadiercompagnie des Regiments von Africa besetzt war, um Unordnung beim Zulauf des Volkes zu verhüten. D. Franciscus Miranda, erster Adjutant dieses Platzes und Obristlieutenant, stellte die Compagnie in zwei Flügel, und nachdem die Geistlichkeit dieser Kirche hinausgetreten war, um das Tribunal zu bewillkommen, gingen Alle in Procession in die Kirche. Die Verbrecher wurden zu den Bänken geführt, die auf einem zu dieser Absicht, an der Seite der Epistel bis an die Mitte der Kirche hin, aufgeführten Gerüst gestellt waren. Hinter ihnen stellten sich der Alcaide, der Vicealcaide, der Gerichtsbote und der Chirurgus, die sie besorgten und beobachteten. Die Diener und Familiaren des Gerichts nahmen die Mitte der Kirche ein; der Oberste Alguazil, die Secretaire und Rentmeister standen zur Rechten des Inquisitors, unmittelbar an dem Gerüste, welchem gegenüber die Censoren in Glaubenssachen, die Räthe, die Grandes und andere vornehme Personen, die dazu eingeladen waren, sich befanden. Die Mitte der Kirche nahm das Tribunal und die Garde von Hellebardirern ein, an der Seite des Inquisitors, der seinen Sitz beim Evangelio hatte, vor sich ein Crucifix, das Ritual, die Stole und ein Licht, um die Verbrecher zu absolviren. Sobald das Zeichen mit der Schelle gegeben wurde, fing der Eingang der Messe an, und nachdem dieser geendigt war, gingen der Priester und die Diener miteinander zu dem großen Altar auf die Epistelseite, und ein Secretair des Gerichts bestieg eine Kanzel neben dem Gerüste, worauf die Verbrecher waren, und las ihre Proceßacten vor, welche eine Menge von Schändlichkeiten, Aberglauben, Abgötterei, Teufelsverbindungen und andern verabscheuungswürdigen Verbrechen enthielt, um derenwillen folgendes Urtheil über sie gefällt worden: Der Mann und Eine von den Frauen sollten de vehementi abschwören, Beide am folgenden Tage auf den öffentlichen Platz geführt wer-

Digitized by Google

den, der Mann, um die Strafe von 200 Staupschlägen zu erhalten, und die Frau zur öffentlichen Beschimpfung. Dann sollten Beide auf fünf Jahre in das Zuchthaus geführt und auf immer vierzig Meilen von der Hauptstadt und den Königlichen Hoflagern verwiesen werden, wobei ihnen angedeutet wurde, daß sie in dem Orte, in welchem sie sich niederlassen würden, sich dem dortigen Tribunale oder dem Diener des heil. Gerichts vorstellen sollten, damit diese auf ihre Handlungen achten könnten. Die andere Frauensperson solle den Reinigungseid abschwören und von Madrid und den Königlichen Hoflagern auf vier Jahre verbannt sein. Alle drei Verbrecher sollten einen Monat lang im Hause des Tribunals geistliche Uebungen verrichten, nach deren Endigung sie zu ihren verschiedenen Bestimmungen abgeführt werden sollten. — Nachdem die Ceremonie geendigt war, wurden die Verbrecher an den Fuß des Presbyterii geführt, wo sie vor dem Tische des Inquisitors niederknieten, und mit Beistand des ältesten geheimen Secretairs abschwuren. Nachdem sie absolvirt, ihnen die Andreaskreuze abgenommen waren, wurden die grünen Kerzen, die sie in ihren Händen hielten, angezündet. Sie knieten an dem Fuße des großen Altars und hörten die Messe an. Am Ende derselben gaben sie die Kerzen dem Priester, küßten seine Hand, und wurden in eben der Ordnung, wie vorher in die Kirche, wieder zurück in das Gerichtshaus geführt.

Am folgenden Tage um 10 Uhr des Morgens wurden der Mann und die eine Frau aus dem Gerichtshause herausgeführt, um die Schläge und die öffentliche Beschimpfung zu empfangen, begleitet von allen Familiaren und öffentlichen Dienern, in zwei Reihen, zu Pferde; die Secretarien und der oberste Alguazil folgten dem Zuge, der die Kutschen und Wagen des letztern mitführte. Vor der ganzen Procession ging ein Haufen Reiterei. An beiden Tagen war ein sehr großer Zusammenlauf von Volk und für Stadt und Umgegend die gedeihlichste Erbauung.

Digitized by Google

XVII. Die neueste Gesetzgebung über die Frage: ob zum Thatbestand des Meineids die Eidesleistung vor einem competenten Richter gehöre *)?

(Zu Nr. IV. in diesem Bande, S. 62 f., Note auf S. 64) vom Herausgeber.

Folgende Gesetzgebungen sprechen bei Normirung des Thatbestandes vom Meineid überhaupt von dem Eide vor einer «öffentlichen Behörde»: das K. Sächsische Strafgesetzbuch Art. 183 (das Gr. S. Weimar'sche und H. S. Altenburg'sche folgen hierin dem K. Sächsischen); das Würtemberg'sche, Art. 22. Das Hannover'sche Strafgesetzbuch Art. 208: «vor Gericht oder einer andern öffentlichen Behörde.» (So auch von Dr. Strombeck in seinem «Entwurf eines Strafgesetzb. für Staatsgebiete des deutschen Bundes.» 2te Aufl. 1834). Das Braunschweig'sche Strafgesetzb. Art. 135: «vor einer öffentlichen, zur Abnahme von Eiden befugten Behörde.» In den diesem Strafgesetzb. beigedruckten Motiven wird (S. 261) gesagt: («Bemerkung zu §. 135.) In dem Begriff des Meineides ist das Requisit, daß der Eid in gesetzlich gültiger Weise geleistet worden, nicht aufgenommen, und es entscheidet sich daher die Frage: ob eine materielle oder formelle Unzulänglichkeit des Eides die Strafe des Meineides ausschließe? dahin, daß, insofern nur der Eid ein förmlicher ist, welcher Umstand allerdings zum Thatbestand des Verbrechens gehört, weitere Gründe der Ungültigkeit, welche aus der Person des Schwörenden, aus dem Gegenstande des Eides oder aus der Nichtigkeit des Verfahrens abgeleitet werden könnten, nicht zu berücksichtigen sind, wenn dieß nicht bereits in den allgemeinen Grundsätzen über Strafbarkeit liegt. Dagegen versteht es sich von selbst, daß die Behörde an und für sich und abgesehen von der Zustän-

*) Nachzulesen: Abeggs Abhandl.: «practische Erörterungen die Lehre vom Meineid betreffend.» Archiv 1834, S. 591, in Verbindung mit Mittermaier «über den Meineid ꝛc.» Archiv 1818, S. 94 und 102.

Digitized by Google

digkeit im einzelnen Falle, zur Abnahme von Eiden befugt sein müsse.»

Diese Ansicht stellt der «Bericht der zur Begutachtung des Entwurfs eines Strafgesetzbuchs für das Großherzogthum Hessen gewählten Ausschüsse der 1sten und 2ten Kammer von dem Adv. Heße» folgendermaßen auf: «Der Art. (218) läßt ungewiß, ob der Eid vor einer competenten Gerichts- oder Verwaltungsbehörde abgeleistet worden sein müsse. Wir folgern aus dem Stillschweigen, daß es gleichgültig sein sollte, ob die Behörde, welche zur Abnahme des Eides geschritten ist, competent gewesen oder nicht — und stimmen hierin den Ansichten des Entwurfs bei. — ꝛc. ꝛc. Denn läßt sich Parthei und Zeuge die Vernehmung gefallen, ohne dagegen, als gegen eine unbefugte Handlung, zu protestiren, und wird der Eid wirklich abgeleistet, so ist die Heiligkeit und Wichtigkeit des Actes anerkannt worden, dessen Verletzung gleichzeitig gegen den Staat wie gegen die Religion gerichtet ist, und mit welchem Hohn zu treiben, nothwendig verpönt sein muß.»

Der Bericht setzt jedoch hinzu: «Ob die Incompetenz Einfluß auf Zulassung der Strafe haben könne, wird nach Maßgabe des einzelnen Falles zu beurtheilen sein.»

Der Baden'sche Entwurf bestimmt dagegen §. 451: «Wurde der Eid in gesetzlich ungültiger Weise ꝛc. abgenommen, so findet keine Strafe statt.» Und sagt der Commissionsbericht der 2ten Kammer (erstattet von dem Oberger. Rath Aschbach) (Nr. 9.) S. 50 und 51: «Von einem Eidesbruch kann nur die Rede sein, wenn der Eid mit den Erfordernissen geleistet wurde, unter welchen das Gesetz ihn als formellen Eid anerkennt. Wo diese fehlen, da ist kein wirklicher Eid vorhanden — sondern nur ein unwirsamer Schein desselben — die hierbei vorgekommene Verletzung der Wahrheit muß also straflos bleiben.»

Schließlich sei erlaubt, die älteren Gesetzgebungen in Rücksicht auf dießfällige Ausbildung der Praxis, in Betrachtung zu ziehen. Dem Zeugnisse **Tauschs** («Rechtsfälle aus dem Civil- und Criminalrecht.» Wien 1837, S. 603) zufolge gehört nach Oestreichischer Praxis [deren Strafrecht bekanntermaßen den Meineid nicht abgesondert, sondern beim Betrug erörtert — und darüber, ob Competenz der Behörde *) erforderlich sei, keine

*) Es spricht nur von «gerichtlichen» Behörden, vor denen der Eid abgelegt worden.

Digitized by Google

ausdrückliche Bestimmung enthält] zum Thatbestand des Meineids, unter anderm, auch: «daß der Eid vor einem eigentlichen, durch das Gesetz dazu beauftragten Richter, folglich gesetzmäßig abgefordert worden sei.»

Wie die Baier'sche Praxis, [bei gleicher gesetzbuchlichen Behandlung der Materie vom Meineid*)] sich hierin entschieden — ist mir unbekannt. Wohl aber erinnere ich mich der 2. instanzlichen Aburtheilung eines Falls, wo ein, zwar illegal, sonst aber vom competenten Gericht vernommener Zeuge wegen Meineids zu Gunsten seines Dienstherrn) straffrei erklärt wurde. (Sartorius und von Zu Rhein Samml. merkw. Rechtsfälle Baierns — irre ich nicht im 2ten Band.)

Von einer Preußischen Entscheidung eines fast gleichen Rechtsfalles s. Hitzig's Zeitschrift Bd. 15, S. 223 — und dagegen S. 229 f. Uebrigens behandelt das Preußische (wie auch das Französische) Strafrecht den Meineid in Hinsicht auf Stellung im Systeme bekanntlich wie das Oestreichische und Baier'sche; es spricht von «gerichtlichen» Eiden, ja von außergerichtlichen, die es verbietet.

XIX. Im Jahre 1760 in einer Relation mit niedergeschriebene Gedanken**) über Hegung des hochnothpeinlichen Halsgerichts.

Bei dieser Gelegenheit sei mir erlaubt, meine geringen Gedanken von der noch immer beibehaltenen alten deutschen gerichtlichen Ceremonie des hochnothpeinlichen Halsgerichts zu eröffnen. Dieses öffentliche, lärmende und pompöse Spectacul, ist noch

*) Es vermeidet die Benennung der Behörden, vor denen die Eidesleistung stattgefunden.

**) Eines churfürstl. Sächsischen Rechtsgelehrten.

Digitized by Google

ein Ueberbleibsel der alten deutschen Art und Weise, Gericht zu halten, und der dabei beobachteten Einfalt und Kürze. Wannenhero es auch gemeiniglich und an den mehresten Orten unter freiem Himmel und Frühmorgens, allgemein aber auf die nehmliche Art, wie die alten Deutschen, und besonders die Sachsen, ihr Gerichte oder Mahl zu hegen — das ist, zu eröffnen und zu halten pflegten — noch gehalten wird.

Wenn es, bei der wahrhaft erschrecklichen Menge unserer Gesetze und Rechte, und unserer zu sehr ausgekünstelten, und in so vielen Fristen und andern Formalien, verwickelten Klag- und Gerichtshändeln, möglich wäre, die alte deutsche Kürze und Einfalt bei den Gerichten, und dem modo procedendi wieder herzustellen, und unsere bürgerlichen und peinlichen Processe, wie es bei den alten Deutschen geschahe, in einen oder zweien Heegemalen, oder wie wir heute zu Tage zu reden pflegen, in einer oder ein Paar Sessionen abzuthun; so wollte ich wider die Beibehaltung dieses alten deutschen Ritus nichts haben. Nachdem aber einmal in unsern Rechten und Gerichten Alles neu geworden, und wir in unserer jetzigen juristischen Welt, gleichsam unter uns eine neue Erde, und über uns einen neuen Himmel haben, und und bei uns, wo nicht Alles, doch gewiß noch sehr wenig nationell mehr, fast Alles aber Römisch ist; so bin ich mit diesen alten deutschen Fratzen auf einem ganz neuen römischen Kleide nicht recht zufrieden.

Wahr ist es freilich, daß dieser alte gerichtliche Eclat die Absicht hat, die Hinrichtung der Missethäter den Menschen desto feierlicher, und somit desto eindrücklicher, schaudernder und fürchterlicher zu machen, dadurch aber von den grausamsten Verbrechen, worauf Leben und Tod stehet, destomehr abzuschrecken, und von dieser Seite her scheint die Beibehaltung des hochnothpeinlichen Halsgerichts noch immer löblich und rathsam zu sein. Aber diesen Entzweck könnte und sollte ja schon die öffentliche Hinrichtung der Missethäter erreichen. Wenn diese die Menschen nicht von dergleichen Verbrechen abschreckt, so wird es gewiß jenes überflüssige Gepränge noch weniger thun. — Was für Ungemächlichkeiten und was für Anstalten führet hingegen auf der andern Seite seine Beibehaltung nicht mit sich? Denn

1) wird der arme Delinquent, wenn er sich in wahrer Buße, mit zerknirschtem Herzen, zu Gott bekehret hat, durch dieses ziemlich lange währende Spectacul in seinem Gemüthe, das ganz in Gebet unter

Digitized by Google

Zuspruch der Herren Geistlichen ungestört zu Gott erhoben werden sollte, durch unvermeidliche Zerstreuung davon abgezogen, und mit desto längerer Todesangst gequälet, welches, da zumal ein bußfertiger armer Sünder eher Mitleiden, als noch mehr Marter verdienet, ich in Wahrheit unsern jetzigen menschlicher denkenden Zeiten und den Lehren des Christenthums, die Liebe, Vergebung, Milde und Erbarmung predigen, für nicht gemäß halte.

2) Ist aber der Delinquent ein verruchter Bösewicht, so wird ihm, durch diese Ceremonie und die dabei geforderte nochmalige Wiederholung seines vorhin schon mehrmalen gethanen Bekenntnisses, nur Gelegenheit dargeboten, das Gericht und alle sich dabei in schwerer Menge, von weit entfernten Orten her versammelten Zuschauer durch seine Wiederrufung öffentlich zu verspotten, und darüber wohl gar noch in seinem verstockten Herzen zu lachen und

3) entweder dem landesherrlichen Amtsfisco, oder der Gerichtsherrschaft, oder aber den ohnedieß mit vielen Abgaben und Beschwerden beladenen Unterthanen, wenn sie die Untersuchungs- und peinlichen Kosten zu tragen schuldig sind, noch eine ziemliche Summe vergeblicher Unkosten auf den Hals zu leugnen, und wohl gar endlich durch die dadurch gewonnene mehre Zeit, wie es dergleichen Beispiele genug giebt, aus dem Gefängnisse zu entspringen, oder darin des Selbstmordes zu sterben, solchergestalt aber der wohlverdienten öffentlichen Strafe zu entgehen. Endlich und

4) haben wir die Regel: entia, praeter necessitatem, non sunt multiplicanda. Wenn nun aber der Delinquent entweder sein Verbrechen mit allen Umständen, bei den summarischen und articulirten Verhören, unumwunden bekennt hat, oder, wenn er bei oder unter der Marter, wo dieses Ungeheuer noch eingeführt ist, ein richtiges Bekenntniß gethan, und diese seine Urgicht, am dritten Tage darnach, außer dem Gefängnisse, an Gerichtsstelle, und vor besetzter Gerichtsbank, freiwillig nochmals wiederholet und bestätigt hat, und wenn überdieses in beiden Fällen das corpus delicti in völlige Gewißheit gesetzt, und der Delinquent durch die stärksten und redlichsten Anzeigen, durch vieler Zeugen beschworne Aussagen, vielleicht auch durch das Bekenntniß seiner Mitverbrecher, die sowie auch die Zeugen bei der Confrontation, ihm das, was er abgeleugnet, unter das Gesichte gesagt und wohl gar ihre Aussagen und Bekenntnisse mit ihrem Tode und Blute be-

Digitized by Google

siegelt haben, und mit einem Worte: durch die vollkommensten Beweisthümer der That überführt ist, und wenn endlich, da auch der größte und verruchteste Missethäter, eine und wohl zwo Defensiones zu erhalten pflegt, die berühmtesten Rechtsdicasteria diese in den Acten vorhandenen Beweisthümer in verschiedenen Urtheln zur völligen Ueberzeugung des Delinquentens, zur Gewißheit der That, und zur Erkennung der auf das in Frage stehende Verbrechen gesetzten ordentlichen Todesstrafe für hinreichend erachtet haben, und nach allen Reguln, worauf wir Wahrheit und Gewißheit gründen, für hinreichend erachten müssen, und der Landesherr, die in verschiedenen Urtheln erkannte Todesstrafe confirmiret, und zur Execution zu bringen befohlen hat; so darf ich wohl fragen: Was brauchen wir weiter Zeugniß? und was ist es nöthig, des Delinquentens nochmalige freiwillige Wiederholung seines vorhin schon zu mehren Malen gethanen Bekenntnisses zu erfordern? Und es kommt mir dieses eben so parador vor, als wenn man in bürgerlichen Fällen, nach der Beklagten Recognition ihrer ausgestellten Briefe und Siegel, oder nach geführtem Beweise und Gegenbeweise, und darauf erfolgten verschiedenen rechtskräftigen condemnatorischen Endurtheln, vor der Execution des Beklagtens Bekenntniß erst noch einmal erfordern wollte! — Das Ansehen der Gerichte und das Vertrauen der Unterthanen zu denselben kann durch eine Wiederholung des Geständnisses nichts Erhebliches gewinnen, wohl aber eher durch einen frechen öffentlichen Widerruf in der Opinion des gemeinen Mannes zurückgesetzt werden.

Und aus diesen Gründen habe ich bei mir selbst allemal die Hegung des hochnothpeinlichen Halsgerichts vor der Execution der Missethäter, und das bei selbigem erforderte nochmalige Bekenntniß, für ein wahres Justizgebrechen bei unserm peinlichen Processe gehalten, und halte sie noch dafür, und wünsche, daß alle deutsche Fürsten diese an sich ganz überflüssige Ceremonie — ich kann wohl sagen diese Tändelei in einer so großen ernsthaften Sache, heilsamlich abschaffen möchten, wie sie denn auch in andern europäischen und gewiß recht wohl cultivirten Ländern nicht gebräuchlich ist.

Digitized by Google

XX. Die Grundlosigkeit des Vorwurfs: der Talmud erlaube den Juden die Christen zu betrügen *).

(Aus einem zu Proceßacten gegebenen Gutachten des Oberland-Rabbiner Hirschel Löbel zu Berlin aus dem Jahre 1792.)

Es ist grundfalsch, wenn man behauptet, daß im Talmud irgend etwas Gehässiges gegen die Christen geschrieben sei. Der Name Christ, Nazarener u. s. w. wird im ganzen Talmud nicht erwähnt; was hier und dort wieder Gozim stehen mag, hat nur Bezug auf Heiden und Götzendiener. Es wäre daher eben so ungereimt als ungerecht, wenn man die Meinung irgend eines Schwärmers oder Pedanten für eine Nationalmeinung annehmen und die Gesinnung des ganzen Volkes darnach beurtheilen wollte.

In einem sehr hochgeschätzten Buche Al hammitzwoth von R. M. Ben Maimon, welches im Jahr 5487 jüdischer Zeitrechnung durch den berühmten Chacham Chagis mit einem Commentar neu aufgelegt und zu Wandsbeck gedruckt worden, heißt es S. 142 also: «Du sollst den Ger Mizri (Egypter) nicht verachten: denn du wareſt ein Fremdling in seinem Lande.» Hieraus lernen wir die Pflicht kennen, daß wir unsern Wohlthätern nie undankbar begegnen sollen, sie seien übrigens, weß Glaubens und Volks sie wollen. Wird uns dieß über unser Verhalten gegen die Mizrim, die uns unterdrückt, verfolgt und feindselig be-

*) Vom Judenhaß erdacht, nachgeredet und geglaubt! Daß aber sogar in neueſter Zeit der alte Argwohn: «die Juden brauchten zu gewiſſen Religionsceremonien (talmudsgemäß) Christenblut» sein, wie man glaubte, vom Zeitgeist für immer niedergetretenes Haupt wieder erhob, ergiebt besonders der bekannte Vorfall in Damaskus. Daß es übrigens so gut unter den Juden als unter den Christen Wahnunglückliche giebt, selbst bis zu jenem entsetzlichen Aberglauben herunter, dessen Werke Menschenblut verlangen — wer wollte das bestreiten! Wie manches unschuldige Kind, manche reine Jungfrau wurde von Christen gemordet, um wunderthätige Blutstropfen zu gewinnen! — Der Aberglaube treibt intra und extra muros sein Unweſen — und wird er auch immer religionsartige Elemente in sich führen, so ist doch deßhalb nicht nothwendig, daß er auch zu dem dogmatiſchen Aberglauben gehöre. d. H.

Digitized by Google

handelt haben, anbefohlen; um wie viel mehr sind wir verbunden, dankbar, gehorsam und liebevoll gegen diejenige Nation zu sein, die uns in ihre Länder aufgenommen, uns mit Bruderliebe behandeln und so viel Gutes angedeihen lassen. Bemerkt nur, meine Brüder! mit welcher Huld und Gnade der Kaiser, die Könige von Polen und Preußen uns begegnen, wie sie uns die freie Ausübung unsers Gottesdienstes verstatten, uns erlauben, unsere Bücher drucken zu lassen u. s. w. Aller Segen aus der Thora komme über das Haupt dieser weisen und frommen Fürsten, die uns in ihren Ländern so viel Gutes mit jedem Andern gleich genießen lassen. Wir flehen zum Herrn für ihre Glückseligkeit, und ihr Lohn wird groß sein bei unserm heiligen Vater. Der Thor, welcher glaubt, daß unser Gesetz uns erlaube, sie zu betrügen und ihr Vermögen zu stehlen, ihren Fall zu befördern und ihnen zu fluchen, der ist ein irriger Sünder, und versündiget Andere, ja es kann nicht anders sein, als daß er von Amalek dem Erzfeinde herstamme, der immer Israel verfolgt hat, den Weg Gottes nicht kennet und nicht einsiehet, daß er in allen seinen Wegen gerecht ist, und durch sein Gesetz sein heiliges Volk zur Tugend leitet, und gewiß solche Laster nicht gutheißen kann, unsern Nebenmenschen und Wohlthätern Uebels zu thun u. s. w. Die Christen glauben, wie wir, das Dasein Gottes, die Erschaffung der Welt, Prophezeihung, Bestrafung und Belohnung. Diese sind fromme Gläubige, und wir sollen weder ihnen noch ihrem Habe was Schädliches zufügen, denn kein Gesetz kann sie unsere Feinde nennen.

Es ist ferner auch eine große Ungerechtigkeit, wenn man die Juden beschuldiget: daß sie es für erlaubt halten, sich des Irrthums der Christen zu Nutze zu machen, und z. B. Geld und dergl., welches ihnen ein Christ unwissend zu viel giebt, zu behalten. Es kann wol eine Zeit gegeben haben, in der die Juden etwas gewissenlos gegen die Christen in solchen Fällen gewesen sein mögen, und zwar in eben der Zeit, wo es die Christen selbst gegen einander waren, in der Zeit, wo man die verschiedenen Kirchenpartheien gegenseitig sich Ketzer nennen hörte, von denen es heißen soll, den Ketzern sei man keine Treue und Glauben schuldig (haereticis nulla fides habenda). Bei den Juden aber war so was nie Lehrsatz, und selbst die bloße Meinung, so was nicht für sträflich zu halten, haben viele Rabbiner bereits vor unserm erleuchteten Jahrhundert auszurotten gesucht.

Digitized by Google

Maimonides eigene Worte lauten also: «Den jetzigen Christen, die an den Weltschöpfer glauben, und bei denen es Sitte ist, das Gefundene an den Eigenthümer wiederzugeben, sind wir verbunden, das Verlorene, wenn wir es finden, wieder einzuhändigen, vielmehr, daß wir schuldig sind, einen Irrthum anzuzeigen und den dadurch entstehenden Verlust zu erstatten.» Vid. Maimon. Tract. II, Hilchoth Geselah §. 4, apud Beer hagole, Choschen hammischpat 265.

Der berühmte Meiri schreibt: «Ein jeder Mensch, der vernünftigen Gesetzen ergeben ist, eine Gottheit statuirt, sein Glaube sei übrigens, auf welche Weise er wolle, und von dem unsrigen noch so fern, ist nicht unter den Acum (Götzendienern) zu zählen, sondern vollkommen als ein Israelit zu behandeln, sowohl bei einer verlornen Sache, als bei einem Irrthum, ohne irgend einen Unterschied.»

Vid. Schitta Mecubezeth zu dem Tractat Bama Kama 113.

Außer diesen angeführten Stellen läßt sich diese Wahrheit auch vielfältig aus dem sogenannten Poskim (Gesetzerklärer) beweisen, allein die beiden vorhergehenden haben Autorität genug. — Welches denn einem jeden unserer Nation, gegen alle diejenigen, welche uns obgedachte ungereimte und lieblose Religionsgrundsätze aufbürden wollen, zur Vertheidigung und Rechtfertigung dienen kann.

XXI. Gefängnißwesen des Cantons Solothurn.

Strohmeiers Schrift: «der Canton Solothurn, geographisch, statistisch, historisch geschildert» berichtet: In der Stadt Solothurn finden sich 1) die sogenannte Prison, oder das Verhaft-

Digitized by Google

haus, 2) das Stockhaus, 3) das Arbeits- und Zuchthaus, 4) das Schellenhaus. (Außerdem befinden sich noch zu Alsthal, Alten und Dorwek Arrestlocale). «Die Prison» berichtet der Verfasser, «steht unter der Aufsicht des Prisonmeisters. Es nimmt die in Untersuchung stehenden Inquisiten bis zu deren Verurtheilung auf. Es sind da 15 Cachots oder massiv steinerne Gewölbe, in welchen die Gefangenen ohne Ketten verwahrt werden können, (mehr Luft und Licht wäre da nothwendig); nebst diesen hat es noch 8 größere und kleinere heizbare Stuben. Diese Gemächer liegen alle einander zu nahe, so daß die Gefangenen leicht sich unterreden können. — Das Stockhaus, vom Stockmeister besorgt, enthält 2 heizbare Zimmer, jedes für 6 Personen, und ein anderes heizbares Zimmer in einem benachbarten Hause. Geringere Verbrecher und policeilich Bestrafte werden hier verhaftet. — Das Arbeitshaus enthält 2 Arbeitssäle, einen für die Männer und einen für die Weiber, 8 Zimmer für die Männer, ebensoviele für die Weiber, und 1 Kapelle. Das Arbeitshaus verschließt alle mit Zuchthausstrafe und Zwangarbeiten belegten Personen beiderlei Geschlechts. Hier steht der Arbeitshausmeister vor; er ist Oekonom der Anstalt und Verwalter der darin betriebenen Wollenfabrication; ihm ist noch ein Webermeister als Aufseher der männlichen, und eine Aufseherin der weiblichen Züchtlinge beigegeben; eine Magd besorgt die Küche. — Das Schellenhaus besteht aus 2 großen Zimmern, die 50 Mann fassen können und von 4 Ofen geheizt werden. Hier werden die Kettensträflinge gehalten, die unter der Aufsicht von zwei daselbst wohnenden Landjägern stehen. Alle Sonn- und Feiertage wird den verurtheilten Gefangenen katholischer Religion von einem hiezu eigens bestimmten Caplan eine Homilie und Messe, und jenen reformirter Religion vom reformirten Pfarrer Predigt gehalten. Die Kost der Gefangenen ist gesund und nahrhaft, die Behandlung menschlich und gut; Kranke und Unpäßliche werden ordentlich besorgt; Reinlichkeit herrscht überall. Die Arbeitsstunden der im Arbeits- und Schellenhause befindlichen Gefangenen sind nach der Tageslänge berechnet; sie steigen von 8 bis 12. Die im Arbeitshause befindlichen Männer werden zum Wollenkarten, Spinnen, Verfertigen der Kleider für die Kettensträflinge und zum Weben angehalten; die Weiber zum Spinnen von Leinen, zum Flicken und Waschen u. s. w. Betten, Kleidung und Wäsche werden hier verfertigt und an alle Gefängnißhäuser geliefert. Zu-

Digitized by Google

dem treiben hier Züchtlinge Fabrication von ganz und halbwollenen Tüchern und Bettdecken. Zum Walken, Färben und Ausrüsten werden die Tücher weiter geschickt und dann zur Bekleidung der Landjäger, zu Mänteln für die Weiber verwendet oder auch verkauft. — Die «Schellenwerker» wurden in den letzten Jahren fast ausschließlich zu Straßenbauarbeiten gebraucht; auch werden sie zu Particular- und Gemeindearbeiten gegen einen Tagelohn von 4 Bz. im Winter und 5 Bz. im Sommer abgegeben. In den Ruhestunden dürfen die Sträflinge für eigene Rechnung arbeiten.

XXII. Longo-Sardo, Colonie corsischer Banditen.

(Aus der Gazette des Tribunaux.)

Nicht weit von den Küsten Corsica's, Bonifacio gegenüber, ist ein Zufluchtsort, wohin sich diejenigen Corsen flüchten, welche von der Gerechtigkeit nicht erreicht werden konnten, und doch des unstäten Lebens müde sind. Diese Zufluchtsstätte ist Longo-Sardo. In den best verwalteten Staaten giebt es wenige Städte, wo eine strengere Ordnung, eine vollkommnere Sicherheit herrscht. Das Benehmen des Banditen, welche, um nicht einen Criminalproceß durchzumachen, sich aller Langeweile und allen Leiden einer freiwilligen Verbannung unterwerfen, hat der sardinischen Regierung noch nicht den geringsten Stoff zur Klage gegeben. Es hieße die Gastfreundschaft schlecht bezahlen, wenn man den Haß und die Leidenschaften, die auf dem heimischen Boden Blutfeindschaft und Rachethaten hervorriefen, auf das fremde Ufer hinübertragen wollte. Longo-Sardo ist ein neutrales Gebiet; die Verbannten haben dieß so gut begriffen, daß sie ohne Bedauern aus dem unstäten Leben in ihren Wäldern zum langsamen und mühseligen Erlernen eines Handwerks übergehen, womit sie geduldig ihren eigenen Unterhalt und oft auch die Nahrung für ihre Familie gewinnen.

Digitized by Google

Eine Art Untersuchungscommission, aus denjenigen Flüchtlingen gebildet, welche schon seit mehren Jahren zu Longo-Sardo sich aufhielten, unterwirft die Neuangekommenen einem ziemlich strengen Verhör. Man fragt sie nach der Art des Vergehens, das sie zur Flucht zwang, denn eigentliche Diebe und Spione werden nicht aufgenommen. Namentlich gegen Spione ist man sehr streng, denn der neue Ankömmling könnte ein verkappter Feind sein, der mit Rachegedanken nach Longo-Sardo gekommen wäre, oder gar ein Spion der Policei. Falls der Ankömmling nicht nachweisen kann, wegen welcher Art von Verbrechen er flüchten mußte, so müssen drei Verbannte für ihn gut stehen. Alle diese Sicherheitsmaßregeln haben indeß nichts Beleidigendes, und wenn die Untersuchung günstig ausfällt, wird der neue Ankömmling auf's freundlichste aufgenommen.

Vor einiger Zeit wurde ein Vertrag zur Auswechslung der Verbrecher zwischen Frankreich und dem Hofe von Turin abgeschlossen, der die Verbannten sehr beunruhigte. Diese Besorgnisse weckten ihre alte Energie, und einer derselben schrieb an seinen ehemaligen Vertheidiger einen Brief, worin er sich bitter darüber beklagte, und hinzufügte: «Es wäre gefährlich, uns auf's Aeußerste zu treiben; Kummer und Entbehrungen haben uns noch nicht alle Energie benommen, und wir besitzen noch genug, um die unklugen Urheber dieser Maßregeln sie bereuen zu lassen. Es ist nicht abzusehen, was man dabei gewänne, wenn man uns an die Küsten Corsica's zurücktriebe. Wir würden bald die Höhlen wieder auffinden, in denen wir unsere Waffen verborgen haben. Die Ueberfahrt ist die Sache einiger Augenblicke; Fahrzeuge sind in der Nähe, und wir haben vortreffliche Ruderer unter uns.» Man fand es gerathen, diese Leute zu beruhigen, indem der Vertrag auf keinen Fall rückwirkend sein könne.

Die Nähe von Longo-Sardo bei Corsica hat auch ihre Gefahren, da die Banditen in wenigen Stunden ihr heimisches Dorf erreichen, und unvermuthet an ihren Feinden Rache nehmen könnten. Indeß ist dieß nur sehr selten vorgefallen, und im Allgemeinen haben sie sich zu einem ordentlichen, friedlichen Leben schnell bequemt, da, abgesehen von dem Vorurtheil der Vendetta, die sie zum Verbrechen trieb, sie keineswegs durch schlechte Neigungen und schlechte Gewohnheiten verdorben waren.

Digitized by Google

An die Leser:

Manche freundschaftliche Bemerkung ist mir darüber zu Theil geworden: «daß dem factischen Theile einiger Beiträge in den letzten 5 Bänden der «Annalen» (seit ihrem Umguß in Monatshefte) zu viel Raum gewidmet worden sei.» — Es kommen nun aber Rechtsfälle vor, deren Proceßgeschichte und Entscheidung so viel eigenthümliche Verwickelungen bieten, daß dadurch auf der einen Seite ihre Bedeutung für die Geschichte der laufenden Rechtspflege gesteigert, mithin ihre Niederlegung in den «Annalen» besonders befürwortet — auf der andern Seite aber bei ihrer Mittheilung die Darlegung strenger Unpartheilichkeit in consequenter Beachtung des audiatur et altera pars, um der Reputation der Annalen willen, dringend empfohlen wird. Da darf es denn (wie z. B. bei dem Brachvogel'schen, Scholber'schen und andern Fällen) auf den, wenn auch kostspieligen Druck einiger Bogen Beiwerk nicht ankommen. Die Leser der Annalen werden natürlich dadurch nicht verkürzt — wie sich dieß aus der Bogenzahl der letzten 7 Annalenbände ergiebt. Nach den Ankündigungen der Verlagshandlung in den J. 1836 und 1839 wurden nämlich höchstens 25 Bogen auf den Band versprochen, also auf 7 Bände 125 Bogen — die letzten 7 Bände enthalten aber (bei 168 Nummern) 23 Bogen darüber. Ueberdieß ist aber mit dem Januarheft d. J. das Format des bedruckten Raums der Annalen bedeutend vergrößert worden; — nach technischer Berechnung gehören zur Aufnahme Dessen, was sonst $7\frac{1}{4}$ Bogen (alten Druck) füllte, jetzt nur 5 Bogen, es werden also, schon bei gleicher Bogenzahl, fast 43 pr. C. mehr gewährt. Dieß Alles — sowie auch die elegantere Ausstattung in Hinsicht auf das Papier, ist zur Beförderung des von den Annalen verfolgten Zwecks geschehen, ohne daß eine entsprechende Erhöhung der Abonnentenzahl — (nach der letzten mir abgelegten Verlagsrechnung noch lange nicht 35[1]) — hierzu ermuthigt hätte. Aus diesem, in Hinsicht auf die über ganz Deutschland und darüber hinaus sich erstreckenden Verbreitung der Annalen anscheinend höchst auffallenden Mißverhältniß wird, in Hinzurechnung des von der Natur der Sache sehr bedeutenden Bureauaufwands, jeder des literarischen Commerzes nur etwas Kundiger die materiellen Schwierigkeiten entnehmen, mit denen die Redaction, bei allem Reichthum der ihr aus allen deutschen Staaten in gediegenen Abhandlungen und Materialien zufließenden wissenschaftlichen Unterstützungen, zu kämpfen hat.

Druckfehler,

in Nr. XXII des Septemberhefts (Bd. XVI, 3.),

um deren gefällige Verbesserung **dringend** gebeten wird.

S. 307. Z. 23. fehlt das Wort: «nur» zwischen «dißhalb» u. «als sociale Unarten».
= 314. = 1. ist für seinen zu lesen: sein.
= 316. = 5. fehlt folgender Satz: da er aber selbst getäuscht wurde und nur als Maschine des falschen Candidaten handelte, so muß Letzterem als intellectueller Urheber Strafe treffen.
= 319. = 12. fehlen die Worte: «das Recht» zwischen «Täuschung» und «eines Andern».
= 319. = 25. muß es nach «Thatsachen» statt: «nachtheilige für sich contrahirt» heißen: «das Geschäft überhaupt, oder unter den für sich nachtheiligen Bedingungen einzugehen — beeinträchtigt wird.»
Zu Z. 23. muß dann das Comma zwischen: «und» und «in der Ausübung» wegbleiben.
= 320. = 12. muß es heißen unzulänglich, nicht: unzugänglich.

Digitized by Google

S. 325. Z. 11. muß das Wörtchen: «an» nach «z. B.» wegfallen.
« 325. « 12. Zauberei für: Zauberung.
« 330. « 6. v. u. Wer für: Wie.
« 331. « 40. von für: wie.
« 337. « 24. Gewerbsgenossen für: Gewerksgenossen.
« 337. « 26. wurde für: würde.
« 341. « 10. sind zwischen «wo er» und «die Wahrheit» die Worte: «nach den bestehenden Gesetzen» einzuschalten.

In Nr. XVI dieses Novemberhefts (Bd. XVII, 2.)
S. 226. Z. 21. v. u. muß es heißen Wahrspruch nicht: Wahlspruch.

Inhalt.

Seite

X. **Königreich Würtemberg.** Die Giftmischerin aus Verzweiflung. Vom Oberjustizrath Teuffel zu Eßlingen. 129

XI. **Großherzogthum Sachsen-Weimar.** (Vor Einführung des besondern Strafgesetzbuchs.) Der Raubmörder Adolph Hornstein erlügt sich außerordentliche Strafe. — Bei allem Scharfsinn und zugleich strenger Gesetzlichkeit der nach dem Inquisitionsproceß durchgeführten Untersuchung doch eine Mahnung an die staatssicherheitlichen Vortheile des ursprünglich-deutschen Anklageverfahrens vor Geschworenen! — Mit hoher Genehmigung von dem Inquirenten, dem damaligen Assessor beim Großh. Criminalgericht Weimar, jetzigem Dirigenten des Fürstl. Reuß-Plauenschen Inquisitoriats Gera, Criminalrath Heinemann das. eingesandt. 140

XII. **Herzogthum Sachsen-Altenburg.** Zu Nr. V. des 5. Bandes dieser Annalen: «Betrug beim (öffentlich-erlaubten) Farospiel» 198

XIII. **Königreich Sachsen.** Altersbestimmung für die Zurechnungsfähigkeit einer Brandstifterin. Mitgetheilt vom Königl. Sächs. Advocat Lingke zu Pirna 211

XIV. **Großherzogthum Hessen.** Todtschlag im Rausch und Jähzorn. Mittheilung des Advocat Bopp in Darmstadt 213

XV. Criminalistische Bücherschau. Erster Artikel. Von Dr. Schletter zu Leipzig 215

XVI. Tristien über die übeln Zustände der Beweistheorie des gemeinen deutschen Strafprocesses nach Welcker. 227

XVII. Sammlung der Instructionen des Amts der heiligen Inquisition, aufgesetzt zu Toledo im Jahre 1561 245

XVIII. Die neueste Gesetzgebung üb. die Frage: ob zum Thatbestand des Meineids die Eidesleistung vor einem competenten Richter gehöre? (Zu Nr. IV. in diesem Bande, S. 62 f., Note auf S. 64) vom Herausgeber 247

XIX. Im Jahre 1760 in einer Relation mit niedergeschriebene Gedanken über Hegung des hochnothpeinlichen Halsgerichts 251

XX. Die Grundlosigkeit des Vorwurfs: der Talmud erlaube den Juden die Christen zu betrügen 254

XXI. Gefängnißwesen des Cantons Solothurn 255

XXII. Longo-Sardo, Colonie corsischer Banditen. (Aus der Gazette des Tribunaux) 255

Druck von Julius Schieferdecker in Zeitz.

Digitized by Google

XXIII. Verletzung der Sittlichkeit.

Aus dem vom Abgeordneten Trefurt (Hofgerichtsrath zu Mannheim) über Tit. XXII—XXV des Baden'schen Strafgesetzentwurfs erstatteten Commissionsbericht *).

Nachdem der Verfasser das Commissionsgutachten über die Titel von der Nothzucht (XXII), Entführung (XXIII), dem Ehebruche**) und der mehrfachen Ehe (XXIV) vorgetragen hat, geht er zum XXV. Titel: «Von andern strafbaren Verletzungen der Sittlichkeit» über, und theilen wir aus den dießfälligen Erörterungen folgende Fragmente mit:

Es wurde in Frage gestellt, ob man etwas Weiteres als Aergerniß gebende, öffentlich verübte Handlungen mit Strafe bedrohen solle, indem in den andern Beziehungen die Wachsamkeit und Strafgewalt der Policei genügen dürfte, insbesondere wurde der Antrag gestellt, die Verbreitung unzüchtiger Schriften nicht mit Strafe zu bedrohen, bei Bildern aber die Strafdrohung auf den Fall zu beschränken, wenn in denselben unzüchtige Handlungen dargestellt werden, weil ohne diese letzte Beschränkung besonders sittsame Richter leicht verleitet werden könnten, auch Bilder, welche bloß durch nackte Darstellung der Natur das zartere Ge-

---

*) Die betreffenden Motive wurden Band 16, S. 286 mitgetheilt, um damit dem auch hierin eigenthümlich abweichenden Gange einer der neusten Criminalgesetzgebungen zu vergleichen. d. H.

**) Es wurde von der Commission, nach dem Muster des Würtembergschen Strafgesetzes, die Ansicht geltend gemacht, daß zwischen dem Ehebruch der Männer und dem der Frauen zu unterscheiden und der letztere mit härterer Strafe zu bedrohen sei — indem offenbar dieses Verbrechen, von der Frau gegen den Mann verübt, eine weit schwerere Rechtskränkung enthalte, worauf schon die Baden'sche Civilgesetzgebung erkenne. Bekanntlich standen auch nach Römischem Rechte dem Manne, nicht der Frau, die jura thori zu, deren Verletzung strafbar war.

Digitized by Google

fühl beleidigen, unter den Begriff der Unzüchtigkeit zu stellen. — Diesem letztern Antrag trat dann auch die Commission bei, dagegen war sie in ihrer Mehrheit der Meinung, daß die Verbreitung unzüchtiger Schriften auch mit Strafe zu bedrohen sei, und daß gerade hier die Policeigewalt umsoweniger ausreiche, weil das Gift, womit ein Schriftsteller die Sittlichkeit untergrabe, leicht schon weit verbreitet sein könne, ehe die Policei solches wahrnehme, und weil alsdann die der Policei zu überlassende nur geringe Strafgewalt für die Ahndung eines mit so beträchtlichem Nachtheil verbundenen Vergehens in gar keinem Verhältniß stehe.

---

§. 318. «Unzüchtige zum öffentlichen Aergerniß gereichende Aeußerungen betreffend.» — Dieser § sollte nach der einstimmigen Ansicht der Commission gestrichen werden, weil eine solche Strafdrohung zu sehr in das Gebiet der Moral übergreife und leicht zu kleinlichen Untersuchungen und nutzlosen Vexationen Anlaß geben könnte.

Es erhoben sich Stimmen in der Commission, welche verlangten, daß auch der Seelsorger, wenn er sich der Verführung von Kindern unter 14 Jahren schuldig mache, härter bestraft werden müsse; diesen traten Andere entgegen, welche zwar die höhere Strafbarkeit nicht bestritten, jedoch für bedenklich hielten, von einem solchen Falle im Gesetz zu sprechen, und dadurch vielleicht dem Stande*) in der für sein heilsames Wirken unentbehrlichen öffentlichen Achtung Eintrag zu thun. — Es wurde aber dagegen bemerkt, daß die Strafbedrohung der Genossen eines Standes ebensowenig herabwürdigend für dieselben sein könne, als es entehrend für ein Volk sei, wenn man dessen Bürger für den Fall der Begehung des nämlichen Verbrechens oder anderer noch schwererer Verbrechen mit Strafe bedrohe. Das Strafgesetz spreche keineswegs eine Verdächtigung des Bedrohten aus, es beruhe nicht darauf, daß der Gesetzgeber bei einem Stand oder einer Volks-

---

*) Was dagegen von der Herabwürdigung dieses ehrwürdigen Standes durch Zuwerfung der berüchtigten Unzuchtsgefälle («Stuprationsgebühren,» wie sie in corrumpirter Geschäftssprache hier zu Lande häufig von den Geistlichen selbst genannt werden) zu halten sei, ist Bd. 16, S. 284 f. angemerkt worden.

Digitized by Google

classe oder den Genossen bestimmter Stände die Beziehung des Verbrechens als wahrscheinlich annehme, sondern lediglich auf der Voraussetzung der Möglichkeit, und diese sei, in Bezug auf alle Stände und andere auch noch so zarte Verhältnisse, weder unstatthaft noch verletzend.

Man war in der Commission der Ansicht, daß der Beischlaf zwischen Verschwägerten während der Ehe durch die (jetzt erhöhte) Ehebruchsstrafe hinlänglich gebüßt werde, im Falle aber bereits aufgelöster Ehe ebensowenig als gemeine Unzucht eine Strafdrohung rechtfertige.

XXIV. Königreich Preussen.

Criminalstatistik als Vorstudium für die Politik der Gesetzgebung.

(Aus den, durch die ganze Monarchie hin dießfalls angeordneten gutachtlichen Berichten policeilicher und gerichtlicher Behörden, insonderheit in einigen Kreisen des Großherzogthums Posen.)

Fortsetzung der im Julyheft, S. 64 abgebrochenen Mittheilung.

---

2) Einen Kreis von 40,000 Einwohner betreffend.

1c. können wir, in Berücksichtigung der Wichtigkeit des Gegenstandes, nicht umhin, bedauernd zu bevorworten, daß die Sphäre, innerhalb deren wir die Data zur Berichtserstattung zu sammeln haben, im höchsten Grade beschränkt und unzureichend ist. — Unsere concernenten Generalacten geben uns zur zuverlässigen Beantwortung der Frage: ob in neuerer Zeit die Zahl der Verbrechen sich vergrößert hat, keine Mittel an die Hand, indem wir aus der Zeit der Jurisdiction der Friedensgerichte genügende

Digitized by Google

Uebersichten nirgends vorfinden, aus der kurzen Dauer unserer eigenen Criminalrechtspflege aber ebenfalls nur mangelhafte Uebersichten besitzen, weil sie nur die Zahl derjenigen zu unserer Competenz gehörigen Verbrechen nachweisen, welche hier wirklich zur Untersuchung gekommen und, wegen des zufälligen Mangels an Raum in unserm interimistischen Gefängnisse, nicht dem Inquisitoriat zu Koronowo zur Untersuchung überlassen sind. Nach diesen Uebersichten stellt sich die Zahl der Verbrechen für die beiden Jahre 1835 und 1836 ziemlich gleich, indem sie nachweisen:

Für das Jahr 1835: 224 Unters. wegen Diebstahls, incl. 129 wegen Diebstahls an nicht gefälltem Holz und anderer Forstcontraventionen; 50 Unters. wegen anderer Verbrechen und Vergehen.

Für das Jahr 1836: 188 Unters. wegen Diebstahls, incl. 116 wegen Diebstahls an nicht gefälltem Holz und andern Forstcontraventionen; 58 Unters. wegen anderer Verbrechen und Vergehen.

Die durch den angezeigten Umstand veranlaßte Mangelhaftigkeit dieser Uebersichten kann uns für die bejahende oder verneinende Beantwortung der obigen Frage umsoweniger bestimmen, je mehr es hierzu eines geeigneteren Maßstabes bedarf, als derjenige ist, welcher sich auf nichts weiter als die Resultate zweier einzelnen Jahre stützt.

Abgesehen von diesen Resultaten der Erfahrung aus unserer Geschäftsführung glauben wir nicht ohne Wahrscheinlichkeit annehmen zu dürfen, daß eine vergrößerte Anzahl von Verbrechen wohl nur scheinbar vorhanden ist. Zu einer Zeit, in welcher die wohlthätige Einwirkung des Staats auf die sittliche Ausbildung seiner Einwohner, durch verbesserten Schul- und Religionsunterricht, auf die in Folge der Ausführung der agrarischen Gesetze wesentlich verbesserte Lage des für geordnete Thätigkeit gewonnenen Landmannes, in ihren Folgen besonders so unverkennbar hervortritt, muß eine im Verhältniß zu vorhergegangenen Jahren wachsende Anzahl von Verbrechen nothwendig erhebliche Zweifel gegen die Nachweise erwecken, welche die dießfälligen Resultate jener vorhergegangenen Jahre in ein günstigeres Licht stellen. Wir maßen uns nicht an, auf den Grund dieser Vermuthung die in Rede stehende Erscheinung, zu Gunsten der gegenwärtigen Zeit, durch die Behauptung erklären zu wollen, daß nicht die Vermehrung der Verbrechen an und für sich, sondern

Digitized by Google

lediglich die Vermehrung der zur Untersuchung gekommenen Verbrechen, also höchstens eine vermehrte Thätigkeit der concurrirenden Behörden insbesondere der Policeibehörden, nachgewiesen sei. Jedenfalls aber dürfte, was die Provinz Posen anbelangt, die in Folge der Cabinetsordre vom 9. März 1833 eingetretene verbesserte Einrichtung des Policeiwesens und die in Folge derselben eingetretene Wirksamkeit der Königlichen Woytämter wesentlich für jene Behauptung sprechen, deren hohe Würdigung wir ehrerbietig anheimstellen. — Unsere Vorschläge zur Abwendung von Verbrechen überhaupt beschränken wir auf das Gebiet unserer Erfahrungen, insoweit diese veränderten Einrichtungen uns wünschenswerth erscheinen lassen. Wir zählen zu diesen Erfahrungen die I. daß die gesetzlich zu erkennenden Strafen nicht überall dem Zweck entsprechen, II. daß die Strafe den Verbrecher nicht schnell und sicher genug erreicht, III. daß die Vorstellung des Strafübels nicht gehörig angeregt wird.

Ad I. Wenn die Strafe nichts mehr und nichts weniger sein soll, als das geeignetste Mittel zur Abwendung von Verbrechen überhaupt und in concreto, d. h. in dem zur Bestrafung vorliegenden Falle, so wird durch Anwendung der gesetzlich angeordneten Strafe nicht selten der Zweck verfehlt:

a) weil sie mit Rücksicht auf die Persönlichkeit und den Zustand der sittlichen Bildung des zu Bestrafenden über den Zweck hinaus wirkt. Unverkennbar schwierig ist die legislative Sicherstellung einer richtigen Würdigung des Verhältnisses, in welchem mit Rücksicht auf die Individualität des Verbrechers das anzuwendende Strafmaß zur Erreichung des Strafzweckes steht. Ebenso gewiß aber ist auch die schädliche Einwirkung des erkennenden Richters, welcher mit gänzlicher Beseitigung der Frage:

wie stellt sich das Strafmaß zur Erreichung des Strafzweckes mit Rücksicht auf die Individualität des zu Bestrafenden?

auf ein Maß der gesetzlichen Strafe erkennt, welches in concreto ein Uebermaß ist. Wir enthalten uns hier eines Vorschlages, da zu erwarten ist, daß bei der bevorstehenden Revision der Strafgesetze die angeregte Frage, insoweit sie es verdient, unfehlbar ihre Würdigung finden wird *).

*) Vergl. Mittheilungen aus den Acten der Baden'schen 2. Kammer über das Strafgesetzbuch, besonders den Commissionsbericht des Abg. Welcker, Bd. 12, S. 304 f. in Verbindung mit S. 312 f.

Digitized by Google

b) weil sie unzureichend, in concreto kein genügendes Strafübel ist. Es gilt dieß insbesondere von der Zuchthausstrafe, wie solche durch die gegenwärtige Einrichtung der Zuchthäuser und Strafanstalten bedingt wird. Die häufig sich wiederholende Erscheinung, daß bereits einmal mit Zuchthausstrafe belegte Individuen in Folge der nämlichen Verbrechen von Neuem dieser Strafe verfallen, dürfte die Nothwendigkeit von Aenderungen in der innern Einrichtung der Strafanstalten als unabweißlich erscheinen lassen. Eine Einrichtung von Abstufungen oder Classen in der Behandlung der Züchtlinge, von denen die folgende eine Verdoppelung des Uebels in der vorhergehenden enthielte, würde vielleicht nicht ohne entsprechende Folgen sein. — Hierbei würden wir gleichzeitig die gänzliche Beseitigung der «Zuchthausstrafe bis zum Nachweise des ehrlichen Erwerbes oder der Besserung» für räthlich erachten, da unter den Verhältnissen des Züchtlings, als solchen, jener Nachweis immer problematisch bleibt.

Ad II. Wir hoffen von der vielleicht bald zur Publication gelangenden, die Criminalordnung abändernden neuen Vorschriften über das Untersuchungsverfahren die Möglichkeit einer schnell auf die That folgenden, mit Beseitigung der außerordentlichen Strafe auch auf den Grund von Indicien zulässigen und durch die dem erkennenden Richter gewährte persönliche Anschauung des Angeschuldigten mit motivirten Strafe.

Ad III. Für die Nothwendigkeit, die Vorstellung des Strafübels vor der That möglichst rege und lebendig zu erhalten, ließe sich vielleicht in Schulen und bei der Erziehung, insoweit dem Staate hierbei eine Einwirkung möglich wird, Manches thun. Eine faßliche Darstellung der für diesen Zweck wesentlicheren Bestimmungen der positiven Strafgesetze erscheint da unerläßlich, wo die dauernde Wirksamkeit der Motive der Religion und des Sittengesetzes durch höhere geistige Ausbildung nicht sicher gestellt werden kann. (Vergl. Bd. 16, S. 273.)

Was die Einwirkung des Staats auf die Erziehung anbelangt, so erscheint sie hinsichtlich vaterloser Waisen, insbesondere der unbemittelten, nicht zureichend gesichert. Die Vormünder kommen ihren Pflichten nicht genügend nach und die Aufsicht der richterlichen Vormundschaftsbehörden entspricht dem Zwecke nicht, weil sie zu sehr der Mittel entbehren, um eine durchgreifende

Digitized by Google

Controle über die Vormünder zu führen und von ihrem Verhalten die nöthige Kenntniß zu erhalten. Eine Concurrenz der Prediger bei der Sorge für die Erziehung der Pflegebefohlenen würde ohne Zweifel günstigere Folgen haben, als die meisten ungenügende obervormundschaftliche Aufsicht.

Zur Sicherung einer wirksamen Vorstellung des Strafübels würden wir endlich die Verwarnung des nach vollstreckter Strafe zu entlassenden Verbrechers in jedem einzelnen Falle für angemessen erachten. Die Bekanntmachung der auf die Wiederholung gesetzten Strafe (der Versetzung in die folgende Classe ad I b) liegt ebensosehr im Interesse des Staats, welcher die Verhütung und Abwendung von Verbrechen bezweckt, als sie geboten ist, durch die vom Bestraften bewiesene verbrecherische Neigung ꝛc.

3) Einen Kreis von 50,000 Einwohner betreffend.

ꝛc. Die allermeisten Verbrechen bestehen in Diebstahl, viele in körperlichen Verletzungen und Schlägereien; die ersteren gründen sich vorzüglich auf Armuth und Liederlichkeit, die letztern auf zu starken Genuß des Branntweins, Rohheit und Mangel an Bildung. — Die überaus häufigen Holzdiebstähle haben einen speciellen Grund darin, daß unser Kreis mit Königlichen Waldungen bedeckt ist, und die Privatwaldungen abgetrieben sind, sowie in der Meinung des gemeinen Volkes von der mindern Strafbarkeit des Holzdiebstahls in Königlichen Forsten. —

(1) Allgemeine Ursachen der noch fortwährend so häufigen Verbrechen scheinen uns, in Bezug auf unsern Kreis, folgende zu sein:

a) Rohheit des gemeinen Volks und Mangel an geistiger und sittlicher Bildung. — In dieser Hinsicht steht unser gemeines Volk dem in den übrigen, wenigstens deutschen Provinzen, auffallend nach, und wir finden den hauptsächlichsten Grund in seiner individuellen Natur und Beschaffenheit in Verbindung mit den vorausgegangenen politischen Verhältnissen, einen besondern Grund aber in der vernachlässigten Erziehung und der mangelhaften Schuleinrichtung. — Als Vormundschaftsbehörde haben wir wahrzunehmen Gelegenheit gehabt, daß die Kinder nicht gehörig zur Schule angehalten werden und in der gröbsten Unwissenheit heranwachsen. — Viele lernen nicht einmal das Lesen. Ob hierbei ein Mangel an Aufsicht der Behörden stattfindet, oder ob die Hindernisse im Mangel an Fonds zur Vermehrung der Schulen liegen,

Digitized by Google

die allerdings sehr wünschenswerth wäre, oder welche sonstige Schwierigkeiten vorwalten, ist uns nicht bekannt.

Als Vormundschaftsbehörde können wir jedoch in Betreff unserer Pflegebefohlenen nur sehr wenig wirken, obgleich wir die gesetzlich vorgeschriebene Aufsicht keineswegs vernachlässigen. Der größte Theil dieser Pflegebefohlenen ist ohne alles Vermögen, und es kann daher für eine besondere Ausbildung nichts geschehen. Je mehr die Vormünder selbst in der Bildung zurückstehen, um so weniger kümmern sie sich um ihre Pflegebefohlenen.

b) Die dem gemeinen Mann eigne Trägheit und Arbeitsscheu, wodurch er gegen die Bewohner der übrigen Provinzen sehr zurücksteht und wodurch die häufigen Diebstähle erzeugt werden. — Diese Arbeitsscheu scheint bei dem gemeinen Volke im hiesigen Kreise tief in der Nationalität begründet zu sein, denn es verschmäht aus Hange zum Nichtsthun die dargebotene Arbeit und zieht es vor, zu betteln und zu stehlen.

c) Armuth der allermeisten Einwohner und selbst Grundbesitzer des Kreises, welche hauptsächlich aus der Unfruchtbarkeit des Bodens und der geringen Ertragbarkeit der Grundstücke entspringt. — In denjenigen Orten unseres Kreises, wo der Wohlstand der Grundbesitzer größer ist, und wo der Boden einen höhern Ertrag giebt, kommen die wenigsten Verbrechen vor; die meisten giebt es in der Stadt Brb. und den in der Nähe gelegenen Colonien, wo sich eine Menge liederlichen Gesindels angehäuft hat ꝛc.*)

d) Der zu häufige Genuß des Branntweins und die daraus hervorgegangene Trunksucht des gemeinen Volkes. — Daß dieses Uebel vorhanden ist, lehrt die tägliche Erfahrung, und daß hierdurch religiöse, sittliche und geistige Bildung gehemmt und untergraben, der Wohlstand zerrüttet, Liederlichkeit und Arbeitsscheu erzeugt werden, bedarf keiner Ausführung. Es scheint, als liege der Grund dieses Uebels vorzugsweise mit in der zu großen Wohlfeilheit des Branntweins, und als könnte dem Uebel durch höhere Preise entgegengewirkt werden. —.

(2) Als besondere Ursachen der noch zu häufig vorkommenden Diebstähle glauben wir folgende erwähnen zu müssen:

a) Zu große Nachsicht der Policeibehörden gegen die Bettelei.

b) Die mangelhafte Beschaffenheit unserer Gefängnisse, in

*) Vergl. den policeilichen Bericht unter I, Bd. 16, S. 59.

welcher Hinsicht wir uns auf den abschriftlich beifolgenden Bericht vom 29. Juli 1835 beziehen. — So lange die Beschaffenheit und Lage unserer Gefängnisse den Gefangenen Unterhaltung unter sich und sogar Unterredung mit auswärtigen Personen, und dagegen wenig Gelegenheit zur Beschäftigung gewährt und einsames Gefängniß unzulässig macht, so lange ist keine vollkommene wirksame Criminaljustiz und Besserung der Verbrecher durch Abschreckung vor der Strafe denkbar. Am Schädlichsten ist die mangelhafte Beschaffenheit unserer Gefängnisse in Bezug auf die jugendlichen Gefangenen, indem diese nicht abgesondert detinirt werden können und durch Gemeinschaft mit den übrigen Arrestaten noch mehr verdorben werden. Die baldige Herstellung angemessenerer Gefängnisse, weßhalb, wie wir glauben, verhandelt wird, ist eine dringende Maßregel. —

c) Mangel an Correctionsanstalten, wohin die Diebe von Profession nach ausgestandener Strafe gebracht und bis zur genügenden Ueberzeugung der erfolgten Besserung festgehalten und beschäftigt werden können. — Die von Gerichten erkannte Detention der Diebe bis zum Nachweise des ehrlichen Erwerbes scheint zur bloßen Form geworden zu sein, denn es werden die Sträflinge nach abgelaufener Strafzeit mit der größten Leichtigkeit und ohne sorgfältige Prüfung entlassen. Die Strafanstalten suchen sich derartige Gefangene sobald als möglich zu entledigen, um für andere Platz zu gewinnen. — (Vergl. S. 264, lit. b.)

d) Die in neuerer Zeit erfolgte Beschränkung und theilweise Aufhebung der körperlichen Züchtigung. — Grade diese Art der Bestrafung war die wirksamste für die Diebe, insbesondere der **der hiesigen Provinz**, indem sie körperliche Schmerzen mit sich führte. Gefängnißstrafe wird von solchem Gesindel wenig gescheut, da es in den Gefängnissen ernährt wird, hier Unterhaltung findet und wegen Mangel an zweckmäßiger Beschäftigung sich der ihm angenehmen Faulheit hingeben kann.

e) Unzulänglichkeit der für den kleinen gemeinen wiederholten Diebstahl festgesetzten Strafen. — Dieses Verbrechen kömmt hier am häufigsten vor, und es scheint uns, als sei die Strafe dafür zu gelinde. — Zweckmäßig würde es sein, den ersten kleinen gemeinen Diebstahl durch die Policeibehörden mit körperlicher Züchtigung bestrafen zu lassen, indem auf diese Weise, abgesehen davon, daß dem Staate bedeutende Kosten erspart würden, die Strafe auf frischer That folgen würde.

Digitized by Google

Beim wiederholten kleinen gemeinen Diebstahle dürfte neben Freiheitsstrafe jederzeit zugleich auf körperliche Züchtigung zu erkennen sein ꝛc.

(Fortsetzung folgt.)

XXV. Zur Gesetzgebungspolitik.

Die Controverse über die Verwandlung der Geldstrafen nach dem K. Sächsischen Strafgesetzbuch Art. 20 in Verb. mit Art. 21.

Einige Worte zur Vermittelung der divergirenden Ansichten des Geh. Justizraths Dr. Groß und des Appellationsraths Dr. Krug von der des Justitiar Meisel über das Verhältniß der Geldstrafen zu den Gefängniß- oder Handarbeitstrafen bei eintretenden Verwandlungen *).

Vom Auditeur Grohmann zu Dresden.

Nach meiner Ueberzeugung bedarf es nicht der vom Herrn Justitiar Meisel vorgeschlagenen Auslegung, um die Erhaltung

*) Der Herausgeber giebt in dieser Note einen Abdruck von den beiden Gesetzartikeln und aus den Deductionen der in der Ueberschrift genannten Sächsischen Practikern im »Anhange« S. 270 f., unter 1, 2 und 3 die betreffenden Auszüge.

Art. 20. Faßt in einer Untersuchung wegen eines Verbrechens, weßhalb auf Gefängniß-, Handarbeits- oder Geldstrafe, oder auch nur auf Zwei dieser Strafarten alternativ erkannt werden kann, der Untersuchungsrichter selbst das Erkenntniß ab, so hat er darin die Strafart, welche er in dem vorliegenden Falle für die zweckmäßigste hält, sogleich zu bestimmen; wird von einer andern Behörde das Urthel gesprochen, so ist alternativ, jedoch soviel die Geldstrafe anlangt, ohne Festsetzung einer gewissen Summe zu erkennen, und es steht sodann dem Untersuchungsrichter die Wahl der Strafart zu, welche er dem Verurtheilten sofort bei der Publication des Erkenntnisses bekannt zu machen hat, und wobei Ein Tag Gefängniß Einem Tage Handarbeit und, insofern nicht bei einzelnen Verbrechen ein anderes Verhältniß vorgeschrieben ist, einer Geldstrafe von Acht Groschen bis zu Einem Thaler, welchen Betrag der Richter nach den Vermögens- oder sonstigen Verhältnissen des zu Bestrafenden festzusetzen hat, gleich zu achten ist.

Es ist jedoch in allen Fällen, wo Geldstrafen alternativ zulässig sind,

Digitized by Google

des Hauptgrundsatzes: der Gleichheit vor dem Gesetze — auch bezüglich der in Frage und Zweifel gestellten Bestimmung des Artikel 21 bei der Anwendung in den concreten Fällen zu rechtfertigen und die Meinung des Hrn. Geh. Justizraths Groß und Hrn. Appellationsrath Krug, «daß durch die Bestimmung des Art. 21, (16 Gr. = 1 Tag) eine Ungleichheit in Verbüßung der nach Art. 20, unter Berücksichtigung der individuellen Vermögens- und sonstigen Verhältnisse des zu Bestrafenden, in Zahlen bestimmten Geldstrafen im Verwandlungsfalle eintrete,» zu widerlegen. Die Geldstrafe ist bei alternativen Strafen stets subsidiarisch oder secundär, d. h. ihrer Ausmessung liegt stets die ursprünglich gesetzliche Gefängniß- oder Handarbeitstrafe als Unterlage vor und es muß, wenn gesetzliche Hindernisse die Geldstrafe zu vollziehen, eintreten, stets auf das primäre gesetzliche Strafmaß des Gefängnisses oder der Handarbeit recurrirt werden, wenn solches Strafmaß auch in den im Art. 21 bezeichneten Fällen —

---

gegen alle Personen, welche in öffentlichen Aemtern stehen, oder in städtischen oder ländlichen Gemeinden communliche Ehrenämter bekleiden, das Erkenntniß nur auf Geldstrafe zu richten, und von dem erkennenden Richter die Summe nach den obigen Verhältnissen zu bestimmen. Wo alternative Strafen stattfinden, bleibt es dem Ermessen des Untersuchungsrichters überlassen, die Strafe theilweise auf die eine oder die andere Art verbüßen zu lassen; ebenso ist demselben unbenommen, die von ihm gewählte Strafart auf Vorstellung des Verurtheilten in eine andere gleichstehende und gesetzlich zulässige zu verwandeln.

Art. 21. Die Vollstreckung einer Geldstrafe ist nicht zulässig gegen Gemeinschuldner und unter Curatel stehende Verschwender.

In diesen Fällen sowohl, als wenn der Verurtheilte die Geldstrafe zu erlegen unvermögend ist, hat der Richter dieselbe in eine nach dem Verhältniß von Sechzehn Groschen zu Einem Tage zu berechnende Gefängniß- oder, mit Berücksichtigung der Vorschrift Art. 14., Handarbeitsstrafe zu verwandeln, oder es ist bei alternativ zuerkannter Geldstrafe auf das im Urthel ausgesprochene Maß des Gefängnisses oder der Handarbeit zurückzugehen.

Der Sachsen-Altenburg'sche Entwurf hat im 2ten Absatz des 20. Artikels die Worte: «von dem erkennenden Richter» gestrichen und dafür eingeschoben: (zu richten und) solchenfalls, sowie wenn der Untersuchungsrichter selbst eine Geldstrafe bestimmt, in dem Erkenntnisse unter Beifügung des Maßes der Gefängnißstrafe, anstatt deren Geldstrafe eintritt, (die Summen nach obigen Verhältnissen zu bestimmen.)

Artikel 21 hat dieser Entwurf dahin geändert: «In diesen Fällen ..... hat der Richter entweder auf das im Erkenntnisse ausgesprochene Maß des Gefängnisses oder der Handarbeit zurückzugehen, oder, wenn ein solches Maß nicht angegeben ist, in eine nach dem Verhältnisse ..... zu verwandeln.

Der Passus: «oder es ist bei alternativ» bis: «zurückzugehen» fällt aus.

Digitized by Google

in welchen das Erkenntniß lediglich auf Geldstrafe gerichtet werden soll — nicht mit ausgesprochen wäre. Dieses primäre Maß der Gefängniß- oder Handarbeitsstrafe aus der zuerkannten Geldstrafe wieder aufzufinden, kann aber niemals Schwierigkeiten unterworfen sein.

Denn nach Art. 20 darf und kann die das Erkenntniß sprechende Behörde, wenn sie eine andere als der Untersuchungsrichter ist, die stattfinden sollende Geldstrafe bei alternativ zu erkennenden Strafen in bestimmten Zahlen gar nicht aussprechen, sondern die Feststellung des Geldbetrags ist lediglich dem Untersuchungsrichter resp. nach Maßgabe der in einem solchem Erkenntniß bestimmten Gefängnißstrafe und der Vemögens- und sonstigen Verhältnisse des Bestraften anheim gegeben. Dem Untersuchungsrichter, welcher gewöhnlich auch die Strafvollziehungsbehörde ist, kann es also nicht schwer werden, selbst noch in späterer Zeit, das ursprüngliche primäre Maß der Gefängniß- oder Handarbeitsstrafe in dem Erkenntnisse nachzulesen und wiederzufinden.

Und bei Strafen, wo nicht die Alternative, sondern nur die Geldstrafe, nach Art. 20 (Absatz), im Erkenntnisse ausgesprochen werden soll, ist ja ein Vermerk wegen der Lage der Vermögensumstände des zu Bestrafenden zu den Acten gebracht und nach solchem der Betrag der Geldstrafe im Erkenntnisse ausgesprochen oder nachher von dem Untersuchungsrichter bestimmt worden, und so liegen die Momente, welche die erkennende Behörde oder der Untersuchungsrichter, in Berücksichtigung der Vermögensumstände, bei Setzung des Betrags der Geldstrafe untergelegt hat, jederzeit in den Acten zur Einsicht vor. Es kann also auch hier nicht schwer sein, darnach das primäre Maß der Gefängniß- oder Handarbeitsstrafe, wenn ein Zurückgehen auf dasselbe in Frage kommt, wieder auf- und anzunehmen.

Daß dergleichen Vermögensvermerke zu den Acten aber gebracht werden müssen, liegt eines Theils in der Natur der Bestimmung des Art. 20, andern Theils aber auch in der Pflicht des Untersuchungsrichters, schon aus dem einfachen, «aber wichtigen Grunde», um jeden scheinbaren Verdacht zu entfernen, daß ihn nicht reine Willkühr bei Aussprechung des Betrags der Geldstrafen geleitet habe. Es wäre wohl von Interesse, zu lesen, wie der Gegenstand der streitigen Frage in den concreten Fällen zeither behandelt und angewendet worden ist.

Digitized by Google

Anhang.

1) Groß, Commentar ꝛc. I, 112 und 114.

Zu Art. 20. In dem Entwurfe des Criminalgesetzbuchs war das Verhältniß der Geldstrafe zu der Gefängnißstrafe gleichförmig zu Sechzehn Groschen für den Tag festgesetzt. Auf den Antrag der Stände ist die gegenwärtige Bestimmung aufgenommen worden ꝛc. ꝛc. Dagegen sind die Schwierigkeiten, welche der nunmehrigen Bestimmung bei der practischen Ausführung im Wege stehen werden, wohl nicht zu verkennen, und auch bei den ständischen Berathungen von den Regierungscommissarien dargelegt worden. In umfänglichern Gerichtsbezirken wird schon dem Untersuchungsrichter die richtige Beurtheilung der Verhältnisse, wonach der höhere oder niedrigere Satz der Geldstrafe festzusetzen ist, sehr schwer fallen, und noch schwieriger wird die Entscheidung für den Richter der höhern Instanz sein, wenn der Bestrafte, wie ihm doch nicht versagt werden kann, das eingewendete Rechtsmittel auch auf den von dem Untersuchungsrichter angenommenen Satz der Geldstrafe erstreckt. — Ueberdem tritt nun eine Ungleichheit darin hervor, daß gegen Personen, gegen welche in Hinsicht auf ihre Standesverhältnisse nur auf Geldstrafe ohne Erwähnung der gleichstehenden Gefängnißstrafe zu erkennen ist, nicht der Untersuchungsrichter, sondern der erkennende Richter das Maß der Geldstrafe zu bestimmen hat, welcher vielleicht die dabei zu berücksichtigenden Umstände nur aus zufällig in den Acten enthaltenen Notizen entnehmen kann, wobei freilich Mißgriffe und Willkürlichkeiten schwer zu vermeiden sein werden ꝛc.

Zu Art. 21. ꝛc. Es ist sehr leicht möglich, daß der erkennende Richter in einem Falle, wo er z. B. Vier Wochen Gefängnißstrafe anerkannt haben würde, nach den anscheinenden Vermögensverhältnissen des Angeschuldigten den niedrigsten oder höchsten Satz der Geldstrafe für angemessen erachtet, und sonach entweder eine Strafe von 9 Thlr. 8 Gr. oder von 28 Thlr. auferlegt hat; kann nun der Bestrafte die Strafe nicht in Geld entrichten, so ist er nach der Vorschrift des Artikels im erstern Falle mit Vierzehn Tagen, im zweiten mit Sechs Wochen Gefängniß zu belegen, und in beiden Fällen die Strafe unverhältnißmäßig gegen das ihm eigentlich zugedachte Strafmaß.

2) Krug, Studien ꝛc. I, 33.

ꝛc. Es fragt sich, ob dieser Maßstab [16 Gr. = 1 Tag]

Digitized by Google

auch da eintrete, wo eigentlich alternativ zu erkennen gewesen wäre, wo aber wegen der im Art. 20 angegebenen persönlichen Verhältnisse, oder weil der Unterrichter das Erkenntniß selbst machte, pure auf Geld erkannt werden mußte? Es läßt sich nicht verkennen, daß dieß leicht theils zu unverdienter Milde, theils zu unverdienter Härte führen kann, je nachdem nämlich bei der ursprünglichen Bestimmung der Geldstrafe ein Betrag von weniger oder von mehr als 16 Gr. einem Tage Gefängniß gleichgerechnet worden ist. Auf der andern Seite würde aber auch freilich in diesem Falle das Zurückgehen auf die Gefängnißstrafe, welche der Richter im Sinne gehabt hat, seine sehr großen Schwierigkeiten und Bedenken haben. Für die bejahende Beantwortung obiger Frage sprechen 1) die Worte des Gesetzes; 2) der Entwurf des GB., welcher durchweg 16 Gr. Geld einem Tage Gefängniß gleich achtete und der Umstand, daß diese Summe gerade die Mitte zwischen 8 Gr. und 1 Thlr. hält, und daher für die fraglichen Fälle einen Durchschnittsbetrag bietet; 3) hinsichtlich der Fälle des Art. 20 der Umstand, daß bei Personen, wo die Strafverwandlung nothwendig wird, der erkennende Richter wohl nicht leicht Veranlassung gehabt haben wird, den höchsten Satz von 1 Thlr. — — zum Grunde zu legen, sie müßten denn ihre Insolvenz dolose verschwiegen haben, wo sie sich über die in der Strafverwandlung liegende Härte nicht beschweren können. Wollte man die entgegengesetzte Ansicht annehmen, so müßten die von dem Unterrichter und nach Art. 20 zu erkennenden Geldstrafen jedesmal «statt so und so langer Gefängnißstrafe,» erkannt werden.

3) Meisel, in v. Wagdorf-Siebdrat'schen Jahrbüchern ꝛc. I, 207.

ꝛc. Eine solche Ungleichheit kann unmöglich im Sinne des Gesetzes liegen, und es muß daher erlaubt sein, dem Artikel 21 eine Auslegung zu geben, durch welche jene Inconsequenzen vermieden werden, wenn sonst eine solche Auslegung möglich ist, ohne den Worten des Gesetzes Gewalt anzuthun.

ꝛc. Man wird mir zugeben, daß der Richter auf eine Strafe, deren Vollstreckung gar nicht zulässig ist, auch nicht erkennen darf, daß er mithin gegen Gemeinschuldner und erklärte Verschwender niemals Geldstrafe aussprechen kann. (Der Fall, wo ein Verbrecher erst nach der Publication eines ihn zu Geldstrafe verurtheilenden Erkentnisses seine Insolvenz anzeigt, kommt hierbei natürlich nicht in Betracht.) Ist dieses nun richtig, so folgt

Digitized by Google

hieraus, daß im 21. Artikel zunächst nur von solchen Verbrechen die Rede ist, welche im Criminalgesetzbuche mit reiner Geldstrafe bedroht sind, nicht aber von solchen, wegen welcher alternativ entweder auf Gefängniß- oder auf Geldstrafe erkannt werden kann; denn hier ist schon im Gesetze das Maß der Gefängnißstrafe bestimmt, ohne daß es erst einer Reduction nach Maßgabe des 21. Artikels bedarf ꝛc.

ꝛc. So wird es sehr zweifelhaft bleiben, ob Art. 21 auf andere Verbrechen, wo der Richter die Wahl gehabt hat, Geld- oder Gefängnißstrafe zu erkennen, ohne Unterschied auszudehnen, oder nicht vielmehr auf die mit reiner Geldstrafe bedrohten oder doch wenigstens auf solche zu beschränken sei, wo das dem zu Bestrafenden eigentlich und ursprünglich zugedachte Strafmaß nicht mehr mit Gewißheit zu erkennen ist. Sobald dieses Maß aber mit hinreichender Bestimmtheit erkannt werden kann, ist es nicht nur an sich vernünftig, auf diejenige Gefängnißstrafe zurückzugehen, welche der Richter im Sinne gehabt hat, sondern es ist dieß auch durch die Rechtsanalogie, welche ja nach dem 1. Artikel des Criminalgesetzbuchs keineswegs ausgeschlossen ist, genugsam gerechtfertiget. Es wird sogar in vielen Fällen unmöglich sein, den Maßstab nach sechzehn Groschen auf Verbrechen anzuwenden, welche alternativ mit Gefängniß- oder Geldstrafen bedroht sind ꝛc. z. B. der Untersuchungsrichter hält es für nothwendig, statt der eigentlich zuzuerkennenden sechswöchentlichen Gefängnißstrafe eine Geldstrafe von zweiundvierzig Thalern, nach dem höchsten Satze von einem Thaler, statt eines Tages Gefängniß, auszusprechen, so wird im Falle des Zahlungsunvermögens, wenn der Tag zu sechzehn Groschen berechnet wird, der Angeschuldigte nunmehr eine neunwöchentliche Gefängnißstrafe zu verbüßen haben. Dieß aber würde eine neue Ausnahme von der im Criminalgesetzbuche befolgten Regel begründen, daß statt der in dem Gesetze angedrohten Gefängnißstrafe nur dann auf Geldstrafe erkannt werden dürfe, wenn erstere nicht über sechs Wochen ansteigt; denn, kann in der Regel nur höchstens eine sechswöchentliche Gefängnißstrafe in Geldstrafe verwandelt werden, so kann vernünftigerweise auch umgekehrt eine Geldstrafe niemals auf eine höhere als eine sechswöchentliche Gefängnißstrafe reducirt werden, außer in Fällen, wo das Gesetz ein Verbrechen mit reiner Geldstrafe bedroht hat.

Nun bestimmt der 21. Artikel weiter, daß bei alternativ

Digitized by Google

zuerkannter Geldstrafe auf das im Urthel ausgesprochene Maß des Gefängnisses oder der Handarbeit zurückzugehen sei ꝛc.

Bei Verbrechen, die das Gesetz alternativ mit Gefängniß- oder Geldstrafe bedroht, steht dem Untersuchungsrichter die Wahl der Strafart zu, gleichviel, ob er selbst erkennt, oder ob das Urthel von einer andern Behörde gesprochen wird, nur hat er in jenem Falle die Srafart, welche er für die zweckmäßigste hält, sogleich in dem abzufassenden Erkenntnisse zu bestimmen. Da nun der Unterrichter, wenn er die Geldstrafe für zweckmäßiger hält, in allen Fällen ohne Unterschied nach Vorschrift des 20. Artikels zu verfahren hat, so muß auch, wenn die Nothwendigkeit eintritt, eine ausgesprochene Geldstrafe auf Gefängniß zu reduciren, dasjenige Maß wieder hergestellt werden, welches bezüglich im Urthel ausgesprochen gewesen ist, oder welches der Unterrichter bei der Berechnung der Geldstrafe zu Grunde gelegt hat: wenn nämlich, was ich allemal dabei voraussetze, sich solches mit hinreichender Bestimmtheit erkennen läßt.

ꝛc. Haben die Vermögensumstände den Maßstab abgegeben, nach welchem eine vom Untersuchungsrichter erkannte Geldstrafe ausgesprochen worden ist, dann sind die nämlichen Verhältnisse wieder zu berücksichtigen, wenn die letztere Strafe auf diejenige reducirt werden soll, welche eben jenen Maßstab abgegeben hat, außerdem würde man häufig zu einem mit dem Princip der Gerechtigkeit durchaus nicht im Einklange stehenden Resultate gelangen, indem der zu Bestrafende bald unverhältnißmäßig mild, bald unverhältnißmäßig hart behandelt werden würde.

ꝛc. Daß im Entwurfe des Criminalgesetzbuchs durchweg 16 Gr. = 1 Tag geachtet worden ist, spricht weder für die eine, noch für die andere Ansicht, denn da der 20. Artikel auf den Antrag der Stände abgeändert worden ist, so dürfte man sich jetzt auf den Inhalt des Entwurfes mit Erfolg um so weniger berufen können, als diese Abänderung auf ganz andern Rücksichten beruht, als man bei Abfassung des Gesetzes vor Augen gehabt hat. Ein reiner Zufall aber ist der Umstand, daß die Summe von sechzehn Groschen gerade die Mitte zwischen den im 20. Artikel angenommenen Sätzen hält, denn der höchste Satz hätte statt eines Thalers für den Tag eben so gut zehn Thaler sein können, wie die Deputation der ersten Kammer in Vorschlag gebracht hatte, wenn die Ständeversammlung darauf eingegangen wäre.

Digitized by Google

Giebt man auch zu, daß bei Personen, wo nach dem 20. Artikel die Verwandlung der Gefängnißstrafe in Geldstrafe nothwendig wird, der erkennende Richter nicht leicht Veranlassung gehabt haben werde, den höchsten Satz von einem Thaler zum Grunde zu legen, so kann doch auf der andern Seite nicht geleugnet werden, daß dergleichen Fälle dennoch vorkommen können und vorkommen werden, und daß der höchste Satz auch häufig bei andern Personen wird zu Grunde gelegt werden müssen, bei welchen der Untersuchungsrichter die Geldstrafe für angemessener hielt, als die Gefängnißstrafe, und welche am Ende doch, wie sich erst bei der Execution ergiebt, insolvent sind. Es ist unmöglich, daß der Richter mit den Verhältnissen aller seiner Gerichtsbefohlenen so vertraut sein sollte, daß er sich nicht dann und wann entweder selbst in der Wahl der Strafart, oder doch wenigstens in der Wahl des Strafsatzes bei Geldstrafe irren sollte. Und hätten die zu Bestrafenden auch ihre Insolvenz dolose verschwiegen, so würde die in der Strafverwandlung liegende Härte darum dennoch nicht gerechtfertiget erscheinen. Denn, abgesehen von dem Umstande, daß jeder Verurtheilte, wenn er weiß, daß das von ihm begangene Verbrechen mit Gelde bestraft werden soll, eher geneigt ist, sein Vermögen in den Augen des Richters herabzusetzen, als es zu vergrößern, würde auch eine solche Härte mehr als die Strafe für ein neues Vergehen zu betrachten sein, worüber der Angeschuldigte noch nicht einmal gehört worden ist, von dem man noch gar nicht weiß, welche Milderungsgründe ihm zur Seite stehen.

Der Untersuchungsrichter hat entweder in dem Erkenntnisse selbst, oder, wenn demselben besondere Entscheidungsgründe beigefügt werden, in diesen anzuzeigen, welches Maaß der Geldstrafe er angenommen habe. Eine solche Formel scheint mir wenigstens ganz unbedenklich zu sein, und wenn der Fall eintritt, daß die erkannten Geldstrafen wieder auf das ursprüngliche Maaß der Gefängnißstrafen reducirt werden müssen, so ist ganz analog nach der im 21. Artikel des Criminalgesetzbuchs, wegen der alternativ erkannten Strafen, enthaltenen Vorschrift zu verfahren ꝛc. Daß der Untersuchungsrichter in dieser Weise erkennet, oder doch wenigstens, wenn gegen Personen in Hinsicht auf ihre Standesverhältnisse nur auf Geldstrafe, ohne Erwähnung der gleichstehenden Gefängnißstrafe, zu erkennen ist, vor Abfassung des Erkenntnißes actenkundig macht, welchen Maaßstab er im vorliegenden Falle für die aussprechende Geldstrafe angenommen habe, ist auch deßhalb nothwendig, weil der zu Bestrafende, wenn er sich bei dem Erkenntnisse nicht beruhigen will, sonst in Ungewißheit darüber ist, ob er das ihm zuständige Rechtsmittel gegen das Straferkenntniß an sich oder das von dem Untersuchungsrichter angenommene Maaß der Geldstrafe einzuwenden habe.

Digitized by Google

XXVI.

Herzogthum Sachsen-Altenburg.

Der gemeinrechtliche Defensor im Kampfe mit der Lehre vom Indicienbeweis.

Eine Vertheidigung des Herausgebers in einer Untersuchung wegen Straßenraubs, vor Einführung des Landesgesetzes, den Indicienbeweis betreffend.

Bei dem hohen Berufe, durch Entdeckung und Bestrafung des Verbrechens für die öffentliche und individuelle Sicherheit zu sorgen, darf der peinliche Richter nie vergessen, daß der eines Verbrechens Verdächtige noch nicht überwiesen ist, daß der rechtlichste Mann — durch eine Verkettung von Umständen — mit Inzichten, die beim ersten Anblick auffallen und dennoch oft auf die einfachste Art sich heben lassen, beschwert werden kann, daß daher Aufklärung und Nachweisung der Unschuld möglich ist und tausend Beispiele aus der Criminalrechtspflege diesen Satz bestätigen.

Das so rühmlich bethätigte, von der öffentlichen Meinung zum Muster aller Landesbehörden hingestellte Humanitätsprincip der achtbaren Untersuchungsbehörde ließ — angeleitet vom edeln Gefühl der Theilnahme an einem sich als das Opfer einer Unthat darstellenden Mitmenschen — den nach Recht und Gerechtigkeit strebenden Eifer ihres inzwischen verstorbenen, unvergeßlichen Chefs in diesem Falle (wie es scheint) zu weit gehen. —

Gleich entfernt von superklugem Dünkel als von dreister Hintansetzung schuldiger Ehrerbietung gegen **wirklich** verdiente Behörden besorge ich nicht, daß hiesiges Stadtgericht durch freimüthige Kritik seines Verfahrens sich verletzt fühlen werde.

Digitized by Google

Die über die erste Anzeige der That aufgenommene Niederschrift enthält folgende relevante Momente:

Ein angeblich 26 Jahre alter Mensch, der sich Albert Kles aus Dessau nennt, und von Leipzig, wo er als Schuhmachergeselle in Arbeit gestanden, hierher gereist und im Gasthofe zur Stadt Plauen hier zur Nachtherberge geblieben sein will, zeigt am 2. Weihnachtsfeiertag 1834 bei hiesigem Stadtgericht an, daß er am frühen Morgen dieses Tags etwa ¾ auf 4 Uhr von hier ausgegangen sei, um seinen Weg nach Ronneburg fortzusetzen. Als er so auf dem Fußsteige der Chaussee fortgegangen sei und in die Gegend der ersten Straßenkehre gekommen, sei er hinter einem Kirschbaume hervor auf seinen Hut geschlagen worden — er habe sich umgesehen und einen zweiten Schlag erhalten, worauf er besinnungslos hingestürzt (am Hute zeigte sich eine Delle). Als er wieder zu sich gekommen, habe ein abgebrochenes Stück Baumpfahl, — das er dem Stadtgericht überreicht — neben ihm gelegen und vor ihm ein «Kerl» gestanden, der ein Messer in der Hand gehabt, «und sonst weiter nichts gemacht,» als daß er ihn gefragt, wer er sei und wohin er wolle? Er habe geantwortet, er sei von Dessau und wolle nach Ronneburg. Der Kerl habe hierauf von Schießen gesprochen — er, Kles, habe um sein Leben gebeten, — der Kerl aber in «gewöhnlichem, nicht gerade schnellem» Schritt sich nach Altenburg zu entfernt und hierbei Kles' Bündel und Regenschirm mit fortgenommen, jedoch beides bald wieder von sich geworfen. Er habe nicht gesehen, daß der «Kerl» Schießgewehr bei sich gehabt. Wenn er denselben wieder zu sehen bekommen sollte, werde er ihn wieder erkennen.

Er beschrieb ihn hierauf folgendermaßen: «5 Fuß lang (vielleicht ein bischen größer auch ein bischen kleiner), etwa 30 Jahre alt, untersetzter Statur, hageren Gesichts, ohne Bart, um den Kopf ein Tuch gebunden, unter dem schwarze Haare hervorgesehen, in grauleinenen Hosen, dunkelfarbigem, kurzen Rock und in Stiefeln, die sehr beschmiert waren — und habe derselbe den hiesigen Dialect gesprochen.»

Nachdem Kles wieder zu sich gekommen, habe er vermißt:

1) aus seiner rechten Hosentasche ein sächs. $\frac{1}{24}$ (Thaler), ein altenb. $\frac{1}{48}$, einen Kupferdreier.

2) aus der linken Westentasche eine silberne eingehäusige Uhr mit weißem Zifferblatt und schwarzen, römischen Ziffern, schwarzen Zeigern, von denen der große die Spitze verloren. Auf dem Zif-

Digitized by Google

ferblatte habe à Paris gestanden, und bei der XI sei ein Kritzel wie ein R*) ersichtlich gewesen. Die Uhr habe er an einer stählernen Kette, die von dem Räuber zerrissen worden sei, getragen; ein (sofort überreichtes) Stück davon habe er noch gefunden.

3) Aus der linken Hosentasche 7 preuß. Thaler und zwar 3 Mansfelder und 4, «wo so Kanonen darauf sind;» dieß Geld habe sich in einem Geldbeutel von grün und blauer Wolle mit weißen Perlen befunden.

Er führt noch an, daß er nach dem Vorfall seinen Weg fortsetzen und die Sache gar nicht anzeigen wollen, allein der unfern wohnende Chausseegeldeinnehmer, in dessen Haus er, da er darin Licht bemerkte, gegangen, habe ihn zur sofortigen Anzeige angehalten und ihn zu diesem Ende auf der Straße nach Altenburg begleitet. Sie hätten da (auf der Straße) den übergebenen Baumstamm (soll wohl heißen Baumpfahl) und das andere daran passende Stück bei einem Baume, an welchem der Pfahl gefehlt, aufgefunden.

Er könne sich nicht denken, wer ihn beraubt, er habe weder auf seiner Tour noch in «Stadt Plauen» sein Geld Jemandem merken lassen, auch Niemandem gesagt, wohin er wolle und welchen Weg er nehmen werde.

Vor dieser gerichtlichen Vernehmung machte Kles, auf Anrathen des Chausseeeinnehmers, Anzeige bei dem Gensdarmenwachtmeister Stetefeld. Vor jedem weitern Vorschritt war diese Denunciation in ihren einzelnen Theilen soweit als möglich zu verlässigen, zu diesem Ende aber allernächst

a) der Ort, wo der Raubfall angeblich geschehen, in Augenschein zu nehmen und zwar, da der an jenem Tage von regenartigem Schneien weiche Boden Spuren bewahrt haben mußte, unverzüglich und hierbei die Anzeige örtlich nachweisen zu lassen — insbesondere auch zu untersuchen, ob der Boden nicht auch Spuren von dem Hinstürzen und Daliegen des Kles bewahrt — ob von den sich zeigenden Fußstapfen, welche an Kles paßten? die andern aber in Papier nachzuformen und so zu den Acten zu nehmen;

b) die von Kles angegebenen Details seiner Einkehr und Nachtherberge in dem Gasthofe zur Stadt Plauen zu verificiren,

*) In Bezug auf diesen wichtig werdenden Kritzel ist in der Untersuchung nichts geschehen. —

Digitized by Google

nachzuforschen, ob man dort gesehen, daß er eine Uhr gehabt, diese an einer stählernen Kette getragen, einen von grüner und blauer Wolle mit weißen Perlen gestrickten Geldbeutel geführt, ob und in welcher Reisegesellschaft er gekommen, ob und gegen wen er von seinem Reiseplane gesprochen. Auch sein Meister in Leipzig, seine dortigen Mitgesellen waren wegen Uhr und Baarschaft zu befragen;

c) Kles' Verletzung vom Physicat untersuchen und begutachten zu lassen;

d) sowohl vom Gensdarmenwachtmeister als vom Chausseeeinnehmer angeben zu lassen, wie Kles *ihnen* den Vorfall erzählt — nach Befinden dießfällige Confrontationen anzustellen ꝛc. ꝛc.

Man begnügte sich jedoch nur mit der Anordnung der Physicatsuntersuchung und höchst summarischer (weder jetzt noch später beeidigter) Vernehmung des Wirths von Stadt Plauen.

Aus jener ergab sich, daß Kles am Ohr eine dicke Brausche habe, die er, wie sich das Gutachten ad protocollum ausdrückt, auf der angegebenen Weise erhalten **haben könne** und die *nicht unwahrscheinlich* **(erscheinen)** lasse, daß der erhaltene Schlag eine Besinnungslosigkeit zur Folge gehabt; ferner daß diese Brausche, sowie die Hautschrundung an Stirn und rechter Hand nicht von Bedeutung sei, indessen **scheine** die erste, in der Nähe des rechten Schlafs, anzudeuten, daß sie von einem unwillkührlichen Falle herrühren und daß der Umstand, daß sie der Stelle, an welcher die Verletzung hinter dem Ohre sich befinde, entspreche, das unwillkührliche Hinfallen **sehr wahrscheinlich** mache. — Aus der Vernehmung des Wirths ging nur hervor, daß Kles dort eingekehrt und zur Nacht geblieben sei. Obschon der Wirth mit anführte, daß sein Dienstmädchen ihm gesagt, daß dieser Mensch (Kles) eine Taschenuhr gehabt und daß der Zimmergeselle Rothe, der eben in Stadt Plauen gewesen, ihn diese Uhr habe hinhängen sehen, so nahm man dennoch hieraus keine Veranlassung, diese beiden Personen zu vernehmen.

Nun findet sich zwar an demselben Tage bemerkt,

«daß der Stadtgerichtsfrohn Schiman befehligt worden sei, mit dem Kles nach der fragl. Chaussee zu gehen, sich dort den Tummelplatz zeigen zu lassen, und das *andere* Stück des Baumpfahls herbeizuschaffen»

und als dießfällige, unter Ueberreichung des Baumpfahlstücks bewirkte Meldung Schimans Folgendes: «Ich bin mit dem Be-

Digitized by Google

raubten auf der Straße gewesen und habe mir von ihm den Fleck, an welchem er angefallen und beraubt worden ist, zeigen lassen. Als solchen zeigte er mir ungefähr 60 Schritt von der ersten Straßendrehe (nach der Stadt zu) einen Platz auf dem linken Fuhrwege der Chaussee. Es waren dort noch einige Fußstapfen zu bemerken hinter dem Baume, hinter welchem der Räuber gestanden haben soll, dieselben zeigten einen hübschen knappen Fuß und Eisen auf den Absätzen. — Eben solche Fußstapfen zeigten sich auch circa 140 Schritte vom fraglichen Platze, nach der Stadt zu, an einem auf einem Berge befindlichen Baume, dessen Pfahl fehlte. Dort, wo die Thätlichkeiten und die Beraubung stattgefunden haben sollen, waren keine Fußstapfen zu sehen*); man kann indeß von dort aus dem Chausseehause und, insbesondere wenn Licht in demselben ist, es sehen. — Das Stück des Baumpfahls war im Chausseehause, wo es mir ausgehändigt worden ist.»

Allein wer kann diese Procedur für die unerläßlich sofort legal vorzunehmende Localinspection gelten lassen — wer kann darin die Erledigung der S. 278 unter a gestellten Aufgabe sehen? Der Werth dieser von Schiman hinter dem Baume, hinter welchem der Räuber gestanden haben soll, und an dem Baume, wo der Pfahl gefehlt, bemerkten noch frisch eingedrückten Fußstapfen, von «einem hübschen knappen Stiefel, der Eisen auf den Absätzen gehabt;» der Werth dieser so wichtigen Spuren ist leider für die Untersuchung verloren gegangen. — Die am 4. Tage darnach nachgeholte (unten weiter zu erwähnende) Localbesichtigung war zu spät! —

So weit war die Untersuchung, als der genannte Gerichtsfrohn am 27. Dec. meldet, er habe in Erfahrung gebracht, daß der Zimmergeselle Fink hier eine der gestern dem Kles geraubten und Beschreibung nach gleichende Taschenuhr von (einem gewissen) Hein aus Langenleube-Niederhein gestern gekauft habe. Er überreicht zugleich diese Uhr und wird hierbei im Protocoll im Allgemeinen bemerkt: diese habe ganz die von dem Kles angegebenen Merkmale.

Man hatte regelwidrig den fremden, als Schuhmachergesellen

*) Ein merkwürdiger Widerspruch mit dem, was Sch. 7 Zeilen vorher referirt! (S. Note am Ende der Erörterung über die erste Anschuldigungsanzeige).

Digitized by Google

Kles nicht einmal ausgewiesenen, ja sogar einer im Gasthofe Stadt Plauen bewirkten falschen Angabe über seine Person (Bl. 4) geständigen Denuncianten noch am Tage seiner Anzeige, die dem Stadtgerichte selbst (Bl. 4 b) unwahrscheinlich vorgekommen, **vor aller Feststellung** derselben, seine Tour nach Ronneburg fortsetzen lassen, ihn mithin jetzt, wo es galt, ihm die Uhr mit aller Vorsicht vorzuzeigen, und nach Befinden die Recognition derselben legal von ihm anzunehmen, nicht zur Hand.

Anstatt ihn sofort von Ronneburg — und zwar, um die gefährlichen coups de main der Frohndienstbeflissenheit zu verhüten, unter zweckmäßiger Aufsicht — herbeiholen zu lassen, schickte man den Frohn Schiman mit der Uhr nach Ronneburg, «um den Kles über die Identität derselben zu befragen.» — Zugleich wird aber auch, bevor noch Schiman seine Reise nach Ronneburg angetreten, der Stadtwachtmeister im Voraus beauftragt: «zur Ergreifung des fraglichen Heins mitzuwirken!»

Den 28. Dec. referirt Schiman, in Betreff der ihm anvertrauten Expedition in wenigen Worten: «Daß er den beraubten Schuhmachergesellen in Ronneburg getroffen und derselbe habe auf Vorzeigen die von ihm, Schiman, erlangte Uhr anerkannt.»

Bei dieser Gelegenheit erfährt man auch, wie Schiman die Uhr erlangt hat. Der Zimmergeselle Thieme habe dieselbe am 27. Dec. in seiner Abwesenheit mit der Bemerkung zu ihm gebracht, daß dieselbe sein Stiefsohn, der Zimmergeselle Fink, am 26. Dec. von Hein gekauft — und daß er, Thieme, sie in Schimans Hände legen wolle, da sie der beschriebenen gleiche.

Wir finden den Gerichtsfrohn Schiman um Mittag (zwischen den 27. u. 28. Dec.) von Ronneburg zurückgekehrt, aber auch noch in derselben Nacht (ohne Weiteres) in voller Action zur Ergreifung Heins. Auf seine Hand verfügt und veranstaltet er noch in dieser Nacht Durchsuchung des Hauses vom Viehhändler Theil, weil dieß der Vater der Geliebten Heins ist. — Das Haus wird umringt, durchsucht und die schon schlafenden Bewohner aufgeschreckt. — Auf seine Hand inquirirt der unaufhaltsame Schiman noch in dieser Nacht die im Bette ihrer Mutter im Schlafe getroffene Geliebte Heins. — Gar bald findet er sie zur Arretur geeignet, weßhalb er diese stracks resolvirt und vollstreckt. — Aber hierbei beruhigt er sich noch nicht! Er findet auf der Gasse den Bürstenmacher Meuschke von hier im Begriff nach Leipzig zu reisen, — flugs giebt er diesem «ein paar Zeilchen an

Digitized by Google

den Policeilieutenant Büschel in Leipzig, wegen der Arretur Heins mit.»

Am 28. Dec. hinterbringt er, jedoch resp. ohne Quellenangabe, nicht weniger geschäftig, über Hein drei nachtheilige Nachrichten: «Derselbe sei früher als Soldat arretirt worden und den Arretirenden entsprungen, habe dabei über ein Geländer machen wollen, sei indeß stecken geblieben und gekriegt worden.» — Auch habe derselbe den Corporal Oberlein, als Beide noch Militair gewesen, angepackt und sich an ihm vergriffen. — Der Viehhändler Theil habe gesagt, daß Hein ihm, Theilen, einmal habe etwas auswischen wollen, und sich dazu einen Säbel geborgt. — Auch zeigt Schiman, ebenfalls ohne Quellenangabe, an, daß Hein mit dem Geschirr des Wirths zum blauen Roß von Leipzig hierher gekommen sei und in Leipzig in einer Weinhandlung in Dienst gestanden haben solle.

Noch am 28. Dec. 1834 wird Hein schon, «als des an den Schuhmachergesellen Kles verübten Straßenraubes im höchsten Grade verdächtig» mit reitenden Gensdarmen und öffentlichen Steckbriefen verfolgt.

Das Signalement liefert auf's «Ungefähr» auch Schiman, aus welcher Quelle giebt er nicht an. —

Hein hatte inzwischen,

nachdem er, wie man am 30. December aus der übrigens unbeeidigt gelassenen Versicherung eines Marqueurs im hiesigen Gasthofe zum Grünbaum vernahm, in diesem Gasthofe die Nacht vom sogenannten 3ten auf den 4ten Feiertag in einer Stube auf einer Bank zu derselben Zeit geschlafen, als die ihn zu fangen ausgegangene Mannschaft in dieser Stube nach ihm gesucht —

den Gasthof zum Grünbaum gegen 8 Uhr Morgens, am 28. Dec., verlassen und sich (wie er übrigens schon am 1sten Weihnachtsfeiertage vorausgesagt, «da nun die Feiertage vorbei wären» von Altenburg wieder wegbegeben.

Den Tag nach dem Steckbrieferlaß wird auch der Zimmergeselle Fink, an welchen Hein die Uhr verkauft haben soll, vorgenommen; sie wird ihm vorgezeigt und er erkennt dieselbe als die von Hein am 2ten Weihnachtsfeiertage Mittags gegen 1 Uhr (für 1 Thlr. 12 Gr.) erkaufte Uhr an.

Auch der Chausseeeinnehmer Stünzner, dem Kles die Geschichte des Raubanfalls vom 26. Dec. zuerst und ganz frisch erzählt

Digitized by Google

hatte, wird jetzt am 29. Dec. vorgenommen, allein nur höchst summarisch. Ob Kles ihm auch den Vorfall so erzählt, wie er ihn gerichtlich anzeigt, erfahren wir aus der Stünznerschen Vernehmung nicht, aus welcher jedoch hervorzuheben ist, daß Kles dem Stünzner erzählt, der Räuber habe weiße leinene Hosen angehabt — und daß ihn Stünzner bedeutet, daß er nicht so ohne Weiteres fortgehen dürfe, sondern die Sache anzeigen müsse.

Bei dieser Gelegenheit erfahren wir, wiewohl nur ganz obenhin, daß der Gensdarmenwachtmeister Stetefeld mit Stünznern auf dem Tummelplatze am 2ten Feiertage eine Nachsuchung gehalten. Der Wachtmeister Stetefeld ist aber, weder über die ihm von Kles gemachte Erzählung des Raubanfalls noch über diese Localnachsuchung vernommen worden.

Die weiter am 29. Dec. stattgehabten Vernehmungen gewähren nichts Relevantes außer der Angabe a) dreier Zeugen ꝛc. ꝛc., daß sie am 2ten und 3ten Weihnachtsfeiertag in Heins Gesellschaft zugebracht, aber weder auffallend viel Geld noch ungewöhnlichen Aufwand bei ihm bemerkt;

b) der unverehelichten Ackermann und ihres Sohnes August, daß Hein am 2ten Weihnachtsfeiertage früh um 7 Uhr bei ihnen seine an den Füßen befindlichen Stiefeln mit einem Paar ihm von seiner Geliebten, der Rosina Theil, Tags vorher dorthingebrachten Stiefeln gewechselt und die ausgezogenen dort bei ihnen gelassen habe, welche von der Ackermann dem Gericht übergeben worden.

Darüber, ob die oben erwähnte Schiman'sche Nachricht, daß Hein von Leipzig mit dem Geschirr des Wirths zum blauen Roß daselbst hieher gekommen, wahr sei, wird nichts verlässigt — indessen wird allerdings von mehren seiner hiesigen Bekannten ausgesagt, daß er ihnen resp. schon am 1sten und 2ten Weihnachtsfeiertag erzählt, er käme von Leipzig, um die Weihnachtsfeiertage hier zuzubringen, — wären diese vorbei, wolle er wieder nach Leipzig gehen.

Am 30. Dec. 1834 wird Kles zum erstenmal wieder vernommen und giebt, da ihm seine Anzeige vom 26. vorgelesen wird, zur Ergänzung derselben, folgende Momente an:

Er sei von Leipzig mit dem Geschirr des Gastwirths zum blauen Roß daselbst, nebst noch 5 Passagiren, unter denen 2 Weibspersonen sich befunden, hierher gefahren. — Seine Reisegesellschaft habe er nicht gekannt. Er habe von Leipzig weg

Digitized by Google

neben einer Mannsperson auf dem Kutschbock gesessen, der Kutscher auf der Deichsel. In Zwenkau wäre ein Passagier (ein Student) abgestiegen, jetzt habe sich sein Nachbar auf dem Bock in den Wagen gesetzt, der Kutscher aber neben ihn auf den Bock. Jener habe insofern einige Uebereinstimmung mit dem Räuber, als er hageres Gesicht und schwarzes Haar gehabt, hinsichtlich der Größe wisse er nicht, ob sie auch mit der des Räubers stimme. — Seine Kleidung habe, insoweit er sie gesehen, in einem langen grauen Mantel, erbsgelben Hosen, rundem Hut und Stiefeln mit Ueberschuhen bestanden.

Auf Vorhalt des bei den Acten befindlichen Signalements und der Beschreibung Heins sagt Kles: «er wisse gerade nicht, daß diese Beschreibung auf einen seiner Reisegefährten passe.»

Im Gasthof zur Stadt Plauen wäre von seiner Reisegesellschaft, außer einer Frau von Plauen, sonst Niemand geblieben. Noch sagt er aus, «daß das ihm vorgehaltene Signalement (Heins) so ziemlich auf den Räuber passe, der lichte Beinkleider, die er für Leinwandhosen gehalten, angehabt, indessen könne der Räuber auch lichtfarbige Tuchbeinkleider getragen haben. — In der Bestürzung könne er, Kles, wohl zum Chausseeeinnehmer gesagt haben, der Räuber hätte weiße Beinkleider angehabt. Was das Messer, das der Räuber in den Händen gehabt, betreffe, so könne er nur angeben, daß es eine kurze und blanke Klinge gewesen.» —

Ihm werden die oben erwähnten Stiefeln vorgewiesen und er sagt: solche ähnliche hätte der Räuber angehabt — «wenigstens wären sie nicht schmieriger gewesen.»

Er behauptet auch, daß von den beiden bei dem Stadtgericht befindlichen ihm wieder vorgezeigten Baumpfahlstücken das kleinere dasjenige gewesen, das er überreicht habe und mit dem er geschlagen worden sei.

Ihm wird jetzt auch die Uhr vorgezeigt, und von ihm ausgesagt: «Diese Uhr ist die meinige; ich habe mich hinsichtlich der Ziffern geirrt; denn meine hat nicht römische, sondern wie die vorliegende, deutsche Ziffern, auf der einen Seite des Gehäuses war mit der Schuhmachernadel der Name Ranke eingekritzelt, was jedoch nicht mehr zu sehen ist*). — Von diesem Ranke, ein

*) Nicht übereinstimmend mit der S. 277 ersichtlichen Beschreibung der angeblich geraubten Uhr.

Digitized by Google

früher auch in Leipzig gestandener Schuhmachergesell, habe ich sie gekauft. [Vergl. S. 278 Note.]

Am Nachmittag des 30. Dec. wird denn auch in Kles' Beisein der Platz der Aergerniß vom Untersuchungsgericht in Augenschein genommen. Der Chausseeeinnehmer konnte wegen Dienstabhaltung leider nicht beiwohnen. Das von ihm (dem Frohn Schiman) übergebene (untere) Stück Baumpfahl war mit den bereits erwähnten Hein'schen Stiefeln zur Stelle gebracht worden. — In Ansehung der letztern ist protocollarisch erwähnt, daß sie auf den Absätzen Eisen **nicht** gehabt; ob sie **einbällig** waren, erfährt man eben so wenig als man gesagt bekommt, ob die aufgefundenen Fußstapfen auf dergleichen Stiefeln hingewiesen.

Man fand einen jungen Kirschbaum, der keinen Pfahl hatte; daraus und daß man noch in der Erde die Spitze des früher vorhanden gewesenen Pfahls stecken gesehen, schließt man, daß der Räuber hier den Pfahl abgebrochen. — Ein Versuch, ob diese (jedenfalls herauszugraben gewesene) Pfahlspitze mit dem zur Stelle mitgebrachten unteren Pfahl zusammengepaßt, ist nicht gemacht worden.

Zu wenig ist Kles veranlaßt worden, die Details seiner Anzeige an Ort und Stelle zu wiederholen. Wir finden von ihm nur eine Bezeichnung des Orts, wo das untere Ende des Pfahls gelegen und des Baumes, hinter welchem der Räuber ihn aufgelauert. Auch sagt er aus, als er 2 bis 3 Schritte über diesen Baum hinausgewesen, habe er den (ersten) Schlag empfangen und sei dann gleich zusammengestürzt als er den zweiten Schlag empfangen habe.»

Von diesem Baum wird gesagt, er sei am stärksten Theil seines Stammes ungefähr 1 Elle im Durchmesser stark und auf der entgegengesetzten Seite von der Stadt aus aufgerissen, so daß sich bequem ein Mensch dahinter verstecken könne. Spuren der That habe man nicht mehr gesehen. Hinter dem fraglichen Baume, um dessen Wurzeln die Erde aufgegraben, wären mehre sehr gefrorne Fußtritte sichtbar gewesen und «in einen derselben (heißt es weiter im Protocoll) schien der linke*) Stiefel Heins ziemlich einzupassen.» —

Man entläßt den Kles — der übrigens immer noch nich

*) Hieraus möchte man auf Einbälligkeit zum wenigsten der Hein'schen Stiefel schließen.

Digitized by Google

actenmäßig identificirt ist — abermals, nachdem er wegen der Folgen seiner Verletzung einer nochmaligen (ihn jedoch für ganz gesund erklärenden) Physicatsuntersuchung untergestellt worden war. —

Ohne daß inzwischen irgend etwas zu einiger Verlässigung der Kles'schen Anzeige geschehen, (nach den Acten ist nicht einmal versucht worden, den Kutscher und die Reisegesellschaft der Fahrt von Leipzig hierher zu erforschen) läßt man am 9. Jan. 1835 den Kles beschwören:

1) Daß er am Morgen des zweiten Weihnachtsfeiertages 1834 gegen Morgen von einem auf der Altenburg-Ronneburger Straße erhaltenen Schlag besinnungslos hingefallen sei;

2) daß ihm während dieses besinnungslosen Zustandes sieben preuß. Thaler, zwei Sechser, ein Kupferdreier, ein Geldbeutel von grüner und blauer Wolle mit Perlen gestickt, die ihm am 30. Dec. 1834 an Gerichtsstelle vorgezeigte silberne Taschenuhr nebst einer stählernen Kette, von welcher er ein Stück dem Stadtgericht übergeben hatte, — ein Regenschirm und einige Kleidungsstücke, [worauf jedoch, da sie der Räuber zurückgelassen, weiter nichts ankommt!] geraubt worden wären, und

3) daß er den, nachdem er wieder zur Besinnung gekommen, bei sich gesehenen Mann, der sich mit seinem Regenschirm und seinen Sachen entfernt habe, gewissenhafter Ueberzeugung gemäß beschrieben habe.

Nachdem Kles diesen Eid geleistet, bekommt er auf Befehl des Durchlauchtigsten Herzogs 7 Thlr. als Betrag des erlittenen Raubs ausgezahlt. — Ob dem Kles vor Ableistung des Eides diese tröstliche Aussicht schon eröffnet war, ist aus den Acten nicht zu ersehen *).

In der Zwischenzeit bis zur hiesigen Untersuchungshaft wird, — wovon weiter unten gesprochen werden soll — Hein einiger Diebstähle verdächtig, und unter dem 6. und 14. Jan. 1835 über ihn vom Landrath zu Halberstadt angezeigt, daß er wegen mangelnden Eingangspasses und weil er eine angeblich gefundene

*) Ein halbes Jahr nach Kles Beeidigung werden, dieser Beeidigung ungeachtet, Kle's Mitgesellen in Leipzig ob sie die fragliche dahin geschickte Uhr bis Weihnachten 1834 bei ihm gesehen? eidlich vernommen. Es wird ihnen hierbei von vorn herein die Uhr als die dem Kles geraubte vorgezeigt. Sie erkennen dieselbe an.

Digitized by Google

Planlacke im Krug zu Aspenstädt versetzt, arretirt und mit beschränkter, auf 7 Tage gültigen Reiseroute in seine Heimath entlassen worden sei. Die später mitgetheilten landräthlichen Acten ergeben, daß man ihn frühmorgens am 2. Jan. bei Halberstadt arretirt und er bei seiner Vernehmung Namen und Heimath richtig angegeben habe. — Hier mag noch erwähnt werden, daß er auch schon früher Militair- und Policeistrafen verbüßt hat.

So stand die Sache, als unter dem 1. und 6. Juni 1835 die Stadthauptmannschaft zu Prag anfragte, ob die über Namen und Nationale veränderte Aussage eines bei ihr wegen Legitimationsmangels, unter dem Namen Joseph Günther zur Haft gekommenen Individuums, wonach derselbe eigentlich Gottfried Hein heißen und aus Langenleube Niederhein im Herzogthum Sachsen-Altenburg gebürtig sein wolle, in Wahrheit beruhe? —

In diesem Individuum den wegen Straßenraubs steckbrieflich verfolgten Hein erkennend, benimmt sich das Stadtgericht mit der Stadthauptmannschaft zu Prag, worauf die Auslieferung in der von der letzten Behörde vorgeschlagenen und vom hiesigen Stadtgericht angenommenen Weise dergestalt erfolgt ist, daß Hein am 14. Juli 1835 in das hiesige Stadtgerichtsgefängniß zur vollen Criminalhaft in Ketten und Banden eingebracht wurde, worin er bis heute verblieben ist *).

Das jetzt ihm gegenüber aufgenommene Signalement heißt: Familienname: Hein; Vorname: Gottfried; Geburtsort: Langenleube Niederhein; Aufenthaltsort: ———; Religion: evangelisch; Alter: 28 Jahre; Größe: 6 Fuß 2 Zoll; Haare: schwarzbraun; Stirn: hoch, breit, faltig; Augenbraun: schwarzbraun; Nase: spitzig, etwas dick; Mund: klein; Bart: schwarzbraun, nicht zu stark; Zähne: fehlerfrei; Kinn: spitzig; Gesichtsbildung: mehr länglich; Gesichtsfarbe: etwas blaß. Besondere Kennzeichen: hat am Auge kleine rothe Hübelchen **).

---

*) Ueber Heins Lebenslauf und Familienverhältnisse gewährt der stadtberichtliche Schlußbericht Auskunft in nuce, worauf der Kürze wegen die Defensionsschrift verwieß.

**) Das oben erwähnte dem Steckbrief beigefügte Signalement lautete: Alter: ungefähr 28 Jahre; Größe: ungefähr 5 Fuß 6 bis 8 Zoll; Haare und Augenbraunen: sehr dunkelbraun; Augen: wahrscheinlich bräunlich; Nase: spitzig; Mund: klein und proportionirt; Bart: nicht stark; Zähne: gut; Kinn: spitzig und etwas hervorstehend; Gesichtsbildung: Backenknochen etwas hervorstehend und das Gesicht hager; Gesichtsfarbe: blaß; Gestalt: schlank; Sprache: Alten-

Digitized by Google

Bei seiner Durchsuchung wurde ihm ein Entwurf zu einem Briefe an seinen Bruder, den ein Mitgefangener in Prag ihm aufgesetzt hatte, abgenommen; derselbe heißt wörtlich: «Lieber Wilhelm! Du hast mir schon mehre Beweise deiner brüderlichen Liebe gegeben, und ich hoffe von deiner Herzensgüte, daß du mich in meiner gegenwärtigen großen Noth nicht ohne Hülfe lassen wirst. Ich hatte nämlich das Unglück, meinen Paß zu verlieren, meldete mich hier bei der Policeidirection, wo ich in Prag in Untersuchung kam, hier wurde ich gefährlich krank und lag 9 Wochen im Spitale, habe mein ganzes Geld zugesetzt, meine Wäsche und Kleider zu Grunde gerichtet und bin also jetzt ganz entblößt von allen Bedürfnissen des Lebens. Ich wende mich also an dich, lieber Bruder, und bitte dich, hilf mir mit etwas Geld und Wäsche, welches ich dir gewiß vergelten werde, wenn ich in bessere Umstände komme. Uebrigens sage ich dir noch, daß ich an dem, dessen man mich zu Hause beschuldigt, ganz schuldlos bin. — Die Mutter lasse ich grüßen, dich aber küsse ich tausend Mal und bin dein aufrichtiger Bruder G. Hein.»

In der nun wider ihn persönlich geführten Untersuchung hat Hein durchaus geleugnet, den fraglichen Straßenraub verübt zu haben.

Ueber seinen Aufenthalt, sein Treiben und Thun während der drei Weihnachtsfeiertage 1834 giebt er folgendermaßen Rechenschaft.

Er behauptet, am ersten Weihnachtsfeiertag gegen Abend um 5 Uhr von Zwickau nach Altenburg gekommen zu sein. Zum Erweis beruft er sich auf den Dienstknecht Sonne, der in das Caffeehaus bei Lehndorf an der Straße von Zwickau nach Altenburg gekommen, als er am fraglichen Nachmittag schon darin gewesen, und mit dem er nach Altenburg vollends gegangen sei, wobei die Beiden zusammen noch ein Mal in dem Schenkhause bei Gardschütz eingekehrt wären. — Dieß wird nicht allein durch Sonne's — eines vollkommen unverdächtigen und habilen Zeugen — erfolgte eidliche Aussage unmittelbar bestätigt, sondern auch mittelbar dadurch, daß die Leute beider Wirthschaften, ob sie schon ½ Jahr darauf, bei starker Frequenz, sich nicht mehr auf Heins und Sonne's Besuch an dem ersten Feiertage bestimmt zu erinnern

burg. Dialect. Besondere Kennzeichen: an der rechten oder linken Kopfseite hat er eine gedrehte Locke, an welcher er oft herumdreht.

Digitized by Google

vermögen, dennoch zugeben müssen, daß bei ihnen an dem fraglichen Tage diejenigen Unterhaltungsgegenstände, welche Hein angegeben, besprochen worden wären. Diese Angabe Heins wird aber auch noch andersher bestätigt. — Nach seinen (beziehungsweis verificirten) Aussagen ist er Ausgang Novembers 1834 von Leipzig nach Dresden, und von da über Hainichen nach Waldheim, Colditz, von da über Burgstädtchen, Chemnitz, Hohenstein nach Altenburg gereist, um sich in diesen Orten und Gegenden ein Dienstunterkommen zu suchen. Nun ist durch eidlich bestärkte Vernehmungen mehrer ganz tadelloser Zeugen, sowie durch beeidigte, auf dem Wege der persönlichen Zusammenstellung gewonnene Recognition festgestellt, daß Hein die Nacht vom 23. zum 24. Dec. in einem Gasthofe nahe bei Rochlitz zugebracht, und «kurz vor Weihnachten» in einer Schmiede, unweit Penig, übernachtet habe.

Vergleicht man nun hiermit die Aussage Heins über seine Tour von Dresden hierher, so findet man (von der Landkarte bestätigt), daß, um von Rochlitz nach Burgstädtchen zu kommen, man die Peniger Gegend berühren muß. Auch ist mit festgestellt, daß der Wirth jenes Gasthofes bei Rochlitz ihn bis in die Nähe von Penig von seinem Sohne am 24. Dec. hat fahren lassen. Hiernach hatte nun Hein zwei Tage (den 24. und 25. Dec.), um von Rochlitz über Burgstädtchen nach Chemnitz, Hohenstein, Zwickau und Altenburg, laut Postkarte 9—10 Postmeilen, zu gehen. — Die hieraus hervorleuchtende Bestätigung seiner Aussage, den ersten Weihnachtsfeiertag 1834 (25. Dec.) hierher von Zwickau gekommen zu sein, und des dießfälligen Zeugnisses des Dienstknechts Sonne ist nicht zu verkennen. Die obenangegebene Tour von Rochlitz nach Altenburg über Chemnitz und Zwickau kann füglich in zwei Tagen gemacht werden — nicht aber die fast noch einmal so weit entfernte Tour von Rochlitz über Penig nach Leipzig und von Leipzig nach Altenburg, die, wenn er nach Altenburg, nicht von Zwickau, sondern von Leipzig gekommen sein soll, in diesen zwei Tagen gemacht haben müßte. Die in der Rochlitz-Peniger Gegend ihm später nachgewiesenen kleinen Schwindeleien ließen ihn wahrscheinlich hartnäckig leugnen, zur angegebenen Zeit dort gewesen zu sein.

Bei seinen ersten Vernehmungen in Altenburg gesteht er zwar zu, am ersten Weihnachtsfeiertage mehren Leuten in Altenburg, die ihm nach dem Orte, woher er komme, gefragt hätten, geantwortet zu haben: «von Leipzig», — führt jedoch zur Entschädigung hierfür glaubhaft an, es sei, was sich auch später bestä-

Digitized by Google

tigt, in Altenburg bekannt gewesen, daß er in Leipzig in der Primavesi'schen Weinhandlung ein Unterkommen als Markthelfer gefunden — dieß habe er seit Ausgangs Novembers 1834 verloren; um ein anderes Unterkommen zu suchen, habe er jene (eben nur erwähnte) Tour gemacht, von der er am ersten Weihnachtsfeiertag hierher gekommen sei, um von hier nach den Weihnachtsfeiertagen wieder nach Leipzig zu gehen, wo er während der Neujahrsmesse Arbeit zu erhalten gehofft hätte. Um nun nicht Jedem diese Geschichte erzählen und so gestehen zu müssen, daß er dermalen dienstlos sei, habe er, da ihn ohnehin die Leute mit der Frage (er käme doch von Leipzig?) entgegen gekommen wären, dieselbe kurzweg bejaht.

In Altenburg angekommen, begiebt er sich zunächst zu der (S. 283 erwähnten) Ackermann, die er daher, daß er früher bei ihr mit seiner Geliebten, Rosine Theil, zusammengekommen, kennt, und läßt sich, da ihm auf dem Wege von Zwickau nach Altenburg der Wind seine Mütze weggeführt, von der Tochter der Ackermann (actenmäßig) einen Hut holen, den er früher zum Ausbessern einem hiesigen Hutmacher übergeben habe.

Den Abend und die Nacht bringt er bei dem Schenkwirthe Frauendorf hier zu, wo er bis früh um 5 Uhr am zweiten Weihnachtsfeiertag geblieben, dann mit dem Zimmergesellen Fink (dem er später die Uhr verkauft) weggegangen sein will. — Da er keine gastfreie Nachtherberge gefunden, die Kosten eines Nachtquartiers im Gasthofe aber gescheut, so habe er bis gegen 6 Uhr sich auf eine Bank auf den sogenannten kleinen Teichdamm gesetzt. — Gegen 6 Uhr sei er wieder zur Ackermann gegangen, um sich auszuwärmen. In Bezug auf diese Alibiangabe bietet die Untersuchung folgende Momente.

Sowohl der Schenkwirth Frauendorf, als seine Frau bestätigen, daß Hein in der fraglichen Nacht ihr Gast gewesen und zwar bis an den Morgen des zweiten Weihnachtsfeiertags. — Daß sie die von Hein, hinsichtlich der Zeit, wenn er an diesem Morgen von ihnen fortgegangen, bewirkte Angabe, nicht ganz bestätigen, kann, wenn man folgende Umstände erwägt, nicht frappiren:

1) Die Frauendorfsche Schenkwirthschaft, mit der eine Menge Handwerksgesellenherbergen verbunden sind, wird, soviel ich (wenn auch nicht aus den Acten) erfahren, in einer einzigen, Tag für Tag — geschweige an Weihnachtsfeiertagen — zur Abend- und Nachtzeit von Creti und Pleti stark, sehr stark besuchten Schenk-

Digitized by Google

ſtube von Frauendorf und ſeiner Frau ohne Marqueurbeihülfe, verſehen;

2) die Frage, ob und wie lange Jemand in einer ſolchen Wirthſchaft, in einer beſtimmten, beſonders frequenten Nacht Gaſt geweſen, kann von den mit dem Bedienen ſo vieler und (nach Menſchenweiſe, wegen Bezahlung der Zeche, genau zu controlirenden Gäſte) ſtets beſchäftigten Wirthsleuten kaum einige Tage darauf — vielweniger denn über ½ Jahr darnach mit nur einiger Zuverläſſigkeit beantwortet werden. Weiß doch oft der Wirth den andern Tag nicht mehr, ob dieſes oder jenes beſtimmte Individuum den Tag zuvor ſeine Wirthſchaft beſucht, geſchweige wie lange er geblieben, ja vergißt er doch oft ſogar, was jedenfalls für ihn von untheilhaftem Intereſſe iſt, ob dieſer oder jener Gaſt ihm den Abend zuvor die Zeche bezahlt; er iſt froh, wenn er nur dieß weiß und kümmert ſich dann nicht um die Zeit, wie lange ein Gaſt geblieben.

Am 30. Dec. wird Frauendorf über Heins Beſuch ſeiner Schenkſtube während der Weihnachtsfeiertage zum erſten Mal vernommen und bewähren ſeine von feſtgeſtellten Thatſachen und ſpäteren eigenen Angaben ganz abweichenden Ausſagen, ſowie das vage Unbeſtimmte derſelben ſchon wenig Tage darauf die Unfähigkeit dieſes Wirths zu einem Zeugniß über Zeit und Dauer eines beſtimmten Gaſtbeſuchs. Hein ſoll hiernach am erſten Weihnachtsfeiertag Nachmittags ſchon gegen 4 Uhr *) Frauendorf beſucht haben, gegen 6 Uhr Abends weggegangen, und dann, was Frauendorf ganz gewiß wiſſen will, an dieſem Tage nicht wieder gekommen ſein. Am zweiten Feiertage ſei Hein wieder gekommen und zwar abwechſelnd gekommen und gegangen, wann er zum letzten Mal gegangen, wiſſe Frauendorf nicht — der Commerſch (am zweiten Feiertag) ſei bei ihm um 3 oder 4 Uhr ausgeworden. — Auch ſagt Frauendorf bei dieſer, auf eidliche Beſtärkung, eingerichteten Vernehmung geradezu, daß er über Zeit und Dauer von Heins Beſuch beſtimmte Auskunft zu geben nicht vermöge.

Hiernach iſt der Werth deſſen zu beſtimmen, was er am 3. Auguſt faſt ¾ Jahr darnach hierüber angiebt.

*) Nach Heins Ausſage, beſtätigt von Sonne, war er nicht vor 5 Uhr nach Altenburg gekommen und zunächſt, beſtätigt von der Ackermann, zu dieſer, ſeines Hutes wegen, und nun erſt zu Frauendorf gegangen.

Hatte Frauendorf am 30. Dec. bestimmt ausgesagt, Hein hätte sich darüber, wie er von Leipzig am ersten Weihnachtsfeiertag hierher gekommen, nicht ausgesprochen, so will er jetzt wissen, Hein habe gesagt, er sei mit einem Lohnkutscher von Leipzig gekommen und im Gasthofe zur Stadt Plauen (übrigens der fast ausschließlichen Einkehr der Leipziger Lohnkutscher in Altenburg) ausgestiegen. Am 30. Dec. wußte Frauendorf ganz bestimmt, daß Hein am ersten Weihnachtsfeiertage gegen 6 Uhr fortgegangen und an diesem Tage nicht wieder gekommen sei, am 3. August weiß er aber bestimmt, daß Hein am ersten Feiertage wieder gekommen. Am 3. Aug. weiß er auch, daß, als Hein am ersten Feiertage zu ihm gekommen, derselbe eine Mütze aufgehabt habe — es ist aber festgestellt, daß, nachdem seine Mütze verloren gegangen (S. 290), er jetzt nur noch einen Hut zur Kopfbedeckung hatte.

Frauendorf deponirt: «Wenn ich bei meiner ersten Vernehmung gesagt habe, daß um 3 oder 4 Uhr Morgens am zweiten Weihnachtsfeiertag vorigen Jahres der Commersch bei mir ausgewesen wäre, so ist das so, denn damals erinnerte ich mich an die Sache bestimmt.» — Diese Aussage scheint die Frucht eines actenwidrigen Vorhalts Seiten des Inquirenten zu sein, denn am 30. Dec. hatte Frauendorf vom Commersch des zweiten Feiertags gesprochen, der früh gegen 3—4 Uhr ausgeworden sei. Darunter kann man aber nur den Commersch verstehen, der den zweiten Feiertag Abends angegangen und bis zum Morgen des darauffolgenden Tags gedauert. —

Am 14. Nov. 1835 räumt Frauendorf wieder ein, daß er, in Hinsicht auf Heins Besuch bei ihm während der Weihnachtsfeiertage 1834, nicht gewiß sei.

Am 1. Dec. 1835 wird er mit Hein confrontirt — er behauptet, daß der Verkehr bei ihm in der Nacht vom ersten zum zweiten Weihnachtsfeiertage zwischen 3 bis 4 Uhr Morgens zu Ende gewesen sei. Hein behauptete bis gegen 5 Uhr bei Frauendorf gewesen zu sein — Frauendorf entgegnet, daß es nach seiner Wanduhr gegen 3 Uhr gewesen, als Hein sein Schenklocal verlassen. — Wir haben aber gesehen, wie schwankend und unbestimmt, sich selbst und erwiesenen Thatsachen widersprechend, die Frauendorf'schen Aussagen sind. Hierbei ist zu bemerken, daß, angenommen, es sei nach der in der Frauendorf'schen Schenkstube befindlichen Uhr gegen 3 Uhr gewesen, es noch gar nicht hiermit erwiesen ist, daß es damals wirklich zur Zeit überhaupt so weit gewe-

Digitized by Google

sen — wo liegt verbürgt vor, daß Frauendorfs Uhr richtig geht, daß ihr Pendel — wer weiß durch welchen (in vollem Schenkstubenverkehr leicht denkbaren) Zufall nicht zum Stillstehen gebracht worden sei? Daß Frauendorf seine Aussagen beeidigt, stellt nur die Neutralität derselben fest. Denn er hat sonach die früheren Behauptungen: «daß er über die fragliche Angelegenheit etwas mit Zuverlässigkeit anzugeben überhaupt nicht vermöge,» ebenfalls mit beschworen.

Hier darf nicht unerwähnt bleiben, daß nach den Acten Hein mit einem Bruder des Schenkwirths Frauendorf in Zwist, der bis zu Thätlichkeiten ging, gerathen ist. —

Bestimmter als die Aussage des Schenkwirths treten die seiner Frau hervor. — Sie bezeugt eidlich — nicht in Widerspruch mit späteren Aussagen — daß Hein in der Nacht des ersten zum zweiten Weihnachtsfeiertage bis gegen Morgen ihr Gast gewesen sei. Sie behauptet, nicht näher zu wissen, um welche Zeit er weggegangen.

Durch eidliche Vernehmung des Zimmergesellen Fink wird ebenfalls wiederholt bestätigt, daß Hein die fragliche Nacht bis zum Morgen des andern Tags bei Frauendorf zugebracht, und daß er mit ihm von dort weggegangen. — «Hinsichtlich der Zeit» sagt Fink — «wann ich mit ihm von Frauendorf fortgegangen, kann ich nicht gewiß angeben, es kann um 3, um 4 oder auch um 5 Uhr gewesen sein — ich habe nicht nach der Uhr gesehen.»

Daß Hein gastfreies Nachtquartier während seines Aufenthalts zu den Weihnachtsfeiertagen, weder für die erste, noch zweite oder dritte Nacht gefunden, ergiebt sich aus den Acten. Daß er die Kosten eines Nachtquartiers gescheut, ist nicht allein an sich, bei seinen geringen Geldkräften, bei seinem Mangel an bestimmter Aussicht auf Verdienst, sehr natürlich, sondern wird auch factisch bestätigt, denn er hat, wenn auch im «Pflug» und «Grünbaum» nachtherbergend, doch kein Schlafgeld bezahlt, sondern, wie man sagt, sich durchgedrückt.

Die Ackermann bezeugt mit ihrem Sohne, daß, wie schon S. 283 bei dem erzählten Stiefelwechsel erwähnt wurde, Hein den zweiten Feiertag, ungefähr ½ auf 7 Uhr früh, zu ihnen gekommen und einen Hut aufgehabt habe.

Ohne Weiteres giebt Hein zu, an den Fink diejenige Taschenuhr am zweiten Weihnachtsfeiertag gegen Mittag verkauft zu haben, welche dem Stadtgerichte von Schiman übergeben und ihm

zur Recognition vorgewiesen worden ist. — Anfangs will er dieselbe in Leipzig von einem Berliner Fuhrmann gekauft haben, später nimmt er diese Aussage aber von selbst zurück, indem er angiebt, diese Uhr wäre ihm am Morgen des zweiten Feiertags von einem gewissen Zeugschmied aus Schmölln an Zahlungsstatt für eine Schuld von 2 Thlr. überlassen worden.

Die von Hein hierüber angegebenen Details machen es in einem hohen Grade wahrscheinlich, daß dieser Zeugschmied und der im vorigen Sommer 1835 von Schmölln nach Nordamerica ausgewanderte Zeugschmiedmeister Teich ein und dieselbe Person sei. Es hat die Untersuchung zu erforschen gesucht, ob Hein (vielleicht in Folge stattgehabter Collusion) gewußt habe, daß Teich jenseits des Oceans sich befinde; es ist jedoch hieraus nichts erlangt worden, was die rechtliche Vermuthung umstoßen könnte, daß Hein dieß nicht erfahren habe, ja — nicht habe erfahren können, weil er seit dem 28. Dec. 1834 von hier abwesend, erst am 14. Juli hierher, aber sofort in enge, von der Außenwelt abschneidende Untersuchungshaft kam.

Da dieser Teich wegen noch nicht erlangter Kunde seines Aufenthalts in den Nordamericanischen Freistaaten über Heins Angabe noch nicht vernommen werden konnte, so muß dieser Punct mit Recht umsomehr auf sich beruhen bleiben, als bei dieser jetzigen Sachlage nur eine Wahrscheinlichkeitsvermehrung pro oder contra von mir aufgestellt werden könnte, mit dergleichen aber im Criminaluntersuchungsproceß nicht viel auszurichten ist.

Noch erwähne ich, daß Hein am zweiten Weihnachtsfeiertage Nachmittags (an der Stelle vorüber, wo er Kles 8 oder 9 Stunden zuvor angefallen und beraubt haben soll) nach Cosma «zu Tanze» geht, von da wieder «zu Tanze» in den «Pflug» hier.

Mehre Leute, die mit ihm am zweiten und dritten Feiertage verkehrt, bezeugen ihm auch später (wie früher vor seiner Habhaftwerdung), daß er keineswegs ungewöhnlichen Aufwand gemacht, auch durchaus nicht auffallend viel Geld habe blicken lassen. Seine Baarschaft, die meistens aus sächsischen $\frac{1}{12}$ bestanden, hätte ungefähr ein paar Thaler betragen. Einer giebt zwar an, daß er am zweiten Weihnachtsfeiertage bei Hein, während derselbe «Tippen» gespielt, wohl mehre Thaler bemerkt, allein dieß verdient, bei den Wechselfällen des Spiels, nicht Berücksichtigung. Hein konnte ja eben zu dieser Zeit einen Zug gethan haben. — Als Hein am Morgen des 28. Dec. — wie er es, laut Zeugenaussagen,

Digitized by Google

schon am ersten Feiertage entschlossen war — von Altenburg nach 8 Uhr, bei vollem Tageslicht, wieder weggeht, nimmt er die Tour nach Leipzig, um dort ein Unterkommen zu suchen. Diesen Tag kömmt er nach Connewitz, wo er zur Nacht bleibt. Am 29. Dec. geht er nach Leipzig, und in den beiden, von ihm schon früher angegangenen Versorgungscomtoiren eines gewissen Otto und M. Stock. — Auf Requisition werden von dem Leipziger Criminalamt diese beiden Commissaire vernommen. M. Stock bestätigt, von Hein wegen Dienstversorgung angegangen worden zu sein, will sich jedoch nicht erinnern, daß derselbe am 29. Dec. deßhalb sollicitirt habe. M. Stock ist jedoch nicht eidlich vernommen. — Der Commissair Otto giebt (ebenfalls unbeeidigt) an, daß ein gewisser Hein im November 1834 sich bei ihm zur Dienstversorgung gemeldet — die Frage ob derselbe am 29. Dec. 1834 sich wieder bei ihm erkundigt, scheint ihm gar nicht vorgelegt worden zu sein. —

Ob Der, bei dem Hein am 29. Dec. in Leipzig übernachtet haben will, dessen Name er nicht kennt, dessen Local er aber als in der Gerbergasse (neben einem Hause, woran die Firma des Lotteriecollecteur Otto sei) gelegen, bezeichnet — dort auf Requisition des hiesigen Stadtgerichts ermittelt worden ist — darüber giebt das befindliche Recommunicat sammt Beilagen keine Auskunft. Es befindet sich zwar in der Beilage eine (unbeeidigte) Vernehmung des Schenkwirths Heilmann auf dem Neumarkt und eine (ebenfalls unbeeidigte) Vernehmung des Schenkwirths Kurze hinter der Hauptwache — aber ob einer davon der rechte sei, ist nicht einmal als Räthsel aufgegeben.

Die Verlässigung, ob und bei wem Hein die Nacht vom 28. bis 29. Dec. 1834 in Connewitz genachtherbergt habe? ist ganz unversucht geblieben. —

Am 24. Juli 1835 wird Kles abermals vernommen. Nachdem ihm eröffnet worden war: «Daß ein des an ihm verübten Straßenraubes höchst verdächtiges Subject in Haft und Untersuchung hier gekommen sei, daß indeß dasselbe jene Unthat beharrlich leugne» — erklärt Kles: «daß er glaube, daß er ganz bestimmt werde sagen können, ob der Verdächtige derjenige sei, welcher ihn angefallen.»

Man bemerkt ihm, «daß derselbe zwar noch diejenigen Kleidungsstücke trage, welche er zur Zeit der vorjährigen Weihnachtsfeiertage angehabt haben wolle, daß derselbe indeß in sei-

Digitized by Google

nem Aeußern, anscheinend in Folge der Krankheit, sich sehr verändert habe.»

Hierauf erwiederte Kles: «wenn er sich auch verändert hat, so glaube ich doch denselben in seinem Gange und Wesen wieder zu erkennen, da ich ganz nahe vor demselben gestanden *). — Ob ich ihn vor dem Vorfalle jemals gesehen habe, kann ich nicht mit Bestimmtheit sagen. Indessen scheinen mir zwei **) meiner Reisebegleitung am ersten Weinachtsfeiertage einige Aehnlichkeit mit dem Räuber zu haben.» — Nachdem er hierauf den schon am 30. Dec. 1834 erwähnten Mann im Mantel noch einmal erwähnt, bringt er jetzt auf bedenkliche Weise eine ganz neue Person auf das Tapet. In Serbitz (zwei Stunden von Altenburg) habe sich ein Mensch, der sich gegen ihn für einen Schuhmachergesellen aus Borna, der sein Mädchen in Altenburg besuchen wolle, ausgegeben, zu ihm auf den Bock gesetzt, derselbe sei ohne Mantel mit einem blauen Rocke, hellen graulichen Tuchhosen und einem Hut bekleidet gewesen, habe auch schwärzliche Haare gehabt. —

Am 23. Dec. hatte Kles (S. 278) versichert, daß er Niemandem auf seiner Reise von Leipzig nach Altenburg gesagt, wohin er wolle und wie er seine Tour einrichte — jetzt sagt er aber, daß er diesem Bornaischen Schuhmachergesellen und der Magd in Stadt Plauen gesagt habe, daß er den andern Tag um 5 Uhr oder noch eher nach Ronneburg gehen würde. Dieser Reisegesellschafter habe auch seine Uhr gesehen, nicht aber sein Geld.

Am 30. Dec. sagt Kles, wie schon (S. 284) angeführt, wegen des Messers: «Ich weiß nur anzugeben, daß es ein Messer mit kurzer blanker Klinge war.» — Am 24. Juli 1835 meint er aber: «er könne über das Messer, das der Räuber in der Hand gehabt, nur soviel sagen, daß es ein Messer mit einer blanken breiten Klinge ohne Spitze gewesen, so daß es recht gut das ihm vorgezeigte Barbiermesser gewesen sein könne.»

Jetzt, ein halbes Jahr darnach, nachdem er schon beschworen, daß die fragliche Uhr ihm als sein Eigenthum geraubt worden sei, veranlaßt man ihn auch endlich, sich über den Erwerb und den fortdauernden Besitz der fraglichen Uhr zu erklären und dieß-

*) Nach den Voracten hat Kles vor dem Räuber nur gelegen und dieser vor ihm, dem Liegenden, gestanden.

**) Vergl. S. 281.

Digitized by Google

falls sich auf Zeugen zu berufen. (Auf die Vernehmung der letztern komme ich S. 307 a. E. zu sprechen). —

Im Protocolle heißt es nun weiter: «Hierauf wurde der vorgebrachte Hein (ihm unbemerkt) dem Kles gezeigt und dieser bemerkte: «Dieser Mensch hat ganz dieselben Kleidungsstücke an, welche der mich Beraubthabende trug, im Gesicht scheint er mir voller zu sein, und ich vermisse an ihm die Haarlocke *), die er auf der Seite hatte. — Seine Statur ist ganz dieselbe, wie die des Räubers. Ich kann mit gutem Gewissen ihn als die mich beraubthabende Person anerkennen; ich entsinne mich nicht, diesen Menschen jemals vorher **) gesehen zu haben — und es ist Keiner von Denen, mit welchem ich von Leipzig an Weihnachten hierher gefahren bin.»

Jetzt schreitet man zur Confrontation — Kles ist in eine Nebenstube abgetreten, Hein in's Verhör gebracht. —

Nachdem Hein auf den Vorhalt,

«daß, wenn der Beraubte ihn selbst als den Thäter anerkennen würde, über seine Schuld nicht der geringste (?) Zweifel mehr vorliegen könnte»

die ihm Schuld gegebene That wiederholt geleugnet, wird die Thür der Seitenstube, in welcher Kles steht, geöffnet und dem Hein bemerkt, daß hier der Beraubte sei, der ihn bereits für seinen Räuber anerkannt habe. — Hein, an welchem, wie das Protocoll ausdrücklich sagt, keine Veränderung in Folge des Eindrucks jener Vorstellung wahrzunehmen war, sagt: «Ich habe diesen Menschen nicht beraubt, daß kann er nicht sagen, ich kenne diesen Menschen gar nicht.» — Kles erklärt: «Ja, das kann ich mit gutem Gewissen beschwören, daß Sie derjenige sind, der mich angefallen hat. Sie haben noch denselben Rock an und dieselben Hosen, die Sie damals anhatten und sind ganz wie der Mensch aussehend, welcher mich angefallen hat, Sie waren im bloßen Kopfe und hatten ein Tuch um den Kopf.» — Hein: «Das kann er nicht mit Recht sagen, Sie (das Stadtgericht meinend) haben mich ihm vorher gezeigt und haben ihm Umstände vorgestellt, da kann er nun wohl sagen, ich wäre der Mensch, der ihn

*) Von dieser Haarlocke, die er aus dem Steckbriefe (S. 288 Note) kennen gelernt haben mag, spricht Kles jetzt zum ersten Male.

**) Zu supplíren: nämlich vor dem von mir am zweiten Weihnachtsfeiertage erlittenen Straßenraube.

Digitized by Google

beraubt hätte. Die Kleidungsstücke habe ich wohl zur fraglichen Zeit angehabt, allein im bloßem Kopfe bin ich damals nicht gewesen — ich war mit einem Hute bekleidet — ich habe diesen Menschen in meinem Leben nicht gesehen und noch weniger räuberisch angefallen.» — Kles: «Ja, Sie sind derjenige, der mich am Morgen des zweiten Weihnachtsfeiertags auf der Straße beraubt hat ꝛc. ꝛc. Ich bin am Morgen des zweiten Weihnachtsfeiertages gegen 5 Uhr von hier weg zur Ronneburg'schen Straße hinaus gegangen. Als ich nicht weit von der zweiten Straßenkrümmung, nach dem Chausseehause zu, war, trat auf einmal ein Mensch hinter einem Kirschbaume hervor und forderte mein Geld. Ich ging indeß meines Wegs, aber der Kerl sprach davon, daß ich stehen sollte oder er würde schießen und kurz darauf erhielt ich einen Schlag auf die linke Seite des Kopfs hinters Ohr. Der Hut fiel mir vom Kopfe, worauf ich noch einen Schlag bekam, wodurch ich selbst zu Boden fiel und betäubt war.» — Hein: «Ich bin derjenige nicht gewesen, der dieses gethan hat, der von Ihnen Ihr Geld verlangt, der mit Schießen gedroht und Sie endlich auf den Kopf geschlagen hat. Ich habe überhaupt auch einen solchen Menschen wie eben der gegenüberwärtige ist, nie gesehen.» —

(Es werden nun die übrigen einzelnen Umstände der Kles'schen Denunciation durchgenommen — Kles behauptet sie dem Hein in's Gesicht, dieser stellt sie alle beharrlich in Abrede — hier werden nur diejenigen herausgehoben, die mit den Kles'schen früheren Aussagen nicht harmoniren.)

Kles: [nach Herbeischaffung der beiden Stücke des fraglichen Baumpfahls]: das größere*) Stück dieses Pfahls lag neben mir, als ich wieder zu mir kam, das kleinere Stück lag weiter herein nach der Stadt zu, und ich habe es hernach mit dem Chausseeeinnehmer gefunden.» — Hein: Ich kenne diesen Pfahl nicht, ich habe ihn nicht gehabt, ich habe ihn nicht zerbrochen, ich habe ihn nicht gebraucht, am allerwenigsten gegen diesen Menschen. Kles: Wie Sie vor mir standen, als ich wieder zu mir kam, hatten Sie ein blankes, breites Messer ohne Spitze in der

*) Früher hatte er wiederholt das kleinere Stück als das fragliche bezeichnet. (S. 284 Abs. 4 in Verbindung mit S. 277 Z. 16, und S. 278 Z. 14.)

Digitized by Google

Hand und ich bat nur, daß Sie mir mein Leben lassen sollten, Sie könnten mir Alles nehmen. [Nach Herbeischaffung des Hein'schen Barbiermessers]: Das Messer, welches Sie in der Hand hatten, war so ein Messer wie dieses Barbiermesser*). Hein: «Ich weiß nichts davon, ich bin Derjenige nicht gewesen.»

«Nachdem Inculpat wieder abgeführt wurde» — heißt es im Protocoll weiter — «gab Kles noch an**): In der Bestürzung habe ich früher vergessen anzugeben, daß der Räuber erst mein Geld verlangt und mir mit Schießen gedroht hatte, ehe ich den Schlag bekam. Nach dem Schlage sprach er nicht vom Schießen, sondern nur vorher***).»

Am Tage darauf wird die am 30. Dec. 1834 vorgenommene Localerpedition in Gegenwart Heins und Kles' wiederholt. Auch hierbei — ein halbes Jahr darnach — weiß Kles mehr anzugeben als er am 4ten Tage darauf wußte oder doch zum Wenigsten angab! Wir erfuhren S. 285, daß Kles am 30. Dec. 1834 nur den Ort, wo das untere Ende des Pfahls gelegen und den Baum, hinter welchem der Räuber aufgelauert, bezeichnet, am 25. Juli aber giebt er an, daß er, nach den zwei Schlägen sogleich besinnungslos in den zur rechten Hand befindlichen Chausseegraben gestürzt sei, — als er wieder zu sich gekommen, habe der abgebrochene Baumpfahl, womit er geschlagen worden, neben ihm und zwar jenseits des Grabens gelegen, auf der Straße aber habe der Räuber gestanden, welchen er in der Person des gegenwärtigen Heins wieder erkenne. Auch bezeichnet Kles bei dieser Localvernehmung auf dem Fahrweg den Platz, wo der Räuber das ihm

*) Jetzt weiß Kles ganz bestimmt, wie das Messer, das der Räuber in der Hand gehabt, ausgesehen! Das fragliche Messer war von H. bei der Anzeige zurückgelassen.

**) Ob von selbst — oder auf Instanz des Inquirenten?

***) Und damit sollte dieser, die ganze Denunciation untergrabende, Widerspruch abgethan sein? — Denn hierbei erscheint es nicht sowohl bedenklich, daß Kles in der Angabe der für Feststellung des Thatbestandes ziemlich unerheblichen Zeit, wann der Räuber von Schießen gesprochen, variirt, als vielmehr, daß er jetzt den Räuber nicht hinter einem Baume hervor auf den arglos vorübergehenden Wanderer den niederstreckenden Schlag führen, sondern hinter dem Baume hervortreten, das Geld abfordern und, als hierauf Kles «seines Wegs fortgeht», drohen läßt: er werde schießen, wenn er nicht stehen bliebe. Hiernach mußte Kles jetzt einen thätlichen Angriff auf sein Leben befürchten — der Schlag traf ihn also vorbereitet. — Das erleuchtete Chausseehaus befand sich in der Nähe, warum lief Kles hülfeschreiend nicht auf dasselbe zu?

Digitized by Google

geraubte Paquet mit Wäsche und Kleidern, und den auch geraubten Regenschirm wieder von sich geworfen habe.

Hein leugnet auch hier auf das Bestimmteste Das, was ihn wegen Kles' Beraubung schuld gegeben wird.

Kles schwört nun folgenden Eid: «Ich schwöre ꝛc., daß die von mir, im Betreff der von mir am Morgen des vorigen zweiten Weihnachtsfeiertags gegen 5 Uhr erlittenen Beraubung, am gestrigen und am heutigen Tage vor dem hiesigen Stadtgericht erstatteten Aussagen und insbesondere, daß der mir gestern und heute an Stadtgerichtsstelle vorgestellte Hein derjenige ist, welcher bei jenem Vorfalle mir erst mein Geld abgefordert, dann mit Todtschießen*) drohte, und nachdem ich von dem hernach erhaltenen Schlage wieder zu mir gekommen war, sich bei mir befand, ein Messer mit blanker breiter Klinge ohne Spitze in der Hand hatte, mich darnach woher ich sei und wohin ich wollte fragte, und meinen Regenschirm nebst meinen andern Sachen mit sich genommen, später aber wieder weggeworfen hat.»

Durch den vom Stadtgericht später gemachten Versuch, den in Kles' letzten und beschworenen Aussagen wegen desjenigen Stücks Baumpfahl, das neben ihm auf der Straße gelegen haben soll, und von dem er behauptete, daß ihm der Räuber damit niedergeschlagen enthaltenen Widerspruch mit seinen dießfälligen früheren Angaben zu beseitigen — ist das Problem: zu errathen, welches der beiden überreichten Pfahlstücke das fragliche sei? — nur noch schwieriger und verwickelter geworden. Kles bezeichnet nämlich (S. 284) kurz nach dem Vorfall das kleinere Stück als das fragliche, — ein halbes Jahr darauf aber (S. 298) das größere Stück und fast ein Jahr darauf, am 4. Dec. 1835, dasjenige Stück, welches «den stärksten und untersten Theil des Baumpfahls ausmacht.» — Da nun aber in den Acten keine Nachricht zu finden, ob das kürzere oder längere Stück den untersten Theil ausmacht, so bleibt dieser nicht unwichtige Punct in Dämmerung gehüllt. Indessen will durchscheinen, als ob das untere Stück gerade das sei, womit Kles nicht geschlagen sein kann, denn Kles hat bei seiner ersten Anzeige das Stück, womit er geschlagen sein will, überreicht — Stünzner aber, dem Schiman das an-

*) Todtschießen? — Kles spricht S. 277 nur von der Drohung zu schießen. —

dere und zwar das untere Stück. (S. 285, Z. 7 in Verb. mit 284, Z. 8.) — Auch wird in den Acten die Angabe von Maß und Gewicht beider Pfahlstücke vermißt. — Daß beide zusammenpassen, sagt uns eine Registratur vom 29. Dec. 1834.

In Ansehung der Vorhalte des Inquirenten erlaube ich mir folgende Bemerkungen.

Der Vorhalt:

«da du im Besitz der anerkannten Uhr gewesen bist, mußt du als der Straßenräuber erscheinen.» —

sowie der:

«daß wenn der Beraubte ihn als den Thäter anerkennen würde, über seine Schuld nicht der geringste Zweifel mehr vorliegen könne»

ferner der:

«die von dir an den Tag gelegte Fertigkeit und Unverschämtheit im Lügen, in Verbindung mit den sich wechselseitig unterstützenden Verdachtsursachen, können deine Verschuldung nicht mehr zweifelhaft machen» —

erscheinen bei ihrer inneren Unrichtigkeit als Tergiversationen und bekunden, bei dem über eine allerdings bis zu dieser Stunde noch zweifelhafte Sache ausgesprochenen Urtheil der Gewißheit, des Inquirenten vorgefaßte Meinung. Noch schlimmer — und kaum in seiner Möglichkeit zu erklären — ist aber der Vorhalt: «daß seine hier befindlichen und ihm bereits vorgezeigten Stiefeln in Fußstapfen, welche man dort an dem Platze gefunden, eingepaßt hätten! — Dieser Vorhalt ist geradezu actenwidrig! Das Protocoll über die Localbesichtigung sagt vielmehr: «Spuren, welche die That bezeichneten, sah man nicht mehr; mehre sehr zusammengefrorene Fußtritte waren hinter dem Baume, um dessen Wurzel die Erde aufgegraben war, sichtbar und in einen scheint der linke Stiefel Heins ziemlich einzupassen.» — Auch erfuhren wir, daß die dort geschehenen Fußstapfen von Stiefeln mit Eisen auf den Absätzen hergerührt, daß aber Heins Stiefel keine Eisen gehabt. —

Verblüffend ist derjenige Vorhalt, der, nachdem Hein auf die Instanz: «du hast doch früher bei der Confrontation mit Kies gesagt, du hättest niemals ein Tuch um den Kopf gehabt» geantwortet hatte: «mir ist es aber, als ob ich vorher gesagt hätte, daß ich eins umgehabt hätte», folgendergestalt gemacht

«Du haſt dieſes früher nicht angegeben, das Fragliche iſt ein ſo wichtiger Umſtand für die Unterſuchung, daß es nicht außer Acht gelaſſen ſein würde. Es handelt ſich übrigens auch jetzt darum, daß du geſagt haſt, du hätteſt niemals ein Tuch um den Kopf gehabt!»

Der vom Inquirenten gethane Ausſpruch, daß dieſes Tuchumkopfhaben ein für die Unterſuchung ganz wichtiger Umſtand ſei, mußte den armen Inquiſit außer Faſſung bringen — verblüffen! Zumal da nicht gut einzuſehen, warum dieſer Umſtand ſo wichtig ſein ſoll! Etwa weil nach Kles' Beſchreibung der Räuber ein Tuch um den Kopf gehabt? Zeigen ſich doch hier ganz von einander verſchiedene Abſichten, die das Tuch um den Kopf nehmen ließen — Hein nahm es um, weil er unterwegs war, keine Kopfbedeckung hatte (S. 290) und ſich gegen Schneewetter ſchützen wollte — jener der Räuber N. N., weil er auf Straßenraub lauerte und ſich vermummen wollte.

Mir kommt hiernach dieſer Umſtand als höchſt unwichtig vor; — dem Inculpaten, — der den Zuſammenhang ſeiner Unterſuchung gar nicht kannte — mußte aber dieſer Umſtand als ganz und gar unbedeutend erſcheinen — wie konnte er ſich denken, daß, wenn man ein Tuch um den Kopf nehme, weil man keine Kopfbedeckung hat und draußen im Schneegeſtöber gehen muß, daraus zu folgern ſei, daß man dieß auch thue, wenn es nicht ſchneiet und man eine Kopfbedeckung hat, namentlich es thue, wenn man ſich vermummen will! —

Hein mußte aber durch den Zuſatz des Inquirenten: «Es handelt ſich übrigens auch jetzt darum ꝛc.» vollends verwirrt werden, weil ihn dieſer Zuſatz an die Confrontation mit Kles erinnerte, der von dem Tuch, daß der Räuber um den Kopf gehabt, geſprochen, jetzt ſieht er, wie der Inquirent folgert, daß derſelbe falſch folgert, fühlt er wohl, allein er weiß nicht, ſich den Grund davon anzugeben. — In dieſen Zuſtand der Verwirrung antwortete er:

«Ich kann nichts weiter dazu ſagen, ich habe bei Kles kein Tuch um den Kopf gehabt, wenn ich mit dem verwickelt geweſen wäre.»

Im Protocoll wird hierbei bemerkt:

«Hein hat den Nachſatz: wenn ich mit dem verwickelt geweſen wäre» langſam und wie nachträglich hinzugefügt, nachdem

er gemerkt zu haben schien, daß er sich mit dieser Aeußerung sozusagen verschnappt habe.»

Das Gericht macht ihm nun den ferneren Vorhalt: «nach deiner jetzigen Aeußerung kann aber kein Zweifel mehr sein, daß du den fraglichen Straßenraub begangen.»

Hein antwortete hierauf: «Nein! Es ist bloß ein dummer Ausdruck gewesen, ich habe mir die Sache nicht so überlegt.»

Später wird ihm diese Aeußerung abermals als «ein Verschnappen» vorgehalten, worauf er entgegnet:

«Er könne darauf nichts erwiedern, als daß jene Aeußerung ein dummer Ausdruck von ihm gewesen, der einem wohl bei einem mehrstündigen Verhör entfallen könne.»

Allerdings war Hein an diesem Tage sowohl den ganzen Vormittag als ganzen Nachmittag bis Abends 6 Uhr im Verhör gewesen (erst am Ende des nachmittägigen Verhörs entfuhr ihm jene Aeußerung), war auch Vormittags «wegen Lügen» mit vier Hieben bestraft worden; dabei war Hein krank und schwach — Umstände, die vollkommen geeignet waren, die Wirkung jenes verwirrenden Vorhalts zu erleichtern und zu verstärken. —

Was die an Hein während der Untersuchung wegen Lügen zweimal vollzogene körperliche Züchtigung mit 4 und später 6 Hieben betrifft, so dürfte dieselbe nicht zu rechtfertigen sein, wenigstens nicht die erste.

Abgesehen davon, daß in beiden Fällen die körperliche Züchtigung für erwiesene Lügen nicht vorher angedroht worden ist, daß die dießfällige Collegialresolution als selbstständiger Actentheil nicht existirt, sondern bloß brevi manu im Protocoll bei der Züchtigung selbst erwähnt wird, abgesehen davon, daß diejenigen Angaben, welche vom Inquirent als «erwiesene Lügen» angenommen worden sind, nicht speciell herausgehoben worden sind, so sind auch die im ersten Fall als Lügen bestraften Unwahrheiten nichts weniger als erwiesen.

Die erste Züchtigung wurde am Ende des mehrstündigen Verhörs am 21. Aug. 1835 vollzogen. — Von den in diesem Verhör von Hein gemachten Angaben, werden die

1) auf seinem Verkehr mit M. Stock in Leipzig gegen die Aussagen desselben,

2) über seinen Verdienst bei Primavesi daselbst,

3) über sein Verhältniß zur Rosine Theil während ihres gemeinschaftlichen Aufenthalts zu Leipzig, sich beziehenden Angaben

Digitized by Google

als Lügen angesehen worden sein. — Allein weder M. Stock, noch Primavesi, noch die Theil sind vereidet! Primavesi hat sich überhaupt über Heins Verhältnisse bei ihm nur unbestimmt ausgesprochen — die Theil aber galt als Complice von Hein. —

Wegen Lügen in früheren Verhören konnte er am 21. August 1835 nicht gezüchtigt werden; es hätten dann zum wenigsten diese früheren Lügen speciell aufgeführt werden müssen. — Uebrigens ist es auch — wenn einmal [unter dem (wie **Feuerbach** sagt) selbst lügenhaften Namen von Lügenstrafen] ein Angeschuldigter geprügelt werden soll — dann Gerichtsgebrauch: die Lügen in demselben Verhör, in welchem sie gemacht und erwiesen worden sind, mit körperlicher Züchtigung zu bestrafen (?).

Da, wie schon oben nachgewiesen, der objective Thatbestand, wenn anders überhaupt Das, was dießfalls geschehen, etwas gelten soll, mehr als höchst mangelhaft hergestellt ist, so gehe ich unter Zurückweisung auf das S. 279 f. hierüber Gesagte, auf die Prüfung der Denunciation und ihre nachträglichen Ergänzungen über. —

Sie ist an sich nicht unverdächtig. Die oben schon (respective in Noten) mitgetheilten mannichfachen Widersprüche, Widerrufungen, Veränderungen, Zusätze sind nicht geeignet, dem Kles Glauben zu gewinnen, wohl aber, im Hinblick auf das Herzogl. Gnadengeschenk, den Verdacht zu gründen, Kles habe einen alten verbrauchten Handwerksburschenkniff wieder einmal vorgebracht und zur Erweckung gedeihlichen Mitleidens, falsche Anzeige eines erlittenen Straßenraubes gemacht. —

Schon beim ersten Anbringen mußte die Anzeige, sowie sie vorgebracht wurde, Verdacht gegen sich erregen, und erregte auch beim Untersuchungsgericht selbst Verdacht. (S. 281.)

Ein unbekannter Mensch, ohne Paß, geständig, über seine Person im Gasthof, wo er übernachtet, falsche Auskunft gegeben zu haben (S. 281), macht diese Anzeige, nachdem er erst hierzu sozusagen bei den Haaren gezogen worden ist! (S. 278 u. 283.)

Die Anzeige selbst enthält manche Unwahrscheinlichkeit. Wir finden einen Straßenräuber seltsamer bedenklicher Art — der nach glücklicher, mit Gewißheit, vom Beraubten nicht angesehen worden zu sein, geschehener Vollendung des Raubes, anstatt sich

Digitized by Google

schleunigst mit dem Raube davon zu machen, bei seinem niedergeschmetterten Opfer stehen bleibt, sich der bis jetzt entgangenen Gefahr, erkannt zu werden, wohlgemuthet aussetzt und geduldig abwartet, bis der besinnungslos daliegende Beraubte wieder zur Besinnung kommt, dann gemüthlich, wenn auch mit einem blanken Messer in der Hand, «weiter nichts macht» als discursive zu fragen: woher und wohin? — Wir finden ferner einen wundersam-merkwürdigen Beraubten, der (ganz wider den gewöhnlichen Hergang der Dinge) trotz den beiden, mit einem Baumpfahl erhaltenen Schlägen an den Schläfen, trotz dem, daß er davon niederstürzt und die Besinnung verliert, trotz der nachhaltigen Betäubung eines aus solchem Zustand kaum wieder Zusichgekommenen, trotz allem Schrecken und Graus des Raubanfalls, trotz allem Trug des Mondlichts, minutissima und zwar en détails bemerkt haben will. —

Höchst — ja, über alle Maßen auffallend ist es aber, daß Kles Gedächtniß sich in dem Verhältniß, in welchem die Straßenraubgeschichte alt wird, schärft und verjüngt. Bei jeder **späteren** Vernehmung weiß er **mehr** anzuführen. Widerspricht er sich auch,

wie in Ansehung der Zeit, wann er den Räuber von Schießen sprechen läßt; wie in Ansehung des Acts der Mißhandlung, die ihm erst (S. 277 u. 285) von einem hinter einem dicken Baume Lauernden unvorbereitet, dann aber (S. 298) von einem mit Raub und Mord drohenden Gegner — also nun vorbereitet (vergl. S. 299, Note***) zugefügt worden sein soll; wie wegen des Baumpfahlstücks, mit welchem er geschlagen sein will; wegen des Messers, das der Räuber in der Hand gehabt haben soll; wie in der Beschreibung des Räubers; in der Angabe hauptsächlicher Merkmale der angeblich ihm geraubten Uhr; —

nun so wird darüber von der Untersuchung hinweggeschlüpft, ja sogar Seiten des Inquirenten, in der festen Ueberzeugung: Hein sei der Räuber, das zur betreffenden Emendation der Kles'schen Aussagen Nöthige vermittelt. Auch **hier** ist auf die Relation Schimans über die von ihm abgehaltene Localbesichtigung zu verweisen, nach welcher an dem Orte, wo der Anfall nach Kles' Nachweisung geschehen sein soll, Spuren von Fußstapfen **nicht** zu sehen waren. [S. 289 Note *).]

Daß übrigens Kles zur Beeidigung der so angebrachten und unerhobenen Anzeige gelassen werden konnte, ist nur wieder

Digitized by Google

ein Beweis für die vorgefaßte Meinung, mit welcher man die Untersuchung ein- und fortleitete.

Ich wende mich nun zu den vornehmsten Indicien, welche gegen den Inculpaten aufgestellt worden sind. Es sind folgende:

1) Eidlich bestärkte Behauptung des Beraubten, daß eine von dem Inculpat am Tage des fraglichen Raubs verkaufte Uhr die geraubte sei.

2) Bescholtener Ruf wegen dissoluten Lebenswandels, verübter Excesse, Schwindeleien ꝛc.

3) Flucht.

4) Herumschweifen unter falschem Namen.

5) Vor seiner Hafteinbringung bekundete Wissenschaft von dem, was ihm hier schuld gegeben.

6) Zugeständniß, die vom Beraubten anerkannte Uhr am Tage des Raubs verkauft zu haben.

7) Unvermögen, sich über ihren Erwerb auszuweisen und dießfälliger Widerspruch.

8) Unvermögen, sich über seinen Aufenthalt zur Zeit des Straßenraubes auszuweisen.

9) Vom Beraubten beeidete Wiedererkennung des Inculpaten als Thäter.

10) Selbstverrath durch unüberlegte rasche Antwort.

Zu 1) Die angeblich geraubte Uhr sollte nach Kles' Beschreibung römische Ziffern haben, die von dem Inculpaten angeblich verkaufte hatte deutsche. Dieß scheint man in dem Eifer Anfangs ganz übersehen zu haben. Man hatte noch von keiner Menschenseele Bestätigung dafür, daß Kles überhaupt und je eine Taschenuhr, geschweige eine sowie von ihm beschrieben, gehabt und noch zur Zeit des angegebenen Raubanfalls gehabt habe.

Der Wirth zur Stadt Plauen hatte die Uhr nicht gesehen. — Seine Magd, die nach einer unbeeidigten Aussage diese Uhr bei Kles gesehen haben will, der Zimmergeselle, der wie diese Magd hererzählt haben soll, ebenfalls diese Uhr bei Kles gesehen haben dürfte, wurde nicht vernommen. — Unter diesen Umständen hätte selbst eine von Kles vor besetzter Gerichtsbank legal bewirkte Recognition nicht mehr beweisen können, als das Geständniß eines Angeschuldigten an sich, ohne Uebereinstimmung mit erwiesenen Thatsachen, beweist, nämlich ungefähr so viel als nichts.

Digitized by Google

Wäre die Uhr mit derjenigen Vorsicht, welche sich in diesem Falle als nothwendig, dem unbekannten Denuncianten und seiner nicht ganz glaubhaften Denunciation gegenüber aber als ganz besonders nothwendig aufdrängte, dem Kles vorgezeigt worden *), so wäre, wenn so festgestellt war, daß er zu der fraglichen Zeit eine solche Uhr besessen, der von ihm legal bewirkten Recognition wohl Glauben zu schenken gewesen. — Da aber von diesem Allen nichts geschehen ist, da man, als ob es sich um eine gefundene, nicht geraubte Uhr handle, dieselbe durch den Frohn dem Kles vorweisen ließ, sich bei der simplen Relation des Ersteren: «Kles habe die Uhr recognoscirt», begnügte, so hat man dieses Indicium Seiten des Untersuchungsgerichts selbst über den Haufen geworfen.

Die drei Tage später von Kles vor Gericht und besetzter Gerichtsbank wiederholte Anerkennung kann ebensowenig, als die ein halbes Jahr darauf veranlaßte von 2 Mitgesellen des Kles bewirkte den bei der ersten Recognition begangenen Fehler wieder gut machen. Die abentheuerliche Schiman'sche Inquirentenrolle in Ronneburg kann durch nichts legalisirt werden! Hein wird in dieser Procedur ein Vorausbearbeiten des Kles erblicken — kann mit Recht die spätere Recognition dadurch verdächtigen, daß er Kles schuld giebt, die spätere Recognition vor Gericht nur bewirkt zu haben, um die frühere (aus Irrthum oder Uebereilung erklärte) nicht revociren zu müssen. — Nimmt man aber an, daß Kles' (ohnehin nicht verlässigte) Anzeige falsch war, so mußte das Vorzeigen einer Uhr in Ronneburg durch den Altenburg'schen, ihm schon bekannten Stadtgerichtsfrohn, ihn gleich auf die Idee bringen, daß dieß eine Uhr sei, mit der es nicht so ganz richtig sei, der das Stadtgericht selbst nicht recht traue, daß er also nicht eben viel wage, wenn er sie als die ihm geraubte anerkenne und so seiner Anzeige einigen Halt unterschiebe. — Aus gleichem Grunde kann auch die von den Kles'schen Mitgesellen bewirkte Recognition nichts gut machen. Kles könnte mit diesen in dem abgeflossenen halbjährigen Zwischenraum behufige Rücksprache genommen haben. Zu dem wurde ihnen die fragliche Uhr gleich als

*) Etwa mit andern ähnlichen Uhren zugleich — oder man hätte die fragliche Uhr bei einer Vernehmung, als zufällig auf dem Verhörstisch liegend, dem Kles unter die Augen gebracht und abgewartet, ob er sie nicht in's Auge fassen und ohne Instanz von selbst erkennen würde. —

Digitized by Google

die dem Kles geraubte vorgewiesen und ihnen so die Recognition suppeditirt*). —

Zu früh und ungerechtfertigt ist Kles' gleich darauf erfolgte Beeidigung. Noch war Hein nicht vernommen, noch nicht Fink, an den Hein die Uhr verkauft haben sollte — denn auch beim Annehmen dieser Uhr als einer verdächtigen sahen wir Schiman, in der Inquirentenpositur. Die von ihm fast ein Jahr darauf — am 22. Dec. 1835 — geschehene Beeidigung seiner am 26., 27. und 28. Dec. 1834 «erstatteten Aussagen» läßt nur erkennen, daß das Untersuchungsgericht selbst gefühlt habe, daß es mit Unrecht seinem Frohn die wichtigsten Untersuchungsmomente zur Erörterung überlassen! — Die Erstattungen Schiman's sind keine «Aussagen» — es sind «Berichte» über ihm zwar amtlich aufgetragene Geschäfte, zu deren Vernehmen er aber nicht autorisirt werden konnte. Daß er vollkommen treu berichtet, glaube ich gern**), aber das, was er gethan, gilt deßhalb nicht als legal! Es ist im Strafproceß nicht allein um materielle Wahrheit zu thun — vielmehr kann diese als solche nur dann, wenn sie auch zur formellen geworden ist, anerkannt werden.

Zu 2) Es ist allerdings wahr, Hein war nicht ganz unbescholtenen Rufs — er scheint das Herumtreiben und das Spiel zu lieben, er steht in einem wohl selbst unsittlichen Verhältniß zu einem Mädchen, ist (vorher nicht, sondern erst jetzt bei dieser Untersuchung) einiger Schwindeleien verdächtig geworden — aber ist ihm deßhalb Straßenraub mit Auflauern und mörderischer Gewaltthätigkeit verbunden, zuzutrauen? — Dieß hieß vom Wenigern auf's Mehre geschlossen! Auch geht es ihm wie dem bösen Feind des dogmatischen Christenthums, er wird schwärzer gemacht als er ist. Zum wenigsten ist Hein eines Criminalvergehens halber (vor diesem Fall) noch nicht in Untersuchung gewesen, geschweige bestraft worden. Die Leute, in deren Diensten er als Knecht, Kutscher, Wollarbeiter gestanden, geben ihm im Ganzen gute Atteste.

*) Warum wurde der angebliche Vorbesitzer dieser Uhr, der S. 284 a. E. erwähnte Ranke, nicht ermittelt und vernommen? —

**) Zur Ehre des mir als redlichen Mann bekannten Schiman's selbst im Angesicht des S. 280 Note gerügten Widerspruchs in seiner Relation, den ich gern mit der (dieser ganzen Untersuchung, wie es scheint, verhängnißvoll gewordenen) Eile der zur guten, frohen Weihnachtszeit des dem Registratur-Verfasser doppelt unwillkommenen Expedition entschuldigen will.

Digitized by Google

Zu 3) Sein vorher, schon am 1sten Weihnachtsfeiertage von ihm bestimmtes Wiederabreisen von hier, kann sowohl wegen der geschehenen Vorausbestimmung als ihren Nebenumständen — ich möchte sagen, wegen der Form, in der sie stattfand — nicht als Flucht gelten.

Wollte man letzteres, so müßte man annehmen, daß Hein gewußt, daß man ihn Policei- und Gerichtswegen suche, dann wäre er aber sicher nicht in einem Gasthofe zur Nacht geblieben, dann hätte er in der Angst, als Straßenräuber zur Haft gebracht zu werden, nicht bis acht Uhr den andern Morgen dort geschlafen, wäre nicht um diese Zeit vom Gasthof weg auf die Gefahr hin, von dem Ersten Besten verrathen oder arretirt zu werden, aus Altenburg gegangen — würde nicht nach Leipzig sich gewendet haben, wo er zuerst gesucht zu werden und nach dem Abc der Spitzbubenpolitik gewiß sein mußte.

Daß die von ihm für seine Anwesenheit in Leipzig zur fraglichen Zeit genannten Zeugen sich auf dieselbe nicht erinnern wollen, kann bei der deßhalb S. 295 angegebenen Geschichtserzählung hierin umsoweniger etwas ändern, als einmal diese Zeugen nicht vereidigt wurden, dann resp. ihre Personalidentität nicht festgestellt ist — auch, drittens, den beiden vernommenen, vielleicht zur Beherbergung nicht berechtigten Schenkwirthen die Klugheit angerathen haben wird, das Nachtbeherbergen eines criminell verfolgten, paßlosen Menschen zu desavouiren. —

Zu 4) In Halberstadt finden wir ihn noch unter seinem Namen mittelst Zwangspasses nach der Heimath gewiesen. Letzteres konnte ihm bei seinen Verhältnissen nicht conveniren. Hätte er zu Hause ein Unterkommen und Verdienst gefunden, so hätte er dieß nicht im Auslande zu suchen gebraucht. Anstatt also der Zwangstour zu folgen, schlug er eine andere ein und finden wir ihn unter ächtem Namen und Nationale in Hamburg wieder. — Allein auch hier kann er nicht ankommen — er wendet sich zurück nach Sachsen über Leipzig nach Dresden und Prag, wo er unter angenommenem Namen auftritt.

Hat er nun bei seiner Rückkehr in Sachsen von seiner Steckbriefsverfolgung gehört, so kann ihn dieß wohl nach Böhmen getrieben und zur Annahme eines andern Namen bewogen haben, ohne daß man deßhalb Schuldbewußtsein anzunehmen berechtigt wäre. Die sichere Aussicht, in Criminalhaft, wenn auch unschuldig, zu kommen, in langwierige Untersuchung verwickelt zu wer-

Digitized by Google

den, ist für den, der, wie Hein, in der Heimath nichts zu verlieren hat, Grund genug, diese aufzugeben und das Weite zu suchen. —

Zu 5) Der S. 288 gegebene Inhalt des bei ihm gefundenen Entwurfs zu einem Brief an seinen Bruder beweist allerdings, daß Hein schon in Prag gewußt habe, daß man ihm in seiner Heimath irgend etwas schuld gebe, keineswegs aber, daß er gewußt, man gebe ihm den fraglichen Straßenraub schuld. — Aber angenommen, er hätte auch dieß letztere gewußt, was wäre daraus gegen ihn zu folgern? Konnte er dieß nicht, wie schon gesagt, durch die erlassenen Steckbriefe erfahren haben*)? —

Zu 6) Das Zugeständniß, die von Kles anerkannte Uhr am Tage des Raubs verkauft zu haben, kann ihm, bei der oben zu 1 in Bezug auf diese Uhr nachgewiesenen Ungewißheit des Kles'schen Eigenthums, nichts schaden, — ja sogar bei der Unbefangenheit, mit welcher dieses Zugeständniß bewirkt wurde, als Gegenindicium aufgestellt werden. (Vergl. 313 lit. n.)

Zu 7) Schon S. 294 ist der Grund, warum Hein seine Angaben über den Erwerb dieser Uhr bis jetzt nicht erweisen konnte, erwähnt und dabei bemerkt worden, daß man diesen Punct bis zur Ausfindigmachung des dermaligen Aufenthalts von dem Zeugschmied Teich auf sich beruhen lassen müsse. Es wird nicht allzuschwer halten, zur Zeit diesen Aufenthalt zu erfahren und Teichen von der Nordamerikanischen Behörde vernehmen zu lassen**). Inzwischen erlaube ich mir folgende Bemerkungen:

Angenommen, daß Kles die Uhr wirklich am 2ten Weihnachtsfeiertage in Besitz gehabt, so ist die fernere Annahme, daß er sie unterwegs verloren, daß Teich von Schmölln gekommen, sie gefunden, ebensowenig aus der Luft gegriffen, als für den Fall, daß man Kles' Beraubung, sowie er sie angezeigt, auch

*) Auch will man sogar Heins Ueberführung daraus folgern, daß er, ohne daß ihm der Vorgang bei dem fraglichen Raube vorgehalten gewesen, sich geäußert habe: «ich werde doch, wenn ich den 1sten Feiertag erst hier ankomme, nicht den 2ten früh Morgens herausgehen und den Menschen auflauern, um ihn zu berauben», und bedenkt hierbei nicht, daß als der fragliche Straßenraub wenige Stunden nach der That ruchbar wurde, sich die Kinder auf der Gasse einander erzählten: daß ein Kerl dem Schustergesellen aufgelauert ꝛc. ꝛc. Da nun Hein 2 Tage darauf noch hier war, so war es doch höchst natürlich anzunehmen, daß auch er die ganze Straßenraubgeschichte mehr als einmal gehört habe. —

**) In der 3ten Instanz wurde auch interlocutorisch darauf erkennt.

Digitized by Google

ohne Weiteres Glauben schenken müßte, die Conjectur, daß bei der Beraubung die Uhrkette zerrissen, die Uhr, dem Räuber unbemerkt auf die Chaussee, in den Chausseegraben gefallen, dort liegen geblieben und von Teichen gefunden worden sei, oder auch, daß der Räuber N. N., der Finder N. N. dem Teich, der an diesem Tage von Schmölln nach Altenburg gegangen wäre, begegnet und die Uhr verkauft hätte.

Diesen Gegenhypothesen gebe ich zur Unterlage die weitere Bemerkung, daß so lange nicht criminalproceßgerecht erwiesen ist, daß die Uhr den Kles gehört hat, von Hein der juristische Beweis seiner Angaben über ihren Erwerb mit Recht nicht verlangt werden kann. Nach dieser Bemerkung ist der Werth, den die dießfällige Aussagenveränderung Heins (S. 290 z. A.) für die Untersuchung hat, leicht zu bemessen.

Zu 8) Auch hier ist es Vorfrage, ob das Criminalgericht wegen eines objectiv nicht festgestellten Verbrechens vollen Beweis der über persönlichen Aufenthalt zur fraglichen Zeit bewirkten Angaben verlangen kann? Ich stehe nicht an, hierauf ebenfalls mit Nein zu antworten. —

Sie zu bejahen, hieß den hohen Zweck der Criminalrechtspflege (individuelle und öffentliche Sicherheit) ganz verkennen, der gefährlichsten Willkühr Thür und Thor öffnen, jedem unberufenen Eindringen in's Privatleben das Wort reden! Doch angenommen, der Thatbestand des fraglichen Straßenraubs wäre festgestellt, der Verdacht gegen Hein begründet, so erscheint gegen das von ihm behauptete Alibi nicht Ein directes Gegenindicium. Man hat ihn zur angegebenen Zeit weder in der Nähe des fraglichen Platzes noch in der Richtung dahin und daher gesehen. Seiner Behauptung: um 5 Uhr aus der Frauendorf'schen Schenkwirthschaft fortgegangen zu sein, wird zwar von Frauendorf widersprochen, allein wie S. 291 nachgewiesen, keineswegs plausible — ja sogar suspect. (S. 293.)

Nach der diesem Alibi bereits gewidmeten Erörterung, auf die ich hiermit zurückweise, leidet dasselbe an keiner innern Unwahrscheinlichkeit, während der Mangel eines juridischen Beweises unverkennbar von der Eigenthümlichkeit der (nicht von Hein zu verantwortenden) Umstände bedingt ist.

Zu 9) Demselben Kles, der wiederholt versichert hatte: er könne nicht mit Bestimmtheit sagen, ob er den Räuber vor der That gesehen, und so die Unzuverlässigkeit seiner Beobachtung

Digitized by Google

über die Persönlichkeit des Räubers und die Trüglichkeit seiner dießfälligen Erinnerungen bekundet hatte, da, wenn ihm fester und bestimmter Wahrnehmung entsprechende Erinnerung beigewohnt hätte, er im Stande sein **mußte**, gleich bei der ersten Anzeige bestimmt anzugeben:

ob er den Räuber schon früher gesehen oder nicht?

— demselben Kles, der nach Natur der Umstände von seinem Räuber fast nicht mehr als Größe und Gestalt beschreiben konnte, der aber demnach gerade in Hinsicht dieser beiden Puncte den Räuber so ganz verschieden von dem S. 287 befindlichen Hein'schen Signalement beschrieben hatte, der seines Räubers Gesicht durch ein Tuch um den Kopf vermummt gesehen hatte, diesem nämlichen Kles, dessen Raubanzeige auch sonst nicht ganz unverdächtig, zum wenigsten nicht constatirt war, wird Hein ohne alles Weitere:

«als ein des an ihm verübten Straßenraubs höchst verdächtiges Subject, das aber jene Unthat beharrlich leugne,»

(für Hein unbekannt) vorgezeigt, ja diesem Kles wird sogar vorher bemerkt,

«daß dieses Subject zwar noch diejenigen Kleidungsstücke trage, welche er zur Zeit der Weihnachtsfeiertage 1834 angehabt haben wolle, jedoch in seinem Aeußern sich sehr verändert habe*). —

Allein dem Kles macht dieß nichts aus, er meint: «wenn er sich auch verändert habe, er wolle ihn doch erkennen.»

Jetzt sieht er den Inc. und recognoscirt ihn frisch als seinen Räuber, mit der Versicherung, daß die Statur Heins ganz die des Räubers sei — und dennoch war von ihm gerade Größe und Statur so abweichend beschrieben worden!

Der von Hein gegen Kles' Recognition bei der Zusammenstellung vorgebrachte Einwand: «das Stadtgericht habe ihn dem Kles vorgezeigt und diesem Umstände vorgestellt, so daß er nun wohl sagen könne, er, Hein, sei der Räuber,» ist hiernach durch

*) Warum ließ man den Hein (für Kles unbekannt) nicht mit Mehren zugleich in dem Verhörszimmer sich aufhalten und es darauf ankommen, ob Kles ihn von selbst entdecke, oder wiedererkenne? — Nach Befinden konnte auch Kles aufgefordert werden, den Räuber unter mehren ihm gleichzeitig mit Hein vorgestellten Personen zu bestimmen? Warum hat man keine Versuche gemacht, ob Kles den Hein, ohne ihn zu sehen, an der Sprache unter Mehren wiedererkenne? —

Digitized by Google

und durch begründet — und deßhalb der ganze Recognitionsact, trotz der Beeidigung, ohne Beweiskraft.

Zu 10) Um das Gewicht dieses Selbstverraths durch unüberlegte rasche Antwort, «durch Verschnappen» — erkennen zu lassen, verweise ich auf die Erörterung, welche ich mir, im Betreff des dem Inc. ꝛc. über das Tuchumkopfgehabthaben gemachten Vorhalts, S. 302, erlaubt habe. Hiernach würde dieser Selbstverrath nur als die herbe Frucht einer capriciösen Instanz erscheinen.'

Als Entschuldigungsindicien erscheinen mir folgende Momente:

a) Hein kommt den Tag vor dem Raubanfall gegen Abend erst hier an, und zwar von einer Reise, die eine der Kles'schen Reise von Leipzig entgegengesetzte Richtung hatte — war mit Kles in keine Berührung gekommen — er wußte nicht, und konnte nicht wissen, daß Kles hier sei, daß Kles den andern Tag vor Sonnenaufgang nach Ronneburg wolle, daß Kles Geld und Uhr habe.

b) Die Straße von Altenburg nach Ronneburg ist eine der am wenigsten bereisten. Die Weihnachtsfeiertagszeit eine Zeit, wo die wenigsten Reisen gemacht werden, die wenigsten Reisenden unterwegs sind. Wer in's Blaue hinein wegelagern will, würde weder diese Straße noch diese Zeit gewählt haben.

c) Heins Alibi ist zwar nicht ganz erwiesen — aber auch nicht entkräftet, ja nicht einmal unwahrscheinlich gemacht.

d) An dem Orte, wo der Straßenraub verübt worden sein soll, waren Fußstapfen von kleinen knappen Stiefeln mit Eisen; — Heins Stiefeln, die er vom ersten Feiertage bis nach 7 Uhr Morgens am zweiten Feiertage an den Füßen gehabt, hatten keine Eisen.

e) Der Räuber war ohne Kopfbedeckung. Hein hatte bei seinem Weggange von Frauendorf's, — also, wenn er der Räuber wäre, kurz vor der That — einen Hut auf, und, da er kein Nachtquartier hatte, auch keinen Ort, wohin er seinen Hut, wenn er ihn nicht bei der That aufhaben wollte, ablegte. Er müßte ihn denn auf der Straße irgendwo versteckt gehabt haben. Man sieht aber nicht wohl ein, warum er dieß, wenn er der Räuber gewesen wäre, hätte sollen thun. Der Räuber hatte, um sein Gesicht zu vermummen, ein Tuch um den Kopf — wollte Hein,

Digitized by Google

wenn er der Thäter war, sein Gesicht dem zu Beraubenden entziehen, so durfte er ja nur den Hut, den er einmal aufhatte, tiefer herunterſetzen — kurz man atrappirt keinen Grund, warum Hein, als Vorbereitung zur That, den Hut hätte absetzen und auf der Straße inzwiſchen verſtecken ſollen.

f) Hein hat den erſten und zweiten Weihnachtsfeiertag weder auffallend viel Geld ausgegeben, noch blicken laſſen.

g) Hein bleibt, obſchon wenig Stunden darauf der Straßenraub ruchbar wird, in Altenburg, wo er den Saus und Braus der Weihnachtsvergnügungen mit durchmacht und ſich ſtets in öffentlicher Geſellſchaft zeigt.

h) War Hein der Thäter, ſo hätte er, da er doch dann auch 7 baare Thaler mit geraubt haben mußte, nicht nöthig gehabt, den verrätheriſchen Uhrenverkauf am Tage des Raubes vorzunehmen. Dadurch, daß die von Kles (als die ihm geraubte) anerkannte Uhr am Tage des Raubes wirklich verkauft worden iſt, kann das Gegenindicium nicht beſeitigt werden, weil man ſofort darauf erwiedern muß, daß der Verkäufer ſich dann aber auch gewiß gleich von Altenburg wegbegeben haben wird. Hein blieb aber fideliter noch zwei Tage in Altenburg und müßte ſonach ein «recht dummer Teufel» geweſen ſein, weit entfernt von jener Abgefeimtheit, die ſeine Acten, wenn man ihn als ſchuldig nimmt, documentiren.

i) Hätte Hein den fraglichen Straßenraub verübt, ſo wäre er ſchwerlich wenige Stunden nach der That dort an den Ort ſeines Verbrechens vorbei, ſo leicht und froh zum Tanz nach Cosma gegangen, auch hätte er

k) die nächtlichen Policeiunterſuchungen im Grünbaume auf ſich bezogen und noch dieſelbe Nacht, unter dem Schutz der Dunkelheit ſich davon gemacht — nicht aber im Grünbaume die Nacht durchgeſchlafen und ſeine Abreiſe bei Tageslicht antreten, auch

l) von hier nicht nach Leipzig ſich begeben, wo er zuerſt geſucht zu werden, ſicher ſein mußte, ferner

m) ſeinen Namen gleich geändert.

n) Hätte Hein die Uhr geraubt, ſo hätte er, der dann in ſeiner ganzen Unterſuchung ſich als durchtriebener Spitzbube zeigen mußte, die ihm vorgewieſene, nicht als die von ihm verkaufte, ſo ohne alles Weitere anerkannt. Eine Uhr an Fink verkauft zu haben, mußte er am Ende zwar wohl zugeben, konnte aber, da der eigentliche Uhrenhandel zwiſchen ihm und Fink ohne Zeu-

Digitized by Google

gen stattgefunden, keck behaupten, daß dieß eine ganz andere, als die ihm vorgezeigte gewesen. Es würde hierzu lange nicht so viel Frechheit gehören, als der Inquirent ihm sonst entwickelt zu haben Schuld giebt, auch konnte er

o) als Thäter bei der ersten, ihm ganz unerwarteten Vorstellung des Kles, nicht so ruhig bleiben, als er blieb. Das plötzliche Erblicken des von ihm Beraubten und Gemißhandelten im Untersuchungszimmer vor dem Richter mußte selbst, wenn er verhärteter Verbrecher war, zum wenigsten einigen sichtbaren Eindruck auf ihn machen. Allein Hein hat, wie wir aus dem Protocolle erfahren, nur Ruhe gezeigt. —

Noch manches Gegenindicium wäre gewonnen worden, wenn der Untersuchungsrichter nicht zu fest von der Schuld des Inculpaten im Voraus überzeugt gewesen wäre! — Daher ist es denn gekommen, daß Folgendes zum Nachtheil meines Defendenden unterlassen worden ist:

1) Ausfindigmachung der Personen, in deren Begleitung Kles am ersten Weihnachtsfeiertage 1834 von Leipzig hierher gereist ist. — Vorausgesetzt, daß der Raub wirklich stattgefunden, so war es von vorn herein wahrscheinlich, daß der Räuber mit Kles von Leipzig hierher gereist, oder auf dieser Reise mit ihm zusammengetroffen. Jenem Schuhmachergesellen von Borna, der in Serbitz zur Reisegesellschaft kommt, ist vom Untersuchungsgerichte nicht einmal versuchsweis nachgespürt worden.

2) Vernehmung des Gensdarmenwachtmeisters Stetefeld über die Art und Weise, wie Kles ihm den erlittenen Raub erzählt *).

3) Sofortige (nicht bis zu seiner ein halbes Jahr darauf erfolgten Hafteinbringung zu verschiebende) genaue, umständliche Verläßigung über Heins Thun und Treiben während der drei Weihnachtsfeiertage, namentlich über seinen Aufenthalt bei Frauendorf, während der Nacht des ersten bis zweiten Feiertags.

4) Unverzügliche und vollkommen gesetzliche Feststellung der Frage: ob Kles wirklich die fragliche Uhr zur angegebenen Zeit besessen?

5) Schleunigste — alsbald nach Kles Anzeige vorzunehmende legale Ortsbesichtigung.

6) Sofortige Vernehmung Kles' über die von ihm an Ort und Stelle nachzuweisenden Details seiner Anzeige.

*) Dieß gilt zum Theil auch von der Vernehmung des Chausseeeinnehmers.

Digitized by Google

7) Nachformung der dort zurückgelassenen frisch bemerkten Fußstapfen in Papier.

8) Versicherung von Kles' Person bis zur Constatirung seiner Anzeige *).

9) Unterschiedliche, oben betreffenden Orts, vermißte Beeidigungen, und

10) die überall dem Kles gegenüber, an die Hand gegebene Vorsicht bei Vorweisung der Uhr und Vorstellung Heins, namentlich das S. 307 u. 312 in den Noten dießfalls angegebene Verfahren.

Nach diesem Allen ist Hein, wenn nicht freizusprechen, doch von der Instanz zu absolviren.

Auf das Letztere wäre selbst bei vollkommener Feststellung des objectiven Thatbestands, bei legalem Untersuchungsverfahren, beim Mangel aller Entschuldigungsindicien, ja bei voller Kraft der gegen den Inculpaten aufgestellten Inzichten nach unserer Gesetzgebung mit gutem Rechtsgrunde anzutragen.

Denn nach der Carolina, Art. 22, «soll niemand auf einigerlei Anzeigung, Argwohn, Wahrzeichen und Verdacht zu peinlicher Strafe verurtheilt werden; — sondern allein mag man peinlich fragen, so die Anzeigung genugsam ist, denn soll Jemand endlich zn peinlicher Strafe verurtheilt werden, das muß aus eignem Bekennen oder Beweisung geschehen und nicht auf Vermuthung und Anzeige.»

In gegenwärtigem Falle wäre die Anzeige nicht einmal zur peinlichen Frage genugsam gewesen.

Von den gemeinen (Art. 25 aufgezählten) Anzeigen könnte hier nur eine, die §. 6 erwähnte gelten:

«so eyn verletzter oder beschädigter, aus etlichen ursachen jemant der missethat selbs zeihet, darauff stirbt oder bei seinem eyde betewret» —

die aber, da sie von den im angezogenen Artikel aufgeführten 8 Anzeigen allein steht, nach ausdrücklicher Vorschrift von Artikel 27 «zu redlicher anzeygung, darauff peinlich frag mag gebraucht werden, nicht genugsam ist.»

---

*) Hierzu langte gewiß der Grad von Justizeifer zu, auf dessen Höhe wir das Untersuchungsgericht beim Erlaß der Steckbriefe gegen H. (S. 282) erblicken.

Digitized by Google

Der Artikel 38: «von Verdacht der Räuber genugsam anzeyge» greift aber deßhalb hier nicht ein, weil es nichts weniger als festgestellt ist, daß die fragliche Uhr dem Beraubten gehört habe — denn jede Anzeige, die eine beweisende sein soll, muß vorher selbst erst bewiesen sein.

Erwägt man nun, daß an sich die Existenz des fraglichen Verbrechens problematisch bleibt, daß, giebt man auch diese zu, die Denunciation wenigstens angebrachtermaßen bezweifelt werden muß, daß sämmtliche Anzeigen den Inculpaten nicht graviren, daß, ungeachtet mannigfachen, durch Untersuchungsmängel herbeigeführten Verlust an Defensionsmomenten, sich dennoch eine Reihe nicht unwichtiger Gegenindicien zeigt — so ist Heins Freisprechung motivirt. —

Erwägt man aber ferner, daß Hein durch den nicht begründeten Steckbrieferlaß, durch langdauernde Criminaluntersuchungshaft, durch nicht gerechtfertigte Belastung mit Ketten und Banden — durch ebenfalls ungerechtfertigte körperliche Züchtigung — manche Mißhandlung erduldet hat — so ist sogar sein Anspruch auf Schadloshaltung begründet.

Seinen gerechten und erleuchteten Richtern die Entscheidung über den ihm zur Last gelegten Straßenraub überlassend, bemerke ich nur noch Weniges über den gegen ihn mit vorliegendem Verdachte, dem Königl. Baierschen Wagenmeister K., während seiner Anwesenheit hier, außer einer Parthie Wachslichter 100 Fl. rhein. gestohlen zu haben.

Das Auffinden einiger Wachslichter von der Art, wie sie in Wagenlaternen gebraucht werden, unter den Sachen der Rosine Theil, der Geliebten Heins, und die von dieser bewirkte Aussage, selbige von Hein zum Geschenk erhalten zu haben, der sie, während er im herzogl. Marstall hier im Sommer 1832 als Tagelöhner gearbeitet, in einem Wagen gefunden haben wolle — veranlaßte das Stadtgericht sich deßhalb mit dem Marstallamte in Communication zu setzen. Dieses recommunicirte hierauf: daß Hein allerdings im Monat Juni 1832 als Tagelöhner für den Marstall gearbeitet, namentlich Wagen gewaschen. — Zu dieser Zeit sei die Königin von Baiern mit mehren Wagen hier zum Besuch gewesen. Ihrem Wagenmeister K. wären damals, nach seiner vertraulichen Mittheilung an den herzogl. Kutscher Kuf, aus einer ledernen Bocktasche einiges Geld abhanden gekommen. K.

Digitized by Google

habe, um Niemandem Verdruß zu erzeugen, von seinem Verluste geschwiegen.

Man requirirte, nachdem man den genannten Kutscher Kuf vernommen und dieser ausgesagt hatte, daß K. damals ihm anvertraut habe, es wären ihm aus seinem in den Remisen *) gestandenen baierschen Wagen die Summe von 20 Fl. gestohlen worden, das königl. baiersche Stadtgericht zu München um K.'s Vernehmung.

Hierauf ging das Protocoll der dort stattgehabten Vernehmung des angeblich Bestohlenen K. ein. Derselbe sagt darin aus: «Im Juni 1832, wo ich im Gefolge der Königin von Baiern in Altenburg war, wurde mir aus meinem Wagen 2 Rollen 24 Kr. Stücke, jede zu 50 Fl., somit im Ganzen 100 Fl. entwendet. Ich hatte meine Gelder in meinem Reisewagen in dem versperrten Magazin an den Füßen unten am Wagen. Als ich noch zu Altenburg war, merkte ich schon, daß mir dort selbst wenigstens 50 Fl. entwendet wurden, und als ich später in Doberan meine Gelder revidirte mit meinen bestrittenen Ausgaben, so fehlten mir netto 100 Fl., und diese sind mir bestimmt (?) in Altenburg entwendet worden. Den Diebstahl entdeckte ich einen Tag früher, als Ihre Majestät von Altenburg weg nach Doberan reiste; ich sah da morgens in meinen Wagen hinein und fand auf dem Fußboden desselben eine 50 Fl. 24 Kr. Stück Rolle frei liegen, welche der Thäter wahrscheinlich nicht mehr zu sich genommen hat. Der Schlüssel zu meinem versperrten Wagenmagazin war in der Seitentasche des Wagens (!), und diesen Schlüssel mußte der Thäter zur Verübung seiner That benutzt haben, weil ich den Magazindeckel wieder versperrt antraf.»

«Ich suchte auch in meinem Wagen in meinem Sitz in der an der Rückwand hängenden Tasche, worin ich meine Tüchel und Wachslichter hatte, und es sind wenigstens 12 Stück Wachslichter für die Wagenlaternen entwendet worden. Sechs von dergleichen Wachslichtern gehen auf ein Pfund, und das Pfund schlage ich auf 1 Fl. 12 Kr. an, sohin war der Schaden an Wachslichtern 2 Fl. 24 Kr.» —

«Ich kann wegen des Diebstahls auf gar Niemand Verdacht haben, ich habe ja Niemand gesehen, der in meinem Wagensitze gewesen wäre oder denselben untersucht hätte.»

*) Ob diese Remise verschlossen war, ist nicht zu erfahren. —

Digitized by Google

«Ich erinnere mich wohl, daß ein Tagelöhner von Altenburg meinen Reisewagen gewaschen hat, ihm auch noch ein anderer Mann dabei geholfen, allein zu dieser Zeit kann der Diebstahl nicht vollführt worden sein, denn es waren zu viele Leute um den Wagen gestanden, ich kann sohin, wie schon gesagt, auf gar Niemand Verdacht haben.»

Merkwürdig ist in Ansehung dieser Vernehmung, daß man den K. ohne Weiteres sofort seine Aussagen als die eines «Zeugen», — ja, wie es scheint, sogar vor der Deponirung — beeidigen ließ. —

Das Unbestimmte, Schwankende dieser K.'schen Vernehmung springt zu sehr in die Augen, als daß ihr Inhalt als begründete Denunciation gegen Hein Verdacht erregen könnte.

K., der in Altenburg gegen den (freilich unbeeidigt gelassenen) Kutscher Kuf die aus der Bocktasche entwendete Geldsumme auf circa 20 Fl. setzt, spricht jetzt von 100 Fl., die man ihm hier aus dem «Magazin» gestohlen; 50 Fl. habe er in Altenburg schon vermißt, die andern 50 Fl. erst in Doberan, als er dort sein Geld gezählt.

Der gute K. scheint seiner Sache sehr ungewiß zu sein!

Die Rolle mit 50 Fl., die K. auf dem Fußboden seines Wagens gefunden haben will, die merkwürdig dumme Verwahrung des Schlüssels zum Wagenmagazine, worin doch soviel Geld enthalten war, daß man 50 Fl. nehmen konnte, ohne daß K. es mehre Tage lang merkte, die Leichtfertigkeit, so viel Geld so unsicher aufzuheben — lassen diese ganze Diebstahlsgeschichte nicht klar erscheinen. Darüber, daß er gegen Kuf eine weit geringere Summe, die ihm abhanden gekommen, angegeben habe, ist dem K. gar kein Vorhalt gemacht worden.

Später recognoscirt K. die nach München von hier geschickten, bei der Theil gefundenen, dieser von Hein geschenkten Wachslichter, als die ihm im Juni 1832 in Altenburg weggekommenen, unter Bezugnahme auf seinen frühern Eid.

Ueber diesen, in keiner Weise objectiv festgestellten, Gelddiebstahl vernommen, leugnet Hein denselben, sowie auch die Wachslichterentwendung, obschon er einräumt, die fraglichen Wachslichter, die er einmal unweit der Post gefunden haben will, der Theil geschenkt zu haben. Mag es nun mit diesen Wachslichtern stehen, wie es will, so ist doch gewiß, daß ihn der fragliche Gelddiebstahl, wenigstens für jetzt, bei den mehr als dürftigen, bis

Digitized by Google

hierher gewonnenen Untersuchungsresultaten, nicht zu graviren vermag.

Möge das hohe Spruchcollegium über diesen Punct entscheiden, ob die Untersuchung zu vervollständigen oder niederzuschlagen sei.

Wegen der übrigen kleineren Vergehungen, deren Hein bezüchtigt wird, bedarf er bei ihrer Geringfügigkeit keiner Criminalvertheidigung.

Nicht unpassend wäre es, ihm als Strafe für diese geringeren, theilweis überwiesenen Vergehungen (die S. 289 geg. d. E. erwähnten Schwindeleien ꝛc.) die erlittene Untersuchungshaft anzurechnen.

Altenburg, am 9. Mai 1836.

Der Ausgang dieses Criminalfalles soll in einem der nächsten Hefte mitgetheilt werden. d. H.

XXVII.

Grosherz. Mecklenburg-Schwerin.

Große Bosheit eines noch nicht 16 Jahre alten Bauernknaben.

Mittheilung des Dr. von Both, Vicecanzlers an der Universität und Vicedirectors der Justizcanzlei zu Rostock.

Am 21. Jan. ging das Wohnhaus des Landwirths Schmidt zu Kletzin (Domanialamts Mecklenburg) plötzlich in Feuer auf.

Die Hausgenossenschaft bestand aus folgenden Personen: 1) Hauswirth Schmidt; 2) dessen Ehefrau, 22 Jahre alt; 3) Schmidts Stiefvater, der Altentheilsmann Vitense, 46 Jahre alt; 4) der

Digitized by Google

Knecht Vorbeck, 25 Jahre alt; 5) die Großmagd Dorothea Möller, 19 Jahre alt; 6) das Dienstmädchen Maria Holtz, 15 Jahre alt, endlich 7) der Dienstjunge Carl Witt, 15—16 Jahre alt.

Letztgenannter war erst vor etwa 3 Monaten in den Dienst des Schmidt gekommen, und hatte sich früher bei seinen Eltern aufgehalten. Er hatte die sehr üble Gewohnheit fast jede Nacht sein Bett naß zu machen. Schon öfter hatte Schmidt ihn deßhalb gescholten und auch einmal gezüchtigt, da der Junge aber dessen ungeachtet sich nicht reinlicher gewöhnte und Schmidt am Abend des 20. Jan. erfuhr, daß derselbe in der letzten Nacht wieder sein Bett naß gemacht habe, drohte er ihm an, daß er ihn nicht länger im Dienst behalten wolle.

Am andern Morgen dieselbe Ungezogenheit! Das war dem Hausherrn zu arg — er kündete dem Witt (etwa um 6 Uhr) an, daß er noch an demselben Morgen, nachdem er dem Knecht habe anspannen helfen, seinen Dienst verlassen solle. — Carl Witt schwieg hierzu ganz still. — Etwa um 7 Uhr Morgens ging Schmidt zu Holze und befahl seinem Knecht, ihm mit einem Wagen nachzukommen. Bald darauf spannte auch Vorbeck an, wobei ihm der Altentheiler Vitense und der Dienstjunge Witt halfen, und fuhr dann 8¼ Uhr weg. Vitense ging nun in die Wohnstube, woselbst die Hausfrau spann, und beschäftigte sich mit der Verfertigung von Stühlen. Witt aber ging in den im Wohnhause befindlichen Pferdestall, und stopfte einige Löcher in der Wand desselben mit Dung zu, was Vorbeck ihm geheißen hatte. Während derselbe hierbei noch beschäftigt war, hatte die Großmagd Möller die Kühe gefüttert; sie ging darauf in die Wohnstube und an das Spinnrad. Das Dienstmädchen Marie Holtz war gleichfalls auf der Diele beschäftigt; nachdem Witt seine Arbeit im Pferdestalle beendigt hatte kam er zu ihr und fragte sie: wie oft sie die Schaafe schon gefüttert habe, worauf sie erwiederte: «erst ein Mal,» — er entgegnete: dann wolle er dieselben wohl zum zweiten Mal füttern. Marie Holtz sagte darauf zu ihm: ob er noch nicht bald weggehen wolle, der Hauswirth würde ihm sonst «auf den Buckel kommen», worauf er erwiederte: er wolle schon weggehen, was ihr das anginge? — Marie Holtz ging nun gleichfalls in die Wohnstube und setzte sich zum Nähen.

Einige Zeit darauf, laut Angabe der Marie Holtz, nach 5 Minuten, laut Angabe der übrigen Personen aber, nach etwa einer Viertelstunde, trat auch Witt, anscheinend ganz unbe-

Digitized by Google

fangen, in die Wohnstube, und fragte die Hausfrau nach seinem Hemde. Nachdem ihm dasselbe gezeigt war, holte er seine Stiefeln unter einer Bank hervor und fing an dieselben anzuziehen. Nachdem er so etwa 5 Minuten in der Wohnstube gewesen war, bemerkte der Altentheiler durch das nach der Diele führende Fenster eine auffallende Helle und äußerte dieß, worauf Witt erwiderte: «es scheine wohl die Sonne.» — Als aber der Schein immer heller wurde, sagte Vitense: «das könne die Sonne nicht sein» und eilte mit den Uebrigen auf die Diele. Hier sahen sie, daß der obere Theil des Hauses in vollen Flammen stand, und Klumpen brennenden Strohes und Heues vom Balken herabfielen.

Auf dem Feuerheerde befand sich ein nur glimmendes Torfkohlenfeuer. Vitense, welcher noch, nachdem das Feuer schon ausgebrochen, durch die Küche ging, bemerkte, daß hier noch nichts brannte, und das Feuer auf dem Heerde ruhig fortglimmte. Deßhalb hegten die Hausbewohner gleich den Verdacht, daß das Feuer angelegt sein möge, und besonders waren alle einstimmig der Ansicht, daß das Feuer zuerst auf dem Boden entstanden sein müsse.

Uebrigens brannte dieß Haus total, jedoch weiter kein Gebäude, ab. — Das Haus, welches Eigenthum der großherzoglichen Reluitionscommission war, hatte eine Länge von 83½ und eine Breite von 45 Fuß, und war in der Domanialbrandcasse zu 475 Rthlr. versichert.

Der erste Umstand, welcher der von dem Amtsgerichte zu Mecklenburg eingeleiteten Untersuchung eine bestimmte Richtung gegen den Dienstjungen Carl Witt gab, war der, daß sich in seinen Angaben mancherlei Abweichungen von den Angaben der übrigen Personen fanden. So behauptete derselbe unter andern, der Hauswirth Schmidt habe ihm schon am Morgen des 20. Jan. geheißen, seinen Dienst zu verlassen, dieß aber später, und namentlich an dem Morgen des Tages, wo das Feuer ausgekommen, nicht wiederholt; ferner leugnete er das von der Marie Holtz angegebene Gespräch, sowie auch den Umstand, daß er auf die Bemerkung des Altentheilers Vitense, daß es so hell werde, geantwortet habe, «es scheine wohl die Sonne,» und anderes mehr. Es wurde eine Confrontation zwischen Witt und den übrigen Personen angestellt; aber obgleich ihm diese die Unwahrheiten seiner Aussagen einstimmig in's Gesicht behaupteten, blieb

Digitized by Google

er doch hartnäckig bei seinen abweichenden Angaben, und wurde daher am 23. Februar in Haft gebracht.

In den folgenden Verhören äußerte er: man könne sich die Ursache des Feuers nicht anders erklären, als daß dasselbe durch eine Katze verschleppt sei. Auch könne es möglich sein, daß das Feuer vom Heerde aus entstanden sei. Derselbe habe nämlich 12 Fuß vom Bodenloche entfernt gestanden, aus letzterem habe aber in der Regel das Stroh anderthalb Fuß lang herausgehangen.

Bei weitern Verhören nahm der Inquisit allmählig seine abstimmigen Angaben zurück, und sagte dann ganz übereinstimmend mit den vorstehenden Angaben der übrigen Personen aus.

Bemerkenswerth ist noch, daß Inquisit in dem Verhöre vom 26. Febr. ein Vierschillingsstück aus seiner Tasche hervorholte, und solches dem Inquirenten mit der Bitte anbot, ihm seine Lügen zu vergeben.

In dem folgenden Verhöre bat er, als er von dem Gerichtsdiener in's Gefängniß zurückgeführt wurde, den letztern, man möge ihn doch seiner Haft entlassen. Als dieser ihm darauf erwiederte: «das werde ihm bei seinen Lügen wohl nicht erlaubt werden;» entgegnete Witt unter Weinen: er wolle es nur bekennen, daß er sich einen (wollenen) Strumpf wärmen wollen, und denselben, als er zu brennen angefangen, weggeworfen habe, wodurch das Feuer entstanden sei.

Der Gerichtsdiener machte hiervon die Anzeige. Als der Inquisit nun hierüber vernommen wurde, wiederholte er diese Erzählung; da man ihm aber vorhielt, daß ein wollener Strumpf nicht brenne, und seine Angabe daher unwahrscheinlich sei, legte er ein vollständiges Geständniß, welches er später vor dem Criminalcollegium sowohl im ersten als im articulirten Verhöre durchaus übereinstimmend wiederholte. Dieß Geständniß ist folgendes:

«Es sei ihm sowohl schimpflich als ärgerlich gewesen, daß er wegen der üblen Gewohnheit, das Bett naß zu machen, seinen Dienst habe verlassen sollen; als der Hauswirth ihm daher dieß gesagt habe, sei er so böse auf denselben geworden, daß er gleich darauf den Gedanken gefaßt habe, er wolle ihm sein Haus anstecken. Als Schmidt ihm dann nochmals gesagt habe, er solle nach dem Anspannen zu Hause gehen, habe er seinen Vorsatz erneuert und sich vorgenommen, denselben, wenn Schmidt zu Holze gegangen sei, auszuführen. Als der Knecht weggefahren, habe er

Digitized by Google

nur auf einen gelegenen Zeitpunct gewartet. — Auf der Diele des Wohnhauses habe er beide Mädchen beschäftigt gefunden, es aber gewußt, daß sie nach vollendeter Arbeit in die Stube gehen würden, und er dann allein sein werde und unbeobachtet seine That ausführen könne. — Nachdem nun Marie Holtz in die Stube gegangen, sei er vom Pferdestalle aus über die Diele nach der Küche gegangen, woselbst er sich einen Augenblick am Heerde gewärmt, dann aber von demselben eine glühende Torfkohle von der Größe einer Wallnuß genommen habe, um damit das Haus anzuzünden. Diese Torfkohle habe er in der Hand gehalten, und von einer Hand in die andere rollen lassen, damit er sich nicht verbrenne. Auf diese Art sei er mit der Kohle nach der Diele gegangen, und habe sie von da aus auf die Hille in das Oertstroh, d. h. solches Stroh, welches schon vom Vieh durchgefressen ist, gelegt.» — Die Hille ist aber, wie sich nachher ergeben, der Bodenraum über dem Schweinestalle. — «Diese Hille sei so niedrig gewesen, daß er mit der Hand habe hinaufreichen können. In das dort befindliche Stroh habe er die Kohle gelegt, und sich dann dabei hingestellt, um zu sehen, ob es brenne. Gleich darauf habe auch das Stroh zu rauchen angefangen, und dann ordentlich gebrannt; da die Hofthür und Gartenthür offen gestanden, so sei allenthalben im Hause Zug gewesen, und daher das Stroh so schnell in Brand gerathen. Als er darauf in die Wohnstube gegangen sei, habe von dem Stroh schon eine Stelle von etwa 2 Fuß Breite gebrannt und die Flamme hell aufgeschlagen. Beim Hineingehen in die Stube habe er sich noch einmal umgesehen und bemerkt, daß die Flamme wohl schon 3 Fuß hoch aufgelodert.» — Dieß Geständniß harmonirte mit der erhobenen Oertlichkeit und innern Einrichtung des abgebrannten Hauses.

Das Schmidt'sche Gehöft lag ganz am Ende des Dorfes; demselben gegenüber und etwa 30 Schritte davon entfernt ist das Gehöft des Hauswirths Stapelmann gelegen; das dem abgebrannten Schmidt'schen Wohnhause zunächst liegende Gebäude, die Schmidt'sche Scheune, liegt 43 Fuß davon entfernt. — Auch ergab sich, daß während des Brandes der Wind aus Nordwest geweht hatte, und daß, wenn der Wind aus der entgegengesetzten Richtung oder ganz aus Westen gekommen wäre, eine große Gefahr für den übrigen Theil des Dorfes entstanden sein würde.

Es sind zwar einige Sachen bei dem Brande gerettet, der

Digitized by Google

Hauswirth giebt jedoch an, er sei durch den Brand in eine sehr drückende Lage versetzt.

Von den Hausbewohnern ist Niemand bei dem Brande verunglückt. Doch hat sich der Einlieger Sünne bei dem Retten des Rindviehes der Gefahr so ausgesetzt, daß er an den erhaltenen Beschädigungen am Tage darauf gestorben ist.

Lebenslauf und Individualität des Inquisiten.

ꝛc. ꝛc. Nachdem der Inquisit den gewöhnlichen Schulunterricht genossen, wurde er, 15 Jahre alt, confirmirt; doch bemerkte Pastor M. in dem Confirmationsscheine, daß ihn «nur die natürliche Stupidität des Knaben, wodurch eine weitere geistige Ausbildung desselben unwahrscheinlich werde, sowie dessen unglückliches Verhältniß zu seinen Eltern, bestimmt hätten, denselben zu confirmiren. Denn der Vater desselben sei sehr dürftig, stehe dabei im Rufe der Faulheit, und daß er sich kleine Veruntreuungen zu Schulden kommen lasse. Auch lebten die Eltern in Unfrieden und bekümmerten sich nicht um die Erziehung ihrer Kinder.»

Der Bauer Schmidt gab an, daß er mit dem Inquisiten bis auf den Umstand, daß derselbe jene üble Gewohnheit gehabt habe, sehr wohl zufrieden gewesen sei. — Die übrigen Hausgenossen des Schmidt sagen einstimmig aus, daß Carl Witt sich immer ganz vernünftig betragen, alles gut begriffen habe, was man ihm gezeigt, und überhaupt ganz von der geistigen Beschaffenheit gewesen sei, wie andere Leute dieses Standes — «weder dümmer noch klüger,» wie Marie Holtz sagt. Der Altentheiler Vitense bemerkt dabei: ausgelassen lustig oder traurig sei Witt niemals gewesen, dagegen aber auch keineswegs zurückgezogen. — Er selbst giebt an, daß er es bei dem Bauer Schmidt recht gut gehabt und seinen Dienst ungern verlassen habe.

Das Amtsgericht zu Mecklenburg giebt sein Urtheil über die Geistesbeschaffenheit des Inquisiten dahin ab, daß es demselben weder an richtigem Auffassungsvermögen, noch an Urtheilskraft fehle. Er zeige sogar häufig eine scharfsichtige Erwägung der Folgen seiner Antworten; habe sich stets unbefangen erwiesen, und seine Lügen oft hartnäckig vertheidigt, auch dabei ein gutes Gedächtniß gezeigt.

Auch das Criminalcollegium suchte die geistige Beschaffenheit des Inquisiten näher zu ermitteln; und hält sich überzeugt, daß

Digitized by Google

wenige Leute seines Standes und Alters so gutes Auffassungs- und Urtheilsvermögen, und so richtige Begriffe von Recht und Unrecht hätten als Inquisit. Diesem ungeachtet fühlte sich aber das Criminalcollegium veranlaßt, noch von dem Kreisphysicus ein Erachten darüber zu erfordern, ob Carl Witt überhaupt oder mindestens zur Zeit der Brandstiftung an Verstandesschwäche gelitten habe. Dieß Erachten verneint beide Fragen schlechthin, und es findet sich noch die Bemerkung, daß sich bei der körperlichen Besichtigung des Inquisiten ergeben habe, daß die Entwickelungsperiode der Pubertät bei demselben noch nicht eingetreten sei.

In Bezug auf den Gemüthszustand vor und bei der Begehung der That ergeben die Acten Folgendes: Als Motiv giebt Inquisit wiederholt an, daß er böse auf Schmidt geworden, als dieser ihm befohlen, seinen Dienst zu verlassen.

Der Inquisit sagt selbst, er sehe es wohl ein, daß Schmidt hinreichenden Grund gehabt, ihn wegzujagen, aber er sei doch so böse darüber geworden, daß er ihm einen Nachtheil zufügen wollen; daran, daß er Unrecht thue, habe er damals noch gar nicht gedacht, weil er zu aufgebracht gewesen, erst später, als das Haus gebrannt, habe er das begangene Unrecht in seinem Gewissen gefühlt.

Auf die Frage, wie ihm zu Muthe gewesen, als er zuerst die Flamme gesehen, antwortete Inquisit: «Sonst ganz gut, aber ich war böse auf Schmidt,» und auf die Frage, ob er sich dabei gefreuet habe: «Nein, ich freuete mich nicht, sondern war böse, aber angst war mir damals auch nicht.»

Auf die Frage, ob er an die Möglichkeit gedacht habe, daß bei dem Brande Jemand um's Leben kommen könne, antwortete er: er habe gemeint, es sei heller Tag, und die Leute würden schon aus dem Hause kommen.

Von der gesetzlichen Strafbarkeit seiner Handlung scheint Inquisit keinen klaren Begriff gehabt zu haben, da er wiederholt äußert: er habe geglaubt, wenn es herauskäme, daß er viele Schläge erhalten würde; doch sah er ein, daß Brandstiftung strafbarer sei als z. B. Diebstahl. Der Inquisit sagt auch noch, als das Feuer gebrannt, und er in seinem Gewissen gefühlt, daß er Unrecht gethan, sei ihm seine Handlung leid gewesen; auch habe es schlecht ausgesehen, als es gebrannt. Doch bemerkt das Criminalcollegium, daß sein Aeußeres keine Spur von Reue zeige; er vielmehr ohne Gemüthsbewegung von der Sache spreche.

Digitized by Google

Die eingereichte Defensionsschrift enthält nach einem kurzen Actenauszuge Folgendes: Wenn man das Geständniß des Inquisiten für plene beweisend halte, so sei der Thatbestand einer wirklichen Brandstiftung vollständig erwiesen.

Die Gültigkeit dieses Geständnisses sei auch nur aus Einer Rücksicht zu bezweifeln. — Es solle nämlich nach

l. 1, §. 4, und l. Dig. de quaest. und

Peinl. G. O. Art. 53, 54 und 60.

das Bekenntniß mit andern Thatsachen übereinstimmen, namentlich müsse der Bekennende solche Umstände anführen, welche kein Unschuldiger wissen könne, und welche demnächst bei anzustellender Nachforschung wahr befunden würden. An diesem Erfordernisse mangle es aber dem vorliegenden Bekenntnisse. Denn die Umstände vor und bei dem Brande, welche er in Uebereinstimmung mit den übrigen Hausgenossen angegeben, könne auch ein Unschuldiger wissen. Das Bekenntniß des Inquisiten aber über die Anlegung des Feuers werde durch keine adminiculirenden Umstände unterstützt. Man könnte daher wohl den Gedanken hegen, daß er ein einfältiger, erst 16jähriger Bauerjunge, durch die Untersuchung geängstigt, sich, obwohl unschuldig, zu dem Verbrechen bekannt habe. Dabei sei der Entschluß des Inquisiten zur Brandstiftung, da derselbe die Ursache, weßhalb er seines Dienstes entlassen worden, selbst für gerecht gehalten, fast unerklärbar. Auch sei es gar nicht unmöglich, daß das Feuer vom Heerde aus oder auf andere Art entstanden, zumal da von den Hausgenossen Niemand beeidigt worden.

Der Vertheidiger trägt daher auf Lossprechung, eventualiter auf zweijährige Zuchthausstrafe an, und giebt in letzter Beziehung Folgendes zu berücksichten:

Aus den Acten gehe hervor, daß Inquisit eine überaus schlechte Erziehung genossen, auch früher häufig an Kopfschmerzen, Diarrhöe ꝛc. gelitten habe; dabei sei er noch nicht 16 Jahre alt gewesen, und habe die pubertas plena noch nicht erreicht. Es kämen daher als Milderungsgründe in Betracht:

1) die Jugend des Inquisiten;
2) seine schlechte Erziehung;
3) seine Einfalt;
4) die Gemüthsbewegung, in welcher er sich befunden;
5) habe sich der Inquisit früher keines Vergehens schuldig gemacht, und

6) sei das Feuer bei Tage angelegt, und es habe das Schmidt'sche Gehöft am Ende des Dorfes gelegen.

Rechtliche Beurtheilung.

Hinsichtlich der Form der geführten Untersuchung kann kein Bedenken eintreten; ob die Untersuchung in materieller Hinsicht vollständig sei, wird sich im Verfolg der Beurtheilung ergeben. —

Der Defensor hat gegen die Gültigkeit des vom Inquisiten abgelegten Geständnisses Zweifel aufgestellt. Doch giebt er selbst zu, wie auch offensichtlich ist, daß dieß Geständniß im Uebrigen alle Requisiten eines vollkommen gültigen habe, nur darin liege ein Mangel, daß dieß Geständniß, insoweit es den Act der Brandstiftung betreffe, durch keine andere erwiesene Umstände unterstützt werde, und daß im Uebrigen der Inquisit keine solche Umstände angegeben habe, welche nicht auch ein Unschuldiger wissen könne; denn beides solle gesetzlich stattfinden.

Dieser letzte Punct ist aber kein wesentliches Requisit eines Geständnisses; denn von den Gesetzstellen, worauf sich der Defensor hier bezieht, sprechen l. 1, §. 4, und l. 17, D. de quaest. (48, 18) und der Art. 60 der P. G. O. offenbar nur von solchen Geständnissen, die durch die Folter erpreßt sind. Die Art. 53 und 54 der P. G. O. aber stellen theils nur Vorschriften für das inquisitorische Verfahren auf, theils sprechen sie von dem Beweise des äußern Thatbestandes durch Geständniß des Angeschuldigten. — Zur Gültigkeit des Bekenntnisses über die Thäterschaft ist aber in dieser Hinsicht nur erforderlich, daß das Geständniß mit andern Umständen übereinstimme und in sich wahrscheinlich sei. Dieß Erforderniß ist jedoch im vorliegenden Falle allerdings vorhanden.

Denn zuvörderst steht das Geständniß des Inquisiten in einem vollkommen innern Zusammenhange, ohne daß sich die geringsten Widersprüche darin finden.

Ferner ist es nach den Wahrnehmungen der Hausbewohner bei dem Brande als höchst wahrscheinlich, ja fast als gewiß anzunehmen, daß das Feuer in dem obern Theile des Hauses ausgebrochen ist. Die Entstehung des Feuers läßt sich daher durch die eingestandene That sehr wohl und fast allein erklären, da alle übrigen Ursachen, woran man etwa denken könnte, sich nach der geführten Untersuchung als höchst unwahrscheinlich darstellen. Auch

Digitized by Google

war der Inquisit nicht nur an dem Orte der That anwesend, sondern auch eine Zeitlang vor dem Brande unbeobachtet. Als schon alle übrigen Hausbewohner in der Wohnstube waren, befand sich Inquisit noch allein auf der Diele. Das Feuer muß nothwendig erst dann entstanden sein, als die beiden Mädchen sich schon von der Diele entfernt hatten, denn sonst hätten es diese nothwendig bemerken müssen, da bei der Einrichtung des Hauses, worin viele leicht entzündbare Stoffe waren, das Feuer äußerst schnell um sich greifen mußte. Nach Angabe der übrigen Hausbewohner ist das Feuer auch schon ausgebrochen, als Inquisit kaum 5 Minuten in der Wohnstube gewesen war; derselbe hätte das Feuer also auch, wenn er es nicht angelegt, bemerken müssen, ehe er in die Stube trat.

Ferner ist die Veranlassung, welche ihn nach seinem Geständnisse zu dem Entschlusse gebracht hat, keineswegs unglaubwürdig, da die Erscheinung einer solchen Rachsucht nichts Unerklärliches hat. Merkwürdig ist es freilich, daß der Inquisit, als er nach Begehung des Verbrechens in die Wohnstube trat, ganz gelassen erschien, und obwohl derselbe wußte, daß das Haus brenne, und er daher selbst in Gefahr sei, ruhig so lange wartete, bis die Anwesenden den Brand entdeckten. Doch ist dieß erklärbar, wenn man erwägt, daß derselbe nach Angabe des Altentheilers Vitense stets still gewesen und niemals auffallende Gemüthsbewegungen gezeigt hat.

Daß der Inquisit auf die Bemerkung dieses Vitense, es dringe ein heller Schein durch das Fenster, entgegnete: es scheine wohl die Sonne, » erregt noch mehr Verdacht gegen den Inquisiten, da es in dieser Untersuchung ausgemittelt ist, daß die Sonne wenigstens am Morgen niemals auf dieß Fenster scheinen konnte.

Ferner ist das Geständniß durchaus frei von dem Inquisiten abgelegt, und es ist daher nach allem diesen die eingestandene That für plene bewiesen zu achten.

Anlangend nun den äußern Thatbestand des begangenen Verbrechens, so sind alle Requisite einer dolosen Brandstiftung vorhanden. Denn

1) hat Inquisit absichtlich eine Handlung vorgenommen, um das Schmidt'sche Wohnhaus anzuzünden. Daß dadurch eine Feuersbrunst entstanden, und demnächst das ganze Haus niedergebrannt ist, läßt sich nicht bezweifeln. Denn das vom Inquisiten eingestandene Hineinlegen einer glühenden Kohle in das auf

Digitized by Google

der Hille befindliche Stroh, mußte, da nach seiner eignen Angabe Zug im Hause war, die Entstehung des Feuers veranlassen. Auch sagt Inquisit selbst aus, daß er gleich nach diesem Hineinlegen das Stroh rauchen und dann hell brennen gesehen, wodurch schon das Verbrechen vollständig wird;

2) war das angezündete Gebäude ein von Menschen bewohntes;

3) war dasselbe Theil eines Dorfes und konnte daher den übrigen Gebäuden das Feuer mittheilen, welches jedoch durch den abstehenden Wind und die schleunigen Rettungsmittel verhindert wurde. Es ist mithin auch eine sogenannte qualificirte Brandstiftung vorhanden.

Die Strafbarkeit betreffend, so ist die Frage, ob der Inquisit für zurechnungsfähig zu halten, unbedenklich zu bejahen; da weder das Benehmen des Inquisiten, noch irgend ein anderer Umstand die Ansicht rechtfertigen, daß derselbe nicht im Zustande der völligen Willensfreiheit und im Besitz derjenigen Geisteskräfte war, welche ihm das Bewußtsein der Strafbarkeit seiner Handlung geben mußten. Durch das medicinische Erachten wird diese Zurechnungsfähigkeit noch mehr außer Zweifel gesetzt.

Die den Brandstiftern angedrohte Strafe ist nun, sofern die die Brandstiftung dolose geschah, nach Art. 125 der P. G. O. eine geschärfte Todesstrafe. — Es kommen aber im vorliegenden Falle bedeutende Milderungsgründe in Berücksichtigung.

1) Die Jugend. Der Inquisit war, als er das Feuer anlegte, noch nicht 16 Jahre alt. Mithin wird dieses jugendliche Alter, besonders da dessen Berücksichtigung nach Art. 146 der P. G. O. gesetzlich ist, allerdings mildernd in Betracht kommen müssen. Doch sinkt auch der Einfluß dieses Milderungsgrundes wieder dadurch, daß die Worte des gedachten Artikels «so gevertlich Umstände dabei gefunden würden, also daß die Bosheyt das alter erfüllen möchte» auf den Inquisiten Anwendung finden.

2) Führt der Vertheidiger die schlechte Erziehung des Inquisiten an. — Eine eigentlich schlechte Erziehung ist aber bei dem Inquisiten nicht ausgemittelt, nur so viel könnte man nach den in dem Confirmationsscheine enthaltenen Bemerkungen annehmen, daß Inquisit im elterlichen Hause nicht das beste Beispiel vor Augen hatte. Da hierdurch die Scheu vor dem Unrechte wohl einigermaßen geschwächt werden kann, so würde diesem Umstande alsdann ein mildernder Einfluß zu gestatten sein, wenn in dieser Hinsicht etwas Bestimmtes ausgemittelt wäre.

Digitized by Google

3) Die Einfalt. Daß seine Geisteskräfte geringer seien als bei andern Menschen seines Standes und Alters, kann man nicht annehmen, da die von den untersuchenden Behörden in dieser Hinsicht gemachten Bemerkungen wohl die in dem Confirmationsschein enthaltene Angabe aufwiegen. Indessen geht doch so viel aus den Acten hervor, daß er unzulängliche Begriffe von den Folgen und der Strafbarkeit seiner Handlung hatte.

4) Die Gemüthsbewegung, in welcher er sich befunden. Der Inquisit behauptet nämlich, daß er über die Dienstentlassung sehr aufgebracht auf seinen Dienstherrn gewesen sei. Spuren einer zornigen Gemüthsstimmung hat man damals an ihm nicht bemerkt; wenn man aber dennoch in dem behaupteten aufgebrachten Zustande etwas Milderndes finden wollte, so muß man dabei auch erwägen, daß er diese feindliche Gesinnung gegen seinen Dienstherrn faßte, obgleich er einsah, daß die Ursache seiner Dienstentlassung gerecht war, er mithin als ein Mensch erscheint, der seine Racheplane mit einer ruhigen Verschlossenheit ausführt.

Die beiden übrigen angeführten Milderungsgründe, daß Inquisit sich früher keines Verbrechens schuldig gemacht und daß das angezündete Gebäude am Ende des Dorfes gelegen habe, sind nicht sehr erheblich, da theils der Brandstiftung eine bestimmte Strafe angedroht ist, theils doch das angezündete Gebäude so nahe an den andern lag, daß es diesen das Feuer füglich hätte mittheilen können.

Mehr Gewicht ist darauf zu legen, daß der Wind aus einer sehr günstigen Richtung kam, mithin die Gefahr für die übrigen Gebäude des Dorfes, zumal es an Rettenden und Rettungsmitteln nicht fehlte, nur geringe war. Ebenso war auch, da der Brand am hellen Tage stattfand, keine besondere Gefahr für die Hausbewohner vorhanden.

In Erwägung aller auf den Grad der Strafbarkeit Bezug habenden Umstände wurde der Inquisit von der Justizcanzei zu Rostock in eine 10jährige Zuchthausstrafe und die Untersuchungskosten verurtheilt.

Digitized by Google

XXVIII. Königreich Sachsen.

Militair-Recht und -Gerechtigkeit.

Vergreifen an der Person des Vorgesetzten auf vorhergegangenen Mißbrauch seiner Autorität.

Mitgetheilt von dem Regimentsauditeur Graner zu Zwickau.

Vorbemerkung, aus dem Brief des verehrten Hrn. Einsenders.

ꝛc. ꝛc. Als Criminalfall bietet diese Sache, obschon Todesstrafe in Frage kam, eben kein besonderes hohes Interesse dar, indessen ist sie doch in anderer Beziehung nicht ganz uninteressant. Einmal, weil der Fall ein, im Ganzen selten vorkommendes, Kriegsrechtsverfahren involvirte, dessen Formen ꝛc. der juristischen Welt nicht so allgemein bekannt sein und überdieß einem Iudicio Parium, einer Art Geschworengericht, ähneln dürften, sodann, weil das ganze Verfahren und die Entscheidung den Beweis liefert, daß auch der angeklagte Soldat vor seinem Militairgericht den nöthigen Schutz ꝛc. findet, ja daß das Letztere, mit den dienstlichen Verhältnissen vertraut und die Persönlichkeiten — die bei Entscheidungen in Criminalfällen stets in sorgfältige Erörterung kommen sollten — vor Augen habend, vielleicht sogar milder urtheilte, als ein nach den todten Buchstaben der Acten zu erkennen genöthigtes Spruchcollegium erkannt haben würde; und endlich, weil später über die Anwendung zweier Gesetzstellen (§. 88 oder 90 des neuesten Militair-Strafgesetzbuchs vom 5. April 1838*)) eine Meinungsdi-

*) §. 88. Widersetzlichkeit unter erschwerenden Umständen. Ist die Widersetzlichkeit der vorgedachten Art durch Ausstoßung von Schimpf-

Digitized by Google

vergenz zwischen der niedern und höhern Instanz obgewaltet ꝛc.

Möge die Bekanntmachung dieses Rechtsfalls mit dazu beitragen, die von Nichtunterrichten hier und da — selbst in Ständeversammlungen — so verschrieene Militairjustiz wieder zu Ehren zu bringen ꝛc.

Kriegsrechtsspruch.

ꝛc. ꝛc. Es hat der Corporal Rah von der 6ten Compagnie angezeigt: Am 3. März 1838 habe er den Inquisit Gesen, mit dem er in Einem Quartiere liege und welcher sonach dienstgemäß sowohl, als auch nach der ausdrücklichen Anweisung des Feldwebels, unter seiner, des Corporals, specieller Aufsicht stehe, Abends kurz vor 10 Uhr befohlen, zu Bett zugehen, welcher Anordnung derselbe auch unweigerlich nachgekommen. Nichtsdestoweniger sei Gesen darauf wieder aufgestanden und nicht wieder in seine Schlafkammer zurückgekehrt. Um nun zu sehen, ob Gesen in die untere Stube gegangen und was er dort treibe, sei auch er gegen halb 11 Uhr wieder aufgestanden und in die Unterstube gegangen. Hier habe er Gesen an einem Spieltische sitzend und mit den Fabrikarbeitern A. B. und C. Skat spielend angetroffen. Nachdem er nun Gesen den Befehl, zu Bett zu gehen, wiederholt, habe er sich sogleich wieder entfernt und niedergelegt. Da er auf Gesens Zurückkunft bis ¼12 Uhr vergeblich gewartet, so sei er nunmehr zum zweiten Male aufgestanden und in die Unterstube gegangen, wo Gesen immer noch am Tische gesessen und

---

oder Drohreden oder durch Zeichen des Hohns, oder endlich dadurch erschwert, daß der Widersetzliche, wenn der Obere körperliche Gewalt gegen ihn anzuwenden veranlaßt ist, sich dieser durch thätliche Abwehrung zu entziehen sucht, ohne daß solches jedoch in offene Thätlichkeiten übergeht (vergl. §. 90), so tritt Militairarbeitsstrafe von drei Monaten zweiten, bis zu zwei Jahren ersten Grades ein.

§. 90. Eine Widersetzlichkeit, welche zugleich mit absichtlich zugefügten Thätlichkeiten gegen den Obern, jedoch ohne schwere Körperverletzung, verbunden gewesen, ist im Frieden mit Militairarbeitsstrafe von wenigstens vier Jahren im zweiten Grade bis zu zehnjähriger Arbeitshausstrafe, im Kriege aber bis zu zehnjähriger Zuchthausstrafe zweiten Grades zu bestrafen.

Digitized by Google

mit den genannten Civilpersonen das Spiel fortgesetzt habe. Jetzt habe er zu Gesen gesagt:

«Nun ist Feierabend und Du spielst nicht mehr,»

worauf dieser ihm zwar entgegnet:

«was Sie aber für Wirthschaft in dem Hause machen,»

jedoch das Spielen aufgegeben habe. Er habe Gesen den Befehl, sich niederzulegen, mit den Worten:

«Du gehst nun zu Bett auf meinen Befehl»

wiederholt, auch demselben, da er hierzu keine Anstalten getroffen, das vor ihm liegende Geld weg- und ihn selbst mit sich zu Bett nehmen wollen, weßhalb er ihn am rechten Arme angefaßt, von seinem Stuhle aufgezogen und letzteres vom Tische weggenommen, wobei Gese bald in die Stube gefallen. In diesem Augenblicke habe ihn Gesen an seinem Mantel gefaßt, ihn mit beiden Händen an der Brust gepackt, ein Stück mit sich in die Stube hintergezogen und dort mit Gewalt zu Boden geworfen, so daß er der Länge seines Körpers nach in die Stube hingefallen. Er habe sich jedoch sogleich wieder erhoben und aus dem Hause entfernt, um diesen Vorfall seinen Vorgesetzten zu melden, die er jedoch nicht mehr wachend angetroffen, weßhalb er sich unverrichteter Dinge in sein Quartier verfügt, wo Gesen noch aufgewesen, jedoch nicht mehr gespielt und sich auch sogleich nach ihm zu Bett gelegt.

Inquisit, der Gemeine Johann Friedrich Gesen aus N. gebürtig, evangelischen Glaubensbekenntnisses, 23 Jahre 4 Monate alt, seit dem 16. Januar 1835 als Landrekrut bei der 6ten Compagnie des Königl. Sächs. 3ten Linien-Infanterieregiments Prinz Georg, bei welcher er dermalen noch steht, einrangirt, auf die ihm vorgelesenen und erklärten Kriegsartikel mittels des Soldateneids gehörig verpflichtet, und in seiner Militairdienstzeit nur einmal und zwar disciplinarisch wegen Trunkenheit mit 3 Tagen Arbeitsarrest bei Wasser und Brod bestraft, übrigens nie in Untersuchung gewesen, hat bei seiner summarischen sowohl als articulirten Vernehmung hiervon soviel eingestanden: daß er — wenn auch nicht auf den ausdrücklichen, an ihn gerichteten Befehl des Corporals Rah, doch auf eine ihn dazu veranlassende Bemerkung desselben am 3. März d. J. Abend kurz nach 10 sich zu Bett gelegt, nach halb 11 Uhr jedoch wieder aufgestanden und in die Unterstube gegangen sei, um daselbst mit den genannten Fabrikarbeitern Skat, das Dutzend Marken zu einem Pfennig, zu spie-

Digitized by Google

len, daß er hier bereits am Tische gesessen, jedoch noch nicht gespielt, als der Corporal Rah, ihm dahin nachkommend, in die Stube getreten und ihm befohlen, sich niederzulegen, daß der Corporal sich auch hierauf sogleich wieder entfernt, er aber den Befehlen desselben, obwohl er gewußt, daß er demselben zum Gehorsam dienstgemäß verpflichtet sei, nicht nachgekommen, vielmehr in der Stube zurückgeblieben und mit den genannten Civilpersonen das Spiel Skat begonnen und solches bis zu des Corporals nochmaliger, ungefähr ¼ 12 Uhr erfolgten Rückkehr fortgesetzt, daß der Letztere ihm nun den Befehl, zu Bett zu gehen, mit den von demselben angeführten Worten wiederholt, daß er diesem Befehle jedoch immer noch nicht Folge geleistet und zwar zu spielen aufgehört, aber nicht zu Bett gegangen, auch dazu keine Anstalten getroffen, vielmehr auf seinem Stuhle sitzen geblieben, daß, als ihm der Corporal, sein vor ihm liegendes Geld wegzunehmen im Begriff gewesen, er sich solches nicht gefallen lassen, sondern das Geld selbst weggenommen, daß er ferner, als der Corporal ihn am Arme angefaßt, um ihn vom Stuhle auf- und mit sich fortzuziehen, sich dagegen gesträubt, daß er den Stuhl, den ihm der Corporal wegzuziehen versucht, wieder angepackt, und sich darauf niederzusetzen versucht, daß er zwar bei dieser Gelegenheit überrücks und der Länge nach in die Stube hingefallen, sich jedoch sogleich wieder aufgerafft und wiederum auf den Stuhl niedergesetzt, daß ihn hierauf der Corporal wieder am Arme angefaßt, vom Stuhle auf- und ein Stück mit sich in der Stube nach einer Commode in einen Winkel gezogen, daß er, Inquisit, dadurch in Wuth gerathen und den Corporal am Mantel angepackt, so daß dieser in die Stube hingefallen.

Dagegen hat derselbe im Widerspruche mit der Aussage des Corporals geleugnet: daß er denselben absichtlich in die Stube geworfen und versichert, daß, obwohl er durch das Benehmen des Corporals gegen ihn und deßhalb, weil ihn derselbe angegriffen, so sehr in die Hitze gerathen, daß er nicht mehr gewußt, was er thue, doch nicht wider denselben seine ganzen Kräfte angewendet, daß der Corporal wohl nur an einem Gegenstande hängen geblieben und ausgerutscht.

Wenn hiernächst Inquisit bei seiner summarischen Vernehmung eingeräumt hatte, daß er den Corporal Rah mit beiden Händen am Mantel angefaßt und ein Stück mit sich fortgezogen, so hat er dieses Zugeständniß bei der articulirten Vernehmung

Digitized by Google

dahin zu beschränken versucht, daß er den Corporal wohl nur mit einer Hand am Mantel angefaßt gehabt, indem er in der andern Hand wahrscheinlich noch sein Geld gehalten, daß sie Beide in dem Winkel an der Commode, wo sie hart nebeneinander gestanden, wohl auch geblieben und von da nicht weiter gekommen, daß er in diesem Winkel auch keine Gewalt habe brauchen können, daß, als der Corporal hingefallen, der Flittig seines Mantels, an dem er denselben angefaßt, nachgegeben habe und daß endlich er selbst von dem Falle des Corporals ein Stück mit niedergezogen worden, ohne jedoch selbst ganz zum Fallen zu kommen. Endlich hat Inquisit noch zu seiner Entschuldigung angeführt:

1) Daß der Corporal früher oft selbst bis spät in die Nacht hinein mit ihm und den Fabrikarbeitern gespielt, weßhalb er auch den wiederholten Befehlen desselben, zu Bett zu gehen, nicht Folge geleistet, vielmehr gewünscht habe, arretirt zu werden, und daß derselbe

2) das Spiel ihm erst später untersagt habe, sowohl weil der mit ihnen in demselben Quartiere liegende Gemeine Mos mit einer dießfallsigen Anzeige gedroht, als auch weil der Corporal ihm, Inquisiten, eine Aeußerung übel genommen, die er über dessen einstmaliges spätes Nachhausekommen gethan und welche Mos dem Corporal wieder hinterbracht, sowie endlich

3) daß der Corporal ihm diese Aeußerung, seiner eignen zu den Fabrikarbeitern A. und B. ausgesprochenen Worten zufolge: «er werde es Gesen schon gedenken,» nachgetragen haben möge.

Nun haben die über diesen Excess als Zeugen eidlich abgehörten A., B. und C. die Erzählungen Rah's und des Inquisiten über die Veranlassung und den ersten Hergang des Excesses im Wesenlichen bestätiget. Nur insofern weichen sie von Inquisitens Angaben ab, daß sie Rah's Behauptung, daß bei dessen erstem Eintritte in die Stube Inquisit wirklich schon mit ihnen gespielt habe, bekräftigen, da hingegen sie in den übrigen Puncten des Inquisiten Angaben, namentlich über den Fortgang des Excesses, beitreten.

Insbesondere äußern sich dieselben über die Hauptsache dahin: daß Inquisit zwar den wiederholten Befehlen des Corporals, zu Bett zugehen, nicht nachgekommen und ihm den Gehorsam thatsächlich und unter der Aeußerung: «er wolle gemeldet oder arretirt sein,» verweigert, daß er jedoch vom Anfange an und

Digitized by Google

selbst noch dann, als der Corporal Hand an ihn gelegt, sich mit Ruhe benommen, während der Corporal schon sehr aufgeregt gewesen, daß die Hitze des Corporals immer mehr gestiegen, als ihn Inquisit an einen frühern Vorfall erinnert, wo Rah ihn auch habe anzeigen wollen, dieß jedoch unterlassen, weil er selbst einmal spät nach Hause gekommen, daß hierauf der Letztere in Wuth zuerst angriffsweise gegen Inquisiten verfahren, daß er denselben zu wiederholten Malen und selbst dann nochmals angepackt, als derselbe ihm gute Worte gegeben, die Sache auf sich beruhen zu lassen, daß Inquisit beim Wegziehen seines Stuhles ausgerutscht, sich aber bald wieder aufgerafft und erst dann mit dem Corporal handgemein geworden, oder wie A. sich ausdrückt, denselben von sich fortgestoßen, als dieser ihn wiederum angefaßt und mit sich fortgezogen, und daß beide hierauf in der Nähe der Commode hingefallen, daß Rah vom Inquisiten nicht absichtlich und mit Gewalt in die Stube hingeworfen worden, sondern, da der Fußboden vom Scheuern feucht und sowohl deßhalb als weil darauf Stroh gelegen, sehr glatt gewesen, beide aber leichte Fußbekleidungen — Pantoffeln — angehabt, nur ausgerutscht sein möge, daß dabei Inquisit bald selbst mit hingefallen, ja nach B.'s Aussage, daß Rah höchstwahrscheinlich nur in Folge seines eignen Angriffs und der deßhalb gebrauchten Kraftanwendung hingefallen, daß übrigens Rah, der früher oft selbst mit ihnen und Gesen gespielt, in neuerer Zeit dem Letztern sehr auffässig geworden, ja wegen eines auf Inquisitens Anzeige über ein dienstwidriges Ungebührniß des Gemeinen Mos erhaltenen Verweises sich sogar dahin geäußert: «dieß wolle er Gesen gedenken.»

Ob es nun wohl hiernach scheinen könnte, daß Inquisit sowohl nach seinen eignen Geständnissen, als auch nach den vorliegenden glaubwürdigen Zeugenaussagen gegen einen Vorgesetzten sich nicht bloß im hohen Grade ungehorsam und subordinationswidrig benommen, indem er dessen mehrmals wiederholten Befehlen, zu Bett zu gehen, vorsätzlich keine Folge leistete, sondern auch sich thätlich und mit Gewalt widersetzt, indem er seiner vom Corporal versuchten Abführung widersträubte und denselben, als er seinen unbeachtet gelassenen Befehlen auf diese Weise Nachdruck verschaffen wollte, mit Gewalt von sich abzuwehren suchte,

obwohl hiernächst, wenn man auch zu Inquisitens Entschuldigung anführen wollte, daß er dabei nur Vertheidigungs- und nicht Angriffsweise verfahren, ihm doch immer der Umstand ent-

Digitized by Google

gegenstehen möchte, daß er durch seinen fortgesetzten Ungehorsam den Corporal zu Anwendung von Gewalt, als dem scheinbar einzigen Mittel, sich den schuldigen Gehorsam sofort zu verschaffen, berechtiget oder wenigstens veranlaßt habe, und ihm hierunter das — wenn auch fehlerhafte — Verfahren des Corporals nicht zur Entschuldigung gereichen dürfe,

obwohl ferner die einschlagenden Gesetze namentlich

Art. 74 des rev. Militair-Strafgesetzbuchs *),

indem dieser im Allgemeinen sich dahin ausspricht, daß Widersetzung mit Gewalt, mittels thätlicher Vergreifung an der Person des Vorgesetzten unter allen Umständen mit dem Tod bestraft werden soll, keinen Unterschied zwischen angreifender und abwehrender Gewalt zu machen scheinen, obwohl sodann auch auf die Größe der dem Vorgesetzten zugefügten Gewaltthätigkeiten nach der Verfassung dieser Disposition etwas nicht anzukommen, sondern zur Begriffsbestimmung des in dem Strafgesetze gebrauchten Ausdrucks: «Widersetzung mit Gewalt» es hinzureichen scheint, daß überhaupt der Untergebene an der Person des Vorgesetzten sich absichtlich thätlich vergriffen, oder mit andern Worten, ihn körperlich berührt und angegriffen,

obwohl weiter bei dem hohen Interesse, das der Staat bei Aufrechthaltung der Militairdisciplin nothwendig haben muß, und bei der Schwere eines solchen, mittels thätlicher Vergreifung an der Person des Vorgesetzten begangenen Subordinationsverbrechens, sowie nicht minder bei der bestimmten und klaren Fassung der speciellen Strafverfügung mit ausdrücklicher Hinzufügung der Worte:

«unter allen Umständen»,

jeder sonst den Rechten nach bei andern Verbrechen zu berücksichtigende Milderungsgrund nicht weniger dem Geiste und Sinne, als den ausdrücklichen Worten des einschlagenden Strafgesetzes zufolge, in abstracto ein- für allemal und daher auch für den obschwebenden Fall, ausgeschlossen und eine zu Aburtheilung eines Militairverbrechens niedergesetzte Kriegsversammlung nur an den Buchstaben des Gesetzes gewiesen zu sein scheint,

*) ꝛc. Die Widersetzung mit Gewalt, mittelst thätlicher Vergreifung an der Person des Vorgesetzten — soll unter allen Umständen mit dem Tode bestraft werden.

Digitized by Google

nach diesem Allen die Anwendung der vollen gesetzlichen Strafe auf Inquisiten und mithin die Zuerkennung der Todesstrafe wider ihn hinlänglich motivirt erscheinen möchte.

So hat es doch aus nachbemerkten Gründen im vorliegenden Falle hierzu nicht kommen dürfen.

Haben nämlich alle deutschen Untersuchungsrichter und Recht sprechenden Behörden unzweifelhaft die Pflicht, für die Ausmittelung und Berücksichtigung aller derjenigen Verhältnisse, welche die Strafbarkeit eines Angeschuldigten aufheben oder vermindern, mit nicht weniger Genauigkeit als für seine Ueberführung Sorge zu tragen,

Tittmann, Handbuch der Strafrechtspflege Bd. III., §. 676, haben insbesondere die Sächsischen Gesetze

Generale wegen des Verfahrens in Untersuchungssachen vom 30. April 1783 §. 13. Revidirt. Militair-Strafgesetzbuch Art. 50 und 53.

den Criminalgerichten dieß ausdrücklich zur Gewissenssache gemacht und die Berücksichtigung aller den Rechten nach zulässigen Milderungsgründe bei Beurtheilung der Strafwürdigkeit eines Verbrechers, insofern nicht solches bei dem einen oder dem andern Militairverbrecher **ausdrücklich** untersagt worden ist, ohne Unterschied allen denjenigen, die das Richteramt verwalten, besonders eingeschärft, so kann es zuvörderst keinem Zweifel unterliegen, daß Milderungsgründe, bei deren wirklichem Vorhandensein, auch im vorliegenden Criminalfalle nothwendig zu berücksichtigen sind, indem solche bei dem fraglichen Verbrechen (Art. 74) nicht ausdrücklich ausgeschlossen werden und sodann hierbei darauf, wie ein Recht sprechendes Gericht für den speciellen Fall verfassungsmäßig zusammenzusetzen war und zusammengesetzt worden ist, etwas nicht ankommen kann, vielmehr ein solches, wenn auch außerordentliches und außergewöhnliches Gericht immer die für die ordentlichen und gewöhnlichen Richter bestehenden allgemeinen rechtlichen und gesetzlichen Bestimmungen sich zur Richtschnur zu nehmen hat, wie auch unbezweifelt die Eingangsworte des allegirten 50sten Artikels ihrer Fassung nach bestätigen.

Daß aber auch durch die Worte «unter allen Umständen» im 74sten Artikel die Berücksichtigung von Milderungsgründen bei der speciellen Gattung des dort erwähnten Subordinationsverbrechens nicht hat ausgeschlossen werden sollen, dieß kann nach den Regeln der juristischen Hermeneutik umsoweniger

Digitized by Google

einem Zweifel unterliegen, als durch die Annahme des Gegentheils, (im Hinblick auf die eben, ihrem hierher gehörigen Inhalt nach erkennbar angegebenen Art. 50 und 53) der Gesetzgeber mit sich selbst in Widerspruch gerathen würde. Dieß bezeugen auch die früher von der höhern Militairjustizbehörde hierüber angenommenen Grundsätze. Vergl. die Verordnung des General-Kriegsgerichtscollegii vom 23. April 1830 in der Untersuchungssache wider den Gemeinen Johann von der Garnisondivision auf der Festung Königstein.

Es sind daher hier folgende Umstände zu berücksichtigen:

1) Der Corporal Rah hatte dadurch, daß er an dem vom Inquisiten und von den Fabrikarbeitern getriebenen Spiele Skat, eingestandener Maßen, früher selbst oft und bis in die Nacht Theil nahm und auf diese Weise seinem Untergebenen mit keinem guten Beispiele voranging, neuerdings aber nur erst theils aus Furcht vor der vom Gemeinen Mos gedrohten Anzeige, theils aus Laune und Feindschaft gegen Inquisiten, es selbst aufgab und dem Letztern die Theilnahme daran untersagte, sein Dienstansehen in Gefahr gebracht und die seinem Grade gebührende Achtung bei seinen Untergebenen, namentlich bei Inquisiten, geschmälert; hiernächst

2) erlaubte sich Rah hinter dem Rücken des Inquisiten die von den Zeugen angeführte, oben erwähnte ebenso feindselig als einen gehässigen und nachtragenden Charakter bekundende Aeußerung, wodurch, wenn sie, wie auch wirklich geschehen, Gesen wieder hinterbracht wurde, der Corporal in dessen Achtung immer mehr sinken und bei Inquisiten wider ihn ein gerechtes Mißtrauen, sowie eine zuletzt in Haß und Verachtung übergehende Abneigung erzeugt werden mußte, zumal da

3) das dem Excesse längere Zeit vorhergehende Benehmen des Corporals wider Gesen nach den Zeugenaussagen so gehässig war, daß dieß selbst den dabei ganz unbetheiligten Civilpersonen auffiel und daß Rah, wie es in Verbindung mit den Zeugenangaben nach seinem eignen und nach des Gemeinen Mos Geständnisse den Anschein gewinnt, selbst kein Bedenken trug, deßhalb mit dem Letztgenannten gegen Gesen gemeinschaftliche Sache zu machen.

4) Das Verfahren des Corporals bei dem Excesse selbst war so unüberlegt, unvorsichtig, heftig, herausfordernd und dienst- und instructionswidrig, daß schon daraus allein, auch abgesehen

Digitized by Google

von allem Uebrigen, sich ein erheblicher Milderungsgrund für Inquisiten herausstellt. Er vergaß sich, während der ihm ungehorsame Gesen, worin alle Zeugenaussagen übereinstimmen, ganz ruhig blieb, ja ihn sogar mit guten Worten anging, die Sache auf sich beruhen zu lassen, so weit: daß er zuerst denselben angriff und Gewalt gegen ihn anwendete, daß er ihn nicht nur vom Stuhle aufzog und ihm ganz unbefugter Weise sein Geld nehmen wollte, sondern auch den Stuhl selbst unter ihm wegzog, so daß Gesen dadurch, wenn nicht wirklich, doch fast zum Fallen kam, ja als dieser wieder aufgestanden war und sich, immer noch ruhig bleibend, wieder niedergesetzt hatte, begann er gegen denselben von Neuem seine Gewaltthätigkeiten und legte, nach seinem eignen Geständnisse, widerum Hand an Gesen, zog ihn vom Stuhle auf und mit sich fort und stellte diese Gewaltthätigkeiten nicht eher ein, als bis Gesen, endlich in Wuth gerathend, sich ebenfalls soweit vergaß, daß er Gewalt mit Gewalt zu vertreiben suchte, anstatt daß er, worauf ihn Inquisit sogar selbst aufmerksam machte, denselben entweder am andern Morgen zu melden sich vorbehalten, oder auch, wenn er dieß den Umständen nach für unerläßlich hielt, unter Beobachtung der vorschriftsmäßigen Formen arretiren mußte, wozu, wenn Gesen sich dem widersetzte, er sich der Assistenz eines Commando von der Hauptwache bedienen konnte. — Es muß sich daher jedem Unbefangenen die Ueberzeugung aufdrängen, daß der Corporal durch ein solches Benehmen — indem er die Thätlichkeiten selbst eröffnete, den Inquisiten unaufhörlich reizte und dessen Zorn immer mehr und bis zum endlichen Ausbruche steigerte — zu dem später erfolgten Angriffe seiner Person die erste und alleinige Veranlassung gab *).

5) Endlich ist noch zu erwägen, daß der objective Thatbestand des in Frage befangenen Verbrechers nicht in die erforderliche rechtliche Gewißheit gesetzt ist, indem

a. die Anzeige des Corporals nicht beschworen ist, da seiner Vereidung, wie aus dem Vorhergesagten zur Genüge erhellt, die erheblichsten Bedenken entgegenstanden, und

b. Inquisit sowohl als die Zeugen dem Anführen des Cor-

*) Corporal Rah wurde wegen seines dienstwidrigen Benehmens mit 14 Tage Arbeitsarrest bestraft. S. den Regimentsbefehl S. 346.

porals, daß ihn Gesen mit Gewalt in die Stube geworfen, geradezu widersprechen und nur darin mit einander übereinstimmen, daß er von Gesen angefaßt und Beide mit einander handgemein wurden. Ja A. und B. verneinen sogar ausdrücklich, daß Rah von Gesen in die Stube geworfen worden, indem sie behaupten, daß Beide hingefallen, und wenn auch B. diesen Theil seiner Aussage bei der Confrontation mit Rah modificirt hat, so ist doch A. dabei verblieben. Ueberdem haben beide Zeugen ihre Angaben hierunter hinlänglich motivirt, indem sie, wie schon oben bemerkt worden ist, anführen, daß Gesen nur im Vertheidigungszustande gegen Rah sich befunden, daß er daher nur dessen Angriffe abzuwehren versucht, worauf sich seine ganze Rede- und Handlungsweise beschränkt, daß Beide mit leichten Fußbekleidungen versehen, und daß, da die Stube feucht und mit Stroh bestreut, deßhalb aber der Fußboden sehr glatt gewesen, das Ausrutschen und Hinfallen des Corporals in die Stube höchst wahrscheinlich — ja nach A.'s Versicherung unbezweifelt — allein diesen Umständen, keineswegs aber der von Gesen angewendeten Gewalt zuzuschreiben sei.

Muß aber bei Beurtheilung der Strafwürdigkeit eines solchen Subordinationsverbrechens, wie des hier vorliegenden, auf die Größe und überhaupt auf die Modalität der vom Untergebenen dem Vorgesetzten zugefügte Gewalt umsomehr etwas ankommen, als daraus sich auf die mehr oder minder böse Absicht des Verbrechers und auf die Größe des von ihm bezweckten rechtswidrigen Erfolgs schließen läßt, so kann es auch keinem Zweifel unterliegen, daß die Strafbarkeit des Verbrechers sich bedeutend verringern muß, wenn derselbe offenbar nur wenig, ja allem Anscheine nach nicht mehr Gewalt brauchte, als er zur Abwehrung eines ungerechten Angriffs für nöthig erachtete, und wenn dem ungeachtet, durch das Hinzutreten zufälliger Umstände, oder wohl gar durch die Schuld des Angreifers, ein über seine Absicht weit hinausreichender Erfolg herbeigeführt wurde.

Sind nun aber allerdings auch diese Milderungsgründe von der Beschaffenheit, daß dadurch unbezweifelt die Anwendung der vollen, Art. 74 des revidirten Militair-Strafgesetzbuchs in sine angedrohten gesetzlichen Strafe ausgeschlossen wird, und daß man sich in die Nothwendigkeit versetzt sieht, von der §. 53 des allegirten Gesetzbuchs dem erkennenden Richter zugestandenen Befugniß Gebrauch zu machen, so mußte doch andererseits erwogen

Digitized by Google

werden, daß Inquisit durch die hartnäckige Verweigerung des einem Vorgesetzten schuldigen Gehorsams, durch die Nichtbefolgung der von diesem, in Gemäßheit seines Dienstverhältnisses, mit voller Machtbefugniß ertheilten und mehrmals wiederholten Befehle und Anordnungen und durch sein übriges, mit thätlicher Berührung der Person des Vorgesetzten verbundenes, widersetzliches Benehmen, in einem hohen Grade gegen die Subordination sich vergangen hat und deßhalb ist Gesen, nach Maßgabe des Art. 74, in Verbindung mit Art. 50 und 53 des revidirten Militair-Strafgesetzbuchs, mit zwei Jahren Detention in der Militairstrafanstalt ersten Grades zu bestrafen. V. R. W. Beschlossen und gesprochen in einem besetzten Kriegsrecht durch mehrstimmiges Erkenntniß von 6 gegen 1 Stimme.

Urkundlich ist dieser Kriegsrechtsspruch vom Präses und sämmtlichen Beisitzern eigenhändig unterschrieben und besiegelt, auch vom Auditeur gebührend vollzogen worden.

Stabsquartier Zwickau am 11. April 1838.

(Folgen nun die Unterschriften von einem Major und Bataillonschef, 2 Hauptleuten, 2 Oberlieutenants, 2 Unterlieutenants, 2 Sergeanten, 2 Corporalen, 2 Gemeinen, und dem vollziehenden Regimentsauditeur *)).

---

*) Um die Form der Auffindung dieses kriegsgerichtlichen Urthels erkennen zu lassen, theile ich aus den, hoher Erlaubniß zur Folge, mir mit eingesendeten Untersuchungsacten das darüber aufgenommene Protocoll in Folgendem mit:

« Zwickau am 11. April 1838. Zu dem über den Inquisiten ꝛc. ꝛc. zu haltenden und auf heute anberaumten Kriegsrecht versammeln sich heute Vormittags 9 Uhr auf der im Quartiere des unterzeichneten Auditeurs befindlichen Gerichtsstube:

(Folgen die Namen und Chargen des Präses und der 12 Beisitzer.)

ꝛc. nebst mir, dem unterzeichneten Auditeur.

Zuvörderst wurde den resp. Herren Comparenten die Ursache dieser Zusammenberufung bekannt gemacht, sodann aber der Inquisit ꝛc. ꝛc. bandenfrei vorgeführt, und nachdem derselbe auf Befragen erklärt hatte, daß er gegen keins der Mitglieder des niedergesetzten Kriegsrechts etwas einzuwenden habe, leisteten der Herr Präses sowohl als die Beisitzer nachfolgenden Eid:

Wir zu diesem Kriegsrechte niedergesetzten Präses und Beisitzer schwören hiermit zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden die-

Digitized by Google

Am Tage darauf wurde dieser **sofort** auf den Grund des unten in der Note mitgetheilten Protocolls von

---

sen wahren leiblichen Eid: daß wir in derjenigen Sache, welche jetzt unserm Erkenntnisse und Rechtsausspruche untergeben werden soll, nach unserm besten Wissen und Gewissen verfahren, alle Umstände genau erwägen und nach Inhalt der göttlichen und menschlichen Rechte, insbesondere aber der Königl. Sächs. Kriegsartikel und des militairischen Herkommens, sowie des revidirten Militairstrafgesetzbuchs, ohne Ansehen der Person ein unpartheiisches und den Acten gemäßes Urthel fällen, und solches weder aus Gunst, Gabe, Geschenk, Freund- oder Feindschaft, noch um einer andern Ursache willen unterlassen wollen, wie wir es dereinst vor Gott dem höchsten Richter, jetzt vor der Ehre der Welt und unserm Gewissen verantworten können — und dieses wollen wir thun, so wahr uns Gott helfe und sein heiliges Wort durch Jesum Christum unsern Erlöser, Amen!

nach vorgängiger Erläuterung und vorschriftsmäßiger Anermahnung über die Wichtigkeit und Heiligkeit eines Eides und die schwere Strafe eines Meineides, wörtlich und feierlich actu corporali.

Es wurden sodann die gesammten, wider den gegenwärtigen Inquisiten ergangenen Acten ihrem wesentlichen Inhalte nach deutlich vorgelesen und der Inquisit, als er dagegen nichts erinnert, in den Arrest zurückgeführt, der Kriegsrechtsversammlung aber hierauf vom Auditeur die eigentliche Beschaffenheit des dem Inquisiten beigemessenen Verbrechens und die für und wider denselben sprechenden Umstände vorgetragen, auch die einschlagenden Gesetze, insbesondere die Kriegsartikel und betreffenden Abschnitte und einzelnen Artikel des revidirten Militairstrafgesetzbuchs erklärt und auf die in Frage befangenen Thatsachen angewendet.

Nachdem dieß Alles mit möglichster Sorgfalt und Genauigkeit geschehen, wurden im Namen des Hrn. Präses die Beisitzer angewiesen, einstweilen abzutreten und nach den Chargen zur Aussprechung eines gesetzmäßigen Voti sich zu vereinigen und dieses sodann unter Beifügung eines entscheidenden Grundes zu den Acten zu geben. Es sind hierauf von unten auf chargenweise folgende Vota abgegeben worden.

1) Die Gemeinen ꝛc. ꝛc. urtheilen: Da sich ergeben, daß ꝛc. gegen ꝛc. ganz subordinationswidrig sich benommen und sich sogar thätlich an ihm vergriffen hat, so soll er, in Berücksichtigung der vorliegenden mildern Umstände und daß der Corporal dazu durch sein Verfahren die erste Veranlassung gegeben, mit vier Jahren Enthaltung in der Militairstrafanstalt ersten Grades bestraft werden.

2) Die Corporale ꝛc. ꝛc. erkennen: Daß ꝛc. wegen seines subordinationswidrigen Benehmens gegen ꝛc., welches sich bis zu einer thätlichen Berührung der Person des ꝛc. erstreckte, in Berücksichtigung der vorwaltenden mildern Umstände und insbesondere weil der Corporal ihn zu dem Angriffe auf seine Person durch sein eignes fehlerhaftes Be-

Digitized by Google

dem Hrn. Einsender verfaßte Kriegsrechtsspruch zur gesetzlich vorgeschriebenen Bestätigung nebst den ergangenen Acten

---

nehmen gereizt und herausgefordert, mit zwei Jahren Enthaltung in der Militairstrafanstalt ersten Grades zu bestrafen sei.

3) Die Sergeanten ꝛc. ꝛc. urtheilen: daß ꝛc. wegen seines dienst- und subordinationswidrigen Betragens gegen ꝛc. und weil er diesen an seiner Person thätlich angegriffen, in Berücksichtigung ꝛc., insbesondere weil der Corporal die Veranlassung zu der thätlichen Berührung seiner Person durch sein ganz fehlerhaftes Benehmen gab, sowie weil Gesen sich zeither immer gut betragen und ohne das falsche Benehmen des Corporals sich gewiß nicht so weit vergessen hätte — mit zweijähriger Detention ꝛc.

4) Die Herren Lieutenants ꝛc. ꝛc. erkennen: weil ꝛc. gegen ꝛc. nicht nur sich sehr ungehorsam und subordinationswidrig benommen, sondern auch thätlich an seiner Person sich vergriffen hat, so soll er — in Berücksichtigung der vielen vorwaltenden Milderungsgründe und namentlich des höchst fehlerhaften und provocirenden Benehmens Seiten des Corporals, nicht minder der vorherigen guten Aufführung des Inquisiten — mit zweijähriger Detention ꝛc.

5) Die Herren Oberlieutenants ꝛc. ꝛc. urtheilen: der ꝛc. ist wegen seines widersetzlichen, mit einer thätlichen Berührung der Person verbundenen Benehmens gegen ꝛc. in Berücksichtigung 1) des ganz dienstwidrigen, herausfordernden Benehmens des Corporals Rah und 2) des Umstandes, daß durch die vorliegenden Zeugenaussagen es ganz zweifelhaft gemacht ist, ob überhaupt Gesen die Absicht hatte, gegen den Corporal Gewalt zu brauchen — mit zweijähriger ꝛc.

6) Die Herren Hauptleute ꝛc. ꝛc. urtheilen: ꝛc. ist wegen seines subordinationswidrigen bis zu Thätlichkeiten gegangenen Betragens gegen ꝛc. in Berücksichtigung des von vorn herein ganz dienst- und instructionswidrigen Benehmens des Corporals, der den Inquisiten so zum thätlichen Angriffe reizte, mit zwei Jahren ꝛc.

7) Der Herr Präses Major ꝛc. und der Auditeur Friedrich Moritz Graner urtheilen: Weil aus den Acten sich zwar einerseits, daß ꝛc. gegen ꝛc. sich in fortgesetzter Widersetzlichkeit aufgelehnt, ja sogar die Person dieses Vorgesetzten thätlich angegriffen, andererseits aber auch so viel klar sich herausstellt, daß der Corporal Rah den ganzen Exceß dadurch, daß er durch sein früheres Benehmen gegen Gesen sich alle Autorität vergeben, sowie dadurch, daß er nach Aussage der Zeugen und nach seinen eignen Geständnissen zuerst Angriffsweise gegen Gesen verfahren, selbst veranlaßt hat, nicht minder daß überhaupt der Thatbestand des vorliegendrn Verbrechens und ob und welche Gewalt von ꝛc. gegen ꝛc. in Anwendung gebracht worden? zur Genüge nicht constatirt ist, so ist deßhalb Inquisit ꝛc., in Berücksichtigung aller dieser mildernden Umstände, nach Vorschrift des Art. 74 in Verbindung

Digitized by Google

an das Oberkriegsgericht in Dresden eingeschickt und dort unterm 21. April mit der Bemerkung bestätigt, daß das Kriegsrechtsurthel «zugleich auf den Corporal Rah mit zu richten gewesen wäre»

Nachdem die Bestätigung am 27. April im Stabsquartier Zwickau angelangt und am 30. desselben Monats das Urthel dem Gesen vor versammeltem Kriegsgericht eröffnet war, wobei dieser um Einholung eines anderweiten Erkenntnisses bat, erließ der Oberst folgenden

Regimentsbefehl vom 30. April 1838:

Der Corporal Rah von der 6ten Compagnie ist, da ich aus dem wider den Gemeinen Gesen von derselben Compagnie vor dem Regimentskriegsgerichte ergangenen Acten ersehen, daß Rah gegen diesen Gemeinen sich bei Gelegenheit des zwischen Beiden am 3. März d. J. Abends im gemeinschaftlichen Quartiere stattgefundenen Excesses, ganz dienst- und instructionswidrig benommen und dadurch zu jenem Excesse die Veranlassung gegeben hat, insbesondere auch wegen des von ihm gegen Gesen zu Schulden gebrachten Autoritätsmißbrauchs, indem er denselben nach seinem eignen Geständnisse thätlich behandelt, disciplinarisch mit 14 Tagen Arbeitsarrest zu bestrafen und diese Bestrafung nicht nur mittelst Tagesbefehls im Regimente bekannt zu machen, sondern auch dem Corporal Rah unter nachdrücklichster Vermahnung wegen seines dienstwidrigen Benehmens, bei Publication des wider Gesen abgefaßten Kriegsrechtsspruchs und in des Letztern Gegenwart zueröffnen ꝛc.

---

mit Art. 50 und 53 des revidirten Militairstrafgesetzbuchs mit einer zweijährigen ꝛc.

Nachdem nun die Vota vorstehendermaßen gesammelt, vorgelesen und genehmigt worden waren, so ist der Mehrstimmigkeit — sechs gegen eine Stimme — nachgegangen, ein Kriegsrechtsspruch darnach abgefaßt und nach geschehener Vorlesung und Genehmigung desselben vom Hrn. Präses und von sämmtlichen Beisitzern eigenhändig unterschrieben und besiegelt, auch von mir, dem Auditeur, vollzogen worden.

Hierauf hat der Herr Präses die Versammlung, nachdem er ihr annoch bis zur Publication des Kriegsrechtsspruchs Stillschweigen auferlegt hatte, wiederum aufgehoben und entlassen und das gegenwärtige Protocoll nach beschehener Vorlesung und Genehmigung beigezeichnet. (Folgen die Unterschriften.)

Digitized by Google

Aus den Entscheidungsgründen der vom Oberappellationsgericht zu Dresden unterm 25. Mai 1838 gesprochenen Confirmatoria ist folgender Auszug mitzutheilen:

ꝛc. Diese Geständnisse (nämlich, daß G., ehe der Corporal R. ihn angefaßt, demselben keine guten Worte gegeben, und daß der Corporal, als derselbe ihn von dem Spieltische wegzuführen gesucht, ihm keine Gewalt zugefügt, sondern ihn nur am Arme gefaßt und nach der Thür hingezogen habe) sind aber für die Beurtheilung der Strafbarkeit G.'s von Wichtigkeit, da hierdurch der Einfluß, den das Behehmen des Corporals, nach der in den vorigen Entscheidungsgründen aufgestellten Ansicht, auf die That G.'s gehabt haben soll, bedeutend geschwächt wird, denn wenn auch R., insofern als er — statt einer Anzeige des von G. wiederholt bewiesenen Ungehorsams, sich vorzubehalten, oder G. unter Beobachtung der vorschriftsmäßigen Form zu arretiren — selbst Hand an denselben legte, seine Befugnisse überschritten und G. zur thätlichen Widersetzlichkeit gereizt haben, so kann doch auch andererseits, zumal in Erwägung jener Geständnisse G.'s, nicht unbeachtet bleiben, daß G. dadurch, daß er die mehrmaligen Befehle R.'s zu Bett zu gehen, nicht nur unbeachtet ließ, sondern sogar nach beschworner Zeugenaussage mit den Worten: «melden Sie mich oder arretiren Sie mich — zu Bette gehe ich nicht,» zurückwies, den Versuch des Corporals, diesen seinen Befehlen Nachdruck zu verschaffen, veranlaßte und hervorrief, und sogar dann noch bei seiner Widersetzlichkeit beharrte, als der Corporal R. ihn schon ein Mal beim Arme angefaßt und ihm den Stuhl wegezogen hatte.

Da hiernächst G. in Uebereinstimmung mit der Angabe des Corparals wiederholt zugestanden hat, daß er Letzteren am Mantel angefaßt und in die Stube hinter gezogen habe, hierbei auch R. gefallen sei, so kann darüber, daß G. dem ihm vorgesetzten Corporal sich thätlich widersetzt habe, ein Zweifel nicht weiter obwalten und sonach darauf, ob R. von G. in die Stube geworfen worden, oder durch Ausgleiten gefallen sei, in Beziehung auf den Begriff und den Thatbestand des Verbrechens nichts weiter ankommen.

Bei dieser Lage der Sache stellt sich die G. auferlegte Strafe, im Verhältnisse zu den zur Zeit der That und der Abfassung des Rechtsspruches noch gültigen Bestimmungen des revidirten Militairstrafgesetzbuches Art. 74 (S. 338, Note), so gelind dar, daß

Digitized by Google

G. auf den Grund dieser Bestimmungen keinen Anspruch auf Herabsetzung dieser Strafe machen kann.

Allein auch die Vorschriften des seitdem in Kraft getretenen neuen Militairstrafgesetzbuches vom 5. April 1838 können zu keiner mildern Strafe führen. Denn nach Art. 90 dieses Gesetzbuches soll Widersetzlichkeit, welche zugleich mit absichtlich zugefügten Thätlichkeiten gegen den Obern, jedoch ohne schwere Körperverletzung, verbunden gewesen, im Frieden mit Militairarbeitsstrafe von wenigstens vier Jahren im zweiten Grade bis zu zehnjähriger Arbeitshausstrafe geahndet werden, und wenn schon nach Art. 96 eine solche außer dem Dienste verübte Widersetzlichkeit gelinder zu bestrafen ist, so soll doch auch dann die volle Strafe eintreten, wenn der Obere sich veranlaßt gesehen hat, seine Anordnung ausdrücklich und mit Verweisung auf die militairische Pflicht des Gehorsams, als Dienstbefehl zu erklären. Dieser letztere Fall liegt hier vor, da G. von dem Corporal R. mit den Worten: «auf meinen Befehl,» und «willst du keine Parition leisten?» zum Schlafengehn aufgefordert worden ist ꝛc.

Am 16. Oct. 1838 brachte Gesen bei dem Commandanten der Anstalt der Militairstrafarbeiter das Gesuch an, daß ihm von der Gnade Sr. Majestät des Königs nachgelassen werden möchte, die noch zu verbüßende Strafzeit aus Gesundheitsrücksichten in die Kategorie des zweiten Grades überstehen zu dürfen. — Obgleich diese Bitte — «bei seinem gesunden Aussehen und seiner vorzüglich kräftigen Musculatur von ärztlicher Seite durchaus nicht unterstützt wurde» — so erhielt sie doch auf einen Bericht des Kriegsgerichts seines Regiments huldvolle Gewährung. Der Herausgeber theilt aus diesem an das Kriegsministerium unterm 27. Oct. 1838 erstatteten Bericht Folgendes mit:

ꝛc. ꝛc. G. ꝛc. wurde zu dem ꝛc. Subordinationsexcesse durch das ganz fehlerhafte ꝛc. Verfahren des R. gereizt ꝛc., so daß man deßhalb zu einer, im Vergleiche mit der im revidirten Militairstrafgesetzbuche, Art. 74, dafür angedrohte Strafe, bei weitem gelinderen Freiheitsstrafe herabzusteigen sich verpflichtet glaubte. — Allein auch die Zuerkennung dieser Strafe würde man ꝛc. ꝛc. immer noch für bedenklich gehalten und höchst wahrscheinlich nicht ausgesprochen haben, wenn bei Abfassung des Kriegsrechtsspruches schon das, nur wenige Tage später publicirte und für den ob-

Digitized by Google

schwebenden Criminalfall sogleich mit der Publication in Kraft getretene neue Militairstrafgesetzbuch vom 5. April 1838 emanirt gewesen wäre.

Denn, wenn auch das Königl. Oberappellationsgericht in den Entscheidungsgründen zu jenem Urthel (S. 348) sich dahin ausgesprochen hat, daß G.'s Verbrechen der Strafbestimmung des §. 90 des nurgedachten Gesetzbuches unterliege, so scheut man sich doch nicht ꝛc. ꝛc. offen zu bekennen, daß man diese Ansicht nicht theilen kann. War nämlich nach den einstimmigen Aussagen zweier bei dem Vorfalle zugegengewesenen, dabei nicht betheiligten, und demnach zur ruhigen leidenschaftlichen Prüfung und Beurtheilung des ganzen Herganges weit besser, als R. und G. selbst, geeigneten Augenzeugen die ganze Handlungsweise G.'s so beschaffen, daß der Letztere mehr die Angriffe des Corporals von sich abzuwehren, als diesen selbst anzugreifen suchte, so würde man — da man bei Abhaltung des Kriegsrechts und bei Abfassung des Kriegsrechtsspruchs von diesem durch die Zeugenaussagen gewährten Gesichtspuncte ausging — den vorliegenden Criminalfall zweifelsohne dem (S. 332 Note ersichtl.) §. 88 des Militärgesb. v. 1838 subsumirt haben. Da dieser nun als **höchste** Strafe für thätliche Widersetzlichkeiten unter den fraglichen Umständen zweijährige Militairarbeitsstrafe ersten Grades androht, so würde bei dem Vorhandensein so erheblicher Milderungsgründe, wie solche aus dem aufreizenden Benehmen des Corporals für G. sich herausstellten, zuverlässig nicht auf die härteste Strafe in erster Instanz erkannt worden sein ꝛc.

(Zuletzt wird G.'s Reue und gutes Betragen erwähnt und sein Begnadigungsgesuch der allerhöchsten Berücksichtigung empfohlen.)

Digitized by Google

XXIX. Grossherzogthum Baden.

Gerichtsärztliche Beurtheilung des physischen und psychischen Zustandes einer verheiratheten Frau, die ihr einziges Kind erhängt.

Von dem Medicinalrath Dr. Sander, Medicinalreferent bei dem Hofgericht und der Regierung des Mittelrheinkreises zu Rastatt *).

ꝛc. ꝛc. Inquisitin, gegenwärtig 25 Jahre alt, von mittlerer Körpergröße, kräftig gebaut und nach außen körperlich gesund erscheinend, früher, im ledigen Stande, zeitweise an hysterischen Krämpfen leidend, lebt seit 2 Jahren in einer zufriedenen glücklichen Ehe, in welcher beide Gatten, wohlhabend, mit Nahrungssorgen nicht zu kämpfen haben. Das getödtete Kind hatten Beide ledigen Standes erzeugt; im Frühjahre war die Ehefrau von einem Knaben entbunden worden, welcher in unbestimmter Zeit nach mehren Monaten gestorben ist. Nach actenmäßiger Angabe hatte die Mutter dieses Kind gesäugt; allein ein im Wochenbette hinzugekommenes andauerndes Friesel störte die Milchabsonderung, welche endlich anfangs Juni gänzlich aufhörte. In dieser Zeit nun gaben sich die ersten Spuren einer eintretenden Geisteskrankheit zu erkennen. Der damalige Arzt erklärte, «daß seine Pfleg-

*) Seinen der Redaction freundlich mitgetheilten «obergerichtsärztlichen Gutachten (Karlsruhe 1840)» entnommen. Wir machen das criminalistische Publicum auf dieses instructive Buch im Interesse der Strafrechtspflege aufmerksam. — Einem der nächsten Annalenhefte ist das von dem Hrn. Verfasser mitgetheilte (noch ungedruckte) Obergutachten: «Ob Unglücksfall oder Tödtung durch fremde Hand?» zugewiesen worden. Zugleich wird sein gütiges Versprechen fernerer Mittheilungen aus seinem umfassenden obergerichtsärztlichen Berufskreise mit bestem Dank und freundlichem Handdruck hiermit angenommen. d. H.

Digitized by Google

befohlene sehr gleichgültig und wortkarg geworden sei; später im Monat Juli habe sie, mit ihrer Mutter zu ihm kommend, sich über peinvolle Unruhe beklagt, sie sei immer von etwas Unbekanntem angetrieben, sie glaube, sie müsse sich den Tod anthun, weil sie von Gott verlassen sei; ihre Gesichtszüge — sagt dieser Arzt — waren verzerrt, die Augen starr, die Sehen erweitert, der Puls klein und hart, der Unterleib aufgetrieben und fest, die Kranke klagte über Brustbeengung und Verstopfung. Es wurde ihr ein Abführungsmittel verordnet.» Dieser Arzt wurde leider nicht mehr zu Rathe gezogen. Der Ehemann und alle vernommenen Zeugen sagen aus, daß im Verlauf des Sommers der getrübte seelische Zustand sich immer mehr verschlimmert habe; die Frau wurde schwersinnig, arbeit- und menschenscheu, sie seufzte und schlug oft laut jammernd die Hände zusammen, sie sei von Gott verlassen und zur ewigen Verdammniß bestimmt; sie las häufig in religiösen Büchern, insbesondere in dem «Himmelsschlüssel» des Pater Martin von Kochem, des Capuziners; sie ließ sich, von Gott verstoßen glaubend, die heiligen Sacramente reichen, sie begab sich später selbst in verzweifelnder Angst in die Wohnung des Ortspfarrers, welcher liebevoll das tief erkrankte Gemüth zu trösten versuchte, und der Kranken Beschäftigung in ihrem Hause und auf dem Ackerfelde, sowie Zerstreuung in munterer Leute Gesellschaft anrieth, um dadurch, wie der Pfarrer selbst versichert, den allenfallsigen Andrang des Blutes, welches in Menge vorhanden sein müßte, gegen den Kopf zu verhindern. Der Geisteszustand des gepreßten Weibes wurde immer verwirrter, die Anfälle steigerten sich angeblich bei wachsendem Mondlicht; der Ehemann versteckte den verführerischen «Himmelsschlüssel», die alte Mutter berieth einen andern practischen Arzt . . . und führte öfters die erkrankte, hülfesuchende Tochter in die Amtstadt . . ., wo derselbe wohnte. Da dieser Arzt vom Monat September bis zur Zeit der That die Kranke behandelt hat, so will ich dessen actenmäßige Angaben hier im Auszuge mittheilen. Aus den Erzählungen der Mutter, aus dem wortkargen melancholischen Benehmen der Tochter, aus dem stieren, scheuen Blick, aus den immer wiederkehrenden Aeußerungen, sie sei verdammt, ihr sei nicht zu helfen, erkannte der Arzt, daß hier eine Geisteskranke seiner Behandlung unterliege; er fühlte auch (!) ihren Puls und fand ihn normal (?). Ich will jetzt mit seinen eigenen Worten fortfahren: «Ich verordnete ihr damals (im Monat September)

Digitized by Google

Fußbäder mit Senf und Salz, um die Reinigung wieder herbeizuführen, welche angeblich seit ihrer Niederkunft ausgeblieben war. Gegen ihren geisteskranken Zustand erhielt sie Belladonna. Mit diesen Anordnungen habe ich sie damals verlassen. Einige Tage nachher kam sie mit ihrer Mutter zu mir hieher. Ich fand, daß ihr Zustand noch derselbe war, vorzüglich aber sprach sie sich aus, daß sie verdammt sei, und ihr nicht geholfen werden könne. Ich verordnete ihr dießmal nichts, sondern empfahl ihr den Fortgebrauch des bereits Verordneten. In ungefähr 3 Tagen nachher kamen Beide abermals zu mir hierher; auch jetzt fand ich den Zustand der Kranken nicht verändert, und zeigten sich dieselben Erscheinungen ihrer Geisteskrankheit. Ich verordnete ihr kohlensaure Kalkerde. In 10 Tagen etwa erschien sie abermals bei mir, sie sagte mir, daß sie ihre Periode wieder bekommen habe, auch daß sie glaube, daß es ihr leichter im Kopfe sei, über den sie sich immer am meisten beschwert hat. Sonst keine Veränderung. Nach einigen Tagen kam sie wieder, sich beschwerend, es sei halt wieder wie früher, es sei ihr so schwer im Kopfe, sie sei halt verloren, es sei ihr nicht zu helfen. Ich verordnete ihr Pflanzenkohle. Nach beiläufig 10 Tagen kam sie nochmals mit ihrer Mutter, ihr Zustand war nicht besser; kam mir fast eher schwermüthiger vor, sie blieb bei ihren alten Aussagen und sprach sonst nichts, selbst wenn man sie zum Reden auffordern wollte. Sie kam nachher nicht mehr zu mir. Dagegen bin ich am 13. Nov. gegen Abend im Hause ihrer Mutter gewesen, wohin sie nachher geholt wurde. Sie hat mir auch dießmal nichts anders gesagt, als: sie sei verloren, verdammt, Gott habe sie verlassen, man könne ihr nicht helfen. Dieß ist alles, was ich anzugeben weiß.»

Wie soll ich nun diese kurzen heilkundigen Andeutungen auslegen, wie soll ich als Arzt sie beurtheilen? Da bei dieser niedergedrückten Geistes- und Gemüthskrankheit die lähmende narkotische Belladonna gewiß nicht angezeigt war, da die kohlensaure Kalkerde und die Pflanzenkohle als innerliche Heilmittel mir beinahe unbekannt sind und hier gleichfalls nicht am Platze waren, da die eigenthümliche Haltung dieser protocollarischen Aeußerung ein eigenartiges ärztliches Denken und Handeln verräth, so kann ich nichts anderes vermuthen, als daß diese ärztliche Behandlung eine homöopathische war. — Es ist eine traurige Mitgift unserer derzeitigen Wissenschaft, daß so viele jüngere Aerzte oder auch ganz Alte dieser Methode huldigen, welche mit der Heilkunde den

Digitized by Google

Mysticismus verbindet. Die Jünger Hahnemann's wollen seine oder ihre eigenen Träume mit der Feder der vornehmen Welt als Normallehre zum allgemeinen Glauben aufdringen, sie wollen die Lichtepoche der Wissenschaft in Finsterniß verhüllen, sie wollen, im Verein mit andern Dunkelmännern, den vorwärts rückenden Zeitstoß mit ihren rückwärts schreitenden Potenzen sperren, sie wollen, selbstbetrogene Betrüger, der leichtgläubigen Menschheit eine neue Offenbarung einer höheren, uns Aerzten vordem verschlossenen Welt darstellen. Die Homöopathie ist die Trug- und Nachtseite der Medicin, sie gehört in das bunte Reich der flitternden Träume, sie ist ein blendendes Dunstgebilde, das vor dem Lichte einer gesunden kräftigen Seele von selbst verschwindet, das aber wissenschaftlich nicht widerlegt werden kann, weil es des wissenschaftlichen Grundes ermangelt. Lassen wir jeden Glauben als Glauben frei, lassen wir den hysterisch verzückten nervenkranken weiblichen Menschen die absichtlichen oder unwillkührlichen Täuschungen, die weissagenden Blicke in die Zukunft, die wundervollen übernatürlichen Gedanken, lassen wir den düstern Nachtthieren ihre unheimlichen Nachtgewohnheiten, sobald aber die dunkelsinnige Homöopathie am hellen Tage und in praxi auftritt, dann hört sie auf, unschädlicher Mysticismus zu sein, dann wird sie Charlatanismus, welcher nicht verspottet, sondern ernstlich bekämpft und niedergedrückt werden soll, weil er in dem öffentlichen Rufe die ächte Heilkunst schwächen, ihre Anwendung bei dem ungelehrten, selbst nicht denkenden Volk verhindern kann, weil er die Genesung, das Leben der Kranken, das Heil der Familien und des Staates bedroht*).

*) Es sind schon viele Opfer dieser Methode gefallen, und bis die Zeit das Publicum und die Aerzte enttäuschen wird, werden noch viele Opfer fallen. Wenn man dieses Heilverfahren als Täuschung und Irrthum anerkennt, warum denn nicht sogleich kräftig dagegen einschreiten? Welche mächtige Hand schützt denn diese heillose Heilweise? Wenn ein zu der innern Heilkunde nicht berechtigter Wundarzt ein unschuldiges Brech- oder Abführungsmittel verschreibt, soll er als Pfuscher strenge bestraft werden. Sind aber die Homöopathen nicht ärger und strafbarer? Treiben sie mit ihrem Milliontheil Nullitäten um die Gesundheit, um Menschenleben nicht ein gefährliches Spiel? Wir staunen ob der grauenvollen Täuschung, daß in älterer Zeit hysterisch verzückte weibliche Menschen, als vom Teufel besessene Hexen, nach Urtel und Recht andächtig verbrannt wurden — wird aber die spätere Zeit nicht lächeln über unsere stolze Aufklärung, über unsere Schwäche, daß auch wir eine sichtliche Täuschung

Digitized by Google

Ich stelle daher dem hohen Gerichtshof den Antrag, das Amt und Physicat zum Berichte zu ziehen, ob jener Arzt diese Methode öffentlich ausübe, ihm selbst aber eine ausführliche, mit den Ordinationen belegte Darstellung der hier eingeleiteten und fortgesetzten Behandlung abzufordern, und die Mutter und den Ehemann der Inquisitin über die Beschaffenheit und Gebrauchsart der erhaltenen angeblichen Heilmittel amtlich zu vernehmen, — bewahrheitet sich dann, daß diese körperlich und geistesschwerkranke Frau mit den bekannten Decilliontheilverdünnungen, mit den Streukügelchen, mit den bezauberten Wunderkörnlein, mit den mystischen Nullitäten während den letzten 2 Monaten hingehalten und somit in ihrem mystischen Glauben, daß sie keine Gnade vor Gott habe, weil sie nicht gesunden könne, bestärkt wurde, dann möge diesen Arzt die angemessene Strafe treffen. Die Homöopathie ist in unserm aufgeklärten Staate nicht anerkannt; entsteht also durch ihre Ausübung ein Unglück, oder wird, wie hier der Fall zeigt, ein möglicherweise abwendbares Unglück nicht verhütet und durch die beharrlich fortgesetzte Anwendung dieser heillosen Methode die ächte Heilkunst vernachlässigt, dann ist solcher Arzt straffällig. Unser Fall war zwar noch kein Legalfall geworden, und konnte auch in seiner bestimmten spätern Art nicht vorhergesehen werden; ich darf aber als Arzt die höchstwahrscheinliche Versicherung anfügen, daß mit der ächten zweckmäßigen Heilweise, mit Blutentziehungen, mit kühlenden, ableitenden, eröffnenden, aufsaugenden, umstimmenden, beruhigenden Heilstoffen diese Krankheit noch heilbar war, daß sie wenigstens gelindert worden wäre, so daß sie den gräßlichen Erfolg nicht gehabt haben würde — so viel ist doch außer allem Zweifel, daß die Homöopathie, als diätetische, zu wartende, der Naturheilkraft überlassende Methode, nach wissenschaftlichen Grundsätzen hier gar nichts geleistet hat und leisten konnte.

Das unglückliche, von den Menschen verlassene Weib jammerte den Tag vor ihrer That, während des mit Mann und Kind gemeinschaftlich um 7 Uhr genommenen Nachtessens, wenn ihr nur Jemand von ihrer Krankheit helfen würde; sie murmelte mitunter in düsterem Hinbrüten versunken vor sich hin: ach Gott,

---

in einer practischen Wissenschaft, ein Menschenleben opferndes Handeln, einen offenkundigen Aberglauben nicht zu unterdrücken wagten?! Anm. v. Dr. Sander. — Vergl. die auf dem letzten Bogen dieses Bandes mitgeth. Betrachtung.

Digitized by Google

ach Gott! — sie war wortkarg und zeigte sich niedergeschlagen. Mit dem einzigen Kinde, ihrer Augenweide, an dem sie immer mit besonderer Liebe hing, war sie wie gewöhnlich freundlich und liebevoll, und dieses an die Mutter mit inniger Liebe sich schmiegend, war munter und froh. Gewöhnlich schlief dasselbe in der Großmutter Hause, allein für diese Nacht hatte die Mutter dasselbe zufällig oder absichtlich deßwegen herübergenommen, weil sie wußte, daß sie diese Nacht allein in ihrer Behausung schlafen würde, da ihr Ehemann sich zur Aushülfe während der Kirchweihe einem Wirthe für die Nacht zugesagt hatte. Der Mann, kein Unglück ahnend, verließ nach 7 Uhr Abends seine Frau, und kehrte erst den andern Morgen 6 Uhr von diesem Geschäfte zurück; auch die Magd hatte sich ohne Wissen der Hausfrau nächtlicher Weile zum Tanze hingeschlichen. Die Aussagen bleiben sich jetzt in allen ihren Verhören ganz gleichförmig, sie kann sich der Umstände und Beweggründe ziemlich klar erinnern, welche zu der That sie verleitet haben.

Von den vielen Verhören der Inquisitin wollen wir eines derselben mit ihren eigenen Worten hier einzeichnen: «Ich habe mich zu meinem Kinde (sie hatte dasselbe vorher ausgekleidet) in das Bett gelegt, und etwas, aber nicht viel geschlafen. Als ich erwachte, es war etwa Mitternacht zwischen 12 und 1 Uhr (eine merkwürdig richtige Zeitbestimmung der Inquisitin, weil der Magen des secirten Kindes bereits von Speiseresten ganz leer und der Speisebrei schon in die dünnen Gedärme und obern Dickdärme hinabgedrückt war, welche Bewegungen im geregelten Zustande einen Zeitraum von 5—6 Stunden erfordern), war mir der Gedanke im Kopfe, das Kind zu einem Engel zu machen. Dieser Gedanke hat mich gar nicht verlassen, und war meiner so mächtig, daß ich unverzüglich an die Ausführung schreiten mußte. Ich stand daher auf, und überlegte, wie ich dieß machen solle. Unwillkührlich war ich in der Kammer, wo das Spinnrad ist, und kam mit der Spinnradschnur in die Stube zurück. Ich hatte fast Bedauern mit dem Kinde, aber wieder sagte mir mein Kopf, du mußt es zu einem Engel machen, es ist dieß Gott eine wohlgefällige Handlung, durch die du Gnade erlangen kannst. Ich befestigte die Schnur an der Klammer (eine solche war schon längst zufällig an der Schlafzimmerwand eingeschlagen), zu der ich auf einen Stuhl stehend hinaufgelangt habe, holte sodann das schlafende Kind aus dem Bette, band ihm die Schnur um den Hals

Digitized by Google

und ließ es hängen (sie dachte, laut andern Verhören, so könne es ihm am wenigsten wehe thun). Als das Kind an der Schnur hing (und zappelte) rief ich ihm zu: es solle für mich bei Gott beten. Darauf bin ich fortgegangen (zum Dorfe hinaus, wie lange sie ausblieb, das kann sie sich nicht erinnern), kam aber später wieder zurück, da es mich gereuet hat. Ich nahm das Kind von der Schnur herab und legte es in's Bett; aber es hat sich nicht mehr gerührt, ungeachtet ich es geschüttelt und ihm aus Leibeskräften zugerufen habe. Da ich es nicht mehr lebendig brachte, habe ich es in's Bett gelegt, damit ihm nichts leid geschehe, auch glaubte ich, daß, wenn es im Bette läge, es vielleicht doch noch lebendig werde. Ich selbst bin alsdann vor lauter Elend fort, ich weiß nicht, wo ich hingekommen bin; auf einmal befand ich mich eben in . . ., in der obern Mühle. Ich sollte es nicht umgebracht haben, es ist aber jetzt ein Engel im Himmel und bittet für mich bei Gott. Ich weiß wohl, es ist dieß nicht recht, ich hätte lieber mich umgebracht, aber ich wäre eben kein Engel geworden.»

Von dem Augenblicke, als das todte Kind zu Bett gebracht war, ist der Inquisitin die Erinnerung entschwunden, sie hat abermals und während der Nacht noch das Haus verlassen, sie hat eine seidene Schürze und andere Sachen von Werth in einen Bach geworfen, wo sie später aufgefunden wurden; sie kam den 14. Vormittags 10 Uhr ganz durchnäßt, vor Frost schaudernd und kaum bekleidet, mit verwildertem, zerstörtem Blicke in einem benachbarten Dorfe auf einer Mühle an (wie weit die Entfernung zwischen beiden Dörfern ist, kann ich aus den Acten nicht entnehmen), sprechend, es müsse doch lange dauern, bis ein Mensch ertrinken könne; erst jetzt und noch mehr, als ihr im verhafteten Zustande das todte Kind vorgestellt werden soll, kommt sie zu sich, kehrt ihr die grauenvolle Erinnerung der That zurück; sie schreit, sie jammert, sie habe ihr Kind aufgehängt, man solle ihr den Kopf abhauen, man solle sie gleichfalls aufhängen, sie erkennt das Kind und bricht in laute Wehklagen aus: ach Gott, das ist ja meine Emilie!

Die trostlose Mutter bereuet in allen Verhören und im Schlußverhör vom 29. Jan. d. J. die begangene That, welche sie nie mehr begehen würde; sie ist scheu und ängstlich, sie weint, sie jammert, sie schlägt die Hände zusammen ob des entsetzlichen Elends, ihr liebes einziges Kind getödtet zu haben, und nur in einem

Digitized by Google

wahnsinnigen Zustande könne dieß geschehen sein. Sie sagt selbst, seit der im Wochenbette erlittenen Frieselkrankheit sei es ihr im Kopfe immer so schwer und unrichtig gewesen; sie habe seit damals, und da sie fortwährend krank geblieben, geglaubt, sie stünde nicht in der Gnade Gottes, und sei zur Verdammniß, zum Fegefeuer bestimmt; sie habe jeden Tag inbrünstig gebetet und im «Himmelsschlüssel» gelesen, den ihr Mann später weggenommen habe; ihr unschuldiges Kind, das noch nicht, wie sie selbst, habe sündigen können, habe sie zu einem reinen, fürbittenden Engel schaffen wollen; zwei Engel seien nun für sie im Himmel; sie würde es aber nicht mehr thun, da sie und der Herr Amtmann doch nicht bestimmt wisse, ob es ein Engel sei; der böse Geist, der Teufel habe sie getrieben; sie will aber jede Strafe erdulden. In allen diesen Angaben ist sie so ziemlich in ein klares Bewußtsein zurückgekehrt, nur eine einzelne, feste, irre Vorstellung martert sie durchgehends und bis zuletzt (warum hat der Untersuchungsrichter die Kranke hierin nicht getröstet, nicht zu belehren gesucht?), sie fürchte nämlich, sie wisse und es sei ihr halt immer so, als wenn sie verbrannt werden würde; diesen fürchterlichen Schmerz könne sie aber nicht aushalten, wenn man ja nur den Finger an den heißen Ofen hinhalte, wie schmerze dieses, und erst wenn der ganze Körper lebendig gebraten würde! In lautes Wehklagen ausbrechend ruft Inquisitin jammervoll aus: «ach der große, große Schmerz! — hören Sie, das Verbrennen thut fürchterlich wehe» — und damit schließen die Verhöre.

Auch im Gefängnisse, in welchem der Amtsarzt, laut Eingabe vom 12. Dec., die Unglückliche häufig besuchte, peinigt sie derselbe andauernde martervolle Gedanke, man solle sie umbringen, nur nicht verbrennen; meist zu Bette liegend stellt sie ein Bild des Jammers dar, der Schlaf ist unruhig unterbrochen, der Durst außergewöhnlich heftig, der Blutstoß hart, krampfhaft, übrigens fieberlos; die körperlichen Verrichtungen im Allgemeinen ungestört; ein Aderlaß am Fuße und ein gereichtes Abführungsmittel hatten die belästigenden Gefühle im Kopfe und Unterleibe sehr erleichtert.

Das Endgutachten des Physicats vom 23. Jan., in welchem Inquisitin wegen religiöser Melancholie mit fixer Idee aus ihrem Kind einen Engel*) zu machen, des Kindmords nicht zurech-

*) Und zwar — zum Erweis der mitwirkenden Selbstsucht — einen fürbittenden, aber auch nur einen für sie bittenden Engel! d. H.

nungsfähig erklärt wird, schließt mit der Bemerkung: «während der Haft im hiesigen Gefängnisse hat sich ihre fixe Idee verloren, dagegen ist sie noch nicht von ihrem kranken Seelenzustande befreit, obschon wir in der letzten Zeit abwechselnd lichte Momente wahrgenommen haben, die auf spätere Wiederherstellung ihrer Geistesverrichtungen hoffen lassen.» —

Vor der im Frühjahre 1837 erfolgten Entbindung also gab die Inqu. keine Spuren irgend einer Geisteskrankheit zu erkennen. In diesem Wochenbette wurde unter den äußeren Erscheinungen eines 2 Monate andauernden Friesels die Milchabsonderung in den Brüsten gestört; seitdem empfand die Frau im Kopfe belästigende Gefühle, ihr richtiges Denken ward getrübt, der Glaube, der Gedanke, sie sei von Gott verlassen und zur Verdammniß bestimmt, taucht nun aus der sprudelnden Gedankenquelle empor, drückt andere nieder und gewinnt allmählig die Oberherrschaft.

Höchst wahrscheinlich waren seröse Ausschwitzungen, lymphatische Verklebungen, stoffige Ablagerungen innerhalb der Schädelhöhle entstanden, welche, laut häufiger Erfahrung und heilkundig begründeter Sätze, als körperliche Leiden einen Hirndruck oder Hirnreiz ausübten, die Gehirn- und Denkverrichtungen störten, die Freiheit des schaffenden Geistes beeinträchtigten. — Daß gerade religiöse Gedankenbilder die Seele jetzt vorherrschend beschäftigten, das mag in der Gemüthsstimmung dieser in schlichter Einfalt dahin lebenden Bauerfrau, in Mangel höherer Bildung, in ungünstigen Verhältnissen der Erziehung begründet sein; sie hatte im ledigen Stande mit ihrem Manne das jetzt getödtete Kind gezeugt, vielleicht daß seit jener Zeit ein stiller Vorwurf der begangenen Sünde, der unerlaubten Unzucht die empfindhafte Brust quälte. Dem sei wie ihm wolle, das schwersinnige Weib war fortdauernd körperlich krank, sie glaubte sich unglücklich, von Menschen und im Wahne von Gott verlassen, vertiefte sie sich im täglichen Gebete, im Lesen des goldenen Himmelsschlüssels, welcher dem andächtigen Weibergeschlechte zum absonderlichen Gebrauche empfohlen ist, immer tiefer in die mystischen Irrgänge der Religion; kein Wunder dann, wenn solche schauderhaft schwärmerische Erzählungen von den grausamen Peinen des Fegefeuers (S. 1—22), solche gräuliche Bilder mit den fratzenhaften Teufelsgestalten (464 u. 704 — wie sie im Buche: Augsburg und Dillingen im Jahre 1754 — vor mir liegen), in denen die armen sündhaften Seelen in leibhaftiger Gestalt die verschiedensten Qua-

Digitized by Google

len anschaulich erdulden müssen, das unglückliche nervenschwache Weib in peinvolle Verzweiflung, in geistige Verwirrung versetzten *).

Unter solchen verkehrten Verhältnissen konnte die mißverstandene Religion nicht mehr helfen, nur der Mensch, der Arzt konnte noch Hülfe und Rettung leisten; die Kranke sucht diese Hülfe, doch um das Leidenmaß der ursachlichen traurigen Umstände recht voll zu machen, geräth sie auf einen Homöopathen, der selbst ein Mystiker, in seiner geheimnißvollen Lehre den aufgeregten Sturm mit potenzirten Zauberkörnlein der Pflanzenkohle zu beschwichtigen unternimmt und das im Unverstand schwärmende Weib dem Zufall überläßt. Der einseitige Wahn übertäubt jetzt alles andere Denken — steigert die Verrücktheit — und in einem plötzlich entstandenen Anfalle vernichtet die Mutter das eigene Kind, das Liebste was sie hier auf Erden hat; sie weiht es, ein unschuldiges, vermeintlich gottgefälliges Opfer, dem Tode, um sich selbst zu helfen, um Gnade vor dem gefürchteten strafenden Gott zu erlangen, um aus den entsetzlich schmerzhaften Peinen des Fegefeuers den Himmel zu erwerben. Nach vollbrachter That stürzt sie fort, um das zerrüttete Leben im Selbstmorde zu enden, jedoch das kalte seichte Wasser tilgt die Gluth und erhält ihr das elende Dasein. —

Fassen wir alles seitherige hierher Bezügliche zur nähern Beurtheilung der gesetzwidrigen Handlung zusammen, so muß sich klar herausstellen, daß diese Inq. vor, bei und nach begangener That als an religiösem Wahnsinn leidend zu betrachten sei.

Religion, der Hinblick auf Gott und Inbegriff der heiligen Gefühle, ist in jedes Menschen Brust gepflanzt; sie ist ihm vom ersten Denken an ein in seiner Abhängigkeit von der Natur begründetes Bedürfniß, sie erhebt und veredelt ihm alle Gefühle, sie ist ihm die treue freundliche Gefährtin durch das Leben, sie zieht ihn selbst vom Grabe heim zur Ewigkeit — doch Liebe mehr, als Furcht und Strafe, sei ihr sicherer Zweck, und immerhin soll durch Verstand und Vernunft das Gemüth geregelt, soll ordnungshalber durch das Gesetz und den Staat Religion beherrscht sein; — schreitet sie überspannt, entfesselt, frei daher

*) Daher wohl auch ihre Angst, wegen der Tödtung ihres Kindes verbrannt zu werden — sonst hätte sie wohl an die Hinrichtung durch das Schwert gedacht. d. H.

Digitized by Google

von den Banden der Gesellschaft, von der gemeinsamen Liebe des Menschen zu dem Menschen, dann zeugt sie gräuliche Verbrechen, oder der zum dunkelsinnigen Wahne verkehrte handelnde Glaube verlöscht den göttlichen Funken und versenkt dann nicht selten den Menschen in Wahnsinn und Selbstmord *).

Unsere Kranke vermochte durch klare Vernunftschlüsse den im Gemüth, im höhern Gefühlvermögen haftenden traurigen Wahn, sie sei der ausgezeichnete Gegenstand des göttlichen Zorns, und müsse daher denselben zu versöhnen trachten, nicht zu bezwingen; der Mangel an richtiger Erkenntniß und Beurtheilung — die einzelne falsche Vorstellung störte nach und nach das freie Selbstbewußtsein; was ihr die erhitzte Einbildungskraft in lebhaften innern Bildern vorhielt, das glaubte sie durch sinnliche Eindrücke von außen zu empfinden und anzuschauen; das ausgleichende Verhältniß zwischen dem innern Schaffen und Denken und zwischen der Wahrnehme durch die äußern Sinne war ihr entzogen. Die einseitige Leidenschaftlichkeit der Seele verbreitete sich so immer mehr nach allen Richtungen hin auf die übrigen Denkverrichtungen, sie ging in einen anhaltenden stillen schwermüthigen religiösen Wahnsinn über ꝛc.

Hier kann keine Verstellung, keine Täuschung stattfinden; das Unnatürliche der That selbst, das geschilderte Benehmen der Thäterin vor, bei und nach derselben, der Mangel jedes vernünftigen Zweckes, die Gleichgültigkeit gegen die Folgen, die tief empfundene Reue, das wirkliche körperliche Krankseín beweisen, daß diese gräßliche Handlung nicht aus einer vorübergehenden Gemüthsbewegung, aus Leidenschaft, sondern nur in einem wahren Irresein, in einer vollständigen offenkundigen Verrücktheit, in einer aus körperlich krankhaften Verhältnissen entstandenen Vernunftsstörung, in einem des Vernunftgebrauchs nicht mächtigen Zustand von der Thäterin vollbracht sein kann. Und wenn auch später in den Verhören die Inquisitin die meisten Fragen richtig beantwortet, wenn sie sich der That und der Beweggründe ziemlich klar erinnert, wenn die That selbst mit einiger planmäßiger Ausführung und immerhin mit Denken und Empfinden vollführt wurde (solche ähnliche Fälle haben sich auch anderwärts ereignet), so war doch dieses Denken kein menschliches, sondern vielleicht ein thierliches Denken, es war kein Nachdenken, kein wahres Ueberlegen, kein

*) Vergl. Bd. 12 dieser Annalen S. 299.

Digitized by Google

gegenseitig vergleichendes Denken, kein den gegenwärtig unter der gebildeten Menschengesellschaft herrschenden Begriffen, kein den allgemein anerkannten Denkgesetzen entsprechendes Denken, sondern es war nur Wahn, im Trieb beschränktes Denken und Wollen, das mit verkehrtem menschlichen Verstand, ohne mögliche Anwendung der gebundenen Vernunft, ohne das freie menschliche, mit dem göttlichen Lichtfunken belebte Selbstbewußtsein zu Stande kam. Und ist auch gegenwärtig der wilde Ausbruch des Wahnsinns vorüber, so trübt denn doch noch der feststehende Wahn des Lebendigverbranntwerdens, die Verwechslung mit dem dunkelsinnigen Fegefeuer, die Klarheit der Hirnverrichtungen, der höhern Seelenthätigkeit des Geistes, und zeuget für andauernden stillen religiösen Wahnsinn. — Wenn ich nun den Tod des gemordeten Kindes, die unglückliche kinderlose Mutter, das gedoppelte Opfer eines ärztlichen und religiösen Dunkelsinnes beklage, so übergebe ich in der Hauptsache dem hohen Gerichtshof von ärztlicher Seite meinen Ausspruch dahin, daß Inq. als seelisch unfrei und deßhalb als zurechnungsunfähig zu erachten sei.

Hätte ich zur Zeit der dicken Finsterniß des Aberglaubens, als die von Deutschland ausgegangene sittlich religiöse Umwälzung noch nicht stattgefunden oder noch nicht durchgegriffen hatte, dieses Gutachten schreiben können, da wäre ich vielleicht von kirchlicher Gerichtsbank als Gotteslästerer gemeinschaftlich mit der vom Teufel besessenen, als Hexe öffentlich erkannten Inquisitin nach Urtel und Recht, zum Ehrenfeste und zum Gedeihen der herrschenden Kirche, lebendig verbrannt worden; — doch jetzt haben milde Sitten, die Alleinherrschaft vernünftiger Gesetze und das Licht der Wissenschaft den Teufelsspuk aus den Köpfen der gesunden Menschheit ausgetrieben, und schleicht noch in jüngster Zeit hier und da, und insbesondere unter dem ärztlichen Stande, der Dunkelsinn herum, so durfte ich dennoch die Gefahr nicht scheuen, denselben zu bekämpfen, zu enthüllen; ich mußte selbst, im Zwecke der Strafrechtspflege*), die Manchen unangenehm berührende Wahrheit offen an den Tag legen. Meine freimüthige Sprache wird durch die Wichtigkeit der Sache von selbst entschuldigt und gerechtfertigt, und gewiß durch die bedauernswerthe Frau, zu deren seelenkundiger Beurtheilung ich als bera-

*) Vergl. die S. 353 befindliche Note des Hrn. Verfassers.

thender Arzt dieses Gutachten niederschrieb, wird nun und nach des erleuchteten Gerichtshofes eigenem Ermessen von jeder Schuld und Strafe freigesprochen werden.

Wird die Kranke sodann von ächter Kunst in einer Heilanstalt sorgsam und liebevoll gepflegt, vielleicht kehrt ihr der lichte Geist zurück ꝛc.

Wurde zu Recht erkannt: daß die Inquisitin der Tödtung ihres Kindes für schuldlos zu erklären und mit den Untersuchungskosten zu verschonen sei.

Die Geisteskranke wurde nach Verfluß eines Jahres aus der Irrenanstalt entlassen.

Rastadt, den 10. März 1838.

XXX. Königreich Sachsen.

Unzurechnungsfähigkeit.

Aus den Acten der Landesversorgungsanstalt für Irre auf dem Schlosse zu Colditz, mitgetheilt vom ehemaligen Assistenzarzt daselbst, Dr. Eduard Kirmse, jetzt practischem Arzte in Altenburg.

Zweiter Beitrag. (Vergl. Bd. 16, S. 126.)

Nachricht über einen wegen «periodischem fixen Wahnsinn» eingebrachten Brandstifter, vom Director der Anstalt, Hofrath Hayner.

Johann Nicolaus, jetzt 58 Jahre alt, seit dem 9. Nov. 1811 in der Anstalt, besuchte die Schule nur im Winter, im Sommer wurde er zum Viehhüten gebraucht. Er besitzt nur sehr dürftige Religionskenntnisse. Schon im Knabenalter wurde er für «verrückt» gehalten. Noch deutlicher trat seine Geisteskrankheit im 15. Lebensjahre bei der Pubertätsentwickelung hervor, und der Unglückliche verwilderte nachher vollends in dem halbthierischen Leben

Digitized by Google

eines Schafknechts (wie die mediciniſche Facultät nicht conform mit Geßners Idyllen ſich ausdrückt). Sein Ausſehen war oft düſter und tiefſinnig; er ſah ſelten Jemanden offen an, kehrte den Blick meiſt zur Erde, grüßte ſelten, dankte oft nicht, wich Andern aus und war nicht gern unter vielen Menſchen. Wenn Jemand in des Vaters Stube kam, lief er auf den Boden und verſteckte ſich. Oft lag er mehre Tage unthätig im Bette, und aß und trank nur, wenn man ihm Speiſe und Trank zutrug. Seine Sprache war von jeher langſam und mit Lächeln begleitet. Oft wurde er von Angſt und Unruhe befallen, die ihn forttrieb, auch ihn nie lange in einem Dienſte litt, auch, da er ſchon Hausvater war, zum Fortlaufen drängte, worauf er Monate lang, einmal ein ganzes Jahr da und dort vagirte. In ſolchem Zuſtande ſucht er nicht ſelten, was er in den Händen hat. Meiſt iſt er mißtrauiſch und ärgerlich. Zuweilen iſt er jähzornig und heftig, überfiel ſeine Frau mit tödtlichen Verletzungen und drohte ſie zu ermorden, war nicht ſelten ohne Grund wüthend und feindſelig gegen die Seinigen. Manchmal äußerte er Lebensüberdruß (das letzte Mal im Februar l. J.). Die geiſtigen Abnormitäten erſcheinen periodiſch heftiger, vorzüglich beim Vollmonde, und gewöhnlich im Juli eines jeden Jahres und den nächſtfolgenden Monaten. Damit ſind in der Regel verbunden: Auftreibung, Spannung und Härte des Leibes, manchmal 3—8 Tage Mangel des Stuhlganges, harte Darmausleerungen, Kreuzſchmerz, Kälte der Füße, nicht ſelten unruhiger Schlaf, nebelige Verdunkelung des Geſichts, Schwindel, Naſenjucken, Abgang von Spulwürmern durch den After, zuweilen auch durch den Mund. Abgang von Blähungen erleichtern dann ſeine Unruhe. Zu Zeiten ißt er viel, und vorzüglich gern alten Käſe. Bei dem Eintritte der unruhigen Periode läßt er gewöhnlich zur Ader. — Im 22. Jahre war er mit der Krätze behaftet, die durch Schwefelſalbe vertrieben wurde. Im 23. Lebensjahre litt er vier Wochen am Wechſelfieber. — (1800) Im 24. Lebensjahre verheirathete ihn der Vater, dem man dieß deßhalb gerathen hatte, «weil es nach der Verehelichung mit Verrückten manchmal beſſer werde.» Bei Nicolaus ſah man keinen Nutzen davon. — Seine leidenſchaftlichen Vorſtellungen wurden von Zeit zu Zeit in ſeiner Phantaſie und in ſeiner Ueberzeugung immer feſter. Im Jahre 1811 ſagte er zu ſeiner Frau, er habe 1801 ſeines Vaters Haus, welches damals abbrannte, angezündet, verlangte von ihr, ſie ſolle dieß gerichtlich

Digitized by Google

anzeigen, und drohte, wenn sie dieß nicht thue, sie zu erschlagen, wiederholte dann seine Selbstanklage vor Gericht, und gab an, er habe am Abende des Tages, als er mit seiner Frau getraut worden sei, diese mit seinem Vater im Beginnen des Ehebruchs betroffen, von da an Eifersucht, Haß und Groll gegen seinen Vater genährt, und aus Rachsucht die Brandstiftung verübt. — Am 2. Februar 1811 entsprang er aus dem Untersuchungsverhaft, wurde nach einigen Stunden in einem Garten versteckt aufgefunden, und sagte hierauf zu seiner Entschuldigung, er habe sein 3jähriges Kind noch ein Mal sehen wollen, da er es nun wohl nicht wieder sehen werde. — Am 15. Oct. 1814 wurde er aus der Anstalt beurlaubt, diente bis 1818 an mehren Orten als Schafknecht, war dabei sparsam, sammelte sich eine kleine Schafheerde und Geld, schwängerte (seine Frau war 1817 gestorben), dem Vernehmen nach, eine Magd, und wünschte nun durch die Anstaltsbeamteten Bewirkung der Erlaubniß, sich zu verheirathen. Doch sein damaliger Dienstherr schilderte ihn (übertrieben) als durchaus stöckisch, grob, boshaft und rachsüchtig, und beschuldigte ihn, daß er die Schafe manchmal allein gelassen habe, und dergl. Die hohe Behörde befahl seine fernere Detention in der Irrenanstalt, in die er am 5. Febr. 1819 zurückgebracht wurde. Im Jahre 1823 entwich er am 22. Sept. aus derselben, kehrte aber schon am 30. desselben Monats freiwillig zurück. Am 11. Nov. 1831 erfolgte die zweite Entweichung, am 14. desselben Monats freiwillige Rückkehr. Am 10. Juni 1832 echappirte er zum dritten Male (am 20. dess. Mon. freiwillige Zurückkunft) und am 12. Juni 1833 zum vierten Male; er hatte sich bis Luckau gebettelt (um nach Polen zu gehen), wurde dort aufgegriffen, und am 20. desselben Monats in die Anstalt zurückgebracht. Ungeachtet er der brauchbarste Gartenarbeiter der Anstalt ist, wird er zu dieser Beschäftigung doch nicht wieder gebraucht werden dürfen, da er, wenn ihn die melancholia errabunda überfällt, die Wachsamkeit des Gärtners und eines noch zur Aufsicht im Garten angestellten Correctionairs zu täuschen weiß. Seit dem September 1830 ist er mit einem Bruche (hernia) der linken Seite behaftet. Colditz, am 26. Juni 1834.

Aus dem Gutachten der medicin. Facultät zu Leipzig.

Nachdem die aus vorstehender «Nachricht ꝛc.» ersichtlichen

früheren Lebensumstände und die Veranlassung zur Untersuchung erzählt worden sind, fährt das Gutachten fort:

«Nicolaus hat das Motiv zur selbst angezeigten Brandstiftung in dem ersten Verhöre, mit dem Anführen, daß ihm die Eröffnung derselben doch nichts helfen könne, nicht sagen wollen, in dem zweiten aber und in den folgenden einen heftigen Widerwillen und Groll gegen seinen Vater, und als Grund dieser naturwidrigen Leidenschaft bestimmt angeführt, daß sein Vater mit seiner, des Inquisiten, Frau ein geheimes Verständniß gehabt und er ihm an dem Abend, da er mit derselben getraut worden, in dem Beginnen des Ehebruchs betroffen habe; dabei sich auf unterschiedene, jedoch in den Acten nicht abgehörte Zeugen berufen, welche zu der Zeit in dem Hause gewesen wären und von diesem Vorgang gehört hätten. Er hat dieser Erzählung das Bekenntniß beigefügt, daß er von der Zeit an, zumal, da er häufig abwesend gewesen, und seine Frau sich stets bei dem Vater aufgehalten, dem in diesem Puncte nicht viel zu trauen sei, einen fortwährenden Verdacht in sich genährt.

Wenn nun in dem Laufe des wegen der angeblichen Brandstiftung verfügten Untersuchungsprocesses, namentlich in den Zeugenaussagen, und sodann in denjenigen, was der verpflichtete Amtsphysicus zu Grimma von der körperlichen und geistigen Beschaffenheit des Inquisiten zu den Acten berichtet, sich mancherlei erhebliche Gründe für die Behauptung des Vertheidigers: daß Nicolaus für einen Menschen von verrücktem Verstande zu halten sei, hervorgethan haben; und daher an Uns die Frage ergangen:

Ob nach den aus dem ärztlichen Berichte und Gutachten verglichen mit den Aussagen der abgehörten Zeugen und den sonst aus den Acten sich ergebenden Umständen anzunehmen, daß Nicolaus sich bisweilen in einem solchen Gesundheitszustande, welcher ihn an dem freien Gebrauche seiner Vernunft und seines Willensvermögens hindert, befinde? so eröffnen Wir, nach genauer Erwägung der in den Acten vorliegenden Umstände Unser Urtheil folgendermaßen.»

Zunächst werden folgende Zweifelsgründe entwickelt, aus denen es scheinen möchte, als ob obige Frage verneint werden müßte; man könne nämlich sagen:

1) Das, was der Amtsphysicus theils von vormaligen Krankheiten, theils von gegenwärtigen körperlichen Beschwerden des Inquisiten beigebracht, scheine nicht von der Art und dem Belang zu sein,

Digitized by Google

daß man daraus auf wesentliche Anlagen zu einer Verstandes- oder Gemüthskrankheit schließen dürfte — sofern dergleichen ja in vielen Menschen, ohne einen Einfluß dieser Art, befunden werde, indem auch Nicolaus weder der Eßlust, noch der natürlichen Absonderungen und Ausleerungen ermangelt habe, die epileptischen Zufälle, worauf einige kaum verständliche Worte des Vaters hinweisen, durch nichts bestätigt wären; 2) Nicolaus habe ja in den Verhören, allenthalben passend geantwortet und ebenso zusammenhängend erzählt, ferner in seinem zweijährigen Dienste bei dem Bauer Winkler, und also noch in dem ersten halben Jahre seines Ehestandes, nach Winklers Zeugniß, die ihm aufgetragene Arbeit gehörig versehen, und den völligen Gebrauch seines Verstandes gehabt, und daher würde Das, was Andere, zum Theil schon weit früher, von Erscheinungen des Wahnsinns an ihm hätten wahrnehmen wollen, mehr auf eine mit Dummheit verbundene, verschlossene und heimtückische Gemüthsart zu deuten sein, während die noch mehr beweisenden Anführungen des Vaters und der Ehefrau, in Hinsicht der auf das von dem Inquisiten einbekannte Verbrechen gesetzten schweren Strafe, als nicht ganz unverdächtig gelten könnte; 3) wenn man die Selbstanklage des Inquisiten, besonders in Betracht der Umständlichkeit, mit der er, in allen Verhören und in jedem auf dieselbe Weise, sein Verfahren bei dem Anlegen des Feuers beschreibe, als wahr annehmen dürfe, so lasse es sich gar wohl denken, wie das Bewußtsein, dieses Verbrechen verübt zu haben, seine düstere, tiefsinnige Stimmung, sein leutescheues, und in andern Rücksichten, auffallendes Betragen, und dann auch durch den dazu kommenden Einfluß des Hasses gegen die Ehefrau und den Vater, die periodische Heftigkeit und Wuth herbeiführen, endlich aber in jener Selbstanklage Erleichterung suchen, und (worauf sein nachheriges Betragen hinweise) auch finden gekonnt habe — wie denn auch der Versuch zu entkommen, mit dem Begehren des ihm gebührenden Rechtes und dem von dem Vertheidiger für ihn vorgeschützten Lebensüberdruß in sichtbarem Widerspruche sei; 4) gewinne es in allen diesen Rücksichten das Ansehen, als ob Das, was in dem Inquisiten den Anschein eines verrückten Verstandes habe, **vor** der Brandstiftung nichts mehr, als ein hoher Grad von fühlloser Dummheit und Verschlossenheit, **nach** der That aber die Folge eines, zwischen der Gewissensunruhe und der stets fortwirkenden Leidenschaft des Hasses, getheilten Unmuthes gewesen sei.»

Digitized by Google

Hierauf widerlegt das Gutachten diese Zweifelsgründe durch folgende Ausführung:

«Zu 1) Unter den von dem Physicus angeführten pathologischen Thatsachen sind allerdings einige von der Bedeutung, daß sie, in Verbindung mit den psychologischen Bemerkungen, welche die Acten mit der geistigen Beschaffenheit des Inquisiten darbieten, als Anlagen, zum Theil auch als Folgen irgend einer Art des Wahnsinns angesehen werden können; wohin vornehmlich zu rechnen: daß Nicolaus von jeher einen gespannten Leib, Kreuzschmerzen, Unruhe, Beängstigungen und Schwindel gehabt; daher genöthigt gewesen ist, oft Ader zu lassen und mehr als Alles, daß ihm in dem 21sten Jahre, mithin vor der Zeit, wo seine früher schon sonderbare und unruhige Gemüthslaune in einen bedenklichen Grad von Heftigkeit überging, die Krätze, nachdem sie nur 4 Wochen bestanden, mit einer Schwefelsalbe vertrieben wurde; der von dem Vater erwähnten und sonst in den Acten nicht näher bestimmten «bösen Krankheit» nicht zu gedenken.

Zu 2) Gedächtniß und gedächtnißmäßige Ideenfolge, sowie die Fähigkeit, einfache rohe Handarbeiten nach einer gewissen Ordnung zu verrichten, stehen mit dem Wahnsinn, besonders da, wo er mehr oder weniger verborgen, und dabei periodisch ist, in keinem Widerspruche, und wenn übrigens der Bauer Winkler in dem Verstand des Inquisiten während seines beinahe zweijährigen Dienstes nichts Bedenkliches wahrgenommen zu haben, versichert, so kann dieses unter Andern daher erklärt werden, daß Nicolaus als Schafknecht die meiste Zeit auf der Huthung zubrachte, und von ihm, Winklern, weniger bemerkt werden konnte; außerdem ist dessen Aussage durch das Zeugniß solcher Personen widerlegt, welche den Inquisiten in seines Vaters Hause und in mannichfaltigern Verhältnissen zu sehen und zu beobachten Gelegenheit hatten, und ihm, sowie namentlich ꝛc. ꝛc., eine jederzeit und schon im 15ten Jahre sichtbar werdende Verstandesverrückung zuschreiben, was aber die noch stärkeren Beweise darbietenden Aussagen des Vaters und der Ehefrau,

«daß sie die Anwandlungen vornehmlich in der heißen Jahreszeit bedeutender gefunden, ingleichen, daß Inquisit zu der Zeit wo das Feuer entstanden, sich feindselig und toll gezeigt»

betrifft, so können diese Angaben, insofern sie in der Hauptsache mit andern Zeugnissen übereinstimmen und durch keine actenmäßigen Umstände widerlegt, vielweniger durch die Beobachtungen

Digitized by Google

und Urtheile des Physicus entkräftet, noch sonst verdächtig sind, ohne Verletzung der für die gerichtlich-medicinische Gewißheit geltenden Regeln, mit der leeren Voraussetzung: «daß man dem Inquisit eine Verstandeskrankheit habe andichten wollen,» nicht verworfen werden.

Zu 3) Es ist wohl in Erwägung zu nehmen, daß Nicolaus, wenn er das Feuer wirklich und auch in der Leidenschaft des Hasses angelegt hatte, nicht weniger wahnsinnig handelte, als wenn er sich dieses Verbrechens in einer falschen Selbstanklage schuldig erklärte, indem er mit dieser That das einzige Vermögen seines Vaters und also zugleich sein selbsteignes zu Grunde gerichtet haben würde und wäre für solchen Fall der Hauptsatz: «daß er die That in einer Anwandlung des Wahnsinns begangen,» schon durch die obigen Gründe und besonders durch sein, auch damals auffallend gewesenes Betragen genugsam bewiesen; nächstdem dürfte aber der Entschluß: das Verbrechen 10 Jahre nachher zu bekennen, aus der in ihm rege gewordenen Gewissensunruhe schwerlich zu begreifen, und — ohne eine Art von Tollheit — überhaupt nur in einem solchen Menschen möglich sein, der sich durch die höchste religiöse und moralische Cultur zu jenem edlen Sinne herangebildete, welcher lieber Gefangenschaft und Tod, als das in sich verschlossene Gefühl einer noch nicht an ihm bestraften Uebelthat ertragen will.

Zu 4) Aus allen diesen in den Acten begründeten Thatsachen geht nun, mit Zuziehung psychologischer und medicinischer Erfahrungen und Grundsätze, soviel hervor:

a. Daß Nicolaus — schon von Natur ein dummer und gefühlloser Mensch, dabei in dem halbthierischen Leben eines Huthknechts verwildert — unter dem Einfluß der in der ersten Nummer bemerklich gemachten physischen Ursachen — wobei wir vorzüglich an den zurückgetriebenen Hautausschlag denken, in seinem ohnehin schwachen Gehirn, noch mehr geschwächt, und daher besonders in solchen Perioden, wo die gehemmten Reize stärker auf dasselbe wirkten, von Vorstellungen besonders leidenschaftlicher Art, die sich ihm darboten, leichter und überwältigender ergriffen wurde, so daß dieselben in seiner Phantasie sowie in seiner Ueberzeugung fest werden, auch den äußern Verhältnissen und Anlässen gemäß, bald in länger verhaltene Empfindungen eines stöckischen Unmuthes, bald in heftige Bewegungen einer Art von Raserei übergehen konnten, und

Digitized by Google

b. daß er nun in einem solchen Zustande, in welchem er sich auch um die Zeit des ausgebrochenen Feuers befunden, entweder das Haus seines Vaters wirklich anzündete und später in einer ähnlichen Anwandlung des Wahnsinns, die That 10 Jahre nachher gestand, oder, indem er dem [wir ersehen aus den Acten nicht, ob ganz oder nur zum Theil, ungegründeten] Verdacht, den er auf seine Ehefrau und seinen Vater geworfen hatte, stets nachhing, von Zeit zu Zeit in Wuth gesetzt wurde und dann mit dem tollen Sinn, welcher das selbst eigene Verderben zu einem Zweck macht, sich für den Urheber jener Brandstiftung fälschlich erklärte, auch

c. bei dieser Erklärung um so beharrlicher verblieb, je weniger man in seinem Hause Kenntniß davon nahm; und — während so die Idee von dem angelegten Feuer immer lebhafter und zugleich fester in seiner Einbildungskraft wurde, das Gefühl seiner wahren Persönlichkeit und mit diesem das, was von ihm gethan, und nicht gethan sein konnte, verlor — die That sich mit täuschender Ueberzeugung zueignete und sich als Urheber derselben in eben der Art dachte, in welcher andere Wahnsinnige sich als Urheber von Räubereien, Mordthaten und anderen Verbrechen gedacht und angegeben haben; endlich

d. daß in beiden Fällen in Nicolaus dieser Wahnsinn mit der Verhaftung und gerichtlichen Untersuchung gleichsam befriedigt und zugleich durch den Zwang der Gefangenschaft beruhigt wurde, so daß sich nun auch der Lebensüberdruß, der schon in dem Versuche zu entkommen, sehr viel verloren haben möchte, verminderte und zu dem Wunsche, in ein Zuchthaus gebracht zu werden, mäßigte.

Demnach urtheilen wir: Es sei allerdings nach dem ärztlichen Berichte und Gutachten, verglichen mit den Aussagen der abgehörten Zeugen, und der sonst aus den Acten sich ergebenden Umstände, anzunehmen, daß ꝛc. Nicolaus sich bisweilen in einem solchen Gesundheitszustande, welcher ihn an dem freien Gebrauche seiner Vernunft und seines Willensvermögens hindert, befinde.

Urkundlich ꝛc. Leipzig, 26. Juli und 4. September 1811.

Auf den Grund dieses Gutachtens ward von den Königl. Sächs. Schöppen zu Leipzig erkannt:

Daß Johann Nicolaus [der ihm angeschuldigten Brandstif-

tung halber zwar mit einiger Strafe nicht zu belegen, jedoch an einen sichern Ort, wo er weder sich noch Andern schaden kann, zu bringen, und daselbst mit einer, seinen Kräften angemessenen Arbeit zu beschäftigen. Im Uebrigen wider (seinen Vater) Christian Nicalaus, und Johannen Rosinen Nicolaus des ihnen beigemessenen (Ehebruchs) halber, im Mangel Verdachts weiter etwas nicht vorzunehmen; sie sind auch mit Abforderung einiger Unkosten, als welche für ihre Antheile sowie überhaupt sämmtliche, in dieser Untersuchung aufgelaufene Kosten, aus Johann Gottfried Nicolausens Vermögen mit einzubringen, zu verschonen ꝛc.»

Dritter Beitrag.

Unzurechnungsfähigkeit einer Mutter, welche ihr Kind tödtet, in einem Gutachten der medicinischen Facultät zu Leipzig nachgewiesen, nebst späterer Nachricht über den Zustand der Mutter in der Irrenanstalt, von dem Director derselben, Hofrath Hayner.

ꝛc. Rosine Eckertin, eine ledige Dienstmagd aus Greifendorf, 26 Jahre alt, hat am 27. September 1812 ihren eigenen Bekenntnissen zufolge, ihr 5monatliches, uneheliches Kind, männlichen Geschlechts, in Abwesenheit ihrer Mutter, bei der sie zu der Zeit wohnte, indem es wachend in der Wiege gelegen, erst zu wiederholten Malen betrachtet, dann ihm, mit einem zu diesem Behuf aus der Scheune geholten Beile, einige Schläge auf dem Kopf beigebracht, so daß es ungefähr in dem Verlaufe einer Stunde gestorben, ohne bei dessen auf die ersten Schläge erfolgten Schreien Mitleiden, oder nach vollbrachter That Reue zu empfinden; nun das erschlagene Kind mit einem über die Wiege gebreiteten Tuch zugedeckt und sich an das Spinnrad gesetzt, und weit entfernt zu einiger Reue aufzuwachen, auch jetzt noch das, wiewohl ihr selbst nicht verständliche und daher auch vor Gericht nicht erklärte Gefühl in sich verspürt, wohlgethan zu haben, ja als ihre Mutter ein Paar Stunden darnach zurückgekommen, mit dieser ruhig und nicht ohne Appetit gegessen, und als die Mutter das Tuch aufgehoben und bei dem Anblick des todten Kindes aufgeschrien: «Ach Gott! was ist mit dem Kinde geschehen?» unbefangen und im Spinnen fortfahrend, erwiedert: sie möge es nur liegen lassen, sie habe es mit dem (noch in der Stube be-

Digitized by Google

findlich gewesenen) Beile todtgeschlagen. Sie hat hierauf ebenso gleichgültig dem Abwaschen und der denselben Nachmittag veranstalteten gerichtlichen Zergliederung des Leichnams zugesehen, überhaupt sich, weder bei den Vorwürfen der Mutter, noch bei dem Eintritt der herbeigerufenen Gerichtspersonen, wenigstens nach den Bemerkungen der Mutter, betroffen, vielweniger betrübt oder reuig gezeigt, im Gegentheil Alles ungefragt erzählt, und zwar den Gerichtspersonen mit dem Zusatze: sie wolle selbst nach Rossen gehen und die That bei dem Amte anzeigen. Die erste Nacht darauf hat sie — in ihrer Behausung bewacht — ruhig und fest geschlafen, den folgenden Tag jedoch sich Dessen, was sie gethan, mehr besonnen, und insofern auch einige Bewegungen von Wehmuth und Reue geäußert, übrigens vor Gericht als Ursache der sogleich in dem ersten Verhöre bekannten Tödtung nichts anzuführen vermocht, als daß der Harm über den hülflosen Zustand, in welchem sie sich mit dem Kinde ganz verlassen von ihrem (verheirat.) Schwängerer befunden, und die Angst vor der ihr von diesem und auch von andern Leuten prophezeihten Strafe des Ehebruchs — in Zusammenhang mit Verhaltungen des monatlichen Blutflusses — ihr den Kopf eingenommen, sie der Besinnung unfähig gemacht habe; so sei sie denn endlich, ihr selbst unwissend, wie zu der That durch einen Drang bestimmt und hingerissen worden. Sie hat auch in der ganzen Untersuchung eine ernstliche Absicht sich zu rechtfertigen oder den Wunsch, der gesetzlichen Strafe zu entgehen, durch nichts an den Tag gelegt, vielmehr Gleichgültigkeit gegen das Leben und eine gewisse stumpfe Hingebung an sich wahrnehmen lassen.

Wenn nun diese und gleiche Aeußerungen der Inquisitin, in Verbindung mit einigen in den Acten dargebotenen Gründen dem Vertheidiger Anlaß gegeben haben, die That als unfähig der richterlichen Zurechnung darzustellen, und daher an Uns die Frage ergangen:

Ob den Anführen der Inquisitin wie sie zur Zeit des verübten und eingestandenen Todtschlags ihres Verstandes nicht mächtig gewesen sei, Glauben beizumessen?

so eröffnen Wir nach genauer Erwägung der in den Acten vorliegenden Umstände Unser Urthel folgendermaßen: Zwar möchte es scheinen, als ob diese Frage aus folgenden Gründen zu verneinen sei,

1) weil in der Inquisitin nach den Aussagen aller abgehör-

ten Personen, namentlich der Mutter, des Bruders und ihrer vormaligen Dienstherrschaften, nie Spuren eines melancholischen oder in einer andern Art wahnsinnigen Zustandes, im Gegentheil Frohsinn und Lustigkeit, auch Brauchbarkeit in ihren Dienstverrichtungen bemerkt worden, und insofern kein Grund vorhanden zu sein scheint, warum man in der Nachdenklichkeit und Niedergeschlagenheit, der sie sich seit ihrer Schwangerschaft und Entbindung überlassen, etwas mehr als die natürliche Folge des Kummers finden wollte, in den sie durch ihre allerdings mißliche Lage und besonders durch die in ihr erregte Furcht vor der beschimpfenden Strafe des Zuchthauses versetzt werden konnte; während das, was die Inquisitin selbst von der Gemüthsverfassung, in der sie den bösen Vorsatz gefaßt und vollführt habe, erzählt, als ein leeres Vorgeben und als Zeugniß in ihrer eigenen Sache keiner Betrachtung werth gehalten werden würde;

2) weil — wollte man auch die Möglichkeit eines bis dahin in geheimen physischen Anlagen verborgen gelegenen und jetzt durch den Drang des Kummers in Ausbruch gesetzten Wahnsinns annehmen — diese Möglichkeit etwas mehr als eine bloße Idee, nur unter der Voraussetzung sein könnte, daß dergleichen physische Anlagen in der Inquisitin erweißlich wären, wozu jedoch die vorübergehenden Unpäßlichkeiten, denen sie bei periodischen Unordnungen in dem monatlichen Blutfluß ausgesetzt war, nicht hinreichend scheinen dürften, überdieß auch der Anschlag, das Kind zu tödten, schon früher (?) gefaßt und also die That nicht das Werk eines unglücklichen Augenblickes war, in welchem die Vernunft zuweilen, unter dem Einflusse geheimer Nerven- und Gehirnbeunruhigungen, die Herrschaft über den Willen verliert und den blinden Willen der Thorheit überläßt;

3) weil es diesemnach das Ansehen gewinnen wolle, als sei — mit Festhaltung des in der gerichtlichen Medicin so wichtigen Unterschiedes, unter bloß leidenschaftlicher und wirklich krankhafter Verwirrung des Verstandes — der von der Eckertin an ihrem Kinde begangenen Tödtung nur aus einem stöckischen Unmuth zu erklären, der — herbeigeführt durch die in ihrer Dürftigkeit doppelt beschwerliche Pflege und Unterhaltung des Kindes, durch den Haß gegen ihren Schwängerer — beim Mangel mütterlicher Gefühle für ihr Kind, sie nach und nach zu der Kälte härtete, mit der sie das Kind aus dem Wege räumte.

Diesen Zweifelsgründen ist jedoch Folgendes entgegenzusetzen:

Digitized by Google

Zu 1) Das Urtheil nicht sachkundiger Personen, die keinen andern Wahnsinn kennen und glauben als den, welcher sich in Reden und Handlungen ganz entschieden offenbart, kann hier keine Geltung haben, während auf jeden Fall die mannichfaltigen von dem Vertheidiger aus den Aussagen der Inquisitin gesammelten Beschreibungen ihrer damaligen Gemüthsverfassung mit Gerechtigkeit nicht als verdächtig weggewiesen werden können, indem sie vor Gericht vielmehr den Wunsch zu sterben und demgemäß die Willigkeit Alles zu bekennen, als den Zweck, ihr Verbrechen zu bedecken, ausdrückt und in dem ganzen Lauf der Untersuchung sich nicht einer einzigen Unwahrheit schuldig gemacht hat.

Zu 2.) Wenn auch die von der Inquisitin angeführten Verhaltungen des monatlichen Geblüts für sich allein nicht hinreichen, um physische Anlagen zu einem verborgenen Wahnsinn nachzuweisen, finden wir doch dießfalls desto mehr Bedeutung in dem Umstande, daß ihr Vater sich ohne eine erdenkliche Ursache selbst entleibt hätte, weil — nach Grundsätzen der gerichtlichen Medicin — Alles, was auch noch entfernter als hier, auf erblichen Wahnsinn hindeutet, die Voraussetzung eines, in Hinsicht auf juristische Zurechnung, wenigstens zweifelhaften Gemüthszustandes begründet; übrigens der plötzliche Ausbruch nicht zu dem Wesen des geheimen Wahnsinns gehört, der in seiner Heimlichkeit öfter einen langsamen Gang, erst zu einer fixen Idee und dann durch diese zu dem darin vorgestellten tollen Zwecke zu nehmen pflegt, daher auch der frühere (?) Vorsatz und die demselben vorangegangene Ueberlegung von dieser Seite keinen Gegengrund darbieten kann.

Zu 3.) Es läßt sich viel eher bei geistig und körperlich vollkommen gesunden Menschen die Möglichkeit einer plötzlichen Verrückung des Verstandes, als in gutgesinnten Menschen eine eben so schnelle Verrückung des Willens und gänzliche Verderbniß des Charakters begreifen; daß nun die Eckertin zu den gutgesinnten Menschen gezählt zu werden verdient, bewähren die Zeugnisse ihrer Herrschaften, die sie auch unstreitig am richtigsten beurtheilen konnten; diese, sowie auch der Prediger zu Rossau, legen ihr — und zwar in den Ausdrücken einer besondern Werthschätzung und Gunst — das Lob der Gottesfurcht, der Ehrlichkeit, des Fleißes, der Sittlichkeit, Gutmüthigkeit, und überhaupt solcher Tugenden bei, neben denen es psychologisch unerklärbar ist, wie sie, nur

Digitized by Google

um sich die Beschwerden ihrer Armuth zu erleichtern, — da sie noch überdieß bei der Vereinigung mit ihrer Mutter denn doch nicht ohne Rath und Trost war — den ruchlosen Anschlag, ihr leibliches, beinahe schon halbjähriges Kind zu ermorden, fassen, diesen Anschlag, nachdem sie schon das Beil in der Hand, das Kind betrachtet, mit einer unmenschlichen Grausamkeit, und mit einer noch unmenschlichern Kälte ausführen, sodann — das erschlagene Kind und das blutige Beil vor den Augen — ihre Arbeit fortsetzen, so die Mutter erwarten, dieser die schreckliche Antwort: «ich habe es todtgeschlagen» kaltblütig geben, das Abwaschen und die Zergliederung des todten Körpers gleichgültig mit ansehen, den Gerichtspersonen mit dem reuelosen Bekenntniß des Mordes entgegen kommen, ja sogar die erste Nacht ihrer Gefangenschaft ruhig und fest schlafen konnte! So muß denn — vermöge dieses aus der Falschheit des Gegentheils gefolgerten (apagogischen) Beweises — entweder etwas ganz Unbegreifliches angenommen werden, oder die bejahende Entscheidung der Frage bestehen, welche noch mehr Unterstützung empfängt, wenn man erwägt:

a. daß der Harm der Eckertin über ihres Schwängerers unverantwortliche Härte,

mit der er, ihr erster Verführer, sich nicht allein den ihr, wenn auch nicht juristisch, doch moralisch schuldigen Pflichten entzog, sondern sie auch, zumal eine von Natur etwas hochmüthige Person, die sich nie in eine leichtsinnige, vielweniger in eine liederliche Aufführung verworfen hatte, mit der eigentlich nur von ihm, und nicht von ihr verschuldeten Strafe des Zuchthauses ängstigte —

unter Mitwirkung der namhaft gemachten physischen Ursachen, sehr natürlich eine äußerst traurige Stimmung in ihre Seele einführen, und sie sich so einer verschlossenen stillen Melancholie nähern mußte;

b. daß der Gram aufgelegt, zum Theil unwillkührlich, genöthigt ist, sich unablässig mit der Ursache seiner Leiden zu beschäftigen, und nach den Mitteln ihrer Abwendung trachten;

c. daß diese auch in der Inquisitin eingetretene Alleinherrschaft eines einzigen Gedankens, — zumal wenn zugleich physische Ursachen die klare Besinnung hindern — nach und nach den Zustand fixer Ideen herbeigeführt hat, in welchen, weil nun schon der Verstand von der Vernunft getrennt ist, der Mensch jedes Mittel der Erleichterung gutheißt und ergreift — am behendesten

aber das, was ihm die Phantasie am lebhaftesten vorstellt;

d. daß der melancholische Gram, sowie auch hier, vorzüglich den Gedanken von Tod und Sterben in seinem Gefolge zu haben pflegt, welchen meistentheils eine kalte Geringschätzung nicht allein des selbst eignen Lebens, sondern auch in gewissen Lagen und Verhältnissen des Lebens anderer Menschen beigeht, so daß die nun insgeheim vollendete Verzweiflung, ebenso leicht als mit dem Selbstmord, mit einem Todtschlag endigt; mit dem letztern einmal in der wahnsinnigen Ueberzeugung: damit ein gutes Werk zu thun, ein andermal in der Meinung, für sich selbst den Tod durch ein Verbrechen zu gewinnen, während sich nicht selten religiöse Gefühle — die sich ebenfalls in der Inquisitin durch die Anwendung biblischer Sprüche ꝛc. ꝛc. zeigten — einmischen, so daß Unthaten dieser Art sogar in einem frommen Sinne begangen werden;

e. daß die bald nach der vollbrachten Unthat wiederkehrende, gewöhnlich auch mit Reue begleitete Besinnung sich mit dem vorher wirksam gewesenen verborgenen Wahnsinn sehr wohl vereinigen läßt.

Demnach urtheilen Wir, wenn auch nicht mit voller apodictischer Gewißheit, doch nach Gründen der höchsten medicinischen psychologischen Wahrscheinlichkeit: es sei dem Anführen der Inquisitin, wie sie zur Zeit des verübten und eingestandenen Todtschlags, ihres Verstandes nicht mächtig gewesen sei, Glauben beizumessen.

Urkundlich Leipzig im August 1814.

Die Eckertin wurde in Folge dieses Gutachtens mit Strafe verschont und am 10. October 1814 in die Irrenanstalt versetzt. Aus einem sie betreffenden Bericht des Directors Hofrath Hayners, d. d. Colditz 26. Juni 1834, theilt der Herausgeber Folgendes hier mit:

ꝛc. ꝛc. Dieser krankhaft geistige Zustand war von den Personen, mit welchen sie bis zur Tödtung ihres Kindes zusammen gelebt hatte, nicht bemerkt worden. Das darf nicht sehr in Verwunderung setzen, da selbst in Irrenhäusern der Fall vorkommt, daß gebildete Personen, auch Literati, ja sogar Aerzte die schwächeren Nüancirungen der Geisteskrankheiten nicht erkennen, bis ih-

Digitized by Google

nen durch einzelne deutliche Wendungen des Uebels, der Glaube in die Hände kommt. Die Eckertin z. B. galt dem gewöhnlichen Beobachter nach ihrem Eintritte in die Anstalt nicht etwa als eine sittliche und gutmüthige Person, wie sie der Herr Pastor in Rossau schildert, sondern als manchmal störrig, trotzig und oft sehr geil. Achtete man genauer auf sie, so war eine Periodicität ihres Gemüthszustandes nicht zu verkennen, indem sie zu manchen Zeiten lustig und aufgeregt, dann aber auch widerspenstig, grob und schamlos — zu andern Zeiten nachdenklich und niedergeschlagen, aber dabei folgsam sich zeigte. In dem stadio depressionis traten nicht selten körperliche Krankheitszufälle auf, und zwar (gewöhnlich) indem zugleich die meist regelmäßig eintretenden und 4 Tage reichlich fließenden Katamenien von ihrem Typus abwichen; man bemerkte auch noch, daß jene somatischen Krankheitssymptome in den ersten Tagen nach Beendigung des fluxus menstrui sich gewöhnlich schwächer zeigten, weil in dieser Zeit die Abdominalvollblütigkeit durch den Monatsfluß palliativ abgeholfen war, so daß ihre Klagen über Uebelbefinden mehrentheils in der zweiten Woche nach dem Flusse der weiblichen Regeln ihren Anfang nahmen. Diese körperlichen Zufälle bestanden in früheren Jahren und bis zu Annäherung der Lebenszeit, in welcher die Katamenien wegfallen, in Schmerzen des Kopfes, der linken Rippenweiche oder des Epigastrium, des Kreuzes, in erschwerter linker Seitenlage, Hartleibigkeit, Schwere der Beine, Gähnen und Schlucken. In diesem Zustand, zumal wenn die angegebenen körperlichen Symptome sich einfanden, machte die Eckertin ihren Aufsehern und Wärtern keine Noth, sondern ließ durch Vernunftgründe und Zureden sich lenken. Doch stieg die Niedergeschlagenheit dann auch zuweilen zu einer ungewöhnlichen Weinerlichkeit. — Viel auffallender wurde die Periodicität des Gemüthszustandes in der Uebergangsperiode zum Aufhören der Katamenien (1830 bis 1833), als das Monatliche spärlicher floß, seine Dauer sich auf 2 Tage beschränkte, unregelmäßig wurde und manchmal Monate lang wegblieb. In dieser Zeit war die Eckertin erst vom Juni 1830 bis dahin 1831 so körperlich krank, daß man ihre Herstellung faßt für unmöglich halten mußte. Es kamen zu den oben angeführten Krankheitszufällen noch hinzu: ungemeine Frequenz und öftere Unregelmäßigkeit und Ungleichheit des Ader- und Herzschlags, heftiges Herzklopfen, Schmerz in der Herzgegend, Blutausschnauben und Blutspucken, Verminderung der Eßlust und

Digitized by Google

des Schlafs, beunruhigende Träume, getrübtes Sehen, Abmagerung, dabei das ganze Jahr hindurch niedergeschlagene und fast durchaus vernunftgemäße Gemüthsstimmung. Sobald dieser somatische Krankheitszustand durch die Naturkraft, durch die oft wiederholten kleinen Aderlässe, durch gelind abführende Mittel und zweckmäßige Diät sich minderte und die Kranke wieder zu einigen Kräften gelangte, trat — und vorzüglich vom Juli 1831 an — eine Gemüthsaufregung ein, die man unbedenklich einen paroxismus maniacus nennen konnte. Die Patientin übernahm körperliche Anstrengungen, die die Kräfte einer Reconvalescentin weit überstiegen; wurde ungehorsam, schwatzhaft, unverschämt, dreist, ihre Ideen drängten sich, sie beging eine Menge Ungezogenheiten und Ungebührnisse. Dieses stadium exaltationis ging mit dem Dec. 1832, in welcher Zeit ihre bis dahin immer seltener gewordenen Katamenien ganz aufhörten, zu Ende. Die Zeit vom Januar bis September 1832 konnte man als lucidum intervallum betrachten. Dann aber trat wieder ein geringer Grad eines Paroxismus (»die Gedankenjagd«) ein, der aber in den ersten Monaten des jetzigen Jahres einem ruhigern Zustande gewichen ist. Wir sehen ja oft, wie nach Wegfall der Katamenien das Vorherrschen der Venosität im Unterleibe noch einige Jahre Krankheiten und Kränklichkeiten verursacht.

Mir ist unter den vielen für unzurechnungsfähig erklärten Verbrechern, die ich seit 1806 in der Landesversorgungsanstalt beobachtet habe, keiner vorgekommen, bei welchem sich nicht das Urtheil sowohl der Wittenberger- als Leipziger Facultät vollkommen bestätigt hätte, so wenig es auch zuweilen den Nichtärzten begründet schien; doch möchte ich das Gutachten der medicinischen Facultät über den unten vorkommenden Bärsch (s. 5ten Beitrag) ausnehmen, das freilich aber auch nach den Vorlagen kaum anders ausfallen konnte. Wenn der Physicus nicht recht genau eruirt, und wenn die Protocollanten die Worte eines Menschen, dessen Geistesgesundheit zweifelhaft ist, nicht verbotenus wiedergeben, ist eine begutachtende Facultät zu entschuldigen, wenn ihr Urtheil fehlschießt. — Es ist schwer, der Eckertin für den Rest ihres Lebens eine Prognose zu stellen. Der Erfahrung nach wird der geistige Gesundheitszustand in dem Alter der Cessationsperiode oft noch sehr günstig. Hat aber die Geisteskrankheit sehr lange gedauert, wie bei der Eckertin von 1812 bis 1833), so ist dem Gehirn auch nicht selten ein krankhafter Habitus so eingeprägt, daß eine dauer-

Digitized by Google

hafte Gesundheit nicht besteht, das Uebel vielmehr dann in den höhern Jahren in Fatuität übergeht ꝛc.

Vierter Beitrag.

Gutachten der medicinschen Facultät zu Leipzig über einen blödsinnigen Brandstifter.

ꝛc. Gottfried Wendisch, eines Schuhmachers Sohn in Leisnig, von gesunden Eltern erzeugt und geboren, jetzt 41 Jahre alt, war schon in früher Jugend kränklich; er lernte spät laufen und litt dann längere Zeit an einem Abscesse am Oberschenkel; seit seinem 6ten Lebensjahre ist er durch die Empfindung eines beständigen Rauschens in den Ohren und angeblich auch in Kopf und Brust, seines leisern Gehörs beraubt; in der Schule, die er erst seit seinem 9ten Jahre besuchte, zeigte er sich albern und ungelehrig, sowie er sich durch eine stotternde, schwer zu verstehende Sprache auszeichnete; erst im 15ten Jahre confirmirt, hütete er bis zum 18ten Jahre die Kühe und Schafe, lernte dann bei seinem Vater das Schuhmacherhandwerk und arbeitete in Torgau als Geselle ein Jahr lang, hierauf half er vor und nach erlangtem Meisterrechte seinem Vater, und arbeitete auch nach dem Tode desselben für seine Stiefmutter um Kost und Lohn als Schuhmacher. — Es war, nach seiner Stiefmutter Aussage, ungefähr in seinem 31sten Lebensjahre, als er von seinem Vater verhindert wurde, ein Mädchen zu heirathen, in das er sich verliebt hatte und das ihn heirathen wollte; er verfiel von dieser Zeit an in eine immermehr zunehmende Schwermuth und Verstandesschwäche, die sich durch geringeren Fleiß und mindere Geschicklichkeit in seiner Arbeit, welche eine beträchtliche Herabsetzung seines Arbeitslohns nothwendig machte, ferner durch einen mangelhaften, fast kindischen Gebrauch der Sprache, durch sonderbare Geberden, z. B. stiere Blicke, lautes Reden mit sich selbst, Herumgreifen auf dem Kopfe, Zeigen auf die Brust, durch Fortlaufen und Wegbleiben vom Hause ohne Ursache und Zweck, durch von andern unverdächtigen Zeugen beobachtete Einbildungen und mit denselben in Verbindung stehende widersinnige Reden und Handlungen äußerte, indem er z. B. unbefugter Weise Pflaumenbäume umhieb, damit die armen Leute etwas Acker bekommen sollten, sich für den Besitzer des Vorwerks Paudritzsch hielt, davon als von seinem Gute

Digitized by Google

sprach, in dieser Rücksicht gewisse Anstalten treffen zu müssen vermeinte, ungebeten wiederholt nach Paudritzsch ging, sich uneingeladen an den Tisch setzte, mit aß ꝛc. ꝛc. und dadurch den Gerichten zur Vermuthung, dem Vertheidiger und untersuchenden Physicus aber zur Behauptung Veranlassung gab, er habe höchstwahrscheinlich die fragliche Brandstiftung in Geisteskrankheit verübt.

In der Nacht des 28. Juni d. J. stand er zwischen 2 und 3 Uhr, ohne daß seine Mutter etwas davon merkte, auf, ging zu dem Leisniger Oberthore nach den zu Leisnig gehörigen Scheunen hinaus, und steckte in das niedrige Strohdach des an einer Scheune angebauten Anwurfs ein in Papier gewickeltes brennendes Stückchen Schwamm nebst einem, einen Finger langen Schwefelfaden. Nachdem er den Ausbruch des Feuers abgewartet hatte und dieses hoch in Flammen aufgegangen war, gerieth er in Angst und ging weinend nach dem ¾ Stunden von Leisnig entfernten Vorwerke Paudritzsch, wo er ein Glas Schnapps sich geben ließ, sodann in seine Wohnung zurückkehrte und seine tägliche Arbeit fortsetzte, später aber seine That gegen das Dienstgesinde in Paudritzsch ausplauderte, dieselbe auch dem Gerichtsdiener auf Befragen eingestand. Während der Untersuchung gab er keine Zeichen einer wahrnehmbaren Beunruhigung und Reue, wohl aber als Motiv zu seiner Brandstiftung gerichtlich an: «es sei ausgemacht gewesen schon vor 2 Jahren, wie sein Vater gestorben, daß sie ihn hätten heirathen lassen sollen, sie hielten ihn aber immer vor Narren!» Dem Physicus gab er als Bewegungsgrund an: weil er aus der Leichencasse gestoßen, ihm sein Theil vom Hause genommen und nichts weiter als das Gütchen (Paudritzsch?) gelassen worden sei.

Uebrigens ist er hager, von blasser Gesichtsfarbe und stotternder, schnell in einander verschlungener Sprache; auch in dem Grade unwissend, daß er weder ein Gebot, noch ein Hauptstück des christlichen Glaubens herzusagen wußte; der Physicus bemerkte an ihm keinen stieren, wohl aber einen festen und furchtlosen Blick. Wenn nun an Uns die Frage ergangen ist:

Ob in Berücksichtigung der über den Gemüthszustand Wendischens angestellten Untersuchungen und gemachten Beobachtungen, nach Grundsätzen der Medicin und Psychologie, demselben der freie Gebrauch seiner Verstandeskräfte beizulegen sei?

so eröffnen Wir, nach sorgfältiger Erwägung der in den Acten enthaltenen Thatsachen, Unser Gutachten folgendermaßen: obgleich

1) das von dem Physicus bei Wendischen bemerkte, und bei der Vernehmung desselben beweisende gute Gedächtniß, der Annahme eines blödsinnigen Zustandes umsomehr zu widersprechen scheint, als der Blödsinn neben der Urtheilskraft vorzüglich auch das Gedächtniß zu beschränken pflegt;

2) der Umstand, daß Wendisch seine Arbeiten als Schuhmacher bis zur Zeit und nach der Zeit der begangenen Brandstiftung fortzusetzen nicht völlig verhindert war, und daß er Ort und Mittel, welche ein sicheres Gelingen herbeiführen mußten, zu wählen und zu benutzen verstand, zu erwiesen scheint, daß er die den Blödsinnigen und Verrückten abgehende Fähigkeit, ihre Aufmersamkeit willkührlich zu lenken, und auf bestimmten Gegenständen festzuhalten, sowie auch das Vermögen, sich nach erkannten Zwecken zum Handeln frei zu bestimmen, und die zur Ausführung passenden Mittel zu finden und anzuwenden besessen habe;

3) die von Wendischen angegebene Veranlassung zu seiner Brandstiftung eine rachsüchtige Absicht bei derselben zu verrathen scheint, welche die Herleitung der That aus Blödsinn und Verrücktheit ausschließt;

demnach aber, und da

zu 1): eine große Schwäche des Gedächtnisses, wo sie vorhanden ist, wohl ein richtiges Zeichen des Blödsinnes sein kann, keineswegs aber wenn sie fehlt, ein Beweis ist, daß kein Blödsinn vorhanden sei, da sie nur eine, den Blödsinn häufig begleitende, keineswegs nothwendig mit ihm verbundene Erscheinung ist;

zu 2): die Fortsetzung von Handlungen, die größtentheils nur eine auf Association der Ideen und Bewegungen beruhende erworbene Gewohnheit und Fertigkeit voraussetzen, sowohl mit Blödsinn als Verrücktheit bestehen kann, hier aber umsoweniger als ein Einwurf gegen das Vorhandensein einer Geisteskrankheit bei W. angesehen werden kann, als er im gegenwärtigen Falle sogar wirklich zum Theil an der erfolgreichen Fortsetzung seiner Profession gehindert wurde;

zu 3): die von Wendischen angegebene Veranlassung zur Brandstiftung durch actenkundige Thatsachen nicht weiter bestätigt wird, auch das Mitwirken einer Leidenschaft, z. B. der Rache, die Annahme nicht ausschließt, daß die Behinderung im freien Gebrauch des Verstandes — insofern sie Wendischen unmöglich machte, seine Leidenschaft zu zügeln — die wesentliche Ursache

Digitized by Google

der vollbrachten Brandstiftung sei, wie denn häufig beobachtet wird, daß sich Blödsinnige und Verrückte durch das Gefühl der Rache zu Gewaltthaten verleiten lassen, übrigens auch Unterstützungsgründe für die bei Wendischen schon lange vor der That vorhandene, mit Blödsinn verbundene Verrücktheit sowohl in der zu Blödsinn prädisponirenden kränklichen Anlage seines Körpers in der Kindheit, als auch in einer, den Ausbruch der Verrücktheit begünstigenden, mit Hindernissen kämpfenden Liebe gefunden werden, endlich sich auch unzweideutige Beweise des wirklich vorhandenen mit Verrücktheit verbundenen Blödsinns in Wendischens Geberden, Einbildungen und Handlungen zeigen, namentlich darin, daß er sich für den Besitzer des Vorwerks Paudritzsch hielt, und in Beziehung auf diese Einbildung ungereimt sprach und handelte, und man folglich jene Aeußerungen über sein angebliches Motiv für bestätigende Symptome seiner schon außerdem bewiesenen Geisteskrankheit anzusehen hat, und der Voraussetzung einer Verstellung dabei umsoweniger Raum geben kann, als Wendisch seine unglückliche Handlung von freien Stücken durch Geschwätzigkeit offenbarte und, bei seiner Befragung, ohne Ausflüchte zu machen, sogleich bekannte, auch keine ausreichende Veranlassung zu der That bekannt worden ist;

So urtheilen wir: daß Wendischen, nach Grundsätzen der Medicin und Psychologie der freie Gebrauch seiner Verstandeskräfte nicht beizulegen, er vielmehr mit voller Gewißheit als seelenkrank, und zwar als mit Blödsinn und Verrücktheit behaftet anzusehen sei.

Urkundlich ꝛc. Leipzig, am 31. December 18....

Hierauf sprach die Juristenfacultät in vollkommner Beachtung dieses Gutachtens folgendes Erkenntniß:

ꝛc. Daß Zurechnung und Strafe gegen Inculpaten nicht Platz greifen kann, wohl aber, mit Beifall der Rechte, die auf künftige Sicherstellung abzweckenden Maßregeln gegen ihn in's Werk zu richten, und ist demnach Gottfried Wendisch an einen sichern Ort, wo er weder sich noch Andern Schaden zufügen kann, zu bringen und daselbst bei leidlicher Arbeit zu detiniren, auch zu diesem Endzweck an Allerhöchste Behörde allerunterthänigster Bericht zu erstatten ꝛc.

Digitized by Google

Fünfter Beitrag.

Gutachten des Kreisamtsphysicus ꝛc. ꝛc. zu Meißen, über einen im Gefängniß, nach publicirtem 2ten Todesurthel, wahnsinnig gewordenen Brandstifter, mit dem eingeschaltenen Parere der medicinischen Facultät zu Leipzig über die Zurechnungsfähigkeit desselben bei der That.

Inquisit Heinrich Bärsch, 19 Jahre alt, stammt von gesunden Eltern, Häusler in Badersen ꝛc.

Schon in der Schule bewies sich Bärsch als ein unruhiger Kopf, dem das Lernen wenig zusagte. Ostern 1825 ward er, 14 Jahre alt, confirmirt, worauf er sogleich als Kleinjunge in Bauerndienste trat. Kaum 14 Tage außer dem väterlichen Haus, mußte ihn der Vater auf die Erklärung des Dienstherrn, «daß der Junge manchmal verkehrtes Zeug mache und oft ganz gedankenlos sei» wieder nach Hause nehmen. Als auch hier der Vater selbst ein zerstreutes, in sich gekehrtes Wesen an seinem Sohne bemerkte, führte er ihn zu einem Landwundarzt, der ihm in Zeit von 8 Tagen zweimal zur Ader ließ und Glaubersalz reichte. Nach einigen Wochen kehrte der Junge zu seinem Bauer anscheinend ganz wohl zurück, verließ dessen Dienst jedoch, sowie in einem Zeitraum von 2 Jahren auch den von acht anderen Brodherren als ein Thunichtgut. Nach einer wegen Leichtfertigkeit und Bosheit von dem Sohne seines letzten Dienstherrn zu Johanni 1828 erhaltenen Züchtigung faßte er den Vorsatz, sich dafür zu rächen, und steckte ihnen am 24. October desselben Jahres das Gut in Brand.

Durch besondere Frechheit den Verdacht der That von sich entfernend, gestand er dieselbe erst in der Frohnveste (wohin er wegen eines beim Ausräumen vollzogenen Diebstahls gebracht worden war), nachdem er durch im Traum gesprochene Worte («i nun, i nun, wenn ich's auch angesteckt habe, es kommt doch nicht heraus») sich verrathen hatte.

In den Verhören hatte Inquisit ebensoviel Ueberlegung als trotzigen Muth gezeigt und vorgegeben, daß er alle Jahre habe zur Ader lassen müssen, «sonst wäre es ihm so närrisch geworden.» Der Defensor auf dieses Vorgeben des Inquisiten und seine Bartlosigkeit sich stützend, trug auf ärztliche Exploration und Begutachtung des Physicus an.

Es erwies sich aber nicht nur bei der Untersuchung, daß

Digitized by Google

Bärsch geschlechtlich vollkommen entwickelt war, sondern er gestand auch, was nachher noch gerichtlich bestätigt ward, daß er schon vor der Brandstiftung zu drei verschiedenen Malen den Beischlaf vollzogen habe. Auch widerrief er die Angabe des jährlichen Aderlassens. Da außer den actenkundigen Krankheitszufällen zur Zeit der Pubertätsentwickelung ein Merkmal von Störung weder seines somatischen noch psychischen Zustandes seitdem und zur Zeit der aus einem leidenschaftlichen Motiv hervorgegangenen That aufgefunden, auch die Möglichkeit eines Causalverhältnisses zwischen jenen Evolutionssymptomen und einem instinctartigen Trieb Feuer anzulegen, durch objective Kennzeichen und legalgültige Thatsachen nicht nachgewiesen werden konnte; so mußte Inquisit als seines Vernunftgebrauchs bei dem Verbrechen mächtig, mithin für zurechnungsfähig erklärt werden.

«Wir schalten hier die betreffende Ausführung des dießfälligen Gutachtens der medicinischen Facultät zu Leipzig ein:»

«Es könnte scheinen, daß Bärsch darum an einer krankhaften, die Freiheit seines Willens verhindernden Störung seines Seelenvermögens leide, weil er:

1) nach der Aussage seines Vaters, nachdem er ihn aus dem Dienste bei Rudolph wieder zu sich genommen hatte, immer vor sich hin gesehen, wenig gesprochen, gezittert und eine kranke Gesichtsfarbe gehabt hat, womit auch sein Kamerad Groß übereinstimmt,

2) mehre Handlungen begangen hat, die man von einem erwachsenen Menschen, welcher sich im Besitz seines ungestörten Verstandes befindet, nicht erwarten kann, wohin z. B. gehört: a) daß er den zur Ausrichtung eines Auftrages angetretenen Weg nach einem Dorf nur halb zurücklegte und sonach unverrichteter Dinge zurückkehrte, b) daß er vor dem Kettenhunde, den er von der Kette losmachen sollte, eine Zeitlang unentschlossen und sich fürchtend gestanden, ungeachtet er denselben mehrmals schon losgemacht hatte, c) daß er endlich vor einer kleinen Katze, die er auf dem Heckerlingsboden antraf, sich so fürchtete, daß er in der Meinung, die Katze wolle ihn beißen, laut aufschrie und sich nach und nach immer weiter von ihr zurückzog, bis ihm durch Zureden seine Furcht benommen wurde;

3) von dem Sohne seines letzten Dienstherrn mit den Zügeln eines Zaumes dergestalt auf den Kopf und die Arme gehauen

worden war, daß er an dem erstern eine Beule, an den letztern aber Schwielen davon getragen hatte, und durch diese Hiebe auf den Kopf eine Erschütterung des Gehirns, und durch diese eine Störung in den normalen Verrichtungen desselben verursacht worden sein kann;

4) der Drang, Feuer anzulegen, in einer körperlichen Disposition, dergleichen man bisweilen in solchen Personen, welche sich noch in der Pubertätsperiode befinden, wahrzunehmen pflegt, gegründet gewesen zu sein scheint, indem Inquisit wiederholt und hartnäckig behauptet, es sei ihm gewesen, als ob ihm Jemand das Feuer anzulegen befehle — es habe ihm keine Ruhe gelassen — es sei ihm, besonders in der letzten Zeit, gewesen, als ob ihm Jemand zuriefe, er solle das Gut anstecken.

Dagegen ist aber zu bemerken:

zu 1) daß Bärsch zu der Zeit, wo jene Erscheinungen nach des Vaters und Großens Angaben, an ihm bemerkt wurden, im Anfange seines 15ten Lebensjahres stand, wo die Natur die Geschlechtsentwickelung zu Stande zu bringen sucht; in dieser Periode aber beide Geschlechter, beunruhigt durch den lebhaften Umtrieb des Blutes, durch die stärkern Congestionen nach Brust und Kopf, und bestürmt von einer Menge neuer Gefühle, deren Grund sie nicht ahnen, und deren Gegenstand sie nicht kennen, die Einsamkeit suchen, oder wenn sie dieses durch äußere Umstände verhindert, nicht zu thun vermögen, wenigstens das Reden mit Andern, soviel möglich, vermeiden, um sich ihren Gefühlen ganz hingeben zu können; oft von der tiefsten Traurigkeit, die sich bisweilen in Thränen auflöst, befallen werden, wo sie gar keine Ursache anzugeben im Stande sind; alle diese Erscheinungen aber sogleich verschwinden, sobald als der Entwickelungsproceß seine Endschaft erreicht hat, und die Absonderung eines zur Fortpflanzung kräftigen Samens beim männlichen, und der Durchbruch der monatlichen Reinigung beim weiblichen Geschlechte bewerkstelligt worden ist, wie sich dieses auch deutlich bei dem Inquisiten als völlig wahr bewiesen hat, indem derselbe — als der stürmische Blutumlauf durch einen zweimaligen Aderlaß beruhigt und zum normalen umgestimmt worden war — das in sich gekehrte Wesen und andere Merkmale des aufgeregten Nervensystems verlor, auch mit dem Sprechen nicht mehr so karg als früher war;

zu 2) daß die zum Behufe der Meinung: «daß das Seelenvermö-

gen des Inquisiten leide, und deßhalb die Freiheit seines Willens behindert werde,» vorgebrachten Thatsachen keineswegs das, was sie beweisen sollen, wirklich beweisen, indem, was den ersten Fall betrifft, Bärschens damaliger Dienstherr, eine sehr wahrscheinliche Ursache der unverrichteter Sachen erfolgten Rückkehr seines Pferdejungen, darin gefunden zu haben glaubt, daß derselbe sich in einen Graben am Wege gelegt und so die Zeit verschlafen habe; überdieß, die zwei andern Fälle anlangend, es, abgesehen von dem Einflusse, welchen die Pubertätsperiode, in welcher jene Handlungen vorfielen, auf sie ausübte, ein allgemeiner Erfahrungssatz ist, daß auch der Beherzteste und Verständigste bisweilen von einer unerklärlichen Furcht vor den unbedeutendsten Gegenständen ergriffen wird, ja, daß dieses Gefühl sogar dann entsteht, wenn gar keine Ursache dazu wahrgenommen werden kann; endlich sich auch in der Erzählung von diesen drei, zur Begründung der Meinung, daß das Seelenvermögen des Inquisiten leide, vorgebrachten Thatsachen, (namentlich in der dritten) Verschiedenheiten finden, welche die Glaubwürdigkeit der Erzähler in Zweifel zu ziehen berechtigen; denn, wenn Groß versichert, Bärsch sei vor der kleinen Katze so erschrocken, daß ihn nur das Zureden des Auszüglers Wolf zu beruhigen im Stande gewesen sei, so leugnet dieses Wolf geradezu, und man dürfte wohl zu der Vermuthung Grund haben, daß, wenn Groß sich in diesem Umstand auf eine so auffallende Weise geirrt hat, die Erzählung von dem Kettenhunde gleichfalls der Wahrheit nicht ganz getreu gehalten sein möge;

zu 3) daß die Gewalt, womit die Hiebe gegen den Kopf geführt worden sind, nicht von einer Stärke gewesen sein kann, wie sie Bärsch geschildert hat, wenn er Anfangs unwahr behauptet, daß er drei Löcher davon im Kopf bekommen habe, indem der Sohn seines Dienstherrn erwiesen nicht mit dem Zaume, den er in den Händen gehabt, sondern mit den Zügeln die Schläge gegeben hat — wodurch zwar wohl Schwielen und Beulen, aber nicht Löcher verursacht werden können — übrigens auch an Bärschen nach diesen Schlägen gar nichts wahrgenommen worden ist, was auf eine dadurch verursachte Abnormität in den Verrichtungen des Gehirns mit einiger Wahrscheinlichkeit bezogen werden könnte;

zu 4) daß die durch die Entwickelungsperiode bisweilen begründete

„Feuerlust“ bei Bärschen, als eine die Freiheit seines Willens bei Begehung der verbrecherischen Handlung beschränkende Ursache nicht angenommen werden kann, weil, wo der Brandstiftungstrieb aus körperlichen Dispositionen hervorgeht, kein vernünftiger Grund, keine aufgeregte Leidenschaft, keine Absicht sich des Nächsten Eigenthums während der durch das ausgebrochene Feuer verursachten allgemeinen Bestürzung zu bemächtigen, entdeckt werden kann, sondern einzig und allein ein durch die Bestrebung der Natur, den Pubertätsproceß zu Stande zu bringen, veranlaßter Drang, ein großes Feuer zu sehen, die Ursache der Brandstiftung ist — in dem vorliegenden Falle aber Rachsucht deutlich am Tage liegt und von ihrer ersten Entstehung (durch die erhaltenen Schläge) bis zu ihrer Sättigung (durch Niederbrennung der Gebäude) verfolgt werden kann, indem Bärsch unumwunden gesteht, daß er nur in der Meinung, daß das Gut dem Sohne angehöre, während der erhaltenen Prügel den Entschluß gefaßt habe, das Gut anzuzünden und bei diesem Entschlusse, ungeachtet Vater und Sohn ihn hernach gut behandelt hätten, fortwährend geblieben sei, wie es sich auch nach seinem malitiösen und rachsüchtigen Charakter — wovon auch das Zerschneiden von ein Paar ledernen Beinkleidern seines Großknechts, welcher Bärschen einmal verdientermaßen gezüchtet hatte, einen sprechenden Beweis abgiebt — nicht anders erwarten läßt; daß übrigens die Entwickelungsperiode, in welcher sich der Brandstiftungstrieb wohl bisweilen äußert, bei Bärschen unbedingt vorbei war, indem sein Körper schon im 15ten Jahre sich völlig ausgewachsen befand, und davon, daß auch die Geschlechtsorgane zu ihren Verrichtungen vollkommen geschickt waren, die Samenergießungen — welche sich während wollüstiger Träume und wenn er üppig an den Umgang mit Frauenspersonen dachte, einstellten — und der mit der E. wiederholt vollzogene Beischlaf hinlänglichen Beweis geben, daß aber in jenen Ausdrücken: „es habe ihm keine Ruhe gelassen, es sei gewesen als ob ihm Jemand befehle, das Feuer anzulegen ꝛc. ꝛc.“ kein Beweis eines gebundenen Augenblickes liegt, indem diese in Criminalacten so häufig vorkommenden Ausdrücke von dem gemeinen Mann dann gebraucht werden, wenn die Ausbrüche einer Leidenschaft, oder die Stimme des Gewissens bezeichnet werden sollen, denn gerade sowie Bärsch versichert, es sei ihm gewesen als ob ihm Jemand das Feuer anzulegen be-

fehle, ebenso behauptete er, seinen verbrecherischen Vorsatz darum erst später in Ausführung gebracht zu haben, weil eine innere Stimme ihn immer wieder von der Ausführung abgehalten hätte.

Demnach urtheilen Wir: daß nach den Grundsätzen der Natur und Heilkunde nicht anzunehmen, daß Inquisit ꝛc. an einer krankhaften Störung seines Seelenvermögens leide, durch welche die Freiheit seines Willens behindert werde ꝛc.

Leipzig am 21. November 1829.»

Nachdem Inquisit — fährt der Kreisphysicus in seinem Gutachten fort — in Gesellschaft eines leichtfertigen aber unterrichteten jungen Gefängnißgenossens immer eine heitere Laune und weder wahre Reue über sein Verbrechen, noch Furcht für die Zukunft gezeigt, ingleichen einer ungestörten Gesundheit (Unterleibsverstopfung und Hautschwären ausgenommen) genossen, auch nach der Bekanntmachung des ersten Todesurtheils keine auffallende Veränderung des Gemüths gezeigt hatte, dieses aber wohl durch das zweite Todesurtheil, bei der ungewohnten Einsamkeit im Gefängniß erschüttert worden sein mochte, zeigte am 28. Januar d. J. der Amtsfrohn an: daß der Inquisit Bärsch in der vergangenen Nacht sehr unruhig geworden sei.

Ich fand Inquisiten von blasser Gesichtsfarbe, eingefallenen Augen, belegter Zunge, beschleunigtem Puls und an allen Gliedern zitternd; die natürlichen Verrichtungen aber in Ordnung. — Das Bewußtsein, in Bezug auf die äußern Gegenstände und die Personen ungestört, war durch das Phantom eines in der Nacht erschienenen Frauenzimmers, das ihn zur Manustupration gezwungen habe, so gestört, daß er in der Ueberzeugung von der Objectivität desselben, die lebhafteste Furcht und Angst durch Reden und Geberden verrieth.

Nach Beigabe eines Wächters, durch beruhigende Zusprache und nach der Wirkung eines Abführungsmittels, verlor sich jedoch dieses Delirium nach einigen Tagen. Auch versprach der Kranke vom Laster der Selbstbefleckung abzulassen. Nach mehrwöchentlicher Einsamkeit in seinem Gefängnisse, trat in der Nacht von 10ten zum 11ten dieses Monats das Delirium mit Tobsucht vom Neuem ein. Unter den den Kranken dießmal beruhigenden Phantasmen beschäftigte ihn besonders sein abgebrannter Dienstherr.

Bis jetzt bezogen sich diese Phantasmen und Delirien nur auf die Vergangenheit. Er glaubte Jedermann um Vergebung, wegen zugefügter Beleidigungen, bitten zu müssen. Die Unruhe

Digitized by Google

steigerte sich bis zur Tobsucht, in deren Anfällen er die ihm sonst bekannten Personen für feindliche Gestalten ansah, und sich gegen dieselben vertheidigen wollte. Er zitterte dabei am ganzen Leibe, schlief mehre Nächte nicht und nahm weder Speise noch Trank zu sich.

Einigemal stellte sich eine vorübergehende Sprachlosigkeit ein; ein andermal fand ich den Kranken auf seinem Lager in einem kataleptischen Zustand, auf den Rücken liegend, nur daß er die Hände gleichsam automatisch auf seiner Brust hin- und herbewegte, als ob er etwas liebkose, wie sich auch aus den Verzuckungen der Gesichtsmuskeln und den unartikulirten Tönen abnehmen ließ.

Nach 8 Tagen ließ der tobsüchtige Zustand nach; der Kranke nahm wieder Speise und Trank, schlief ruhiger und hörte wieder auf die Zusprache der ihm bekannten Personen. Allein alle Symptome verriethen die zurückgebliebene physische und psychische Schwäche. Die Züge sind erschlafft, die Augen matt, die Sprache schwerfällig und lallend.

In der einzigen, von seiner erloschenen Intelligenz gebliebenen, Vorstellung des ihn erwartenden Schicksals, scheint seine ganze geistige Thätigkeit sich zu erschöpfen und in einem Kreis sich herumzudrehen. Knieend und stehend, wiederholt er Stunden lang dieselben abgebrochenen Worte, wodurch er sein Gebet um Vergebung seiner Schuld und Abwendung der Todesstrafe auszudrücken sich bemüht. Allein selbst die Verknüpfung dieser einfachen Ideen ist so schwach und locker, daß oft die ungereimtesten und fremdartigsten Aeußerungen seinen Lamentationen sich beimischen. In den letztern Tagen hat das Sprachvermögen besonders gelitten, so daß es ihm oft ganz unmöglich ist, einen artikulirten Ton herauszubringen.

Inquisit ist von mittler Statur, und bis jetzt noch kräftigem Muskelbau. An seinem mit braunen krausen Haaren besetzten Schädel findet sich keine abweichende Bildung vor; die Gesichtsbildung ist regelmäßig, die dunkelgrauen Augen sind etwas tiefliegend, der Blick ist irr und matt, die Gesichtsfarbe schmutzig blaß, die natürlichen Verrichtungen sind auch jetzt noch in Ordnung. Im Ganzen manifestirt sich in seiner Constitution der venöse Charakter.

Hieraus ergiebt sich nach Maßgabe der durch allerhöchstes Rescript aufgestellten Fragepuncte:

Digitized by Google

1) Daß die Geisteszerrüttung des Inquisiten mit Tobsucht angefangen und jetzt in blödsinnigen Zustand übergegangen ist;

2) daß seit dem ersten Anfall der Krankheit bis jetzt ein Zeitraum von 2 Monaten, seit dem letzten Recidiv aber, nur 3 Wochen verflossen sind;

3) daß er in den tobsüchtigen Anfällen nur gegen Phantome sich gewaltthätig zeigte;

4) daß, die ursachlichen Verhältnisse der Krankheit anlangend, als prädisponirende Momente betrachtet werden können: das von Jugend auf jähzornige und cholerische Temperament, eine vorwaltende Sinnlichkeit, die Vernachlässigung und wahrscheinlich auch böses Beispiel in der sittlichen Bildung, sowie auch mögliche organische Abnormitäten, welche entweder schon Ursache, oder erst Wirkung der Krankheitszufälle in der Pubertätsentwickelung waren.

Als veranlassendes Hauptmoment von psychischer Seite ist unstreitig der Eindruck anzusehen, welchen die hoffnungslose Aussicht auf die Erhaltung seines Lebens, durch die Bestätigung des Todesurtheils, in dem sonst rohen und indolenten Gemüth des jungen Verbrechers hervorgebracht hatte. Die lange Einsamkeit im Gefängniß hatte ihn wohl gezwungen, über sich und die Zukunft nachzudenken, einige Rückblicke auf sein vergangenes kurzes Leben zu thun, mit Hülfe der wenig ihm noch gebliebenen moralisch-religiösen Begriffe, seine Schuld einzusehen, aber auch den Reiz, wenigstens des sinnlichen Lebens zu begreifen, das, kaum im Bewußtsein des Unterschieds zwischen Gutem und Bösem begonnen, auch schon auf eine so traurige Weise enden sollte.

Diesem psychischen Element der Krankheit hat nun von somatischer Seite die Selbstbefleckung großen Beistand geleistet. Zu den häufigsten auf Erschöpfung durch Mißbrauch der Genitalien folgenden Seelenkrankheiten gehört der Wahnsinn mit Sinnestäuschungen, wo die erste Aufregung als Tobsucht häufig in den entgegengesetzten Zustand, in Gehirnlähmung, und sodann in Blödsinn übergeht.

5) Daß der körperliche Zustand des Inquisiten nicht ein bloß vorübergehender, sondern ein dauernder und ein auf lange vorbereitete psychische und organische Zerrüttung folgender Zustand ist, der,

Digitized by Google

selbst bei der Jugend des Subjects, doch die Prognose zur Wiederherstellung der Gesundheit gegen sich hat.

6) Daß sich nach diesem Allen die Aufnahme des Kranken in eine Heilanstalt als eine nothwendige Maßregel erweist.

Meißen, am 31. März 1830.

Aus einem vorliegenden Bericht des damaligen Directors der Irrenanstalt Colditz, Hofrath Hayner, über den Zustand des Elenden (d. d. 26. Juni 1834) hebt der Herausgeber folgende Schlußstelle heraus:

ꝛc. ꝛc. Auch nach der Versetzung des Bärsch hierher (29. Apr. 1830) war sein Benehmen bald ruhig, aber dann das eines Blödsinnigen, bald unruhig, und dann beträgt er sich als maniacus. Als am 8. Juli 1830 der Amtmann hier bekannt machte, daß der König ihm am Leben begnadigt habe, bemerkte man wenig Eindruck davon auf sein Gemüth. Im Anfange der hiesigen Detention bezeigte er sich mehr furchtsam und weinerlich; aber schon im März 1831 stieg seine periodische Unruhe einmal zur völligen Tobsucht, so daß er mit dem Zwangkamisol bekleidet werden mußte. Solche Paroxismen sind nachher oft wieder eingetreten. Er singt und pfeift dann, schlägt andere Versorgte auf die Köpfe, knirscht dabei mit den Zähnen und weint vor Ingrimm. Im ruhigern Zustande schneidet er nicht selten sonderbare Gesichter. Am 2. Juni v. J. besuchte ihn seine Mutter, da windbeutelte er viel Confuses, seine Gedanken jagten sich, bald war er sehr reich, bald verheirathet, bald so alt als Abraham ꝛc. — Manchmal hat er Sinnestäuschungen, sieht Gespenster, auch hört man oft (auch zur Nachtzeit) Selbstgespräche von ihm. Wenn er ruhig ist, beweist er ziemlichen Arbeitsfleiß. Anfangs ging er in die Kirche, später nicht mehr; doch nimmt er Antheil an der Stubencommunion. Wegen der in der Zeit der Pubertätsentwickelung getriebenen Manustupration ist die Prognose sehr ungünstig ꝛc. ꝛc.

Digitized by Google

XXXI. Oestreich'sche Monarchie.

Der Mädchenstecher von Botzen.

Eine Skizze als Seitenstück zu dem Mädchenschneider in Augsburg, Bd. 14, S. 35 f. und 196 f.

Nach actenmäßigen Mittheilungen vom Herausgeber *).

Am 12. Juni, Dienstag nach Pfingsten 1821, wurden die Bewohner von Botzen durch die sofort sich bestätigende Nachricht in Schrecken gesetzt, daß am Abend zuvor, eine kleine Stunde von der Stadt, auf der Straße nach Trient, zwei Mädchen von einem Mann in der Uniform eines gemeinen Kaiserjägers gestochen worden seien.

Erst noch im vorigen Jahr waren in Innsbruck mehre Mädchen in gleicher Weise verwundet worden — man wußte vom «Mädchenschneider in Augsburg,» von «den Piqueurs in Paris» — und so wird man sich leicht die Aufregung vorstellen können, die Alle erfaßte, denen ein reizendes Mädchen als Verwandte oder Freundin angehörte; denn nur Jugend und Anmuth verfolgte diese von Blutdurst und Wollust erzeugte Verruchtheit, als neue Vermehrung der sich rastlos verlängernden Reihe menschlicher Verworfenheiten.

Von den Behörden ward mit rascher und weiser Energie

*) Es ist mir leid, daß ich die erst vor zwei Tagen aus Tyrol erhaltenen Mittheilungen (vergl. Bd. 14, S. 224) nicht länger benutzen konnte. So vermochte ich die vielen und psychologisch-reichen Materialien aus Mangel an Zeit nur zu dieser flüchtigen Skizze zu verwenden, die ich als das Erzeugniß weniger Stunden gütiger Nachsicht empfehle. Vielleicht, daß ich später wieder einmal — und wenn auch nur gelegentlich — in diesen Annalen darauf zurückkomme. d. H.

Digitized by Google

vorgeschritten. Der Landesgouverneur veranstaltete alsbald die Bildung einer besondern Untersuchungscommission, bestehend aus einem Regimentsauditor und einem Rath des Collegialgerichts, die sofort ihre Thätigkeit begann und schon am letzten Tage desselben Monats über das erfolgreiche Endresultat Bericht erstattete.

Da die zwei Mädchen — Stephanie, 20 Jahre alt, Tochter des Meßners am Kalvarienberge, und Dorothea, 23 Jahre alt, Bauerstochter von St. Christina — aus Schamhaftigkeit die Geschichte ihrer Verwundung nicht selbst angezeigt hatten, so mußten sie obrigkeitswegen ausfindig gemacht werden.

Stephanie sagte aus: Der Thäter sei ein, der Uniform nach, gemeiner Kaiserjäger, kleiner Statur, schwarzbrauner Gesichtsfarbe, mit schwarzem Schnurr- und Backenbart, von wildem Blick und häßlichem Ansehen. Schmeichelnd habe er kurz nach 6 Uhr sich ihr auf der Landstraße genähert, sie in deutscher Sprache angeredet: «Jungferl, wohin des Wegs? Spatzieren wir der Stadt zu mitsammen?» — Arglos sei sie nun neben ihm her ein kurzes Stück gegangen, da habe er sie plötzlich in das an der Straße befindliche Dorngehecke geworfen und ihr drei Mal mit großer Kraft ein Messer an den Unterleib gestoßen; das Eindringen des Messers verhinderte das seelenstarke Mädchen dadurch, daß sie, in männlicher Entschlossenheit, mit beiden Händen jeden Stoß auffing, und so, wenn auch sehr an den Händen verletzt, die Kraft des Stoßes vom Unterleib abwies. Durch ihr lautes Hülfsgeschrei — wahrscheinlicher noch durch die, beim Anblick des Bluts erlangte Befriedigung seiner schändlichen Begierde — wird der Bösewicht jetzt entmuthigt und zur Flucht gebracht, die er von der Landstraße nach St. Jacob in der Aue richtet. — Stephanie hatte an 7 Fingern Schnittwunden, deren Heilung der Natur überlassen werden konnte.

Gegen 7 Uhr wurde in der Nähe von St. Jacob Dorothea verwundet; sie beschreibt den Thäter und erzählt sein Annähern ganz wie Stephanie, nur daß die Verwundung anders geschah; denn plötzlich und im Nebenihrgehen stößt der sich zugesellende Begleiter sein Messer in ihre Schamgegend, wovon sie sogleich zusammenstürzt; sie gewahrt, wie der Kaiserjäger wenige Schritte von ihr sein in der sinkenden Sonne blinkendes Messer, das sie von ihrem Blute triefen sieht, einige Zeit mit stieren Blicken*)

*) Vielleicht der Ausdruck des höchsten Punctes seiner scheußlichen Brunst!

Digitized by Google

betrachtet, dann raschen Schritts den Weg nach der Stadt zu einschlägt.

Der Gefahr sich zu verbluten, wird die am Wege liegende Verwundete durch einen herbeikommenden Bauer entrissen. Die Wunde war 1½ Zoll tief und 1 Zoll lang in den Haarwuchs eingedrungen und wegen überaus starken Blutverlusts für die Verletzte bedrohlich; das ärztliche Gutachten versicherte, daß ihrer Gesundheit ein bleibender Nachtheil bevorstehe.

Der kurz nach der That hinzugekommene Bauer — Namens Andreas, jung, kräftig und muthig — verfolgt, nachdem er die Verwundete in ein nahgelegenes Haus getragen hat, auf's Tiefste empört, so schnell er laufen kann, den Thäter. Eine ihm nachkommende Chaise aus Botzen nimmt ihn rasch auf und so gelingt es, daß er beim Wirthshause an der Lorettobrücke einen Kaiserjäger jenseits der Brücke dem Thore zueilen sieht; er fliegt ihm nach, holt ihn ein und weiß — indem er vorgiebt, er sei aus dem Wirthshause an der Brücke (»das Schlupfwirthshaus« genannt) von guten Freunden, die dort säßen und tränken, dem Jäger nachgeschickt worden — diesen alsbald in das Wirthshaus zurückzubringen. Andreas vertraute hierbei auf das weitere Einschreiten des dort befindlichen pensionirten Jägerlieutenants von Weiß. Dieser zog es aber — gegen militairische Schutzpflicht und redlichen Bürgersinn — vor, mit dieser Sache sich nicht zu befassen und hieß den Jäger heimgehen, der sich, in sichtbarer Angst, das nicht zwei Mal sagen ließ.

Diesen Jäger wieder auszumitteln, ward am darauffolgenden Tag von Seiten der Policei, im Einvernehmen mit der Militairbehörde, eifrig versucht.

Die in Botzen liegende 11. Kaiserjägercompagnie ward Mann für Mann von Andreas und dem Lieutenant von Weiß, sowie von Stephanie und Dorothea besichtigt. Die Zeugen vermeinten in dem Jäger Jacobo, die Verletzten in Baptista den Gesuchten gefunden zu haben. Aber Jacobo und Baptista unterscheiden sich nicht allein auffallend von einander in Größe, Gestalt und Haltung, sondern waren auch Beide der deutschen Sprache nicht mächtig, die der Eine nur gebrochen redete, der Andere gar nicht verstand. Dazu kam, daß Beide ihr Alibi unzweifelhaft nachwiesen, und so hatte die Commission hieraus nur die für das Untersuchungsresultat sehr schlecht prognosticirende Gewißheit erhalten, daß man auf Zeugen und Damnificatinnen für die frag-

Digitized by Google

liche Identitätserlangung nur schwache Rechnung machen könne.

In dieser Sachlage ward am 25. Juni eine dritte Verletzte ermittelt. Die Kellnerin Adelheid, im Wirthshause zu Laifers bei Botzen, 24 Jahre alt, ward am letztvergangenen Palmsonntag, 14. April desselben Jahres, als sie kurz vor Sonnenuntergang dem Dorfbach zu ging, auf freier Straße von einem Kaiserjäger im Vorübergehen, ohne von ihm angesprochen zu werden, mit einem Messer in den Unterleib gestochen; erst am 12. Tage heilte von selbst die Wunde, die nach ärztlichem Gutachten gefährlicher ausgefallen sein würde, wenn nicht die dichten Röcke dortiger Landestracht den Stich aufgehalten hätten. Sie bezeichnet den Jäger im Wesentlichen dem gleich, der von Stephanie und Dorothea beschrieben worden war, und erzählt, daß derselbe ein paar Wochen nach ihrer Verwundung in die Wirthsstube ihres Dienstherrn getreten sei, um ein Glas Branntwein zu trinken; sie sei heftig erschrocken, habe aber sich nichts merken lassen (aus Verschämtheit hatte sie bis dahin gegen Niemand von dem Unfalle gesprochen); der Jäger habe dem Wirthe erzählt, daß er in dem nahen Branzoll, bei dem dort angelegten Militairmagazin, auf Wachtposten stehe. Beachtungswerth erschien, daß auch Adelheid — im Einlaut mit Stephanie und Dorothea — bemerkte, daß ihr Verletzer mit der linken Hand gestochen habe.

Noch am Abend desselben Tages ließ man durch den Hauptmann die ganze Jägercompagnie im Casernensaal sich aufstellen und, indem die Jäger Jacobo und Baptista wieder eintraten, der Compagnie eröffnen, «daß diese Beiden von allem Verdacht sich gereinigt hätten und man jetzt wünsche, daß — zur Abwendung allen etwaigen Verdachts von sich und der ganzen Compagnie — nun auch jener Jäger bekannt werden möge, der am Pfingstmontag einem Bauer über die Lorettobrücke zum Schlupfwirthshaus gefolgt und hier vom Lieutenant von Weiß heimwärts gewiesen worden sei — dieser Jäger solle zur Bekundung seiner Unschuld freiwillig hervortreten.»

Der gutgemeinte, aber übel angewendete Eifer des Hauptmanns gefährdete den Erfolg dieser Aufforderung nicht wenig dadurch, daß derselbe aus sich die haranguirende Erklärung ihr voranschickte: «er erwarte die Selbstentdeckung des Thäters — oder doch von dem guten Geist der Compagnie die, wenn auch anonyme, Anzeige des Thäters von Jedem, der ihm etwa auf der Spur sei; er verspreche dafür 30 Ducaten Belohnung.»

Digitized by Google

Jenes von der Untersuchungscommission vorgeschriebene «Aufforderungsthema» war in beiden Landessprachen schon zwei Mal erfolglos vorgelesen — jetzt wurde es zum dritten Mal in deutscher Sprache wiederholt, und wirklich, es trat — in Folge eines merkwürdig nachwirkenden, unten zu erzählenden Zufalls — der Patrouillenführer Xaver mit der Angabe hervor: «er sei jener Schuldlose, der am Abend des Pfingstmontages zum Schlupfwirth gekommen ꝛc.»

Aus dem (freilich nur zum Vorwand!) von seinem säumigen Hervortreten hergeleiteten Verdacht ward Xaver sofort mit Zimmerarrest belegt und Untersuchung seiner Effecten vorgenommen. Hier fand man, außer schriftlichen Nachrichten über Proceß und Streit wegen elterlicher Erbschaftstheilung und seines Einstandcapitals, höchst seltsame Sachen: einige 50 von seiner Hand ausgeschnittene und gemalte Meßkleider (Talars und Chorröcke, Alben, Barette ꝛc.), eine Anzahl sonstiger Appertinentien des katholischen Ritus (Fahnen, Altäre, Rauchfässer, Weihkessel ꝛc.) — und etwa 10 spannenlange Figuren von geistlichen Herren, die er damit — «zu seiner Erbauung, in Ermangelung des kirchlichen Gottesdienstes» — bekleidete und ausrüstete, «dieß habe ihm zu Hause in Gedanken den Gottesdienst in der Kirche ersetzt;» ferner eine Partie Wettersegen und Beschwörungsformeln, Benedictionen, sodalische Gelübde zur jungfräulichen Mutter Maria, von ihm gemalte wüste, bildliche Darstellungen ihrer Empfängniß ꝛc. ꝛc.

Noch in derselben Nacht wurde Xaver von 9½ Uhr bis 3½ Uhr am andern Morgen vernommen; nach kurzem Leugnen gestand er unumwunden 7 Unthaten der fragl. Art ein, und zwar:

1) drei Verwundungen an Mädchen zu Innsbruck, am 30. und 31. Aug. v. J.;

2) die im Spätherbste desselben Jahres geschehene Verletzung eines Mädchens zu Roveredo;

3) die der Kellnerin Adelheid am letzten Palmsonntag, und

4) der beiden Mädchen Stephanie und Dorothea am nur verwichenen Pfingstmontag.

Zu 1 und 2 liegen keine Thatbestandserhebungen vor; zu 3 und 4 ist das Dießfällige oben bereits angegeben und vom Inculpaten (unter Nachweisung des von ihm im Strohsack eines Zimmerkameraden versteckten noch blutigen Messers) beziehungsweis bestätigt worden.

Digitized by Google

Als Motiv bezeichnet er Wollustbefriedigung. Er erzählt, zur Zeit der Untersuchung dreißig und einige Jahre alt, daß er seit Mannbarwerdung sich zu tausend Malen in Selbstbefleckung vergangen, und wenn er auch mit liederlichen Dirnen naturgemäßen Geschlechtsumgang gepflogen, so habe er doch auch Sodomiterei, und Unzucht mit noch unreifen Mädchen getrieben, auch später raffinirenden Genuß darin gefunden, im Beisein ganz kleiner Mädchen Manustupration zu üben; da sei nach und nach die Vorstellung in ihm Herr geworden, wie reizend es sein müsse, schöne junge Mädchen mit einem Messer in die Schamgegend zu stechen und sodann das Blut laufen zu sehen; er habe diese Idee nicht wieder los werden können und in Innsbruck sie im vorigen Jahr ausgeführt; sowie er ein Mädchen gestochen, fühlte er — wie er sich ausdrückt — es wirklich so, als ob er sie gebraucht hätte — es habe ihm wohl gethan*) — der Trieb es zu thun sei unbändig gewesen und durch Befriedigung immer noch unbändiger geworden. So habe er — trotz der im Schlupfwirthshaus vor dem Lieutenant von Weiß erlittenen Angst, entdeckt zu sein, trotz dem, daß er gewußt, man spüre fortan nach dem Thäter — schon am Sonntag darauf nicht lassen können, auf neue Frevel auszugehen. Er sei in dieser Absicht nach Rentzsch zu durch die Weingüter gegangen, und habe in einer Sommerstallung von Brettern mit Reblaub überwachsen eine stattliche kräftige Dirne beim Melken angetroffen; er sei eingetreten, von dem Mädchen aber mit den Worten: «geh der Herr seinen Weg, oder ich rufe den Vater» zurückgewiesen worden, woran er sich aber nicht gekehrt, sondern vielmehr, die Stallthür hinter sich zulehnend, dem Mädchen schmeichelnd sich genähert habe; nun sei die Dirne, während er sein Taschenmesser hervorgezogen und zum Stich ausgeholt habe, blitzschnell an ihm vorübergeschossen und habe über die Eingangsbrücke ihn hinab in die Stallpfütze geworfen, mit den Worten: «wart' du schwarzer Teufel — man wird dich schon fassen, du hast's lange genug getrieben!» —

Es gelang, den Ort und das Mädchen ausfindig zu machen — letzteres bestätigte die Selbstanzeige des Xaver; auch sie hatte aus Schamgefühl von dem erlittenen Anfall geschwiegen.

Die Recognition der Person des Inculpaten erfolgte sowohl von diesem Mädchen, das ebenso klug als tapfer der Gefahr aus-

*) Vergl. Bertles Geständnisse, Bd. 14, S. 197 f.

Digitized by Google

gewichen war, als auch von den drei obengenannten wirklich verletzten Dirnen, wobei man die Vorsicht gebraucht hatte, den Inculpat in andern Kleidern gleichzeitig mit zwei andern Mannspersonen jedem einzelnen Mädchen vorzustellen. —

Es ergab sich auch, warum Xaver auf die obenerwähnte Aufforderung aus der Compagnie hervortreten mußte; der Jäger Franz, sein Landsmann, hatte ihn am Pfingstdienstag beim Schlupfwirth mit Wein regalirt und hierbei von ihm gesprächsweis und im halben Rausch erfahren: «Gestern meinte ich auch, es werde mir einen Wein hier tragen und etwa die Vettern ein Geld von der Heimath bringen, weil ich plötzlich vom Hausknecht herbeigeholt wurde,» — jetzt, als der Hauptmann die Aufforderung vorgelesen, erinnerte sich Franz dieser Aeußerung Xavers, brachte sie in Combination und flüsterte dem Inculpaten (der zufällig dießmal neben ihm stand) zu: «geh hinaus, oder ich melde es.» — Xaver gesteht, daß er ohne diese Aeußerung, die übrigens auch noch der Nebenmann Urban gehört habe, aus Besorgniß, daß dieser oder Franz Lust bekommen könne, die 30 Ducaten zu verdienen, nicht hervorgetreten wäre.

Das schon am 28. Juni abgehaltene Schlußverhör richtete sich darauf, vom Inculpaten zu erfahren, ob er etwa Mitglied einer auf solche unnatürliche Greuel abzielenden Secte oder Verbrüderung sei; man glaubte in folgenden Thatsachen entsprechende Andeutungen hierfür finden zu können:

a) in dem obenerwähnten seltsamen Andachtsapparat;

b) in dem Ruf großer Sittenlosigkeit, in welchem das gemeine Volk in der Gegend von Kitzbicht, der Heimath Xavers, nicht ohne Grund seit längerer Zeit steht;

c) in der persönlichen Bekanntschaft des Inculpaten mit dem Advocaten W. in Kitzbicht, der wegen gleicher Frevel in Untersuchung gekommen ist;

d) in irrsinnigen abergläubischen Aeußerungen, z. B. er hätte sich gern dem Teufel verschrieben, nur aber nicht in Erfahrung bringen können, wie man es anstellen müsse, Fluchen und Gotteslästern hätten es nicht erzwungen ꝛc.;

e) in Erwägung anderer menschlicher Verirrungen der Zeit, z. B. der Peschlianer ꝛc.

Allein der Inculpat behauptete beharrlich: «daß er aus Wollust, aus sich selbst und ohne allen Einfluß irgend eines Dritten auf den abscheulichen Gedanken, Mädchen zu stechen, gekommen

sei, ehe er noch etwas dem Aehnliches reden gehört oder gelesen, daß er von keiner derartigen Secte oder Verbrüderung etwas wisse, daß dieses Treiben von ihm stets für so gottlos und sündhaft gehalten worden sei, daß er sich seither gar nicht mehr zu beichten unterstanden habe, weil er überzeugt gewesen, der Pater müsse die Sache der Obrigkeit entdecken — es sei diese Unterlassung der Beichte ihm sehr schwer gefallen, denn sonst und im elterlichen Haus sei er fast jede Woche zu Gottes Tische gegangen; — daß er den Advocat W. nur daher kenne, daß derselbe seine Rechtsgeschäfte in Kitzbicht besorgt habe.

Seine Cameraden schildern ihn nicht als bösen Menschen, wohl aber als seltsamen Kautz; er habe sich halbe Tage lang mit seinen närrischen Bildern unterhalten, wenig Umgang mit Andern gehabt; den Weibsbildern sei er sehr nachgelaufen, habe auch mit liederlichen Dirnen sich abgegeben; er sei jähzornig und höchst empfindlich gewesen; man habe daher seine Cameradschaft nicht gesucht.

Sein Hauptmann nennt ihn «mürrisch, melancholisch und verdrossen, daher nicht sehr verlässig.» Ihn hat Xaver kurz vor seiner Verbringung in das Regimentsstabsquartier brieflich um Verzeihung gebeten wegen der Schande, die er ihm und der Compagnie gemacht habe und ihn um sein Vorwort ersucht: «damit ihm nichts am Leben geschehe» — außer dieser Aeußerung hat Inculpat bis zum Ende Juni 1821 sonst kein Zeichen von Sorge und Angst gegeben; er aß, trank und schlief comme il faut, und zeigte durchaus das Bild eines sich ungestörter Heiterkeit erfreuenden Menschen.

Er wurde zu 10maligem Gassenlaufen verurtheilt und diese Strafe auch vollzogen. — Wenn Besserung bei einem von dem Pfad der Natur so weit Abgewichenen, sittlich so tief Entarteten überhaupt noch practicable, wenn die Wiederherausshebung aus den sumpfigen Untiefen einer habituell*) gewordenen Lasterhaftigkeit dieser Art, wo bei dem morastigen Grund kein

*) Wer mit mir das treffliche Gutachten des Obermedicinalausschusses zu München über die Zurechnungsfähigkeit des «Augsburger Mädchenschneiders» hier wieder aufsucht und wieder durchliest, mag S. 233, in der letzten Zeile, für das drittletzte Wort: «heilig», Druckfehler verbessernd setzen: «habituell».

Digitized by Google

Hebel ein Hypomochlion findet, moralisch denkbar war — so möchte man wohl in Spießruthen das hierzu geeignete Mittel nicht erblicken. Und so kam es denn, daß, nachdem Pfeffer und Branntwein den zerfleischten Rücken wieder hergestellt und Xaver wieder losgelassen worden, er nach einiger Zeit rückfällig und nun in's Zuchthaus versetzt wurde, wo er, der von psychischer Caries durch und durch Ergriffene, auch dem sinnlich-sichtbaren Uebel des leiblichen Knochenfraßes erlag.

XXXII.

Grossherz. Mecklenburg-Schwerin.

Beiträge zur Lehre von Injurien.

Aus den Mittheilungen des Ob.-App.-Gerichts-Procurators Adolph von Königslöw zu Parchim.

A. «Practica est multiplex!»

Folgende Aufsätze in dem «Freimüthigen Abendblatt», einer in Mecklenburg erscheinenden Zeitschrift, gaben Veranlassung zu den hier mitzutheilenden Injurienprocessen.

1) (In Nr. 811. des freim. Abendbl.) Beitrag zur Auslegung der Stempelordnung. A. kaufte am 30. Nov. 1831 von B. ein Recht, welches diesem kurz zuvor von C. cedirt war, für 1200 Thlr., und zahlte diese Summe durch einen von D. ausgestellten, am 7. Dec. desselben Jahres fälligen, also nur 8 Tage laufenden Wechsel. Vor dem Verfalltage erhob C., wegen angeblicher Ungültigkeit seines mit B. abgeschlossenen Cessionsgeschäfts, gerichtliche Weiterungen, erwirkte sogar arrestatorische Verfügungen und veranlaßte dadurch den D. zu der per notarium

abgegebenen Erklärung, daß er die Valuta des Wechsels nur zahlen werde, wenn zuvor B. seine Sache mit C. ausmachen und dadurch dem D. die Ueberzeugung geben würde, daß er cum effectu liberationis zahlen würde.

B. klagte gegen D. aus dem Wechsel und mußte denselben, auf ausdrückliches Verlangen des Gerichts, originaliter ad acta einreichen; er appellirte zwar demnächst gegen das, die Klage abweisende Erkenntniß, ließ aber später sein Rechtsmittel fallen.

Inmittelst suchte C. seine vermeintlichen Gerechtsame gegen B. geltend zu machen, aber mit so wenig Erfolg, daß seine Klage in drei Instanzen abgewiesen und der erkannte Arrest relaxirt wurde.

Nach somit gehobenem Grunde der, früher rechtskräftig für statthaft erklärten Weigerung will nun D. durch baare Zahlung seinen Wechsel einlösen, und B. erbittet demgemäß, unter Bezug auf den actenmäßigen Stand der Sache, vom Gerichte die Zurückgabe des früher eingereichten Originals; allein das Großherzogliche Stadtgericht zu P. respondirt ihm darauf unterm 10. Juni 1834; «sie (die Retradition des Wechsels) muß einstweilen noch ausgesetzt bleiben, weil bei der Ansicht des Wechsels bemerkt wurde, daß derselbe zwar auf nicht länger als 3 Monate» — er lautet gerade nur auf 8 Tage — «gestellt worden, daß diese Ausstellung aber schon am 30. Nov. 1831 geschehen und daß, nach dem Inhalte der Bitte vom 26. April 1834, die Valuta noch jetzo nicht erhoben worden ist, sondern erhoben werden soll, daß also die Prolongation des Wechsels längst schon und dazu der Stempelsatz von 2 Schilling à 100 Thlr. also von 24 Schilling nöthig war. Unter diesen Umständen kann nur von richterlichem Amtswegen ihm (dem B.) aufgegeben werden, zuvor die ordnungsmäßige Strafe in dem 5fachen Betrage der Summe, die bei der Prolongation zum Stempel nöthig war, mit 2 Thlr. 24 Schill. in gehörigem Stempelbogen zu diesem Betrage, längstens binnen 3 Wochen einzuliefern ꝛc.»

B. hat, um endlich sein Geld erheben zu können, und obgleich eine Querel vielleicht ein anderes Resultat geliefert, auf jeden Fall aber das Dreifache an Kosten erregt haben würde, für 2 Thlr. 24 Schill. Stempelbogen geduldig eingereicht, bittet aber, damit er künftig in ähnlichen Fällen nicht wieder unwissend sündige, Sachkenner um gefällige Beantwortung der Frage: wann hätte er, um die ihm jetzt V. R. W. zuerkannte Strafe zu ver-

Digitized by Google

meiden, den gesetzlichen Stempelbogen von 24 Schill. dem niemals prolongirten Wechsel cassirt anlegen müssen? — w.

2) (In Nr. 813.) Practica est multiplex. Wenn, bei bevorstehenden Actenversendungen, Transmissionskosten von den Partheien eingereicht werden, so erhalten diese, nach allgemeiner Gerichtspraxis, von dem Berechner der Sportelcasse eine kostenfrei ausgestellte Quittung über den Empfang des zur Casse gezahlten Betrags. Dem Referenten aber ist kürzlich folgender Fall vorgekommen: Daß Großherzl. Stadtgericht zu *** ließ sich, bei der in restitutorio bevorstehenden Einsendung der Acten an die competente Justizcanzlei von jeder Parthei die vermuthlichen Kosten mit 5 Thlr. praenumerando bezahlen: Beide reichten den geforderten Betrag beim Actuar persönlich ein; empfingen darauf ein gerichtliches Decret des Inhaltes: «daß die eingereichten 5 Thlr. ad depositum genommen worden und daß solches bezeuget werde, der Vortrag aber cum decretis communicirt worden sei» — und mußten dafür bezahlen

pro registratura	10	Schill.
= depositione	24	=
= Depositionsschein in forma responsi	32	=
= Stempelbogen	2	=
= Bidello	2	=
für die Communication der gegnerischen Einreichungsregistratur	10	=
Zusammen	1 Thlr 32	Schill.

also eine Quittungsgebühr von 33 ⅓ Procent der bezahlten Summe! Weßhalb aber, wird man fragen, beschwerten sich die Partheien nicht gegen ein solches Sporturiren? — Antwort: Weil sie dann wahrscheinlich, anstatt der ihnen vielleicht zu restituirenden 5 Mark, 5 Thaler Querelkosten einbüßen müssen. Also: ein reiner Vortheil von 10 Mark, wenn sie sich der Stadtgerichtl. Verfügung schweigend unterwerfen.

Sollten Fälle dieser Art, wenn sie, wie auf Verlangen geschehen kann, mit Actenstücken belegt werden, die hohen Oberbehörden nicht veranlassen, auch ohne den kostspieligen Weg der Querel zu erwarten, ex officio einzuschreiten und der niederrichterlichen Willkühr Schranken zu setzen? Nein, denn die oben gerügten Decrete haben der Justizcanzlei mit den Acten vorgelegen, ohne daß die Zurückgabe der Gebühren verfügt wäre. — w.

3) (In Nr. 821.) Erklärung. Bei Abfassung meiner Mit-

Digitized by Google

theilungen: «Beitrag zur Auslegung der Stempelordnung» in Nr. 811 und «Practica est multiplex» in Nr. 813 d. Bl., glaubte ich mich deutlich genug zu erkennen gegeben zu haben, und hielt deßhalb meine volle Unterschrift für unnöthig. Da aber Herr Gerichtsrath X. zu ....*) «Entgegnung» in Nr. 816 — deren Beurtheilung ich übrigens ohne Weiteres jedem Unbefangenen anheim stelle — die Ansicht äußert, als hätte ich es «gerathen gefunden, meinen Namen zu verstecken,» so sehe ich mich veranlaßt, mich hierdurch öffentlich als den Einsender jener Aufsätze in Nr. 811 und 813 d. Bl. zu nennen, damit Herr Gerichtsrath, wenn es ihm wirklich gelüstet, mich wegen des, angeblich gegen das Großherzogl. Stadtgericht und gegen ihn begangenen Verbrechens belangen kann. Wen übrigens mit größerm Rechte der Vorwurf einer «unedlen Leidenschaft» trifft, darüber submittire ich ohne Weiteres zur Entscheidung des Publicums.

Parchim, den 19. Sept. 1834. Procurator v. Königslöw.»

Hierauf ward unterm 25. October 1834 gegen den Ob. App. Gerichtsprocurator von Königslöw vom Gerichtsrath X. eine Injurienklage erhoben, aus der wir Folgendes mittheilen:

ꝛc. ꝛc. Hatte auch der Verf. der beiden Aufsätze in Nr. 811 und 813 seinen Namen und Wohnort nicht unterschrieben, so waren dahingegen, eins der Großherzogl. Stadtgerichte und die competente Großherzogl. Justizcanzlei ausdrücklich angeführt; und es waren Bezeichnungen gebraucht, die auch den Unbefangenen das Großherzogl. Stadtgericht zu .... als das bezielte Stadtgericht erkennen ließen; aber auch das konnte ja dem Verf. nicht entgehen, daß der Staatskalender schon das Uebrige thun werde, indem er den Mann, welcher in diesem Stadtgerichte der einzige Richter ist, demjenigen namenkundig macht, welcher dieses noch zu erfahren braucht, sowie auch die Großherzogl. Justizcanzlei zu — — als dasjenige unter den hohen Landesgerichten nachweiset, dessen Inspection das Stadtgericht zu .... untergeben worden ist. Und, der ungenannte Verf. der Aufsätze in Nr. 811 und 813, hat in 821 nicht bloß seine Maske abgelegt, sondern auch geradezu erklärt: das Großherrzogl. Stadtgericht zu .... und der Richter in demselben, der Gerichtsrath X., seien allerdings gemeinet.

*) Die Namen waren jetzt ganz ausgeschrieben

Der Bekl. hat nicht einmal behauptet, daß die angezogenen Verordnungen des Stadtgerichtes in seinen eigenen Angelegenheiten erlassen worden wären; und der Bekl. ist ein Rechtsgelehrter, welcher, dem Staatskalender zufolge, seit mehr als 18 Jahren Advocat und den Landes- und Untergerichten als ein ziemlich stark beschäftigter Advocat bekannt, außerdem aber ist er auch Notarius, Kammerprocurator, Procurator beim Großherzogl. Ob. App. Gerichte und sogar selbst Richter — Justitiarius in mehren Patrimonialgerichten.

Der Bekl. weiß also, Amtshalber,

1) daß nur die betheiligte Parthei das Recht hat, ein Rechtsmittel gegen Beschwerden anzuwenden, welche der Richter zugefügt (?) hat und

2) daß sie dieses bei dem competenten Obergerichte thun muß, daß aber

3) das freimüthige Abendbl. keine Instanz für Rechtsmittel ist; daß also

4) er, weil er nicht betheiligt war, keiner Remedur bedurfte, folglich

5) unberufen und

6) da, wo sie nicht gefunden werden konnte, sie suchte, bloß

7) zur öffentlichen Verunglimpfung a) der Staatsbehörden und b) der Staatsdiener, denen vorgeworfen wird α) wissentlicher Mißbrauch des vom Staate verliehenen Richteramtes, aa) zur rechtswidrigen Verhängung einer Geldstrafe und bb) zur Erwerbung ungerechter Gerichtsgebühren, sowie auch β) rechtswidrige oberrichterliche Duldung des angeblichen, in actis vorgelegenen, Unfugs des Stadtgerichtes *). — Und ebenso wird Amtshalber ihm bekannt sein,

8) daß seine Aufsätze objectiv-injuriöse Handlungen sind, sowohl

9) gegen das Großherzogl. Stadtgericht zu Parchim und die Großherzogl. Justizcanzlei zu — —*), als auch

10) gegen den unterzeichneten Richter zu .... als solchen, mithin,

11) injuriae publicae, oder vielmehr

*) In der Ausfertigung auf diese Klage bedeutete die Gr. Justizcanzlei dem Kläger, «daß er sich der Wahrnahme der Rechte der Justizcanlei zu enthalten habe.»

12) weil sie durch bleibende Zeichen geäußerte, in dem Publicum verbreitete Ehrenverletzungen sind, «Pasquille im weiteren Sinne,» ja

13) sogar diejenige Unterart des Pasquilles, welche «Schmähschrift» heißt, worunter verstanden wird: «eine, mit dem wahren Namen ihres Urhebers nicht bezeichnete Schrift, welche die Anschuldigung eines Verbrechens (hier wissentlichen Mißbrauch des Richteramtes) zu ihrem Inhalte hat,» — wobei

14) die Verbergung des wahren Namens, welche zum Thatbestande wesentlich gehört, insofern die Strafbarkeit gesteigert wird: durch die Hoffnung, unentdeckt zu bleiben, was den Reiz zur That erhöhet, und durch die Heimlichkeit des Angriffes, was eine ausgezeichnet tückische Gesinnung verräth und zugleich den Angegriffenen der Mittel beraubt, seinen guten Namen gegen den Verleumder auf rechtlichem Wege zu schützen. — Weiß nun ferner Beklagter

15) daß sein Aufsatz in Nr. 821 ebensowenig vermag, seinen Aufsätzen in Nr. 811 und 813, den Charakter der Schmähschrift zu nehmen, als die Selbstanklage des Meuchelmörders seinen Meuchelmord zum einfachen Todtschlage umzugestalten; sowie

16) daß Pasquille überhaupt der Confiscation unterworfen sind und,

17) für den Verbrecher die römische Ehrlosigkeit (intestabilitas) zur Folge haben, also, daß derselbe zu jedem Zeugnisse unfähig wird; daß aber

18) der Verf. des Pasquilles, nach Verschiedenheit des Inhalts und der Form desselben, noch anderen Strafen unterliegt, die,

19) wenn das Pasquill eine Schmähschrift ist, noch schwerere Strafen sind, (v. Feuerbach, Lehrbuch d. peinl. R. 1828, §. 271—301), und

20) daß dem Beleidigten die Injurienklage zusteht:

So kann es freilich ihn nicht überraschen, daß ich in dieser Klage ehrerbietigst bitte, die Großherzogl. Justizcanzlei geruhe: nach Vernehmung des Bekl., Verhandlung der Sache und Erkennung des Actenschlusses, das Urtheil auszusprechen: daß der Bekl. als Verf. und Verbreiter der in der Klage vorgetragenen Schmähschriften durch eine öffentlich in Druck erschienene Zeitschrift, schuldig ist; daß diese Schmähschriften confiscirt sein sollen;

Digitized by Google

und daß der Bekl. verurtheilt sein soll, binnen 3 Wochen, in Person vor Großherzogl. Justizcanzlei, bei offenen Thüren, mir die zugefügte Ehrenkränkung abzubitten — den Abdruck dieses Erkenntnisses aber eben da, wo er die Schmähschriften abdrucken ließ, und zuvor in 3 Nummern des freimüthigen Abendblattes, auf seine Kosten zu besorgen ꝛc.; sowie auch dem Bekl. in die verdiente Strafe und zu den Kosten zu condemniren ꝛc.

Herr von Königslöw führte zu seiner Vertheidigung unter anderm aus:

ꝛc. ꝛc. Den Grund, aus welchem ich die Betheiligten («Clienten des Hrn. v. K.») ermahnte, von ihrem Rechte nachgebend, sich nicht officiell zu beschweren, habe ich in beiden Aufsätzen (in Nr. 811 und 813) getreulich und ohne Hehl und, wie ich glaube, genügend unterstützt, angeführt. — Ein gerichtliches Decret in Partheisachen wird durch die erfolgte Insinuation publici juris. Es soll und muß so begründet und abgefaßt sein, daß es die öffentliche Kritik ertragen kann. Bestätigt sich diese Voraussetzung in einzelnen vorkommenden Fällen nicht, so trägt das Gericht selbst die Schuld einer durch die Propalirung angeblich erlittenen Verunglimpfung. Daher kann denn kein Gericht sich dadurch an seiner Ehre gekränkt fühlen, wenn Decrete desselben, sei es in Sammlungen von Rechtssprüchen, oder einzeln durch den Druck öffentlich bekannt gemacht werden; nur müssen etwanige Excerpte aus denselben keine Entstellung des wahren Sachverhältnisses enthalten.

Die Tendenz des «freimüthigen Abendblattes» geht vorzugsweise dahin, daß durch selbiges Mittheilungen von mehr oder weniger allgemeinem Interesse gemeinkundig werden. Freimüthig heißt es, weil es, ohne kleinliche Nebenrücksichten, Aufsätze der vorbezeichneten Art aufnimmt; damit aber die Freimüthigkeit nicht in Frechheit ausarte, ist es landesherrlich unter Censur gestellt.

Daß beide beregte Aufsätze vom Publicum mit ziemlich ausgebreitetem Interesse aufgenommen sind, hat die Erfahrung gezeigt; allein dieß konnte auch kaum fehlen. Der Beitrag zur Auslegung der Stempelordnung interessirt wenigstens alle Juristen im Lande, deren es bekanntlich nicht Wenige giebt, weil sie, wenn sie die Ansicht des Stadtgerichts ...., nach gehöriger Prüfung richtig befinden, sich und ihre Clienten, in vorkommenden ähnlichen Fällen, vor der Strafe bewahren können, die meine Mandanten haben bezahlen müssen.

Digitized by Google

Die Erwähnung der Gebühren, welche sich das Stadtgericht bei Gelegenheit der eingereichten Einsendungskosten zahlen ließ, interessirt nicht nur alle außerhalb .... wohnende Gerichtsbehörige, weil sie sich darüber freuen werden, daß wenigstens ihre Obrigkeit gelinder mit ihnen verfährt, sondern sie ist auch für die dem Stadtgerichte .... Unterworfenen von wahrem Nutzen gewesen, indem ein Rescript der höchsten Landesregierung alsbald dafür sorgte, daß künftig kein Einwohner von .... 33⅓ Procent Quittungsgebühren mehr zu bezahlen hat.

Daß ich den Sinn der dem Publicum bekannt gemachten stadtgerichtlichen Decrete im geringsten entstellt hätte, hat Herr Gerichtsrath X. nicht zu behaupten vermocht; er hat sogar durch seine Entgegnung in Nr. 816 des Abendblatts, in welcher er zu seiner Rechtfertigung auf die dort allegirten Gesetze verwies, stillschweigend das Gegentheil zugegeben.

Gewiß aber ist soviel, daß durch die unentstellte öffentliche Bekanntmachung eines ordnungsmäßig insinuirten, gerichtlichen Decrets, niemals eine Injurie begangen wird, daß also eine Bekanntmachung niemals mit der Benennung: Pasquill oder Schmähschrift belegt werden kann. Wäre die entgegenstehende Ansicht des Klägers richtig, so frage ich billig, wie muß das Verbrechen genannt werden, welches der Director Bischoff beging, indem er in seinen merkw. Crim. Rechtsfällen I. S. 184 sqq. und 235 not. 8 bis 10 das gerichtliche Verfahren etwas scharf critisirte?

Und wo habe ich in jenen Aufsätzen das Stadtgericht oder den Stadtrichter eines Verbrechens beschuldigt, insbesondere des wissentlichen Mißbrauchs des Richteramts beschuldigt? Ich habe ja nichts gethan, als zwei, auf offiziellem Wege mir bekannt gewordene, entschieden allgemeines Interesse erregende, stadtgerichtliche Decrete mitgetheilt, deren Inhalt überdieß den Gesetzen so conform ist, daß der Gerichtsrath X. sich zur etwaigen erforderlichen Rechtfertigung, nur auf bestimmte Gesetze zu beziehen brauchte! Angenommen einmal, die Papierstempelordnung schreibt an der von ihm angezogenen Stelle vor, daß in einem Falle wie der fragliche, die Strafe des fünffachen Stempelsatzes wahrgenommen werden müsse; angenommen die Amtssporteltaxe billigt die in unserm Falle erhobenen Quittungs- oder Depositionsgebühren zu — wie kann denn darin eine Ehrenkränkung liegen, wenn ich dem Publicum Decrete bekannt machte, durch

Digitized by Google

welche das Stadtgericht zu .... nach Vorschrift des Gesetzes, eine Contravention gegen die Stempelordnung bestraft und tarmäßige Gerichtsspörteln wahrgenommen hat?

Die Weglassung meines vollen Namens bei der Unterschrift jener Aufsätze kann allein den Begriff eines Pasquills oder einer Schmähschrift nicht erzeugen, so lange das Hauptrequisit derselben: «die mit bleibenden Zeichen, öffentlich verbreitete, wörtliche oder symbolische Injurie, oder der Vorwurf eines peinlichen Verbrechens» mangelt.

Grolmann, Grundsl. d. Crim.-Rechtswissenschaft. §. 221.

Martin, Lehrbuch des Crim.-Rechts. §. 171 sqq.

Tittmann, Handb. der Strafrechtswissenschaft §. 262 sqq.

Feuerbach, Lehrbuch des peinl. Rechts §. 298 und 299.

Und selbst die Peinliche Gerichtsordnung Art. 110, erfordert zum Begriff der Schmähschrift: «daß Jemand einem Andern unrechtlicher, unschuldiger Weise, Laster und Uebel zumißt.»

Ich habe mich keines Pasquills schuldig gemacht, denn ich habe keine mit bleibenden Zeichen erklärte Injurie öffentlich verbreitet — aber auch keiner Schmähschrift, denn ich habe weder dem Stadtgerichte hierselbst, noch auch dem Dirigenten desselben, den Vorwurf eines peinlichen Verbrechens gemacht.

Freie Urtheile über Personen und Handlungen, und Schlüsse aus gegebenen Thatsachen sind in keiner Hinsicht Injurien, wenn sie nicht mittelbar Verleumdungen enthalten oder mit Injurien im engern Sinne verbunden, oder in einer injuriirenden Form vorgetragen werden.

Grolmann, l. c. §. 220.

Aus dem bisher Vorgetragenen resultirt die Einrede des fehlenden Klagegrundes ꝛc. ꝛc.

Unterm 16. Juni 1835 erging hierauf folgender Bescheid der Justizcanzlei zu — —: ꝛc. ꝛc. daß es zwar gesetzlich Keinem zu verwehren, Rechtssachen und Rechtsfälle, welche sich ereignet, mittelst Abdrucks in öffentlichen Blättern zur Publicität zu bringen, dieß jedoch nicht in einer der Partheien, welche sie betreffen, und die öffentlichen Behörden, die darin verfahren, beleidigenden Schreibart geschehen darf; und wenn nun gleich Beklagter in dem ersten, der von ihm geständlich verfaßten und zur Insertion in die 811. und 813. Nummer des «freimüthigen Abendblatts» gebrachten beiden Aufsätze sich keine beleidigende Schreibart erlaubt, so ist doch solche in dem zweiten allerdings vorfindlich, indem

aus dessen Ueberschrift «Practica est multiplex» — aus dem Vorwurfe «richterlicher Willkühr», sowie überhaupt aus der ganzer Fassung und Tendenz unverkennbar die Absicht des Verfassers hervorgeht, das zwar nicht genannte, jedoch hinlänglich und in der Maße bezeichnete Stadtgericht, daß solches mindestens an dem Orte, wo es sich befindet und der erzählte Fall sich zugetragen, leicht kenntlich gewesen, durch Vorrückung eines pflichtwidrigen richterlichen Verfahrens im Angesichte des Publicums zu schmähen, mithin diese Handlung des Beklagten offensichtlich eine nicht geringe Ehrenkränkung und Beleidigung des fraglichen Stadtgerichts und dessen Dirigenten, des Klägers, involviret, und ersterer dem letztern deßhalb zur rechtlichen Genugthuung verhaftet ist.

Diesemnach erscheint die erhobene Klage wohl begründet, und wird Beklagter dem zur Folge hiermit schuldig verurtheilet, in einem binnen Ordnungsfrist von dem Kläger auszubringenden Termine in Person ad protocollum mündlich die Erklärung dahin abzugeben:

daß er die obige Anzeige in Uebereilung niedergeschrieben und zur Insertion in die 813. Nummer des «freimüthigen Abendblatts» gebracht habe, und daß er den Kläger, wegen der darin enthaltenen Beleidigungen um Verzeihung bitte,

auch die Kosten dieses Rechtsstreites demselben zu erstatten. V. R. W.

Hiergegen ward von Hrn. von Königslöw appellirt und theilen wir aus seiner dießfälligen Deduction Folgendes mit:

ꝛc. Also in dem zweiten jener Aufsätze soll eine beleidigende Schreibart allerdings vorfindlich sein, denn

a) aus dessen Ueberschrift «Practica est multiplex»;

b) aus dem Vorwurfe «richterlicher Willkühr», sowie

c) überhaupt aus dessen Fassung und Tendenz,

soll «unverkennbar» meine Absicht hervorgehen, das Stadtgericht durch Vorrückung eines pflichtwidrigen richterlichen Verfahrens, im Angesichte des Publicums zu schmähen ꝛc. ꝛc. Allein

ad a) scheint mir die gewählte Ueberschrift noch jetzt dem behandelten Gegenstande durchaus angemessen. Practica — ein Wort, welches, wie ich gern zugeben will, im classischen Latein vergebens gesucht wird, — ist gleichedeutend mit dem Ausdrucke: «Practik», nach

Lüneman's Handwörterbuch, II, S. 1418,

identisch mit «Ausführung». Beim Rechnen nennt man Prac-

Digitized by Google

tik-Rechnung diejenigen Aufgaben, bei welcher die vom Schüler bisher erlernten vier Species und die regula de tri practisch angewandt werden. Practicae dicuntur ejusmodi artes, quae in usu et exercitatione consistunt. Fabri thesaur. voce: «pratis» pag. 2012.

Ist von Gesetzen die Rede, so bedeutet hiernach der Ausdruck Practik (practica) offenbar nichts mehr und nichts weniger, als die Ausführung, Anwendung und Handhabung des bestehenden Gesetzes: Vorschriften, und: practica est multiplex heißt nichts anders, als: dieselben Gesetze werden von verschiedenen Individuen, gerade in Folge ihrer individuellen Ansichten, verschieden ausgelegt, ausgeführt und angewendet.

Ein Gesetz — die Sportelcasse vom 11. Mai 1802 — billigt den Gerichten für Deposition von Geldern und Kostbarkeiten (im Werth unter 100 Rhr.) a) für den Depositenschein 32 Sch. und b) an Depositionsgebühren mindestens 24 Sch. zu; allein bei Beantwortung der Frage:

ist eine solche Deposition, wie das angezogene Gesetz sie vor Augen hatte, denn vorhanden, wenn ein Gericht sich theils bevorstehende Auslagen, theils Gerichtsgebühren pränumerando zahlen läßt? oder mit andern Worten: kommen in Folge jenes Gesetzes dem Gerichte für die Annahme pränumerirter Sporteln, die Gebühren für eine Deposition unter 100 Rhr. und für einen Depositenschein zu?

ist die Auslegung und Anwendung des Gesetzes, die Subsumtion des concreten Falles unter das bestehende Gesetz, also die Practik, bei den verschiedenen Gerichten verschieden; practica est multiplex.

Wenn beim allerhöchsten O. A. Gerichte die Transmissionskosten von der dazu schuldigen Parthei eingereicht werden, so wird die Quittung stempel- und gebührenfrei ertheilt, und ohne daß die Einreichung des Geldes in irgend einer Hinsicht als eine gerichtliche Deposition betrachtet und als solche austaxirt wird. Ein gleiches Verfahren findet bei den Justizcanzleien und bei allen Stadt-, Amts- und Patrimonialgerichten im Lande Statt; nur allein das hiesige Stadtgericht, unter Direction des Appellaten, welcher in dem zur Frage stehenden Falle die geringere Taxe des extradirenden Subalterns eigenhändig abgeändert und zu der actenmäßig bekanntgemachten Höhe hinaufgeschrieben hat, berechnete sich, im Widerspruche mit allen übrigen Gerichten im Lande

Digitized by Google

und mit seiner eigenen sonstigen, sowohl früheren als nachherigen Observanz, in einzelnen Fällen, zu welchen auch der vorliegende gehört, für die Deposition von 5 Rhr. pränumerirter Gerichtssporteln 1 Rhr. 32 Sch. Gebühren, suchte auch dieses, wenigstens abweichende Verfahren, mittelst des Aufsatzes in Nr. 816 des «freimüthigen Abendblattes» durch einen Bezug auf ein Gesetz (die Sporteltaxe) zu rechtfertigen, zum unzweideutigsten Beweise dafür, daß sich der Dirigent des Stadtgerichts eben durch dieß Gesetz, zur Wahrnahme von 1 Rhr. 32 Sch. Depositions- und sonstiger Gebühren, im vorgekommenen Falle, für berechtigt hielt.

Nirgends deutlicher, als hierdurch, offenbart sich die nicht zu leugnende Wahrheit meiner obigen Behauptung, daß dasselbe Gesetz von verschiedenen Individuen verschieden ausgelegt, angewandt und ausgeführt wird; und dieß — ein Mehres aber nicht — sprach ich aus durch die Worte: practica est multiplex! — So wenig als in diesem Ausdrucke, ebensowenig liegt aber auch

ad b) in den gebrauchten Worten: «niederrichterliche Willkühr» die von Großh. J. Canzlei anscheinend darin gefundene Beleidigung. Weßhalb der angefochtene Bescheid meinen Ausdruck: «niederrichterliche» mit Weglassung des Vorsatzes: nieder, in: «richterliche» Willkühr umgewandelt hat, weiß ich nicht; allein diese Umänderung scheint mir nicht ganz gleichgültig. Ich sprach von der Willkühr eines Niederrichters, im Gegensatz zu dem Verfahren der Oberrichter (der Justizcanzleien und des O. A. Gerichts), und das scheint mir allerdings, den Umständen nach, etwas Anderes, als der nackt hingestellte Vorwurf richterlicher Willkühr.

Aber, ist denn das Wort Willkühr an sich vielleicht ein beleidigendes? —

Etymologisch heißt Willkühr die Kühr (Wahl) des Willens, und

Lünemann, l. c. S. 2170

übersetzt es mit der hinzugefügten näheren Bedeutung: Wille, Gutbefinden, durch: arbitrium. «Nach Willkühr» heißt ad arbitrium, prout lubet; «nach meiner Willkühr»: ad meum arbitrium, prout mihi lubet. Aber auch die folgenden Nebenbedeutungen als: Gesetz, Verordnung (lex), und als Wahl, freie Wahl (arbitrium, optio), deuten nicht im Entferntesten darauf hin, daß der Ausdruck Willkühr ein an sich beleidigender sein könnte.

Digitized by Google

Richterliche Willkühr — diese mir zum Vorwurfe gemachten Worte — würde, nach dem Obigen, Lünemann durch: arbitrium judicis übersetzen; und ich frage jeden Unbefangenen, ob hierin auch nur im Entferntesten die Idee einer Injurie liegt! Der Ausdruck: arbitrium judicis ist der juristischen Terminologie keineswegs fremd. So z. B. sagt

Leyser, med. ad Pand. spec. 141, med. 1: «Res libero judicis arbitrio relinquetur.»

Hellfeldt, jurisprud. forens. §. 1151: «In probatione semiplena arbitrium judicis locum habet.»

Böhmer, de action. sect. I, cap. 3, §. 51.: «quae secundum judicis arbitrium definiri debet;»

und wem kann es unbekannt sein, welchen Spielraum Gesetze und Praxis dem arbitrio judicis, insbesondere bei Erkennung auf juramenta necessaria zubilligen? Ein Wort aber, wodurch nach Gesetz und Praxis ein dem Richter zustehendes Recht bezeichnet wird, kann unmöglich, ohne vorherigen Beweis des animi injuriandi, an und für sich beleidigend sein. Großh. Justizcanzlei aber ist

ad c) der Meinung: überhaupt aus der ganzen Fassung und Tendenz des fraglichen Aufsatzes gehe unverkennbar meine Absicht hervor, das Stadtgericht durch Vorrückung eines pflichtwidrigen richterlichen Verfahrens, im Angesichte des Publicums zu schmähen. Allein es ist zu bedauern, daß, was zuvörderst die «ganze Fassung» betrifft, überall nicht weiter nachgewiesen ist, aus welchen einzelnen Theilen dieser Fassung denn jene gehässige Präsumtion so ganz «unverkennbar» hervorgehen soll. Mir scheint es, als wäre das, was in meinem, zur Kritik vorliegenden Aufsatze, einer zweifelhaften Beurtheilung fähig, enthalten ist, bereits mit möglichster Schärfe hervorgesucht, so daß es also noch einer allgemein hingeworfenen und daher schwer zu bekämpfenden Anschuldigung nicht weiter bedürfte.

Wenn aber Großh. J. Canzlei sogar die «Tendenz» des Aufsatzes, also meine Gedanken, und noch dazu «unverkennbar» errathen haben will, während es doch, meines Wissens, nur Einen giebt, der Herz und Nieren prüft, so liegt freilich darin ein Argument, dessen gehörige Würdigung ich aus schuldiger Verehrung unterlasse.

Meine Tendenz, d. h. die Absicht, in welcher ich den fraglichen Aufsatz zur öffentlichen Kunde brachte, ging dahin, den vor-

Digitized by Google

gekommenen Fall zur Kenntniß der dem Stadtgerichte vorgesetzten Behörden zu bringen, und diese dadurch eventualiter, nämlich im Fall der Nichtbilligung, zum oberrichterlichen oder gesetzgebenden Einschreiten gegen diese neuerdings erst eingeführte Auslegung der Sporteltaxe zu veranlassen. Zugleich aber gab ich dem juristischen Publicum Gelegenheit, sich darüber auszusprechen, ob ähnliche Sporteln auch an andern Orten eingeführt sein möchten. Die Gründe, derenwegen ich meiner betheiligten Parthei von einer processualischen Beschwerde abrieth, habe ich ohne Hehl öffentlich ausgesprochen; ohne Zweifel waren sie triftig genug, um mich zur Benutzung eines minder kostbaren Weges, durch das «Abendblatt», welches ja das freimüthige heißt, zu bestimmen.

Aber meine Absicht soll unverkennbar dahin gegangen sein, das Stadtgericht durch Vorrückung eines pflichtwidrigen richterlichen Verfahrens zu schmähen. Der größere Theil meines Aufsatzes enthält nur die Erzählung eines facti, dessen buchstäbliche Wahrheit nirgends in Abrede genommen ist. Der ausgesprochene Wunsch: «die hohen Oberbehörden möchten ex officio einschreiten und der niederrichtlichen Willkühr Schranken setzen» — ist also möglicherweise der einzige Stein des Anstoßes. Aber wo ist denn hier auch nur ein Gedanke an «Vorrückung eines pflichtwidrigen richterlichen Verfahrens» zu finden? Daß das Stadtgericht, nach der individuellen Ueberzeugung seines Dirigenten, die Berichtigung pränumerirter Gerichtssporteln für ein depositum judiciale, und sich also zur Wahrnehmung der tarmäßigen Depositionsgebühren für berechtigt hielt, ist mehr als wahrscheinlich, denn sonst konnte sich der Kläger unmöglich zur Rechtfertigung auf ein Gesetz beziehen. Von einem Verfahren gegen bessere Ueberzeugung habe ich kein Wort gesprochen, und dieß mußte doch geschehen sein, bevor man mich des «Vorrückens eines pflichtwidrigen Verfahrens» bezüchtigen durfte. Jeder Richter, der nach seiner Ueberzeugung handelt, verfährt pflichtmäßig; dennoch aber kann seine Ansicht die unrichtige sein und die Remedur des Oberrichters rechtfertigen; denn der Richter ist Mensch, und als solcher, des Irrthums — im weitern Sinne des Wortes — fähig; und gerade dieser Ueberzeugung verdanken wir ja die Wohlthat mehrer Instanzen, ohne daß dem Appellanten der Vorwurf gemacht werden könnte, er hätte den vorigen Richter durch Vorrückung eines pflichtwidrigen Verfahrens geschmähet.

Aber liegt diese Vorrückung vielleicht in dem von mir ausge-

Digitized by Google

sprochenen Wunsche, daß die Oberbehörden ex officio einschreiten und «der niederrichterlichen Willkühr» Schranken setzen möchten? Gewiß nicht! Die mögliche Remedur durch den Oberrichter setzt ein Niedergericht voraus und das arbitrium judicis — die richterliche Willkühr — ist in keinem Theile des Processes ausgeschlossen, am wenigsten aber da, wo Gesetze nicht ganz deutlich sprechen, wo also die Auslegung derselben den individuellen Ansichten des Richters anheimgegeben ist.

Einen solchen Fall haben wir vorliegen. Die Sporteltaxe billigt den Gerichten «für Deposition von Geldern (unter 100 Rhr.)» eine Depositionsgebühr von 24 Sch., und für den Depositenschein 32 Sch. zu. Deponere heißt niederlegen. Die von den Partheien bezahlten 5 Rhr. wurden nicht etwa sofort unter die Mitglieder des Gerichts vertheilt, sondern sie wurden einstweilen niedergelegt zur demnächstigen Bestreitung der Gebühren für den zu erwartenden Bescheid. Es wurde also Geld beim Gerichte niedergelegt. Ob nun aber dieß eine Deposition im Sinne der Amtssporteltaxe enthielt, das war die Frage, deren Beurtheilung dem arbitrio judicis inferioris — zu deutsch: der niederrichterlichen Willkühr — wenigstens so lange verblieb, bis sich eine Oberbehörde veranlaßt fand, der für unrichtig erkannten Ansicht des Niederrichters Schranken zu setzen ꝛc. ꝛc.

Wenn mein hochverehrter Lehrer A. D. Weber an der vom Gegner citirten Stelle ausdrücklich sagt:

Wahrheiten sind niemals Injurien, aber in modo des Vortrags der Wahrheit kann die Injurie liegen,

so gilt doch bekanntlich a posse ad esse keine Schlußfolgerung, und Implorant würde vor allen Dingen erst nachzuweisen haben, daß und auf welche Weise in modo meines Vortrags die libellirte Injurie enthalten sei. Dazu aber genügt weder die gewählte Ueberschrift: practica est multiplex, wobei ich nur bedauern kann, wenn dabei dem Gegner ein anderer und namentlich der im jetzigen Libell angedeutete Sinn eingefallen ist*), — noch der gebrauchte Ausdruck: «Sportuliren», weil dieser gerade nicht mehr und nicht weniger bedeutet, als: Gerichtsgebühren nehmen, — noch endlich die Erwähnung «niederrichtlicher Willkühr», und ein Mehres hat doch selbst der Gegner in meine Bekanntmachung

*) Nämlich: «Wozu dieses Motto, welches, wie bekannt, von der Weise, einen unrechtmäßigen Gewinn zu machen, gebraucht wird?»

Digitized by Google

nicht hineindeduciren können. Namentlich sind darin keinerlei Schimpfreden enthalten, und ebensowenig habe ich in der Art des Ausdrucks und der Bekanntmachung, unerlaubter Mittel mich bedient.

Welches Licht die Bekanntmachung des erwähnten Decrets auf die Auslegungskunst des Stadtgerichts möglicherweise werfen konnte, durfte mir gleich sein, so lange meiner Mittheilung exceptio veritatis zur Seite stand. Von einem andern — aber wie ich, um einem neuen Injurienprocesse vorzubeugen, ausdrücklich bevorworte, nicht dem ....schen — Stadtgerichte, erzählt man: es habe eine vom Oberrichter verfügte Gefängnißstrafe cum carana alternis diebus so ausgelegt und vollstreckt, daß Condemnat den einen Tag Brod allein, den andern Tag aber Wasser allein erhalten habe; gesetzt nun, dieser Vorgang wäre wahr, so möchte ich doch wissen, wer mir oder jedem Andern das Recht absprechen wollte, das deßfallsige Decret durch Abdruck bekannt zu machen, und der etwanigen Injurienklage durch die Einrede der Wahrheit zu begegnen!

Den Inhalt, S. 21—23 *), der X.'schen Schrift mag ich

*) «Käme es noch auf den Beweis des animus injuriandi an; und stände die Sache so, daß von einem Eide des Beklagten die Rede sein könnte,

Weber, a. a. O. I, S. 165—169 und 183, auch 225—228.

sollte wohl Herr von Königslöw, ohne sein Gewissen mit einem falschen Eide zu belasten, schwören können; — und sollte wohl, wenn er wirklich erklärt hätte, daß er schwören wolle, ein Richter ihm den Eid abnehmen mögen: daß er — nicht, um das Stadtgericht zu ...., und in demselben, mich zu kränken, sondern — bloß, zum Heile der Rechtspflege, den Aufsatz quaest. geschrieben und durch das «freimüthige Abendblatt» verbreitet habe?

Der Beklagte sagt selbst, «daß das Publicum seine Aufsätze mit ziemlich ausgebreitetem Interesse aufgenommen habe.» — Ich glaube nicht, daß Jeder, welcher zum Publicum gezählt werden kann, für diese Aeußerung dem Beklagten dankbar sein werde, aber Herr von Königslöw spricht auch selber nur von einem «ziemlich ausgebreiteten» Interesse: er wird also nur denjenigen Theil des Publicums meinen, der, gleich dem Redacteur des «freimüthigen Abendblatts», an solchen Unterhaltungen Geschmack findet. Aber wenn auch der Beklagte nur schrieb, um sein Publicum zu unterhalten, und wenn er seinen Lohn für die Mühe, welche er sich um die Belustigung seines Publicums gegegeben hat, in dessen Beifall empfing, so wird er umsomehr auch mir für die Kränkung aufkommen müssen, die seine Handlung mir zufügte, als er sein Publicum lustig machte,

Weber, a. a. O. S. 88,

und diese Genugthuung durch den Richter mir von ihm zu verschaffen, den, als

Digitized by Google

aus naheliegenden Gründen nicht so beantworten, als er es eigentlich verdiente. Aber ich kann dieß auch füglich unterlassen, ohne daß die Sache selbst dadurch irgend etwas verliert. Schmeicheleien werden in Injurienprocessen der Regel nach nicht gesagt; deßhalb muß ich, wenn ich mich für das *) mir gemachte Compliment nicht besonders bedanken will, jene Redensarten auf sich beruhen lassen — mir genügt die aus den Acten sich klar nachweisende Folgerung: eine Injurie ist nicht vorhanden. Daß Großh. J. Canzlei ihr Dasein annahm, habe ich freilich erfahren; allein das beweist noch nichts für die allseitige Behauptung, wenigstens würde es wieder eine arge petitio principii sein, wenn man aus der Ansicht des Richters erster Instanz die unbedingte Richtigkeit derselben folgern wollte.

Unterm 4. Febr. 1836 sprach das Ob. App. Gericht zu Parchim den Procurator v. Königslöw vollkommen frei, ohne ihn auch nur einen Theil der Kosten zuzuerkennen. Folgendes das Wesentliche der Entscheidungsgründe:

ꝛc. ꝛc. daß in dem (Nr. 813 des Abendblatts abgedruckten) Aufsatze irgend etwas Unwahres, das factum Entstellendes enthalten wäre, ist von dem Ger. R. X. nicht behauptet worden, vielmehr hat derselbe in seiner «Entgegnung» (Nr. 816 dess. Blattes) das zur Rüge gebrachte Verfahren anerkannt und dasselbe zu rechtfertigen gesucht, sich auch als den Concipienten der fraglichen Verordnungen angegeben. In der Bekanntmachung selbst lag also in diesem Falle keine widerrechtliche Handlung. Er hat zwar die Behauptung aufgestellt, daß Procur. v. Königslöw, wenn er seine Clienten beschwert geglaubt, sich der ordentlichen Rechtsmittel hätte bedienen, nicht aber zu einer öffentlichen Bekanntmachung seine Zuflucht nehmen müssen, indem das letzte nicht der gesetzliche Weg für den Zweck sei. Es ist auch richtig, daß das erste ihm freigestanden hätte, aber es lag in des Proc. v. K. freiem Willen, ob er sich dieses Mittels bedienen wollte, und wenn er dieß unterließ, so folgt daraus keineswegs, daß er darum auch eine Bekanntmachung des Vorganges unterlassen mußte, da

---

Mann, als Edelmann, als Rechtsgelehrten, als Advocaten und als wirklichen Patrimonialrichter ich so viel ehre, daß ich ihn — nicht verächtlich behandele, was z. B. darin gesehen werden könnte, wenn ich über den Spaßmacher still schwieg.»

*) S. das Ende vorstehender Note.

— wie schon (S. 407) gesagt ist — keine rechtsverbindliche Vorschrift absolut verbietet, dem Publico mitzutheilen, was in den Gerichten wirklich vorgekommen ist.

Weber, über Injurien, Abth. 2, S. 201.

Im vorliegenden Falle ist aber auch das fragl. Stadtgericht nicht genannt, oder so bezeichnet, daß es unfehlbar hätte erkannt werden müssen, vielmehr ohne alle nähere Bezeichnung der Fall hingestellt; und selbst in .... würden nur etwa diejenigen Personen, denen die Umstände bekannt waren, das Nähere haben errathen können, wenn nicht X. durch seine öffentliche Entgegnung das Großh. Stadtgericht zu .... namhaft gemacht hätte. Es liegt demnach in keinem Betracht eine Injurie vor ꝛc.

Da Gerichtsrath X. hiergegen Beschwerde führte, ward die Sache von einem andern Senate des Ob. App. Gerichts in neue Entscheidung gezogen, die frühere, jedoch (unterm 27. Oct. 1836) lediglich bestätigt, und zwar nach folgender Ausführung:

1) Der Aufsatz in Nr. 813 enthält die öffentliche Bekanntmachung einer Verschiedenheit der Praxis eines, nicht benannten, Stadtgerichts von der allgemeinen Gerichtspraxis. Umsoweniger darf die Ueberschrift: «Practica est multiplex», in der schlimmsten Bedeutung genommen worden. 2) Die Wahrheit des referirten Falles ist vom Gerichtsrath X. nicht in Abrede genommen, und darnach scheint die Praxis des von ihm dirigirten Stadtgerichts wirklich verschieden von der allgemeinen Gerichtspraxis. 3) Der Zweck des Aufsatzes geht anscheinlich dahin, zur Verhütung unverhältnißmäßiger Querelkosten, die Obergerichte aufzufordern, unverhältnißmäßige Gebühren der Niedergerichte ex officio zu rügen. 4) Es ist dem Stadtgericht kein absichtlich unrechtmäßiges, sondern nur «ein solches» unverhältnißmäßiges — «Sportuliren» gegen die allgemeine Gerichtspraxis — zum Vorwurf gemacht. 5) Daß kein offenbar unrechtmäßiges Sportuliren hat vorgeworfen werden sollen, folgt schon aus dem Worte: «vielleicht», wodurch der Verfasser die Möglichkeit zugiebt, daß es auf Querel hätte bestätigt werden können. 6) Der Ausdruck: «niedergerichtliche Willkühr» schließt bei der Taxe der «gesetzlich nicht bestimmten Sporteln», das gerichtliche Ermessen nicht aus, und im Betreff der Gebühren bei den Stadtgerichten entscheidet, wo kein ausdrücklich geschriebenes Gesetz vorhanden, die bisherige Observanz des Ortes. (Verordnung vom 10. Oct. 1797 bei Schröder, I, 2, S. 302, 303.) 7) Die Wahl zweideutiger Worte

Digitized by Google

wäre zu vermeiden gewesen; welche Absicht aber der Proc. v. K. dabei gehabt, muß seinem Gewissen überlassen bleiben, weil ein Zwangsrecht des Klägers in Ansehung seiner Ehre durch den Aufsatz nicht verletzt worden ist.

Anhang.

Hiermit war der Conflict zwischen Gerichtsrath X. und Procurator v. K. noch nicht zu Ende. Letzterer erhob unterm 4. Nov. gegen Jenen eine Injurienklage wegen der von ihm in dem Libell seiner Injuriendenunciation gebrauchten ehrenverletzender Ausdrücke, insbesondere und unter Andern weil er darin den Proc. v. K. einen «Injurianten», einen «Verbrecher», die fragl. Aufsätze im Abendblatte «Pasquille», ja diejenige Unterart des Pasquills, welche «Schmähschrift» heißt, genannt, ihm eine «ausgezeichnet tückische Gesinnung» vorgeworfen, ihn werth der «römischen Ehrlosigkeit» erklärt, überhaupt eines schweren, ihn zu jedem öffentlichen Amte unfähig und unwürdig machenden Criminalverbrechens angeklagt, und zwar, wie nun rechtskräftig entschieden vorliege, fälschlich angeklagt habe.

Jetzt trat auch Gerichtsrath X. mit einer Gegendenunciation auf: Procurator v. K. habe als Advocat in einer Proceßschrift in Sachen der Pantoffelmacher gegen das Schuhmacheramt, dessen Sachwalter X. gewesen, geäußert: «welcher gedenkbare Grund (aus welchem X. einen Contumacialantrag gestellt) bleibt demnach übrig? — Etwa die Rücksicht durch diese Eingabe 24 Sch. und einige Copialgebühren zu verdienen? Damit würden wir unter Umständen dem gegnerischen Hrn. Sachwalter ein Geschenk gemacht haben.» — Gerichtsr. X. fährt nun in seiner Recenvention fort: «Ich bin Großh. Stadtrichter und warte umsoweniger darauf, daß irgend Jemand, namentlich, der mir als ihrem ordentlichen Richter untergebenen Pantoffelmacher Fürneisen und Consorten, mir ein Geschenk machen solle, wäre es auch in Benutzung des zufälligen Verhältnisses, in welchem ich, als der Sachwalt ihrer Gegner in einem Processe wider sie auftrete, der bei einem andern als dem Großh. Stadtgericht hierselbst verhandelt wird — wo das Geschenkgeben und -nehmen vielleicht sogar als eine Prävarication gedeutet werden könnte.»

Hiergegen bemerkte Procur. v. K.: «Die Deduction, hin-

Digitized by Google

sichtlich dieses dem Hrn. Ger. R. X. von den ihm als ordentlichen Richter untergebenen Pantoffelmachern event. zu machenden Geschenks ist jedenfalls zu weit hergeholt. Mag es immerhin seine nachtheiligen Folgen haben, wenn der Stadtrichter zugleich practicirender Advocat ist — ich glaube sogar, daß Fälle dieser Art bereits zur Kenntniß der hohen Justizcanzlei gelangt sind — so kann doch diese Doppelqualität dem damit Begabten unmöglich insofern zur Aegide dienen, daß er dadurch, im Verhältniß zu seinen Collegen, einen größern Grad der Unantastbarkeit und Unverletzlichkeit in Anspruch nehmen dürfte. — Dem Advocaten, als solchem, ist das Nehmen von Geschenken nirgends verboten, und wenn der Gegner den Umstand besonders hervorzuheben sucht, daß das etwanige Geschenk von Leuten, die ihm als Richter unterworfen sind, herrühren soll, so erwiedere ich darauf, daß dasselbe Verhältniß bei jedem andern Erdenbürger möglicher Weise stattfinden könnte, denn jeder Mensch, er mag noch so sehr eximirt sein, würde dem Großh. Stadtgerichte zu .... unterworfen werden, sobald er als Kläger bei demselben einen Proceß anhängig macht.»

Diese beiden neuen Injuriensachen wurden in Einem Justizcanzleibescheid (unterm 26. Apr. 1837) beseitigt, aus dessen Rationen wir Folgendes mittheilen:

I. In Bezug auf die Klage des Proc. v. K. gegen Ger. R. X.: ꝛc. ꝛc. auch die exceptio praescriptionis ist zu verwerfen, da die angestellte Klage, welche dem Kläger angeblich fälschlich gemachte Beschuldigungen zum Vorwurfe hat, nicht eher angestellt werden konnte, als bis über jene Beschuldigungen selbst rechtskräftig erkannt worden.

Da der Kläger nicht bloß in diesen, sondern auch in den jungirten Acten wegen Verbreitung von Schmähschriften zugegeben, daß er diejenigen Aufsätze im «Abendblatte», weßhalb Beklagter ihn belangt, wirklich verfaßt, mithin nicht behaupten kann, daß Kläger ihn deßhalb fälschlich beschuldigt, alles dasjenige aber, was Beklagter über den Inhalt dieser beiden Aufsätze, über deren rechtliche Natur und die rechtlichen Folgen ihrer Abfassung vorgebracht, sowenig eine falsche Beschuldigung als eine Injurie gegen den Kläger, vielmehr nur Deductionen aus der vom Kläger eingestandenen Handlung und des Beklagten Ansichten und Urtheile über diese Handlung, zum Zweck der Begründung einer von ihm (damals) erhobenen vermeintlich statthaften Injurienklage, ent-

Digitized by Google

hält, indem namentlich die Behauptung: «daß die gedachten Aufsätze im rechtlichen Sinne zu den Schmähschriften zu zählen, daß die Verbreitung von Schmähschriften ein Verbrechen sei, welches ausgezeichnet tückische Gesinnung beurkunde, nach römischem Rechte Ehrlosigkeit und sonstige Strafen zur Folge habe,» keine fälschliche Anklage, sondern nur eine Rechtsdeduction aus einem zugegebenen Facto ist, eine fälschliche Anklage aber nur dann mit Grund behauptet werden könnte, wenn Beklagter dem Kläger fälschlich strafbare Facta vorgeworfen hätte — auch in den vom Beklagten gebrauchten Worten ihrer Stellung und ihrem Sinne nach keine Beleidigung des Klägers zu finden ist; so muß Jener von der angestellten Klage entbunden werden.

II. Die Widerklage ist gleichfalls als unbegründet zu verwerfen, da in der incriminirten Aeußerung keinerlei Vorwurf oder Beschuldigung für den gegnerischen Sachwalt, vielmehr nur eine Hypothese, eine nicht einmal als Vermuthung, sondern nur als eigenes Raisonnement aufgeworfene Frage zu bemerken ist.

Die Kosten sollen aus bewegenden Gründen gegen einander compensirt und aufgehoben sein ꝛc. ꝛc.

B. Processualische Subtilitäten bei Erörterung einer Injurienklage.

Aus einem interlocutorischen Erkenntniß der Juristenfacultät zu Kiel.

ꝛc. ꝛc. Eine Anzahl der Gewerkenbürger, d. h. Bürgerschaftsdeputirten in Parchim, deren Collegium zur Zeit nur aus 25 Gliedern bestehen soll, hatte im vorigen Jahre den dortigen Cammerarius und Senator S. wegen angeblich eigenmächtiger Weise angeordneter Fällung von 22, der städtischen Commun gehörenden Eichen, bei der Großh. Regierung zu Schwerin denunciren lassen. Die Vollmacht an den Procurator von Königslöw zur Abfassung und Einreichung der Denunciationsschrift ist von 13 Gewerkenbürgern unterschrieben, nämlich: (folgen die Namen).

Die Denunciation hatte jedoch für den Augenblick so wenig Erfolg, daß vielmehr die Justizcanzlei in Schwerin beauftragt ward, eine Untersuchung gegen die Denuncianten einzuleiten, weil sie sich fälschlich für den Complexus der Gewerkenbürger ausgegeben, während sie doch nur den kleinern Theil derselben aus-

Digitized by Google

machten, auch die Fällung der Eichen in einen ganz unrichtigen Zusammenhang gebracht hätten; übrigens ward in einem Reginalreſcript an den Parchimer Magiſtrat, ſowohl dieſem als dem Senator S. überlaſſen: «was ſie etwa Weiteres in dieſer Sache thun wollten.»

Dieß Letztere nahm nun der Senator S. als einen Fingerzeig, Satisfaction zu verlangen, und reichte deßhalb gegen Jeden der 13 Denuncianten unterm 8. Oct. 1832 eine gleichlautende, auch mit denſelben Anlagen verſehene Injurienklage beim Parchimer Magiſtrat ein, worin er bat, die reſp. Beklagten wegen injuriae publicae et atroces gegen ihn, zur Ehrenerklärung und Abbitte, wie auch zur Koſtenerſtattung zu verurtheilen.

Der Magiſtrat ſetzte hierauf bei Mittheilung der Klagen an die Beklagten einen Termin zur vereinten mündlichen Verhandlung dieſer Sachen an. Gegen dieſe Zuſammenziehung der 13 Proceſſe in Einen proteſtirte aber der Kläger, hauptſächlich geſtützt auf

l. 1, C. de consort. ejusd. litis,

welche es ihm geſtatte, mehre Perſonen, die er als Streitgenoſſen in Anſpruch nehmen könne, auch getrennt zu belangen, wovon er auch hier ein Intereſſe habe, um dilatoriſche Einreden, namentlich die exceptio cumulationis actionum subjectivae zu vermeiden.

Dieſe Proteſtation reichte er wieder in 13 Exemplaren ein. Als er hierauf abſchläglichen Beſcheid erhielt, weil es Pflicht des Gerichts ſei, eine unnöthige Vermehrung der Proceſſe zu verhindern, ſo legte er wider dieſen Beſcheid quaevis remedia ein, und wandte ſich wirklich mit dem Rechtsmittel der Querel an die Juſtizcanzlei zu Schwerin, die ihn indeſſen ab und zur Ruhe verwies, auf den Grund, daß die Denuncianten die angebliche Injurie cunjunctim mittelſt eines und deſſelben Factums zugefügt hätten.

Unterdeſſen waren die Beklagten, veranlaßt durch die Ausſetzung des vorgedachten Termins, mit einer gemeinſchaftlichen Exceptionsſchrift, von der ſich jedoch der Tiſchler Lebahn ausgeſchloſſen hatte, eingekommen. In dieſer ihrer Erklärung bemerkten ſie zunächſt hiſtoriſch:

Die Parchim'ſche Bürgerrepräſentation habe nach altem Herkommen aus 6 Stadtſprechern und 28 Gewerkenbürgern beſtanden. Schon vor mehren Jahren hätten 24 der Letztern ſich bei

der Landesregierung über die Verwaltung des städtischen Vermögens beschwert, und dadurch wirklich mehre auf Abstellung und Verhütung solcher Mißbräuche abzweckende Verfügungen und Maßregeln herbeigeführt.

Auch sei unterm 19. April 1832 eine neue Ordnung der Bürgerrepräsentation ergangen, welche theils den Wahlmodus, theils die Befugnisse der Bürgerrepräsentanten näher bestimme, und unter andern ausdrücklich festsetze, daß zu außerordentlichen Holzanschlägen die Zustimmung des Ausschusses erforderlich sei, übrigens aber den bisherigen Communrepräsentanten lebenslänglich ihre Function zusichere, so daß Beklagte noch fortwährend die gesetzlichen Gewerkenbürger wären, wie denn auch noch keine neue Wahl stattgefunden habe. Im directen Widerspruche mit vorgedachter Anordnung habe nun Kläger die denuncirte Fällung von 22 Eichen vorgenommen, ohne dazu die Einwilligung der Bürgerschaft eingeholt, oder auch nur einen Auftrag vom Magistrat erhalten zu haben.

Nach diesen historischen Vorbemerkungen ließen sich Beklagte über die Klage im Wesentlichen dahin vernehmen:

1) Es sei allerdings wahr, daß sie den Procurator v. Königslöw zu der mehrbewegten Denunciation beauftragt, allein ihr Auftrag sei bloß auf Anzeige eines Factums gegangen, daher, wenn etwa ihr Mandatar in seiner Denunciationsschrift sich ungebührlicher Ausdrücke bedient haben sollte, dieß praeter mandatum geschehen sei, wofür sie nicht verantwortlich sein könnten.

2) Wahr sei es auch, daß sie ein ihre Denunciation verwerfendes Regiminalrescript erhalten. Einestheils aber habe dieß an sich nicht vim rei judicatae, um sie formell als Verleumder hinzustellen, anderntheils hätten sie sogleich dawider bei der Regierung remonstrirt, so daß die Denunciationssache noch gar nicht erledigt sei. Dem Vernehmen nach sei vielmehr der Justizcanzlei zu Schwerin die Untersuchung dieser Angelegenheit übertragen, was hoffentlich Licht darin verbreiten werde.

3) Leugnen müßten sie dagegen, sich *fälschlich* für Gewerkenbürger in complexu ausgegeben zu haben. Die Denunciation beruhe wirklich auf einem Beschluß des Collegiums der Gewerkenbürger, welchen 21 Mitglieder gegen 4, die auch nur, weil sie keinen Erfolg gehofft, abstimmig gewesen wären, gefaßt hätten, und wenn nur 13 den Auftrag zur Denunciation unterzeichnet hätten, so sei dieß bloß durch zufällige Umstände veranlaßt. Nur

einer habe, aus Besorgniß für seinen Verdienst, die Unterschrift nachher verweigert; die übrigen 7 aber, welche für die Denunciation gestimmt, hätten nachträglich die von Beklagten dem Procurator v. Königslöw ertheilte Vollmacht zur Denunciation, und zwar urkundlich unterm 24 Oct. 1832, genehmigt. Es hätten also mehr als $\frac{3}{4}$ des Collegiums sich für die Beschwerdeführung erklärt.

4) Endlich müßten sie auch leugnen, sich durch ihre Denunciation einer injuria publica und atrox gegen den Kläger schuldig gemacht zu haben. Nicht bloß ihr Collegium, sondern Jeder von ihnen sei berechtigt und verpflichtet, über das Interesse der Commun zu wachen, mithin auch, es gehörigen Orts zur Anzeige zu bringen, wenn das Recht der Commun gekränkt werde, und daher sei es überall keine Injurie, sondern eine pflichtmäßige Handlung, wenn sie bona fide die Regierung davon in Kenntniß gesetzt, daß der Kläger sich einen ihrer Meinung nach unerlaubten Eingriff in das Communalgut herausgenommen habe. In dieser Beziehung müsse das Subordinationsverhältniß des Bürgers gegen eine Magistratsperson wegfallen. Wo von der Aufsicht über das öffentliche Interesse die Rede sei, sei der Bürgerrepräsentant so gut wie der Cammerarius ein Diener der Stadt.

Auf diese Ausführungen gründeten Beklagte die Einrede der verfrühten Klage, und des gänzlich mangelnden Klaggrundes.

Indem nun Kläger bald nach Einreichung dieser Exceptionsschrift auf seine obenerwähnte Querel abschläglich beschieden worden war, so producirte er unterm 11. Jan. d. J. seine schriftliche Replik auf die ihm mitgetheilte Vernehmlassung.

Per decretum in dorso ward hierauf dem Kläger eröffnet, daß, da alle 13 Beklagte Streitgenossen wären, also nur Ein Erkenntniß für Alle abgegeben werden könne, er zuvörderst seine, wider den Tischler Lebahn, erhobene Injurienklage auf denselben Standpunct zu bringen habe, auf welchen seine gleichlautenden Klagen wider die übrigen 12 Gewerkenbürger gegenwärtig gebracht wären. — Zwar remonstrirte der Kläger hiergegen, indessen ward dieser Punct bald dadurch erledigt, daß der Tischler Lebahn zu Protocoll erklärte, wie er es bereue an der Denunciation Theil genommen zu haben, und bereit sei, die verlangte Genugthuung zu geben.

2c. Im Inrotulationstermine bat der Anwalt der Beklagten,

Digitized by Google

die Actenversendung bis dahin auszusetzen, daß eine andere connere Sache ebenfalls spruchreif geworden und zugleich zur Entscheidung verstellt werden könne, einem Ansuchen, dem durch Decret vom 15. Apr. d. J. entsprochen ward.

Es hatte nämlich der Kläger, in Folge der von den Beklagten in ihrer Vernehmlassung gemachten Anzeige, daß noch 7 andere Gewerkenbürger ihrer Denunciation beigetreten wären, auch diese Sieben (Dargen und Consorten) unterm 5. März d. J. belangt, und seine, zwar gegen alle 7 Beklagte zusammen gerichtete, übrigens ganz mit der früheren Injurienklage übereinstimmende Klage, in rubro mit der Bemerkung versehen:

«ad Acta in causa Klägers wider den Kaufmann Karnatz und Consorten, Beklagte in eodem puncto,»

so daß es allerdings seine eigene Absicht zu sein schien, hier nicht sowohl einen neuen Proceß zu erheben, als nur den bereits erhobenen auf noch einige andere Betheiligte mehr auszudehnen und diese hineinzuziehen. Demgemäß nahmen auch die neuen Beklagten in ihrer Vernehmlassung eigentlich nur auf die von den ersten Beklagten eingereichte Exceptionsschrift Bezug, indem sie diese auch für sich approbirten.

Der Kläger protestirte freilich replicando durchaus gegen die Junction der Acten, aber das Gericht nahm keine Notiz davon, sondern erklärte, sobald noch die Duplik der neuen Beklagten eingegangen war, daß diese nunmehr geschlossenen Acten den Acten in causa S. c. Karnatz und Consorten beigefügt und mit diesen zusammen verschickt werden sollten, und setzte daher auch Termin zur vereinten Rotulation aller erwachsenen Acten an ꝛc. ꝛc.

Zunächst würde es, wiewohl der Nutzen zur Vereinfachung der Sache im vorliegenden Falle in die Augen springt, doch wenigstens sehr zweifelhaft sein, ob rechtlich Grund oder gar Nothwendigkeit vorhanden gewesen sei, die gegen den Kaufmann Karnatz u. Consorten angestellten separirten Klagen in Einen Proceß zusammenzuziehen, wenn hier nicht die rechtskräftige Erledigung dieser Frage durch den Bescheid der Schweriner Justizcanzlei uns der Mühe überhöbe, weiter darauf einzugehen. Aber die Frage ist hier noch zu beleuchten, wie eigentlich die Verbindung der Acten über die Verhandlungen gegen Karnatz u. Consorten

Digitized by Google

und gegen Dargen u. Consorten zu verstehen sei, ob das Gericht bloß damit bezweckt habe, daß über beide Sachen **zu gleicher Zeit von derselben Facultät** entschieden werde, um divergente Erkenntnisse über einen und denselben Streitpunct zu verhüten, oder auch, daß nur **Ein** Urtheil über beide Sachen abgegeben werde, diese folglich als bloße Theile desselben Processes behandelt würden. Eine ausdrückliche Aeußerung finden wir darüber nicht in den Acten — daß jedoch das Letztere gemeint sei, dieß haben wir aus dem Decret, welches dem Kläger aufgab, den Proceß gegen den Tischler Lebahn in dieselbe Lage wie den Proceß gegen die übrigen Streitgenossen zu bringen, «damit über alle 13 erhobenen Klagen in Einem Erkenntnisse geurtheilt werden könne,» schließen zu müssen geglaubt, da der Proceß gegen Dargen und Cons. völlig in demselben Verhältniß zu dem gegen Karnatz u. Cons. steht, worin der Proceß gegen den Tischler Lebahn damals stand. Allerdings findet **der** (wiewohl nur äußere) Unterschied Statt, daß gegen den Tischler Lebahn zur selben Zeit wie gegen Karnatz u. Cons. geklagt worden war, während gegen die Dargen u. Cons. erst etwas später Klage erhoben ist. Aber dieser Unterschied, der überall keine innere Verschiedenheit der obschwebenden Streitigkeiten involvirt, wird dadurch gehoben, daß nicht nur die späteren Beklagten sich durch die Art und Weise ihrer Einlassung den ersten Beklagten angeschlossen haben, indem sie bloß auf deren Erklärung Bezug genommen, sondern daß auch S. selbst die spätere Klage als einen bloßen Anhang des damals bereits anhängigen Processes bezeichnet hat. Auch ist, wenn doch einmal kein separater Proceß gegen die einzelnen Betheiligten gestattet wird, augenscheinlich gar kein Grund vorhanden, den Proceß wider Dargen u. Cons. von dem wider Karnatz u. Cons. zu trennen, weil Streitpunct, Klage und Vertheidigung ganz identisch sind. Demzufolge haben wir denn nur Ein Urtheil für alle Betheiligte abgegeben, wodurch ja auch ein Bedeutendes an Kosten gespart wird.

Indem wir uns nun zu den Materialien wenden, versteht es sich nach Lage der Sache von selbst, daß die erhobene Satisfactionsforderung nur begründet sein kann, wenn **entweder**

1) die Beklagten sich durch die bei der Regierung eingereichte Denunciation einer böslichen Verleumdung des Klägers schuldig gemacht, **oder**

2) schon durch die Fassung und die Ausdrücke der eingereich-

Digitized by Google

ten Denunciationsschrift, den Kläger auf eine, ihnen imputable Weise injuriirt haben.

ad 1) Das erste Glied dieses Dilemma anlangend, könnte es allerdings scheinen, als wenn der den Beklagten auf ihre Denunciation, durch Regiminalrescript vom 30. August 1832 ertheilte verwerfende Bescheid es rechtlich feststelle, daß Beklagte **falsche** Beschuldigungen erhoben, also den Kläger verleumdet hätten. Denn das Rescript stützt sich auf Magistratsacten, wovon Einsicht genommen sei, und woraus erhelle, wie nicht nur die Denuncianten sich «fälschlich» für den Complerus der Parchimer Gewerkenbürger ausgegeben hätten, sondern wie auch die Fällung der 22 Eichen einen ganz andern Zusammenhang, als den von ihnen behaupteten, habe. Ueberdieß kann in dem Regiminalrescript an den Parchimer Magistrat vom selbigen Datum, welches dem Denunciaten frei stellt, was er etwa weiter in der Sache thun wolle, nicht füglich eine Hinweisung auf eine Satisfactionsforderung erkannt werden, was voraussetzt, daß die Regierung die Denuncianten in der That als Verleumder betrachtet hat. Mag aber auch die vom Kläger beigebrachte Abschrift des letzteren Rescripts richtig sein, obgleich sie unbeglaubigt ist, auch die Kläger behaupten, dieß Rescript nicht zu kennen — auf keinen Fall könnte dadurch den Beklagten der Beweis, nur wahre Facta angegeben zu haben, abgeschnitten werden. Daß die Regierung behauptetete Thatsachen für falsch hält, daß sie dieß selbst ausgesprochen hat, kann und darf den Richter niemals bestimmen, diese Thatsachen auch ohne Weiteres für falsch anzunehmen, wenn darüber vor ihm ein Rechtsstreit geführt wird, weil ein Regiminalrescript, welches etwas voraussetzt, noch kein, eine rechtliche Fiction begründendes Gesetz ist, wodurch auch sogar eine grundlose Annahme zur juristischen Wahrheit für den Richter würde. Es läßt sich die Falschheit der Denunciation im vorliegenden Fall umsoweniger als ausgemacht betrachten, wenn man den Inhalt des an die Denuncianten ergangenen Rescripts gehörig erwägt. Dieß verwirft ihre Beschwerdeführung weil die denuncirte Fällung von Eichen in einem andern Zusammenhange stehe, als von ihnen angegeben worden sei. Man kann es dahin gestellt sein lassen, ob dieß sich wirklich so verhält. Es mögen vielleicht die Denuncianten sich geirrt haben, wenn sie die Eichenfällung mit einem Holzverkauf zu einem Schleusenbau, worüber sich man noch nicht verständigen können, in Verbindung ge-

Digitized by Google

bracht haben. Wir vermögen dieß nicht zu beurtheilen; allein soviel ist klar, daß es nicht sowohl darauf ankommt, **welchen** Zweck oder Grund der Kläger bei der veranstalteten Eichenfällung gehabt hat, worauf die Denuncianten auch nicht gerade Gewicht gelegt zu haben scheinen, als vielmehr darauf, ob Kläger die nach der Parchimer Stadtverfassung erforderliche Autorisation zum Holzschlage impetrirt habe. Der Mangel dieser Autorisation ist es, was die Denunciation hervorhebt, und **daß diese vorhanden gewesen sei**, sagt das beregte Rescript nicht, welches daher in dem allein wesentlichen Punct die Denuncianten keineswegs der Unwahrheit bezüchtigt.

Ebensowenig entscheidend ist die Bemerkung des Rescripts, daß die Denuncianten «sich fälschlich als den Complexus der Gewerkenbürger bezeichnet hätten.» Die Denunciationsschrift bezeichnet sie nun allerdings in rubro als solche; aber dieß kann der eigene Einfall des Concipienten sein, denn in der diesem ertheilten Vollmacht ist von Gewerkenbürgern gar nicht die Rede. Die Vollmacht spricht nur von den namentlich Unterzeichneten, welche den Procurator v. Königslöw mit Entwerfung und Einreichung einer Denunciationsschrift beauftragen, auch würde es unnütz sein, hier etwa den Kläger zum Beweise zuzulassen, daß Beklagte die eingegebene Denunciationsschrift selbst gekannt und genehmigt hätten. Einestheils haben ja die Beklagten bei ihrer Vernehmlassung dergestalt nachgewiesen, wie wirklich mehr als $\frac{2}{3}$ der sämmtlichen Gewerkenbürger sich zu der Denunciation vereinigt, daß Kläger deßhalb nachträglich noch 7 Gewerkenbürger mehr belangt hat, anderntheils scheint uns dieser Punct ganz unerheblich. Unzweifelhaft wäre jeder der Denunciaten auch **allein** befugt gewesen, eine Ungebühr des Verwalters des städtischen Vermögens der Regierung anzuzeigen, und gilt es gemeinrechtlich sogar als eine lobenswerthe Handlung nocentes infamare

(l. 18. pr. D, de injuriis.),

so mußte jeder Gewerkenbürger doppelt in seiner Stellung die Berechtigung und Verpflichtung finden, eine ihm verfassungswidrig scheinende Disposition über das Communalgut zu rügen. Gesetzt also auch, die zuerst aufgetretenen 13 Denuncianten hätten wirklich sich als den Complexus der Gewerkenbürger repräsentirend dargestellt, so hätte dieser Umstand unseres Erachtens doch höchstens die Auflage an sie motiviren können, entweder ihren Schritt als einen «Act des Collegiums» zu legitimiren, oder auf

Digitized by Google

eigenen Namen die Denunciation durchzuführen, keineswegs aber die Verwerfung ihrer Denunciation als eines von vorn herein unstatthaften Unterfangens.

Dazu kommt nun noch, daß von den Beklagten gegen das angezogene Rescript remonstrirt worden ist, und zwar auf eine Weise, die wohl erwarten läßt, daß die Regierung ihrer Vorstellung nicht Gehör versagen werde, daher die Denunciationssache noch gar nicht als abgemacht und erledigt betrachtet werden kann und der Kläger auf keine Weise berechtigt ist, wie in seiner Replik geschehen, ein jus quaesitum, als unschuldig zu gelten, aus jenem Rescripte abzuleiten.

Doch folgt aus dem Bisherigen auch widerum nicht, daß der Kläger mit seiner Behauptung der Verleumdung geradezu abgewiesen werden müsse, sei es für immer, oder sei es vorläufig bis zur beendigten Denunciationssache. Denn sollte der Kläger den Beweis führen können und wollen, daß er zur Fällung der fraglichen Eichen gehörig autorisirt gewesen sei, dann kann es keinen Zweifel leiden, daß die Beklagten zu verurtheilen wären, möchte auch die Denunciation bei der Regierung noch nicht erledigt sein. Darum würde wenigstens jener Beweis dem Kläger nicht abgeschnitten werden dürfen, wenn dieser Beweis, der überhaupt nur als «Gegenbeweis» in Betracht kommen kann, nöthig werden sollte.

Zunächst nämlich müssen die Beklagten ihre vorgeschützte Einrede der nicht gegründeten Klage, welche hier auf die exceptio veritatis hinausläuft, erweisen.

Der Kläger hat nirgends eingeräumt, die Fällung der Eichen, deren ihn die Beklagten noch fortwährend bezüchtigen, vorgenommen zu haben, indem er sich immer nur auf sein vermeintes jus quaesitum aus dem vorgedachten Rescript, die Denuncianten als Verleumder zu behandeln, gestützt, dagegen eine Erklärung über den Grund oder Ungrund der Beschuldigungen vermieden hat. Ebensowenig liegt ein anticipirter Beweis dafür vor, daß die Fällung der beregten Eichen vom Kläger verfügt oder bewerkstelligt sei, und nach den Acten muß daher die Möglichkeit zugegeben werden, daß Kläger gar nichts mit dieser Holzfällung zu thun habe. Mag auch nun letzteres nach Allem was vorgebracht ist, im höchsten Grade unwahrscheinlich sein, so liegt dennoch, sowie die Sache steht, vor allen Dingen den Beklagten die Ver-

Digitized by Google

bindlichkeit ob, darzuthun, wie Kläger wirklich der Urheber der von ihnen denuncirten Fällung von 22 Eichen sei.

Außerdem müssen sie aber auch noch die Illegalität dieser Handlung erweisen, da auch diese weder gestanden, noch durch anticipirten Beweis erhärtet ist, und da der Kläger seiner Stellung zufolge allerdings derjenige ist, der die von Seiten der Commune vorzunehmenden Holzfällungen zu besorgen hat, mithin es nicht an und für sich schon als etwas Unerlaubtes erscheint, wenn er Bäume in den Waldungen der Stadt hat fällen lassen. Wäre Kläger nicht gerade Cammerarius der Stadt, dann würde er freilich, sobald er des Holzschlagens überführt wäre, die Präsumtive gegen sich haben, und folglich seine Berechtigung dazu documentiren müssen. Durch sein Verhältniß aber, vermöge dessen das Holzschlagen für die Commune, wenn es erlaubter Weise stattfindet, zu seinem Geschäftskreise gehört, wird die Sache hier umgekehrt, und für Beklagte die Nothwendigkeit begründet, ebenfalls den Beweis zu führen, wie der Kläger weder von Amtswegen zu der denuncirten Eichenfällung ermächtigt gewesen sei, noch eine ordnungs- oder verfassungsmäßige Autorisation dazu erlangt habe.

Durch Obiges glauben wir die im Urtheil enthaltene Beweisauflage hinreichend gerechtfertigt zu haben, und gehen demnach

ad 2) zu der Frage über, ob etwa die eingereichte Denunciationsschrift schon durch ihre Form, auch wenn die darin angegebenen Thatsachen wahr sein sollten, auf eine nicht zu rechtfertigende und zugleich den Denuncianten imputable Weise den Kläger an seiner Ehre verletze. Der Kläger führt dafür besonders an, daß Beklagte ihn der «ungezügelten Eigenmacht» beschuldigt, und auf seine «einstweilige Suspension ab officio» angetragen hätten. Hierin liegt zwar mehr als die bloße Anzeige eines wirklichen oder vermeintlichen Factums. Es liegt darin ein freilich sehr empfindliches Urtheil über den Charakter und die verdienten Folgen der denuncirten Handlungsweise des Klägers. Vergleicht man jedoch die vom Kläger selbst producirte Vollmacht der Beklagten, an ihren Anwalt zur Entwerfung und Einreichung einer Denunciationsschrift für sie, so lautet diese lediglich auf Anzeige der Fällung von 22 Eichen, und es steht daher nichts im Wege, hier das allgemeine Princip der Praxis in Anwendung zu bringen, daß ungebührliche Aeußerungen in den von einem Anwalt verfaßten Eingaben, im Zweifel nicht der Parthei, für welche die Eingabe gemacht ist, sondern dem Concipienten zu imputiren sind. Auch

Digitized by Google

sind wir der Meinung, daß hier — gleich wie oben in anderer Beziehung — nichts auf den etwa möglichen Beweis ankommen könne, daß die Beklagten selbst die Fassung der Denunciationsschrift gekannt und gebilligt hätten. Wenigstens zur Zeit noch wäre dieser Beweis unnütz, weil, wenn die Beklagten ihre exceptio veritatis durchführen sollten, die Aeußerungen und Anträge in der Denunciationsschrift **vollkommen gerechtfertigt sein würden;** es wäre überhaupt irrelevant, weil jene Aeußerungen und Anträge in der That nichts enthalten als den Ausdruck Dessen, was an sich schon in der Denunciation liegt. Denn hätte sich diese auch auf die nackte Anzeige der, ohne Einholung des erforderlichen Consenses, vorgenommenen Fällung von 22 Eichen durch den Kläger beschränkt, so würde dadurch ja nothwendig die Ansicht der Denuncianten zu erkennen gegeben sein, daß sie den Denunciaten einer Eigenmacht schuldig erachteten, und denjenigen für ungeeignet hielten, länger seinen Posten zu bekleiden, der sich eine **solche** Eigenmacht erlaube, **nachdem** kurz vorher noch Maßregeln gegen dergleichen Mißbräuche von der Regierung ergriffen waren. Deßhalb haben wir nicht für nöthig gefunden, dem Kläger den vorerwähnten Beweis vorzubehalten.

Die Frage, ob die vom Kläger behauptete Injurie zu den injuriis publicis et atrocibus gehöre oder nicht, können wir dem dereinstigen Haupturtheil überlassen, da sie erst **dann** zur Sprache kommt, wenn die Beklagten den Beweis ihrer exceptio veritatis nicht zu führen im Stande oder gewilligt sein sollten.

Eben dieß gilt auch von dem Kostenpunct, der gleichfalls von dem Urtheil in der Hauptsache zu bestimmen ist ꝛc.

Fast vier Jahre nach Publication dieses Interlocus gedieh die Sache zu einer Definitivsentenz. Die Juristenfacultät zu Göttingen erkannte den aufgelegten Beweis für vollkommen geführt und sprach demnach die Beklagten frei. Die Justizcanzlei zu Schwerin hat dieses Erkentniß in 2ter Instanz bestätigt.

Von dem Ausgang der S. 421 unter 2 erwähnten Untersuchung giebt Nr. III. des 18. Bandes S. 48 f. Nachricht.

Digitized by Google

XXXIII. Grofsherzogthum Baden.

Neueste Uebersicht der Strafrechtspflege während des Jahres 1839 *), vorgelegt Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog vom Justizministerium mittelst Berichts vom 13. März 1841 **).

Der erste Theil stellt in XXV Tabellen die Ergebnisse der Strafrechtspflege bei den bürgerlichen Gerichtshöfen und den Militairgerichten dar.

I. Vor die bürgerlichen Gerichtshöfe und die Militairgerichte sind 1861 Sachen zur Entscheidung gebracht worden, und sie haben über 2649 Personen zu entscheiden gehabt. Davon sind 1238 freigesprochen und 1411 verurtheilt worden. Dieses giebt auf 100 Angeschuldigte 53,27 Verurtheilte und 46,73 Freigesprochene ***).

*) Bei dieser Gelegenheit zeigt der Herausg. an, daß er die von dem französischen Justizministerium auch ferner nach und nach erhaltenen comptes généraux auf die Jahre 1836 bis mit 1839 in dem nächsten Jahrg. der «Annalen» in einer vergleichenden Hauptübersicht mittheilen wird.

**) Was im Text mit Petitschrift oder in Klammern ([ ]) gesetzt ist, sowie was sich in Noten mitgetheilt findet, ist vom Herausg. resp. auf den Grund einzelner Tabellen und der «Uebersichten» 1838—1835 bemerkt worden. — Da, wo sich das Zeichen: ꝛc. ꝛc. findet, ist das die vier Hofgerichtsbezirke des Großherzogthums betreffende Repartitionsverhältniß ausgelassen worden.

***) A. Natur und Zahl aller Verbrechen. Sie sind in zwei Abtheilungen gebracht. Erste Abtheilung: Majestätsbeleidigung, 1; Tumult, 2; Antheil a. d. Burschenschaft, 1; Widersetzlichkeit gegen die öffentliche Gewalt, 61; Mord, 11; Kindsmord, 9; Vergiftung, 1; Todtschlag, 37; Widerrechtlicher Angriff mit

Digitized by Google

II. Die Tabelle X zeigt das Maaß der erkannten peinlichen

Schießgewehr im Dienst, 3; Tödtung aus Fahrlässigkeit, 8; Tödtung in Nothwehr, 2; Kindesabtreibung, 7; Duell mit Pistolen, 2; Verwundung, 508 Gewaltthätigkeit, 1; lebensgefährl. Bedrohung, 4; Brandstiftung, 18; Raub, 21; Erpressung eines Anlehens, 1; Selbstverstümmelung, 5; Diebstahl mit Einbruch, 17; Diebstahl mit Einsteigen, 32; Verkuppelung, 2; Befreiung eines Inquisiten aus dem Arrest, 1; Nothzucht, 22; widernatürliche Unzucht, 9; Blutschande, 2; Entführung, 1; Wilderei, 19. Wegen der Verbrechen in dieser Abtheil. waren 808 Unterss., gegen 1236 Inc., wovon 529 freigesprochen wurden. Zweite Abtheilung: Falschmünzerei, 10; Fälschung, 36; Betrug und Unterschlagung, 74; Diebstahl, mit Ausnahme der in Abth. I enthaltenen, 700; Schatzgräberei, 1; Bestechung, 4; Rechtsfeilschaft, 3; unerlaubte Selbsthülfe, 1; Zahlungsflüchtigkeit, 5; Meineid und Gelübdebruch, 40; Vergehen gegen die Religion, 7; Markſteinverrückung, 8; Rechnersuntreue, 14; andere Dienstvergehen, 3; Refraction, 2; rachsüchtige Beschädigung, 23; Landstreicherei und fortgesetztes Betteln, 11; Verleumdung und Ehrenkränkung, 28; Concubinat und Unzucht, 5; verheimlichte Schwangerschaft und heiml. Gebähren, 14; Waldfrevel, 33; Bruch d. Landesverweisung, 10; Waareneinschwärzung, 21. 1053 Unterss. gegen 1413 Inc., wovon 709 freigesprochen wurden.

Unter diesen 1861 Verbrechen sind 1017 (incl. 18 Brandstiftungs-, 19 Wilderei-, 33 Waldfrevel-, 10 Falschmünzerei-, 21 Waareneinschwärzungsfälle; 749 Diebstähle, und zwar 17 mit Einbruch, 32 mit Einsteigen; 21 Raubfälle) gegen das Eigenthum, also 54,64.

Aus den Verbrechen gegen die Person heben wir hervor: 11 Fälle von Mord (gegen 18 Personen, incl. 7 Freigesprochene), 9 von Kindesmord (gegen 9 Personen, incl. 2 Freigesprochene), 37 von Todtschlag (gegen 70 Personen, incl. 20 Freigesprochene) 508 von Verwundungen (gegen 752 Personen, incl. 297 Freigespr.) 22 von Nothzucht (gegen 25 Pers., incl. 10 Freigespr.), 9 von widernatürlicher Unzucht (gegen 10 Pers., incl. 5 Freigespr.)

1838: 1713 Vrbr. (2365 Inc. 1117 [47,23] fr. 1248 [52,77] verur.) 1046 g. E. 61,6.
1837: 1588 " (2289 " 1000 [43,69] " 1289 [56,31] ") 841 " " 52,95.
1836: 1609 " (2376 " 959 [40,36] " 1417 [59,64] ") 726 " " 45,12.
1835: 1504 " (2138 " 903 [42,24] " 1235 [57,76] ") 685 " " 44,88.

B. Zahl der Urtheile und der abgeurtheilten Personen in jedem Hofgerichtsbezirke:

a) Seekreis, 61,50 □M., 182,979 E., nach der Zählung von 1839.
1839: in 318 Unterss. 466 Pers., 219 freigespr. 247 verurth.
1838: " 271 " 370 " 193 " 177 "
1837: " 209 " 283 " 133 " 150 "
1836: " 224 " 406 " 159 " 247 "
(die Seelenz. für die 3 letzten Jahre nach der Zählung v. 1836: 177,574 E.)
1835: " 154 " 211 " 113 " 98 "
(die Seelenzahl nach der Zählung von 1833: 173,306 Einw.)

b) Oberrheinkreis, 71,75 □M., 336,376 Einw., nach der Zählung von 1839; 330,885 Einw., nach der Zählung von 1836; 325,471 Einw., nach der Zählung von 1833.

Digitized by Google

und bürgerlichen Strafen*). 12 Verbrecher sind zum Tode verurtheilt worden. An einem Manne, der einen Mord verübt hatte, wurde die Todesstrafe vollzogen. Die Andern verdanken der höch-

1839: in 398 Unterf. 596 Perf., 230 freigespr. 366 verurth.
1838: = 383 = 535 = 196 = 329 =
1837: = 337 = 512 = 143 = 369 =
1836: = 305 = 489 = 135 = 354 =
1835: = 271 = 416 = 112 = 304 =

c) Mittelrheinkreis, 77,75 □ M., 431,526 Einw., nach der Zählung von 1839; 416,874 Einw., nach der Zählung von 1836; 408,680 Einw., nach der Zählung von 1833.

1839: in 554 Unterf. 789 Perf., 339 freigespr. 450 verurth.
1838: = 513 = 644 = 271 = 373 =
1837: = 516 = 699 = 312 = 388 =
1836: = 627 = 827 = 335 = 492 =
1835: = 601 = 795 = 311 = 484 =

d) Unterrheinkreis, 64,50 □ M., 326,522 Einw., nach der Zählung von 1839; 318,838 Einw., nach der Zählung von 1836; 311,473 Einw., nach der Zählung von 1833.

1839: in 591 Unterf. 798 Perf., 450 (!) freigespr. 348 verurth.
1838: = 546 = 816 = 457 (!) = 359 =
1837: = 526 = 795 = 412 (!) = 383 =
1836: = 453 = 654 = 330 (!) = 324 =
1835: = 478 = 716 = 367 (!) = 349 =

} vrgl. Abschn. III des Berichts.

e) Das ganze Großh. 275,50 □ M., 1,277,403 Einw., nach der Zählung von 1839; 1,244,171 Einw., nach der Zählung von 1836; 1,218,930 Einw., nach der Zählung von 1833.

1839: in 1861 Unterf. 2649 Perf., 1238 freigespr. 1411 verurth.
1838: = 1713 = 2365 = 1117 = 1248 =
1837: = 1588 = 2289 = 1000 = 1289 =
1836: = 1609 = 2376 = 959 = 1417 =
1835: = 1504 = 2138 = 903 = 1235 =

*) Und in einem Anhange die Dauer von 18 Untersuchungen wegen größerer Verbrechen, für die auf Todesstrafe, Zuchthausstrafe von 10—15 Jahren und Arbeitshaus von 4—8 Jahren erkannt wurde (Mord, Kindesmord, Todtschlag, Raub, Brandstiftung, Rechnersuntreue). Die längste Dauer der Untersuchung bis mit zum Urthel ist 10 Monate; das dießfällige Durchschnittsverhältniß von diesen 18 Untersuchungen $6\frac{1}{2}$ Monate; aber wir finden auch für 1 Unterf. wegen Mord nur $4\frac{1}{4}$, ja für eine dergl. nur 4 Monate, für eine Unterf. wegen Kindesmord nur $3\frac{2}{3}$ Monat; von 6 Untersuchungen wegen Mord dauert jede bis mit zum Urthel durchschnittlich nur $6\frac{2}{3}$ Monate. —

Das Durchschnittsverhältniß der Dauer dieser 18 Untersuchungen bis zum Ende der Thätigkeit des Inquirenten ist nur $2\frac{1}{10}$ Monat; für 6 Unterf. wegen Mord nur $2\frac{1}{3}$ M.; die längste Dauer ist $5\frac{2}{3}$ M. (wegen Raub); aber wir finden auch die Acten geschlossen in Untersuchungen wegen Mord schon in 1 M., wegen Kindesmord in 3 Wochen, wegen Todtschlag in 1 M.

Digitized by Google

sten Milde die Verwandlnng der Todesstrafe theils in lebenlängliche, theils in langjährige Zuchthausstrafe.

[1838: 4 Todesurtheile, (wegen Mord) vollzogen; 1837: 6 Todesurtheile in 1. Instanz, 3 in 2. Instanz, 1 (wegen Raubmord) vollzogen; 1836: 9 Todesurtheile, 1 (wegen 2fachen Raubmords) vollzogen; 1835: 10 Todesurth., keins vollzogen.]

Zu Zuchthausstrafen wurden verurtheilt und zwar:

		[1838]	[1837]	[1836]	[1835]
über 15 J.	—	[—]	[3]	[2]	[1]
v. 10—15 J.	4	[6]	[13]	[9]	[5]
v. 5—10 J.	46	[44]	[34]	[48]	[47]
v. 3— 5 J.	52	[35]	[47]	[77]	[69]
v. 2— 3 J.	53	[25]	[19]		
v. 1— 2 J.	108	[87]	[79]	[76]	[77]
unter 1 J.	68	[55]	[43]	[49]	[48]
	331	[252]	[238]	[261]	[247]
Zu Schellenw.	149	[129]	[201]	[179]	[171]
Zu peinl. Gef.	25	[10]	[21]	[17]	[25]
Zu bürgerl. Str. *)	505	[853]	[825]	[951]	[782]
in Summa	1399	[1244]	[1283]	[1408]	[1225]

III. Das Verhältniß der in Untersuchung genommenen Personen zu der ganzen Bevölkerung ist 1 zu 482, und das der Bestraften 1 zu 905.

Wir legen hierbei, sowie bei den folgenden Angaben, die Volkszählung vom Jahre 1839 zum Grunde **).

Dieses Verhältniß ändert sich in den einzelnen Hofgerichtsbezirken auf folgende Weise:

Es sind	in Unters.	gezg.	verurth.
in dem Hofgericht des Seekr.	1	von 393	741
= = = = Oberrheinkr.	1	= 564	919
= = = = Mittelrheinkr.	1	= 547	959
= = = = Unterrheinkr.	1	= 409	938

Von je 100 Angeschuldigten sind	verurth.	freigespr.
in dem Hofgericht des Seekr.	53	47
= = = = Oberrheinkr.	61,41	38,59

*) Und zwar 93 zu Arbeitshaus, 779 Gefängniß, 6 öffentliche Arbeit, 2 Festungsverhaft, 10 Geldstrafe, 4 öffentliche Ausstellung.

**) 1,277,403 Einw. auf 275,50 □ M.

Digitized by Google

in dem Hofgericht des Mittelrheinkr. . 57,03 . . 42,97
= = = = Unterrheinkr. . 43,61 . . 56,39 *)

IV. Unter 100 in Untersuchung genommenen Personen befinden sich 12,53 weiblichen Geschlechts, unter 100 Verurtheilten, 12,05, und unter 100 Freigesprochenen, 13,09 ꝛc. ꝛc.

Bei den Verwundungen erscheinen unter 752 Angeschuldigten, von denen 455 bestraft wurden, 24 Frauen, von welchen 7 freigesprochen und 17 verurtheilt worden sind; es gehören daher 3,19 von 100 Angeschuldigten und 3,73 von 100 Bestraften zum weiblichen Geschlecht.

Das Verbrechen der Verwundung abgerechnet, waren unter 100 in Untersuchung Gekommenen 16,24 und unter 100 Bestraften 16,00 Frauen.

Von 100 in Untersuchung gekommenen Frauen sind im Durchschnitt verurtheilt worden 51,20 und freigesprochen 48,80.

Von 100 in Untersuchung gekommenen Männern sind im Durchschnitt verurtheilt worden 53,56 und freigesprochen 46,44.

V. In die Altersclasse vom vollendeten vierzehnten bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahre gehören die in Untersuchung genommenen Personen 3,96 von 100, von den freigesprochenen 2,58 von 100 und von den bestraften 5,17 von 100 ꝛc. ꝛc.

31,71 von 100 aller Untersuchten, 27,79 von 100 aller Freigesprochenen und 35,15 von 100 aller Bestraften bestehen aus Personen vom vollendeten achtzehnten bis zum vollendeten fünfundzwanzigsten Lebensjahre ꝛc. ꝛc.

21,37 von 100 aller Untersuchten, 21,41 von 100 aller Freigesprochenen und 21,33 von 100 aller Bestraften bestehen aus Personen vom vollendeten fünfundzwanzigsten bis zum vollendeten dreißigsten Lebensjahre ꝛc. ꝛc.

In die Altersclasse vom dreißigsten bis zum fünfunddreißigsten Lebensjahre gehören 13,17 von 100 der in Untersuchung Genommenen, 14,70 der Freigesprochenen und 11,84 der Bestraften ꝛc. ꝛc.

In die Altersclasse vom vollendeten fünfunddreißigsten bis zum vollendeten vierzigsten Lebensjahre gehören 10,46 von 100

*) Im J. 1838: 44 verurtheilt, 56 freigesprochen; 1837: 48,18 verurth., 51,82 freigespr.; 1836: 49,54 verurth., 50,46 freigespr.; 1835: 48,74 verurth., 51,26 freigespr. — Vergl. S. 432, Note, Abschnitt B. d.

Digitized by Google

der in Untersuchung Genommenen, 11,23 von 100 der Freigesprochenen und 9,78 der Bestraften ꝛc. ꝛc.

In die Altersclasse vom vierzigsten bis fünfzigsten Lebensjahre kommen 11,21 von 100 der in Untersuchung Genommenen, 13,00 der Freigesprochenen und 9,64 der Bestraften ꝛc. ꝛc.

In die Altersclasse vom fünfzigsten bis sechzigsten Lebensjahre fallen 6,38 von 100 der in Untersuchung Genommenen, 7,19 der Freigesprochenen und 5,67 der Bestraften ꝛc. ꝛc.

Die Altersclasse vom sechzigsten bis siebzigsten Lebensjahre liefert im Durchschnitt 1,55 von 100 der Angeschuldigten, 1,94 der Freigesprochenen und 1,20 der Verurtheilten ꝛc. ꝛc.

In einem Alter von mehr als 70 Jahren wurden 0,19 von 100 in Untersuchung genommen, 0,16 freigesprochen und 0,21 von 100 verurtheilt ꝛc. ꝛc.

VI. Von 100 der in Untersuchung Gekommenen gehören 30,58 der evangelischen, 67,50 der katholischen Kirche und 1,92 dem mosaischen Glauben an.

Von 100 Bestraften gehören 32,11 zur evangelischen, 66,83 zur katholischen Kirche und 1,06 zum mosaischen Glauben.

Von 100 Freigesprochenen 28,84 zur evangelischen, 68,25 zur katholischen Kirche und 2,91 zum mosaischen Glauben.

Von der ganzen Bevölkerung bekennen sich 31,46 von 100 zur evangelischen, 66,86 zur katholischen Kirche und 1,68 zum mosaischen Glauben.

Von den 2649 in Untersuchung Gekommenen sind 1746 (65,91 von 100) ledig, 1579 (59,61 von 100) ohne Profession und 1748 (65,99 von 100) ganz vermögenslos.

Von 100 in Untersuchung gekommenen Ledigen sind 56,76 verurtheilt und 43,24 freigesprochen worden.

Von 100 in Untersuchung gekommenen Verheiratheten sind 46,51 verurtheilt, 53,49 freigesprochen worden.

Von 100 Vermögenslosen 52,86 verurtheilt und 47,14 freigesprochen.

VII. Als wohlhabend sind 128 der in Untersuchung gekommenen Personen bezeichnet.

Von diesen sind 60 verurtheilt und 68 freigesprochen. Von 100 in Untersuchung Gekommenen wurden 46,87 verurtheilt und 53,13 freigesprochen.

Von den 60 Verurtheilten wurden 20 peinlich und 40 bür-

Digitized by Google

gerlich bestraft. Die größere Zahl der in dieser Classe vorgekommenen Vergehen fällt in die erste Abtheilung *).

Wegen Todtschlags kamen drei Männer aus dieser Classe in Untersuchung und wurden zwei zu peinlicher und einer zu bürgerlicher Strafe verurtheilt.

Wegen Verwundung kamen 43 in Untersuchung und wurden 30 verurtheilt ꝛc. ꝛc.

Wegen Diebstahls der zweiten Abtheilung kamen 18 in Untersuchung und wurden 3 verurtheilt ꝛc. ꝛc.

Unter diesen Wohlhabenden sind 2, welche gebildeteren Ständen angehören. Mit Inbegriff dieser sind 40 aus der Classe der gebildeteren Stände in Untersuchung gekommen. Hiervon sind 13 freigesprochen, 22 zu bürgerlicher und 5 zu peinlicher Strafe verurtheilt worden. Duell und Ehrenkränkung bilden beinahe die Hälfte (neunzehn Vierzigtheile) der Straffälle dieser Classe. Fünf Männer kamen wegen Betrugs in Untersuchung, von denen vier (einer zu peinlicher Strafe) verurtheilt worden. Eine Frau aus dieser Classe kam in Untersuchung wegen verheimlichter Schwangerschaft und geheimer Niederkunft, wurde aber freigesprochen.

Aus der Cl. der Wohlhabenden kamen drei Frauen in Untersuchung und wurden verurtheilt, alle wegen verheimlichter Schwangerschaft und geheimer Niederkunft. Aus der Cl. der Gebild. und Wohlh. kam nur eine Person wegen politischer Vergehen in Untersuchung, nämlich wegen Majestätsbeleidigung, wurde aber freigesprochen.

VIII. Von den 1238 Freigesprochenen sind 853 (68,90 von 100) bloß von der Instanz entbunden.

Von den in Untersuchung gekommenen Personen sind 224 wegen vor dem Jahre 1838, 973 wegen im Jahre 1838 und 1452 wegen im Jahre 1839 vorgefallener Verbrechen abgeurtheilt worden.

Unter sämmtlichen in Untersuchung genommenen Personen befinden sich 82 Ausländer, von denen 52 (63,43 von 100) verurtheilt worden sind.

IX. Von den im Jahre 1839 in die Strafanstalten Verurtheilten sind bis März 1840 367 eingeliefert worden.

---

*) Vergl. S. 430 **), Abschnitt A.

Digitized by Google

68 derselben hatten früher schon Zuchthausstrafe und 18 Arbeitshausstrafe erstanden.

5,13 von 100 der zu Arbeitshausstrafen Verurtheilten und 28,37 von 100 der zu Zuchthausstrafen Verurtheilten befinden sich in diesem Falle.

8,45 von 100 sind des Lesens und Schreibens unkundig, 4,35 von 100 können nicht schreiben, aber lesen. Betrachtet man die in die Strafanstalten Eingelieferten nach den Geschlechtern gesondert, so sieht man, daß von 100 Männern 7,52 und von 100 Weibern 13,11 weder lesen noch schreiben, und 3,92 von Erstern und 6,56 von Letztern lesen, aber nicht schreiben können.

Es sind von der ganzen Zahl der in die Strafanstalten Eingelieferten 134 (36,51) evangelischer, 228 (62,13) katholischer und mosaischer Religion. 37 Ausländer befinden sich darunter.

Von den 47, die nicht lesen und schreiben, oder bloß nicht schreiben können, sind 15 evangelischer, 31 katholischer und 1 mosaischer Religion, 7 derselben sind Ausländer.

Alle haben Religionsunterricht genossen.

X. Nach diesen allgemeinen Bemerkungen gehen wir zu einigen besondern über.

Bei der ersten Abtheilung der Verbrechen [S. 430 Note *** Abschnitt A] waren in 808 Sachen 1236 und bei der zweiten in 1053 Sachen 1413 Betheiligte, so daß bei der ersten auf 100 Sachen 153 und bei der zweiten auf 100 Sachen 134 Personen sich als befangen darstellen.

Die Vergleichung des Jahres 1839 mit dem Jahre 1838 zeigt eine Vermehrung von 148 Untersuchungen, 284 Untersuchten und 163 Verurtheilten *). — Auf die erste Abtheilung fällt eine Vermehrung von 77 Sachen, von 121 untersuchten und 100 verurtheilten Personen. In der zweiten Abtheilung ergiebt sich eine Vermehrung von 71 Sachen, 163 Untersuchten und 63 Bestraften.

Bei den Untersuchungen, die durch den Angriff auf Menschenleben entstanden sind, zeigt sich im Vergleich mit dem Jahre 1838 eine Vermehrung von 18 Untersuchten u. 40 Verurtheilten **).

*) Wegen der früheren Jahre, s. S. 432 Note * Abschn. B, e, in Verb. mit Abschn. A, gegen das Ende dieses Notenabschnitts, S. 431.

**) Im J. 1838 zeigte sich im Vergleich mit 1837 dieselbe Anzahl von Fällen und eine Vermehrung von 3 Untersuchten, so wie eine Verminderung

Digitized by Google

Das Vergehen der Wilderei hat sich um 3 Untersuchungen und um einen Bestraften vermindert; das der Verwundungen um 28

von 12 Verurtheilten. 1837 zu 1836: eine Verminderung von 20 Fällen, 30 Untersuchten, 16 Verurtheilten.

Todtschlag, Tödtung bei der Absicht bloß zu verwunden, und Verwundungen betreffend:

1839:	822	Inc.	in 545	Fällen	(Verw.:	752	Inc.	508 Fälle)
1838:	780	=	= 505	=	(=	738	=	480 =)
1837:	844	=	= 502	=	(=	795	=	470 =)
1836:	871	=	= 587	=	(=	804	=	547 =)
1835:	872	=	= 574	=	(=	798	=	516 =)

Das nummerische Verhältniß der Inc. zur weit geringern Anzahl der Fälle weist auf das Stattfinden von Raufhändeln hin.

Der Herausgeber fand über die bedenkliche, wiederkehrende Erscheinung dieser großen Anzahl solcher Fälle in der vom Medicinalrath und Medicinalreferent bei dem Hofgericht und der Regierung des Mittelrheinkreises, Dr. Sander zu Rastatt, bei Gelegenheit der am 16. Sept. 1838 in Freiburg stattgehabten Versammlung des badischen Vereins für Staatsarzneikunde gehaltenen Rede («Ueber Körperverletzungen in gerichtlicher Hinsicht*)»), folgende interessante Erklärung:

«Darf ich» — sagt Hr. Medicinalrath Sander — «aus dem Mittelrheinkreis, in welchem ich seit 2¼ Jahren außer einer Unzahl nichttödtlicher Verletzungen 56 Tödtungen oberbegutachtet habe, aus einem Kreise, welcher in 21 Physicaten mit 420,000 Menschen mehr als den dritten Theil der Bevölkerung des Großherzogthums bildet, darf ich hieraus auf das ganze Land zurückschließen, so ereignen sich bei uns die Fälle gewaltsam zugefügter Verletzungen sehr häufig, und stehen vielleicht in ihrer Anzahl im Vergleich zu dem übrigen Deutschland außer Verhältniß.

Der Boden, den wir bauen, die Luft, die wir athmen, die hieraus entspringende Lebensart der niedern Stände, deren gesellschaftliche Bildung wohl überall auf gleicher untern Stufe steht, mögen größtentheils zu diesem Unverhältniß beitragen.

Wir Baden bewohnen den üppigen Garten der Deutschen; von den fernher ziehenden Gestaden des Bodensees, von den saftvollen Matten der Wiese, von den gepriesenen Auen des Breisgaues, das uns gastlich empfangen, bis zum Neckar und Main, wachset auf unsern fruchtbaren Geländen dem Leben jedwede reichliche Nahrung. Unser vom Bauch aus kräftig genährtes Blut — in der Brust geheimnißvoller Lebensquelle, in dem zelligen Lungengewebe von linder südlicher Luft hochroth glühend entzündet — wird durch zugegossenen kohlenstoffigen, hitzenden Wein noch überwallender zum Gedanken sprudelnden Gehirne getrieben; unser aufgewecktes, rühriges, schlagfertiges, sonst biederes, ächt deutsches Volk der jugendlichen Landbauer, die Mühen des vollbrachten

*) Der H. wird auf diese Abhandlung bei der nächsten (ersten besten) Mittheilung eines Criminalfalles, bei welchem er auf die Controverse über Eintheilung der Tödtlichkeitsgrade stößt, zurückkommen.

Digitized by Google

Untersuchungen, 14 Untersuchte und 13 Bestrafte vermehrt. Ein Individuum wurde wegen Majestätsbeleidigung in Untersuchung genommen und freigesprochen. Außer diesem Falle und einem andern, der eine Verurtheilung wegen Antheils an der Burschenschaft zur Folge hatte, kam keine Untersuchung von politischer Natur vor.

Wegen Widersetzlichkeit der öffentlichen Gewalt wurden 65 Individuen, 17 mehr als im Jahr 1838 bestraft. Wegen Nothzucht wurden 15 bestraft, im Jahr 1838 nur 7*) — wegen Raub 15, im Jahr 1838 nur 10, wegen Diebstahls mit Einbruch oder Einsteigen 36, im Jahr 1838 nur 28. — In der zweiten Abtheilung zeigt sich eine unbedeutende Vermehrung der gemeinen Diebstähle. Wir zählen 16 Untersuchungen, 82 Untersuchte und 23 Bestrafte mehr, als im Jahr 1838.

Wegen Einschwärzen von Waaren sind im Jahr 1839 54 Personen untersucht und 32 bestraft worden, im Jahr 1838 aber 20 in Untersuchung gekommen und 13 bestraft worden, so daß sich eine Vermehrung von 34 Untersuchten und 19 Bestraften ergiebt.

Die Rückfälle bei Diebstählen und gleichartigen Verbrechen**) ergeben sich aus den hofgerichtlichen Journalen auf folgende Weise: 57 erster Rückf., 159 zweiter Rückf., — dritter Rückf., — vierter Rückf. ꝛc. ꝛc.

XI. Im Laufe des Jahres waren bei dem Oberhofgericht 235 Recurse anhängig. Im Ganzen hat dasselbe 210 entschieden und 25 blieben unerledigt. Unter den 210 entschiedenen sind 123 verworfene Recurse der Bestraften, 32, wo eine gänzliche Frei-

---

Tages der Woche im geselligen Wirthshause bei Tanz und Spiel vergessend, läßt sich in solchen Anlässen und meist an Festtagen zu wilden Streithändeln hinreißen, in welchen unvorbedacht aus Jachheit und Zorn, durch Prügelschlag, manchmal auch durch Messerstich, der Gegner nicht selten schwer und gefährlich verletzt wird.»

*) 1838: 29 Unters. geg. 32 Pers., wovon 25 freigespr.
1837: 19 = = 19 = = 11 =
1836: 19 = = 19 = = 9 =
1835: 23 = = 23 = = 10 =

**) 1838: 1. Rückf. 77, 2. Rückf. 127, 3. Rückf. 1, 4. Rückf. 1.
1837: = 51, = 128, = 1, = —
1836: = 44, = 64, = 37, = —
1835: = 44, = 138, = 2, = —

Digitized by Google

sprechung, und 36, wo eine Strafmilderung erfolgt ist. Die Staatsanwälte oder andere Staatsbehörden haben 10 Sachen im Recurswege an das Oberhofgericht gebracht.

In 8 Sachen wurden die hofgerichtlichen Urtheile bestätigt, in 6 Fällen wurden von den Hofgerichten Freigesprochene von dem Oberhofgericht verurtheilt und in 4 Fällen eine höhere Strafe erkannt. In einem Falle endlich hat der Staatsanwalt zu Gunsten eines Verurtheilten den Recurs ergriffen und dessen Freisprechung erwirkt ꝛc. ꝛc.

XII. Am Schlusse des Jahres waren:

Bei dem Oberhofgericht ausschließlich von 4 Ehrenkränkungssachen 25, bei dem Hofger. des Seekr. 18, bei dem des Oberrheinkr. 78, bei dem des Mittelrheinkr. 118, bei dem des Unterrheinkr. 60 Sachen zur Entscheidung reif *).

11 Individuen haben sich dem Urtheil durch die Flucht entzogen. Sie sind der allgemeinen Uebersicht beigefügt.

Zweiter Theil. Entscheidungen der Aemter mit Einschluß der geringeren Straffälle der Soldaten.

XIII. Im Ganzen ist über 5901 Personen entschieden worden. Im Bezirke der Regierung des

Seekr.	üb.	865,	v. denen	171	freigef. u.	694 verurth. worden;
Oberrheinkr.	=	1554,	= =	286	=	1268 =
Mittelrheinkr.	=	2039,	= =	442	=	1597 =
Unterrheinkr.	=	1443,	= =	265	=	1158 **) =

Es sind von den bei den Aemtern abgeurtheilten Personen 79,94 von 100 verurtheilt und 20,06 von 100 freigesprochen worden *).

Unter der ganzen Zahl sind 765 Frauen, von denen 585 verurtheilt worden sind.

Von je 100 in Untersuchung genommenen Männern sind 80,45 verurtheilt und 19,55 freigesprochen worden, von je 100 Frauen 76,47 verurtheilt und 23,53 freigesprochen. [Auch hier wie im ersten Theil Nr. IV gestaltet sich das Verhältniß der Freisprechung für die Frauen günstiger.]

Es gehören zum weiblichen Geschlecht 12,96 von 100 der in

---

*) Wegen der Einwohnerzahl jedes Kreises, s. S. 431 Note *, Abschn. B.

**) Hier ein entsprechendes Verhältniß! Vergl. S. 434 Note * in Verbind. mit S. 432 Note *, Abschnitt B d.

***) Vergl. S. 430 den ersten Theil des Berichts, Nr. I gegen das Ende.

Untersuchung Gefallenen und 12,40 von 100 der Bestraften ꝛc. ꝛc.

Die Zahl der in Untersuchung Genommenen hat sich im Vergleich mit dem Jahre 1838 vermehrt um 298, und die Zahl der Verurtheilten um 333 *).

Das Vergehen der Waareneinschwärzung finden wir in diesem Jahre mit 143 Untersuchten und 117 Bestraften, also eine Verminderung gegen das vorige Jahr von 71 Untersuchten und 17 Bestraften.

Aus der Betrachtung der einzelnen, zu der «amtlichen» Zuständigkeit gehörigen Vergehen ergiebt sich, daß die Zahl der wegen kleiner Diebstähle im Jahr 1839 Untersuchten sich um 23 und die wegen Unterschlagung um 6 vermindert, dagegen die wegen Fälschung um 7, und die wegen Betrugs um 12 vermehrt hat, wodurch sich also bei diesen vier gleichartigen Vergehen im Ganzen eine Verminderung von 10 Untersuchten herausstellt. Die Verminderung der Bestraften bei diesen vier Vergehen beträgt 39.

Bei den Ehrenkränkungen finden wir eine Vermehrung der wörtlichen von 209 und der thätlichen von 159 Untersuchten **). Bei Jagdfreveln eine Vermehrung von 9 Untersuchten.

Von den Aemtern sind im Recurswege an die Hofgerichte, mit Inbegriff der aus dem Jahr 1838 noch rückständigen, 515 Sachen gelangt, von denen am Schlusse des Jahres 1839 469 entschieden und 46 noch zu entscheiden waren ꝛc. ꝛc.

XIV. Der **dritte Theil** enthält:

1) Alle Vergehen, die im Jahr 1839 zur Anzeige gekommen sind, ohne daß Jemand deßhalb in Untersuchung gezogen werden konnte. Es sind 1854 Fälle, worunter 14 Fälle von Straßenraub, 6 von Kirchenraub, 2 Tödtungen und 196 Diebstähle mit Einbrechen und Einsteigen.

Gegen das Jahr 1838 zeigt sich hier eine Vermehrung von 365 Fällen ***).

---

*) 1838 zu 1837: die Unters. um 67 verm., die Verurth. um 95 verminb.
1837 = 1836: = = = 672 = = = = 516 vermehrt.
1836 = 1835: = = = 293 = = = = 154 =
1835 = 1834: = = = 896 = = = = 682 =

**) 1838: Verminderung um 220 wörtl. und 53 thätl. 1837: Vermehrung um 208 wörtl. u. 29 thätl. 1837: Verminderung um 83 wörtl. u. Vermehrung der thätlichen um 103.

***) 1838 Vermehr. v. 254; 1837 v 43; 1839 v. 84; 1835 v. 110 Fällen.

Digitized by Google

Sie ergiebt sich bei folgenden Vergehen: Nothzucht 1, Brandstiftung 5, gemeine Diebstähle 335, Straßenraub 2, Diebstähle mit Einbrechen und Einsteigen 22, Kirchenraub 2, rachsüchtige Beschädigung 14, Verwundung 1, Wilderei 1, in Summa 383.

Dagegen ergiebt sich eine Verminderung bei: Tödtungen 1, Betrug 3, Waareneinschwärzung 14, in Summa 18 (383 — 18 = 365).

2) Die zur Anzeige gekommenen Selbstmorde, in der Zahl von 103, und 9 Selbstmordversuche.

3) Gewaltsame Todesfälle durch zufällige Ursachen: 272.

XXXIV. Darf ein Verletzter, dessen Wiederherstellung von Einfluß auf die Bestrafung des Angeschuldigten ist, homöopathisch behandelt werden.

(Zu S. 353 in diesem Bande.)

Es giebt eine ächte Heilkunde, gestützt auf wissenschaftliche Grundsätze, hervorgegangen aus 1000jähriger Erfahrung; mag sie unvollkommen und in der Ausübung häufig fehlerhaft bleiben, so theilt sie unverschuldet diese Schwäche mit allen Gezweigen des menschlichen Wissens; — die Homöopathie aber ist eine reine Glaubenssache, dem Zufall, der Selbsthülfe, der Naturheilkraft Alles anheimstellend, auf welche angebliche Heilweise kein Arzt vom Staat geprüft, auf welche kein Arzt licenzirt und angestellt wird. Mag es daher dem einzelnen, aus sich selbst Erkrankten unbenommen bleiben, einen solchen Arzt, diese bestimmte Heilweise dennoch auszuwählen, so hat er sich die Folgen selbst zuzumessen, und fällt er unglücklichen Falls ein Opfer seines Wahns, so geschieht dieß unbeschadet eines Andern; — sobald aber eine Verletzung gerichtlich geworden ist, so darf der angeschuldigte Thäter mit Bestimmtheit erwarten, daß der Verletzte nach den Regeln der ächten, wissenschaftlichen, vom Staat anerkannten Heilkunde behandelt werde ꝛc. ꝛc. Wie wäre es denn für die Obergerichtsärzte möglich, aus einem homöopathischen Diarium die Behandlung eines Verletzten zu beurtheilen — ob derselbe von irgend einem specifisch erachteteten Mittel statt eines Millionentheils Gran einen Decillionentheil hätte erhalten, oder ob noch kräftiger er nur daran hätte riechen sollen ꝛc.! (Sander, obergerichtsärztliche Gutachten ꝛc. [Carlsruhe 1840] S. 173 Note.)

Druck von Julius Schieferdecker in Zeitz.

Digitized by Google

XXXV. Verordnung eines ehemaligen deutschen Landesherrn über Bestrafung der „Unlauterkeit" vom Jahre 1772.

Nachdem vermög verschiedentlich eingeloffener Berichte das Laster der Unlauterkeit zwischen ledigen Personen und zumal auch zwischen solchen, welche keine Geldstrafe zu bezahlen vermögen, seit einiger Zeit wieder stärker einzureißen beginnt, als habe nach Erhaischung der mir von Gott übertragenen Regierungspflichten auf eingeholten Rath meines angeordneten Kirchenconvents nachstehende Strafen festzusetzen vor gut befunden. Woferne sich nemlich

1. Eine sonst ehrbare Person, welche die Geldstrafe zu erlegen im Stande ist, das erstemal und ohne weiters beschwerende Umstände gegen das sechste Gebot vergehet, so mag solcher nebst ihrem Mitschuldigen platterdings 10 fl. vor jeden Theil zur herrschaftl. Strafe angesezt und nur im Fall anderweiter Beschwerungen (als da z. B. sind: vorherige schlechte Aufführung, verführerisches Versprechen der Ehe, derselben wirkliche Vollziehung zumal mit gefliffentlicher Verschweigung der Schwangerschaft, merklicher Ungehorsam gegen die Eltern oder Vormünder) noch eine 2jährige herrschaftliche Verweisung beigefügt werden; verginge sich aber

2. eine solche Person das zweite oder dritte Mal wider das nemliche göttl. Gebott, so soll solche wegen ihrer mehr strafbarlichen Beharrlichkeit in ihrem ruchlosen Lebenswandel ersteren Falls mit 20 fl. Gelds — und nach Befund der Umstände auch mit 3 bis 4jähriger Verweisung, im letzten Fall hingegen nebst Erlegung 40 fl. allenfalls noch mit 5, 6 bis 10jähriger Ausschaffung abgebüßt werden.

3. Die unbemittelten Personen, welchen die ansezende Geldstrafe nach Zeugnuß bisheriger Erfahrung nur viele Jahre vergeblich in den Rechnungen nachgeführet und am Ende Armuth oder andern dringenden Schulden halber doch nachgesehen werden muß, sollen bei der ersten Vergehung gegen das 6te Gebott sich selbsten zur Besserung und andern zu einem abschreckenden Beispiel mit dem sonst anderwärts gewöhnlichen Schandzeichen, z. B. das Mannsbild mit einem strohenen Degen, die Weibsperson aber mit einem solchen Kranz nebst Zöpfen, angethan, eine Stunde lang vor das Rathhaus gestellt und hernach 4 Wochen lang zu öffentlicher Arbeit, auch im Falle besonders beschwerender Umstände (wie oben bei den bemittelten Personen erwähnt worden) noch benebens zu 2 bis 3jähriger Ausschaffung aus meiner Herrschaft verurtheilt; hingegen

4. bei der zweit- und dritten Vergehung nebst öffentlicher Vorstellung und Arbeit mit 3, 4 oder mit 10jähr. bis ewiger Landesverweisung auch allenfallsiger Zuchthausstrafe auf richterliches Ermessen oder herrschaftliche Resolution beleget werden.

Auf solche Art hoffe ich nun, daß Gott und der erzürnten Gerechtigkeit eine Genüge geschehen und sothanem Laster (so weit es in menschlichen Kräften stehet) künftig vorgebogen werden dürfte ꝛc. ꝛc. Hieran ꝛc.

Digitized by Google

An die Leser:

(Zur Berichtigung des S. 257 dieses Bandes befindlichen — aber verdruckten Aufsatzes.)

Manche freundschaftliche Bemerkung ist mir darüber zu Theil geworden: »daß dem factischen Theile einiger Beiträge zu viel Raum gewidmet worden sei.« — Es kommen nun aber Rechtsfälle vor, deren Proceßgeschichte und Entscheidung so viel eigenthümliche Verwickelungen bieten, daß dadurch auf der einen Seite ihre Bedeutung für die Geschichte der laufenden Rechtspflege gesteigert, mithin ihre Niederlegung in den »Annalen« besonders befürwortet — auf der andern Seite aber bei ihrer Mittheilung die Darlegung strenger Unpartheilichkeit in consequenter Beachtung des audiatur et altera pars, um der Reputation der Annalen willen, dringend empfohlen wird. Da darf es denn (wie z. B. bei dem Brachvogel'schen, Scholber'schen und andern Fällen) auf den, wenn auch kostspieligen Druck einiger Bogen Beiwerk nicht ankommen. Die Leser der Annalen werden natürlich dadurch nicht verkürzt — wie sich dieß aus der Bogenzahl der letzten 8 Annalenbände ergiebt. Nach den Ankündigungen der Verlagshandlung in den J. 1836 und 1839 wurden nämlich höchstens 25 Bogen auf den Band versprochen, also auf 8 Bände 200 Bogen — die letzten 8 Bände enthalten aber (bei mehr als 200 Nummern) 28 Bogen darüber. Ueberdieß ist aber mit dem Januarheft d. J. das Format des bedruckten Raums der Annalen bedeutend vergrößert worden; — nach technischer Berechnung gehören zur Aufnahme Dessen, was sonst 7½ Bogen (alten Druck) füllte, jetzt nur 5 Bogen, es werden also — fast bei nur 25 Bogen auf den Band — fast 43 pr. C. mehr gewährt. (Wegen des Weitern s. den Aufs. S. 257 und ist hier nur in der 25. Zeile für »Verlagsrechnung« zu setzen: Debitsrechnung.)

Inhalt.

Seite

I. Ueber die summarische Wiederholung oder den sogenannten summarischen Vorhalt in Untersuchungssachen, besonders mit Rücksicht auf den Herzoglich Braunschweigischen Strafproceß. Vom Oberappellationsgerichtsprocurator Scholz III. zu Wolfenbüttel . . 1
Anhang: 1) Wesen, Einrichtung und Folgen des neuen europäischen Schwurgerichts nach Welcker 16
2) Feuerbach über das Schwurgericht im Vergleich zu unserm deutschen Processe 30

II. **Königreich Sachsen.** Unzurechnungsfähigkeit aus Blödsinn in einem Brandstiftungsfall. Mitgetheilt vom Ministerialsecretär Dr. Fr. Schwarze zu Dresden. 38

III. **Herzogthum Anhalt-Cöthen.** Incest, vom Stiefvater im Ehebruch begangen. Aus der Vertheidigungsschrift zweiter Instanz. Mitgetheilt vom Verfasser, dem herzogl. Anhalt-Bernburg'schen Advocaten von Mayo zu Coswig 48

IV. **Königreich Sachsen.** (Vor Einführung des Strafgesetzbuchs.) Ist der vor einer incompetenten Behörde falsch geleistete Eid für einen Meineid zu achten? Aus der Spruchpraxis mitgetheilt vom K. Sächsischen Advocat Lingke in Pirna. 62

V. **Herzogthümer Schleswig-Holstein.** Diebstahl an Schafen. (Zur Lehre vom kleinen und großen — gemeinen und qualificirten — wiederholten und fortgesetzten Diebstahl.) Aus den

Digitized by Google

Vertheidigungsvorträgen, mitgetheilt vom Verfasser, Dr. Gülich, Obergerichtsanwalt zu Schleswig 65
VI. **Großherzogthum Hessen.** Vereimlichung der Schwangerschaft und hülflos angestellte Geburt 76
VII. **Großherzogthum Hessen.** Generalien die Strafrechtspflege betreffend. Mitth. vom Hofgerichtsadvocat Bopp in Darmstadt. 86
VIII. Correspondence. Ueber Injurien und Schmähschriften nach franz. Rechte von Dr. Fölix, Advocat à la cour royale zu Paris 105
IX. Florilegium aus Mittermaier's neuester Schrift: Die Strafgesetzgebung in ihrer Fortbildung geprüft nach den Forderungen der Wissenschaft und nach den Erfahrungen über den Werth neuer Gesetzgebungen und über die Schwierigkeiten der Codification, mit vorzüglicher Rücksicht auf den Gang der Berathungen von Entwürfen der Strafgesetzgebung in constitutionellen Staaten. Erster Beitrag. Heidelberg, 1841 108
X. **Königreich Würtemberg.** Die Giftmischerin aus Verzweiflung. Vom Oberjustizrath Teuffel zu Eßlingen 129
XI. **Großherzogthum Sachsen-Weimar.** (Vor Einführung des besondern Strafgesetzbuchs.) Der Raubmörder Adolph Hornstein erlügt sich außerordentliche Strafe. — Bei allem Scharfsinn und zugleich strenger Gesetzlichkeit der nach dem Inquisitionsproceß durchgeführten Untersuchung doch eine Mahnung an die staatssicherheitlichen Vortheile des ursprünglich-deutschen Anklageverfahrens vor Geschworenen! — Mit hoher Genehmigung von dem Inquirenten, dem damaligen Assessor beim Großh. Criminalgericht Weimar, jetzigem Dirigenten des Fürstl. Reuß-Plauenschen Inquisitoriats Gera, Criminalrath Heinemann daf. eingesandt. 140
XII. **Herzogthum Sachsen-Altenburg.** Zu Nr. V. des 5. Bandes dieser Annalen: »Betrug beim (öffentlich-erlaubten) Farospiel« 198
XIII. **Königreich Sachsen.** Altersbestimmung für die Zurechnungsfähigkeit einer Brandstifterin. Mitgetheilt vom Königl. Sächs. Advocat Lingke zu Pirna 211
XIV. **Großherzogthum Hessen.** Todtschlag im Rausch und Jähzorn. Mittheilung des Advocat Bopp in Darmstadt. . . . 213
XV. Criminalistische Bücherschau. Erster Artikel. Von Dr. Schletter zu Leipzig 215
XVI. Tristien über die übeln Zustände der Beweistheorie des gemeinen deutschen Strafprocesses nach Welcker 222
XVII. Sammlung der Instructionen des Amts der heiligen Inquisition, aufgesetzt zu Toledo im Jahre 1561 227
XVIII. Die neueste Gesetzgebung üb. die Frage: ob zum Thatbestand des Meineids die Eidesleistung vor einem competenten Richter gehöre? (Zu Nr. IV. in diesem Bande, S. 62 f., Note auf S. 64) vom Herausgeber 243
XIX. Im Jahre 1760 in einer Relation mit niedergeschriebene Gedanken über Hegung des hochnothpeinlichen Halsgerichts 247
XX. Die Grundlosigkeit des Vorwurfs: der Talmud erlaube den Juden die Christen zu betrügen. 251
XXI. Gefängnißwesen des Cantons Solothurn 254
XXII. Longo-Sardo, Colonie corsischer Banditen. (Aus der Gazette des Tribunaux.) 255
XXIII. Verletzung der Sittlichkeit. Von dem vom Abgeordneten Trefurt (Hofgerichtsrath zu Mannheim) über Tit. XXII—XXV des Baden'schen Strafgesetzentwurfs erstatteten Commissionsberichts *) . 260
XXIV. **Königreich Preußen.** Criminalstatistik als Vorstudium für die Politik der Gesetzgebung. (Aus den, durch die ganze Monarchie hin dießfalls angeordneten gutachtlichen Berichten polizeilicher und gerichtlicher Behörden, insonderheit in einigen Kreisen des Großherzogthums Posen.) Fortsetzung der im Juliheft, S. 64 abgebrochenen Mittheilung 261

Digitized by Google

XXV. „ur Gesetzgebungspolitik. Die Controverse über die Verwandlung der Geldstrafen nach dem K. Sächs. Strafgesetzbuch Art. 20 in Verb. mit Art. 21. Einige Worte zur Vermittelung der divergirenden Ansichten des Geh. Justizraths Dr. Groß und des Appellationsraths Dr. Krug von der Ansicht des Justitiar Meisel über das Verhältniß der Geldstrafen zu den Gefängniß- oder Handarbeitstrafen die eintretenden Verwandlungen. Vom Auditeur Grohmann zu Dresden 248

XXVI. **Herzogthum Sachsen-Altenburg.** Der gemeinrechtliche Defensor im Kampfe mit der Lehre vom Indicienbeweis. Eine Vertheidigung des Herausgebers in einer Untersuchung wegen Straßenraubs, vor Einführung des Landesgesetzes, den Indicienbeweis betreffend 276

XXVII. **Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.** Große Bosheit eines noch nicht 16 Jahre alten Bauerknaben. Mittheilung des Dr. von Both, Vicecanzlers an der Universität und Vicedirectors der Justizcanzlei zu Rostock 320

XXVIII. **Königreich Sachsen.** Militair-Recht und -Gerechtigkeit. Vergreifen an der Person des Vorgesetzten auf vorhergegangenen Mißbrauch seiner Autorität. Mitgetheilt von dem Regimentsauditeur Graner zu Zwickau. 332

XXIX. **Großherzogthum Baden.** Gerichtsärztliche Beurtheilung des physischen und psychischen Zustandes einer verheiratheten Frau, die ihr einziges Kind erhängt. Von dem Medicinalrath Dr. Sander, Medicinalreferent bei dem Hofgericht und der Regierung des Mittelrheinkreises zu Rastatt 350

XXX. **Königreich Sachsen.** Unzurechnungsfähigkeit. Aus den Acten der Landesversorgungsanstalt für Irre auf dem Schlosse zu Colditz, mitgetheilt vom ehemaligen Assistenzarzt daselbst, Dr. Eduard Kirmse, jetzt praktischem Arzte in Altenburg . . . 362

XXXI. **Oestreich'sche Monarchie.** Der Mädchenstecher von Botzen. Eine Skizze als Seitenstück zu dem Mädchenschneider in Augsburg, Bd. 14, S. 35 f. und 196 f. Nach actenmäßigen Mittheilungen aus Tyrol vom Herausgeber. 391

XXXII. **Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.** Beiträge zur Lehre von Injurien. Aus den Mittheilungen des Ob.-App.-Gerichts-Procurators Adolph von Königslöw zu Parchim 399

XXXIII. **Großherzogthum Baden.** Neueste Uebersicht der Strafrechtspflege während des Jahres 1839, vorgelegt Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog vom Justizministerium mittelst Berichts vom 13. März 1841. 420

XXXIV. Darf ein Verletzter, dessen Wiederherstellung von Einfluß auf die Bestrafung des Angeschuldigten ist, homöopathisch behandelt werden? Vom Medicinalrath Sander in Rastatt. 424

XXXV. Verordnung eines ehemaligen deutschen Landesherrn über Bestrafung der «Unlauterkeit,» v. J. 1772 443

Druckfehler:

S. 145 Z. 8 v. o. für: zwei lies: zweierlei.
= 145 = 11 = = nicht B, 3 ff., sondern B, 3 ff.
= 155 = 15 v. u. fehlt zwischen Fenster und damit ein Comma.
= 167 = 12 u. 11 v. u. ist zu lesen: darauf gingen Beide mit einander, der Unbekannte (wahrscheinlich Hornstein) den lachenden.
= 192 = 10 v. u. für: dennoch lies: demnach.

Digitized by Google

Hitzig's Annalen

der

deutschen und ausländischen

Criminal-Rechtspflege

fortgesetzt

von **Dr. W. L. Demme.**

Jahrgang 1840 und 1841, à 12 Hefte, jeder Jahrgang 8 Thlr.

Die Anerkennung grosser Juristen, deren Namen zum Theil unter denen der Mitarbeiter glänzen, die steigende Theilnahme, welcher sich die Annalen fort und fort erfreuen, bürgen mir für ein immer grösseres Publicum, und habe ich, damit sich ein Jeder selbst von der Gediegenheit des Werkes überzeuge, allen guten Buchhandlungen Exemplare eingesandt, welche stets zur Ansicht zu Befehl stehen.

Wie kritische Blätter die Annalen beurtheilen, sieht man aus einem nachstehenden Abdruck der in der Allgemeinen Hallischen Literaturzeitung 1841 gegebenen

„Uebersicht der Literatur des Criminalrechts seit dem Jahre 1837“

und zwar aus Nro. 142 und Nro. 528.

Es heisst darin:

Ein für die wissenschaftliche Fortbildung des Strafrechts und vornehmlich ferner Anwendung sehr erspriessliches Unternehmen sind

Altenburg, bei Pierer und Helbig: die Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege, 1837—1840. 13 Hefte in 8. (à Bd. 2 Thlr.)

welche, 1828 vom pp. Hitzig begründet, seit 1837 mit gleicher Sorgfalt und Umsicht von pp. Demme fortgesetzt wurden in Verbindung mit pp. Klunge, obwohl der Letztere seine Thätigkeit für die Redaction bis jetzt nur durch eine ihm „abgedrungene Erklärung“ bekundet hat. Von dieser Fortsetzung

Digitized by Google

sind in den Jahren 1837 — 1839 neun Bände, jeder Band aus zwei Abtheilungen bestehend, erschienen, seit 1840 aber, wo der Verlag derselben zum grossen Vortheil der Censur von Pierer auf Helbig übergegangen ist, werden monatliche Hefte ausgegeben, deren je drei zu einem Bande gehören, und es liegen bereits die 4 Bände*) dieses Jahrgangs auf schönem Maschinen-Velin gedruckt voraus. Der hauptsächliche Inhalt der Annalen besteht übrigens nach wie vor in der Mittheilung interessanter Strafrechtsfälle, und indem sie auf diese Weise die Gestaltung der heutigen Praxis in den verschiedenen deutschen Ländern durch lebendige Beispiele veranschaulichen, bilden sie zugleich ein Organ öffentlicher Controle der für das Wohl des Staates und seiner Bürger so wichtigen Strafrechtspflege; jedoch liefern sie von Zeit zu Zeit auch Bericht über die neuesten legislativen Erscheinungen, so wie rein wissenschaftliche Abhandlungen (von Mittermaier, Bauer u. A.), auf welche gehörigen Orts Rücksicht zu nehmen sein wird.

*) 109 Druckbogen stark. — Das Format des bedruckten Raums ist übrigens mit dem Jahrgang 1841 (bei gleicher Bogenzahl), nach technischer Berechnung um 43% gegen die früheren von Hrn. Dr. Demme und um fast 50% gegen die ältern von Hrn. Dr. Hitzig herausgegebenen Bände (ohne Preisserhöhung) vergrössert worden.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google